Ueber Bestrafung des Arbeitsvertragsbruches

Gutachten auf Veranlassung des Vereins für Socialpolitik





Duncker & Humblot reprints

Ueber

Bestrafung des Arbeitsvertragsbruches.

Schriften

be8

Vereins für Socialpolitik.

VII.

Aleber Bestrafung des Arbeitsvertragsbruches.



Leipzig, Berlag von Duncker & Humblot. 1874.

Aleber Bestrafung

Arbeitsvertragsbruches.

Gutachten

auf Veranlassung des Pereins für Socialpolitik

abgegeben

bon

f. Knaner, Gutebefiker in Grobers. Dr. C. Roscher,

Dr. G. Schmoller, Secr. b. H.- u. Gew.-Rammer Professor in Strafburg i. E. in Rittau.

I. W. Brandes. Tifchlermeifter in Berlin. Dr. J. Brentano, Prof. in Breglau.

Dr. Max hirich,



Leipzig, Berlag von Dunder & Humblot. 1874.

Das Recht der Uebersetzung wie alle andern Rechte für das Ganze wie für die einzelnen Theile vorbehalten.
Die Berlagshundlung.

Inhalt.

Die Frage des Confractbruches.

- I. Welcher Unterschied besteht zwischen bem Arbeitsvertrag, welchen ber Arbeiter ber Großindustrie (in geschlossenen Etablissements), und welchen ber ber Hausindustrie in ihren verschiedenen Unterabtheilungen abschließt, ferner bem, welchen ber ländliche Tagelöhner, weiter bem, welchen ber Geselle und Lehrling endlich bem, welchen bas Gesinde eingebt?
- II. Wie ist der thatsächliche Zustand in Bezug auf die Dauer des Arbeitsvertrages in den speciellen Verhältnissen, von denen der Berichterstatter genaue Kunde hat? Auf welche Zeitdauer und mit welcher Kündigungsfrist werden die Arbeitsverträge abgeschlossen? Kommen Verträge vor, die ein einseitiges Abhüngigfeitsverhältnis durch verschiedene Kündigungsfrist für Arbeitgeber und Arbeitnehmer oder durch andere Mittel zu begründen bestrecht sind?
- III. Sind Verträge, welche Arbeiter und Arbeitgeber auf längere Zeit verpflichten, im Allgemeinen wünschenswerth?
- IV. hat ber Bruch bes Arbeitsvertrages resp. die Nichteinhaltung ber Ründigungs= friften von der einen ober der anderen Seite in den letten Jahren erheblich jugenommen, und welches find die Ursachen bieser Erscheinung?
- V. Welche Stellung haben Gewertvereine und andere Arbeiteraffociationen zu folden Bertragsbrüchen eingenommen?
- VI. Belche Folgen hat der Contractbruch für das wirthschaftliche und sittliche Leben der Gegenwart, insbesondere die sittlichen Zustände der Arbeiter?
- VII. In welchen Fällen mar er bisher bei uns ftrafbar, und welche Gesetzgebung haben andere Länder in biefer Beziehung?
- VIII. Empfiehlt es sich, ben Arbeitsvertrag durch neue gesetzliche Bestimmungen entweder polizeilich oder criminalrechtlich zu schilben? Wie ist im letzteren Falle das strafbare Bergehen des Bertragsbruches von Seiten des Arbeitgebers und Arbeitnehmers genauer zu qualificiren, und welches Strasmaß ist sestzussehren? Es wird gewünscht, daß womöglich eine Beantwortung der Krage verlucht werde:
 - a) nach ben Principien bes Straf- und Tivilrechts überhaupt;
 - b) nach bem Geiste unserer übrigen mobernen beutschen Gesetzgebung (Gewerbefreiheit, Beseitigung ber Schulbhaft 2c.);

VI Inhalt.

e) nach ben gegenwärtigen wirthschaftlichen und socialen Zuständen in Deutschland.

Ist es für den practischen Erfolg eines solchen Gesetzes von Wichtigkeit, daß dasselbe nicht isoliet, sondern in Berbindung mit anderen Gesetzen erstassen werde, welche die durch die Gewerbeordnung .noch nicht geordneten Arbeiterverhältnisse regesn?

IX. Wie stellt fich hiernach bas allgemeine Urtheil über bie im Reichstag eingebrachten Gesetsentwürse?

(Durch die Ausstellung dieser Fragen wünscht der Ausschuß keineswegs die Besprechung anderer Bunkte auszuschließen, welche der Begutachtende für wesentlich hält. Es wird vielmehr nur erwünscht sein, z. B. über die sittlichen Zustände der Arbeiter, soweit sie sür diese Frage in Betracht kommen, oder über die Wirkungen längerer oder kürzerer Beschäftigung derselben bei demselben Unternehmer thatsächliche Mittheilungen zu erhalten.)

	Begutachtet von:	Seite
1.	F. Knauer, Gutsbesitzer in Gröbers b. Halle a/S	1
2.	Dr. C. Roscher, Secretar ber Hanbels: und Gewerbekammer in Zittan	19
3.	Dr. G. Schmoller, Prosessor an der Universität zu Straßburg i/E.	71
4.	F. B. Brandes, Tischlermeister in Berlin	125
5. 3	Dr. L. Brentano Professor an der Universität zu Breslau	133
6.	Dr. Max Hirsch in Berlin	153

Ueber contractliche Verhältnisse zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer auf dem platten Lande, event. über den Bruch dieser Verträge (Contractbruch).

Gutachten

erstattet von

Ferd. Knauer, Gutsbefiger zu Gröbers.

Seit Menschengebenken gab es für ländliche Arbeiter und für ländliches Gesinde keine schriftlichen, sondern nur mündliche Berträge und besanden sich bis zur Stein schre Gesetzgebung die ländlichen Arbeiter und das Gesinde in sast schwinger Abhängigkeit von ihrem jeweiligen Hern; denn bis zu Ansang dieses Jahrhunderts war es für diese Classen ungemein schwierig, sich zu dislociren oder in größerer Entsernung Arbeit zu suchen, wenn sie durch rohe Behandlung oder durch mangelhasten Verdienst veranlaßt, ihren Geburtsert, oder doch ihren Geburtskreis, resp. ihr Geburtsland verlassen wollten.

In der unmittelbaren Nähe sich zu verändern resp. die Lage zu verbessern war auch unthunlich, denn nach dem alten Gewohnheitsrecht hatten sich Usancen herausgebildet, welche in bestimmten Gegenden unter gleichen Berhältnissen sast überall dieselben waren, so daß der Arbeiter resp. das Gesinde nur dadurch ihre Lage verbessern konnten, wenn sie von einem insbumanen zu einem humanen Heraus Gerrn in Arbeit traten.

Während die Handwerker seit Hunderten von Jahren bereits als Handwerksburschen in die Welt hinausgehen konnten, um sich in ihrem Gewerbe zu vervollkommnen oder in fernen Ländern ein besseres Brod zu suchen, waren die ländlichen Arbeiter und das Gesinde an die Scholle gebunden, auf welcher sie geboren waren; am ausgeprägtesten in Deutschland war dies System (die Hörigkeit) noch die zum Erlaß des deutschen Freizügigkeitsgesetzes in Mecklenburg.

1

Schriften VII. - Ueber Contractbruch.

2 Knauer.

Aus diesen beschränkten Beweglichkeitsverhältnissen entstand denn auch die Art der Arbeitscontracte d. h. der mündlichen Berträge zwischen Arbeitzgeber und Arbeitnehmer auf dem Lande; denn der Arbeiter, der mir mit seiner Arbeitsfraft nicht entgehen kann, mit dem brauche ich auch keine ihn sichernden Berträge zu schließen, er ist einsach durch die Berhältnisse an meinen Willen gebunden, und so konnte nur der Ueberschuß an Arbeitskräften auf dem Lande sich den größeren Städten zuwenden, um später das jetzt so bedrohliche Pros

letariat bilden zu helfen.

In den kleineren und Landstädten bestanden dieselben Arbeiterverhältnisse wie auf dem Lande, nämlich mehr Angebot als Nachfrage. Das in der Natur geltende Gesetz, daß jede Species bei Mangel an Nahrung sich ver= mindert, d. h. sich nicht mehr in genügender Menge erzeugt, scheint auf die ländlichen Arbeiter keine Anwendung gefunden zu haben, denn diese arme, mit fortwährenden Nahrungsforgen gefämpft habende Menschenclasse war dennoch nicht nur hervorragend vermehrungsstüchtig, sondern auch bis in unsere Tage vermehrungsfähig, so daß sie noch lange die ledigen Arbeitersitze in den großen Städten wird besetzen helfen. Doch die enorm machsende Industrie verschlang immer wieder von Neuem den Ueberschuß an Menschenkräften vom Lande und vernichtete durch sich selbst nicht nur große Massen durch Ausmergelung in zu langer Arbeitszeit, burch ungesunde Beschäftigung in ungefunden Fabriträumen, durch Zusammenpferchung der Arbeiter in sogenannten Arbeitervierteln, wo sie den Epidemien zu Tausenden erlagen, sondern sie war durch große Geminne in Beschaffung von sogenannten Modeartikeln, in Beschaffung nöthiger Lebensbedürfnisse und unnöthiger Luxusartitel, sowie im überseeischen Handel in der Lage, sehr hohe Löhne zahlen zurkönnen, so daß nicht blos die überflüssigen, sondern sogar die nöthigen, ja die intelligentesten Kräfte vom Lande sich den Städten und der Industrie zuwandten. Dazu kam noch neuerdings das schrankenlose Freizugigkeitsgesetz, um den Arbeitermangel auf dem Lande bald recht fühlbar zu machen und die sociale Frage auch auf dem Lande recht schnell zu installiren. Um die Arbeiter nun noch recht dünkelhaft, hochmuthig und gehäffig gegen die besitzenden Classen zu machen, gab ihnen die Gesetzgebung das allgemeine directe Wahlrecht, so daß nach ihrer Meinung der Werth der Menschen für Kirche, Staat, Wissenschaft, Intelligenz und Bildung nur noch nach Röpfen gezählt wird, weil zur Handhabung, zur Erzeugung und zur Ausbildung der Besetzebung der Proletarier durch seine Wahl genau so viel beiträgt und so viel Rechte hat, als der größte landwirthschaftliche oder industrielle Unternehmer.

Dazu kam noch das Coalitionsgeset, welches den Arbeitern gestattet, durch Zusammentreten und Zusammenwirken großer Arbeitermassen jeden Vertrag einseitig zu brechen d. h. übermorgen schon en masse mehr Lohn zu verlangen, als heute zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer allein versabredet war. So hat uns die neue humanistische Gesetzgebung den Contractsbruch sustematisch herangezogen, möge sie nun auch wiederum für Abhülse sorgen, denn auf der glatten schiefen Ebene, auf welcher wir uns jetzt den Arbeitern gegenüber besinden, führt jede Vorwärtsbewegung nach unten.

Schaffen wir uns aber auf dem nämlichen Wege d. i. auf dem Wege der Gesetzgebung wieder Marksteine, an die wir uns halten können, so wollen wir auch die gute pflichttreue Arbeiterbevölkerung mit halten und die gesunkene

wieder zu uns heraufziehen.

Die ermähnten Gesetze haben die Autorität der Arbeitgeber den Arbeit= nehmern gegenüber gänzlich untergraben. — Auf dem platten Lande lastet noch schwer das humane, deutsche Strafgesetzbuch, wonach Feldbiebstähle mit 10 Sgr. und Kinder, stehlende Kinder unter 12 Jahren gar nicht mehr gestraft werden können. Zu dieser humanen Gesetzgebung ein noch humanerer Richterstand, der da in den meisten Fällen annimmt, daß die der Strafkammer Borgeführten Menschen seien, Menschen nach dem Cbenbilde Gottes gemacht, Menschen, so gut und brav als sie selbst; während es doch zu 9/10 nicht Menschen, sondern nur Spitzbuben find. Durch diese milde Theorie und Braris ist der ländlichen Bevölkerung aller Rechtssinn und das Rechts= bewußtsein verloren gegangen; die Bestrafungen für Berbrechen, Bergeben und Uebertretungen sind so gering, meist mit so kleinen Geldbugen belegt, die dem Contravenienten, bei dem hoben Geldverdienst, zu bezahlen gar nicht schwer fällt, daß seine Furcht vor Bestrafung fast ganz erloschen ist und er nun auch glaubt, daß er jeden von ihm geschloffenen Arbeitsvertrag ohne Weiteres brechen könne, dies entschieden straflos sein musse, oder mit so geringer Strafe belegt sein, da es ja nur eine Unterlassung von Sandlungen sei, zu benen er sich zwar früher, als es ihm nützlich erschienen ware, verpflichtet habe, deren Ausführung ja aber nun, da es ihm nicht mehr convenire, sein Brodherr von Anderen ausführen laffen könnte. Wenn Thaten, boje Sandlungen, Bergehen, Uebertretungen fast straflos seien, so konne doch die Unter= laffung einer Sandlung nicht ftrafbar fein. Dazu wirkt nun noch anderwärts ein höherer Verdienst — ergo der eingegangene Vertrag wird gebrochen und bedauerlicherweise bis jetzt völlig straflos, da sich bis jetzt noch sellen ein Arbeitgeber hat finden wollen, der civiliter wegen Beschädigung durch Contractbruch einen Arbeiter hat verklagen wollen.

Das Vorgesagte sind nach unserer Meinung im Allgemeinen die Gründe, welche uns vor die jetzt häufig vorkommenden Contractbrüche geführt haben. Wenden wir uns nun im Speciellen zu den neun von dem Eisenacher Verein

für Socialpolitit aufgestellten Fragen:

I. Welcher Unterschied besteht zwischen dem Arbeits= vertrageu. s. w., welchen der ländliche Tagelöhner, weiter dem, welchen der Gesell und Lehrling, — endlich dem, welchen das

Gefinde eingeht.

Bei wenigen Industrien bestehen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer schriftliche Berträge. Meist ist die Form der Contractschließung folgende, namentlich in den landwirthschaftlichen Gewerben z. B. der Zuckersabrikation, daß dem Arbeiter bei seiner Annahme ein Buch übergeben wird, in welchem die sogenannten Fabrikgesetze stehen. Darin ist auch ein Paragraph, der da lautet: Durch Annahme dieses Buches stellt sich jeder Arbeiter unter diese vorgedruckten Bedingungen. Noch steht ein Passus darin, welcher lautet:

4 Knauer,

Für jede gearbeitete Schicht bekommt der Arbeiter 6 Pf. resp. 1 Sgr. Gratification d. h. nur für den Fall, daß er während der ganzen Arbeitsdauer aushält und redlich und treu ift u. s. w. Dieses Buch ist also des ländlichen Fabrikarbeiters Arbeitsvertrag, der in der Regel ohne jede Störung ausgehalten wird, weil der Vortheil des Arbeiters beim Halten dieses Vertrags in klingender Münze besteht.

Anders war es bisher mit dem ländlichen Handarbeiter, dieser wurde nur mündlich angenommen, also bei seinem Engagement nur ein mündlicher Bertrag geschlossen, meist ohne jede nähere Bestimmung. Dies geschah ohn-

gefähr so:

A. Ihr wollt bei mir in Arbeit treten? B. Ja!

A. Ihr habt euch schon darnach erkundigt, was ich Lohn zahle? B. Ja!
A. Run, dann werde ich am Sonntag vor dem 1. April Eure Sachen holen lassen, wieviel Wagen braucht Ihr? B. Zwei!

A. Es ist gut; Adieu!

Das ist ein ländlicher Arbeitervertrag wie er von Alters her viele tausendmal geschlossen ist, und fast nie ist aus diesem Bertrage irgend welcher Streit entstanden, denn wenn der Arbeiter dem Herrn nicht genügte, so hieß es: Zur nächsten Ziehzeit d. i. zu Ostern zieht ihr fort, und dies that dann der Mann ohne Murren; — widersetzte er sich aber und verweigerte das Ausziehen, so ward er einsach mit Frau und Kind und Habe und Gut an die Luft gesetzt und sein Nachsolger installirt.

Ohne nun zu klagen suchte sich der Exmittirte ein anderes Unterkommen und andere Arbeit; denn ehemals vor 1848 konnte ein Rittergutsbesitzer ja nur beim Apellationsgericht verklagt werden und das war nicht nur weit, sondern es mußten auch 50 Thir. Caution gestellt werden und diese waren niemals vorhanden; also unterblieb das Verklagen und auch nach 1848, wo durch die Verfassung die sogenannten Menschenrechte eingesetzt und die Standes= vorrechte aufgehoben wurden, ist es selten einem Arbeiter eingefallen, gegen solche Auflösung des mündlichen Vertrages zu klagen. Die ländliche Bevölkerung ist nun mal nicht proceffüchtig. In der allerneusten Zeit, seit der Reichsgesetzgebung — Allgemeines directes Wahlrecht — Freizügigkeit — Coalitionsgesetz u. f. w. also feit der Zeit, wo die Gesetzgebung wieder Standes= vorrechte geschaffen hat, diesmal aber für die besitzlofen Classen, für die Arbeiterbevölkerung; denn in dieser Gesetzgebung ift gegen die Regeln des römischen und des alten deutschen Rechtes der Grundsatz von Leistung und Gegenleiftung völlig verschoben, zum Theil ganz aufgehoben; denn es ift doch ein Standesvorrecht, daß dersenige, der nur 5 Sgr. Steuer pro Monat gablt, ja fogar berjenige, der zur bisherigen unterften Claffensteuerstufe gehörte, also gar keine Steuer zahlt, genau so viel Einfluß auf die Wahl und so viel Stimmrecht hat, als derjenige, der monatlich 500 Thir. zahlt, seit dieser Zeit sage ich, hält sich kein Arbeiter, auch der ländlichste nicht mehr an den mündlichen Arbeitsvertrag gebunden und Contractbrüche treten vielfach zu Tage.

In dem Bestreben, die Verträge zu sichern und den Brecher derselben

faßbar verklagen zu können, sind denn in der Neuzeit viele Formen schrift= licher Verträge geboren, meist örtlich und provinziell verschieden, fast alle auf 1 Jahr mit einer ½ jährlichen Kündigungsfrist. Wo aber nicht greifbare, sofort executirbare Strafen in solche Verträge aufgenommen sind, da haben sie wenig oder nichts genützt. Meist besteht bei der arbeitenden Classe ein heilloser Respect vor allem Geschriebenen, wie bei den meisten gebildeten Leuten vor dem Gedruckten und so halt sie meistens eine unbegründete Furcht an den geschriebenen Bertrag gefesselt.

Andere Landwirthe haben durch die gelockerten Berhältnisse veranlagt, darüber nachgesonnen, wie an Stelle des verlorenen patriarchalischen Berhält= nisses ein neues Band treten könne und daraus sind denn Stipulationen entstanden, wie die unten abgedruckten Bedingungen 1), welche uns und unsern

1) Das "Statut für die Sparcaffe der ständigen Arbeiter des But thefiters Ferdinand Anauer ju Gröbers" enthält folgende Bara-

Ständiger Arbeiter ift jeder verheirathete Tagelöhner und beffen Frau, welche in F. Anauer's Saufern wohnen, außerbem folde verheirathete Arbeiter männlichen und weiblichen Geschlechts, welche dauernd und ohne Unterbrechung bei & Anauer arbeiten. Unverheirathete nur bann, wenn fie unbescholten und sittlich find und sich verpflichten, bis zu ihrer Berheirathung bauernd in Arbeit bleiben zu wollen

§. 2. Jeder ständige Arbeiter bekommt das in der Gegend übliche Tagelohn, bestehend meistens nicht blos in Geld, sondern wo nöthig, bestehend in Naturallieserungen des Brodherrn, als da sind freie Wohnung, Garten= und Feldnutzungen, freier Arzt und Medicin, 2c. 2c.
§. 3. Außer diesem landüblichen Lohne erhält jeder ständige Arbeiter

pro Tag 1 Sqr. und jede ständige Arbeiterin ½ Sgr. Gratisication. §. 4. Diese Gratisication bildet den Sparsonds für jeden Arbeiter und jede ständige Arbeiterin und wird alle Wochen in ein diesem Statut angehängtes Buch eingetragen.

§. 5. Am Schlusse jeben Jahres wird die Summe der Ersparnisse gusahlt und bon ba ab mit 4 % pro anno verzinst und biese Binsen wiederum

am Schluffe jeden Jahres jum Capital hingugerechnet.

- §. 6. Außer biefen von F. Ananer für jeden Arbeiter wöchentlich eingezahlten Beträgen, fann jeder Arbeiter noch besondere Spareinlagen machen, welche ihm ebenfalls mit 4 % verzinft werden und worüber er zu allen Zeiten freie Dis= position behält.
- §. 7. Die Arbeitstage haben, wie selbstverständlich, verschiedene Arbeitsbauer, und wird beshalb hiermit fefigesetzt, daß die Arbeitszeit in ben Sommermonaten Mai, Juni Juli und August von Morgens 6 bis Abends 7 Uhr; im September, October, Februar, März und April von Morgens 6 bis Abends 6 Uhr, im Ko-veinber, Dezember und Januar von Morgens 7 bis Abends 5 Uhr dauert, mit den landüblichen Paufen zum Frühstück und Mittagsbrod. Die Ueberstunden werden sepacht, und zwar sitr jeden männlichen Arbeiter mit 1½ und für jeden weiblichen mit 3/4 Sgr. pro Stunde.
- S. 8. Für jeden folden ganzen, resp. halben Arbeitstag wird die oben stipuslirte Sparkassenvergütung gewährt, sur Biertelsarbeitstage oder Ueberstunden wird tein Sparbetrag vergütet. Auch für die in Accord verarbeiteten Tage wird die Sparvergütung vom Brodherrn nach Tagen separat gerechnet.

 §. 9. Wegen groben Berschuldens im Allgemeinen, oder eines groben Bersgebens gegen F. Knauer, eines seiner Familienglieder, sowie gegen einen seiner

6 Anauer.

eignen Arbeitern mit Erfolg als Arbeitsvertrag gelten. Mit dem Gefinde wurden niemals und werden auch heute noch niemals schriftliche Verträge

Beamten, ober wegen Diebstahls (auch ber zu seiner Familie gehörigen Hausgenoffen) geht ber ständige Arbeiter bes gangen Anrechtes auf ben Sparfonds verluftig und wird aus ber Arbeit entlaffen, sowie aus ber etwa von ihm innegehabten Wohnung ermittirt. Hehlerei wird bem Diebstahl gleich geachtet.

§. 10. Ebenso geht das Unrecht auf den für ihn gesammelten Sparfonds dem= jenigen Arbeiter verlustig, welcher freiwillig und ohne bie bringenbste, in seinen Familienverhaltniffen begründete Beranlassung die Arbeit des F. Anauer verläßt. In allen übrigen Fällen ift bei der Entlassung aus der Arbeit der ganze Spar-

fonds an ben Arbeiter auszugahlen.

§. 11. Bei besonderen Beranlassungen kann ein Arbeiter Urlaub nachsuchen. und wird ihm biefer von F. Knauer bewilligt, so geht er seines Anrechts auf ben Sparsonds nicht verlustig, vorausgesett, daß der Arbeiter mahrend des Urlaubs die Spareinlagen so bewirtt, wie sie in der Woche vor seinem Abgange gebucht sind.

§. 12. Stirbt ein Arbeiter, fo betommen beffen Erben, (vorweg bie Frau) ben gangen Sparfonds auf ihr Berlangen ausgezahlt, jedoch fann die Wittme für ihre Berfon, wenn fie in Arbeit bleibt, auf Fortsetung des filr fie bereits begonne= nen Sparmerts antragen.

§. 13. Stirbt eine ftanbige Arbeiterin, fo befommen beren Erben fofort ben

gangen Sparfonds ausgezahlt.

§. 14. Bertauft F. Rnauer feine Guter in Schwoitsch, so find die fammt= lichen Sparfonds an die Arbeiter auszugahlen, ba dieselben sich mit Fremden auf bies Spargeschäft nicht einzulaffen brauchen. Bererbt F. Rnauer feinen Grundbesit, so wird bas beregte Berhältniß zwischen seinem Rechtsnachfolger und ben Arbeitern fortgefett.

S. 15. hat ein Arbeiter mit seiner Familie 300 Thir. gespart und will fich felbst ein Saus bauen ober erwerben, so wird ihm F. Knauer bazu behiltslich fein, ihm Grund und Boden abtreten ober verschaffen, ben Grund- und Boden-Werth auch nicht bezahlt nehmen, sondern zur 1. Hypothek eintragen lassen, die gesparten Gelber bes Arbeiters aber jur Bezahlung bes Materials und ber Bauhandwerker verwenden. Zum Antaufe eines schon bestehenden Saufes ist der Konds alsbann gang herauszugeben, ebenfo an jeden hansbesiter.

§. 16. Wird Jemand altersschwach und arbeitsunfähig, so bezieht er, so lange

- er noch in einer Wohnung des F. Knauer wohnt, die Zinsen mit 5 %, des gesparten Capitals; zieht er aber aus, so ist ihm der ganze Sparsonds auszugahlen.
 S. 17. Ertrankt ein ständiger Arbeiter (Arbeiterin) ohne eigenes Verschulden, so hört die Verpssichtung zu Spareinlagen sür ihn und die Seinen während der Krankheitszeit aus, sedoch ist F. Knauer verpslichtet, dis zur Dauer von 4 Wochen die Höllste des ihm zuletz gewährten Lohnes aus eigenen Mitteln weiter zu zahlen, von ba ab wird ber gleiche Betrag aus bem Sparjonds bes erfrankten Arbeiters genommen.
- S. 18. Alle Streitigkeiten liber biefe Sparangelegenheit ober bie Auszahlung ber gesparten Gelder, mit Ausnahme der in §. 6. und mit Ausschluß der Fest= setzung der Lohnsätze, welche F. Anauer nach den Umständen und Leistungen der einzelnen Arbeiter mindestens jährlich einmal normirt, entscheidet mit Ausschluß bes Rechtsweges eine Commission, bestehend aus bem Gutsbesitzer &. Rnauer oder deffen Rechtsnachfolger, dem jedesmaligen Ortsschulzen in Schwoitsch; oder in beffen Behinderung dem altesten Schöppen bes Orts, und dem Borarbeiter aus ben Arbeitern bes & Rnauer nach Stimmenmehrheit endgültig, und ift über biefe Entscheidung ein Prototoll aufzunehmen und bem Betreffenden befannt ju machen.
- §. 19. Durch Annahme eines Sparkassenbuches, welchem dieses Statut vorgebrudt ift, ftellt fich jeder bei & Rnauer beschäftigte Arbeiter unter Die Bestim: mungen beffelben.

geschlossen. Eine Gesindevermietherin bringt den Dienstboten zu einem, solches Man feilscht um den jetzt auf eine riesige Wesen suchenden Arbeitgeber. Sohe geftiegenen Jahreslohn, berfelbe wird schließlich festgesetzt, aber nur mündlich und darauf hin tritt das Gesinde meift am 1. Januar in den Dienst der neuen Herrschaft. Diese Verträge sind immer auf ein ganzes Sahr bindend und schützt die jetzt noch Gott sei Dank in Geltung befindliche Gefindeordnung vom 8. November 1810 die Dienstherrschaft bergestalt in der Aufrechterhaltung diefer Berträge, daß, wenn ein Gesinde ohne die in der Gesindeordnung aufgeführten Grunde seinen Dienst verläßt, dasselbe bis zum Jahre 1874 wieder durch die Bolizeibehörde eventuell mit Anwendung von Gewalt in seinen Dienst zurückgeführt wird. In diesem Jahre des Heils haben auf einmal ohne Abanderung irgend welcher bahinzielender Gesetze die Herren Richter beim obersten Gerichtshofe gefunden, daß es eine Beschränkung der perfönlichen Freiheit sei, wenn man die Berson, die wider= rechtlich ihren Dienst verlassen hat, wiederum persönlich dorthin zurückführt. Die Contractbriiche unter der Dienstboten mehren sich denn seit dieser Zeit auch in riefiger Progression. Der Unterschied zwischen dem Contracte der Tagelöhner und dem des Gesindes ist, obschon beide nur mündlich ab= geschlossen werden, der daß es für Lettere ein gesetzlich sanctionirtes Zwangs= verfahren giebt, diefelben anzuhalten zu thun, mas fie zu thun schuldig find; während gegen Erstere nur die meist unwirksame Berfolgung im Civilproces übrig bleibt.

II. Wie ist der thatsächliche Zustand in Bezug auf die Dauer des Arbeitsvertrages in den speciellen Serhält=nissen, von denen der Berichterstatter genaue Runde hat? Auf welche Zeitdauer und mit welcher Ründigungsfrist wer=den die Arbeitsverträge abgeschlossen? Rommen Berträge vor, die ein einseitiges Abhängigkeitsverhältniß durch ver=schiedene Ründigungsfrist für Arbeitgeber und Arbeitnehmer oder durch andere Mittel zu begründen bestrebt sind?

Schon in dem Vorgesagten wurde angedeutet, daß die Vertragsdauer sowohl bei den ländlichen Handarbeitern (Tagelöhner), wie auch bei dem ländlichen Gesinde überall auf ein Jahr verabredet wird und zwar ist bei dem Gesinde die Ziehzeit oder das Ende des Vertrages fast immer der Schluß des Kalenderjahres; doch kommen auch Fälle vor, daß Gesinde an anderen Duartalstagen anzieht, also sein Contractsverhältniß beginnt; auch in diesen Fällen ist die Gültigkeitsdauer immer auf ein Jahr, indem nach der Gesindevordnung das beim Contractschließen gegebene Miethsgeld immer auf ein Jahr gilt.

Die Handarbeiter treten fast ausnahmslos am 1. April in ihre Berträge ein, was nur um beswillen auffallend erscheinen könnte, als das Wirthsschaftsjahr mit dem 1. Juli jeden Jahres beginnt, ist aber aus dem Grunde leicht erklärlich, weil sich das Arbeiterverhältniß am 1. April am leichtesten löst, indem die Naturallöhnung in Ackers und Gartenland, im Antheil am gewonnenen Getreide beim Dreschen u. s. w. beendigt ist und ein neues Veges

8 Anauer.

tationsjahr beginnt. Gine einseitige Ründigungsberechtigung, wodurch ein Abhängigkeitsverhältniß geschaffen würde, findet nirgends statt.

III. Sind Bertrage, welche Arbeiter und Arbeitgeber

auf längere Zeit verpflichten, munichenswerth?

Diese Frage muß absolut verneint werden. Die Dauer der Verträge auf ein Jahr ist dem ländlichen Verhältnisse völlig entsprechend und ist eine Verlängerung der Vertragsdauer nach beiden Seiten durchaus nicht wünschenswerth.

IV. Hat der Bruch des Arbeitsvertrages resp. die Nicht= einhaltung der Kündigungsfristen von der einen oder der andern Seite in den letzten Jahren erheblich zugenommen und welches sind die Ursachen dieser Erscheinung?

Der Bruch des Arbeitsvertrages seitens der Arbeitnehmer ist seit einigen Jahren epidemisch geworden, auch unter den ländlichen Handarbeitern, vorzigslich aber beim ländlichen Gesinde. Die Ursachen, welche dies Uebel hervorgebracht, sind folgende:

1. Die humane Gesetzgebung der letzten Jahre, wodurch anscheinend das Rechtsbewußtsein der weniger gebildeten Volksclassen geschädigt ift, und

awar

- a. Das allgemeine directe Wahlrecht, wodurch die Leute den Begriff in sich aufgenommen haben, daß sie nicht blos bei der Wahl, sondern in allen Dingen den bestitzenden Classen gleichberechtigt seien, zumal sie ja schon als Soldaten ihren Leib so gut dem Feind entzgegenstellen müßten, als jeder Hochgeborene, als die sogenannte Blutzsteuer eben so hoch trügen und zu zahlen hätten, als jeder Besitzende und Gebildete.
- b. Das Coalitionsgeset, dessen Klänge auch auf das flache Land gedrungen sind und den Glauben verbreitet haben: Man brauche ja versprochene und geschriebene Verträge nicht mehr zu halten, sondern man versammelt sich ungestraft mit seinen Standesgenossen und versabredet eine höhere Lohnsorderung und wenn diese die Arbeitgeber nicht sosont bewisligen, so verläßt man die Arbeit und bricht seinen Vertrag und zwar ungestraft.
- c. Das abfolute Freizügigkeitsgeset. Die Arbeiter hielten früher sester an den verabredeten und geschlossenen Verträgen, weil ihnen das Dislociren von einer Arbeitsstätte zur andern nicht so leicht war als jetzt, wenigstens war das Uebersiedeln in größere Städte und in andere Länder nicht ohne Schwierigkeiten und mit Geldopfern verknüpft, so daß die Arbeiter erst ganz genau prüften, ob sie ihre Lage auch wirklich verbessern könnten und nur dann machten sie sich an die Ueberwindung der Schwierigkeiten. Die Beseitigung dieser erforderte auch Zeit und so waren sie aus traditionellem Rechtsgesühl immer geneigt ihr sie bindendes Contractsverhältniß rechtzeitig aufzukündigen. Zetzt, wo sie stündlich anderwärts sich ein Aspl gründen können, spricht nur der momentane

oder eingebildete Vortheil in ihnen und sie verlassen plötzlich ihre

Arbeitsstätte und der eingegangene Bertrag ist gebrochen.

d. Das neue Gewerbegesetz resp. die absolute Gewerbefreiheit, wenn auch nur im geringeren Grade auf ländliche Arbeiter wirkend, so sind uns doch Fälle bekannt, wo die Ergreifung irgend eines Gewerbes oder eines Handels, Contractbrüche verursacht hat.

2. Der Aufschwung der Industrie und des Handels seit 1872. Der schwindelhafte Ausschwung der Industrie, gipfelnd in Gründung von Actien-Gesellschaften, welche nun fast alle in Ersüllung der oft lügenhaften Zahlen in den hinausgeschlenderten Prospecten für ihre neuen
und erweiterten Geschäfte auch Arbeitskräfte in übermäßiger Zahl gebrauchten. Die nöthigen Arbeiter waren an den Gründungsplätzen
nicht vorhanden, mußten also von anderwärts, oft weither beschafft
werden; dies konnte aber wirksam nur durch die stärksten Verdienstofferten erreicht werden, und so schuf die Industrie Löhne, von deren
Höhe man vorher in Deutschland keine Ahnung hatte.

Besonders waren es die durch Erweiterung der Industrie nöthigen Bauten und die Baugeseuschaften, welche schleunig aus den gekauften Sandschollen Gold machen wollten, dadurch aber bei den Bauhandewerkern den Lohn so in die Höhe trieben, daß diese meist vom Lande stammenden Arbeiter die ländlichen Handarbeiter und das Gesinde versleiteten, contractbrüchig zu werden und mit ihnen in den Industriepalästen dem hohen Lohne nachzulausen. Diese Agitation läßt jetzt schon etwas nach und fängt an, ihre bösen Früchte zu tragen, aber noch sehen wir keine Berringerung der hinausgeschraubten Löhne auf dem Lande, und jeder neue Industrie=Aufschwung wird uns ähnliche Erscheinungen wiederbringen.

Inzwischen ist durch den starken Verdienst der Arbeiter der Consum an Lebensmitteln so gestiegen, daß für die verleiteten Industrie-Arbeiter recht bittere Zeiten bevorstehen, wenn nach dem Naturgesetze von Angebot und Nachfrage die Arbeitslöhne erheblich sinken sollten, und leben wir und die Arbeiter in recht geschraubten und verschrobenen

Berhältniffen.

3. Die Agitation der Arbeiterverführer. Wir meinen die Führer der Socialdemokraten und die socialdemokratische Presse. Diese predigen ja täglich in 100,000 Nummern ihrer Zeitungen, daß die Arbeiter der allein berechtigte Stand sind, daß alles, was da ist auf Erden, von ihnen herstammt, daß wir weder Kaiser, noch König, noch Baterland, noch Gesetz, noch Recht gebrauchen. Daß Religionen, Kirchen, Chen und alle sonstigen, dem gebildeten Menschen heilige Dinge blos dazu da sind, den Arbeiter zu unterdrücken, zu sesseln und zu schinden. Dem im Reichstage eingebrachten Contractbruchgesetze gegenüber erklärte ja ihr dortiger Bertreter Herr Hassellemann, daß sich solche dumme Arbeiter, welche einen Bertrag mit Arbeitgebern schlössen, in Zukunft nicht mehr sinden würden und anderen Unsinn.

10 Anauer.

Das sind die Berführer des Bolkes, die da predigen, daß jeder Arsbeitsvertrag nur so lange gehalten zu werden braucht, als dies dem Arbeiter nützlich dünkt. Diese Agitatoren haben Tausende von Contractbrüchen

durch ihre Predigten herbeigeführt.

4. Die Sünde gegen das zehnte Gebot. Durch die Arbeiternoth veranlaßt, hat sich diese Sünde sehrt kark ausgebildet und mancher Contractbruch ist durch die Arbeitgeber herbeigeführt; indem an Arbeitermangel leidende Landbewohner, häusig versuchen, Arbeiter, Knechte und Mägde von ihrem derzeitigen Brodherrn abzudringen oder abwendig zu machen. Leider haben wir kein Geset, welches dieses Abdringen oder Abwendigmachen bestraft; dies ist zwar möglich in dem Falle, wenn sich der Abdringer eines Gesindemäklers bedient. Dieser Letzere ist, wenn er betroffen ist, oder ein Abdringen ihm nachgewiesen werden kann, strasbar, wohingegen sich der Verstührer der Vestrafung entzieht. Hier müßte wohl gesetlich Vorkehr getroffen werden; denn das Gebot sagt, daß wir die Arbeiter und das Gesinde nicht abdringen und abwendig machen dürsen, sond ern daß wir sie anhalten zu thun, was sie zu thun schuldig sind. Soll also ein neues Contractbruchgesetz erlassen werden, so beantragen wir hiermit, daß ein Paragraph ausgenommen werde, der solches Vorgehen der Arbeitnehmer sür strasbar erklärt.

Daß in der Reuzeit direct die Arbeitgeber einen bolosfen Contractbruch gegen ihre Arbeiter irgendwo besgangen hätten, ist uns in unserer Sphäre nicht bekannt geworden.

V. Welche Stellung haben Gewerkvereine und andere Arbeiteraffociationen zu folchen Bertragsbrüchen ein=

genommen?

Diese Frage bezieht sich nur auf städtische und Industrie-Arbeiter, ent-

zieht sich also unserer Cognition.

VI. Welche Folgen hat der Contractbruch für das wirths schaftliche und sittliche Leben der Gegenwart, insbesondere die sittlichen Zustände der Arbeiter?

Der Contractsbruch erzeugt nach beiden genannten Seisten Zustände, welche unerträglich zu werden beginnen und zwar:

a. in wirthschaftlicher Beziehung, speciell die Landwirthschaft

betreffend:

Die Landwirthschaft ist kein sehr Lucratives Gewerbe, denn man erntet in Deutschland jährlich nur einmal, mithin bringt das angelegte Geld und die aufgewandte Intelligenz jährlich nur einmal einen Ertrag, welcher dazu durch Witterungsverhältnisse, Viehseuchen, Miswachs und andere unvermeidliche Landplagen oft sehr beeinträchtigt wird, so daß das angelegte Capital in Grund und Boden überall nur 2—3 % einbringt.

Diese Zustände bedingen es, daß die Landwirthschaft sich keinen Luxus

an Arbeitern gestatten darf, sondern jeder Landwirth muß darauf Bedacht nehmen, nur so viel Arbeiter und so viel Gesinde anzustellen, als er gerade für den Umfang seines Gutes gebraucht z. B. es gehört zu jedem Paar Ochsen und zu jedem Baar Pferde ein Führer (Knecht oder Tagelöhner); jedes Paar Ochsen kostet pro Tag 2 Thlr., jedes Paar Pferde 3 Thlr. an Unterhaltungs= und Unkosten. Strift also ein solcher Knecht oder Tage= löhner widerrechtlich, so ist an seiner Stelle auf dem Lande nicht bald wieder Ersatz und es geht nicht allein des Arbeiters Arbeit, sondern auch die eines Baares Spannthiere verloren. Meist ist auch die Zahl der Arbeiter in einer Landwirthschaft dadurch bedingt, daß eben nur so viel Wohnungen als Arbeiter vorhanden sind. Entzieht sich also ein Arbeiter plötzlich widerrechtlich seinen Bertragsverpflichtungen, so geht mit ihm auch die Ausnutzung der Wohnung verloren, und so könnten noch hundert Fälle angeführt werden, wo durch Contractbruch ein Landwirth ftark geschädigt werden kann. Der in Zeitungen oft besprochene Fall aus Neuvorpommern ist ja bekannt, wo im vorigen Jahre nach angefangener Ernte auf einem Gute sämmtliche Leute plöglich contractswidrig die Arbeit einstellten und die ganze Ernte auf dem Felde verdarb, der Besitzer also viele Tausende von Thalern verlor. Auf Rügen und in Medlenburg haben wir im vorigen Jahre viele bergleichen Fälle constatiren können, wo durch renitente Arbeiter ein großer Theil der Ernte verloren ging. Da wundern sich dann die Demokraten, wenn alle Lebens= bedürfnisse theuer werden. Es ist nach dieser Seite hin der Contractbruch eine nationale, eine wichtige national-ökonomische Frage und sollten die Demofratenführer vor dem Gedanken erzittern, auch nur einen ländlichen Arbeiter zum Contractsbruch zu verleiten; benn jeder verlorene Arbeitstag auf dem producirenden Lande trägt bazu bei, die Consumtibilien für die Städte, also auch für die Arbeiter in den Städten immermehr zu vertheuern. entgegen predigen aber diese Berren Arbeiterapostel den ländlichen Arbeitern, daß sie gerade zur Erntezeit ihre Strikes anfangen sollten, wo fie am meisten, am dringenoften gebraucht würden. Schon ihr großer Prophet Laffalle erklärte in richtiger Erkenntniß ber einschlagenden Berhaltnisse, daß, so lange nicht die ländlichen Arbeiter in Masse sich den Arbeitseinstellungen in den Städten anschlössen, jeder Kampf der städtischen= und Industrie = Arbeiter ein elender Butsch sei. Rudolph Meyer entwirft uns in seinem Buche: "Der Emancipationskampf des vierten Standes" ein draftisches Bild, wie in England bereits die ländlichen Arbeiter sich coalirt und die Landwirthschaft mit Strikes und mit dolosem Contractbruche bedrohen. Fragt man sich: Sind benn unsere Arbeiter durch die Contractbruche und den dadurch erzielten höhern Lohn wohlhabender geworden und sind sie denn nun besser situirt als früher? Diese Frage muß vollständig mit nein beantwortet werden; denn an die Stelle der festen, derben leinenen Bekleidung ist überall der Kattun, und an die Stelle der früheren kleidsamen Haarslechte ist der Chignon, der Sammethut und vieler Flitter und Tand getreten. Ersparnisse sind nirgends zu bemerten, mas aus den Registern der Kreissparcaffen gang deutlich hervorgeht.

12 Knauer.

In sittlicher Beziehung ift jeder Contractbruch eine mahre Beft, denn wenn auch nur ein einzelner Arbeiter oder einzelnes Gesinde plötslich seinen Dienst verläßt und der Arbeitgeber hat, wie jetzt, nicht die Mittel, die Renitenten sofort wieder in ihr contractliches Verhältniß zurückzuführen (auch die Strafandrohungen in der Gesindeordnung wirken zu langsam), so erzeugt sich bei den zurückgebliebenen Arbeitern eine Unzufriedenheit, ein widerspenstiges, schroffes, robes Benehmen, so daß alle Klugheit des ländlichen Arbeitgebers dazu gehört, um nicht alle davonlaufen zu machen und gewöhnlich endigt eine solche Ratastrophe mit der contractswidrigen Erpressung höheren Lohnes, oder größerer Vortheile und mit einer immer grö= fieren Entfremdung der Arbeiter von ihrem Berrn; benn nach den Zeiten, wo der Herr in Roth war, und sich in das unbillige Berlangen seiner Leute fügen mußte, kommen auch wieder Zeiten der Noth für die Arbeiter und nun flüchten sie zuerst zu ihrem Arbeitgeber um Hulfe zu suchen, dessen Berg hat sich aber von den ungetreuen Arbeitern entfremdet und ist nun für deren Noth auch unempfindlich und nicht bereit zu helfen, wie er es sonst bei treuen Arbeitern für seine väterliche Pflicht hielt. Auch die väterliche Oberaufsicht gegen das immermehr um sich greifende sittliche Verderben ist durch Diese Berhältnisse geschwunden; denn Liebe und Treue können auf die Dauer nur auf Gegenseitigkeit beruhen. Das sittliche Band, welches beide, Herren und Arbeiter umschlingen soll, ist durch die Untreue zerrissen, zum großen moralischen Nachtheile für die ganze Nation.

VII. In welchen Fällen mar ber Contractbruch bisher bei uns ftrafbar und welche Gefetzgebung haben andere Lan-

der in diefer Beziehung?

Der Contractbruch war bisher strafbar beim ländlichen Gesinde und zwar war die alte Praxis kurz und correct. Wenn nämlich ein Knecht widerrechtlich feinen Dienst verließ, so zeigte dies der Arbeitgeber bei der Polizeibehörde an und bat um Zuruckführung des Renitenten in seinen Dienst. Darauf empfing der Polizeidiener oder Gensdarm den Auftrag, den renitenten Anecht aufzusuchen und zurückzuführen, eventuell mit Anwendung von Gewalt. Rept, seit Geltung der neuen Kreisordnung ist dies Berfahren untersagt und zwar, weil das Königl. Preuß. Obertribunal plötzlich entdeckt hat, daß das Zurückführen in den Dienst ein Gingreifen in die personliche Freiheit sei. Es ist folgendes Berfahren an seine Stelle getreten: Sobald der Amtsvorsteher die Anzeige von dem widerrechtlichen Berlaffen des Dienstes eines Knechtes (einer Magd) empfängt, so erläßt er ein Strafmandat in Höhe von 2 Thlrn., dem ein Tag Gefängniß zu substituiren ift. Rehrt hierauf das untreue Befinde nicht in seinen Dienst zurud, fo erläßt er ein neues Strafmandat in Höhe von 3 Thlrn. welchem 2 Tage Gefängniß substituirt werden und so in infinitum fort. Was schließlich bei andauernder Renitenz wird, das wiffen allein die Götter. Nach unferm Dafürhalten war die alte Praxis die bessere, denn sie half schnell und es ließ sich mit ihr regieren. Gingriffe in die persönliche Freiheit involviren beide Arten und mit vollem Recht; benn wer fich gegen die Gefete des Landes vergeht, der kann nicht im Bollgenuß der persönlichen Freiheit belassen werden, denn schon wenn uns eine Behörde, ein Königk. Kreisgericht befehlen kann, an einem bestimmten Tage, zu einer bestimmten Stunde vor ihm zu erscheinen, so ist das eine Beschränztung der persönlichen Freiheit. Wir alle leben also in jedem Staatsverbande unfrei, und ist die Theorie von der absoluten persönlichen Freiheit, Gott sei Dank nur eine Theorie, ein auf Erden unerreichbares Ideal.

Ferner war der Contractbruch strasbar bei Bergarbeitern; zwar nicht durch Geset, sondern blos durch statutarische Bestimmungen, denn in ihren Knappschaftsstatuten ist eine 14 tägige Kündigungsfrist genau vorgeschrieben, sie werden aus dem Knappschaftsverbande entlassen, wenn sie ohne Kündigung die Arbeit auf einer Grube aufgeben und gehen aller ihnen sonst zustehenden Beneficien verlustig; jedoch ist der durch plöpliches Verlassen der Arbeit entstehende Schaden nur civilrechtlich, also erfolglos zu versolgen, da diese Arbeiterclasse, die täglich 3—4 Mark verdient, dennoch nur ganz vereinzelt etwas erübrigt und besitzt. Sonst waren bisher alle Contractbrüche straffrei, namentlich bei ländlichen Handarbeitern, bei denen irrthümlicherweise die ganze Welt und das Gesetz annahm, daß sie gar keine Kündigungsfristen hätten, sondern jeden Sonnabend nach empfangenem Wochenlohn vogelfrei seien, was ein großer Frrthum ist, denn die Naturallieferungen z. B. die Benutzung von Garten und Ackerland haben schon einen ganziährigen Contract zur Borausssetzung.

VIII. Empfiehlt es sich, den Arbeitsvertrag durch neue gesetzliche Bestimmungen entweder polizeilich oder criminal=rechtlich zu schüten? Wie ist im letteren Falle das straf=bare Bergehen des Bertragsbruches von Seiten des Arbeit=gebers und Arbeitnehmers genauer zu qualificiren und

welches Strafmaß ist festzusetzen?

Nach alle dem Vorgesagten ist es geboten, den Contractbruch criminal= rechtlich zu verfolgen, da eine civilrechtliche Verfolgung gegen die Arbeiter unmöglich und völlig erfolglos, zumal nachdem die Schuldhaft aufgehoben ist.

Die civilrechtliche Verfolgung der Arbeitgeber ist für die Arbeitnehmer auch so erschwert und langwierig, man denke sich einen Prozeß durch drei Instanzen, daß man auch den Arbeitnehmern gerecht werden muß, gegen tyrannisch-willkürliche und ungetreue Herren. Uns sind in der letzten Zeit viele Fälle bekannt geworden, wo durch die fortlausende Abnahme der Austräge für die Fabrikation gezwungen, Arbeitgeber mit großer Härte den Arbeitsvertrag plötzlich und ohne Angabe der Gründe widerrechtlich aufgehoben, sich also eines Contractbruches schuldig gemacht haben. Diese Herren würden sich sehr bessinnen, solches zu thun, wenn sie für jeden Arbeiter 50—150 Mark Strase erlegen müßten und zwar auf eine einzige kurze Anzeige des betroffenen Arbeitnehmers beim Königl Staatsanwalt.

Es ift beshalb vom Abgeordneten Lasker in den Kammerverhandlungen nach unserer Meinung ganz falsch aufgefaßt, daß er meint, die Arbeitgeber bildeten im neuen Entwurf zur Bestrafung des Contractbruches nur die Staffage. 14 Anauer.

Die Contractbrüche berühren nicht nur den Arbeitgeber und den Arbeit= nehmer, sondern sie haben für die ganze Nation Calamitäten heraufbeschworen, die unerträglich geworden sind und welche mit ihrem Gefolge viele Milliar= den verschlingen; denn kein Maurer= und Zimmermeister kann sich mehr verpflichten und verpflichtet sich, einen bestimmten Bau zu einer bestimmten Beit fertig zu stellen. Rein Maschinenbauer verpflichtet sich jetzt noch zu einer Lieferung bis zur bestimmten Beit. Rein Sandwerksmeister will und tann für Fertigstellung der übernommenen Arbeiten eine Garantie übernehmen, und so haben die Contractbrüche eine Unsicherheit in allen Geschäftstreisen hervorgebracht, die nicht allein materiell aufreibend, sondern auch moralisch zersetsend wirkt, indem Treue und Glauben immermehr von der Erde verschwinden und in allem Handel und Wandel nur noch der momentane Bortheil gilt. Wirken auch zu diesen Calamitäten noch andere Momente mit, eines der schlimmsten Momente ist und bleibt der Contractbruch. Man muß deshalb den bekannt gewordenen Ausführungen des Herrn Geh. Rath von Wächter in Leipzig, eines anerkannten deutschen Juristen, beitreten; daß es geboten erscheint, ben dolosen Contractbruch unter das Criminalrecht zu stellen, und daß dieses Vorgehen nicht wie Herr Lasker in den Reichstagsver= handlungen beweisen wollte, gegen den Geist der älteren und neueren Gesetzgebung verstößt.

Es erscheint uns diese Auffassung sehr wichtig, und sind wir mit den Ausführungen des Herrn v. Wächter zu sehr einverstanden, deshalb geben

wir dieselben in der Anmerkung wortlich wieder 1).

Wendet man diesen Grundsatz auf die Frage an, ob bei doloser Verletzung oder Richterfüllung einer privatrechtlichen Verdindlichkeit Strase gerechtertigt ist, so ist diese Frage sir die Regel zu verneinen. Denn in den meisten källen dieser Art und überhaupt der dolosen Verletzung einer Obligation oder der Weigerung ihrer Ersüllung wird die civilrechtliche Keaction (Zwang zur Trüllung und zum Ersatz des Vermögensschadens) genügend sein zur Repression des widerrechtlichen Willens

und zur Genugthunng für bas verlette Recht.

^{1) &}quot;Nach allgemeinen Principien ober, wenn man so will, nach der Natur der Sache ist meiner Ansicht nach Strase zulässig und rechtlich geboten, sobald ein begangenes Unrecht der Art ist, daß zur Bekämpfung des widerrechtlichen Willens des Schuldigen und zur Sanction der besiehenden Rechtsordnung und zur Genugsthung sir das verletzte Recht der bloße einlrechtliche Erstattungs und Ersatzwang nicht hinreicht. Dieser Grundsatz, von dem auch wohl im Besentlichen unser Gestetzgeber ausgeben werden, bestimmt die Grenze zwischen dem strasbaren Unrecht und dem sogenannten Civilunrecht.

Allein dieses ist nicht ohne Ausnahme der Fall. Es giebt Fälle boloser Verletungen einer Obligation, in welchen es klar ist, daß die civilrechtrechtliche Reaction nicht ausreicht, um den Ansorderungen des Rechts, somit den Ausgaben der Gestzgebung zu genügen. Zu diesen Fällen gehört nach meiner llederzeugung unter anderen namentlich der Fall Ihrer Frage, besonders in unseren Zeiten. Der Arsbeiter, welcher unwillklirtich seinen Vertrag bricht und den von ihm übernommenen Berbindlichkeiten dolos sich entzieht, wird durch sein doloses, widerrechtliches Versahren seinem Arbeitzgeber große Verlegenheiten und Störungen in dessen Geschäften und einen in der Regel nicht unbedeutenden und, se nach der Zeit des Contractbruchs und den concreten Umständen bei demselben, oder wenn es in einer Mehrzahl geschieht, sehr empfindlichen Schaden zusügen. Daß gegen ein solches Versahren

Schon aus Mangel an Gerechtigkeit in unserer bestehenden Gesetzgebung ift die Bestrafung bes Contractbruches, insofern dieselbe eine Bermögens-

bes Arbeiters bas Gefet reagiren muß, tann teinen Zweifel leiben. Aber bie bloße civilrechtliche Reaction murbe bier in feiner Beife genugen; bas Bermeisen auf biefe Reaction allein murbe in ben meisten folden Fällen eigentlich ein mahrer Sohn fein. Denn bie civilrechtliche Reaction wurde nur darin bestehen, daß man den contract= bruchigen Arbeiter mit Gewalt bem Arbeitgeber wieder zuführt und ihn zwingt, Die Arbeit bis jum Ablauf ber Contractzeit fortzuseten und ihn jum Erfat bes burch feinen Wortbruch entstandenen Schadens anhalt. Aber bas erstere murbe fich abgesehen von anderen großen Sebenten, welche bagegen fprechen, in ben wenigsten gallen ohne ftrenge Strafen bei Bibersetlichkeit bes Arbeiters burchsubren laffen, auch zu teinen für ben Arbeitgeber ersprießlichen Resultaten führen. Das Recht auf Schabenersatz aber wird in den meisten Fällen gang illusorisch sein, ba, von Anderem abgesehen, der Arbeiter in den weitaus meisten Fällen gar nicht im Stande Anderem abgesehen, der Arbeiter in den weitaus meisten Fallen gar nicht im Stande sein wird, den angerichteten Schaden zu ersetzen. Es ist daher in solchen Fällen Rechtes und die Reaction durchaus nöthig und durch die Bedeutung des verletzen Rechtes und die Intensität des widerrechtlichen Willens des Verletzers nach dem Rechtsbegriff völlig begründet. Ganz besonders ist dieses aber in unseren Zeiten der Fall. Die Arbeiter genießen jetzt, ganz anders als in den früheren polizeislichen Zeiten, mit vollem Nechte eine sehr ausgedehnte Freiheit; sie sind selbst zu den Striftes befugt, wenn sie nicht dabei eines Zwanges sich schuldig machen oder einzelne Theilnehmer contractbrilchig sind. Um se entgegenetzeten werden. Sin schwerzer großen Kreiheit Mißbräuchen berselben entgegengetreten werden. Ein schwerer Mißbrauch ist aber ber willkürliche Bruch des geschlossenen Arsbeitsvertrages, der grade eben bei jener Freiheit für die öffentliche Ordnung besonders gesährlich ist. In unserer Zeit kommt noch dazu, daß dieser Mißbrauch beinahe zur Tagesordnung geworden ist, und dadurch nicht blos die individuellen, sondern auch die allgemeinen Interessen in hohem Grade gefährdet werden; wenn 3. B. die Arbeiter einer großen Fabrit oder einer Bergwertsunternehmung ober ber Druderei einer Zeitung ober gar die Arbeiter fammtlicher Druckereien einer Stadt oder die Arbeiter eines Gutsbesitzers, unmittelbar vor der Ernte ihren Vertrag brechen und auseinandergehen: so ist es doch klar, daß gegen diese durch eine meist völlig illusorische civilrechtliche Reaction den Anforderungen bes Rechtes nicht genügt wird und Strafe burchaus nöthig und volltommen gerechtfertigt ift.

Anch in unserer jetigen Reichsgesetzgebung finden wir die Anerkennung des Sates, daß ein doloser Contractbruch der Arbeiter mit öffentlicher Strase zu ahneben ist, wenn wichtige Interessen durch ihn ver'etzt werden. Die Seemannsordbnung des Deutschen Reiches vom 27. December 1872 handelt vom Heuervertrag, den ein Schiffsmann mit dem Schiffer oder Rheder schließt, und bestraft in § 81 den doslosen Bruch dieses Vertrages mit öffentlicher Strase. Dieser § 81 (welcher eine Bervollständigung des § 298 des Strasseschuches bildet) strast den Schiffsmann, der nach geschlossenem Vertrage sich geborgen hält, um sich dem Antritt seines Dienstes zu entziehen, auf Antrag mit einer Gelostrase bis 20 Thr., und strast den Schiffsmann, welcher entläuft und sich verborgen hält, im sich der Fortsetzung des Vienstes zu entziehen, mit Geldstrase dis zu 100 Thr. oder Gefängniß dis zu 3 Monaten.

Wie in diesen Fällen wichtigere Interessen es sind, welche eine öffentliche Bestrafung des Contractbruchs rechtsertigen und den Geschgeber zu dieser Bestrafung bestimmten, so verhält es sich in wesentlicher gleicher Weise bei dem Contractbruche unserer Arbeiter, namentlich wenn man noch dabei erwägt, daß nach der Seemannsvordung 3 a auch alle Personen, welche, ohne zur Schissmannschaft zu gehören, auf einem Schiffe als Waschinsten, Auswärter ober in anderer Eigenschaft angestellt sind, in Rechten und Pflichten der Schissmannschaft gleich stehen, also auch bei

16 Rnauer.

beschädigung involvirt, herbeizuführen. Wenn ein Arbeiter uns um 5 Thlr. bestiehlt, so wird er bestraft, ist er dazu unser Arbeitnehmer, so wird er harter beftraft als fonft; weil es ihm eben febr leicht wird, uns eine Bermögensbeschädigung burch Wegnehmen zuzufügen. Beschädigt uns nun unser Arbeitnehmer durch widerrechtliches Einstellen der Arbeit um 5—10—50 Thir., so soll er straflos sein? Wo bleibt da die Gerechtigkeit? Bersuchung zum Stehlen bei seinem Brodherrn ift meift viel stärker, als die Versuchung zum Contractbruch. Da aber beide in einer dolosen Ver= mögensbeschädigung bestehen, so mussen auch beibe criminalrechtlich bestraft werden; denn Gerechtigkeit ift nur auf der Erde, wenn die Strafe ebenso hoch ift als das Vergeben. Das setzen wir allerdings voraus, daß durch den Contractbruch dem Verletten ein wirklicher Schaden von mindestens 5 Thlrn. zugefügt worden ift, denn Kleinigkeiten muß man ja überall ohne Rechtshilfe ertragen. Die öffentliche Verfolgung der Angelegenheit wird also erft ein= zutreten haben, wenn der verletzte Arbeitgeber einen Schaden von mindeftens 5 Thlrn. nachweist. Bei Arbeitgebern muß jeder dolose Contractbruch strafbar sein.

Ob die Gesetzesänderung, wie es die Regierung vorgeschlagen hatte, bei Abänderung der Gewerbeordnung geschieht, oder in einem besonderen Gesetze, das würde für den practischen Ersolg von keiner großen Bedeutung sein, wir unsererseits würden uns aber für ein besonderes, kurz gesastes Gesetz mit nur einigen Paragraphen entscheiden, weil das dem Arbeiterpublikum faßbarer und begreislicher ist und den Hauptzweck jedes Strasgesetzes bewirkt, nämlich einen besseren, moralischen Eindruck hervorzubringen.

IX. Bie stellt sich hiernach das allgemeine Urtheil über

die im Reichstage eingebrachten Gesetzentwürfe?

So sehr wir also wünschen müssen, daß für den Contractbruch ein be onderes Gesetz eingebracht würde, so würden wir uns doch mit der Reg.= Borlage haben einverstanden erklären können, weil mit ihr der Zweck ebenfalls erreicht worden wäre. Wir haben von dem Gerechtigkeitsgefühle unseres gesammten Richterstandes einen hohen Begriff, aber einen noch höhern Begriff haben wir von ihrer Humanität, deshalb wünschten wir im Strasmaß die Bestimmung von 50—150 Mark; denn wenn es heißt bis 150 Mark, so könnten wir doch erleben, daß einer oder der andere Gerichtshof auf 1 oder 5 Mark erkennen könnte, und das würde das ganze Gesetz mißereditiren und

ihnen wohl in gleicher Beije, wie bei ber Schiffsmannschaft, ber Contractbruch ju bestrafen fein wirb.

Man wird biernach auch nicht sagen können, daß unsere Particulargesetze, soweit sie den dolosen Contractbruch der Dienstboten und Arbeiter bestrasen, mit dem Geiste des modernen Strafrechts im Widerspruch stehen (nur einzelnes Andere ist an ihnen auszusetzen). Ich halte vielniehr den beim Reichstage eingebrachten Antrag, den wilksirlichen Contractbruch der Arbeiter (und auch der Arbeitgeber) mit öffentlicher Strase zu belegen, sür eine wichtige und nothwendige Ergänzung des jetzigen gemeinen Strafrechts im Geiste unseres Strafrechts überhaupt. Nur wird die Strase des Contractbruchs der Arbeiter das Maß der Strase nicht übersteigen dürsen, welche auf den Contractbruch der auf einem Schiff Angestellten gesetzt ist."

Ueber Contractbruch.

wirkungslos machen. Die Strafen bis haben für uns, nach unseren Er= fahrungen, immer etwas Bedenkliches; diejenigen von — bis haben wir immer wirksamer gefunden.

Dag die Verleiter und Verführer zu Strikes und Contractbrüchen ftärker und nur mit Gefängnig und zwar bis zu 6 Monaten bestraft werden. damit müffen wir uns fehr einverstanden erklären, wünschten aber auch die Bestimmung von 1-6 Monat aufgenommen, damit wirklich auf eine fühl=

bare Gefängnifftrafe in jedem Falle erkannt werden muß.

Es ist beghalb zu beklagen, daß es Herrn Laster ganz entgangen zu sein scheint, daß jeder Contractbruch, jede dolose Arbeitseinstellung, einzeln oder in Masse ausgeführt, eine öffentliche Angelegenheit ift. Herr Laster erkennt an, daß, wo das öffentliche Interesse berührt wird, z. B. bei den Gasarbeitern Londons - die auf einmal die Menschen in ein Rabendunkel versetzen, eine criminelle Ahndung geboten sei. Ferner, sagt Herr Lasker, kann ich mir denken, daß die Arbeitsmannschaft in einem Lande, z. B. auf einer Insel, sich zu einem Strike verschwört, während sie sich vermiethet hat, die ganze Erndte auszuführen. Diese Arbeit kann nun nicht mehr vollendet werden, weil diefelbe im letten Augenblid eingestellt ift. Benn nun in Folge deffen eine hungersnoth entsteht, find boch die Ur= beiter dafür verantwortlich und zwar criminalrechtlich ver= antwortlich zu stellen.

Mit diesem Satze hat herr Laster seine ganze Agitation gegen ben Beift der vorgelegten Gefete als hinfällig erklart; benn wenn in Deutschland auf tausend verschiedenen Bunkten 8000 Erndtearbeiter plötzlich widerrechtlich die Arbeit einstellen, so hat das ganz genau dieselbe Wirkung für die AU-

gemeinheit, als wenn dies 8000 Arbeiter auf einer Insel thun.

An einer andern Stelle fagt herr Laster:

Die Motive gehen überhaupt von dem viel verbreiteten Frrthum aus, als ob die ganze Sache des Strikes eine Pri= vatsache der Arbeitgeber und Arbeitnehmer sei, während gewöhnlich gerade diefe beiden Parteien bei diefen Strikes ihre fettesten Jahre haben durch die Erhöhung der Preise

gegen das Publikum.

In diesem Sate bekundet herr Laster mit uns völlig übereinstimmend, daß der Contractbruch eine öffentliche, gegen das Interesse der ganzen Nation gerichtete Angelegenheit ist und doch konnte der Mann sich nicht entschließen, auch nur den Geist der Regierungsvorlage anzuerkennen und der gewaltige Führer der Nationalliberalen begrub durch den Eindruck seiner Rede die Vor= lage in den Schooß einer Commission, wo sie noch lange sanft schlummern wird. Sollte herr Dr. Lasker bei seiner Rebe aber nur den Zwed gehabt haben, für die gründliche Berathung dieser Materie in seiner Fraction Zeit zu gewinnen, so ift ihm dies völlig gelungen.

Noch muß zum Schluß bemerkt werden, daß eine längere, jahrelange Beschäftigung des Arbeiters bei ein und demselben Arbeitgeber die Sittlichkeit und Religiosität, also die gesammte Moralität wesentlich hebt und förbert.

Schriften VII. - Neber Contractbruch.

Durch das jahrelange, treue Beisammensein in Freud und Leid bildet sich ein Verhältniß, welches nicht nur auf dem gegenseitigen Rechtsboden basirt, sondern ein ähnliches ist wie das früher patriarchalische. Der Arbeitzgeber ist dem Arbeitnehmer nicht mehr der gleichberechtigte Mitcontrahent, sondern er ist ihm sein Herr und in allen Leidesz und Familiennöthen sein Freund und Berather nach dem 4. Gebot, das allein Verheißung hat. Wir selbst haben uns solche dauernde Arbeiter erzogen und suchen sie durch das oben ad B. mitgetheilte Sparkassenstatut durch gegenseitiges Interesse dauernd an uns zu fesseln.

So hoffen wir denn, daß wo solche Einrichtungen aus freier Initiative der Arbeitgeber noch nicht möglich sind, die Gesetzgebung baldigst die Zustände, die sie geschaffen, durch ein Gesetz gegen den Contractbruch wieder

verbessern und dauernd heilfam gestalten wird.

Der Bruch des Arbeitsvertrages.

Gutachten

bon

Dr. jur. Carl Roscher, Secretär der Handels= und Gewerbe-Kammer in Zittau.

Von dem geehrten Ausschusse des Eisenacher Vereins für Socialpolitik zur Abgabe eines Gutachtens über das obige Thema aufgefordert, glaube ich, diesem Verlangen am besten dadurch zu entsprechen, daß ich mich bezügelich des Thatsächlichen auf die Verhältnisse der sächsischen Oberlausitz beschränke, da diese den mir näher bekannten Bezirk der Zittauer Kammer bildet.

Haupterwerbszweig der Provinz ist bekanntlich die Textilindustrie, welche gegen Anfang des Jahres 1873

```
ca. 18,000 Feinspindeln für Flachs= und Werggarn,
        10,500
                                für Baumwollgarn,
        24,200
                                für Schafwollgarn,
                       ,,
         2,800
                                für Weftgarn,
     ,,
                 Sandstühle
und ca. 13,000
                                für leinene,
                                für halbleinene und baumwollene,
        14.300
                                für wollene Waaren,
           400
          1050
                                für Band und Gurte,
                       "
           150
                                für Pferdehaar=Weberei,
```

überhaupt etwa 30,000 Handstühle beschäftigte,

Die mechanische Leinenweberei ist erst in den Anfängen. Rur in Großschönau wird die Ansertigung leinener und halbleinener Rod= und Hosenzeuge auf etwa 260 Kraftstühlen betrieben. In der Orleansweberei waren zu jener Zeit ca. 2800, in der Weberei baumwollener und halbwollener Rod= und Hosenzeische ca. 400, in der Kattunweberei ca. 300, in der Wollenweberei ca. 150 Kraftstühle thätig.

2 *

20 C. Roscher.

I.

Welcher Unterschied besteht zwischen dem Arbeitsvertrag, welchen der Arbeiter der Großindustrie (in geschlossenne Etablissements), und welchen der der Hausindustrie in ihren verschiedenen Untertheilungen abschließt, ferner dem, welschen der ländliche Tagelöhner, weiter dem, welchen der Geselle und Lehrling, endlich dem, welchen das Gesinde eingeht?

Bei der Beantwortung dieser vielumfassenden Frage kann es selbstwerftändlich nicht auf eine eingehende Begründung des für jede dieser Arbeitsarten Wünschenswerthen, sondern nur auf eine kurze Charakteristik der hauptschichsten, thatsächlich bestehenden Unterschiede ankommen, insoweit dieselben auf den Bruch des Arbeitsvertrages von Ginsluß sind.

Die Hauptmerkmale des gewerblichen Großbetriebes, welche in der hervorragenden Bedeutung des Capitals als Productionsfactor, einer ausgebildeten Arbeitsgliederung (Arbeitstheilung und Bereinigung) und der taufmannischen Betriebsweise bestehen, bestimmen auch die Gigenthumlichkeiten bes Arbeitsvertrages in der Großindustrie. Insbesondere tritt dies bei dem Maschinenwesen hervor, welches die capitalistische und auf Arbeitstheilung gestützte Betriebsweise am meisten ausgebildet hat. Der sociale Unterschied zwischen dem Fabritbesitzer und dem Fabrikarbeiter ift deshalb viel größer, als der Unterschied zwischen Sandwerksmeister und Gesellen. Dort ein Gegenüberstehen von Capitalisten und capitallosen Arbeitern, von denen nur ein verschwindend kleiner Procentsatz Aussicht hat, in die Sphäre eines Arbeitgebers jemals emporzusteigen, hier ein Zusammenarbeiten wesentlich gleichartiger Elemente, welche sich in der Regel nur durch die verschiedene Selbständigkeit verschiedener Lebensalter unterscheiden. Je näher das Maschinen= wesen dem Ziele kommt, "selbstthätige" Maschinen zu schaffen, welche nur einer Zufuhr des Rohftoffes und einer Abnahme des Fabritates bedürfen, um so mehr sinkt die menschliche Arbeit bei der Bedienung der Maschinen zu rein mechanischer Thätigkeit herab, um so leichter kann ein Arbeiter durch ben anderen versetzt werden. Der persönlichen Fähigkeit und Ausbildung der Arbeiter ift daher mit dem Steigen der Maschinen anwendenden Fabrikindustrie ein immer engerer Kreis gezogen worde n.

Aus dem Vorstehenden ergiebt sich leicht die Verschiedenheit des Arbeitsvertrages in der Fabrikindustrie und im Handwerk. In der Ersteren stellt
der Regel nach der Arbeitgeber die Bedingungen, welche sich für Arbeiter
gleicher Branchen im Wesentlichen gleich gestalten, im Letzteren sindet meist
eine freie Unterhandlung statt. Nun ist aber die Unterwersung unter eine
von dem anderen Theile selbständig ausgearbeitete Fabrikordnung wenn
auch nicht formell juristisch, so doch psychologisch ein ganz anderer Act, als
die Schließung eines zwischen beiden Theilen frei vereinbarten Arbeitsvertrages. Härten der Fabrikordnung schreibt der Arbeiter dem Egoismus des
Fabrikanten, Härten des Handwerksvertrages der Gehülse mehr der eigenen

Energielosigkeit zu. Es geht schon hieraus hervor, daß der Bruch des Arbeitsvertrages seiten des Arbeitnehmers in der Fabrikindustrie regelmäßig viel milder zu beurtheilen ist, als im Handwerk, und ich werde weiterhin Gelegenheit haben, auch die größere Schädlichkeit besselben für den Arbeit=

geber im letteren Falle nachzuweisen.

Nach dem Kyl. Sächsischen Gewerbegesetz vom 15. October 1861, §. 76 hatte jeder "Unternehmer, der mehr als 20 Arbeiter ohne Unterschied des Alters und Geschlechts in gemeinschaftlicher Wertstätte beschäftigte", eine Kabrikordnung aufzustellen und der Obrigkeit vorzulegen. Diese Bestimmung, welche zwar Unbilligkeit nicht schlechthin verhüten konnte, ist doch von vorwiegend gunftigem Erfolge gewesen. Sie glich die einseitige Ab= hängigkeit der Arbeiter der Großindustrie wenigstens theilweise aus und wirkte somit im Interesse mahrer Rechtsgleichheit. Wer Gelegenheit gehabt hat, eine größere Zahl von Fabrikordnungen durchzusehen, und die Häufigkeit des Schlußparagraphen: "Etwaige Abanderungen dieser Fabrikordnung behält sich der Fabrikbesitzer jederzeit vor", zu bemerken, der wird an der thatsächlichen Ungleichheit des jetzigen Verhältnisses ebenso wenig zweifeln, wie an der Rothwendigkeit der Abhülfe. Gar manche Bestimmung der Gewerbeordnung, welche die gesetzgebenden Factoren im Interesse der Arbeiter gaben, ist auf diesem Wege durch die Hinterthur beseitigt werden. Es ift bringend zu wünschen, daß an die Stelle octrohirter Fabrikordnungen vereinbarte treten. Sie werden den Arbeitsvertrag besser und mehr sichern, als hohe Conventionalstrafen, welche einseitig dictirt und murrend zugestanden sind. Bunächst dürfte es aber eine der dringenoften Aufgaben der Socialwiffen= schaft fein, eine Sammlung und auszügliche Bufammen= stellung von Fabrikordnungen zu veranstalten.

Neben diesen bedeutsamen Formalien der Arbeitsverträge in der Groß= industrie und im Handwerk möchte ich aber noch eines materiellen Special= punktes erwähnen, welcher den Unterschied der Stellung der vertragschließen= den Theile zu einander in beiden Betriebsarten deutlich bezeichnet. In vielen Fabrikordnungen findet man eine Bestimmung des Inhaltes, daß jedem Arbeiter ein bestimmter Geldbetrag von seinem Lohne zur Sicher= stellung des Fabrikanten gegen vorzeitigen Abgang, Bersehen und bergleichen inne behalten werde. Solche Lohnruckstände oder Deconti wird man im Sandwerk heutzutage nur sehr felten finden. Im Sandwerke hat gegentheils der Migbrauch der Lohnvorschüsse sehr um sich gegriffen. Jene Lohnruck= ftände vermehren aber die Abhängigkeit des Arbeitnehmers, die Lohnvor= schüsse die des Arbeitgebers, wie später (unter IV.) zu zeigen ist. Nach der Wochenschrift Austria (1874 Br. 8) wurden z. B. vor dem Gewerbegericht für die Maschinen= und Metallwaaren-Industrie in Wien im Jahre 1873 210 Rlagefälle, darunter 200 von Arbeitern und nur 10 von Arbeit= gebern (meist Großindustriellen) anhängig gemacht. Dies Berhältniß zeigt deutlich, welcher von beiden Theilen sein Interesse bezüglich der Innehaltung des Bertrages besser zu mahren wußte. Im Rleingewerbe durfte das Ber= hältniß umgetehrt sein.

22 C. Roscher.

Der Lehrlingsvertrag ist ein Arbeitsvertrag mit der Besonderheit, daß der Lehrherr sich verpflichtet, den Lehrling (durch planmäßiges Fortschreien von einfacher zu schwieriger Arbeit und durch gleichzeitige Unterweifung) in den Fertigkeiten und Kenntniffen feines Faches auszubilden, der Lehrling aber, bafern er noch nicht zu ben Erwachsenen zählt, ber väterlichen Bucht des Lehrherrn unterworfen wird. Es ergiebt sich hieraus, daß im Anfange die Leistung des Lehrherrn eine werthvollere sein wird, als die Gegenseistung der Lehrlingsarbeit, während sich gegen das Ende der Lehrzeit bei regelmäßigem Berlaufe ber letteren das Berhaltnig umkehrt. Bunfchenswerth ift es, daß das Lehrverhältniß so lange mähre, bis die (freilich schwer zu ermitteln= ben) Gefammtwerthe beider Leiftungen sich gegenseitig aufheben. In jener verschiedenen Bertheilung der beiderseitigen Bertragsleistungen auf die einzelnen Abschnitte der Bertragszeit liegt das Besondere des Lehrlingsvertrages. Nehmen wir nemlich an, daß ein Lehrgeld nicht gezahlt, sondern die Mühe der Ausbildung durch den Werth der Arbeitsleiftungen des Lehrlings selbst vergütet werde, daß ferner die Gesammtsoften der Ausbildung dem Gesammt= werthe jener Arbeitsleiftungen thatfächlich gleich seien, und bei der gesonderten Betrachtung der einzelnen Semester des Trienniums die Kosten stetig abnähmen, ber Arbeitswerth aber stetig zunähme, so ergiebt sich folgendes Beispiel:

Lehrzeit	Leistung bes Lehrherrn	Gegenlei= fung des Lehrlings	Nach Ablauf Semester hat vom Lehrherrn noch zu empfangen	der Lehrling	Am Enbe ber einzelnen Seme- ster übersteigt bas bom Lehr- ling noch zu Leistende bessen Anspruch um
1. Semester 2. " 3. " 4. " 5. " 6. "	6 5 4 3 2 1	1 2 3 4 5 6	15/21 10/21 6/21 3/21 1/21	$ \begin{array}{c c} 20/2_{1} \\ 18/21 \\ 15/21 \\ 11/21 \\ 6/21 \\ \end{array} $	5/21 8/21 9/21 9/21 8/21 5/21
Alle 6 Sem.	21	21	_	_	

Es ift hiernach klar, daß unter den vorstehend angenommenen Verhältnissen in der Zeit vom Ende des zweiten bis zum Ende des vierten Semesters die Versuchung, unter Verzicht auf die geringere Hälfte seiner Ausdildungsansprüche der größeren Hälfte seiner Arbeitsverbindlichkeit zu entgehen,
für den Lehrling am stärksten ist. Und in der That fallen nach vielsachen
Erkundigungen die meisten Lehrlingsdesertionen in das mittlere Drittheil der Lehrzeit. Diese Versuchung kann gemindert werden durch Verkürzung der Lehrzeit, also durch kostensreies Fortunterrichten des bereits Lohn empfangenden Gesellen; sie kann verstärkt werden durch übermäßige Verlängerung der Lehrzeit, also durch unentgeltliche Ausnützung eines bereits fertig ausgebildeten Lehrlings.

Andererseits bildet bie, freilich immer mehr abkommende Bestellung eines im Desertionsfalle verfallenden Lehrgeldes ein Hilfsmittel, um das an sich nicht vorhandene Gleichgewicht der beiderseitigen Interessen kunstlich herbeizu-Je seltener aber in neuerer Zeit Lehrlinge, welche ein Lehrgeld zahlen, dem Handwerke beitreten, die Mehrzahl der Lehrlinge vielmehr überwiegend aus den armeren Volksklaffen ftammt, um fo nothwendiger ift die allgemeinere Einführung des Systems der Lehrlingsbezahlung, welche in den Baugewerben schon allgemein üblich geworden ift. Eine solche Bezahlung, mit jedem Se= mester allmählich steigend, hebt die üblen Folgen der stetigen Abnahme der Unterrichtsthätigkeit theilweise auf.

Außerbem muß beim Lehrlingsvertrage der ausgesprochene Wille, das Gewerbe zu wechseln, als ein Grund einseitiger Auflösung anerkannt werden. Wie leicht aber dieser Umstand, unter Fingirung späterer Reue, zur Um= gehung des Gefetzes und Benachtheiligung des Lehrherrn benutt werden fann,

ist unschwer zu ermessen.

Die Hausindustrie zerfällt, jenachdem der Arbeiter die erzeugte Waare für eigene Rechnung verkauft, oder für fremde Rechnung arbeitet, in zwei wesentlich verschiedene Arten. Dur die letztere Art, die Sausarbeit für Lohn, kann für unsere Frage in Betracht kommen. Sie ermöglicht ebenso= wohl handwerksmäßigen Kleinbetrieb, als Großbetrieb, der in diesem Falle als decentralisirter bezeichnet werben kann. Das Berhaltnig zwischen Arbeiter und Waarenverkäufer ift entweder ein unmittelbares, oder durch sogenannte "Factoren" vermitteltes. Hat die Hausindustrie vor dem Betriebe der In= dustrie in geschlossenen Fabriken auch manche Borzüge, wie die Erhaltung einer seghafteren Bevölkerung, die Möglichkeit einer Berbindung von land= wirthschaftlicher und gewerblicher Arbeit, die Beforderung des Familienlebens, so ist doch auch der Arbeitsvertrag, der hier bei vorherrschendem Stücklohn jeweilig nur auf kürzere Zeit geschlossen zu werden pflegt, leichter lösbar, als bei der Arbeit in geschlossenen Fabriken. Während die mit dem letzt= genannten System verbundene Fixirung größerer Capitalien zu einem regel= mäßigen Betriebe auffordert, bewirkt das Fehlen dieses Umstandes in Zeiten abnehmenden Absatzes ein schnelles Stocken der Hausindustrie. Gin schwer= wiegender Nachtheil derselben ist der aus der Schwierigkeit einer Beaufsich= tigung hervorgehende Anreiz zur Vermehrung der Waarenquantität auf Kosten ber Qualität, und zur Unterschlagung von Rohmaterial Wie oft auch die Strafgerichte mit der Strenge des Gefetzes gegen derartige Fälle einschreiten. so bleibt doch das Unwesen des sogenannten "Metens", b. h. der Unter= schlagung von Arbeitsgarn, welches der Weber vom Fabrikanten zur Anfer= tigung der Waare erhielt, als weit verbreitete Unsitte in der Oberlausitz, wie in anderen Textil=Diftricten bestehen. Ein wesentlicher Unterschied des Arbeitsvertrages in der Hausindustrie von dem in Fabriken und Handwerken ist das Fehlen einer Festsetzung der Arbeitszeit. Bildet dieser Kunkt einen Hauptgegenstand der gegenseitigen Bereinbarung in den letztgenannten Gebieten, einen Hauptanlaß zur Reibung beider Theile, und zum Vertragsbruch, so bewirkt das Kehlen desselben eine ruhigere Entwickelung der Hausindustrie. Ebenso ist der Arbeitgeber hinsichtlich der Bestimmung der Arbeitslöhne für die einzelnen Arbeiter in der Hausindustrie viel weniger beschränkt, als in

24 C. Roscher.

ber Fabrikindustrie oder im Handwerk. Das Zusammenarbeiten bewirkt im letteren Falle ein Streben nach gleicher Löhnung Aller, welches in den Agi= tationen der neuesten Beit immer deutlicher hervorgetreten ift. Wegen der Bersplitterung der Hausindustrie ift ein Gleiches bei dieser nicht so leicht Eine für den vorliegenden Gegenstand wichtige Eigenthümlichkeit des Arbeitsvertrages der Hausinduftrie ist der Umstand, daß bei Stapelartikeln, d. h. solchen Waaren, welche einen regelmäßigen, von der Mode nicht beeinfluften Absat haben, eine Festsetzung bestimmter Ablieferungsfriften vielfach unterlassen wird. So erhält z. B. in der auf ca. 7500 Handstühlen betriebenen Beiffleinen-Industrie der Oberlausitz der Weber vom Fabritanten das erforderliche Garn, ohne daß, der Regel nach, für die Ablieferung der fertigen Waare irgend ein Termin gesetzt würde. Dieselbe erfolgt bisweilen erst nach Ablauf mehrerer Wochen, ja Monate. Rleinere Fabrikanten pflegen bei verzögerter Ablieferung wohl persönlich bei dem Weber vorzusprechen und zur Beschleunigung zu mahnen, muffen dies aber oft mit erhöhtem Lohne und vermehrtem Metabzuge bezahlen. Ein sehr bedeutsamer Anlaß zu Contractbrüchen fällt infolge des Bestehens dieser Sitte hinweg. Bei der Besprechung der Arbeitseinstellungen wurden in der Zittauer Handels= und Gewerbekammer darüber Zweifel laut, ob bei folder Gestaltung der Haus= industrie überhaupt von einem Contractbruche geredet werden könne, wenn ein Weber, der Rette und Schuf ohne Festsetzung einer bestimmten Ablieferungs= frift erhalten habe, die Weiterarbeit einstelle. Man gab zu, daß der Bor= wurf des Vertragsbruches von demfelben durch die Berufung darauf entfräftet werden könne: er lasse die Arbeit nicht überhaupt, sondern nur für jetzt liegen, und sei hierzu berechtigt, da ja sein Auftraggeber wisse, daß die Weberei nicht seine ausschließliche Beschäftigung bilbe. Liefere er boch im Sommer eine Arbeit, welche im Winter schon nach 8 ober 14 Tagen fertig sei, erft nach 4 oder mehr Wochen. Bei benjenigen Waaren, welche schnell wechseln= den Absatzonjuncturen unterliegen, besteht eine solche Sitte selbstverständ= Lich nicht.

Die Besonderheiten des Arbeitsvertrages ländlicher Tagelöhner hängen einestheils mit den Bedürsnissen der ländlichen Arbeitgeber, anderntheils mit denen der ländlichen Arbeiter eng zusammen. Jene bedürsen, da die Reihensolge der periodischen landwirthschaftlichen Arbeiten in der Hauptsache den Kreis eines Jahres umfaßt, länger dauernder Arbeitsverträge, diese bedürsen, um vor dem Wechsel der Erndteverhältnisse und dem Reiz des Felddiebstahls bewahrt zu sein, einer wenigstens theilweisen Naturallöhnung. Würden die Arbeitsverträge auf kürzere Zeit, etwa mit einer dem Namen Tagelöhner entsprechenden eintägigen Kündigungsfrist abgeschlossen, so wäre die wirthschaftlich bedenkliche Folge die, daß in der arbeitsvolleren Zeit der Arbeitgeber, in der arbeitsloseren Zeit der Arbeiter einer eigennützigen Schädigung durch den anderen Theil Preis gegeben wäre. Diese Schädigung würde um so sichere eintreten, als die Wiederkehr dieses Wechsels nicht, wie dei der gewerblichen Production, von schwer zu berechnenden Conjuncturen abhängt, sondern im Gegentheil zeitlich genau vorauszubestimmen ist. Was

in dem Gewerbebetriebe als Truckspftem mit Recht in gesetzliche Schranken geengt ift, das muß hier als naturgemäßes Lohnspftem gelten. Die verhält= nißmäßig geringe Arbeitstheilung des landwirthschaftlichen Betriebes nöthigt zu vielseitiger Beschäftigung der Tagelöhner, der geschlossene Arbeitstag des Gewerbes ist wegen der zeitlichen Gebundenheit in der Landwirthschaft zeit= weise nicht anwendbar, und die Accordarbeit hat bei ländlichen Arbeitern in

dem zu bestellenden Lande eine engere Grenze.

Diese Eigenthümlichkeiten treten bei dem Arbeitsvertrage des Gesindes in noch höherem Grade hervor. Nicht für einzelne Dienstleistungen, oft nicht einmal für bestimmte Arten von Dienstleistungen vermiethet das Gesinde seine Dienste. Die Folge hiervon ist, daß die meisten Gesindeordnungen eine Berpslichtung des Gesindes zur Treue, zum Gehorsam, zur Chrerbietung gegen die Herrschaft anerkennen und eine allgemeine Berpslichtung zur Abwehr von Schaden sowie zur Beförderung des Nutzens der Herrschaft vorschreiben. Das Gesinde hat deshalb auch in der Regel seine ganze Zeit dem Dienste seiner Herrschaft zu widmen. Wohnen in gemeinsamem Haushalte, überhaupt außegedehnte Naturallöhnung und längere Dauer des Bertrages sind die nothwendigen Requisite dieses Bertrages. Es ist flar, daß in diesen Eigenthümslichteiten ein bedeutsamer Anlaß zu vorzeitiger Ausschlag des Bertrages liegt, den nur ein hohes Psslichtgefühl beider Theile überwinden kann.

II.

Thatsächlicher Zustand in Bezug auf die Dauer des Arbeits= vertrages und Kündigungsfristen.

Je stärker der Unabhängigkeitstrieb des Arbeiters ift, um so mehr wird er lange dauernde Berträge über seine Arbeitskraft zu vermeiden suchen. In der Verwirklichung dieses Strebens wird der Arbeiter durch die in guter Ge= schäftszeit herrschende Rachfrage nach Arbeitsträften wesentlich unterstützt. Inbem er aus der Intensität dieser Nachfrage erkennt, daß mehr Arbeitsgelegen= heiten vorhanden sind, als Arbeitsträfte zur Benutzung derselben, sieht er zugleich die Möglichkeit, durch Annahme einer anderen Arbeitsftelle seine Lage zu verbessern. Die Zittauer Orleans=Kabriken, welche im Jahre 1872 nicht gang 2000 mechanische Webstühle besaffen, haben in neuerer Zeit vielfach Anlaß zu dieser Beobachtung geboten. Nur wenige berselben blieben von einem starken Wechsel der Arbeitsträfte verschont. Leider ist aber diese an sich natürliche und unvermeidliche Erscheinung insofern bedenklich, als infolge des Einflusses socialdemokratischer Agitatoren und Blätter die charakte= riftischen Eigenthümlichkeiten eines länger andauernden Arbeitsverhältniffes manchem Arbeiter als eine seiner nicht würdige Abhängigkeit erscheinen mögen. Humane Einrichtungen des Arbeitgebers gelten dann als egoistische Mittel, um den Arbeiter gegen fein eigenes Interesse an die Fabrit zu feffeln: Miß= trauen des Arbeiters und Entmuthigung des Arbeitgebers sind die Folge.

26 C. Roscher.

Wie es für den Soldaten in Reihe und Glied ein Sporn ift, wenn er weiß, daß der Feldherr die Tüchtigkeit des Ginzelnen kennt und im Gedächtnisse behält, so ist es auch für den Arbeiter ein Antrieb zur Tüchtigkeit, wenn der Leiter der Fabrik gelegentlich Beweise dafür giebt, daß die Tüchtigkeit eines einzelnen Arbeiters ihm nicht verborgen bleibe. Dies ist aber nur möglich bei länger andauernden Arbeitsverträgen, und so schädigt der häufige Wechsel der Arbeiter, selbst wenn Tüchtigkeit derselben angenommen wird, eine günftige Entwickelung des Verhältniffes zwischen Arbeitgeber und Arbeiter. Man hat dies zum Theil dadurch auszugleichen gesucht, daß man langes Ausharren eines Arbeiters bei einem und bemfelben Arbeitgeber mit Prämien belohnte. Gleichwohl kann dieses äußerliche Mittel nicht ausreichen. Namentlich haben Geldbelohnungen in folden Fällen den Uebelftand, daß fie unwillfürlich zu einem Bergleiche zwischen bem Betrage derselben und dem Gesammtbetrage der Lohnbezüge auffordern. Wenn ein Dienstbote, der ein halbes Jahrhun= dert hindurch bei einer Familie gedient hat, zur Feier seines goldenen Dienst= jubiläums eine Geldprämie von fünf Thalern aus städtischen Mitteln erhält, wie dies im April 1872 in einer Stadt der Oberlausitz geschah, so dürfte diese Pramie von 3 Groschen für jedes der funfzig Dienstjahre auf andere Dienstboten taum einen erheblichen Ginfluß ausüben. Hier erscheint es wünschenswerth, entweder die Geldprämien erheblich zu verstärken, oder sich, wo dies hindernisse findet, auf angemessene Ehrenbezeugungen zu beschränken.

Das Princip, die alljährlichen Weihnachtsgaben, welche ein jeder Arbeiter empfängt, je nach der Dauer des Arbeitsverhältnisses zu bemessen, haben einzelne Fabriken mit Erfolg angewendet. Die Orleansfabrik von Könitzer's Erben in Zittau theilt 3. B. ihre in der Weberei an den mechanischen Stühlen beschäftigten Arbeiter in vier Rlassen, je nachdem dieselben in der Fabrik seit weniger als 1 Jahr, 1 bis 3, 3 bis 6, beziehendlich länger als 6 Jahre Bei der Weihnachtsbescheerung des Jahres 1873 gehörten von den ca. 270 Weberei-Arbeiterinnen und Arbeitern, welche im Ganzen mehr zu wechseln pflegen, als die Arbeiter der Färberei und Appretur, ca. 120 zu der ersten, 68 zur zweiten, 44 zur dritten und 39 zu der letztgenannten Bei der im Jahre 1872 stattfindenden 25jährigen Jubelfeier Dieses Etablissements wurden 5 Arbeiter besselben, welche seit Begründung des Stablissements demselben gedient hatten, vom Rgl. Ministerium des Innern mit der großen silbernen Preismedaille "zur Belohnung des Fleißes" Eine andere bedeutende Fabrik derfelben Branche hat an den Webstühlen ein alle Jahre beinahe vollständig verändertes Personal, wie mir der Leiter versicherte.

Die Kündigungsfristen sind in den meisten Fabriken der Oberlausitz vierzehntägige, und nur in wenigen achttägige. Sie sind nach den meisten Fabrikordnungen für beide Theile gleich. Sine bedeutende Orleansfabrik in Zittau, welche in ihrer Fabrikordnung früher die Bestimmung hatte, daß der Arbeiter 14 Tage vor seinem Abgange kündigen müsse, "wogegen es dem Fabrikherrn nicht nur bei Nichtersüllung der von dem Arbeiter übernommenen Berpflichtungen, sondern auch überhaupt und zu jeder Zeit freistehe, den

Arbeiter ohne Angabe von Gründen der Arbeit zu entlassen", hat diese entsichieden unbillige und unzweckmäßige Bestimmung schon seit mehr als 10 Jahren durch Anordnung gleicher Kündigungsfrist für beide Theile ersetzt. Wo die eben geschilderte Maßregel aber besteht, und der Arbeiter das Bewußtsein hat, daß sein Arbeitgeber das beide Theile vereinigende Band seinersseits für viel lockerer erklärt, als er es von dem anderen Theile beansprucht, da kann es nicht Wunder nehmen, wenn der Arbeiter den Grundsatz anwendet, was dem Sinen recht, sei dem Andern billig, und vor der eigenmächtigen Lösung des so ungleichen Berhältnisses weniger zurückscheut.

Erwähnenswerth ist folgende, gewiß zu billigende Bestimmung einiger Fabrikordnungen: "Nur wenn elementare Ereignisse, z. B. Hochsluthen u. dgl., oder plötzlich eintretende, voraussichtlich länger andauernde Reparaturen an den Dampsmaschinen oder Kessellen den Stillstand des ganzen Werkes oder eines Theiles desselben mit sich bringen, steht dem Fabrikherrn die sofortige Entlassung eines jeden Arbeiters am nächsten Lohntage zu." — In diesem Falle dürste der dem Fabrikherrn aus dem Stillstande erwachsende Schaden der beste Bürge dafür sein, daß die Entlassung keine frivole sei.

Eben so gerechtsertigt ist die nachsolgende Bestimmung, welche sich in den Fabrikordnungen verschiedener Maschinenbau-Anstalten sindet: ""Jeder neu angenommene Arbeiter arbeitet, wenn nicht seine Fähigkeiten schon bekannt waren, und ein vorheriges Uebereinkommen getrossen ist, 2 Wochen lang ohne bestimmten Lohn und kann während dieser Zeit an jedem Tage der Woche seine Entlassung nehmen oder entlassen werden. Im letzteren Falle hat der Arbeiter, wenn er das 18. Lebensjahr erfüllt hat, nur auf einen Lohn von 10 Ngr. pro Tag Anspruch; ist er unter 18 Jahren alt, so erhält er an Lohn nur 5 Ngr. pro Tag."

Sind nun im Fabrikbetriebe der Oberlausitz die Verhältnisse bezüglich des Wechsels der Arbeiter im Großen und Ganzen immer noch erträglich, so läßt sich von den Handwerkern ein Gleiches leider nicht berichten. Hier wirkt aber, in Folge der verhältnismäßig geringeren Zahl rein mechanischer Arbeiten, der Wechsel besonders störend. Das frühere persönliche Verhältniß zwischen Meister und Gesellen ist unter dem Ginflusse der Zeitrichtung mehr und mehr verschwunden; in einzelnen Gewerken, wie z. B. dem Zimmerge-

wert, ist beiderseitige tägliche Kündigung zur Regel geworden.

Wenn es sich um ein einseitiges Abhängigkeitsverhältniß eines von beiden Theilen handelt, so kann ein solches in der Hauptsache nur zu Ungunsten des Arbeitgebers constatirt werden. Denn während da, wo beiderseitige 14stägige Kündigungsfrist besteht, der Arbeiter, welcher ohne Einhaltung derselben und ohne directe Berletzung des Contractes sich entsernen will, durch schlechte oder laue Arbeit sich sehr bald dem Arbeitgeber so unliedsam machen kann, daß derselbe froh ist, den Arbeiter noch vor dem Ablause jener Frist entlassen zu können, steht dem Arbeitgeber ein ähnliches Mittel zur Umgehung der Kündigungsfrist in der Regel nicht zu Gebote. Nur dei Stücklohn ist es möglich, daß der Arbeitgeber von der Kündigung indirect Umgang nimmt, indem er nicht für ausreichende Beschäftigung des Stückarbeiters sorgt und

28 C. Roscher.

auf diese Beise denselben nöthigt (auf Grund des §. 112, unter 4 der Ge=

werbeordnung), vor der Zeit das Berhältniß zu lösen.

Ebenso wurde mir aus Arbeiterkreisen mitgetheilt, daß in mechanischen Webereien gewisse, selbst von den besten Webern kaum zu vermeidende Fehler als Gründe für Lohnadzug angesehen, aber bei gutem Verhalten nur sehr selten berücksichtigt würden. Wolle nun ein Fabrikant Weber schon vor Ablauf der vereinbarten Kündigungsfrist los sein, so brauche er nur diese Fehler bei der Auslohnung zu berücksichtigen, um gewiß zu sein, daß der Weber aus freien Stücken auf die ihm noch zustehende Arbeitszeit verzichte. Aehnlich, wie selbst dem ausmerksamsten und gewissenhaftesten Soldaten wegen kleiner Verstöße beim Putzen der Monturknöpfe u. das. von übelwollenden Vorgesetzten Strafen zuertheilt werden könnten.

§. 112 der Gewerbeordnung bedürfte in dieser Hinschl wohl einer genaueren Formulirung. Denn wenn beispielsweise ein in die Werkstatt des Meisters eingedrungener schulpflichtiger Bruder eines Gesellen wegen einer groben Ungehörigkeit von dem Meister mit Fug und Recht eine Ohrsfeige erhält, so kann in diesem Falle der Geselle nach §. 112 unter 2 der Gewerbeordnung noch vor Ablauf der vertragsmäßigen Zeit und ohne vorhersgegangene Ausstündigung die Arbeit verlassen, weil in jener Bestimmung das

Wort "widerrechtlich" fehlt.

III.

Sind Berträge, welche Arbeiter und Arbeitgeber auf längere Zeit verpflichten, im Allgemeinen wünschenswerth?

In der Beantwortung dieser Frage gehen die Ansichten der einzelnen Beurtheiler weit auseinander. Während auf dem ersten deutschen Handwerkertage die Aufhebung des S. 110 der Gewerbeordnung und die Anertennung einer eintägigen Ründigungsfrift für beibe Theile befürwortet wurde, erblicken Andere in einer folchen Magregel ein trauriges Symptom gewerblicher Rrantheit. Go fagt der Commissions-Bericht der Sandels- und Gewerbekammer zu Plauen über die Gewerbenovelle (S. 9), die eintägige beiderseitige Kundigungsfrift sei "in ben meisten Fällen ein Auskunftsmittel der Verzweiflung, sie wirke gewerblich zerrüttend und sittlich demoralisirend, weil sie auf Berzweiflung an Treu und Glauben beruhe und die Industrie zwinge, von der Hand in den Mund zu leben". ähnlicher Beise meint Dannenberg (bas beutsche Handwerf und die foc. Fr. S. 115), wenn die Contracte mit den Arbeitern nicht wochen= oder tageweise, sondern auf längere Frist, wie etwa mit monatiger oder viertel= jähriger Kündigung abgeschlossen würden, so werde damit "mindestens drei Biertheilen aller Strikes vorgebeugt werden, der Baumeister könne wieder mit dem Bauherrn einen Contract zu einer bestimmten Bausumme und mit

bestimmter Lieferfrist abschließen, und der Umstand, daß eine Arbeit zu einem bestimmten Termine fertig werden solle, könne nicht mehr als Druck benutzt werden, um vom Arbeitgeber irgend etwas zu erzwingen".

Wenn nun auch zuzugeben ist, daß länger dauernde Arbeitscontracte insofern ein Zeichen gesunder wirthschaftlicher Zuftande find, als fie beweisen, daß beide Theile mit ihrem gegenseitigen Berhältnisse zufrieden sind, so sind doch kurze Kündigungsfristen noch keinesweges die nothwendige Ursache kurzer Bertragsverhältnisse, sondern zunächst nur ein Beweis dafür, daß beide Contrabenten auf die Erhaltung ihrer perfönlichen Unabhängigkeit Werth legen. Läuft doch, um ein naheliegendes Beispiel anzuführen, so manche auf Sicht zahlbare Banknote länger um, als ein langsichtiger Wechsel. Verträge, welche Arbeiter und Arbeitgeber auf längere Zeit verpflichten, sind im Allgemeinen überflüssig, wo das gegenseitige Berhältniß beider Gruppen ein überwiegend freundliches ist; denn hier sichern sie ein Band - welches ohnedem fest ift. Wo dagegen das Verhältniß zwischen Arbeitgebern und Arbeitern ein gespanntes ist, und von beiden Theilen mit Mißtrauen angesehen wird, da binden Ver= trage auf lange Zeit nur den Arbeitgeber. Denn der Arbeiter kann ja jederzeit so arbeiten, daß sein Weggang dem Arbeitgeber nur erwünscht ift; er braucht die Erfüllung seiner Verpflichtungen nur beharrlich zu verweigern, um den Arbeitgeber zur Anwendung des §. 111 unter 2 der Gewerbeord= nung (Entlassung vor Ablauf der vertragsmäßigen Arbeitszeit und ohne vor= hergegangene Auffündigung) zu nöthigen. In Zeiten guten Absates, in welchen die vorhandenen Arbeitsträfte nicht ausreichen, um die Rachfrage nach Arbeitern zu beden, liegen Contracte auf längere Zeit mehr im Intereffe der Arbeitgeber, in schlechter Geschäfszeit umgekehrt mehr im Interesse der Ar-Es erscheint schwierig, aus diesem Wechsel widerstreitender Interessen ein unparteiliches Ergebniß zu gewinnen. Und doch ist die Lösung einfach, praktisch unendlich oft gelungen. Sie liegt in der Möglichkeit, einen rechtlich jederzeit lösbaren Bertrag thatsächlich aufrecht zu erhalten, in dem Bestreben des zur Zeit nicht begünstigten Theiles, das Interesse des Begünstigten an der Verlängerung des gegenseitigen Verhältnisses wach zu erhalten.

Ich möchte auf die Argumentation verschiedener Fabrikanten, welche bei der Besprechung dieses Gegenstandes gegen mich äußerten, Berträge auf kurze Fristen seien wünschenswerth, weil die Absatverhältnisse sich bisweilen schnell ungünstig gestalteten und die unverweilte Entlassung nicht zu beschäftigender Arbeiter nothwendig werden könne, wenig Gewicht legen. Denn diese Anschauung trägt das Gepräge einseitigen Interessenschut legen. Denn diese Anschauung trägt das Gepräge einseitigen Interessenschutzes zu deutlich an der Stirn. Tieser begründet, edler in ihren Motiven und wirthschaftlich heilsamer in ihren Wirkungen ist die Anschauung und Praxis eines der größten Industriellen der Oberlausit, des Commerzienrath Preidisch in Reichenau bei Zittau. Derselbe, Begründer und Leiter einer Orleanssabrit, welche weit über 1000 Arbeiter beschäftigt, verabredet weder mit den kaufmännischen oder technischen Beamten, noch mit den Arbeitern seines Etablissements irgend eine bestimmte Kündigungsstrift, schließt auch die in Ermangelung einer anderweiten Bestimmung eintretende vierzehntägige Kündigungsstrift ausdrücklich aus, theilt

vielmehr jedem in sein Geschäft Gintretenden mit, er könne so lange in dem= selben bleiben, als es ihm und er dem Chef gefalle. Die Erfolge dieses Systemes sind nach der Aussage des Genannten ganz vorzügliche. Das Geheimniß der gefährlich scheinenden Magregel liegt wohl darin, daß Verträge auf kurze Zeit, dafern sie überhaupt eine gesunde Grundlage haben, beide Theile anspornen, das gegenseitige Berhältniß möglichst gut zu gestalten, also den Arbeiter antreiben, sich dauernde Arbeit, den Arbeitgeber, sich aushaltende Arbeiter zu sichern. Gleichwohl darf es nicht unerwähnt bleiben, daß ein foldes Princip nur dann aufrecht erhalten werden tann, wenn sowohl Fabrikant, als auch Arbeiter davon absehen, ihre beiderseitigen Rechte bis zur äußersten Grenze auszunuten. Andern Falls könnten die Arbeiter eine dring-Liche Lieferung fehr leicht dazu benützen, dem Fabrikanten erhöhte Löhne abzutroten, oder der Fabrikant in arbeitslofer Zeit eine umfaffende Brodlosigkeit seiner Arbeiter herbeiführen. Ja die Atomisirung des beiderseitigen Berhältnisses ware im Stande, die ganze Production auf das Höchste zu gefährden. In derselben Fabrik findet sich die ebenfalls trefslich bewährte, einem constitutionellen Regimente vergleichbare Ginrichtung, daß aller acht Tage eine Conferenz fämmtlicher Beamten, aller vier Wochen eine solche fämmt= licher Webermeister der Fabrit unter dem Borsitz des Chefs abgehalten wird. In diesen Conferenzen werden alle Mängel und Bedürfnisse der Fabrik gemeinsam besprochen und von jedem Theilnehmer nach Maggabe seiner Er= fahrungen und Ansichten beurtheilt. Die Möglichkeit, auf diesem Wege den einzelnen Arbeiter mit den Absatzverhältniffen des Fabrikates bekannt zu machen, ihm zu beweisen, daß die Lohnsätze in Anbetracht anderweiter Concurrenz bestimmte Grenzen nicht überschreiten können, hat ihre wohlthätige Wirkung hinlänglich gezeigt.

So sehr man daher auch wünschen muß, daß die Vertragsverhältnisse bes Gewerbes eine längere Dauer erhalten mögen, als dies derzeit der Fall ist, so kann doch nach dem Vorhergesagten in der eintägigen Kündigungsfrist an sich ein erheblicher Uebelstand nicht erblickt werden. Denn dieselbe erzeugt an und für sich ebenso wenig kurze Vertragsverhältnisse, als eine Lange Kündigungsfrist lange dauernde Vertragsverhältnisse verbürzt. In jenem Falle kann guter Wille die Dauer des Verhältnisses ausdehnen, in diesem

bofer Wille dieselbe verfürzen.

Im Allgemeinen ist wohl zu wünschen, daß die thatsächliche Dauer der Arbeitsverträge mit dem Durchschnitte der für beide Theile maßgebenden Bershältnisse übereinstimme. Wo dies nicht der Fall ist, wo der Arbeiter durch das Berlassen der Arbeit die Lieferfristen des Arbeitgebers gefährdet, oder der Arbeiter durch frühzeitige Entlassung genöthigt wird, aus einem Orte wegzuziehen, an welchem er Wohnungsmiethe oder Schulgeld noch bis zum nächsten Termine fortzuzahlen hat, da kann eine Schäbigung der Bolkswirthschaft nicht ausbleiben.

IV.

Hat ber Bruch bes Arbeitsvertrages, resp. die Nichteinhalstung der Kündigungsfristen von der einen oder anderen Seite in den letten Jahren erheblich zugenommen, und welsches sind die Ursachen dieser Erscheinung?

Die erste Frage muß, wenn auch anzuerkennen ist, daß die Arbeiterverhältnisse der Oberlausitz im Bergleich zu anderen Gegenden Deutschlands, in welchen die geschlossenen Fabriken ein größeres Uebergewicht haben, noch einigermaßen günstige zu nennen sind, doch auch für diese Provinz bejahet werden. Sind die Zustände innerhalb der geschlossenen Fabriken und bei den Hauswebern immer noch erträglich, so leidet das Kleingewerbe doch schwer unter

dem Drude der Zuchtlosigfeit.

Im Allgemeinen läßt sich auch für die Oberlausitz behaupten, daß die Besserung der äußeren Lage und die Erweiterung der Freiheit innerhalb des letten Jahrzehnts ein gefteigertes Selbstbewußtsein, dagegen nicht in demselben Make eine erhöhte Selbständigkeit und Tüchtigkeit der gewerblichen Hülfsarbeiter bewirkt hat. Im Gegentheil ertönen aus den Reihen der Rlein= gewerbtreibenden taufendfache Rlagen über die Abnahme ber berufsmäßigen Tüchtigkeit. Die höheren Löhne der letzten Jahre sind von einem großen Theile der Hulfsarbeiter nicht zur Schaffung wirthschaftlicher Unabhängigkeit oder zur Erweiterung eines edleren und dauernden Lebensgenusses, sondern für vorübergehende und zum Theil schädliche Genüffe, für Spiel, Trinken u. dgl. angewendet worden. Als ein Beispiel von vielen führe ich die Aus= fage eines Steinbruchbesitzers an, welcher mir Folgendes mittheilte. Einer seiner Arbeiter, der am Freitag seinen Wochenverdienst in der Höhe von 12 bis 15 Thalern erhalte, pflege bann Sonnabends von der Arbeit wegzu= bleiben und erst Montag Mittag wieder anzutreten. Der Betreffende, eine ausgezeichnete Arbeitskraft, spare nicht, obschon er Frau und Kinder habe. Auf die Frage, warum er denn nicht auch des Sonnabends und am Montag Bormittag arbeite und sich einen Fonds für künftige Selbständigkeit zurücklege, habe der Arbeiter geantwortet, er beziehe soviel, als er brauche. Wie wenig eine solche Anschauung auf schlechtere Zeiten, auf Krankheit u. f. w. Rudficht nehme, ergebe sich schon daraus, daß solche Arbeiter trot ihres guten Berdienstes zu Neujahr den Arbeitgeber um Lohnvorschüffe angingen, weil sie ihren Miethzins nicht erspart hätten. Aehnliche Klagen kann man aus den verschiedensten Theilen der Oberlausitz vernehmen. Namentlich wird es beklagt, daß viele der verheiratheten Arbeiter die verbesserten Löhne der letzten Jahre ihren Familien zu wenig zu Gute kommen lassen. In Kamenz, einer Stadt der nördlichen Oberlausitz, welche gegen Ende des Jahres 1872 ca. 30 mechanische und ca. 300 Handstühle für Tuchweberei und ca. 12,000 Spindeln für Schafwollspinnerei besaß, hatte ein Fabrikant die wöchentlichen Lohnzahlungen auf den Mittwoch verlegt, um die Arbeiter vor allzu schneller

Bergeudung des Wochenlohnes zu bewahren und den Arbeiterfrauen für den Donnerstags-Markt Marktgeld zu verschaffen. Gebilligt von den Arbeiterfrauen, gemißbilligt von den Arbeitern mußte diese entschieden wohlthätige Maßregel nach einvierteljährigem Bestehen wieder aufgehoben werden, weil die übrigen Fabrikanten sich nicht dazu entschließen konnten, dieselbe ebenfalls einzusühren. Ja es wurde mir aus einzelnen großen Fabrikdörfern der südewestlichen Lausit berichtet, daß zur Zeit des französischen Krieges die Frauen der im Felde stehenden Landwehrmänner mit ihrer immerhin kärglichen Staatsunterstützung so gut hauszuhalten gewußt hätten, daß sie sich von dersselben ein bessers Kleid, ein Tuch u. dgl. hätten auschaffen können, was ihnen in Friedenszeiten bei dem viel reichlicheren Verdienste ihrer Chemänner deshalb nicht möglich gewesen sei, weil diese für ihre eigenen Genüsse verhältznismäßig zu viel gebraucht hätten.

Wie sehr man auch zur Shre des Arbeiterstandes geneigt sein mag, derartige Fälle als Ausnahmen zu betrachten, so zeigt doch die Häusigkeit ihres Vorkommens leider nur zu deutlich, daß Selbstbeherrschung und Berechnung der Zukunft, diese Hauptersordernisse wirthschaftlicher Selbständigkeit, im Arbeiterstande noch vielsach im Argen liegen. Die erhöhten Löhne der neuesten Zeit, so wünschenswerth sie auch im Interesse der handarbeitenden Klasse sind, haben derselben doch verhältnismäßg nur wenig Segen gebracht.

Hiermit hängt aber die vermehrte Häufigkeit des Contractbruches auf das Engste zusammen. Das Steigen der Arbeitslöhne und die Fünsmilliarden= Contribution, deren segensvolle Wirksamkeit bei Anderen der ökonomisch Un= gebildete um so eher annahm, als er solche für seine Berhältnisse nicht spürte, erzeugten bei vielen Arbeitern eine ganz unklare und jedenfalls übertriebene Borstellung von der Elasticität des Lohncapitales. Je weniger aber dieses Steigen der Löhne, welches theilweise durch die erhöhten Lebensmittelpreise theilweise auch durch überflüssige Ausgaben absorbirt wurde, der Mehrzahl der Arbeiter das Bewuftsein einer dauernden Berbesserung erzeugte, um so berechtigter und wirksamer mußte das Streben nach weiteren Lohnerhöhungen Dag dieses Streben ber eigentliche Beweggrund der meisten Arbeitseinstellungen gewesen sei, zeigt die von dem Deutschen Handelstage unternommene Statistit der hauptsächlichsten in Deutschland vorgekommenen Arbeits= einstellungen (Deutsch. Handelsbl. 1873, S. 440), welche unter 179 Arbeits= einstellungen 93 anführt, welche nur Lohnerhöhung, 7, welche nur Aenderung, bez. Verfürzung der Arbeitszeit, 18, welche keines von beiden, 61, welche die Durchsetzung verschiedener, combinirter Forderungen bezweckt hätten. Rechnet man hierzu den Umftand, daß bei der Schwierigkeit der Unterscheis dung zwischen ehrlichen und schwindelhaften Unternehmungen die Arbeiter, welche den Zeitungen Aufmerksamkeit schenkten und beinahe täglich von bedenklichen Gründungen, von straflosen Uebervortheilungen feitens Hochgestellter Bersonen u. f. w. lasen, mit tiefem Migtrauen gegen ben Stand ber Groß= unternehmer erfüllt wurden und, den erschwindelten hunderttausenden gegen= über, von welchen fie lasen, zur Erpressung einiger Thaler berechtigt zu sein meinten, so haben wir die hauptfächlichsten Beforderungsursachen der mit

Contractbrüchen verbundenen Strikes aufgezählt. Der von vielen Zeitungen angeführte, und — wie ich persönlich mehrfach erfahren habe — von Arbeitern sehr wohl gekannte Spruch, daß man die großen Diebe lausen lasse, während man die kleinen hänge, ist der Ausdruck eines so starken Pessimismus, daß ich sein häusiges und ruhiges Anführen sur eines der beklagenswerthesten Zeichen der Zeit halten möchte.

Hierzu trat noch eine Anzahl formeller Ursachen, welche die wider= rechtliche Bedrückung der Arbeitgeber durch Contractbruch fehr erleichterten. Wenn die den Arbeitern durch das allgemeine und directe Wahlrecht einge= räumte politische Freiheit, welche ihre Stimmen zum Gegenstande einer lebhaften Bewerbung erhob, dem Selbstgefühle derselben schon eine bedeutende Unterstützung verlieh, so war dies vielleicht in noch höherem Grade der Fall bezüglich der Bagfreiheit und Freizugigfeit. Jene politischen Rechte find eines= theils nur periodisch wirksam und erscheinen anderntheils nur dem politisch interessirten Arbeiter als ein Gegenstand von erheblichem Werthe; diese Boli= zeibefreiungen kamen dagegen einer viel größeren Anzahl zum Bewußtsein, fie interessirten auch Weib und Kind, und konnten jederzeit benutzt werden. Die Reisekassen einzelner Arbeiterverbände erleichterten in hohem Grade die Benutzung dieser Freiheiten, und die Arbeiterpreffe forgte bafür, daß ber Bug der Arbeiter sich denjenigen Gegenden zuwandte, in denen er den erstrebten Lohnerhöhungen weniger Eintrag that. Erfolgte nun der Bruch eines ein= gegangenen Arbeitsvertrages in der Absicht, bessere Bedingungen für den Ar= beiter zu erlangen, so boten die Paffreiheit und Freizugigkeit das beste Mittel, um sich der Verantwortlichkeit für die Folgen dieses Unrechtes zu entziehen, ja die Abschaffung der in einigen Staaten vor Einführung der norddeutschen Gewerbeordnung gebräuchlich gewesenen Arbeitsbücher hob das wirksamste Mittel zur Constatirung desselben auf. Wie aber derjenige, welcher ein begangenes Unrecht verheimlicht, einen weniger intensiven widerrechtlichen Willen zeigt, als derjenige, welcher, das Unrecht offen zugebend, mit eherner Stirn auf die Aussichtslofigkeit seiner Beranziehung zum Ersatze hinweiset, fo muß die derzeitige Unzulässigteit der Lohnbeschlagnahme als der wirksamste und am meisten entsittlichende Anlaß zum Contractbruche angesehen werden. Mit vollem Rechte fagt der Commissionsbericht der Sandels= und Ge= werbekammer zu Blauen (S. 6): "Die Schuld des Arbeitspertrags= bruches auf der einen und die Sühne der Lohnbeschlagnahme auf der anderen Seite stehen in viel engerem und innigerem Busammenhange mit einander, als Rechtsverletzung und erzwungene privatrechtliche Genugthuung. In der Unantastbarkeit des aus dem vertragsbrüchig eingegangenen neuen Arbeitsverhältnisse herfließenden (höheren) Lohnes lag die Hauptverlockung zum Vertragsbruche."

Wie schon oben bemerkt, leidet das Kleingewerbe unter dem Bruche des Arbeitsvertrages viel mehr, als der Großbetrieb. Auf dem nach Pfingsten dieses Jahres in Dresden abgehaltenen dritten Congreß der Delegirten der Deutschen Tischler-Arbeitgeber gab der Tischlerobermeister Brandes aus Berlin eine statistische Uebersicht über die im Jahre 1873 in 12 Städten vorge-

Schriften VII. - Neber Contractbruch .

kommenen Contractbrüche. Bon 3500 Gesellen, welche in diesen Städten bei 634 Meistern in Arbeit standen, hatten 2700 accordirte Arbeiten unvollendet gelassen und von 692 bei obigen Meistern in der Lehre gewesenen

Lehrlingen hatten 186 ihren Lehrcontract gebrochen.

Andererseits bemerkte in der Reichstagsdebatte vom 19. Februar d. J. ber Abgeordnete Stumm, also ein Renner ber Berhältniffe ber Großindustrie: die letztere bedürfe eines Contractbruchgesetzes nicht. Die großen Industriellen hätten einen bedeutenderen Einfluß auf die Arbeiter, als die kleineren, da fie es in der Hand hätten, sich die nöthigen Garantien zu verschaffen. dem Aufhören der früheren Bunfte, welche derartigen Ausschreitungen durch straffere Zucht und die Organisirung einer regelmäßigen Stufenleiter von gewerblichen Stellungen begegneten, ift ein großer Theil der Schranken weggefallen, welche früher neben den allgemeinen Staatsgesetzen wirksam waren. Wenn in jenen Zeiten, wo Gesellen und Lehrlinge Wohnung und Rost mit dem Meister theilten, die freie Bewegung jener durch die Sitte beschränkt wurde, fo kann man jetzt, nach dem Wegfall diefes engeren perfonlichen Bandes wohl fagen, daß die Gewohnheit das Gegentheil bewirkt. Contractbruch hätte in früheren Zeiten das Fortkommen des Schuldigen erschwert; jetzt pflegt er demfelben förderlich zu fein. Bon einer größeren Anzahl von Handwerks= meistern der Oberlausits erfuhr ich, daß der Contractbruch der Gesellen und Lehrlinge in den letzten Jahren sehr erheblich zugenommen habe. Das nicht vorher angesagte Wegbleiben an einzelnen Tagen bilbet seit ber Besserung der Arbeitslöhne einen schwer ins Gewicht fallenden Uebelstand, der aber bei dem herrschenden Mangel an Arbeitern immer noch weniger zu schaden pflegt, als das definitive Berlaffen versprochener Arbeit. Ein durch die Rachgiebigfeit vieler Meister felbst verschuldetes Uebel ist das Borschufigeben an die Wie schon oben (unter I) bemerkt, ist es nicht nur hinsichtlich seiner Gesellen. rechtlichen Seite, sondern auch hinsichtlich seiner ökonomischen Wirkung das Gegentheil des in vielen Fabriken üblichen Decompte. Diefer erschwert, jenes befördert das vertragswidrige Verlassen der Arbeit. Hat ein Geselle eine erhebliche Schuld bei seinem Meister, es wurden mir Fälle von 10—50 Thalern vielfach mitgetheilt, so befreit ihn der Weggang von diefer Arbeitsstelle zu= gleich von dem drückenden Gefühle, unter den Augen seines Gläubigers seine Schuld abzuarbeiten. Tüchtige Arbeiter, welche mit ihrer bisherigen Arbeits= stelle durch eine solche Schuld verbunden sind, werden von fremden Meistern oft ausgelöft, so daß die Schuld einen Theil ihres Druckes für den Schuldner verliert. Es ift fehr zu beklagen, daß dieses, beide Theile schädigende Suftem, welches in der Regel auf bloßen Consumtionsschulden beruhet, infolge des Mangels an Arbeitern und der Schwäche vieler Meister allzu sehr um sich gegriffen hat; wenn auch zuzugeben ift, daß es sich in einzelnen Fällen nicht vermeiden läßt. So wird 3. B. ein Schneidermeister einen tüchtigen, aber unreinlichen Gesellen bisweilen vorschussweise mit neuer Wäsche und reinlichen Rleidern versehen müffen, wenn er nicht in Gefahr laufen will, durch die Folgen der Unfauberkeit seine Runden abzuschrecken.

Sbenso liegt das Zunehmen des Contractbruches seiten der Lehrlinge

zu einem guten Theile an den Meistern. In vielen Gewerben sieht man nach früherer Brazis, deren Urfachen längst weggefallen sind, noch immer von einer Bezahlung der weiter vorgeschrittenen Lehrlinge ab. Hierbei mag neben der Erinnerung des Meisters, daß er ehedem in demselben Alter (aber unter ganz anderen Berhältnissen!) noch keinen Lohn erhielt, sondern sogar ein Lehr= geld zahlen mußte, auch die Bezeichnung "Lehrling" eine nicht unwesentliche Rolle spielen. Daß der Anfänger außer dem Unterrichte auch noch eine Ver= gütung für den Empfang desselben erhalten solle, erscheint in der That als eine Ungereimtheit. Doch verschwindet dieselbe, wenn man bedenkt, daß der Lehrling im letzten seiner Lehrjahre in der Regel viel mehr leistet, als die Bergütung des ihm ertheilten Unterrichtes beträgt, daß daher in der zweiten Hälfte der sogenannten Lehrlingszeit die Bezeichnung Lehrling eine wenig zutreffende zu sein pflegt. Gin Handwerksmeister, der auf diesen Umstand ein befonderes Gewicht legte, und die unbillige Ausnützung der Lehrlinge für einen Hauptbeweggrund des Entlaufens derfelben erklärte, gab felbst zu, daß es ein schiefes Verhältniß sei, wenn der im dritten Lehrjahre stehende Lehrling bemerke, daß er ohne Bergütung bessere Arbeit leiste, als ein gut bezahlter Gefelle, der vor ihm vielleicht nur die formelle Erfüllung der Lern= zeit voraus habe. Theilweise wirkt bei dem Entlaufen der Lehrlinge auch der Umstand mit, daß der noch nicht fertig ausgebildete Lehrling in der, namentlich in größeren Städten eingetretenen Arbeitstheilung eine Aussicht auf frühere Rutbarmachung der von ihm erlangten Fertigkeit erblickt. Be= merkenswerth ist, daß die Meister, welche den noch existirenden Innungen angehören, meift weniger Lehrlingsvertragsbrüche zu beklagen haben, als die außerhalb der Innungen ftebenden Meister. Die formelle Aufnahme und Briifung der Lehrlinge, welche bei Jinnungsmeistern untergebracht sind, erschwert ben Bruch des Verhältniffes, fo daß in verschiedenen Gewerben die nicht zur Innung gehörenden Meister um Aufnahme in die Innung nachgefucht haben, und somit ein Schritt zur freien Organisation der Gewerbe gethan ift.

V.

Belde Stellung haben Gewerkvereine und andere Arbeiteraffociationen zu folden Bertragsbrüchen eingenommen?

Die socialdemokratischen Arbeitervereine der Oberlausitz, welche sich in der Hauptsache auf die Städe Zittau, Bauten und das Dorf Olbersdorf bei Zittau (Richtung des Allgemeinen Deutschen Arbeitervereins) und die Städte Kamenz und Bischosswerda (Richtung der internationalen Gewerksgenossenschaften) beschränken, haben es zu einer größeren Wirksamkeit nach Außen und zu einer bemerkenswerthen Formulirung bestimmter Forderungen noch nicht gebracht. Aus diesem Grunde kann von einer selbständigen Stellung dieser Bereine zu der vorliegenden Frage kaum geredet werden,

wenn auch angenommen werden darf, daß die Grundfätze dieser Bereine dem Contractbruch Borschub leisten.

Die Gewerkvereine der Hirsch-Dunderschen Richtung, welche in der Oberlausitz wesentlich durch die erfolgreiche Thätigkeit eines Sinzelnen, des Volksschuldirectors Pache, in's Leben gerusen sind, haben zeither keinen wesentlichen Antheil an vorgekommenen Contractbrüchen gezeigt, und es steht zu hoffen, daß die Mahnungen ihres Führers, das gegebene Wort ehrlich zu halten, auch künftig von den Vereinsmitgliedern befolgt werden.

Ueber die theoretische Stellung jener Bereine zu dieser Frage wird weiter

unten (unter VIII) die Rede sein.

VI.

Welche Folgen hat der Contractbruch für das wirthschaftliche und sittliche Leben der Gegenwart, insbesondere die sittlichen Bustände der Arbeiter?

Das Ueberhandnehmen des absichtlichen Bruches eingegangener Arbeits= verträge schädigt materiell in erster Linie den Contrahenten, welchem das hinterher gebrochene Versprechen gegeben worden war. Je enger in einem entwickelteren Wirthschaftsleben die Arbeitsleistungen der einzelnen Unternehmer unter einander zusammen= und von einander abhängen, um so weiter muffen sich die Wirkungen erstrecken, welche Störungen eines Gewerbszweiges in verwandten Gebieten hervorrufen. Weiter reichende geschäftliche Dispositionen und Berechnungen, wie folche mit der heutigen Production verbunden find, werden dadurch unmöglich, oder erfordern, um den Unternehmer vor Schaden zu bewahren, eine Affecuranzprämie, welche in Form einer Erhöhung der Waarenpreise schließlich das consumirende Publikum zu zahlen hat. Auf diese Weise können Bestellungen, welche einer also erschütterten Industrie bisher zu Gute kamen, anderen Gegenden zugewendet werden, wenn diese die Garantie rechtzeitiger Lieferungen ohne einen Preisaufichlag zu übernehmen vermögen. Einzelne Productionen gewerblicher Art, welche im Interesse der höheren Bildung einer Nation wünschenswerth find, aber hart an der Grenze ber geschäftlichen Rentabilität stehen, kommen unter diesen Umständen in die Gefahr, gänzlich untergraben zu werden. Ich möchte hierzu die Drucklegung wiffenschaftlicher Werke rechnen, welche, in der Regel nur mäßig abgesetzt, ohnehin einen geringen pecuniaren Anreiz für Buchhandler haben. Die Vermehrung der Unsicherheit in den Gewerben, welche diesem Zwecke dienen, kann geradezu culturfeindliche Folgen haben.

Am schwersten wird durch den Contractbruch der Arbeiter wohl das Handwerk getroffen. Denn das vertragswidrige Austreten von 6 Arbeitern bedeutet in einer von 12 Arbeitern bedienten Werkstatt den Verlust von 50 Procent, in einer von 600 Arbeitern bedienten Fabrik den Verlust von 1 Procent der Hülfsarbeiter. Berücksichtigt man weiter den Umstand, daß im

Kleingewerbe der Einzelcontractbruch, in der Fabrikindustrie dagegen der Massencontractbruch besonders hervortritt, — was hauptsächlich wohl mit der in beiden Fällen verschiedenen Leichtigkeit gemeinsamer Berabredungen zusammenhängt — so gelangt man zu dem mehrkach hervorgehobenen Ergebnisse, daß der Kleingewerbtreibende nicht nur unmittelbar (durch Berlust einer Arbeitsskraft), sondern auch mittelbar (durch Bermehrung der Arbeitskräfte seiner Mitwerber) geschädigt wird, während beim Massencontractbruch der Großindustrie der einzelne Arbeitgeber häusig den Trost hat, daß seine Mitwerber zu gleicher Zeit unter demselben Uebelstande leiden. Die moderne Socialbemokratie hat diesen Umstand wohl benutzt. Sie weiß, daß das Kleingewerbe ihren Bestrebungen mehr Widerstand entgegenzusetzen vermag, als die Großindustrie. 400 Kleinmeister, welche insgesammt 2000 Gehülsen beschäftigen und auf diese in Folge des gemeinsamen Arbeitens und des näheren persönlichen Zusammenhanges einen größeren Einfluß haben, sind schwieriger zu bekämpfen, als 4
Großindustrielle, welche die gleiche Arbeiterzahl beschäftigen.

Bon vielen Handwerksmeistern ist mir die Richtigkeit der Bemerkungen bestätigt worden, welche Dannenberg (l. c. S. 47 u. fg.) über die nachetheiligen Folgen des Contractbruches der Lehrlinge macht. Die Schwierigkeit, den Lehrling in der zweiten Hälfte seiner Lehrzeit, in welcher er dem Meister die aufgewendete Mühe des Ünterrichtes durch wirklichen Nutzen seiner Arbeit zu vergüten vermag, zum Aushalten zu nöthigen, beseitigt das Interesse Weisters an der tüchtigen Ausbildung des Lehrlings, und gefährdet in Folge

dessen die Tüchtigkeit des gewerblichen Nachwuchses.

Man könnte indes versucht sein, die materiellen Folgen des Contract= bruches für die Arbeitgeber und das Publikum geringer anzuschlagen, als den fittlich en Nachtheil, welchen der Mangel eines wirksamen Zwanges zur Gin= haltung des gegebenen Wortes für die Arbeiter erzeugt. Gin Staat, in weldem die Arbeiter ihre Pflicht ungestraft verleten können, muß denselben macht= und autoritätlos erscheinen. Mithin nährt der gegenwärtige Zustand jene von demagogischer Seite ausgestreuten Hoffnungen auf eine gewaltsame Aenderung der bestehenden Berhältniffe im Sinne einer egoistischen und freiheitsfeind= lichen Agitatoren=Despotie. Das Bewußtsein der Berantwortlichkeit für die eigenen Handlungen, welches für die überwiegende Mehrzahl der Menschen dadurch am besten gesichert wird, daß ein Jeder die Folgen seiner Handlungen felbst verspürt, wird dadurch in einem der wichtigsten Berhältnisse abgeschwächt, und macht einem unbesonnenen Egoismus Platz. Die Gewöhnung, das Recht überhaupt als etwas Bindendes nicht anzusehen, muß als eine im eigentlichsten Sinne staatsfeindliche bezeichnet werden. Als ein geringerer, aber immerhin bedeutsamer Nachtheil erscheint sodann die Berwirrung der wirthschaftlichen Begriffe der Arbeiter, welche einem auf Lohnerhöhung gerichteten und erfolgreichen Contractbruche zu folgen pflegt. Der erhöhte Lohn erscheint in diesem Falle Bielen als eine Folge der gesteigerten Ansprüche und des verminderten Pflichtgefühles, ein Ergebniß, welches in seinen Folgen um so bedenklicher ift, je dringender gewünscht werden muß, daß auch der Arbeiter die natürlichen Grenzen seines Lohnes durch ruhiges Erfassen des Berhältnisses zwischen Un-

gebot und Nachfrage und durch Beachten der Concurrenz auf dem Weltmarkte begreife. Diese sittlichen Gefahren sind bei dem Einzelcontractbruch in der Regel größer, als bei dem Massencontractbruch, welcher vermöge des Herdentriebes der Menschen die Berantwortlichkeit des Einzelnen abschwächt und nur die Schuld der Anstitzer erhöht.

Endlich möchte ich nicht unerwähnt lassen, daß ungeahndete Rechtsbrüche seiten der Arbeiter auch die Arbeitegeber in die Versuchung bringen, von der Beobachtung der ihnen obliegenden Pflichten abzusehen und zu Abwehrmaßregeln zu greifen, welche schließlich nur als Ausschreitungen bezeichnet werden können. Sinem solchen Kampse der Macht mit der Macht kann deshalb nur durch energisches Singreifen des Staates gesteuert werden, der hier dem gesähre beten Rechte zu Hülfe kommen muß, wenn die Bezeichnung des "Rechtsstaates" nicht eine leere Form bleiben soll.

VII.

In welchen Fällen war der Contractbruch bisher bei unsftrafbar und welche Gesetzgebung haben andere Länder in dieser Beziehung?

Ich beschränke mich bei der Besprechung dieses Punktes aus äußeren Gründen auf die Gesetzgebung des Königreich Sachsen und der Desterreich=

Ungarischen Monarchie.

Nach dem kursächsischen "Mandat, die General-Junungs-Articul für Künstler, Professionisten und Handwerfer hiesiger Lande betressend" vom 8. Jan. 1780, welches die allgemeinen Rechte und Obliegenheiten der Lehrlinge, Gessellen und Meister zusammenfaßte, versiel die Caution eines entlaufenen und innerhalb der nächsten 6 Wochen nicht zurückgefehrten Lehrlings, nach Abzug der dem Meister zusommenden Schädenforderung, der Junungskasse. Außerzdem mußte der innerhalb 6 Wochen nach dem Entweichen wieder zurückgefehrte Lehrling "zur Strase für jeden Tag, den er ausgeblieben, eine Woche über die bestimmte Zeit länger in der Lehre bleiben." War aber der Lehrling "durch übles Verhalten des Meisters zum Entlaufen veranlaßt worden", so durste der Letztere zur Strase ein Jahr lang keine Lehrlinge annehmen. Bei der schressen Controlirung der die Arbeit wechselnden Handwerfsgesellen war die Zurückbehaltung der von der Innung verwahrten Legitimationspapiere ein wirksames Wittel, um die Einhaltung der Contracte zu erzwingen.

Der Regierungsentwurf des Sächsischen Gewerbegesetzes vom 15. October 1861 enthielt eine Bestimmung über die Strafbarkeit des Contractbruches nicht. Eine solche wurde erst in Folge eines Antrages der Deputation der zweiten Kammer darin aufgenommen. Man motivirte dies damit, "daß der Contractbruch der Arbeiter dem Arbeitgeber schweren Nachtheil bringen könne, eine Schädenklage aber nicht, wie im umgekehrten Falle gegen den Arbeitgeber, mit Ersolg durchzusehen sei. Außerdem ließen sich die durch widerrechtliche

Entlassung dem Arbeiter zugefügten Schäden leicht quantisieren und durch Geld vergüten, während der Arbeitgeber durch widerrechtliche Arbeitseinstellung seiner Arbeiter einen mit Geld gar nicht auszugleichenden Schaden erleiden könne." Man fügte deshalb dem §. 67 des Gewerbegesetzes, welcher von dem Rechte des Arbeiters, die Arbeit ohne Kündigung zu verlassen, handelte, folgenden Nachtrag bei:

"Arbeiter, welche die Arbeit ohne Kündigung verlassen, ohne dazu nach dem Arbeitsvertrage, der Fabrikordnung oder nach vorstehenden Bestimmungen berechtigt zu sein, können auf Antrag des Arbeitgebers mit Gefängniß bis zu 8 Tagen oder mit Geld bis zu 3 Thalern bestraft werden." Nach §. 83 galt dies auch für Lehrlinge.

Bei der Revision des Gewerbegesetzes im Jahre 1867 empfahl der sehr eingehende Commissionsbericht der Handels= und Gewerbekammer Plauen, "dasern man überhaupt eine Strase oder ein Zwangsmittel statuire, auch die Arbeitzeber demselben zu unterwersen", weil "ein principieller Unterschied zwischen Arbeitzebern und Arbeitern in dieser Hinsch nicht anzuerkennen, die plögliche Entlassung eines Arbeiters auch häusig mit einer Beeinträchtigung von dessen Schre oder mit einer Behinderung von dessen Fortkommen, also ebensalls mit Nachtheilen verknüpft sei, die sich nur schwer oder gar nicht quantissieren und beweisen ließen." Die Zulässigseit einer Strase für die Nichterfüllung einer rein civilrechtlichen Berbindlichseit glaubte die Commission "als eine Abnormität im Zusammenhange unseres Rechtsorganismus" verneinen zu müssen. Nur die Anwendung von Gefängnishaft als Zwangsmittel wurde von der Minorität für zulässig und zwecknäsig befunden. Bezüglich der Lehrslingsdesertionen rieth die Commission von der Festsetzung eines polizeilichen Zurücksührungszwanges, als einer zwecklosen Maßregel ab, und beantragte in ihrer Wehrheit auch den Wegfall der bezüglichen Strasbestimmung.

Der Ausschuß der Leipziger Handels= und Gewerbekammer (beide waren im September 1867 noch vereinigt) schloß sich dem Plauener Borschlage mit dem Zusatze an, daß es zulässig sein möge, "sowohl Arbeitzgeber, welche die Arbeiter ohne Rechtsgrund entlassen, als auch Arbeiter und Lehrlinge, welche die Arbeit ohne Rechtsgrund verlassen, auf Antrag des verzletzen Theiles durch Gefängniß dis zu 8 Tagen zur Fortsetzung des Arbeitsvertrages oder Gewährung von Schadenersatz anzuhalten."

Die Handels= und Gewerbekammern zu Dresden und Zittau empfahlen die Beibehaltung der zeither geltenden Gefetzesbestimmung.

Die Sandels= und Gewerbekammer zu Chemnit bagegen beantragte die Streichung ber Strafbestimmung für besertirende Lehrlinge, ohne sich über die Anwendung berfelben auf Gehülfen und Arbeiter zu äußern.

Es ist nun bemerkenswerth, daß sowohl in diesen Gutachten, als auch in dem bezüglichen Deputationsberichte der Zweiten Kammer des Landtages, welcher, ebenso wie die Regierungsvorlage, und der Bericht der ersten Kammer, der Aussehung jener Strasbestimmungen das Wort redet, weit weniger praktische als vielmehr theoretische Bedenken angesührt werden. "Die Principien der

modernen Gesetzgebung" sind das Hauptargument, welches gegen die damals

bestehenden Bestimmungen angeführt wurde.

Das Gesetz vom 23. Juni 1868 hob denn auch wirklich die Strafdarfeit des Contractbruches sür Gesellen, Arbeiter und Lehrlinge auf. Auch die Gewerbe-Drdnung des Norddeutschen Bundes vom 21. Juni 1869 erkannte die Strafdarfeit dieses Contractbruches nicht an. Die Bundesrathsentwürse von 1868 und 1869 hatten denselben dei den Arbeitnehmern mit Geldstrafe dis zu 10 Thalern oder Gefängniß dis zu 8 Tagen bedroht, "weil — wie es in den Motiven hieß — diese Strafbestimmung den einzigen Weg zum wirksamen Schutze des Arbeitsvertrages gegen willkürliche Verletzung von Seiten des Arbeiters darbiete und gegenüber der Ausselluge der Coalitionsbeschränkungen ein wirksamer Schutz des Arbeitsvertrages von der Gesetzgebung nicht vernachslässigt werden dürse"; allein die Keichstagsbeschlüsse beseitigten diese Vorschläge.

Bei dieser Gelegenheit ist eines Sächsischen Gesetzes zu erwähnen, welches die Einhaltung des Arbeitsvertrages durch Gefängnifzwang zu sichern sucht. Das Executionsgesets vom 28. Kebr. 1838 bestimmte nämlich in §. 71 unter bb., daß, wenn Jemand verurtheilt worden sei, eine gewisse Handlung vorzunehmen, und zur Befriedigung des Berechtigten die wirkliche Bornahme der Handlung erforderlich sei, diese aber von dem Verpflichteten trot gerichtlicher Aufforderung nicht geleistet werde, der Berechtigte die Wahl habe, ob er Ent= schädigung verlangen, oder den Gegner zu gefänglicher Haft bringen laffen wolle, um ihn dadurch zur Leiftung selbst zu nöthigen. Der Gefängnifzwang darf in diesem Falle bis zu 6 Monaten andauern, und erfolgt die Verpflegung des Arrestaten während des Arrests auf eigne oder nöthigenfalls auf Gerichts= Bu dem Gefängnißzwange darf auch in dem Falle vorgeschritten wer= den, wenn der Verpflichtete die vorher vom Berechtigten erwählte Entschädigung zu leisten nicht vermag. Dr. Landgraf meint in seiner Schrift "die Siche= rung des Arbeitsvertrages" S. 22 "es sei mehr als zweiselhaft, ob neben dem §. 154 der Deutschen Gewerbeordnung (welcher im Alinea 2 sagt: diejenigen Bestimmungen, welche die bezeichneten Arbeiter wegen groben Unge= horsams, beharrlicher Widersetzlichkeit oder wegen Verlassens der Arbeit mit Strafe bedrohen, werden aufgehoben) noch Special-Strafbestimmungen über die Verletzung des Arbeitsvertrages noch Raum hätten." Gleichwohl kann die Gültigkeit der erwähnten Bestimmung des Sächsischen Rechtes auch neben der Reichs-Gewerbeordnung deshalb nicht bezweifelt werden, weil es sich bei der Ersteren um einen Executionszwang, bei der Letzteren um eine Strafe handelt. Der Unterschied beider ist aber ein sehr erheblicher. Denn die Aufhebung einer erkannten Strafe steht nicht in der Macht des Verurtheilten, ja von einem bestimmten Zeitpunkte an in der Regel nicht einmal in der Macht des Berletzten, wogegen die Executionshaft im vorliegenden Falle durch das Erbieten des Inhaftirten zur Fortsetzung des Arbeitsvertrages jederzeit beendigt werden kann.

Jin Defterreichisschen Gewerberechte galt der Bruch des Arbeitsvertrages schon seit alter Zeit für strafbar. Nach Kopet, Allg. Defterr. Gewerbs-Gestunde mar der entlaufene Geselle "nach Beschaffenheit der Um-

stände zu bestrasen" und von der Obrigkeit zurückzustellen. Um dem gegenseitigen Abspenstigmachen der Gesellen seiten der Meister Einhalt zu thun, "war der aus der Arbeit tretende Geselle, besonders in den kleineren Städten verpflichtet, wenigstens auf ein Biertelzahr auszuwandern, ehe er bei einem anderen Meister des vorigen Arbeitsortes wieder eintreten durste." Diese entschieden ungerechtsertigte Maßregel, welche außerdem verhindern sollte, daß der austretende Geselle dem vorigen Meister Kunden entziehe und dem neuen zusühre, wurde von Maria Theresia abgeschafft und nur auf diesenigen Gesellen angewandt, welche sich wirklich auf eine unerlaubte Weise von einem anderen Meister hatten entlocken lassen, oder welche absichtlich schlechte Arbeit geliefert hatten, um den Abschied und somit Gelegenheit zum Eintritt bei einem anderen Meister zu erhalten.

Ein entlaufener Lehrling verlor sein Lehrgeld, brauchte von dem alten Meister nicht wieder angenommen zu werden und hatte, wenn er bei einem Meister untergebracht wurde, seine Lehrjahre wieder von vorn anzusangen.

Die Desterreichische Reichs-Gewerbeordnung vom 20. December 1859

regelte diesen Gegenstand durch folgende Bestimmungen:

§. 79. "Wenn der Dienstgeber ohne einen gesetzlich zulässigen Grund einen Gehilsen vorzeitig entläßt, oder durch Berschulden von seiner Seite Grund zur vorzeitigen Auflösung des Dienstverhältnisses giebt, so ist er verpslichtet, dem Gehilsen den Lohn und die sonst bedungenen oder eingeführten Bezüge sür den noch übrigen Theil der Kündigungsfrist zu vergüten."

§. 80. "Wenn ein Gehilfe seinen Dienstgeber ohne gesetzlichen Grund vorzeitig verläßt, so ist der Dienstgeber berechtigt, denselben durch die Behörde zur Rückkehr in die Arbeit für die noch sehlende Zeit zu verhalten und den Ersatz bes erlittenen Schadens zu verlangen. Ueberdieß ist ein solcher

Behilfe angemeffen zu bestrafen."

§. 74, welcher die Führung eines Arbeitsbuches allen Gewerbsgehilfen vorschreibt, bestimmt zugleich: "Unternehmer, welche einen Gehilsen ohne einen solchen Ausweis in Verwendung nehmen, machen sich strafbar und haften mit dem Letzteren dem früheren Dienstgeber für den durch den eigenmächtigen Austritt des Gehilsen erwachsenen Schaden nach Maßgabe des §. 1302 des Allg. Bürgerl. Gesetzt. Dem früheren Dienstgeber steht auch das Recht zu, den Wiedereintritt des eigenmächtig ausgetretenen Gehilsen zu fordern."

Die ungleiche Behandlung des Contractbruches bei Arbeitgebern und Arbeitern, wie sie §§. 79 und 80 sesssier, ist entschieden zu mißbilligen. Während der widerrechtlich entlassene Arbeiter nur den Lohn und die sonstigen Bezüge für den rückständigen Theil der Kündigungsfrist beanspruchen darf, ist der Schadenersatz-Anspruch des durch widerrechtliches Verlassen der Arbeit

¹⁾ Nach biesem Paragraph haftet, wenn die Beschäbigung in einem Bersehen gegründet ist, und die Antheile sich bestimmen lassen, jeder nur für den durch sein Bertsen verursachten Schaden. Bei vorsätzlich zugefügtem Schaden oder Unbestimmbarkeit der Antheile der Einzelnen an der Beschädigung haften dagegen Alle für Einen und Einer sir Alle. Doch bleibt dem, welcher den Schaden ersetzt hat, der Rildersatz gegen die liebrigen vorbehalten.

geschädigten Unternehmers durch eine solche Grenze nicht beschränkt und obendrein durch eine willkürliche Strase der Behörde geschützt. Außerdem verhilft die Polizei nur dem verletzten Arbeitgeber zur Zurücksührung des Arbeiters, nicht aber dem verletzten Arbeiter zur zwangsweisen Wieder-Eröffnung seiner früheren Arbeitsstelle.

Diesen Mängeln suchte ein im Anfang des Jahres 1870 veröffentlichter "Entwurf eines Gesetzes zur Regelung der Berhältnisse zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern" abzuhelsen. §. 12 desselben lautete: "Entläßt der Arsbeitgeber ohne einen gesetzlich zulässigen Grund vorzeitig den Husgebens des Geschäfts, oder durch Schuld oder Zufall von Seite des Arbeitgebers herbeigeführt, so ist der Hülfsarbeiter berechtigt, für den noch übrigen Theil der Kündigungsfrist Schadloshaltung anzusprechen. Verläßt der Hilfsarbeiter ohne einen gesetzlich zulässigen Grund vorzeitig den Dienst, so ist der Arbeitzgeber berechtigt, ihn durch die Behörde zur Erfüllung der Bertragspflicht sür die noch sehlende Zeit zu verhalten und von ihm den Ersatz des nachweisbar erlittenen Schadens zu verlangen." Die Hand elss und Gewerbestammer in Wien entschied sich in ihrer Sitzung vom 20. April 1870 für die unveränderte Belassung dieses Paragraphen.

Diefelben Grundsätze, welche die §§. 79, 80 und 74 bezüglich des Arsbeitsvertrages festsetzen, gelten nach §. 99 der Gewerbeordnung auch für den Lehrlingsvertrag, mit der Abweichung, daß der zwangsweise zurückgeführte Lehrling auch "einer angemessenen Bestrafung durch den Lehrherrn unterliegt."

VIII.

Empfiehlt es fich, ben Arbeitsvertrag durch neue gesetliche Bestimmungen entweder polizeilich oder criminell zu schützen? Wie ist im letzteren Falle das strafbare Bergehen des Bertagsbruches von Seiten des Arbeitgebers und Arbeitnehmers genauer zu qualificiren, und welches Strafmaß ist sestzuteten? Ist es für den praktischen Erfolg eines solchen Gesetzes von Wichtigkeit, daß dasselbe nicht isolirt, sondern in Berbindung mit anderen Gesetzen erlassen werde, welche die durch die Gewerbeordnung noch nicht geordneten Arbeitersuch der Gerhältnisse regeln?

Mit der Beantwortung dieser Fragen verbinde ich, um Wiederholungen zu vermeiden, die der letzten.

IX.

Wie stellt sich hiernach das allgemeine Urtheil über die im Reichstag eingebrachten Gesetzentwürfe?

1) Anderweite Mittel, welche zur Befeitigung bes Contractbruches vorgeschlagen worden sind. a. Polizeizwang, bez. Personalexecution.

Die Anwendung des Executionszwanges, welcher nach der derzeitigen Ge= setzgebung des Königreichs Sachsen bei dem widerrechtlichen Verlassen einer vertragsmäßig zugesicherten Arbeit statthaft ift, unterliegt dem erheblichen Bedenken, daß mit der zwangsweisen Zurückführung eines widerwilligen Arbeiters dem Arbeitgeber selbst in der Regel nicht gedient sein kann. Denn nur wenige Arbeiten sind so einfacher, mechanischer Natur, daß sie von einem widerwilligen Arbeiter ebenso gut ausgeführt werden könnten, als von einem willigen. Aus diesem Grunde pslegt auch dieser Zwang nur bei der Zurückführung von Dienstboten oder Lehrlingen angewendet zu werden, weil bei diesen der Ar= beitgeber, beziehendlich Lehrherr hoffen darf, vermöge des näheren perfönlichen Berhältniffes den widerstrebenden Willen zu besiegen, und weil hier gewöhn= lich längere Arbeitsverträge vorliegen. Hierneben darf auch nicht unberücksich= tigt bleiben, daß der Executionszwang ein vorausgehendes gerichtliches Berfahren, die Abwartung der Rechtskraft des Erkenntnisses und einer Frist zur Bornahme der Erfüllung des Erkenntnisses voraussett, Berzögerungen, welche das Interesse des Arbeitgebers an der wirklichen Leistung der Arbeit abschwächen, ja oft ganz aufheben können. Die Bemerkung der "Concordia" (1873, S. 259) "Ueberdies haben gerichtliche Erkenntnisse (in Preußen) angenommen, daß im Verlassen der Arbeit thatsächlich die Kündigung liege, und beshalb nach 14 Tagen die gesetliche 14 tägige Kündigungsfrist verfloffen fei", scheint mir nur babin verstanden werden zu können, daß 14 Tage nach Wiederaufnahme der Arbeit (nicht 14 Tage nach Ver= lassen der Arbeit, wie man der Wortstellung nach annehmen müßte) die Pflicht des Arbeiters zum Fortarbeiten erloschen sei.

b. Die Aufhebung der in §. 110 der Gewerbeordnung

vorgeschriebenen Ründigungsfrift

ift nur ein scheinbares Heilmittel. Die Verletzung einer Bflicht kann badurch. daß der Inhalt der Pflicht beschränkt wird, nur formell beseitigt werden. Wo ein wirkliches Bedürfniß nach kürzeren Kündigungsfriften vorhanden ift. kann durch beiderseitige Berabredung die jetzt vermuthete vierzehntägige Frist ohne Weiteres aufgehoben werden. Die allgemeine Aufhebung derfelben durch das Gesetz kürzt aber das jetzt noch anerkannte Normalmaß des Bandes zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern, und kann in Folge dessen leicht Zu= stände herbeiführen, welche im dauernden Interesse beider Theile entschieden nicht zu wünschen sind.

c. Die Entziehung bes Rechtes auf Armenunterstützung "für die Personen und Familien berjenigen, welche sich selbst durch Ginstellen der Arbeit in Rothstand gebracht haben", sucht Dannenberg (l. c. S. 25) damit zu rechtfertigen: "Es ware, nachdem das Princip der Feststellung des Arbeitslohnes durch freie Bereinbarung zwischen beiden Parteien einmal gesetz= lich geregelt ist, eine ungehörige Einmischung des Staates, wenn er mit seinen Mitteln auf eine Seite treten und etwa mit Hulfe der von den Arbeitgebern gezahlten Steuern dazu beitragen wollte, den Arbeitern die Fortdauer eines Strikes zu erleichtern, indem er ihnen die Sorge für die Ernährung ihrer

Familie abnähme." Allein einestheils scheint mir die Besorgniß, daß bei dem gegenwärtigen Zustande des Armenrechtes ein Migbrauch desselben zur Durchsetzung von Strikes möglich sei, in sehr weiter Ferne zu liegen, da arbeits= tüchtige aber beschäftigungslose Arbeiter eine Armenunterstützung zunächst nur in Form einer Zuweisung von Arbeitsgelegenheit zu erhalten pflegen. Underntheils würde, wenn die Arbeitseinstellung wirklich einen Nothstand hervorgerufen hätte, dem die bloße Arbeitszuweisung nicht sogleich oder nicht voll= ständig abhelfen könnte, das Recht der Familie auf directe Unterstützung durch die Schuld des Ernährers nicht aufgehoben werden. Wollte man letzteres thun, so wurde man die Einen für die Schuld der Anderen strafen. Aber auch dem Schuldigen würde die nothwendige Unterstützung nicht entzogen werden können, da das staatliche Armenrecht nicht verliehen wird, weil der Empfänger eine Unterftützung verdient, sondern weil er einer solchen bedarf. Undernfalls mußte es mit demfelben Rechte auch jedem verarmten Verschwender, sowie jedem schlechten Wirth versagt werden. Der Erfolg jenes Vorschlages würde schließlich auch deshalb in vielen Källen illusorisch sein, weil contractbrüchige Arbeiter die Arbeitseinstellung nicht bis über die Grenze der unmittelbaren Noth auszudehnen pflegen, und weil der Einzel-Contractbruch in der Regel nicht eine Zeit des Nichtsthuns, sondern die Singehung eines vortheilhafteren Bertrages einleitet und deshalb nicht Nothstand des Contract= brüchigen, sondern eine Verbesserung seiner Lage zur Folge hat.

Sind die vorbesprochenen Heilmittel nur beschränkt wirkende Einzelmaßregeln, deren Erfolg bei einer aus allgemeinen Zeitanschauungen und Zeitrichtungen hervorgehenden Bolkstrankheit immer zweiselhaft ist, so verdienen die
nun zu besprechenden allgemeineren Vorschläge eine um so größere Beachtung. In der Reichstagsdebatte vom 19. Februar d. J. hob der Abzeronete

Schulze=Delitich im Sinne Vieler

d. die Hebung der Bildung des Arbeiterstandes als das gerechteste, humanste und sicherste Mittel zur Beseitigung des Contractbruches hervor. Wie fehr man auch dieser Anschauung beistimmen muß, so ist doch von der Anerkennung dieses Grundsatzes bis zu dem Schlusse, daß derfelbe zu einer Berwerfung der Contractbruch3=Strafen führe, ein weiter Sprung. Wo große Nothstände eingetreten sind, und die Bildung des Ar= beiterstandes gerade nach der Seite eines feiner entwickelten Pflichtgefühles erhebliche Luden zeigt, da kann der Grundsatz: "Unterstützen Sie das Bildungsstreben und Sie werden das Criminalrecht überfluffig machen", und ber Hinweis auf ein wachsendes Verständniß der Bedingungen und Anforderungen wirthschaftlicher Freiheit, um die treffenden Worte des Commissionsberichtes der Handels= und Gewerbekammer Plauen S. 9 zu gebrauchen, nur betrachtet werden als "ein Wechsel auf eine so ferne Zukunft, daß es unverzeihlich wäre, sich damit die gerechtfertigten Ansprüche der Gegenwart abkaufen zu laffen." Auf der im März d. J. zu Berlin abgehaltenen Delegirten-Conferenz Deutscher Gewerbe= und Handelstammern äußerte Herr Cl. Reifert aus Frankfurt a. M., Mitglied der dortigen Handelskammer und Fabrikdirector, mit Bezug auf diesen Punkt: "Jener Vorschlag weit ausschauender Mittel zur Beseitigung gegenwärtiger Uebelstände erschiene ihm wie die Berathung über künftige Einrichtung der Löschanstalten bei Gelegenheit eines eben auszebrochenen Feuers. Wie nützlich jene Berathung auch sei, so könne sie doch nimmermehr das unmittelbare, thatkräftige Eingreisen bei dem entstandenen Brande überstüssig machen." Die Formulirung des Grundgedankens jener Anschauung in dem Schlagworte von "der Berüberslüssigung des Eriminalzrechtes" zeigt vielleicht am flarsten den übergroßen Optimismus und die praktische Unhaltbarkeit der besprochenen Schlußfolgerung. Wangelnde Bildung ist wahrlich nicht der hauptsächlichste Keim der Berbrechen, und die Theorie, welche dieser Annahme dennoch huldigt, leistet in einer bedenklichen Weise jener vielsach verbreiteten Richtung Vorschub, welche die Hauptschuld einer begangenen Wissethat auf die Gesellschaft wälzt und das Gesühl der Selbstverantwortzlichseit abschwächt.

e. die Selbsthülfe der Bedrohten ist von verwandter Seite als Heilmittel vielsach angepriesen worden. "Die Arbeitnehmer — sagte der Abgeordnete Dr. Lasker in seiner Reichstagsrede vom 20. Februar d. J. — kommen aus der Unsreiheit mit dem Fanatismus

Auch

plößlich entsesselter Menschen, ohne sonst anerkannte Grenzen sich zusammenballend und bisweilen verständigen, oft aber unverständigen Führern solgend. Tagegen haben die Arbeitgeber, verführt durch die Gunst der Privilegien, die Kunst der Bereinigung noch gar nicht sich angeeignet." Nun ist allerdings nicht zu leugnen, das eine corporative Einigung der verschiedenen ArbeitgeberGruppen, wie sie in periodischen Congressen und ständigen Bereinen thatsächlich schon theilweise besteht, im Stande sei, die materiellen Schäden des Contractbruches einigermaßen einzudämmen. Ob dies aber durch Anwendung der Selbsthülfe vollständig und in der für die Gesammtwirthschaft passendsten Form geschehen würde, ist mir sehr zweiselhaft. Das Anwendungsgebiet der Selbsthülfe, welche das Organ der Teutschen Gewersvereine (Nr. 4 von 1873)

der Selbsthülfe vollständig und in der für die Gesammtwirthschaft passendsten Form geschehen würde, ist mir sehr zweiselhaft. Das Anwendungsgebiet der Selbsthülfe, welche das Organ der Deutschen Gewerkvereine (9dr. 4 von 1873) durch einen Appell an das Selbstgefühl der Betheiligten zu unterstützen sucht, indem es die Inauspruchnahme der staatlichen Gesetzgebung in unserem Falle als einen "Angstruf nach dem Büttel" draftisch bezeichnet, scheint mir vielfach sehr verkannt zu werden. Um so nothwendiger ift eine genaue Bestimmung seiner Grenzen auf Grund fester Brincipien. Diese finde ich in dem Satze: die Selbsthülfe ist im Wirthschaftsleben nur da angezeigt, wo der Staat entweder nicht helfen fann, oder nicht helfen darf. In den dünnbevölkerten Gegenden des amerikanischen Westens kann bei der geringen Macht der staatlichen Sicherheitsorgane eine Handlung den Charafter erlaubter Selbsthülfe tragen, die in civilisirten Staaten als strafbarer Uebergriff erscheint, und zwar lediglich aus dem Grunde, weil der Um= fang der staatlichen Hülfsbereitschaft in beiden Fällen verschieden ist. Wo aber die staatliche Hulfe eine Ungerechtigkeit enthalten, oder die Selbstverantwortlich= teit der Ginzelnen lähmen wurde, da muß fie auch in Staaten mit ausge-

bildeter Centralgewalt der Selbsthülfe weichen. Das letztere Argument ift von den Gegnern der Contractbruchsbestrafung vielfach angezogen worden, es

liegt auch der Lasterschen Deduction zu Grunde. Prüfen wir daher, ob das=

felbe auf den vorliegenden Fall wirklich angewendet werden könne.

Die Mittel der Selbsthülfe, welche Arbeitgeber zur Verhinderung des Contractbruches von Arbeitern anwenden können, theilen sich im Allgemeinen in zwei Hauptarten, in Sicherungsmittel gegen künftigen und Strafmittel bei erfolgtem Contractbruch. Ersterem Zwecke dienen hauptsächlich die cautionsweise innegelassenen Lohnbezüge, welche bereits unter I. Erwähnung fanden, sowie seltener Verabredungen von Conventionalstrasen. Die Conventionalstrasen, welche erst eingeklagt werden müssen, sind selbstwerständlich ein sehr unbequemes, oft sogar erfolgloses Mittel. Jene Decontikönnen aber unter den jezigen Verhältnissen meist nur in der Großindustrie durchgesetzt werden, und sind in vielen Fällen unzureichend, da der Verlust eines Wochenlohnes oft genug reichlich ausgeglichen wird durch den höheren

Lohn, welchen der contractbrüchige Arbeiter erlangt.

Außerdem ist es unzweifelhaft, daß die Fassung des §. 138 Alinea 2 der Reichs-Gewerbeordnung der Innehaltung des Wochenlohnes zu bem angegebenen Zwecke entgegenstehe. Ich führe zur Begründung folgenden Ein Zittauer Fabrikbesitzer wollte, wie andere Arbeitgeber, in seine Fabrikordnung die Bestimmung aufnehmen: "Jedem Arbeiter wird ein Gelbbetrag in Höhe seines Wochenlohnes innebehalten, welcher ihm bei seinem ordnungsmäßigen Abgange zurückgezahlt wird. Berläßt der Arbeiter die Arbeit ohne vorhergegangene Kündigung, so verfällt das zu= rückbehaltene Wochenlohn entweder ganz oder insoweit es nicht zur Deckung von Schäben, deren sich der Betreffende etwa schuldig gemacht hat, verwendet werden muß, der Krankenkasse." Nach der früher in Sachsen bestehenden An= ordnung überreichte der Fabrikant diesen Paffus, als Nachtrag zu seiner Fabrikordnung, der Stadtpolizeibehörde, um Bestätigung desselben bittend. Dieselbe wurde ihm verweigert, weil der genannte Paragraph der Reichsgewerbeord= nung der Magregel entgegenstehe. In der That ist dies der Fall. Denn jener Paragraph besagt (in geänderter Wortstellung): "Ueberhaupt sind Berabredungen zwischen Fabrikinhabern oder ihnen gleichgestellten Bersonen einerseits und Arbeitern andererseits über die Verwendung des Verdienstes derselben zu einem anderen Zwecke, als zur Betheiligung an Einrichtungen zur Berbefferung der Lage der Arbeiter oder ihrer Familien nichtig." Jene Fabrikordnung bestimmte aber, entgegen dieser Vorschrift, die eventuelle Verwendung des Berdienstes zu einem anderen Zwecke als dem von dem Gesetze bezeichneten. Gleich= wohl kann man zugeben, daß die Absicht des Fabrikbesitzers im vorliegenden Falle nicht gegen den Zweck bes §. 138 verstieß, da dieser nur dem verschleierten Truckspstem entgegentreten sollte. Mit Recht wies der Kabrikant darauf hin, daß er bei geänderter Formulirung ganz dieselbe Maßregel durch= setzen könne, ohne daß er §. 138 oder eine andere Gesetzesbestimmung zu fürchten brauche. Denn durch nichts sei er behindert, mit seinen Arbeitern zu verab= reden, daß bei Contractbruch eine Conventionalstrafe gezahlt werden, der Lohn der ersten Woche aber erst nach ordnungsmäßiger Beendigung des Bertrags= verhältnisses fällig sein solle. Ebenso gut könne er ferner (unter Umgehung

bes §. 138) für alle späteren Wochen einen Lohn von je 2 Thalern, für die beiden ersten Wochen aber nur je 1 Thaler mit den Hinzufügung verabreden, daß für ordnungsmäßige Auflösung des Vertragsverhältnisses eine Brämie von 2 Thalern gewährt werde. Den letteren Wortlaut habe er aber vermieden, weil ein und dasselbe Geldinteresse den Arbeiter mehr ansporne, wenn es im Lichte eines zu erwartenden Nachtheiles erscheine, als wenn es die Form eines entgangenen Gewinnes annehme. Aus diesem Grunde hat auch die Mehrzahl der mir bekannten Fabrikordnungen jene Caution als "zurückbehal= tenen Lohn" bezeichnet und damit eine fachgemäße, aber juristisch nichtige Form der Berabredung gewählt. Auf eingewendeten Recurs des Fabrikanten ent= schied die Kgl. Kreisdirection zu Bauten: "Sie trage Bedenken, dem Antrage auf obrigkeitliche Bestätigung ber Erganzungsbestimmung stattgeben zu lassen. Es könne dahin gestellt sein, ob auf die fragliche Ergänzungsbestim= mung &. 138, Al. 2 der R. G. D. anwendbar fei. Denn diese Frage falle nicht in die Competenz der Verwaltungsbehörden. Die R. G. D. spreche in ber bezogenen Stelle kein Verbot von Verabredungen zwischen Fabrikin= habern und Arbeitern über die Verwendung des Verdienstes der letzteren zu einem anderen Zwecke, als zur Betheiligung an Ginrichtungen zur Verbesserung der Lage der Arbeiter aus, sondern erkläre dergleichen Berabredungen nur für nichtig. Dafern also eine Berabredung der Art später angesochten werden sollte, so werde lediglich die Justizbehörde darüber zu entscheiden haben. Da aber die R.G.D. die obrigkeitliche Bestätigung der Fabrikordnungen nicht vorschreibe, so bedürfe es einer solchen auch nicht zu bloßen Abanderungen oder Ergänzungen bestehender Fabrikordnungen."

Bei der Augemeinheit der Deconti in der Großindustrie hat die Frage, ob eine Vertragsbestimmung, wie die der gedachten Art, nichtig sei, ein weitzeichendes praktisches Interesse. Da sie aber nach dem Wortlaut des §. 138 entschieden nichtig ist, ohne dessen legislatorischem Zweck zu widerstreiten, so erscheint eine Abänderung des genannten Paragraphen geboten. Die Sächsische Gewerbeordnung von 1861 schien mir in diesem Punkte besser formulirt zu sein, wenn sie in §. 70 vorschrieb: "Verabredungen zwischen Arbeitzebern, deren Angehörigen und Beauftragten einerseits und den Arbeitern andererseits über Entnehmung von Bedürsnissen einerseits und den Arbeitern andererseits über Entnehmung von Bedürsnissen aus gewissen Verlaussischen, sowie solche Verabredungen, welche dazu dienen sollen, das Verbot der Auslohnung mit Waaren zu umgehen, sind nichtig."

Das hauptsächlichste Strafmittel der Selbsthülfe im Falle wirklich erfolgten Contractbruches ist abgesehen von der Verweigerung der Wiederannahme des contractbrüchigen Arbeiters seiten des verletzten Arbeitgebers (einem Mittel, durch dessen Anwendung ein vielbeschäftigter Arbeitgeber sich selbst oft mehr strafen wird, als den Arbeiter) die Verhinderung der Annahme desselben bei anderen Arbeitgebern. Diesem Zwecke dienen die "sich warzen Tafeln," welche einzelne Fachorgane, wie z. B. die Deutsche Schneiderzeitung besitzen. Es sind dies stehende Rubriken, in welchen die Namen und Personalien derzienigen Arbeiter veröffentlicht werden, welche sich eines Contractbruches schuldig gemacht haben. Diese "Privatsteckbriese" mögen ihren Zweck, andere Arbeit-

geber vor den Contractbrüchigen zu warnen, da theilweise erreichen, wo die Zahl der Proscribirten eine geringe und die Verbreitung des Blattes eine allgemeine ist, Voraussetzungen, die ihre Anwendbarkeit auf das Aleingewerbe beschränken. Der Hauptmangel dieser Maßregel besteht indeß in der Möglichsteit ihres Mißvrauches. Sin Geselle, der vielleicht auf Grund eines Mißversständnisses oder einer vollkommen gerechten Ursache seinen Arbeitsvertrag vorzeitig beendigte, kann durch die Aufnahme in die schwarze Liste einer schweren Beeinträchtigung ausgesetzt werden, ohne daß er den Grund derselben erfährt oder Gelegenheit zur Rechtsertigung hat. Auch erschweren dergleichen öffentliche Brandmarkungen die Kücksehr des Betressenen auf den guten Weg. Ichenfalls sind aber derartige Nothmittel ein gewichtiges Zeugniß für die Unzureichendheit des geltenden Gewerberechtes.

Auch in der Großindustrie ist die Verweisung auf die Selbsthülse, welche in dem Nathe liegt, man möge contractbrüchige Arbeiter nicht annehmen, in der Regel nutlos. Denn zunächst sehlt es an einem Mittel, um die Contractbrüchigkeit im einzelnen Falle zu constatiren, da Arbeitsbücher und Abgangszeugnisse nach der jetzigen Gesetzgebung keine obligatorischen Ginrichtungen sind. Sodann ist die Verpstichtung eines Arbeitgebers, contractbrüchige Arsbeiter zurückzuweisen, in Zeiten des Arbeitermangels eine Strafe, welche der Strasende sich gleichzeitig selbst auferlegt. Mithin ist sie dann, wenn ein besonderer Anreiz zum Contractbruch herrscht, ziemlich wirkungslos, und nur dann wirksam, wenn wegen des Mangels an Beschäftigung der Contractbruch sich ohnehin unräthlich macht. Endlich ist diese Strafe, wo sie sich wirksam erweist, und den Arbeiter für eine Zeit brodlos macht, unter Umständen viel zu hart.

Die Selbsthülfe wird hiernach kaum im Stande sein, in unserem Falle ebenso ausreichende und gerechte Hülfe zu schaffen, wie das Eingreisen des Staates. Ich möchte daher einen Satz anführen, welchen der Zittauer Gewerbe-Berein im März d. J. in einer den Contractbruch betrefsenden Petition an den Deutschen Reichstag richtete: "Man gebe dem Staate, was des Staates ist und gefährde nicht durch langsam wirkende, sanstmüthige Mittel das hohe Gut der Rechtssicherheit im gewerblichen Leben. Denn die Staats-hilfe ist in diesem Falle weiter nichts, als die wirksamste und gerechteste Selbst-

hilfe aller im Staate vereinigten Bürger."

Die Möglichkeit, daß die Selbsthilfe in der vorliegenden Sache zu weit greifen und deshalb schädlich wirken werde, liegt um so näher, wenn man die Organisirung der Streitkräfte bei beiden Theilen als vorhanden annimmt. Hier werden Uebergriffe des einen Theiles nur zu leicht Repressalien des anderen Theiles hervorrusen und den Kreis der im einzelnen Falle Mitleidensden sehr ausdehnen. Um solche gemeinschädliche Folgen zu vermeiden, ist es durchaus nothwendig, daß die Wiederherstellung des gebrochenen Rechtes dem Staate überlassen bleibe. Will man dies einen "Angstruf nach dem Büttel" nennen, so stellt man sich damit auf den Standpunkt längst überwundener Zeiten, in welchen die Anrusung des staatlichen Schutzes dem schwertumgürteten Manne als Zeichen persönlicher Schwäche erschien. In dem modernen Rechtsstaate kann ein solches Princip nur als ein Zurückgreisen auf längst Beseitigtes gelten.

Die Wirksamkeit einer Organisation beider Theile scheint mir überhaupt vielkach überschätzt zu werden. Biele Anhänger dieser Idee gehen von der Boraussetzung aus, daß bei ausgebildeter Organisation das Kräfteverhältniß der beiden Theile alsbald klar sein, und dieser Umstand eine gegenseitige Abmessung der Kräfte im Kampse überslässig machen werde. Gleichwohl tritt diese Voraussetzung in Wirklichkeit vielleicht ebenso selten ein, wie der Fall, daß eine sogenannte imposante Stellungnahme zweier, durch Streitpunkte getrennter Nationen die eine von beiden ohne Weiteres zum Ausgeben ihrer Ansprüche bewegt. Das Kräfteverhältniß ist im Kampse der socialen Interessen im Vorauss meist eben so wenig sicher zu bemessen, wie im Kampse der Völker.

f. Die gesetzliche Anerkennung der Gewerkvereine ist von den Führern derselben als das beste Mittel zur Beseitigung der Constractbrüche hingestellt worden. So sagt Dr. Max Hirsch in Nr. 4 des "Gewerkverein" von 1873:

"Nach Aussage der Gegner selbst ist es vor allen Dingen die Unbemitteltheit und Unseshaftigkeit der Arbeitnehmer, was den Bruch des Arbeitsvertrages für sie straflos und dadurch im höchsten Grade verlockend macht. Aber wenn der einzelne Arbeiter in der Regel ohne Mittel und sestes Domicil ist, so gilt das Ungekehrte von den Bereinen der Arbeiter, zumal von den Orts- und Gewerkvereinen. Dieselben sind dauernde Organisationen, die Bermögen ansammeln und statutengemäß einen sesten Sitz haben. Was liegt also näher, als daß die Gewerkvereine für ihre Mitglieder gleichsam Bürgschaft leisten und benjenigen, welche den Arbeitsvertrag brechen, durch Ausstoßung aus dem Verein und seinen sämmtlichen Kassen eine schwerere und sicherer trefsende Strafe auferlegen, als der Richter es durch einige Tage Personalhaft könnte."

Bei der Verbreitung des Verbandsorganes unter den Mitgliedern der Ortsvereine ist es leicht erklärlich, daß die Letzteren der Ansicht ihres Führers fast ausnahmslos anhängen, wie ich dies wenigstens hinsichtlich der Gewerksvereins-Mitglieder der Zittauer Gegend bemerkt habe.

Es ist bemerkenswerth, daß Dr. Max Hirsch die Strafbarkeit des Contractbruches an fich hiermit anerkennt und nur bezüglich bes Straforganes und der Strafart von unserer Ansicht abweicht. Wie erfreulich es auch ist. wenn die Deutschen Gewerkvereine neben der Geltendmachung der Arbeiter= rechte auch die Durchführung der Arbeiterpflichten unternehmen, so kann doch das vorgeschlagene Strafmittel nicht in allen Fällen als zureichend und gerecht gelten. Die deutschen Gewerkvereine umfassen zur Zeit noch einen verschwin= dend kleinen Bruchtheil der Kreise, für welche sie bestimmt sind. Within er= streckt sich auch ihre Strafgewalt nur über einen kleinen Kreis. Auf die all= mähliche Erstarkung der Gewerkvereine warten, und von ihnen die Beseitigung des Contractbruches erhoffen, setzte gegenüber den herrschenden Nothständen eine allzu große Geduld voraus. Jener Vorschlag entspricht aber auch nicht den Anforderungen der Gerechtigkeit. Denn gewiß ist es ein Haupterforderniß gerechter Strafe, daß gleiche Schuld von ihr in gleichem Maße getroffen werde. Diesem Erfordernisse entspricht aber die Strafe der Ausstoßung nicht. Denn Schriften VII. - Neber Contractbruch.

berjenige, welcher zehn Jahre lang zu dem Gewerkverein beisteuerte, wird durch den Verlust seiner Ansprüche an die Kassen viel härter bestraft, als der, welcher dem Verein erst seit 2 Monaten angehörte. Und doch können beide als Theilnehmer an demselben Vertragsbruche gleich strafbar sein

Da wir nach dem Vorgefagten die sonst vorgeschlagenen Heilmittel als unzureichend ansehen mussen, so bleibt eben nur die Anwendung der staatlichen Strafgewalt zur Beseitigung des Contractbruches übrig. Hierbei ist aber zu-

nächst eine

2) Prüfung ber gegen die Bestrafung des Contractbruches vorgebrachten Gegengründe nothwendig.

Einer der am häufigsten gehörten Einwände ist

a. die Behauptung, der Contractbruch sei nur ein vor=

übergehender Auswuchs,

er sei "das Erbe einer polizeilichen Verkümmerung, welches in dem ersten Stadium der Freiheit am lästigsten hervortrete." (Abg. Dr. Laster's R. T. Rede vom 20. Febr. d. J.) Wenn nun auch zu hoffen ist, daß der deutsche Abeiterstand sich der sittlichen und rechtlichen Schranken der Coalitionsfreiheit mehr bewußt werde, als die letzten Jahre erwarten ließen, so ist es doch sehr leicht möglich, daß die thatsächlich mangelnde Berantworrlichkeit für die eigennützige Verletzung fremder Interessen jene Hoffnung zu Schanden machen wird. Die Regel, daß erlittener Schaden zur Klugheit sühre, kann in unserem Falle deshalb nicht wohl angewandt werden, weil hier der erlittene Schaden meist nur auf Seiten der Arbeitgeber ist. Aber selbst wenn jene Schädigung der geschädistlichen Moral und Sicherheit nur eine vorübergehende wäre, so würde doch der Grundsatz, eine Klasse von Staatsbürgern praktische Uebungen in der Benutzung ihrer Freiheit auf Kosten einer anderen machen zu lassen, immerhin sehr bedenklich sein.

Man hört weiter den Einwurf.

b. Strafen würden das Uebel nicht beseitigen, sondern im Gegentheil die Arbeiter nur aufreizen, und führt zur Mustrirung dieser Ansicht die vielsach behauptete Thatsache an, daß trot der strafrechtlichen Verfolgung der socialdemokratischen Uebergriffe die Propaganda jener Lehre dennoch ihren ungestörten Fortgang nehme. Jener Sinwand beweist aber nichts, weil er zu viel beweist. Mit demselben Rechte könnte man die Aufhebung der Diebstahls-Strafen fordern, "weil trot der Jahrtansende währenden Strafbarkeit dieses Vergehens dasselbe doch immer noch massenhaft begangen werde." Daß überhaupt die Ansicht aufgestellt werden kann, die Vestrafung einer widerrechtlichen Handlung werde das Gefühl der davon betroffenen Klasse verletzen, ist ein beklagenswerthes Zeichen von Unterschätzung des Rechtssinnes.

Von der Richtigkeit der Aeußerung des Abgeordneten Schulze = Delits ch (in der Sitzung des Reichstages vom 3. Mai 1869), "jene Strafe sei mehr eine Art Rache, als Executionsmittel, da die Strafe keine Nöthigung zur Er füllung des bereits gebrochenen Contractes enthalte", kann ich mich nicht über zeugen. Denn dieser Einwand könnte gegen das ganze Institut des Straf-Antrags erhoben werden. Gerade in dem vorliegenden Falle ist von der prophylaktischen Wirkung der Strafbarkeit viel zu hoffen. Die Aussicht, im Falle eines Contractbruches eine Geld- oder Gefängnißstrafe erleiden zu müssen, wird eine wohlthätige Ergänzung des minder ausgebildeten Pflichtgefühles sein. Liegen doch hierbei ähnliche Verhältnisse vor, wie bei jener Aeußerung des ersten Napoleon, welcher meinte, unter hundert Soldaten seien im Durchschnitt vielleicht nur fünf wirkliche Helden, welche aus Pflichtgefühl und Kampfeslust in den Tod gingen, während die Uedrigen nur tapfer seien, weil sie wüsten, daß Feigheit ihnen von den Ihrigen schlimmere Folgen zuziehen würde, als muthiges Bordringen vom Feinde. Der Executionszwang vermag deshalb auch nicht dieselben Wirkungen hervorzurussen, wie die Strafbarkeit. Denn während der Arbeiter den Erfolg des ersteren durch nachlässiges oder schlechtes Arbeiten seinem Arbeitgeber sehr verleiden kann, ist dies bezüglich der Bestrafung anders.

Daß der Einwand

c. der Undurchführbarkeit der Strafe

bei Massen-Contractbruch kein Gewicht habe, ist mit Berufung auf die Analogie des Aufruhrs schon mehrfach bemerkt worden. Und selbst wenn dieser Einwand wirklich zu beachten wäre, so würde er doch die Ungeeignetheit der Bestrafung des Einzelcontractbruches nicht beweisen. Gerade dieser letztere schädigt aber das Handwerk ganz besonders; denn der Meister wird die daburch verursachte Berzögerung seiner Ablieserungen nicht mit dem Hinweis auf notorische Nothlage rechtsertigen können, wie der von einem Massenstrike betrossene Großindustrielle, von dessen, wie der von einem Massenstrike betrossene Großindustrielle, von dessen Bedrängung die Zeitungen berichten. Hat man doch schon begonnen, eingetretene Massenstrikes als vis major zu behandeln, welche die Betheiligten der Berpslichtung fristgemäßer Ablieserung entheben.

Die Behauptung, eine auf den Bruch des Arbeitsvertrages gesetzte

Strafe sei

d. eine Beschränkung der Coalitionsfreiheit, 'sindet man besonders häusig in den Organen der socialdemokratischen Partei. Sie ist eine ganz unhaltbare, denn die Coalitionsfreiheit bedarf, um auf die Dauer möglich zu sein, derselben Schranken, wie jedes andere wirthschaftliche Princip, vor allen der Berücksichtigung wohlerwordener Rechte. Kein Bersnünstiger wird glauben, daß die Sinführung einer Strafe für den Contractsbruch Arbeitseinstellungen oder Aussperrungen unmöglich machen werde. Sine solche bedeutet vielmehr nur den Ausschluß unehrlicher Wassen in dem socialen Kampse, dessen Schäden sie damit mindert. Daß eine so selbstverständliche Bedingung des Kampses überhaupt als eine Beschränkung angesehen und beklagt wird, zeigt, wie wenig Sinsluß der Rechtsssinn in dem Streite der Interessen besitzt.

Es ist bedauerlich, daß die soeben gerügte Anschauung auch außerhalb der Arbeiterkreise, in welchen namentlich das Parteiinteresse eine Trübung der Rechtsfragen hervorzurusen vermag, gebilligt wird. So berichtete das Deutsche Handelsblatt (1874 S. 149), daß ein von den Creselder Arbeitern im Reichstage niedergelegter Protest gegen die Strasbarkeit des Contractbruches, in welschem es hieß, "die betressende Reichstagsvorlage mache die kaum zugestandene Coalitionsfreiheit für den Arbeiterstand völlig illusorisch, indem alsdann jede

Berbindung zur Unmöglichkeit werde", in einem von dem At.-Abgeordneten Dr. A. Reichensperger an die Unterzeichner erlassen Schreiben ihrem Inhalte und Sinne nach ausdrücklich gebilligt worden sei. Mit Recht bemerkte das genannte Blatt hierzu: "Die bestehende Berwirrung aller sittlichen Begriffe könne sich kaum deutlicher aussprechen, als in diesem Schriftstuck, welsches die Coalitionsfreiheit mit dem Contractbruche identissiere und den letzteren als ein unveräußerliches Recht des Arbeiterstandes hinstelle."

Auch der von dem Abgeordneten Dr. Schulze-Delitsch bei der Berathung der Gewerbeordnung im Norddeutschen Reichstage erhobene Einwand, die Bestrasung des Contractbruches bei dem Arbeiter sei

e. eine Ausnahmegesetzgebung und Entwürdigung bes Arbeiters,

fann nicht als durchschlagend anerkannt werden. "Wenn ich glaube, um Jemand zum Worthalten zu nöthigen, nicht mit den gewöhnlichen Mitteln des Civilprocesses auszukommen, so stelle ich ihn auf einen niedrigeren Standpunkt, als den, wo ich damit auszukommen gedenke und nicht zum Strafrecht zu greifen brauche, um ihn zum Worthalten zu nöthigen." Dieser Motivirung laffen sich, abgesehen von dem Umstande, daß die Unzureichendheit des Civilrechtsschutzes nicht mehr bloge Vermuthung geblieben, sondern Thatsache ge= worden ist, und daß die neuesten Gesetzesvorschläge auch den Arbeitgeber zur Erfüllung des Vertrages an seinem Theile strafrechtlich anhalten, die treffenden Worte des damaligen Bundes-Commissars, Geh. Rath Dr. Michaelis, ent= gegenhalten, welcher in der Debatte bemerkte: "Wenn Sie in dem Falle des Lohnvertrages, wo, wenn Sie diese Strafe aufheben, ein gerichtlicher Zwang zur Contracterfüllung praktisch überhaupt nicht gegeben ist, diesen gesetzlichen Zwang vorenthalten, so sprechen Sie damit das Urtheil aus, daß ke'in öffent-liches Interesse vorliege, daß der Arbeiter Treu und Glauben halte. Ich bin nun der Ansicht, daß es ungleich ehrenrühriger für eine Klasse ist, wenn die Gesetzgebung erklärt, es sei kein öffentliches Interesse dafür vorhanden, daß sie Treu und Glauben halte, als wenn dieselbe durch Strafe dazu gezwungen werden kann." Das oft gehörte Argument, es fei inconsequent, den Bruch des Arbeitsvertrages zu bestrafen, den Bruch anderer Verträge aber straflos zu lassen, ist entschieden nicht durchschlagend. Man führt an, daß Speculanten, Bankinstitute, Gisenbahnen durch Nichterfüllung ihrer Lieferungsverträge, Zinsverbindlichkeiten oder Frachtgeschäfte den Verkehr ebenfalls gefährdeten, ohne doch deshalb criminell belangt zu werden. Dieser Vergleich läßt jedoch außer Acht, daß zwischen verschuldetem Unvermögen der Erfüllung einer Verbindlich= keit und absichtlicher Verweigerung einer dem Verpflichteten an sich vollkom= men möglichen Leistung ein bedeutender Unterschied obwaltet. Die behauptete Straflosigkeit des Bruches civilrechtlicher Verträge findet keine Begründung in unserer Gesetzgebung. Denn ein Kaufmann, welcher seine Zahlungsunfähigkeit leichtsinnig herbeiführt, wird bekanntlich wegen Bankerottes mit Gefängniß bis zu 2 Monaten bestraft, und der betrügliche Bankerott ist mit noch weit här= teren Strafen bedroht. Ebenso ist das Truckspstem, also die Verletzung der civilrechtlichen Verbindlichkeit zur Auslohnung der Arbeiter mit baarem Gelde,

nach §. 146 der G.=O. mit Geldstrafe bis zu 500 Thaler oder Gefängniß bis zu 6 Monaten verpönt.

Ganz ohne Grund ist die Agitation gegen die Androhung einer alternativen Strafe von Geld oder Gefängniß. Nr. 82 des "Bolksstaat" von 1873 widmete unter der Ueberschrift: "Arm und reich vor dem Gesetze" diesem Punkte eine längere Betrachtung, aus welcher ich Folgendes hervorhebe.

"Allerdings besagt das heutige Strafrecht, daß der zahlungsunfähige Verurtheilte feinen Mangel an Geld mit Freiheitsentziehung bußen muffe, aber es giebt auch keinen Satz, der den Räubercharakter diefer total verrückten Jurisprudenz beffer kennzeichnete, als diefer. ""Geld her oder das Leben" ", sagt der Räuber und die heutige Jurisprudenz, beide mit gleicher Brutalität und beide mit gleichem Ungeftum. Man hat gefragt: ""Aber wie foll man denn den zahlungsunfähigen Verurtheilten beikommen, wenn man fie nicht einsperren dürfte? Mit Execution? Woher nehmen, wenn nichts da ist?"" Bierauf ist aber die Antwort fehr einfach. Man erkläre eine Schuld an Geldstrafe für unverjährbar! Hierdurch hört die angebliche Noth-wendigkeit der Gefängnißstrafe für den Zahlungsunfähigen vollständig auf. Denn der Gerichtsschuloner, dem das Damotlesschwert der Auspfändung fortwährend über dem Kopfe schwebt, wird sich, wenn er nur kann, schon beeilen, die über ihn erkannte Gelostrafe abzuliefern; und bringt er dies durch die Ungunft der Verhältnisse nie zu Stande, so ist doch der bloge, wenn auch fruchtlose, lästige Besuch des Executors ungleich härter, als für den Besitzenden die Opferung einiger Thaler."

Dieser Vorschlag charakterisirt sich, in die Praxis des wirklichen Lebens übersett, als ein Mittel, um den Organen des Staates die wiederholte Mühe und Unannehmlichkeit vergeblicher Executionsversuche aufzuerlegen. Aus diesem Grunde und nach dem Sate, daß jede Strafe der schuldvollen handlung möglichst bald nachfolgen muß, wenn sie ihren Zweck vollständig erreichen foll, widerspricht das vorgeschlagene Mittel den Grundsätzen einer rationellen Strafrechtspflege. Und wenn auch die Freiheit des Unbemittelten vor dem Richter= stuhle so viel werth ist, wie die Freiheit des Begüterten, so folgt daraus doch noch nicht, daß die Unfähigkeit des Ersteren, eine von dem Gesetz gestattete, in der Regel leichtere Strafart zu wählen, ihn überhaupt straffrei mache, wie dies die vorgeschlagene Magregel in vielen Fällen bewirken murde. Mit dem= selben Rechte könnte man die Magregel anfechten, daß eine Gewähr für die Gestellung im Processe nicht blos durch Personalhaft, sondern auch durch Cautionen geleistet werden kann. Es wurde dies dazu führen, jede allen gestattete Erleichterung unter Berufung auf eine ganz formalistische Rechts= gleichheit deshalb für unzulässig zu erklären, weil sie nicht von allen benutt werden fönne. Das Eifern gegen die Subventionirung höherer Bildungs= anstalten aus öffentlichen Mitteln ist einer der Ausflüsse dieses Brincipes, welche die Gefährlichkeit deffelben deutlich zeigen.

Wie wenig auch hiernach gegen das Princip alternativer Androhung von Gelds oder Gefängnifftrasen an sich eingewendet werden kann, so ist doch die Aussührung des Principes an die Boraussetzung gebunden, daß bei

der Feststellung der Strafe im einzelnen Falle die Vermögensverhältnisse des zu Strafenden neben der Schuld desselben in Berücksichtigung gezogen werden.

Die Bestrafung des Contractbruches ist daher keine Ausnahmegesetzgebung, sondern die im Interesse des Rechts gebotene Ausgleichung des Ausnahmezustandes, zusolge dessen eine große Klasse von Staatsbürgern die Rechte Anderer verletzen konnte, ohne eine Heranziehung zu Schadenersatz oder Strafe befürchten zu müssen. Sie ist keine Kriegserklärung gegen die Arbeiter, sondern die Abwehr eines Krieges, den ein Theil der Arbeiter gegen seine

Arbeitgeber eröffnet hat.

Die Beschäbigung einer fremden Sache wird nach dem Strasgesetzbuche mit Geld- oder Gefängnißstrase belegt; es wäre dem gegenüber eine Insconsequenz, wollte man die in dem Contractbruch oft enthaltene, viel weiter gehende Vermögensbeschädigung strassos lassen. Von einer Ausnahmegesetzgebung läßt sich nur reden, wenn allgemein anerkannte Rechtsgrundsätze zu Gunsten oder Ungunsten einzelner Alassen durchbrochen werden, wie dies z. B. in dem Beispiele der Fall ist, welches Warz, Capital 2. Aust. S. 262, Al. 104 erwähnt. "In England wird immer noch hier und da auf dem Lande ein Arbeiter zu Gefängnißstrase verurtheilt, wegen Entheiligung des Sabbaths durch Arbeit auf dem Gärtchen vor seinem Hause. Derselbe Arbeiter wird wegen Contractbruches bestrast, bleibt er Sonntags, sei es selbst aus religiösen Mucken, vom Metall-, Papier- oder Glaswerk weg. Das orthodoxe Parlament hat kein Ohr sür Sabbathentheiligung, wenn sie im Verwerthungsprocesse des Capitals vorgeht."

Die Behauptung, daß die Bestrafung des Contractbruches eine

f. unzuläffige Berbindung von Civil= und Criminalrecht enthalte, ist wohl der wichtigste, aber auch am meisten übertriebene Einwand gegen das beabsichtigte Gesetz, von welchem die Weserzeitung sagte, es sei "ein Kind des Zornes und der Angst, zweier schlechter Rathgeber". Die An= schauung, "unser ganzes Civilrecht und speciell unser heutiges Gewerberecht basire darauf, daß Jeder sich selbst vor Schaden zu schützen habe, daß er mit solchen nicht contrahire, denen er nicht trauen könne, daß er, wenn er durch Abschluß (soll wohl heißen Bruch) bestimmter Contracte Schaden erlitten, nur die Civilklage gegen seinen Schädiger habe" (Eisenacher Bhol. 1872, S. 83), wird, wie der Bericht der Plauener H. u. G. R. (S. 9) hervorhebt, "durch einen einzigen Blick in das Strafgesetzbuch und namentlich in die Beftimmungen deffelben über Unterschlagung, Betrug, Untreue, Urkundenfälschung, Bankerutt, strafbaren Eigennutz, Verletzung fremder Geheimnisse, Verletzung der Amtspflicht u. f. w." widerlegt. Bon vielen Seiten ist mit vollem Rechte bemerkt worden, daß nach dem Grundsatze des Selbstschutzes bei civilrechtlichem Unrecht auch die Bestrafung des Diebstahles aufzuheben sei, weil auch im Falle eines Diebstahles nur das civilrechtliche Berhältniß des Eigenthums verlett, ein Bermögensschaden hervorgerufen werde und zur Wiederherstellung des gestörten Rechtszustandes die Bindicationsklage ausreiche. Es läßt sich ein noch innigerer Bezug zwischen dem Contractbruch des Arbeiters und der Unterschlagung finden. Denn jener Bruch enthält in jedem Falle eine rechts= widrige Zueignung des Werthes der eigenen, an den Arbeitzeber bereits abgetretenen Arbeitskraft, mag der Contractbrüchige dieselbe zu einem höheren Preise wieder an den bisherigen oder an einen anderen Arbeitzeber veräußern, oder sie unmittelbar im eigenen Interesse verwerthen. Die Unterschlagung, als rechtswidrige Zueignung einer in fremdem Sigenthum stehenden, in Besitz oder Sewahrsam des Thäters besindlichen Sache sindet mithin ihr Segenstück in der rechtswidrigen Zueignung der in des Thäters Besitz besindlichen, fremder Verwerthung zur Verfügung gestellten Arbeitskraft.

Die meisten Gegner der Contractbruchbestrafung legen besonderes Gewicht auf die angeblich "rein civilrechtliche" Ratur der in dem Arbeits= vertrage geregelten Verbindlichkeiten, übersehen aber, daß die Grenze zwischen Civil- und Strafrecht durchaus keine a priori gegebene und deshalb unveränderliche, fondern eine von den jeweiligen Zuständen des Volkslebens abhängige und deshalb veränderliche ift. Das Compositionen-System des altgermanischen Rechtes erkannte eine Sühnung von Vergehen, die jetzt mit öffentlichen Strafen belegt werden, durch Privatbußen an. Die allmähliche Berdrängung dieses Principes durch öffentliche Strafen kennzeichnet bekanntlich, als eine der am meisten darakteristischen Aeußerungen der wachsenden Staats= gewalt, die Entwickelung des modernen Staatsgedankens, der im Polizeistaate vielfach übertrieben, jene unter der Parole der Selbsthülfe bisweilen zu weit greifende Reaction veranlaßt hat. Wenn man nun anerkennt, daß da, wo ein stattgefundenes Unrecht durch die Wiederaufhebung seiner äußeren ver= mögensrechtlichen Folgen im Wege des Civilprozesses nicht gefühnt werden fann, ohne eine bleibende Gefährdung des Boltslebens zurückzulaffen, ein weiteres Eingreifen des Staates im öffentlichen Interesse auf dem Wege des Strafrechtes geboten ift, fo enthält eine Versagung dieser öffentlichen Strafgewalt einen Rückfall in die Zeiten der unentwickelten Staatsidee. Die letzten Jahre haben hinlänglich gezeigt, daß der mangelnde Rechtsschutz auf dem Gebiete des Arbeitsvertrages schwere Calamitäten des wirthschaftlichen Lebens hervorruft. Hier gilt es, die unzureichende Hulfe der civilrechtlichen Ausgleichungsmitttel durch Unterstützung auf dem Wege des Strafrechtes zu erganzen. Db man in einem solchen Falle die privatrechtliche oder die öffent= lich-rechtliche Seite des Verhältnisses mehr betont, scheint mir von untergeordnetem Interesse zu fein. Der von dem bleibenden Ausschusse des deutschen Handelstages in einer an das Reichskanzleramt gerichteten Betition (Deutsch. Handelsbl. 1873, S. 436) enthaltene Satz:

", der Contractbruch ist nicht die Verletzung einer civilrechtlichen Verbindlichfeit, die nebenher für strasbar erklärt werden soll, sondern er ist ein Vergehen, das nebenher civilrechtliche Folgen nach sich zieht",

bürfte daher eben so schwer zu beweisen sein, wie die Behauptung, daß man nicht sagen dürfe, es herrsche die Zeit der schweren Noth, sondern die schwere Zeit der Noth, oder der Rosenstrauch trage Dornen, anstatt der Dornstrauch trage Rosen.

Die Besorgniß, daß

g. eine Berkürzung der Dauer der Arbeitsverträge die Folge der Contractbruchbestrasung sein, und die größere Häusigkeit jederzeit lösdarer Contracte oft schlimmere Nachtheile hervorrusen werde, als gelegentliches Borkommen von Contractbruch (Prof. Held in Hildebrands Jahrbüch. 1874, 1. Bd. S. 115), ist ernster Beachtung werth. Gleichwohl dürste die wirkliche Einhaltung kürzerer Contractfristen in sittlicher Hinsicht unbedenklicher sein, als die Verletzung langer Contractfristen. Außerdem bewirkt das in der Großindustrie ähnlich sessen von den dies Decompte nach den disher in der Oberlausit gemachten Ersahrungen nicht ohne Weiteres eine Verringerung der Dauer der Arbeitsverträge.

Muß hiernach auf Grund der Prüfung der anderweit vorgeschlagenen Heilmittel und der erhobenen Einwände die Frage, ob der Arbeitsvertrag durch neue gesetzliche Bestimmungen criminalrechtlich zu schützen sei, bejahet

werden, so ist nunmehr

3) bie Ausführung der Contractbruchsbestrafung zu erörtern.

a. Die Qualification des Bergehens 1) des Contract= bruches

a. der Arbeitnehmer.

Die bunte Mannichsattigkeit der Ansichten über die zum Thatbestande dieses Vergehens gehörigen Voraussetzungen hat den Gegnern der Contractsbruchsbestrasung eine Hauptwaffe geliefert. In der That zeigt jene Zersschrenheit, daß die zur gesetzlichen Fixirung des Gegenstandes nothwendige Klarheit noch nicht vorliegt. Insbesondere ist die Verwechselung bloßer Strasbarkeitsmomente des Vergehens mit Begriffsmomenten desselben ein in den Besprechungen dieser Frage sehr häusig zu bemerkender Irrthum.

aa. die subjectiven Begriffsmomente des Vergehens

aa. die subjectiven Begriffsmomente des Vergehens sind in den einzelnen Gesetentwürfen allerdings theitweise verschieden bezeichenet worden. Doch ist hierbei nicht zu übersehen, daß ein großer Theil jener Abweichungen auf Rechnung des Umstandes zu setzen ist, daß in Bezug auf die deutsche Uebersetzung des Wortes dolus unter den Fachmännern noch seine Einigkeit herrscht. Die verschiedene Bezeichnung des Dolusersordernisses in den vorliegenden Entwürfen ist mithin ein Mangel, der nicht unserem speciellen Gegenstande, sondern der strafrechtlichen Doctrin im Allgemeinen anhaftet.

Die Sächfische Gewerbeordnung von 1861 formulirte in §. 67

den Thatbestand des Vergehens also:

"Arbeiter, welche die Arbeit ohne Kündigung verlassen, ohne dazu nach dem Arbeitsvertrage, der Fabrikordnung oder nach vorstehenden Bestimmungen berechtigt zu sein."

Der Mangel dieser Formulirung liegt darin, daß dieselbe ebenso, wie der Bundesrathsentwurf der Gewerbenovelle, lediglich das objective Unberechtigt=

¹⁾ Bergeben bier im weiteren Sinne!

sein des Berlassens der Arbeit betont, dagegen das Erforderniß des rechtswidrigen Willens gänzlich außer Acht läßt. Daß statt der Worte "die Arbeit verlassen, ohne dazu berechtigt zu sein", welche den ganzen Inhalt des von dem Gesege Ausgesprochenen umfaßt hätten, der Hinweis auf die Kündigung, den Arbeitsvertrag, die Fabrikordnung und die gesetzlichen Entschuldigungsgründe der Arbeitsniederlegung gewählt wurde, ist dei einem Gesetz, welches den niederen Volksschichten verständlich sein soll, durchaus gerechtfertigt. Die Motive bemerken zu §. 153 a. der Gewerbenovelle, dessen hier einschlagender Theil lautet:

"Gesellen, Gehülfen und Fabrikarbeiter, welche die Arbeit widerrechtlich

verlassen oder verweigern",

"es sei selbstverständlich, daß die Strasbestimmungen nur ein doloses Handeln träsen, und sei deshalb nicht für zweckmäßig erachtet worden, diese allgemeine Boraussetzung im Gesetzetzte besonders zum Ausdruck zu bringen". Da jedoch eine allgemeine Bestimmung, welche diese Boraussetzung in Bezug auf die Strasbestimmungen der Gewerbeordnung ebenso regelte, wie §. 59 des Reichsstrasgesetzbuches für dessen Gebiet, nicht vorhanden ist, so scheint die Hinzussügung des Wortes "vorsätzlich" oder "wissentlich" nicht wohl entbehrelich zu sein. Daß z. B. das Reichsstrasgesetzbuch, welches aus leicht begreisslichen Gründen zu einer schärferen Hervorhebung der Thatbestandsmomente mehr Anlaß bot, mit dem Worte "rechtswidrig" nicht auch zugleich den Bezriff bes dolus verbindet, gehet aus dem mehrsachen Gebrauche der Verbindung "vorsätzlich und rechtswidrig" hervor (zu vgl. §§. 239, 303—305 2c.). Diesem Bedenten verdantt jedenfalls der Zusat des Beseler'schen Amendements (Nr. 125) seine Entstehung:

"Die Bestrafung wird jedoch ausgeschlossen, wenn nach den Umständen

anzunehmen ift, daß in gutem Glauben gehandelt wurde."

Es ist selbstverständlich, daß der Arbeitsvertrag selbst unbestritten sei, indem etwa vorhandene Differenzen in der Auffassung desselben die Annahme

eines vorsätzlichen Bruches erschweren oder ganz beseitigen

Von dem Abgeordneten Dr. Lasker ist in der bezüglichen Reichstagsvershandlung das Vorhandensein "greifbarer Voraussetzungen eines Strafurtheils" bei dem widerrechtlichen Bruche eines Arbeitsvertrages vermist und auf die Schwierigkeit hingewiesen worden, welche entstehe, "wenn der Richter erforschen solle, ob der Angeklagte wider besseres Wissen gehandelt habe, ob er juristisch genug geschult gewesen sei, um zu wissen, daß das, was er that, Unrecht sei, oder ob er gemeint habe, er sei wirklich im Rechte". Während nun der Ausdruck "juristische Schulung" den Glauben erweckt, es handle sich in solchen Fragen regelmäßig um eine sehr seine und schwierige Ermittelung psychologischer Thatbestände, gehen doch in den meisten Fällen die beiderseitigen Rechte der vertragschließenden Theile, sei es aus den gesetzlichen Bestimmungen über kündigungslose Aushehung des Arbeitsvertrages, sei es aus dem Vertrage selbst, klar hervor. Derselbe Einwand ließe sich mit gleichem Rechte in allen den Fällen erheben, in welchen das geltende Strafrecht das Vorhandensein einer bewusten Rechtswidrigkeit zur Boraussetzung einer Bestrafung macht.

Nicht unbedenklich war die Formulirung dieses Gegenstandes in dem Entwurfe ber nordbeutschen Gewerbeordnung (§. 165):

"Gefellen, Gehilfen und Fabrifarbeiter, welche ohne gefetliche Gründe eigenmächtig die Arbeit verlaffen oder ihren Berrichtungen

sich entziehen."

Die Umgehung der Zustimmung des anderen Theiles, beziehendlich des vorgeschriebenen Rechtsweges, welche in dem Begriffe der Eigenmacht liegt, bedarf in unserem Falle einer besonderen Hervorhebung nicht.

Auch der Begriff der "Willkühr", welchen die Handelskammer in Breslau betonte, scheint mir weniger scharf und umfassen zu sein, als

der Begriff der Widerrechtlichkeit.

Eine sehr weitreichende Einschränkung der Boraussetzungen des Bergehens hat Bürgermeister Ludwig=Bolf (Concordia 1874, S. 63) vorgeschlagen, indem er wünscht,

"daß der Bertragsbruch dann strassos bleibe, wenn der contractbrüchige Theil nachweist, daß er den Bertrag nur zur Abwendung eigenen erheblichen Nachtheils gebrochen habe".

Motivirt wird dieser Vorschlag durch einen thatsächlichen Fall, in welchem ein kärglich gelohnter Weber seinen Vertrag verletzte, um besser sohnende Arbeit zu erhalten. Zunächst muß es auffallen, daß in diesem Falle die Abwendung eines Nachtheils erblicht wird, während doch offenbar die Erlangung eines Vortheils vorlag. Denn ungenügender Lohn kann nach juristischem Sprachgebrauche, der hier vollberechtigt, ja nothwendig ist, unmöglich als "Schaden" angesehen werden. Die erwähnte Anschauung scheint mithin auf jenem Frethum zu beruhen, der zum strasbaren dolus die Verletzung als Zweck des Handelns erfordert, und in seinen Consequenzen als unhaltbar zu erkennen ist. Denn die Anerkennung jener Beschränkung würde einen großen Theil gerade der nachtheiligsten Contractbrüche straslos machen.

Die Nichtberücksichtigung des bereits gegebenen Arbeitsversprechens in dem Falle einer sich darbietenden vortheilhafteren Arbeitsgelegenheit wirkt im höchsten Grade störend auf die gewerblichen Berhältnisse. Der Betreffende denkt eben nur an seinen Vortheil, nicht an den Nachtheil, in welchen er durch sein Berhalten den anderen Contrahenten versetzen kann. Auch die Leipziger Hand delskammer (Jahresbericht 1871/72, S. 26) will nur den durch die Absicht der Vernögensbenachtheiligung qualificirten Bruch des Arbeitsvertrages, analog dem Creditbetrug, der Zechprellerei und dem böswilligen Bankerott, mit Strafe belegt wissen. Die billige Berücksichtigung der den Contractbruch veranlassenen Thatumstände bei der Bemessung der Strafe ist aber ohnehin nicht ausgeschlossen.

Dies führt uns weiter auf

bb. die objectiven Begriffsmomente des Vergehens, und insbesondere auf die sehr verschieden beantwortete Frage, ob ein wirklich eingetretener Schaden Voraussetzung der Bestrafung des Contractbruches sei.

Während der Bundesrathsentwurf der Gewerbenovelle dieselbe still= schweigend verneint, haben sich die meisten Beurtheiler der Frage für deren Bejahung entschieden. So Prof. v. Holtzendorff auf dem Eisenacher Con= greffe (Bhol. 1872, S. 134), Dr. Landgraf (Deutsch. Holsbl. 1873, S. 86), Dannenberg (nach Concordia 1874, S. 43). Beranlaffung zu dieser Beurtheilung der Sache ist wohl der Umstand, daß der Bruch des Arbeitsvertrages als Mittel, um höheren Lohn seiten des bisherigen Arbeit= gebers zu ertroten, die materielle Schädlichkeit des Contractbruches besonders deutlich erkennen läßt. Hierneben wird noch bemerkt, daß die lebhaftesten Klagen über den Contractbruch durch die Unmöglichkeit der Erlangung von Schadenersatz hervorgerufen worden seien. Auch der Bericht der 6. Com= miffion bes beutschen Reichstages geht (S. 23) davon aus, daß "der absichtliche Contractbruch dann nicht bestraft werden dürfe, wenn dem Betroffenen keinerlei Schaben erwachsen fei. Niemand werde behaupten wollen, daß die Staatsgewalt irgend eine Veranlaffung habe, und daß es ge= rechtfertigt werden fonne, in einem folden Falle, in welchem nicht einmal ein Privatinteresse verlett sei, mit dem Strafrecht einzugreisen. Es empfehle sich daher, auf die Aufstellung des Contractbruches als eines formell selbständigen Vergehens zu verzichten". Auf den hierin liegenden Fehlsch uß hat der Bericht der Handels= und Gewerbekammer Plauen (S.19) hingewiesen: "Aus der Ueberzeugung, daß nur derjenige Contractbruch bestraft werden dürfe, aus welchem ein Schade erwachsen ist, kann doch unmöglich gefolgert werden, daß auch beim Vorhandensein dieses Erfordernisses die Bestrafung eines Contractbruches und somit jedes Contractbruches unzulässig sei." Sodann erscheint aber auch die Auffassung, daß das Strafrecht nur bei Berletzung von Privatintereffen eingreifen durfe, weder in der Natur der Sache, noch in der geltenden Gefetgebung begründet. Die Berletzung des allgemeinen Bertrauens. welche mit dem Ueberhandnehmen des Vertragsbruches nothwendiger Weise verbunden ist, dürfte ein viel bedeutenderer öffentlicher Nachtheil sein, als die pecuniare Einbuße des im einzelnen Falle Betroffenen. Auch die Schlußfolgerung Landgraf's scheint mir nicht richtig zu sein. Derselbe sagt: "der Arbeitnehmer pflege durch den plöglichen Arbeitsaustritt in der Regel höheren Lohn oder kurzere Arbeitszeit zu erstreben; seine Absicht gehe darauf hinaus, dem Arbeitgeber gerade in einer folden Lage Die eigene Arbeits= fraft zu entziehen, wo dieser seiner Berechnung nach einen beträchtlichen Ver= mög nenachtheil erleide, da er ja eben unter diesen Zwangsver= häle niffen den Arbeitgeber bereit zu finden hoffe, seinem Zwe'de entgegen zu kommen; seine Absicht gehe also gerade auf die Bermögensbeschädigung selbst, und deshalb dürfe der Contractbruch auch nur dann und soweit gestraft werden, als nachweislich eine Vermögensbeschädigung beim Arbeitgeber seine Folge sei." Diese Betrachtung läßt alle diejenigen Fälle außer Acht, in welchen der Contractbrüchige feinen Arbeitgeber wechselt, mithin auf diesen gar keinen Druck ausüben will, oder die zugesagte Arbeit verläßt, um nichts zu thun. Wenn Landgraf dann felbst den Reat des Contractbruches als "Untreue" und nicht als Sach- oder Bermögensbeschäbigung

bezeichnet, so giebt er hiermit, meines Erachtens mit vollem Rechte, das Requisit der Schadenzufügung auf. Oft genug wird der contractbrüchige Arbeiter, welcher seinen Aufenthaltsort wechselt, an den Schaden, welchen er seinem Arbeitgeber bereiten könnte, gar nicht denken, und noch weniger densselben abschäßen. Strafbar erscheint mir deshalb nur die mangelnde Achtung vor dem gegebenen Worte, die "Untreue" im juristischen Sinne, welche eine Berücksichtigung des hervorgerufenen Schadens nur als Moment der Strafsabmessung gestattet.

Noch enger, als die soeben besprochenen Ansichten, fassen Diejenigen den Begriff des Bergehens, welche einestheils Schadenersatz-Unfähigkeit des Thäters,

anderntheils öffentliche Gefährdung zur Strafbarkeit erfordern.

Die Erhebung der Erfatunfähigkeit des Berletere zu einem Thatbestandsmomente, wird sich auch dann nicht rechtfertigen lassen, wenn man, entgegen den vorentwickelten Ansichten, das Bergeben als Bermögens= beschädigung qualificirt. Die straflose "Berpfändung einer fremden Sache mit der wohlbegründeten Ueberzeugung, die Wiedereinlösung zu der Zeit, zu welcher die Sache dem Berechtigten zu gewähren ift, bewirken zu können", wird hier kaum als Analogon angeführt werden dürfen. Jene Ginfchränkung ist wohl nur deshalb vorgeschlagen worden, weil die - nicht zutreffende -Annahme, daß der Contractbrüchige, um strafbar zu sein, eine Schädigung des anderen Theiles beabsichtigt haben müsse, sie scheinbar rechtsertigte. Denn aus dem Umstande, daß der Contractbruchige im Stande war, die Folgen jeines Contractbruches auszugleichen, folgt durchaus nicht, daß er einer civil= rechtlichen Belangung wegen Schadenersates nicht hätte entgehen wollen, und noch weniger, daß er von der Absicht, seinen Arbeitgeber zu schädigen, frei gewesen ware. Außerdem steht die Größe des durch den Contractbruch mög= licher Weise entstehenden Schadens in vielen Fällen ganz außerhalb der Berechnung des Arbeiters und deshalb auch mit dem Willen desselben in keinem Zusammenhange, so daß, wenn nachgewiesen wird, daß der Contractbrüchige die hinterber eingetretene, von ihm nicht zu ersetzende Schädigung des anderen Theiles voraussah und wollte, dieser Umstand als strafsteigernder Zumessungs= grund anzusehen ift, ohne doch zu einer Voraussetzung der Bestrafung überhaupt zu werden.

Eine ähnliche Bewandniß hat es mit dem Requisite der öffentlichen Gefährdung. Der Abgeordnete Dr. Lasker formulirte im Reichstage den Satz: "das Berlassen contractlich übernommener Pflichten sei straswürdig, wenn es eine öffentliche Gefährdung mit sich bringe", und führte als Beispiele solcher Pflichten die der Lösch-, Ernte= und Gasarbeiter an, deren massenweise, contractwidrige Arbeitseinstellung das Publicum erheblich schädigen könne. Allein solche Fälle öffentlicher Gefährdung sind, wie in einer bezüglichen Dentschrift des Zittauer Gewerbevereins vom März d. J. nachgewiesen wird, bei der seinen Ausbildung der heutigen Arbeitstheilung mit dem Stocken beinahe jedes Gewerkes verbunden. Kann doch ein größerer Maurerstrike Obdachlosigkeit vieler Menschen, ein Strike landwirthschaftlicher Arbeiter, welcher die Milchzusuhr einer Stadt abschneidet. Siechthum oder Tod vieler Säug-

linge verursachen! Dr. Lasker sagt, das vertragswidrige Striken einer durch privatrechtlichen Vertrag verpflichteten Feuerlöschmannschaft sei strafbar, nicht weil eine civilrechtlich übernommene Pflicht verletzt, der Unternehmer des Fenerlöschwesens geschädigt werde, sondern weil das öffentliche Interesse gefährdet, das Bublicum geschädigt werde. Gleichwohl wurde diese Ansicht zu entschieden unhaltbaren Consequenzen führen. Nimmt man z. B. an, daß der Unternehmer eines Feuerlöschwesens so unvorsichtig sei, die Verträge mit seiner Mannschaft so abzuschließen, daß alle an demselben Tage abliesen, eine von der Mannschaft gemeinsam geforderte Lohnerhöhung verweigert würde, am Tage nach Ablanf der Verträge aber ein Feuer ausbräche, deffen Bewältigung ohne die, ihrer Verpflichtung ledige Mannschaft nicht gelänge: so würde auch hier die Benutzung des Coalitionsrechtes seiten der Mannschaft das öffent= Lich e Interesse in hohem Grade schädigen. Gleichwohl würde eine criminelle Bestrafung der Mannschaft ganz ungerecht sein, selbst wenn die Stadt in Folge jenes Verhältnisses eingeäschert worden wäre. Denn die Mitalieder der Mannschaft verletten keine civilrechtlichen Verpflichtungen, und die Verletzung der allgemeinen Bürgerpflicht ist in diesem Falle nach §. 360 unter 10 des Reichsstrafgesetzbuches nur dann strafbar, wenn einer ausdrücklichen Aufforderung der Polizeibehörde zur hilfe feine Folge geleiftet Mit Recht hebt deshalb die Plauener Handels= und Gewerbe= wird. fammer hervor, daß der Abgeordnete Dr. Laster "den Begriff der Gemeingefährlichkeit viel zu enge und wesentlich blos im Sinne des von ""gemeingefährlichen Verbrechen und Vergehen"" handelnden Abschnitts 27 des Reichs= strafgesetzbuches aufgefaßt habe, und daß nach dieser Auffassung das strafrechtliche Moment nicht in dem Bruche des Arbeitsvertrages, sondern in der dadurch herbeigeführten Gemeingefahr im engeren Sinne läge". Die Gemeingefährlichkeit des Contractbruches liegt vielinehr in der Zerrüttung der all= gemeinen Nechtsordnung und der Gefährdung von Treu und Glauben in wichtigen Lebensgebieten. Anch die Verletzung des civilrechtlichen Gigenthums= verhältnisses, welche wir Diebstahl nennen, ift in jenem Sinne, welcher nur die Gefährdung weiter Rreise durch die einzelne That berücksichtigt, kein gemeingefährliches Vergeben. Gleichwohl hat der Staat mit vollem Rechte harte Strafen auf die Verletzung dieses civilrechtlichen Verhältnisses gesetzt, weil einestheils die Gelegenheit zum Diebstahl eine millionenfache ist, und anderentheils einreißende Unsicherheit der Eigenthumsverhältnisse die Sicherheit des Berkehres vollständig untergraben würde.

cc. Das Strafantragsrecht des Verletten, welches in dem vorliegenden Falle anerkannt werden muß, um die Wirkungen des Gesetzes nicht theilweise zu vereiteln, ist in dem Bundesrathsentwurse der Gewerbenovelle ganz unberücksichtigt gelassen worden. Die Kgl. Sächsische Gewerberdnung von 1861 erkannte dasselbe ausdrücklich an, und sicherte damit dem verletzten Arbeitgeber ein Mittel, um durch Berzeihung des Contractbruches den contractbrüchigen Arbeiter für die Zukunst in edelster Weise an sich zu ketten. Eine in jedem Falle von Amtswegen zu erkennende Strafe würde nicht allein den Gerichten unnütze Mühe machen,

sondern auch jene Gelegenheit zur Besserung des gefährdeten Vertragsverhältenisses aufheben.

dd. Anstiftung und Berübung im Complott müssen selbstverständlich besonders berücksichtigt werden. Daß der Entwurf der Gewerbenovelle von 1874, im Unterschiede von dem des vorhergegangenen Jahres, nicht blos die Anwendung von Schreckmitteln, sondern auch den Gebrauch von Lockmitteln ("Zuwendung oder Zusicherung von Vortheilen") bei der Anstiftung für strafbar erklärt, ist nur zu billigen. Jene Ginschaltung ist nach den Aeußerungen der Bundescommissare hervorgerufen durch die Wahr= nehmung, daß Arbeitgeber ihren Concurrenten Arbeitstrafte unter Zusicherung von Vortheilen abdringen. Dies erscheint namentlich in solchen Branchen als vortheilhaft, in welchen der Arbeiter, um seinen Dienst zu verrichten, längerer Schulung bedarf. So wurden mit Mühe angelernte Arbeiterinnen der Lausitzer Flachsspinnerei=Branche durch Bielefelder Werber zum Contractbruch ver= leitet; ebenso suchen Chemnitzer, Görliger und Dresdener Agenten ausgebil= dete Metallarbeiter wegzulocken. Ein Gleiches berichtete die Breslauer Handelskammer von der dortigen Flachsspinnerei, welcher durch Agenten der Ravensberger Spinnerei im Jahre 1872 ca. 50—60 Arbeiter entfremdet und Unzufriedenheit und Unruhe in das Arbeiterpersonal gebracht wurden.

Er würde sich meines Erachtens vollkommen rechtfertigen lassen, wenn ein Arbeitsvertrag, welchen ein Arbeitgeber mit einem Arbeiter abschließt, von dem er weiß, daß derselbe durch Abschließung des neuen Bertrages einen noch bestehenden alten Bertrag verletzt, für nichtig erklärt würde. Es wäre dies weiter nichts, als die Anwendung der Regel nemo plus juris in alium transferre potest, quam ipse habet. Denn der Arbeiter, welcher seine Arbeitskraft für eine bestimmte Zeit verdungen hat, ist für diese Zeit eben nicht mehr Herr über dieselbe. Berfügt er trokdem über dieselbe, so veräußert er einen Tauschwerth, den er bereits einem Dritten eingeräumt hatte.

Es ist mir vollkommen unverständlich, wenn die Handels= und Gewerbe= kammer Plauen die Androhung einer Strafe für die erfolgreiche Abspenstigmachung eines Arbeiters für unnöthig halt, "da es sich bei dieser immerhin geringfügigen Uebertretung in erster Linie um ein Bertrags= verhältniß zwischen zwei Personen handele, dessen Respectirung seiten Dritter kaum in dem Lichte einer besonderen sittlichen Verpflichtung sich dar= stelle". Der Vorwurf einer ganz ungleichen Bemessung der Schuld kann dieser Anschauung nicht erspart bleiben. Wenn ein Arbeiter andere Arbeiter zum Contractbruch verleitet, um der ganzen Arbeiterklasse zu nützen, so soll er bestraft werden; wenn ein Arbeitgeber Arbeiter zum Contractbruch verleitet, um fich zu nüten, fo foll er ftraffrei fein! Gine herbere Un= gleichheit dürfte sich in unserer Frage kaum auffinden lassen. Denn es ist klar, daß der capitallose Arbeiter hauptsächlich nur durch Schreckmittel, der capitalbesitzende Arbeitgeber aber wesentlich durch Lockmittel Arbeiter zum Contractbruche verleiten wird. Denn die goldenen Berge, welche die agita= torische Beredsamkeit bisweilen den Arbeitern in Aussicht stellt, werden nicht von den Agitatoren als deren Gabe versprochen, sondern nur als das

Ergebniß des eigenen Berhaltens der Arbeiter in Aussicht gestellt. Solche Verheißungen können mithin nicht in die Rubrik der "Zuwendung

oder Zusicherung von Vortheilen" (§. 153a.) fallen. Treffend erscheint mir aber die Bemerkung der Plauener Kammer, daß bei Anerkennung der Beschlagnahmefähigkeit des aus dem neuen, vertrags= brüchig eingegangenen Arbeitsverhältnisse herfließenden Lohnes der Arbeitgeber vor der Anstellung eines Arbeiters sich besser als bisher zu vergewissern bemüht sein werde, ob er sich mit dessen Annahme den Unannehmlichkeiten einer

Lohnverfümmerung aussetze.

Es dürfte erwäglich sein, ob nicht bei der principiellen Anerkennung der Strafbarkeit des Contractbruches auch die zwischen den Schreck- und Lockmitteln mitten inne liegende Art der Anstiftung, die bloße Ueberredung, mit Strafe zu bedrohen sei. Es wurde dies nur eine consequente Anwendung des §. 48 des Strafgesethuches bedeuten, die in unserem Falle um so nothwendiger ift, als sonst die Anstiftung oft genug straflos bleiben würde. Als Beispiel führe ich den im Frühlinge des laufenden Jahres stattgefundenen Strike der Hamburger Bäcker an. Un diesem hatten, den Zeitungenachrichten zufolge, namentlich darum viele Gesellen Theil genommen, weil auftretende Agitatoren den Frrthum verbreitet hatten, bei Strites gelte die vierzehntägige Ründigungsfrift nicht. Hätte schon zu jener Zeit der Contractbruch für strafbar ge= golten, so wäre der große Theil der Contractbrüchigen, welche in jenem Rechts= irrthum befangen waren, dennoch wegen mangelndem Dolus straffrei aus= gegangen, und auch den Urhebern jener verhängnisvollen Agitation hätte nichts geschehen können, weil sie weder Zwangs-, noch Lockmittel angewendet hatten. Es erscheint daher wünschenswerth, daß Alinea 2 des S. 153 a. die Fassung erhalte:

"Mit der gleichen Strafe wird bestraft, wer Arbeitgeber oder Arbeit= nehmer zu den unter Nummer 1 und 2 gedachten Handlungen durch Mittel ber in §. 153 bezeichneten Art, durch Zuwendung oder Zusicherung von Vor= theilen, durch absichtliche Berbeiführung ober Befordernng eines Frrthums ober durch andere Mittel vorfäglich bestimmt, oder zu bestimmen versucht, insofern nach dem Strafgesetzbuch nicht eine härtere Strafe eintritt".

Die Hinzufügung des Erfordernisses der Vorsätzlichkeit, welches die Bundesrathsentwürfe ebenso wie der Beseler'sche Abanderungs-Antrag Rr. 125 vermiffen laffen, ift meines Erachtens nothwendig, um die culpofe Verleitung zum Contractbruche von der Bestrafung auszuschließen.

Die besondere Berücksichtigung des Complottes als eines straffteigernden Zumeffungsgrundes bei einem Vergehen, welches, von Bielen auf Grund gemeinschaftlicher Verabredung begangen, besonders verderbliche Folgen

ausüben kann, unterliegt wohl keinem Zweifel.

Wenn Dr. Landgraf (l. c. S. 42) dagegen einhält, "nicht die Coalition fei strafbar, nur die dolose Berletzung des selbstgeschaffenen Rechtes, folglich könne der Coalition auch niemals strafschärfende Wirkung zukommen", so ist dieser Schluß wohl nicht ganz begründet. Denn der gemeinsame, auf

Berabredung Mehrerer beruhende Contractbruch ift jedenfalls das Zeichen eines stärkeren rechtswidrigen Willens, als der Sinzelcontractbruch, da im ersteren Falle die Vermuthung einer beabsichtigten Schädigung besonbers nahe liegt, während im letzteren Falle nur eine Nichtberücksichtigung fremden Rechtes vorzuliegen braucht.

Schließlich bildet die Anwendbarkeit der vorbesprochenen Bestimmungen

auf den Contractbruch

ee. der Lehrlinge

eine der dringendsten Forderungen, welche bezüglich der Ergänzung des Bundesrathsentwurses zu stellen sind. Bei der sittlichen Gesahr, welche gerade der Bruch des Lehrlingsvertrages zu erzeugen pflegt, erscheint die Außerachtlassung dieses Punktes, welche wohl nur durch die besondere Berücksichtigung der Erosindustrie zu erklären ist, als ein Unterlassen des Verstopfens der Quelle.

\$. Der Contractbruch der Arbeitgeber war in dem Sächsischen Gewerbegesetze und dem Entwurfe der Gewerbesordnung von 1869 nicht erwähnt worden. Erst die Entwürfe der Gewerbesnovelle von 1873 und 1874 enthielten die in beiden gleichlautende Bestimmung:

"Arbeitgeber, welche ihre Gesellen, Gehülfen oder Fabrifarbeiter wider= rechtlich entlassen oder von der Arbeit zurückweisen, werden u. s. w. bestraft,"

Abgeordneter Dr. Laster hat gegen diesen Passus Worte des schärssten Tadels erhoben, indem er ihn für "einen juristischen Unsinn", eine "völlig undurchdachte Materie" erklärte, "die nur zum Schein zu Papier gebracht worden sei, um eine anscheinende Gleichheit zwischen dem Arbeitgeber und Arbeitnehmer herbeizusühren. Der Vertrag sei auf Seite des Arbeitgebers darauf gerichtet, Geld zu geben, der Arbeiter könne also von ihm nur Geld sordern; woher die Strasswischiefeit dassur, daß er die Arbeit zurückweise?" Diese Auffassung erschöpft indes die gegenwärtige Bedeutung des gewerblichen Arbeitsvertrages um so weniger, als das Anwendungsgebiet des Stücklohnes in den Gewerden überwiegende Bedeutung gewonnen hat. Der Arbeitgeber aber, welcher einen Arbeiter für eine bestimmte Zeit auf Stücklohn engagirt hat, verpslichtete sich zunächst dazu, Arbeitsgelegenheit zu geben, so daß die von Dr. Lasser ausschließlich betonte Verpslichtung, Geld zu geben, den Inhalt des Vertrages durchaus nicht umfast.

Die weitere Bemerkung, daß von einem widerrechtlichen Vertragsbruche in dem Falle nicht die Rede sein könne, wenn ein armer Fabrikant, der nicht im Stande sei, den bedungenen Lohn zu zahlen, und deshalb einen Arbeiter entließe, von diesem selbst entschuldigt würde, beweiset das Fehlen der Widererechtlichkeit ebenso wenig, wie die Verzeihung, welche ein Bestohlener einem aus Noth zum Diebstahl Getriebenen ertheilt, den Begriff des Diebstahls aufhebt.

Im Uebrigen stützt sich die Lasker'sche Bolemik hauptsächlich auf den Umstand, daß in dem Entwurfe schlechthin von "widerrechtlicher Entlassung oder Zurückweisung von der Arbeit" die Rede ist, ohne des weiteren Erforder= nisses zu gedenken, daß eine Verweigerung des Lohnes für die noch nicht abgelaufene Vertragszeit hinzutreten musse, um die Handlungsweise des Arbeitzgebers als verlegend und deshalb strafbar erscheinen zu lassen.

Um diesem Mangel abzuhelfen, schlug der Abgeordnete Dr. Lingens

(Itr. 139, II) vor, zu sagen:

"Arbeitgeber, welche ihre . . . entlassen oder von der Arbeit zurück= weisen, insofern nicht vollständige Ablöhnung stattgefun= den hat."

Allein dieses Amendement läßt Zweifel darüber bestehen, ob vollständige Ablöhnung nur für die bereitst geleistete Arbeit, oder auch für die noch rückständige Zeit des Bertrages gesordert werde. Nimmt man Ersteres an, so würden die gerechtsertigten Ansprücke des Arbeiters nicht genügend berückssichtigt, nimmt man Letzteres an, so würden sie möglicher Weise weit überschritten werden. Dieselben gehen nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen auf Leistung des vollen Interesses, welches der Arbeiter an der genauen Ersfüllung des Arbeitsvertrages hatte. Fand er nicht alsbald nach der widerrechtslichen Entlassung Arbeit bei einem anderen Arbeitgeber, so gebührt ihm eine Entschädigung für die beschäftigungslose Zwischenzeit; fand er Arbeit nur unter weniger günstigen Bedingungen, so gebührt ihm eine die Verschlechterung ausgleichende Entschädigung; fand er Arbeit soson der Entlassung hatte, auch seine Schadloshaltung beanspruchen dürsen.

Deshalb dürfte es sich rechtfertigen, wenn jener Satz so gefaßt würde: "Arbeitgeber, welche ihre ohne volle Entschädigung wider=

rechtlich entlassen oder von der Arbeit zurückweisen."

Mit der ausdrücklichen Motivirung, daß der Arbeitgeber von jeder Strafbrohung frei bleiben müsse, wenn er den Arbeiter unter Fortzahlung des Lohnes von der Arbeit zurückweise, hatte die Handelskammer in Breslau folgende wegen ihrer Kürze sehr ansprechende Formulirung, welche die Qualification des Vergehens bei Arbeitgebern und Arbeitnehmern gleichzeitig umfassen sollte, vorgeschlagen:

"Arbeitgeber und Arbeiter, welche die im Arbeitscontract be=

dungene Leistung willkürlich verweigern, werden u. f. w."

Gegen dieselbe ist aber zu erinnern: der Begriff der Willfür ist durchaus kein Ersat für den Begriff der vorsätzlichen Rechtswidrigkeit. Ein Arbeiter oder Arbeitgeber, der von der Noth bezwungen seine Pflichten wissentlich verletzt, handelt zwar rechtswidrig, aber nicht wilkfürlich. Wenn blos der willfürliche, d. h. der frivole, durch die äußeren Umstände nicht motivirte Contractbruch gestraft werden sollte, so würden wohl die meisten Contractbruchsfälle straslos ausgehen.

Aber auch der Begriff der Berweigerung kann in diesem Falle nicht genügen! denn er ist einerseits zu eng, andererseits zu weit. Zu eng, weil jede Berweigerung eine positive Erklärung voraussett, die, bei dem Contractbruch der Arbeiter wenigstens, in der Regel zu sehlen pslegt, indem der Arbeiter einfach von der Arbeit wegbleibt; zu weit, weil eine zeitweilige Weigerung, welche dem Wortsinne nach unter die obige Fassung fallen würde,

Schriften VII. - Neber Contractbruch.

66 C. Roscher.

doch dem Zwede des Gesetzes, welches lediglich die bleibende einseitige Auf-

hebung des Arbeitsvertrages treffen foll, nicht entspricht.

Gegen die Strafbarkeit des von dem Arbeitgeber ausgehenden Contractbruches hat sich auch Dr Landgraf (l. c. S. 43 fg.) ausgesprochen, weil ein Bedürfniß hierzu nicht vorhanden sei. Die an derselben Stelle wiedergegebenen Erfahrungen Englands, welches vermöge der Kostspieligkeit der Rechtspslege die besitzlosen Klassen von der Benutung des Civilverfahrens nahezu ausschließt, erwecken jedoch in dem citirten Gewährsmanne Zweisel, "ob der arbeitgeberseitige Contractbruch aus rein praktischen Motiven nicht etwa boch angezeigt erscheine". Da nun widerrechtliche Aussperrungen von Arbeitern zum Zwecke der Besiegung partieller Strikes thatsächlich vorgesommen sind, solche aber lediglich eine Bekämpfung des Unrechtes durch Unrecht bedeuten, so ist die Beseitigung solcher Rechtsverlezungen eine Forderung nicht blos der formalen, sondern der thatsächlichen Rechtsgleichheit, die um so weniger aufgegeben werden darf, als das Fehlen einer Strasandrohung für das allerdings seltener vorsommende Vergehen der Arbeitgeber ein gemeinschädliches Misserauen in die Gerechtigkeit der gesetzeenden Factoren hervorrusen müßte.

b. Die Festsetzung des Strafmaßes.

Die Königl. Sächfische Gewerbeordnung von 1861 bedrohte ben Contractbruch der Arbeiter mit Gefängniß bis zu acht Tagen oder Geldstrafe bis zu 3 Thalern.

Der Entwurf einer Norddeutschen Gewerbeordnung von 1869 hatte "Geldbuße bis zu 10 Thalern oder Gefängniß bis zu 8 Tagen"

vorgeschlagen.

Der Entwurf einer Gewerbenovelle vom Jahre 1873 schlug "Geldsftrafe bis zu 150 Mark oder Haft" vor, und an diesem Vorschlage hielt

auch der Entwurf von 1874 fest

Wir erkennen in jenen drei Stadien eine Stufenfolge ansteigender Geldstrafen, die in unserem Falle nicht sowohl auf die zunehmende Entwerthung des Geldes, sondern vielmehr auf die immer dringlicher werdende Nothwendigteit energischer Abhülse zurückzuführen sein dürste. Da aber das Maximum der letztgedachten Fixirung unter Umständen für reiche Arbeitgeber oder bessonders gemeingefährlichen Contractbruch kaum hinreichen würde, so empsiehlt sich eine weitere Ausdehnung des Strafmaßes.

4. Die isolirte Erlassung eines den Contractbruch be-

würde indeß wohl kaum hinreichen, um den eingetretenen Mißverhältnissen zu steuern. Eine planmäßige Ergänzung unserer Gewerbegesetze vermag allein zu helsen. Denn jene in den letzten Jahren hervorgetretenen Uebelstände sind das Ergebniß einer größeren Anzahl von wirthschaftlichen Veränderungen und deshalb weder ausschließlich auf dem Wege der Gesetzgebung, noch insbesondere durch Specialgesetz allein zu heben. Indem ich eines der Hauptmittel, die gewerblichen Schiedsgerichte und Sinigungsämter, von welchen in den Verhandlungen des Gisenacher Congresses schon mehrsach die Rede war, übers

gehe, wende ich mich zu zwei in weit höherem Grade bestrittenen Punkten, der Lohnbeschlagnahme und den Arbeitsbüchern.

a. Die Lohnbeschlagnahme wollte der Entwurf zur Gewerbenovelle für die Schädenansprüche wegen wider= rechtlichen Berlassens oder Berweigerns der Arbeit gestatten. Es erscheint an sich als vollkommen gerechtfertigt, wenn eine in den meisten Fällen aus Eigen= nutz begangene Rechtsverletzung wenigstens infofern haftbar gemacht wird, daß ihr die Benutzung einer aus ganz anderen Gründen eingeführten Rechts= wohlthat entzogen wird, oder, wie die Motive des Entwurfes fagen, "daß die Rechtswohlthat, welche das Gesetz vom 21. Juni 1869 den Arbeitnehmern gewährt, nicht zu einer frivolen Schädigung der Arbeitgeber ausgebeutet wer= In der Debatte des Reichstages hat bekanntlich der Abgeordnete den darf." Dr. Lasker gegen diese Auffassung energisch protestirt, da "die Lohnbeschlagnahme nicht deshalb aufgehoben worden fei, um dem Arbeiter eine Wohlthat zuzuwen= den, sondern weil man erkannt habe, es sei überhaupt kein juristischer und kein wirthschaftlicher Begriff, einen zukünftigen, noch nicht verdienten Lohn mit Beschlag zu belegen." Gleichwohl findet man in den Reichstagsvorlagen und Berhandlungen des Jahres 1869 keinen Unhalt für die Behauptung, daß diefe Unschauung die der Bundesregierungen ober auch nur die der Mehrheit des Reichstages gewesen sei. Die Motive des Lohnbeschlagnahmegesetzes betonen vielmehr in schärfster Weise den gegentheis ligen Sat: "Der Frethum, ein Vermögensobject, das erst zur Reife gelangen muß, um als bereites Mittel zur Befriedigung der Gläubiger dienen zu können, habe deshalb keine rechtliche Eriftenz, würde zu bem Schlusse führen, daß für den Bürgen, weil er nur subsidiär hafte, eine Haftpflicht, zur Zeit gar nicht bestehe." (Anlagen zu den Verholl. des R.T. Session 1869 S. 73.) "Der abstracte Satz, der Lohn fünftiger Arbeit müsse dem Arbeiter verbleiben und dürfe ihm nicht von seinen Gläubigern entzogen werden, hat eine bedenkliche Tragweite Ueberall im Handel, in der Industrie und Landwirthschaft findet sich Erwerb durch zu verrichtende Arbeit. Man sett sich daher, sobald man vorläufig im Interesse der zahlreichen sogenannten arbeitenden Rlasse die rechtlichen Grundfätze ver= läßt, der Gefahr aus, die Bedeutung des Schuldrechts zu verken= nen und eine bedenkliche Larheit einzuführen." (Ibid. S. 75.) Bei der Berathung des Gesetzes im Plenum des Reichstages sprach der Bundes= bevollmächtigte, jetzige Präsident des Reichs-Ober-Handelsgerichts Dr. Pape die in den wenigen, seitdem verflossenen Jahren nur zu fehr bestätigten Worte: "Die Cremtion der arbeitenden Klassen von der allgemeinen Rechtsregel, welche das gegenwärtige Schuld- und Executionsrecht beherrscht, führt auf eine abschüffige Bahn, sie droht dem Rechte, welches das nemliche ist für Alle, die ihm gebührende allgemeine Geltung und Anerkennung zu schmälern, fie wird vielleicht zu einer tiefen Erfdütterung der Rechtsordnung Die Annahme, daß das Lohn= (Berhdl. v. 10. Mai 1869.) beschlagnahmegesetz sich auf jene Ansicht von dem Widersinn einer Beschlag= nahme des noch nicht verdienten Lohnes stütze, ist hiernach durchaus nicht begründet. Dafür, daß dies auch bezüglich der nicht parlamentarischen Juris=

68 C. Roscher.

prudenz der Fall sei, möge der hinweis auf eine Schrift des ehemal. Schriftsführers der Bundes-Civilprozeß-Commission, Stadtgerichtsrath Koch ("Ueber die Zulässigeit der Beschlagnahme von Arbeits- und Dienstlöhnen") sprechen, woselbst es (S. 6) heißt: "Andererseits wird — und dies ist die herrschendende Meinung — geltend gemacht, daß die Lohnsorderung mit dem Bertrage entstehe (und nur noch nicht fällig) oder doch bereits soweit in ihrer Begründung vorhanden sei, daß, wie eine etwaige Cession oder Berpfändung, so auch eine Beschlagnahme derselben nicht des Gegenstandes entbehre."

Hiermit fällt aber das hauptsächlichste der Laster'schen Argumente gegen die Anwendung der Lohnbeschlagnahme in unserem Falle. Fast alle Redner, welche in den Reichstagsverhandlungen über die Lohnbeschlagnahme das Wort ergriffen, betonten als eigentlichen Zweck des Gesetzes die Befreiung der Arseiter von einem ungesunden Consumtionscredite, beabsichtigten also, den Arseitern damit eine Wohlthat zu schaffen. Daß sie, abgesehen von diesem Geschlätzpunkte, theilweise auch von der Ansicht ausgungen, die Beschlagnahme noch nicht verdienter Löhne sei ein juristischer Konsens, kann hieran nichts ändern.

Es ist nun seit jener Zeit schon wiederholt darauf hingewiesen worden, daß die weitgehende Beschränkung der Lohnbeschlagnahme, wie sie das geltende Bundesgesetz ausspricht, über den beabsichtigten Zweck hinausreiche und die Creditsähigkeit des Arbeiters untergrade. Indem das Gesetz dem Leichtssin nig en Arbeiter die Möglichkeit benimmt, einen Wechsel auf seine eigene Zukunft im Voraus zu discontiren und den Erlöß in kurzer Frist durch die Gurgel zu jagen, hindert es zugleich den strebsamen Arbeiter, der, weil ohne Capital, eben nur in der Verpfändung seines künstigen Lohnes eine Creditunterlage zu bieten vermag, an der ausgiedigen Benutzung des Credites zur Verbesserung seiner Lage. Damit sich der Unvorsichtige nicht schneiden könne, hat man das Messer stumpf gemacht, welches der Vorsichtige zu nützelichen Arbeiten gebrauchte.

Aus diesem Grunde ist denn auch das Bestreben, nur den zum nothdürftigen Unterhalte des Schuldners und seiner Alimentanden ersorderlichen
Lohn von der Beschlagnahme frei zu lassen, dagegen außer dem bereits vers
dienten auch den noch nicht fälligen Lohn unter dieser Beschräntung für beschlagsnahmesähig zu erklären, in neuerer Zeit immer mehr gestend gemacht worden.
Daß die in dem Reichsgesetze angenommene Grenze von 400 Thalern durch
innere Gründe gerechtsertigt werde und nicht vielmehr blos der Bequemlichseit
wegen sestgesetzt worden sei, ist wohl schwer zu deweisen. Am meisten zu
empsehlen wäre vielleicht der Vorschlag eines Mitgliedes der betressenen
Reichstagscommission, die sesse Summe mit dem Maßstade des nothbürstigen
Unterhaltes derart zu combiniren, daß die erstere als Regel geste, der Beweis
der größeren Nothdurst aber dem Schuldner gestattet werde.

Wenn nun gegen die Zulässigkeit der Lohnbeschlagnahme wegen vorsätzlichen und widerrechtlichen Contractbruches eingewendet worden ist, daß man die Maßregel dann für alle widerrechtlichen Handlungen ausdehnen müsse, so ist gegen diese Consequenz, welche lediglich eine Ausnahmegesetzgebung be-

seitigt, kaum etwas zu erinnern. Die mehrsach angeführte Analogie der Bersonalhaft steht dem nicht entgegen, denn die Versonalhaft nimmt dem Schuldener die Verfügung über seine Person, die Lohnbeschlagnahme nur die Verfügung über einen Theil des Ertrages seiner Arbeit, nicht über die Arbeitskraft selbst.

Die Lohnbeschlagnahme würde eine civilrechtliche Haftbarkeit der Arbeiter für absichtliche Schädigungen der Arbeitgeber herbeiführen und so den Reiz

vermindern, welchen mangelnde Berantwortlichkeit erzeugt.

b. Die Arbeitsbücher, welche in einzelnen Gewerbszweigen durch die Sitte noch erhalten sind, würden eine weitere organische Ergänzung des geltenden Gewerberechtes bilden. Aus dem Kleingewerbe, wie aus der Großindustrie sind in den letzten Jahren vieltausendfältige Bitten erschollen, welche deren Einführung, beziehendlich Wiedereinführung betrafen. Diesen, bisher immer vergeblich gewesenen Bünschen gegenüber erscheint es als eine dringende Aufgabe der Socialpolitik, die Frage der Arbeitsbücher

wenigstens näher zu erörtern.

Die Benutzung der Freizügigkeit und Paffreiheit hat nach den Er= fahrungen der letzten Jahre außer den wohlthätigen Folgen, welche eine freiere Entfaltung der wirthschaftlichen Selbständigkeit bei gereiften Nationen erzeugt, auch den Uebelstand hervorgerufen, daß unter ihrem Schutze die Verantwort= lichkeit der Arbeiter für ihre eigenen Handlungen vermindert wurde. für den Arbeitgeber schon schwierig, von einem widerwilligen Arbeiter etwas zu bekommen, so ist es fast noch schwieriger geworden, den widerstrebenden Arbeiter selbst zu bekommen. Die frühere Function der Arbeitsbücher, als Legitimation der Arbeiter den Behörden gegenüber, welche seit dem Aufhören des Kaßzwanges überflüffig geworden ift, hat dem Institute, als einer vermeintlichen Handhabe polizeilicher Chicane, den Makel der Miskliebigkeit aufgeprägt. Und doch ist das andere Bedürfniß, welchem die Arbeitsbücher dienen follten, die Legitimirung des Arbeiters dem Arbeitgeber gegenüber, seitdem nicht nur nicht weggefallen, sondern im Gegentheil nur noch dringlicher geworden. Je ungebundener der Arbeiter heutzutage in der Benutzung der Gewerbefreiheit, der Freizugigkeit, der Paffreiheit ift, um so dringender ist das Bedurfniß nach einem Mittel, die Anwendung diefer Freiheit wenigstens in den äußersten Umriffen zu conftatiren. Diefem Zwecke sollen die Arbeitsbücher, dienen, indem sie außer den Versonalien des Arbeiters nur angeben, bei welchem Arbeitgeber, in welcher Stellung und wie lange berselbe gearbeitet habe. Zeugnisse über die Fähigkeit, die Leistungen und die Aufführung des Arbeiters mußten, wie dies das frühere Rgl. Sächsische Recht bestimmte, von der Gintragung in das Arbeitsbuch ausdrücklich ausgeschlossen sein. Ebenso wenig wäre es nothwendig, daß das Arbeitsbuch während des bestehenden Arbeits= vertrages vom Arbeitgeber aufbewahrt würde. Nothwendig wäre dagegen eine Gesetzesbestimmung des Inhaltes, daß jeder Arbeitgeber bei Strafe nur solche Arbeiter annehmen dürfe, welche ein in Ordnung befindliches Arbeitsbuch vor= zeigen können, ein Arbeiter auch bei Strafe nur im Besitze eines in Ordnung befindlichen Arbeitsbuches Beschäftigung annehmen dürfe. Ich führe hier den

70 C. Roscher.

Wortlaut einer im März d. J. von dem Gewerbeverein zu Zittau an den deutschen Reichstag eingereichten Petition an, in welcher es bezüglich

dieses Punktes heißt:

"Wir verlangen Arbeitsbücher, keine Entlassungsscheine, weil die letzteren nur das letzte Arbeitsverhältniß betreffen und eine im praktischen Leben nicht begründete Folirung der einzelnen Arbeitsstellungen desselben Arbeiters enthalten. Auch der Arbeiter hat, wenn er seine Thätigkeit im Sinne einer Lebensaufgabe erfaßt, einen Beruf, der sich in einer zusammenhängenden Kette von Arbeitsverhältnissen darstellt. Diese Kette kann von der Gesetzgebung nicht willkürlich zertheilt werden, ohne den innersten, sittlichen Kern des Verhältnisses anzugreisen. Sine Gesetzgebung, welche, dem Drängen der zuchtloseren Elemente des Arbeiterstandes nachgebend, den Jusammenhang jener Theile aushebt, schädigt die besseren Elemente und untergräbt schließlich die Zukunft des Arbeiterstandes.

"Wir erstreben nach dem Vorgesagten die Arbeitsbücher als ein Mittel, um den gewerblichen Hülfsarbeitern ihre eigene Thätigkeit wieder im Lichte eines Berufes erscheinen zu lassen, sie aus der Degradation zu Tagelöhnern, welche ohne Anhänglichkeit an ihre Arbeitgeber und ohne fürsorgliche Zuneigung ihrer Arbeitgeber ihr Leben in eine Summe vereinzelter Dienstleistungen zersplittern, zu der höheren Stellung von Genossen des Ge-

werbes zu erheben.

"Aus Menschen, beren frühere Berufsthätigkeit in ein schwer zu durchdringendes Dunkel gehüllt ist, welche die Legitimation ihrer Thätigkeit dem
letzten Tage entnehmen, möchten wir Menschen hervorgehen sehen, deren Leben
eine äußerlich erkenndare Geschichte ihrer Arbeit giebt. Wie immer im Leben
hat auch hier die Aushebung der Möglichkeit, den besseren und darum länger
in einem Arbeitsverhältnisse verbleibenden Arbeiter von dem schlechteren und
darum häusiger wechselnden zu scheiden, die letzteren auf Kosten der ersteren
bevorzugt und so den ganzen Arbeiterstand sinken lassen. Man schasse den Arbeitern die Möglichkeit, eine tüchtige Vergangenheit zur Geltung zu bringen,
und man wird balb erkennen, daß hiermit das Streben erweckt wird, eine
tüchtige Gegenwart zu bethätigen!"

Die Arbeitsbücher hindern weber die Freizügigkeit, noch die Coalitionsfreiheit, sondern constatiren nur deren Gebrauch und verhindern eine Berheimslichung des Mißbrauches derselben. Die Einführung der Arbeitsbücher im Wege der Selbsthülfe muß aber an dem Uebelstande scheitern, daß einzelne Arbeitgeber aus Bequemlichkeit oder Nachlässigkeit die Ausstellung einer solchen Bescheinigung unterlassen. Außerdem kann da, wo eine gesetzliche Verpslichtung der Arbeiter zur Führung eines Arbeitsbuches nicht besteht, dem Uebelstande nicht vorgebeugt werden, daß ein Arbeiter erhaltene Bescheinigungen dieser Art verheimlicht, unter dem Vorgeben, er habe solche von früheren Arbeits

gebern nicht erhalten.

Zittau, Juni 1874.

Die Natur des Arbeitsvertrags und der Contractbruch.

Gutachten

nad

Prof. Dr. G. Schmoller in Straßburg i/E.

Durch anderweite Berufsgeschäfte bis Mitte Mai ausschließlich in Ansspruch genommen, habe ich nur noch so kurze Zeit bis zu dem Einlieserungsetermine der Gutachten (1. Juni) vor mir, daß ich mich beschränken muß, meine Ansichten in dieser wichtigen Frage nur kurz und aphoristisch aus-

zuführen.

Ich werde meine Bemerkungen an die vom Vorstand des Vereins für Socialpolitik gestellten Fragen anknüpfen, muß dabei aber verzichten, auf die Punkte näher einzugehen, bei denen es sich um die Herbeischaffung eines größern thatsächlichen und statistischen Materials handelt. Auch ditte ich bei der kurz beschränkten Zeit, die mir zu Gebote steht, im Voraus um Entschulzdigung, wenn die Anordnung des Stosses vielleicht da und dort mangelhaft ist, wenn sich Wiederholungen und ähnliche Mängel einer allzuraschen Arbeit einschleichen sollten.

Die erste Frage lautet:

I. Welcher Unterschied besteht zwischen dem Arbeits = vertrag, welchen der Arbeiter der Großindustrie (in ge = schlossenen Etablissements), und welchen der der Haus = industrie in ihren verschiedenen Untertheilungen ab = schließt, ferner dem, welchen der ländliche Tagelöhner, — weiter dem, welchen der Geselle und Lehrling, — endlich dem, welchen das Gesinde eingeht?

Ich möchte die Beantwortung dieser Frage einleiten durch einige Bemerkungen über die wirthschaftliche und rechtliche Natur des Arbeitsvertrags überhaupt.

Der Arbeitsvertrag ist ein Vertrag zwischen zwei Personen, wodurch die eine eine bestimmte Arbeitsleiftung oder eine Reihe von Arbeitsleiftungen aus-

72

zuführen, die andere hiefür eine Gegenleistung (Geldzahlung, Waarenlieferung 2c.) zu übernehmen verspricht.

Es liegt nun wirthschaftlich ein großer Unterschied darin, ob nur eine einzelne kurze Leistung oder eine Reihe von zusammenhängenden Leistungen übernommen wird.

Der erstere Vertrag, der auf eine kurze einzelne Leistung, unterscheidet sich nicht sehr wesentlich von den Verträgen über Lieserung dieser oder jener Waare. Tausende und aber tausende von solchen Verträgen werden täglich und stündlich geschlossen, wicklich sich am selben Tage oder in kurzer Zeit ab; der, welcher die Arbeit liesert, hat es mit den verschiedensten Personen zu thun, der Inhalt des Vertrages ist der allerverschiedenartigste. Die Umgrenzung, welche das Privatrecht dem freien Spielraum des Einzelbeliebens gibt, kann hier nur eine ganz allgemeine sein. Zu dieser Art von Verträgen rechne ich die des Arztes, der Advosaten, die vieler Handwerfer, welche aussichließlich oder neben anderer Thätigkeit einzelne vorübergehende Dienstleistungen übernehmen.

Wesentlich hierron verschieden ist der Arbeitsvertrag, dessen Grundlage ein dauerndes, die ganze Arbeitskraft des Betreffenden ausschließlich und auf längere Zeit in Anspruch nehmendes Arbeitsverhältniß ist, ob nun der Vertrag formell auf ein Jahr oder auf einen Tag laute. Hier hängt die ganze Existenz des Arbeiters und seiner Familie, wenn er welche hat, von dem Vertrage ab; er ist in allem, in seinem Aufenthaltsort, der Wahl seiner Wohnung, der Schule seiner Kinder, der Läden, in denen er kauft, er ist in seiner ganzen Zeiteintheilung, seinem Kirchenbesuch, seinem Umgang, wie in seinem ganzen Verdienst von diesem Vertrag abhängig; ja seine Gewohnheiten, seine Anschauungen, seine ganze Lebenshaltung bestimmen sich unwillkürlich nach der Atwosphäre, in die ihn der Arbeitsvertrag versetzt.

Ein solcher Bertrag ist von dem vorher besprochenen total verschieden; denn dort handelt es sich ja, um ein Beispiel zu gebrauchen, nur darum, ob ein Friseur, der in seinem Geschäft heute schon für 5 Thaler Waaren verkauft und 10 Herren die Haare geschnitten hat, einen elsten scheere und damit weitere $2^{1/2}$ Groschen einnehme. Hier handelt es sich um einen Vertrag, der

Die Existenz für die nächste Woche, das nächste Jahr sichert.

Jedes dauernde Arbeitsverhältniß setzt eine gewisse Unterordnung des Arbeiters unter die Besehle, zum mindesten unter die technischen Anweisungen des Unternehmers, des Familienwaters z. voraus. Es ist ein Dienstwerhältzniß, während der Vertrag über eine einzelne Arbeitsleistung das nicht ist. Und man kann die Frage auswersen, ob nicht ein Widerspruch zwischen dem Begriff des freien Vertrages und des reinen Dienstwerhältnisses an sich sei. Nun ist jedenfalls das richtig, daß Arbeitsverträge als ausschließliche Grundlage dauernder Arbeitsverhältnisse ein Produkt der neuern Entwicklung sind. Dem römischen Privatrecht schwebte bei dem Vertrage do, ut kacies nur eine einzelne, isolirte Leistung vor. Die dauernden Arbeitsverhältnisse waren dis vor 50 und 100 Jahren zugleich rechtlich sanktionirte Herschaftsverhältnisse; sie waren bedingt durch tiefgreisende Standes und sociale Unterschiede; sie fanden

ihren Rechtsausdruck in der Stlaverei, in der Klientel, im Verhältniß des Freigelassenen, später in der Leibeigenschaft, im bäuerlichen Dienstrwang und Dienstrecht, im Zunftrecht, in den Gewerbereglements, in den Gesindeordnungen. Einzelnes war innerhalb dieser Verhältnisse wohl durch freien Vertrag geregelt; die Hauptpunkte des Verhältnisses aber waren durch Gewohnheit und Gesetz sest bestimmt. Die Tendenz der rechtlichen Bestimmungen ging dahin, die Arbeitenden in Unterordnung, Gehorsam, Bescheidenheit und Zucht zu erhalten, dagegen — wenigstens war dies seit den letzten Jahrhunderten der Fall — sie auch vor Mishandlung und Ausbeutung zu schützen.

Es waren durchaus patriarchalische Verhältnisse mit den Vortheilen, aber

auch mit allen Nachtheilen jolcher.

Die neuere Gesetzgebung hat, von großartigen, reformatorischen Tendenzen geleitet, diese Herrschaftsverhältnisse beseitigen wollen, so weit sie im positiven Recht begründet waren. Sie suchte an Stelle von Rechtsinstituten Die Verträge der Einzelnen zu setzen, sie wollte damit die Rechtsgleichheit begrunden, mahrend sie allerdings die alten socialen Unterschiede, die Bildungs= und Besitzverschiedenheit, die herkömmlichen Arten des Geschäftsbetriebs nicht änderte, zu einem großen Theil auch nicht hätte ändern können. Die Rechts= institute, die sie beseitigte, waren veraltet, voll Misstände, mit unwürdiger Bedrückung der untern Rlaffen verknüpft, aber sie waren seit Jahrhunderten mit den socialen Gewohnheiten und technischen Borgangen des materiellen Lebens verwachsen. Die neuen, nunmehr nothwendigen Verträge abzuschließen, dazu fehlte den betreffenden Arbeitern fast durchweg die entsprechende Bildung und Einsicht. Die Folge mar, daß die faktischen Berhältnisse vielfach ganz die alten blieben, trot der neuen Gesetzgebung, oder daß man in Form von lofalen und provinziellen Dienstbotenordnungen, in Form von Gewerbeordnungen (ich meine damit die ältern Gewerbegesetze vor 1848) einen legislatorischen Mittelzustand zu schaffen suchte, der halb patriarchalisch, halb auf dem Boden des freien, willfürlichen Bertrages stehen sollte, ein Experiment, das am leich= testen da gelingen konnte, wo man es, wie beim Dienstboten, beim Lehrling und Gesellen, mit unerwachsenen Leuten zu thun hatte, oder wo die Bildung der Erwachsenen die patriarchalische Leitung noch unentbehrlich machte, wie bei dem Taglöhner und Instmann der großen Güter im Often. Später aber ging man weiter; auch der Lehrlings-, der Gesellen-, der Dienstboten-, der Bergarbeiter=Vertrag wurde ganz oder fast ganz der Willfür der Contrahenten überlaffen.

Es fragt sich, was hiebei herausgekommen ist; es fragt sich, ob es richtig war, so viel der Willtür der Contrabenten zu überlassen, ob die Borsbedingungen für den Abschluß gegenseitig freier Verträge vorhanden waren.

Auf dem wirthschaftlichen Gebiete, wo jeder einzelne Bertrag wieder nothswendig vom andern abweicht, kann so wenig von einer übereinstimmenden Form des Vertrags, als von dem Bedürfnisse die Rede sein, an Stelle der Vertragsbestimmungen gesetzliche Normen zu setzen. Ueberflüssig ist letzteres überdies da, wo sich zwei Contrahenten von gleicher Vildung und gleichem Ansehn gegenüberstehen, wo jeder seinen Rechtsanwalt fragt, ehe er die

Klauseln eines Vertrags genehmigt. Ganz anders aber liegen die Verhältnisse in der Gegenwart meist bei dem gewöhnlichen Arbeitsvertrag. Hunderte
und Tausende schließen stets wieder denselben Vertrag ab, der, abgesehen vom
Lohn und seltenen Nebenverabredungen, übereinstimmend lautet. Ein schriftlicher Vertrag ist überhaupt äußerst selten; man hat dazu nicht Zeit; die
arbeitenden Klassen haben vielsach gar keinen Begriff davon, daß das nöthig
oder gar, daß das möglich sei. Sie nehmen an, mit dem Eintritt in dies
oder jenes Dienstverhältniß seien gewisse herkömmliche Säße, von denen sie
so ungefähr vom Hörensagen wissen, rechtens. Die lokalen Gewohnheiten und
Traditionen beherrschen den Arbeitsvertrag. Es fragt sich nur, wer auf diese
einen Einsluß gewinnt. Und es kann nach meiner Ueberzeugung keinem
Zweisel unterliegen, daß das Interesse der Unternehmer, der Herrschaften, weil
es das mächtigere, weitsichtigere, gebildetere war, in der Hauptsache bis vor

nicht allzulanger Zeit den überwiegenden Einfluß geübt hat.

Dieser Einfluß war nun da, wo überwiegend intelligente und humane Leute an der Spite der Unternehmungen standen, nicht ungünstig. Aber das waren doch mehr nur die Ausnahmen. Und der Conkurrenzkampf nöthigte auch humane Naturen, in der Wahrnehmung ihres Vortheils so weit zu gehen, als möglich. Die Durchschnittsanschauungen klebten ohnedies an der Bergangenheit, an den Migbräuchen der alten Herrschaftsverhältniffe, den alten Privilegien. Und so war der Einfluß im Durchschnitt kein günstiger, ohne daß die, welche ihn übten, sich dessen bewußt waren. Mehr und mehr mußten die Arbeiter sich Bedingungen gefallen lassen, die heute als Mißbräuche allgemein gelten; ich erinnere an das Truckspftem, an die übermäßig lange Arbeitszeit, an die ungesunden Räume, an die Bedingungen, die sich der kleine Meister der Hausindustrie vom Faktor gefallen ließ und gefallen laffen mußte; das sind lauter Verhaltnisse, die sich nicht hatten entwickeln können, wenn der Arbeiter nicht der schwächere Theil gewesen wäre, wenn er beim Eingehen eines Bertrags seine Tragweite übersehen hatte. Die Fabritordnungen waren und sind theilweise heute noch der lebendige Ausdruck eines egoistischen Herrschaftsverhältnisses, eines einseitig oktropirten Vertrags, und defibalb empfindet der Arbeiter die Fabrifordnung nur als ein Zwangsgeset, dem er sich innerlich nicht verbunden fühlt, weil er ihm nicht zugestimmt. Umgekehrt freilich liegt die Sache beim kleinen Meister und seinen Gehülfen, die in jugendlichem Uebermuth jeden Tag zum Wandern bereit sind, jeden Tag wieder eine gleiche Stelle finden. Da ist besonders in Zeiten von Arbeitermangel der Lehrling und Geselle der mächtigere, ein gesetzlich regulirtes Vertragsverhältniß, wie früher, gibt es nicht mehr. Hier wird nun der Meister, der ohnedies häufig dem Gesellen und Lehrling weder an Bildung, noch an wirthschaftlichen Mitteln überlegen ift, mischandelt, wie dort der Arbeiter, die Arbeiterin, das Dienstmädchen und das Fabritkind.

Daraus folgt, daß der freie gewillfürte Vertrag nicht überall heute ausreicht, daß die Vorhedingungen für ihn theilweise noch nicht vorhanden waren, daß wir theilweise wieder Rechtsinstitute brauchen, wo wir bisher Verträge hatten. Aber wir werden dabei nicht vergessen dürfen, daß, wo wir den freien Bertrag ausschließen, das nur im Sinne eines Erziehungsmittels sein darf, daß der freie Bertrag als Grundlage unserer gesammten Arbeitsverhält= nisse, unvollkommen, wie er noch heute sein mag, doch einen ganz außerordent=

lichen Fortschritt gegenüber der Vergangenheit bildet.

Der freie Vertrag als Grundlage eines dauernden Arbeitsverhältnisses entspricht allein unsern heutigen politischen und socialen Zuständen. Nur mit freier Ueberlegung soll der freie Mann in ein Dienstverhältniß treten, er soll wissen, welche Pflichten er übernimmt; er soll die Möglichkeit haben, jeder Mißhandlung sich durch Endigung des Dienstes zu entziehen. Dienstverhältniß und freier Vertrag sind kein nothwendiger Widerspruch 1). Auch der Commis, der Beamte einer Gesellschaft, der Beamte der Gemeinde und des Staates fteht in einem Dienstverhältniß, das Gehorsam in Bezug auf gewisse Sandlungen bedingt. Ebenso wenig schließt das reine Bertragsverhältniß eine tief= sittliche Beziehung zwischen beiden Contrabenten aus. Es schließt nur die sittlichen Beziehungen eines reinen Berrschafts- und Abhängigkeitsverhältnisses Es verlangt die sittlichen Beziehungen und Wechselwirkungen einer andern Culturepoche, die allerdings gewisse sachliche Boraussetungen haben. Der Unternehmer muß im Arbeiter, die Herrschaft im Dienstboten den freien, gleichberechtigten Staatsbürger respektiren. Es ist wünschenswerth, daß der, welcher zu gehorchen hat, nicht ganz vermögenslos, nicht ohne Aussicht sei, irgendwo anders unterzukommen. Der Arbeiter muß selbstbewußt an der Feststellung des Bertrags theilnehmen und darum das Bersprochene als eine Pflicht fühlen, die erfüllt werden muß. Kurz, der Arbeitsvertrag als Grund= lage dauernder Dienstverhältnisse setzt eine höhere sittliche und intellektuelle Bildung und eine bessere wirthschaftliche Lage der arbeitenden Klassen voraus, als fie jett vorhanden ift. Unternehmer und Arbeiter muffen auf den Standpunkt kommen, jeden Arbeitsvertrag zu behandeln, wie heute zwei reelle Kauf= leute ihre Handelsverträge behandeln 2).

¹⁾ Wenn Böhmert, Arbeitsverhältnisse der Schweiz, II., 387 f., seine Erörterungen über den Arbeitsvertrag durchgehends mit militärischen Beispielen der Disciplin, der Unterordnung, der Fahnentrene ic. illustrirt, so hat er sich wohl kaum erinnert, daß eben mit diesen Parallelen und Beispielen Louis Blanc für die socialistische Staatsseitung aller Industrie plädirt. Wenn das Militärwesen und die Industrie wirklich in ihrer Organisation so identisch wären, so hätte auch wohl Louis Blanc eher Recht als Böhmert. Natürlich hinkt der ganze Vergleich und deswegen sind die Schlüsse Blanc's salsche. Aber auch Böhmert's Parallele kann ich deshald nicht richtig sinten. Bei den Debatten über die Gewerbefreiheit wäre jeder schön angelausen, der statt von der Hatt von der Hatten über die Anneie der Interessen der Wiltärorganisation beruht nicht auf sreien Verträgen, kennt keine Freizügigssteit zu Unsere Industrie hat andere Lebenssormen, andere Zwede, andere moraslische Mittel als unser Militärwesen. —

²⁾ Gegenüber den andauernden Denuntiationen und Verläumdungen, die von gewisser Seite gegen den Kathedersocialismus sortwährend wiederholt werden, ist es am Platze, stets nachdrücklich daran zu erinnern, daß wir alle, soviel mir bekannt, der Ueberzeugung sind, daß als regelmäßige und vorherrschende Form des volkswirtsschaftlichen Lebens die Privatunternehmung mit Unternehmergewinn und Lohnschmen für die nächsten Jahrzehnte und Jahrhunderte für die Zeit, die überhaupt

Aber wir werden dahin kommen und zwar um so schneller, je klarer man von beiden Seiten das vorstehend Ausgeführte erkennt, je mehr der Arbeiter in der Form von Arbeiter- und Gewerksvereinsausschüssen an dem Vertragsabschluß mitbestimmend theilnimmt, je mehr durch solche Unterhandlungen und durch andere Faktoren seine geschäftliche Vildung gehoben wird, je mehr er durch einigen Vessitzen seine geschäftliche Vildung gehoben wird, je mehr er durch einigen Vessitzen seine geschäftliche Vildung gehoben wird, je mehr er durch einigen Vessitzen seine geschäftliche Verhältnis und ungebildet ist, wird zunächst auch noch dieses patriarchalische Verhältniß wenigstens halb und halb zu conserviren sein, wenn nicht vollständige Auflösung und Anarchie eintreten soll. Da wird die Gesetzgebung auch größere Aufgaben haben. Und Achnliches wird der Fall sein in Bezug auf Kinder, junge Leute, Frauen, denen die Wahrnehmung ihrer Interessen, ihrer eignen sittlichen und wirthschaftlichen Zukunst weniger zuzutrauen ist, die theilweise noch der leitenden und züchtigenden Erziehung, wie des Schutzes gegen Uebervortheilung und Ausbeutung bedürfen.

Damit komme ich nun zum Unterschied der zwischen den in der Frage 1) genannten Arbeitsverträgen liegt, und der ein sehr wichtiger und tiefgreifender ist, wie schon aus den bisherigen einleitenden Bemerkungen hervorgeht, die ich

in eine praftische Erörterung gezogen werben fann, sich erhalten muß. werfen jebe staatliche Regulirung der Löhne, wie die unklare Forderung des soge= nannten vollen Arbeitsvertrags an Stelle bes Lohns. Wir wlinschen nur einen wirklich freien Arbeitsvertrag, b. h. einen Arbeitsvertrag, ber einerseits burch eine umfassende Resorm ber Fabritgesetzung, andererseits burch eine ganz andere Erziehung der untern Rlaffen, burch eine Organisation berfelben in Form von Arbeiter= vereinen 20, burch eine Theilnahme diefer an der Feststellung der Verträge einen Inhalt bekomme, mit welchem ber geistige, moralische und wirthschaftliche Fortschritt ber untern Klassen verträglich ist, durch welchen berfelbe befördert wird. Productiv= genossenschaften betrachten wir als möglich nur für eine kleine Elite des Arbeiterstandes. Theilnahme am Unternehmergewinn halten wir überall für wünschenswerth, wo die Thätigkeit des Arbeiters Einsluß auf den Gewinn hat. Tantiemen, besonders Spezialtantiemen, Gratificationen je nach der Haltung und dem Fleiß 20. werden in immer weitern Kreisen Eingang sinden. Hür die Mehrzahl der Arbeiter, besonders der nicht gesernten Harbeiter aber wird das reine Lohnspstem noch sür lange, lange Zeit das einzig Normase sein, freilich ein Lohnspstem, dem durch ganz andere sittliche Anschauungen über den Inhalt des Arbeitsvertrages, durch ein gut organisirtes Billstaffenwesen, durch eine gesunde Bereinsorganisation bes Arbeiters, burch einen kleinen Befitz in ber Sparkaffe, wo möglich burch eignen Saus- und Gartenbesitz zo feine Sarte genommen ist. Der Kampf für biese Ziele wird ein noch so harter sein, daß jede Mehrforderung in meinen Augen für ben gegenwärtigen Moment thöricht und unpraktisch ift; andererseits ist ber Borwurf, ben unsere Gegner uns ftets machen, wir wußten nichts Reues vorzuschlagen, wir reichten bem Arbeiterstand nur Stein fatt Brob, nur Phrafen ftatt flarer Ziele, lächerlich, wenn bie Betreffenben in bemfelben Uthem bie Forberung staatlicher Anerkennung ber Gewertvereine, einer Reformgesetigebung über Fabritmefen, Fabritinspectoren, Fabritordnungen, Frauen= und Rinderarbeit, Sulfstaffenwefen, Ginigungsamter 2c. für einen unerhörten Gingriff in Die volkswirthschaftliche Freiheit und Die Ansicht, bag solche Reformen schwerlich aus ber Initiative der liberalen Bourgeoisparteien, sonaus ber Initiative bes König= und Beamtenthums hervorgehen werben, für eine ichredliche Retzerei erklären.

als allgemeine und historische Begründung meiner Ansichten vorausschicken mußte. Ich beginne

a. mit bem lehrlingsvertrag.

Derfelbe ist ein Vertrag, nicht zwischen Arbeiter und Unternehmer, sondern zwischen dem Bater oder Bormund eines jungen Menschen und einem Geschäftsmann; er ist nicht blos ein Arbeits-, sondern zugleich ein Unterrichtsvertrag, häufig zugleich ein Vertrag über Kost und Logis für den jungen Geine Dauer ift stets eine beträchtliche, meist zwei oder mehrere Menschen. Jahre umfagend. In den Kreisen der eigentlichen Arbeiter aller Art ist man immer noch geneigt, diesem Vertrag den herkömmlichen Inhalt zu geben, den er früher regelmäßig hatte, obwohl die deutsche Gewerbeordnung nur einige ganz nichtsfagende Bestimmungen über ihn beibehalten hat, und die modernen Geschäftsverhältnisse einen Lehrvertrag im alten Sinne so vielkach erschweren 1). Es wird heute oft sehr unsicher sein, ob überhaupt ein Lehrlingsvertrag oder ein Bertrag über Kinderarbeit auf beliebige Zeit vorliegt, weil man weder schriftlich contrahirt, noch mündlich Genaueres festsetzt, sondern die Eltern eben die Jungen resp. Mädchen irgendwo unterbringen und sie drängen, möglichst bald felbst etwas zu verdienen.

Die Klagen, welche Dannenberg über die Lehrlingsverhältnisse ausspricht, welche auf jedem Handwerkertage sich wiederholen, sind gewiß begründet. Und ich glaube, daß hier, wenn auch nicht das Wichtigste, so doch Einiges durch

die Gesetzgebung geschehen könnte.

Der Lehrling ist eigentlich noch ein Schüler; er hat Zucht und Gehorsam zu lernen, er hat sich an dauernde Thätigkeit, wie an gute Sitten zu gewöhnen. Wenn er Händel mit seinem Meister anfängt, so ist es dasselbe, wie wenn ein Gymnasiast mit seinem Lehrer in Conslikt kommt, wenn er strikt, wenn er durchgeht, so sind das Jungenstreiche, für die theilweise noch die Ruthe am Platz wäre. Hier handelt es sich nicht um einen freien Vertrag zwischen Männern, um Conslicte zwischen socialen Klassen, sondern um die Erziehung von rohen Bengels in ihren Flegeljahren. Wenn die Gesetzebung eingreift, so steht sie dabei ganz auf demselben Standpunkte, wie wenn sie die allgemeine Schulpslicht und die Arbeit Unerwachsener in Fabriken ordnet Auch eine Strafe sir Contractbruch scheint mir hier etwas ganz Anderes zu sein, als bei erwachsenen Arbeitern.

Der Handwerferstand wünscht nun vor allem das Letztere; er behauptet, das Durchgehen des Lehrlings, sokald er etwas könne, sei so allgemein, daß tein ordentlicher Meister sich mehr Mühe mit Lehrlingen gebe, weil sie doch bald wegliefen, und das nicht zu hindern sei. Er wünscht ferner eine obligatorische Verpslichtung, beim Austritt aus der Lehre sich ein Zeugniß geben zu lassen (vergleiche die zahlreichen Handwerferpetitionen vor dem Reichstage 1874) oder gar die Wiederherstellung der Lehrlingsprüfung. Daß diese Forderungen nicht so absolut unsinnige sind, wie der theoretische Schwärmer für Gewerbe-

¹⁾ Bergleiche hauptsächlich Dannenberg, Das beutsche Handwerk, S. 47-65.

78

freiheit glaubt, läßt sich daran erkennen, daß die Gewerkvereine, wo sie zu Ansehen kommen, wieder Aehnliches erzwingen. Daß die tabula rasa, welche die Reichsgewerbeordnung machte, nicht der Weisheit letzter Schluf fein werde, lehrt die frangösische Gesetzgebung, die nach einer ähnlichen, rein negativen Thätigkeit im Anfang der Revolution schon den 22. germinat des Jahres XI und dann noch bestimmter am 22. Februar 1851 1) zu einem ausführlichen Lehrlingsgesetzurückehrte, und zwar nicht geleitet von zünftlerischen, reaktionären Bestrebungen, sondern von der Natur der Sache. Das Gesetz von 1851 sucht einen schriftlichen, vor dem Notar aufgenommenen Bertrag 2) zu begünstigen; es fordert Freiheit des Lehrlings für gewisse Un= terrichtsftunden, verbietet seine Verwendung zu Hausdiensten, verbietet Nacht= und Sonntagsarbeit, die mehr als 10stündige Arbeit für den noch nicht 14= Jährigen, die mehr als 12stündige für den 14-16=Jährigen; es fordert ein Alter von 21 Jahren für jeden, der einen Lehrling annimmt, bestimmt, daß jeder Lehrcontract erst nach 2 zwei Monaten Probe bindend wird, verpflichtet den Lehrmeister zur Ausstellung eines Lehrzeugnisses, bestraft endlich das Weglocken der Lehrlinge von Seiten anderer Bewerbetreibenden.

Ich will weder behaupten, daß das Gesetz durchaus ausgeführt werde, noch daß es allein ein geordnetes, tüchtiges Lehrlingswesen zu erzeugen im Stande sei, auch wenn es überall ausgeführt würde. Es berührt wichtige Punkte des Lehrlingsvertrages gar nicht. Aber manches Gute hat es sicher bewirkt. Und ich zweisse nicht daran, daß wir über kurz oder lang uns mit diesem Gegenstand in Deutschland auch wieder legislatorisch beschäftigen müssen, trotz aller Zweisel über die Wirksamkeit solcher Gesetze und aller Wünsche, die Menschen möchten so klug und vortrefflich sein, daß man keine Gesetze mehr brauche.

¹⁾ Siehe über dass. Maur. Block, Dictionnaire de l'adm. franc. s. v. apprentissage, und Levasseur, Histoire des classes ouvr. depuis 1789. II. 276.

2) Der Entwurs der Reichsgewerbeordnung verlangte Eingehen jedes Lehrertrags vor der Communalbehörde oder der Innung, den Nachweiß gewisser Schureklentnisse vor dem Eintritt, und die schriftische Kestsetzung der Lehrzeit, des Lehrzeldes, der sonstigen Bedingungen bei der Aufnahme. Man wird Michaelis, der den Entwurs gemacht und diese Paragraphen eingehend vertheidigt hat, nicht beschuldigen können, ein Gegner der Gewerbefreiheit zu sein; — aber der Reichstag strich diese Paragraphen; man mußte doch noch etwas freiheitlicher sein, als die Regierung, man wollte den Ortspolizeischörden nicht soviel Geschäfte aufbürden (Weigel, Runge), man meinte, die Paragraphen würden doch nicht strike gehalten (als ob dies bei irgend einem Geset vollständig der Fall wäre); überdies sprachen die Conservativen dassilt und die Socialdemostraten hatten gar noch weitergehend Anträge gestellt, unter andern grade einen, der mit den heutigen Winsschend Vernnt grade einen, der mit den heutigen Winsschend vollschen Konsterlindes ziemlich zusammensällt: Es sollte eingesügt werden: "Wenn ein mindersähriger Lehrling ohne den Willen seiner rechtlichen Bertreter die Lehre verläßt und kein gesetzlicher Grund zur Ausschung des Lehrvertrages vorliegt, so ist er auf den von seinen rechtlichen Vertretern gebilligten Antrag des Lehrvertra oder auch auf den Antrag der ersteren allein in die Lehre zurückzubringen." Mehreres Andere, von Bebel und Liebsnecht beantragt, entspricht ziemlich genau den Bestimmungen des franz. Gesetzes v. 1851, wurde aber natürlich verworsen — schon wegen der Namen der Antragsteller.

Die Schwierigkeit der Materie liegt legislatorisch darin, daß die materiellen, wirthschaftlichen Lebensverhältnisse, auf die sich ein Lehrlingsgesetz heute beziehen muß, so außerordentlich verschiedenartige sind. Diese verschiedenartigen, materiellen Verhältnisse können nur schwer unter dieselben Rechtsnormen gebracht werden, und verschiedene Bestimmungen zu tressen, hat deswegen sein Bedenken, weil dieselben Personen heute in dieser, morgen in einer total andern Stels

lung sind.

Der Lehrling des kleinen Meisters ist etwas Anderes, als das Fabrikkind; aber theilmeise werden auch die Fabriffinder (z. B. in den Maschinen-Fabriken) als Lehrlinge behandelt 1), einem Contre-maître zum dauernden Anlernen Es wäre nun vielleicht das Ideal, wenn man allgemein bestimmen könnte: alle jungen Leute unter 16, 17 oder 18 Jahren dürfen nur als Lehr= linge in ein geschäftliches Unternehmen ober bei einem ältern Arbeiter eintreten; es muß stets die Berpflichtung übernommen werden, sie in der Technik des Geschäfts zu unterrichten, sie die verschiedenen Thätigkeiten innerhalb des Geschäfts tennen lernen zu lassen; es hat stets ein erganzender Unterricht in der Fortbildungsschule zu dem technischen Unterricht im Gewerbebetrieb bingugu= treten. Der Staat hat die Pflicht, hiefür zu forgen, sich zu überzeugen, daß diesen Borschriften genügt wird, gerade wie er sich überzeugt, ob der Schulzwang allgemein gehandhabt wird 2c. Aber wenn jemals in der Zukunft, für die Gegenwart ließe sich das nicht allgemein, nicht sofort erzwingen. Die Fabrikarbeit schließt in ihrer Arbeitstheilung vielfach das Lernen geradezu aus; hier find keine eigentlichen Lehrcontracte benkbar, so wie die Dinge in vielen großen Industrien jetzt eingerichtet sind. Dem Schulzwang stehen die staatlichen Schulen ergänzend zur Seite. Ein staatlicher Lehrlingszwang, der unbedingt von jedem fünftigen Gefellen, Fabrikarbeiter, Unternehmer (fofern er nicht eine noch höhere Bildung nachweist) eine Lehrlingszeit und einen Fort= bildungsschulenbesuch verlangte, müßte nicht nur die lettern überall, auch auf dem Lande organisiren, sondern auch für die entsprechende Zahl Lehrstellen forgen.

Mag das also für die Zukunft ein Ideal sein, dem wir uns annähern wollen, zunächst läßt sich das nicht ohne Weiteres erzwingen. Es fragt sich, was bleibt zunächst zu thun übrig. Und da ist, was der Handwerkerstand

immer wieder vorschlägt, zu erörtern: die Lehrlingsprüfung.

Ich muß nun gestehen, daß ich die bekannte Abneigung der abstrakten Bolkswirthe gegen die Lehrlingsprüfungen gar nicht theile 2). Ich bin eher

¹⁾ Die große Actienmaschinensabrik in Mühlhausen (Société Alsacienne de Constructions Mécaniques) hat in ihrer Filiale zu Graffenstaden bei Straßburg eine förmliche Maschinenkehrlingserziehungsanstalt. Einen Lehrlingsvertrag der Maschinensabrik Escher. Byß u. Comp. in Zürich theilt Böhmert, Arbeitsverhältnisse Echweiz, II, 398—400, mit.

²⁾ Wie ich das schon 1869 in meiner Geschichte der deutschen Kleingewerbe S. 353—55 betonte. Ich kann auch in keiner Weise zugeben, daß Lehrlingsprüf= ungen an sich die Gewerbefreiheit wieder halb ausheben, daß überhaupt das Shstem der Gewerbefreiheit ein absolut geschlossens Ganze sei, an dem man nicht rütteln könne, ohne daß das ganze Gebäude einsalle, wie in dem Petitionsbericht des Reichs=

für Prüfungen, als dagegen eingenommen; aber ich muß mir ein klares Bild machen, wie sie eingerichtet werden, und was als Lohn für die bestandene Brufung gewährt wird, für was die Brufung absolute Borbedingung sein foll. Gewerbliche Prüfungen garantiren natürlich niemals, so wenig als andere Brüfungen, daß nicht auch einzelne weniger Befähigte durchkommen. Gunft und Ungunst, menschliche Schwachheit intellektueller und moralischer Art kommt überall, also auch bei jeder Prüfungsbehörde vor. Aber das ist nicht das Wesentliche bei dem Urtheil über den Werth von Prüfungen. Mögen oftmals Häuser eingefallen sein, die von geprüften Maurer= und Zimmermeistern und noch mehrere nicht eingefallen sein, die anderswo von ungeprüften gebaut wur= den, darum handelt es sich nicht, sondern darum, ob durch die zu erwartende Brüfung Lehrende und Lernende sich durchschnittlich zu größern Anstrengungen veranlaßt sehen. Und das behaupte ich, und dieses Moment ist besonders für die Jugendzeit so wichtig, weil da das Selbstinteresse noch nicht wach ist; Faulheit und Trägheit bestraft sich beim Lehrling so wenig, wie beim Ghunasiasten durch geringeres Einkommen. Und an die Zukunft denkt die Jugend nicht. Die Tüchtigkeit unseres heutigen Beamtenstandes ist vor allem durch den suste= matischen Prüfungszwang geschaffen; die nationale Bildung hat sich in Deutsch= land durch den Brufungszwang für den Einjährigfreiwilligen außerordentlich gehoben und würde sich noch mehr heben, wenn man eine zweite Klasse Freiwilliger, dem Mittelstand entsprechend, mit etwas leichterem Examen errichtete. Für bestimmte Klassen gelernter Arbeiter hält man auch heute noch unbestritten den Brüfungszwang bei: ich meine die Lootsen, die Steiger in den Bergwerken, Die Apothekergehülfen. Die Brüfungen absolut zu verwerfen, weil sie mit der persönlichen Freiheit, mit der Freiheit der Arbeit unverträglich seien, deutet auf ein Urtheil, das ganz an der Oberfläche stehen bleibt. Was nützt dem. der nichts gelernt, das formale Recht, Bankier, Fabrikant, Apotheker 2c. 311 werden? Es ist unendlich wichtiger, bafür zu sorgen, daß jeder möglichst viel lernt, als daß Jedem in jedem Lebensalter mit ungenügender Vorbildung jede Thure offen stehe.

Ich ware somit an sich durchaus nicht gegen Prüsungen. Aber ich sehe vorerst die größte Schwierigkeit darin, zu bestimmen, zu was die etwaige Lehr=

tags über die Gewerbepetitionen (Drucksachen Nr. 104 der ersten Session v. 1874) behauptet wird. Das ist eine abstrakte Phrase, die der geschicktlichen Begründung vollsändig entbehrt. Die Grenzlinie zwischen gesetzlichen Vorschriften und privatem Belieben läht sich tausenbsach verschieden ziehen; die verschiedensten Staaten mit "Gewerbefreiheit" haben sie verschieden gezogen. Und wenn die Mehrzahl der Miglieder der Petitionscommission iortwährend versichern, wenn durch freiwillige Organisation der Gewerbtreibenden und der Arbeiter wieder Lehrlingsprüsungen, Arbeitsbücher und ales Mögliche eingeführt und dann zuletz allgemein erzwungen würden, dann hätte man nichts dagegen, — so liegt darin doch eine große lleberschätzung der Form, wie die Dinge gemacht werden, gegenliber dem materiellen Inhalt, den die Institutionen haben. Mit Recht erinnert Stahl zum Schluß seines eben erschienenen Buches sider das deutsche Handwerf daran, man solle sich doch endlich darüber kar werden, daß jede große Organisation mit einem gewissen doer einem Gewerkvereine ausge be.

lingsprüfung die absolute Vorbedingung sein soll. Die großen täglichen Veränderungen der Technik lassen feste Arbeitsgebiete mit klar vorgezeichnetem Bildungszwang theilweise gar nicht erkennen, besonders soweit es sich um Anstellung in größern Stadkissements handelt. Die Arbeitstheilung kann jeden Tag verlangen, da für eine Operation Frauenarbeit, Kinderarbeit einzuschieben, wo bisher ausschließlich Männer standen. Und soll man etwa wieder, wie früher, dem kleinen Tischler vorschreiben, nur geprüfte Arbeiter anzustellen, der großen Möbelfabrik aber erlauben, anzunehmen, wen sie brauchen kann und mag. Das wäre nur eine Benachtheiligung des Kleingewerbes. Sine Trennung von Handwerk und Fabrik in Bezug auf das Prüfungswesen ist nicht durchführbar.

Man kann nun sagen: soweit feste, abgegrenzte Arbeitsgebiete vorhanden sind oder später sich wieder bilden, werden mit der Zeit die Gewerkvereine das Lehrlingswesen in die Hand nehmen; warten wir ab, was sie leisten, ob sie Prüsungen oder etwas dem Analoges einführen.

Immer aber ist das ein Trost, der für Deutschland die Frage in gar zu große Ferne rückt. Einiges ließe sich vielleicht schon jetzt thun. Und da scheint mir ein Vorschlag, den ich machen möchte, wenigstens der Erörterung werth.

Ich möchte vorschlagen, für alle jugendlichen Arbeiter das Arbeitsbuch, das für die in Fabriken Arbeitenden obligatorisch ift (§. 131 d. R.G.D.) einzusühren; in dasselch müßte dann auch der Lehrlingsvertrag, wenn ein solcher abgeschlossen wird, und ferner zugleich das Zeugniß des Lehrherrn nach Beendigung der Lehrzeit, das Prüfungsrefultat der etwa besuchten Fortblidungs, Abend-, Zeichenschulen und der freiwilligen gewerblichen Prüfungen zu eingetragen werden. Der Lehrherr hätte diese Arbeitsbuch zu verwahren, bis der Lehrvertrag beendigt ist, wie jeder Arbeitzeber, der einen Unerwachsenen auf eine gewisse Zeit beschäftigt. Kein Arbeitzeber dürfte junge Leute ohne solches Arbeitsbuch annehmen. Dadurch würde vor Allem der Bruch der Lehrverträge wesentlich beschränkt. Die Altersgrenze, dis zu welcher jeder jugendliche Arbeiter ein Arbeitsbuch führen müßte, wäre in Zusammenhang mit der Gesetzgebung über Kinderarbeit zu ordnen, wie überhaupt eine einheitliche überseinstimmende Gesetzgebung über alle gewerbliche Arbeit Unerwachsener Vorzaussetzung dieses Vorschlags ist.

Womöglich würde ich die Verpflichtung zur Führung des Arbeitsbuchs bis zum 18. Jahre oder gar bis zur Volljährigkeit ausdehnen. Das Buch wäre — mit halbwegs leidlichen Zeugnissen versehen — für den Betreffenden auch in späterer Zeit brauchbar, um sich über seine Verson, über seine Zeugnisse, über seine Fähigkeiten in der Fremde zu legitimiren; aber der vollsährige

Arbeiter dürfte nicht zur Führung gezwungen werden.

Außerdem aber möchte ich nun noch einen weitern Vorschlag in Bezug auf das Arbeitsbuch machen; ich wünschte, daß es bei einem gewissen Inhalt die Grundlage würde für ein Freiwilligen-Recht zweiter Klasse, resp. für eine etwas abgefürzte Dienstzeit oder andere Vortheile bei Ableistung der Willitärspslicht. Diese Vortheile wären nicht auf Grund jedes Arbeitsbuches, sondern nur bei gewissen Zeugnissen einer gewerblichen Mittelschule und bei gewissen

Schriften VII. - Neber Contractbruch.

Zeugnissen einer bloßen Fortbildungs-, Abend- oder Zeichenschule, wenn eine gutbestandene, freiwillige Lehrlingsprüfung, tadellose Führung als Lehrling hinzukommt, zu gewähren¹). Es würde hiedurch ein unendlicher Sporn in allen gelernten Arbeitern entstehen, dieses Ziel zu erreichen und sich als Lehrling gut aufzusühren. Die Gehässississen Freiwilligenprivilegiums würde verschwinden, weil ein richtiges Mittelglied zwischen den höhern Klassen und der übrigen Bevölserung hergestellt wäre. Schul- und Militärpslicht kämen so erst für einen großen Theil des Bolkes in rechten Zusammenhang; das nationale Bildungs- und Erziehungssystem hätte eine mächtige Stüße erhalten, wäre zu einem gewissen systematischen Abschluß geführt, der ihm jest mangelt.

Ich komme

b. Bum Gefellenvertrag.

Er ist ein reiner Arbeitsvertrag, der in der Regel nicht auf allzulange Zeit geschlossen wird. Die, welche ihn abschließen, sind überwiegend junge Leute, die die Welt sehen und schon deswegen sich nicht auf allzulange binden wollen. Während aber das frühere Zunstwesen etwas längere Contracte kannte, die Kündigung an ein gewisses Ceremoniell band²), und jeden, der in Unsrieden, ohne Bezahlung seiner Schulden oder gar contractbrückig von seinem Meister schied, mit empfindlichen Nachtheilen bedrohte, hat heut zu Tage die Formlosigkeit der Berträge dahin gewirkt, daß die in der Gewerbeordnung vorgeschriebene 14tägige Kündigungszeit als stillschweigende Vertragsbestimmung zur Geltung sommt, oder gar noch kürzere Verträge, täglich kündbare Verträge oder solche, die stets nur auf Fertigstellung einer bestimmten Accordarbeit gehen, vorkommen³).

Bor Allem Die größern Geschäfte, Die eigentlichen Fabriken, haben als Mittel Der Disciplin zu immer kurzeren Kundigungsfriften gegriffen 4). Erst

¹⁾ Dem entsprechend wäre der mittlere Bauern= und Pächterstand, der die landwirthschaftlichen Mittelschulen absolvirt hat, ebensalls zuzulassen, und es wäre dies nach meiner Ueberzeugung zugleich die einzig richtige Lösung des jahrelangen Streites über das Freiwilligen= Recht dieser Mittelschulen. — Den vorstehenden Vorschlassen hatte ich bereits niedergeschrieben, als ich in Hirths Annalen des deutschen Reichs 1873 Sp. 1573 zu meiner Freude sah, daß der mittelspeinische Fabrikantenverein schon im Mai 1873 empsohlen hatte, densenigen Lehrlingen, die ein besonders gutes Zeugniß einer Fortbildungsschule ausweisen, Prämien und eine Abkürzung der Militärdienstzeit zu gewähren.

²⁾ Bergl. 3. B. bas eben erschienene Buch von Stahl, Das beutsche Handwert, I. 369. 3) So schreibt bie Königsberger Handelstammer (Deutsches Handelsblatt 1873

³⁾ So schreibt die Königsberger Handelstammer (Deutsches Handelsblatt 1873 S. 438): "Im Schneibergewerbe existiren gewöhnlich keine Contracte. Die 14= tägige Kündigung der Gewerbeordnung wird selten gehandhabt. Meistens ist Stild= arbeit."

⁴⁾ Darüber lassen die Resultate der Untersuchungscommission von 1865, bezügslich der Coalitionsfrage (Achte Sitzung S. 47—49) keinen Zweisel. Der Bund der Baus, Maurers und Zimmermeister zu Berlin hat durch seinen Vorstand, hermann Simon, Lübke. Balz und Dr. hilfe, noch zu Ansang diese Jahres (1874) eine Petition an den Reichstag gerichtet, die dahin geht, §. 110 der Gewerbeordnung solgendermaßen zu ändern: Das Verhältniß zwischen dem Arbeitgeber und dem Ges

vie massenhaften, plötzlich eintretenden Strikes haben die Unternehmer und Meister wieder fühlen lassen, welchen Werth längere Verträge haben 1). Jetzt ist aber der Arbeiter= und Gesellenstand wenig geneigt, darauf einzugehen; er empfindet jetzt die 14tägige Kündigungsfrist schon als eine Fessel und ist gar zu leicht geneigt, sie abzuschützteln, d. h. sie nicht einzuhalten, sei es, daß er als Einzelner weiter ziehen will, oder daß die Gesammtheit plötzlich die Arbeit niederlegt.

Doch das sind Verhältnisse, die in ihrer Allgemeinheit ebensogut den Gessellen, wie den Fabrikarbeiter angehen, und ich habe daher die Frage zu beantworten, ob es denn überhaupt noch einen besondern Gesellenstand, einen

besondern Gesellenvertrag gebe?

Man hat oft genug gesagt, es gebe das nicht mehr, und es ist in gewissem Sinne ganz richtig. Biele Handwerksgesellen arbeiten in Fabriken, viele Meister beschäftigen Arbeiter und Arbeiterinnen, die man nicht als Gesellen bezeichnen kann. Es ist unmöglich, heute besondere Gesetze für den Gesellenstand zu geben; denn es gibt heute keine Grenze mehr, wo der Geselle aufhört, und der Fabrikarbeiter anfängt. Aber ein Unterschied existirt doch noch, oder vielmehr verschiedene Unterschiede, die an Stelle des alten getreten sind. Es existirt noch der Unterschied des gesernten und ungelernten Arbeiters; es existirt noch der Unterschied zwischen unverheiratheten, jugendlichen, wandernden Arbeitern und solchen, die verheirathet, seshaft, wenig beweglich sind. Die Großindustrie beschäftigt mehr die letzteren, der Handwerksmeister mehr die erstern, mehr die Gesellen im alten Sinne des Worts. Dieser Unterschied ist aber ein geradezu fundamentaler in Bezug auf die Erfüllung eines eingegangenen Arbeitsvertrags.

Der Arbeiter, der dem jugendlichen Alter unter 25 Jahren angehört, der nicht verheirathet ist, der kein Grundeigenthum, kein Sparkassendch hat, der nicht einmal auf der Polizei ein Wanderbuch vorzulegen hat, der nicht mehr im Hause des Meisters wohnt, — er lebt heute bei unsern schnellen Verstehrsmitteln, wie der Bogel auf dem Zweig. Was hält ihn, wenn es ihm heute nicht mehr gefällt, wenn ihm irgend Jemand einen Groschen mehr bietet; er ist auch in Strikeangelegenheiten zu leichtsinnigen Entschlüssen, zu Gewaltsamkeiten, er ist zur Fanlenzerei auf einige Tage oder Wochen ganz anders bereit, als der ältere, verheirathete Arbeiter. Die Zunstgesetzgebung behandelte ihn dem entsprechend. Es war, ganz abgesehen von den andern Zeitverhältnissen, dem Durchschnittsalter und der socialpolitischen Stellung des Gesellen der alten Zeit entsprechend, daß er nicht die Rechte des heutigen Arbeiters

sellen ober Gehülsen kann, wenn nicht ein Anderes verabredet ist, durch eine, jedem Theile täglich freistehende Kündigung aufgelöst werden. Darin liegt doch offenbar das Geständniß, daß die großen Berliner Baugeschäfte auch jetzt noch für eintägige Contracte sind

¹) Die Handelstammern haben auf die Anfrage des Sekretärs des deutschen Handelstags sehr vielsach constatirt, daß bisher eine Kündigungsfrist gar nicht existirte (d. h. daß man es bisher bequemer sand, den Arbeiter täglich entlassen zu können), und daß man erst seit Beginn der Strikes eine 14tägige Kündigungsfrist einsilhrte. Siehe Deutsches Handelsblatt 1873 S. 438.

hatte; die Gesellenzeit war noch ein Theil der Erziehungszeit; der Geselle hatte sich Vieles gefallen zu lassen, — er wurde ja zuletzt dadurch entschädigt, daß er selbst Meister wurde. Heute ist das nicht mehr möglich, weil die Grenze zwischen den jugendlichen Gesellen und dem verheiratheten, ältern Arbeiter nicht mehr zu ziehen ist, beide Arten von Gehülsen in jedem Geschäfte neben einander sein können. Aber der Gegensatz erklärt, warum die Handwerksmeister so sehr über ihre Arbeiter, über Contractbruch und Aehnliches klagen, während die Bertreter der Großindustrie im Reichstag (Stumm) ziemslich kalt demerken, sie hätten kein Bedürsniß nach einem Contractbruchzesetz. Freilich kommt noch ein Umstand hinzu, der die kleinen Meister so viel mehr klagen läßt, als die Großindustriellen; sie haben einerseits den jugendlicheren, turbulenteren Theil des Arbeiterstandes unter sich, — sie haben andererseits zugleich den schlechteren, unfähigeren Theil. Sie können die Leute nicht so dauernd beschäftigen und nicht so bezahlen, wie die großen Geschäfte; sie erhalten also den Ausschuß der Arbeiteskräfte, die, welche nirgends gut thun.

Soll man nun aber unsere ganze Gesetzgebung so einrichten, wie sie vielleicht dem Theil des Arbeiterstandes, den die kleinen Meister beschäftigen,
entsprechen würde, während dieselben Bestimmungen gegenüber dem übrigen Arbeiterstand überslüsssig, ja vielleicht ungerecht sind? Meine Sympathien
sind aus socialpolitischen Gründen mehr auf Seite des kleinen Gewerbetreibenden; ich wünsche, daß man möglichst viel dafür thue, ihn zu erhalten, wo er
der Conservirung fähig ist. Die Zeit, in welcher er ganz verschwinden wird,
ist nicht so nahe, wie die Socialdemokratie glaubt, — wenn sie überhaupt je
kommt. Aber man darf dazu nicht Mittel vorschlagen, die andere sociale Klassen, die ebenfalls mehr oder weniger zu den leidenden gehören, schädigen. —
Ich komme darauf bei der Bestrafung des Contractbruches zurück, und
wende mich nun gleich zu dem Arbeitsvertrage

c. des Kabrikarbeiters,

der sich, wie ausgeführt, formell nicht von dem des Gesellen scheiden läßt, materiell aber deswegen ein anderer ist, weil unter den Fabrikarbeitern viel mehr ungelernte Arbeiter, mehr Frauen und Kinder sind, weil ein großer Theil der Fabrikarbeiter seschaft und verheirathet ist; endlich, weil es sich hier überwiegend um die Verträge eines Unternehmers nicht mit einem Arbeiter, sondern mit Dutzenden, ja Hunderten von Arbeitern handelt. Das Vorherrschen von ungelernten Arbeitern, von Frauen und Kindern, bedingt ganz andere Wachtverhältnisse zwischen Einen Theilen, als beim Gesellenstand; ebenso einslußreich ist die Unmöglichseit sür den verheiratheten Arbeiter, mit einem Halbdutzend Kinder den Ort leicht und schnell zu verlassen. Der Fabrikarbeiter ist fast immer, seltene Zeitumstände ausgenommen, der schwächere Theil, der sich Alles gefallen lassen muß, wenn er nicht an einem Verbande seiner Genossen einen Rückhalt hat.

Der freie Bertrag war hier bisher überwiegend eine bloße Phrase. Entweder besteht gar kein irgendwie präcisirter Vertrag, oder die Fabrikordnung ersetzt ihn. Es ist charakteristisch, was z. B. die Handelskammer von Posen schreibt: Bei den Cigarrenfabriken bestehen meistentheils weder Kündigungsverhältnisse, noch contractliche Berpflichtungen zwischen Arbeitzgeber und Arbeitznehmer. Das heißt, in juristische Sprache übersetzt keine formulirten contractlichen Berpflichtungen. Was ist die Folge: mangelndes Rechtsgesühl und Misshandlung des schwächern Theils. Bei formlosen Berträgen muß immer der intelligentere und gebildetere Theil gewinnen. Bis in die neueste Zeit war diese Formlosisseit das bequeme Mittel, den Arbeiter möglichst abhängig zu erhalten. Auf was soll er klagen, wie soll er beweisen, daß ihm dieser oder jener Lohn z. versprochen worden. Er war ganz in den Händen des Arbeitzgebers; dieser spürte so lange keinen Nachtheil, als im Arbeiterstand die demüthige Unterordnung der patriarchalischen früheren Zeit vorhielt Nun, da diese verschwunden, und der Arbeiter mit brutalem Selbstzesühl auftritt, hat er freilich den Nachtheil davon, daß er durch diese Formlosigkeit zugleich das klare Bewustsein über bestimmte Pflichten erstickt hat.

Die Formlosigkeit der Verträge hat in der Fabrikindustrie deswegen soviel schlimmer gewirkt, weil man es hier mit neuen Zuständen zu thun hatte. Der Lehrling, der Geselle, das Dienstmädchen, selbst der ländliche Tagelöhner leben in althergebrachten Verhältnissen mit herkömmlichem Inhalt, mit herkömmlichen Rechten und Pflichten; das ist beim Fabrikarbeiter nicht der Kall.

Das Bedürfniß hat nun ja auch vielsach zu einer Fixirung des Bertrags, wenigstens in einzelnen wichtigen Bestimmungen, geführt, — aber zu einer einseitigen Fixirung, zur Fabritordnung, um die man den Fabrisarbeiter nicht fragt, auf die er keinen Einsluß hat. Wohl haben einige humane Fabrisanten angesangen, über ihre Fabrisordnung mit den Arbeitern zu vershandeln und sie in Uebereinstimmung mit ihnen festzustellen. Aber das sind Ausnahmen. Mißbräuche aller Art sommen noch zahlreich vor 1). Die Strasgewalt, die der Fabrisant nothwendig sich ausbedingen muß, um die Disciplin in einem großen Mechanismus pünstlich ineinandergreisender Arbeiten aufrecht zu erhalten, ist meist nicht genau präcisirt 2); es ist oft nicht bestimmt,

¹⁾ Bergl. Biger, Der freie Arbeitsvertrag und die Arbeitsordnungen (1872), bann die häufig angeführten wenn auch nur halbwahren, Beispiele in der socials bemotratischen Presse, z. B. Volksstaat 1873 Nr. 6.

²⁾ Ich führe als Beweis Mühlhaufer Fabrikordnungen an, die nach dem humanen Sinn der dortigen Fabrikanten gewiß zu den milbesten gehören, die wir jetzt in Deutschland haben. Es heißt z. B. in der Fabrikordnung der Spinnerei von Steinbach Köchlin: Art. 13. Der Arbeiter, welcher eine Arbeit schlecht besorgt, oder sehlerhaste Arbeit abliesert, unterliegt einer Strase im Verhältniß zu den Fehlern, welche diese darbieten wird.

Art. 17. Jeber Ungehorsam und jede Beleidigung eines Arbeiters seinen Borgesetten gegenüber wird, je nach der Bichtigkeit des Falles, bestraft, und kann (in besonderen Fällen) die augenblicklicke Entlassung zur Folge haben.

lleber die Löhne wird bestimmt: Art. 10, Tarif der Löhne. Der Tarif der Preise (des prix payés aux ouvriers travaillant à la tâche) wird je nach den Umständen seitgesetzt und in den Werkstätten angeschlagen. Jeder Arbeiter ist gehalten, sich demselben zu unterwersen.

Deutlicher fann nicht ausgesprochen werben, bag felbft über ben Lohn ber Arbeiter

vaß die Strafen in Kassen zu allgemeinen Zwecken fallen; es ist nicht sestegesetzt, daß an der Urtheilsprechung Unparteiische (z. B. einige Arbeiter selbst) theilnehmen 2c. — Kurz, es ist die reine Fiction, unsere heutigen Fabriksordnungen als Verträge zweier Privaten unter einander, die den Staat und die Gesellschaft nichts angingen, zu qualificiren. Schon die Zahl der Personen, das Strafrecht, das hier gesibt wird, gibt ihnen einen halb öffentlichen Charakter; sie sind so wichtig, als die Dienstordnungen, die bis in dieses Jahrhundert die Arbeit der Bauern auf dem Rittergute sessstellten, und in die die Staatsgewalt seit zweihundert Jahren immer tieser einzugreisen sich verpflichtet hielt.

Auf die Consequenzen dieser Anschauung brauche ich nicht weiter einzugehen; es ist das anderweitig schon geschehen, z. B. von Pros. Neumann auf der letzten Eisenacher Versammlung und in seiner Schrift über die deutsche Fabrikgesetzgebung. Es sollte hier nur constatirt werden, wie Verschiedenes man unter dem "freien Arbeitsvertrag" heute zusammensasse, auf welch abstraktem Standpunkt der deutsche Reichstag stand, als er jede Controle der Fabrikordnungen, die z. B. in der ganzen Schweiz von den Staatsregierungen

geübt wird, für überflüffig erflärte.

Ich füge hier noch die Bemerkung bei, daß die Selbsthülfe gegen alle Mißbräuche unseres heutigen Fabrikwesens nicht ausgeblieben ist, — sie liegt vor Allem in der Organisation, in der Erbitterung, in den Zielen der Socialdemokratie. Sie kann uns darüber belehren, was es mit der Behauptung auf sich hat: Selbsthülfe um jeden Preis, Staatshülfe und Staatseintervention unter keinen Umständen.

d. Der Arbeitsvertrag in ber hausinduftrie.

Der Bertrag des kleinen Meisters in der Hausindustrie mit seinem Gesellen hat nichts Eigenthümliches, wohl aber der Vertrag des Meisters mit dem Fabrikanten oder seinem Stellvertreter, dem Commissionär oder Faktor.

Theilweise, nämlich da, wo der Meister den Rohstoff selbst kauft, ift es gar kein Arbeitsvertrag, sondern ein Bertrag auf Lieferung von Waaren, die in Qualität und Quantität bestimmt sind. Auch hier kann eine drückende Abhängigkeit vorkommen, wenn der kleine Meister ausschließlich von der Fabriksindustrie lebt, kein Grundstück, kein Haus besitzt, ohne jeden andern Berdienstist, wenn er Niemanden kennt, der ihm seine Produkte abnähme, als den bestreffenden Faktor oder Fabrikanten. Er muß sich dann am Preise seiner

nicht mitzusprechen habe. Ich bemerke noch ausbrücklich, daß die Fabrikordnungen anderer großen Säuser, an deren Spize die humansten Leute stehen, ganz dieselben Bestimmungen haben. So z. B. die Fabrikordnung von Auguste Dousus, dem gegenwärtigen Präsibenten der société industrielle. Ich bin weit entsernt, diesen hertsmulich als unerläßlich erscheint. Ihre sonstigen großen Verdiensten ihren hertsmulich als unerläßlich erscheint. Ihre sonstigen großen Verdiensten der Arbeiter bleiben ihnen. Ich gage nur, wenn es so im grünen Holze aussieht, was ist dann vom dürren zu erwarten?

Broducte jeden Abzug für vorhandene oder angebliche Fehler gefallen lassen, um nicht überhaupt brodloß zu werden. Er ist niemals sicher, wie lange er Beschäftigung sindet. Das hängt von der Conjunctur ab. Die moralische Berantwortlichkeit, so viel Dutsende und Hunderte von Arbeitern für ein Geschäft herangezogen zu haben, sie also, womöglich, dauernd zu beschäftigen, fühlt der Fabrikant, der in Form der Hausindustrie arbeiten läßt, um so weniger, se seltener er selbst in Berührung mit den Leuten kommt, se mehr er daß ganz selbstständig den Mittelspersonen, den Faktoren überläßt.

Ein reiner Arbeitsvertrag liegt da vor, wo der kleine Meister den Rohstoff vom Faktor ausgehändigt erhält und ihn nun nach einer bestimmten Angabe zu verarbeiten hat. Am häusigsten tritt dieser Fall in der Weberei ein. Der Webermeister erhält mit dem Rohstoff seinen Scheerzettel; dieser bildet die Bertragsurkunde. Auf ihm ist notirt, welche Strasen eventuell für schlechte Arbeit zu zahlen, zu welchem Termine die Waaren zu liesern sind zu. Natürlich hat der kleine Mann auf den Inhalt diese Scheerzettels keinen Einfluß. Aber immerhin ist man einig, daß die Scheerzettel, als schriftliche Berträge, besser seine als die blos mündlichen Austräge. Ohne Scheerzettel ist der Weber ganz der Wilkfür des Factors preisgegeben; der formlose Bertrag ist der schlimmste, wie ich vorhin schon auszusühren suchte. Daher der Beschluß des Webertages 1870 zu Chennitz, keine Austräge ohne Scheerzettel mehr anzunehmen.

In noch schlimmerer Abhängigkeit ift der kleine Meister, wenn er selbst kein Arbeitszeug, keinen Webstuhl mehr hat, wenn er dem Faktor oder Fabrikant nicht blos als Arbeitsverkäufer, sondern zugleich als Miether des Web-

stuhle gegenübersteht.

Umgefehrt freilich hat bei diesen Verträgen auch der Fabrikant viel zu leiden und auszustehen. Es wird ihm von seinem Garn gar häusig etwas auf die Seite gebracht, schlechteres untergeschoben; es wird ihm der Rohstoss verdorben, versetzt, an Dritte verkauft, so daß er hiedurch Verluste hat, die er nicht leicht wieder ersetzt erhält. Beide Parteien leben vielsach auf einer Art Kriegssuß, so daß Ieder glaubt, berechtigt zu sein, den andern Theil zu drücken und zu übervortheilen. Und zu Klagen vor den Gerichten läßt man es nicht kommen; man fürchtet beiderseits die Weitläusigkeit; der Weber wagt es nicht und hat die Mittel nicht dazu; der Fabrikant und Faktor glaubt sich besser und schneller anderweitig helfen zu können 1).

In Bezug auf die ganze Hausindustrie ist es auch in den sonst so glänzenden Geschäftsepochen von 1872 niemals dahin gekommen, wie in den Baugewerben, der Maschinenindustrie 2c., daß der Fabrikant oder Factor vom Arbeiter, d. h. also hier vom kleinen Meister, sich hätte irgend etwas vorschreiben lassen müssen. Die Löhne sind hier kaum gestiegen. Die Lage ist hier — und es handelt sich da um Tausende und aber Tausende von Arbeitern

¹⁾ Bgl. meine Geschichte ber beutschen Kleingewerbe S. 447 – 614, und Deutsche Zeit= und Streitfragen, Heft 25: Die Entwicklung und Krifis ber beutschen Weberei im 19. Jahrhundert.

gleichmäßig in der Hauptsache eine traurige geblieben. Für die Hausindustrie hat sich der absolut freie Arbeitsvertrag nach den verschiedensten Richtungen hin als unzulänglich gezeigt. Die alten Gewerbereglements hatten für die Urt von Menschen, um die es sich hier handelt, entschiedene Vorzüge. Nur waren sie infolge des technischen Umschwunges im 19. Jahrhundert nicht mehr haltbar. Die Folge ihrer Aussehung war aber sast allgemein ein Rüchgang in dem Lohn und der Lebenshaltung der hausindustriellen Arbeiter. Es war eine Verrückung der Machtverhältnisse im Concurrenzkampf ausschließlich zu Gunsten der Fabrikanten, resp. Faktoren, weil die Mehrzahl der kleinen hausindustriellen Meister zu arm, zu ungebildet war, ihre Interessen gehörig wahrzunehmen.

e. Der Arbeitsvertrag des Gesindes

ist wieder etwas ganz Selbstständiges, wie sich schon darin zeigt, daß die sonst heute allgemein übliche Verweisung auf den freien Bertrag hier noch nicht in dem Mage Plat gefunden hat, wie bei anderen Arbeitsverhältniffen. Besondere Gesindeordnungen stehen fast überall noch in Kraft 1), die freilich dem Vertrag Manches, aber nicht Alles überlassen; daneben haben sich fast allerwärts locale Gewohnheitsrechte gebildet, weil eben Einzelverträge mit Detailverabredungen nicht geschlossen wurden und doch eine feste Rechtsgrundlage des Verhältnisses da sein muß. — Der Gesindevertrag kennt meist die kurze (14tägige oder ähnliche) Ründigungsfrift nicht; er ift auf ein Biertel=, ein Halb=, ein ganzes Jahr geschlossen. Den Dienenden verpflichtet er nicht sowohl zu bestimmten, genau vorher fixirten Arbeiten, sondern zu einer allgememeinen, dienenden Thätigkeit ohne genaues Maß. Und schon hieraus erklärt sich, daß die Klagen über Die Dienstboten in unserer Zeit wachsen müssen. Unsere Zeit mit ihrem Drang nach Gleichberechtigung, nach Beseitigung aller reinen Berrschaftsverhält= nisse, ihrer Neigung, alle patriarchalischen Berhältnisse durch klare, fixirte Bertragsbestimmungen zu ersetzen, fommt mit diesen Zielen bei dem Dienst= botenverhältniß am meisten in Conflict mit der Natur der Sache. Dienstbotenvertrag müßte in jedem einzelnen Falle zwanzig Bogen ausfüllen, wenn man genau fixiren wollte, was das Dienstmädchen zu leisten hat. Das Dienstbotenverhältniß bleibt mehr als andere Arbeitsverhältniffe ein Berrschaftsverhältniß. Daher die Wahrnehmung, daß sich ihm successiv nur Leute aus immer tiefern Schichten ber Befellschaft fügen wollen.

Wie ist da zu helfen? In der Hauptsache ist nicht zu helfen. Es liegt darin eine naturgemäße Folge der Hebung der untern Klassen. Es gibt nur ein Mittel, das Dienstidtenverhältniß als ein patriarchalisches aufrecht zu ershalten, wenn man sich entschließt, die Dienstidten als zur Familie gehörig

¹⁾ Im preußischen Staate bestehen außer ber allgemeinen Gesindeordnung vom 18. Nov. 1810 nicht weniger als 13 Gesindeordnungen. Der Zwang, Gesindebienstücker zu halten, ist in Preußen durch die Berordnung vom 29. Sept. 1846 eingesührt. Siehe im Allgemeinen über Gesindewesen: Kollmann in Hilbebrand's Jahrd. X, 237—301.

zu betrachten, ihre Erziehung sich angelegen sein zu lassen. Es geht das da um so leichter, wo die Dienenden junge Leute sind. Und die Mehrzahl der Dienstboten sind unter 25 Jahren. Aber der ungeheure Irrihum unserer befitsenden Klassen bei ihren heutigen Klagen über die Dienstboten besteht darin, daß sie selbst ihr Berhältniß zu den Dienstboten rein als ein Bertragsverhältniß auffassen, das mit der Geldlohnzahlung und hochmüthig barschen Behandlung sich erschöpft, während sie von den Dienstboten doch noch alte patriarchalische Liebe, Aufopferung zc. verlangen, empört sind, wenn die Köchin erklärt, sie rühre außerhalb der Rüche keinen. Tisch und keinen Stuhl an, wenn die sämmtlichen Dienstboten feste Freistunden des Abends oder des Sonntags sich ausbedingen. Die Dienstboten sind mit solchen Forderungen ganz in ihrem Recht, wenn man sie selbst nur als gemiethete, sonst nicht zur Familie gehörige Dienstleute behandelt. Nur wer seine Dienstboten als Mit= glieder der Familie behandelt, wer sich mit Theilnahme um sie bekummert, auf ihr geistiges, sittliches und religioses Leben Ginfluß zu gewinnen strebt, nur der hat ein Recht auf patriarchalische, auf familiäre Gesinnung seitens seiner Dienstboten 1).

Geseglich wird sich auch künftig der Dienstbotenvertrag dem Arbeitsvertrag des Fabrikarbeiters nicht gleichstellen lassen. Die materielle Natur des Berschältnisses ist eine andere; das bei den Dienstboten überwiegend jugendliche Alter rechtfertigt Manches, was dort nicht angezeigt scheint; die Dienstboten sind keine sociale Klasse von Staatsbürgern, welche um ihre Lebensexistenz kämpfen.

Dekwegen ist aber auch ein Schluß aus Dienstbotenordnungen auf Fabritarbeiter und Gesellen ein falscher, wie ihn z. B. der Hamburger Correspondent vom 15. April macht. Es heißt da: "Im vormaligen Königreich hannover stehen verschiedene Dienstboten-Ordnungen, welche meistens in den vierziger Jahren erlassen sind, für die einzelnen Landdrosteibezirke in Geltung. Dieselben enthalten die allgemeinen rechtlichen Bestimmungen über Eingehung des Dienstwertrages, Antritt des Dienstes, Pflichten der Herrschaften und Dienstboten, Aufhebung des Dienstverhältnisses und Folgen Dieser Aufhebung mit spezieller Unrassung an die besondere Natur des Dienstbotenverhältnisses. Außer den civilrechtlichen Bestimmungen enthalten dieselben aber Straf-Bestimmungen, 3. B. wegen versagten Gehorsams, Uebertretung der Hausordnung ze., und einen Polizeizwang, wenn der Dienstbote ohne genügenden Grund den Dienstantritt verweigert oder den Dienst verläßt. Es besteht das Institut, daß in diesen Fällen die Bolizei den Dienstantritt, bezw. Wiederantritt vorläufig erzwingt, vorbehaltlich der Entscheidung der Gerichte über die Rechtsfrage."

Daraus wird gefolgert, daß solche Magregeln allgemein gerechtfertigt seien. Der Autor dieses Artisels hätte ebenso gut an das preußische Geset vom 24. April 1854 erunnern können, das für Diensthoten in solchen Fällen

¹⁾ Siehe barüber die hübsche kleine Abhandlung von Prof. von der Golt, Ueber die sociale Bedeutung des Gesindewesens. (Danzig, Kasemann, 1873.)

5 Thaler Strafe oder 3 Tage Gefängniß einführt und das im Allgemeinen

in unbestrittener Rraft ift 1).

Aber ein Geset kann sür Dienstboten passen sein und ist es deswegen noch nicht in allen anderen Fällen des Arbeitsvertrags. Ich habe 1872 in Eisenach, als ich meine Anträge in Bezug auf Nichtbestrafung des Contractbruches stellte, diese absichtlich so gesaßt: man solle keine neuen Strasbestimmungen bei uns einführen, weil ich mir sagte, in Bezug auf Dienstboten, ländliche Arbeiter 2c. Liegen die Berhältnisse nicht ganz ebenso, wie bei dem Fabrikarbeiter; hier bestehen noch derartige Strasen; für ihre sofortige Aufhebung will ich nicht plädiren; das ist eine Frage sür sich, die ihre besondere Erörterung erfordert

f. Der Arbeitsvertrag des ländlichen Tagelöhners.

Die ländlichen Tagelöhner sind mit den Straßen= und Waldarbeitern die unterste Schichte der Arbeiter. Sie theilen sich selbst aber in zwei wesentlich verschiedene Abtheilungen: der Tagelöhner, der selbst ein Häuschen, ein paar Morgen Land 2c. besitzt, gehört noch halb dem Bauernstande an; wo er mit einem mittleren Bauernstande vermischt wohnt, wo er nicht übermäßig durch Hypothekenschulden gedrückt ist, wo er halb von seinem Eigenthum leben kann, seine Kartosseln, sein Roggenmehl, seine Milch, sein Winterschweinesselssch selbst producirt. da gibt es keinen ländlichen Tagelöhnerstand mit Klassenbewustsein, da ist von keiner Abhängigkeit, keiner Noth die Rede.

In anderer Lage ift der ganz besitzlose ländliche Tagelöhnerstand, der auf den Dörfern als Miethling wohnt oder auf den großen Gütern als Instmann, Gärtner oder wie die Bezeichnung sonst lautet, in den herrschaftlichen Kathen angesiedelt ist. Dieser Theil des Tagelöhnerstandes ist vielleicht am allerwenigsten reif für die Feststellung seiner Lage durch freien Bertrag. Seine Schulbildung ist die kümmerlichste, seine wirthschaftlichen Tugenden sind geringe, besonders je weiter man nach Osten kommt, je mehr die slavische Abstammung und die Traditionen der Leibeigenschaft noch zu Tage treten. Er ist indolent, wenig zur Sparsamkeit geneigt; wo dazu der alte Autoritätsrespect vor der Gutsherrschaft verschwunden, der Felddiebstahl zum System geworden, da sind die Zustände in der That unerquicklich.

Die Schuld tragen vielfach die Bestigenden selbst mit. Wo man aus kurzsichtiger Gewinnsucht, aus Angst vor der Armenlast die Kathen auf den Gütern zerstört, die Tagelöhner in die Dörfer gedrängt, wo man die alte theilweise Naturallohnung, die den Instmann sest mit dem Gute und der Gutsherrschaft verknüpste, die dauernde Beschäftigung Jahr aus Jahr ein beseitigt hat 2), da hauptsächlich hat sich dieser vagabundirende, dem Felddieb-

¹⁾ Ob es in Hannover, Holstein und Hessen= Nassau eingeführt ist, kann ich nicht fagen. Rönne bemerkt barüber nichts.

²⁾ Siehe darüber auch die gute kleine Schrift von Trilmpelmann, Bilber aus den Berhältnissen der ländlichen Arbeiterbevölkerung in Thüringen. Gotha, bei Berthes. 1874.

stahl ergebene ländliche Arbeiterstand gebildet. In Holstein haben die abeligen Gutsbesitzer in der letzten Zeit massenhaft ihren Hostagelöhnern gekündigt und sie weggejagt, nur damit das neue Geset, das mit zweijährigem Aufenthalt den Unterstützungswohnsitz gibt, bei ihnen nicht zur Wahrheit werde; bisher gab erst ein 15jähriger Aufenthalt in Holstein das Armenrecht. Kann man sich wundern, daß daraus Vagabunden und Socialdemokraten entstehen, wenn daneben der Generalsekretär des landwirthschaftlichen Centralvereins zugeben muß, die Lage dieser Arbeiter sei unerfreulich, ihr Verdienst an vielen Orten unzureichend und überall mehr oder weniger prekär.

Weder schriftliche, noch überhaupt formulirte Verträge werden mit diesen slottirenden Arbeitern geschlossen; man nimmt sie auf so und so viele Tage an, wenn man sie braucht. Um in der Ernte auszukommen, läßt man möglichst weither, aus Schweden z., Wanderarbeiter kommen; man contrahirt mit einem Borarbeiter, weist den Leuten für die Erntezeit einen Heuschuppen als Duartier an, wo Weiber und Männer durcheinander campiren und ist endlich froh, die Bande wieder nach der Ernte sich vom Halse zu schaffen, klagt dann recht viel über den Untergang der guten alten Zeiten und die unmäßigen Unsprüche der Arbeiter, ihre Zuchtlosigkeit und Ungeschicktheit, ohne zu bedenken, daß man in erster Linie durch Anstellung solcher Wanderarbeiter eine

neue Art Zigeuner heranzieht und schafft.

Besser ist es fast durchaus noch, wo auf den Gütern ein fester Stamm von Instleuten gehalten wird; mit diesen werden die Berträge auf ein ganzes Jahr geschlossen; ber Inhalt bes Bertrags ist ein relativ fester, althergebrachter, mit etwas patriarchalischem Anstrich, aber dafür auch mit der Mög= lichkeit, die Leute in Anhänglichkeit zu erhalten, wenn man fie halbwegs gut behandelt. Thut man das, so kann man auch einen erziehenden Einfluß felbst auf die Erwachsenen noch geltend machen, deffen fie allerdings noch gar fehr Die Entwicklung drängt natürlich auch hier auf Modernissrung des Berhältniffes; die alte dumpf resignirte Selbstzufriedenheit, die das Broduct der Unkenntniß anderer Lage und anderer Zustände war, hört auf. Strikes und Contractbrüche find im Ganzen hier noch felten; aber fie werden auch hier kommen. Man muß bei Zeiten daran benken, darauf hinzuwirken, daß der ländliche Arbeiter, der zu denken, zu vergleichen beginnt, mit seiner Lage zufrieden bleibe. Der Vertrag, den er schließt, muß auch hier ein selbstbewußter, ein selbstgewollter werden; der Arbeiter wird mitreden wollen bei der Feststellung des Vertrags; es werden sich auch hier Coalitionen und Bereine bilden, wo man dem nicht durch directe Berhandlungen zwischen Gutsberr und Arbeitern und andere versöhnende Mittel, wie Prämien, Tantièmen, Erleichterung des eigenen Grundbesitzerwerbes zc., zuvorkommt. Das Alles liegt in der Natur des freien Vertrags, das Alles mußte man erwarten, mußte man sich sagen, als man den freien Bertrag als Grundlage dieser gesammten Arbeiterverhältnisse einführte.

Ein Rückschritt ware es, nach dem Vorschlag von Robbertus und andern Socialconservativen wieder zu gestatten, daß der Großgrundbesitzer Parzellen unter der Bedingung der Uebernahme von Arbeitsleiftungen

Seitens aller künftigen Erwerber dieser Parzellen veräußere. Das wäre eine einfache Wiedereinführung der Leibeigenschaft; das ist ein Vorschlag, der den ganzen Fortschritt verkennt, der in dem jederzeit frei kündbaren Arbeitsvertrag und in der Freiheit des Grund und Bodens von solchen Lasten liegt.

Nur darüber läst sich nach meiner Ansicht streiten, ob die im Ganzen zurückgebliebene Bildung des ländlichen Tagelöhners es nicht rechtsertige, solche Ausnahmebestimmungen, wie sie das bereits erwähnte preusische Geset von 1854 enthält, noch zur Zeit bestehen zu lassen. Auch darüber bin ich zweiselhaft, ob nicht ein Contractbruch während der Ernte, sosen daurch die ganze Ernte zu Grunde geht, anders zu behandeln wäre, als andere Contractbrüche. Bei keiner andern Production hängt die ganze Jahreseinnahme so sehr von ein paar Tagen ab, kann also so sehr eine böswillige Beschrädigung eintreten. Jedenfalls müßte hiefür aber das practische Bedürsniß zuerst nachzewiesen sein. Eine gesetzliche Feststellung einzelner Punkte des Arbeitsevertrags in analoger Weise, wie in der Fabrikgesetzgebung, wäre vielleicht an sich Bedürsniß, stößt aber wegen der Mannigsaltigkeit der Verhältnisse wohl auf sehr viel größere Schwierigseiten, als eine Fabrikgesetzgebung.

Das beste Mittel, die ländlichen Arbeiterverhältnisse von Grund aus zu bessern, ohne doch die gesammte Grundeigenthumsvertheilung anzutasten, ist so tiefgreisend, daß man sich schwer dazu entschließen wird, wenn auch die Regierung auf Miquel's Antrag jetzt Einiges derart thun will. Das wäre eine großartige staatliche Colonisation, die einen Haus und Parzellen besitzenden, freien Tagelöhnerstand da schafste, wo er sehlt Man würde damit in der Hauptsache wieder gut machen, was die reactionäre Declaration von 1816 und die andern reactionären spätern Gesetze an dem großartigen und segens=

reichen Edicte von 1811 verbrochen haben.

Nur ein ländlicher Tagelöhnerstand, der auf eigenem, freien Boden sitzt, wäre eine absolute Garantie gegen alle weitern Umsturzpläne; nur ein solcher Arbeiterstand entspräche ganz den Hoffnungen, die man hatte, als man den freien Arbeitsvertrag als Grundlage auch der ländlichen Arbeiterverhältnisse proclamirte. —

Wir haben in raschem Fluge die verschiedenartigsten Arbeitsverträge berührt, um zu zeigen, wie die concrete Gestaltung des Arbeitsvertrags sich da und dort macht Wir wenden uns nun zur zweiten Frage:

II. Wie ist der thatsächliche Zustand in Bezug auf die Dauer des Arbeitsvertrages in den speziellen Berhält=nissen, von denen der Berichterstatter genaue Kunde hat? Auf welche Zeitdauer und mit welcher Kündigungsfrist werden die Arbeitsverträge abgeschlossen? Kommen Berträge vor, die ein einseitiges Abhängigkeitsverhältniß durch verschie=dene Kündigungsfrist für Arbeitgeber und Arbeitnehmer oder durch andere Mittel zu begründen bestrebt sind?

Auf die Frage nach den thatsächlichen Verhältnissen der Arbeitsverträge, ihrer Dauer und ihrer Kündigungsverhältnisse, welche dem Berichterstatter

genauer aus dem practischen Leben bekannt sind, habe ich, soweit meine Erfahrungen reichen, schon im ersten Abschnitt geantwortet; und das Gleiche gilt von der zweiten Frage, ob überhaupt einseitige Abhängigkeitsverhältnisse auf dem Gebiete der Arbeitsverträge vorkommen. Ich möchte aber gerade in Bezug auf die Abhängigkeit des einen Contrahenten von dem andern hier ein allgemeines Wort einschieben.

Die ältere Nationalökonomie legte bei der Betrachtung aller Verkehrs= geschäfte und Operationen die Fiction zu Grunde, es ständen sich zwei Contrahenten mit gleicher Bildung, gleicher Sachkenntniß und gleich dringendem Bedurfniß, einen Bertrag abzuschließen, gegenüber. Es trifft das eigentlich nur im Großhandel, nur im rein taufmännischen Geschäftsleben zu. meisten andern volkswirthschaftlichen Berhöltnissen steht ein Stärkerer einem Schwächeren, b. h. (wenn wir von den ältern Zeiten, in denen wirklich die physische Stärke häufig den Ausschlag darüber gab, wer Herr und wer Sklave sei, wer gewann oder verlor, absehen) ein Reicher einem Armen, ein Sachverständiger einem Laien, Einer, der warten kann, Ginem, der Eile hat, ein Kluger einem Dummen gegenüber, und kann dem entsprechend einen größern Gewinn machen, kann ihn eventuell ausbeuten. Der Socialist braucht dieses Wort mit Vorliebe; der Manchestermann bekreuzt sich davor, er kennt nur einen aus bestimmten Natur= oder Größenverhältnissen nothwendig folgenden größern Gewinn des einen Theils, der ihm zugleich als das nothwendige Mittel erscheint, das Angebot zu vermehren und das gestörte Gleichgewicht wiederherzustellen.

Nun ist hieran soviel unzweiselhaft wahr: wo und in wieweit der größere Gewinn auf der einen Seite bei dem Tauschgeschäft die Folge hat, ein zu geringes Angebot zu vermehren, da muß man, selbst wenn man sonst noch so sehr aus Gerechtigkeitsgründen dasur schwärmen wollte, es sollte bei jedem Tauschgeschäfte jeder Contrahent gleich viel gewinnen, zugeben, daß dieser größere Gewinn eine äußerst heilsame, die Production und das Geschäftsleben besser, als jedes andere Mittel es vermöchte, regulirende Potenz ist. Außerdem: minima non curat praetor. Eine vollständige Gleichheit im Gewinn von beiden tauschenden Seiten ist undurchführbar, ist etwas Incommensurables. Nur um die größten, auffälligsten Disservagen kann es sich handeln, wenn man im Interesse der Gerechtigkeit den schwächern Theil schüßen will.

Was nun die einzelnen Fälle, die zu unterscheiden sind, betrifft, so ist zunächst klar, daß überall da, wo die Uebervortheilung oder — sagen wir lieber — der übergroße Gewinn des einen Theils keine Folgen für das Angebot hat, eine Schädigung für die wirthschaftlichen Interessen nicht zu befürchten ist, sosen der übergroße Gewinn durch irgend ein Mittel beschränkt wird. Wenn mir ein Packträger oder Droschkenkussicher heute für eine bestimmte Leistung statt 10 Groschen einmal 2 Thaler abpreßt, so hat das mit dem Angebot der Packträger und Droschken in Straßburg nichts zu thun. Eine solche einzelne Uebervortheilung verspricht ja nicht dauernd höhern Gewinn. Aber auch, wo dauernd der Eine mehr gewinnt, als der Andere, tritt die Wirkung auf Nachfrage und Angebot oftmals gar nicht ein, nämlich da

nicht, wo die entsprechende Ueberlegung, Erkenntniß und Fähigkeit zu handeln Wenn ein verzweifelt niedriger Lohn, wie der der Schlesischen Weber in den vierziger Jahren, zu 1-4 Gr. täglich, stets sofort die Folge hatte, daß das Angebot durch Auswanderung abnähme, die Nachfrage durch neue Industrien, die von diesem niederen Lohn profitiren wollen, zunähme, so ware ein solch niedriger Lohn niemals ein großes Unglück. Aber ist das immer der Fall? Erzeugt z. B. der übergroße Geminn der Gründer von selbst ein größeres Angebot von Gründern, eine successiv abnehmende Ausbeutung des Bublicums? Nein; es sind wenige große Häuser, die eine bevorzugte Monopolstellung für solche Geschäfte, die die Routine und Kenntnisse haben, wie man das Publicum fangen und mit Actien anführen kann. Und ebenso seben wir auf andern Gebieten, daß der übergroße Gewinn auf der einen, der gar geringe, resp. der Verlust auf der andern Seite jahrelang ohne jede Beränderung von Angebot und Nachfrage fortdauert; daß, durch eine gewisse Lethargie in den Menschen und Zuständen befördert, immer schlimmere Zuftande, immer traurigere Abhängigkeitsverhältniffe sich hieraus entwickeln. Und in solchen Fällen spricht man mit Recht von Ausbeutung, d. h. von einer Ausnutzung des Vortheils, den der Stärfere über den Schwächern hat, die nicht blos in einem einzelnen Geschäfte, sondern in einer fortlaufenden Rette von Geschäften, nicht blos in der Wirkung auf die Gegenwart, sondern auch in einer schädlichen Beeinflussung und Untergrabung der ganzen wirthschaftlichen Zukunft sich zeigt. Da tritt, selbst wenn man aufs schärsste jene volkswirthschaftliche Berechtigung der höhern Gewinne zur Regulirung von Angebot und Nachfrage im Auge behält, gleichsam eine Collision der Pflichten ein: es entsteht die Frage, ist nicht diese Ausbeutung schlimmer, als eine et= waige mögliche Störung, resp. unbedeutende Schmälerung des fonst berechtigten höhern Gewinnes? ift der höhere Gewinn denn absolut berechtigt, ist er nicht bedingt durch die Untenntniß und Täuschung, durch psychologische Faktoren, denen leider einmal nicht so schnell und leicht abzuhelfen ist? wird es so schlimm sein, wenn der eine von seinem übermäßigen Gewinn das aufgibt, mas er nur ber Unkenntniß, ber Schwäche und Lethargie bes Andern, was er der Täuschung und Noth verdankt? bleibt nicht die Ueberlegenheit immer noch so, daß die gewünschten volkswirthschaftlichen Rückwirkungen auf Angebot und Nachfrage noch möglich find, sofern sie hier überhaupt zu er= warten sind?

Auch die Manchesterschule, wenigstens die deutsche, leugnet nicht, daß es Pflicht der Humanität und des Staates sei, für bessere Erziehung der Armen, für Verbreitung größerer technischer Kenntnisse 2c., kurz, für jene indirecten Mittel gegen Uebervortheilung zu sorgen. Sie will nur gegen alles Weiterzehende protestiren. Sie scheint mir da hauptsächlich zu übersehen, daß die Gesegebung aller Zeiten in dieser Richtung thätig war. Ein großer Theil unseres ganzen Privat= und Polizeirechts (die Bestimmungen über dolus und culpa, über laesio enormis 2c., die Schauanstalten des Mittelasters, die heutigen Polizeimaßregeln gegen gefälschte Lebens= und Arzneimittel, die Taxen

von Droschken, Packträgern 1c.), ein großer Theil unseres Strafrechts geht

hierauf zurück.

Der pfiffige Advokat zwar lächelt und fagt: es bleibt dabei, immer werden die Klugen die Dummen rupfen, alle eure Anstrengungen hiegegen, eure Gesetze werden euch nichts nützen, ihr kurzsichtigen Moralisten. Gewiß nüten die Gesetze nicht allein, sondern nur soweit sie ein Ausdruck der ganzen Gesittung und Gesinnung der Menschen sind oder auf diese erziehend zu wirken vermögen. Aber das wird auch der pfiffige Advokat, der so vornehm verächtlich lächelt über alle die Versuche, den Schwindel, die Ausbeutung, die Uebervortheilung zu bekämpfen, nicht läugnen können: Die ganze Geschichte bes Rechts und der volkswirthschaftlichen Organisation stellt ein von Jahrhundert zu Jahrhundert günftigeres Bild in dieser Beziehung dar. Immer mehr gelingt es, die sittlichen Anschauungen der Menschen so umzugestalten, daß gewisse, früher als berechtigt erscheinende Uebervortheilungen und Ausbeutun= gen des Schwächeren als nicht mehr zulässig erscheinen. Und deswegen behaupten wir auch für die Gegenwart, daß es richtig sei, in dieser Richtung zu kämpfen. Wir führen auch heute noch Taxen ein, wo wir die Ausbeutung Einzelner befürchten, eine gerechte Preisgebung nicht anders erwarten (Packtrager, Drofchten, Waffer= und Gasanstalten, Bost= und Gifenbahnwesen); wir verlangen nur, daß die Taxen nicht dem Angebot und der Nachfrage Gewalt anthun wollen, sondern sich nach diesen Faktoren richten, so daß ihre Wirtung auf die Leitung der Production nicht aufhört. Wir suchen, wo wir eine Ausbeutung ganzer Klassen von Menschen sehen, durch Aufklärung und Bildung, in vorübergehenden großen Nothzeiten durch Unterstützung und staat= liche Bauten (Straffen-, Ranal- und ahnliche Bauten) zu helfen; wir wünschen, daß die Schwächern zu gemeinsamem Handeln sich verbinden, (Genoffen= schaften, Arbeiter= und Gewerkvereine); wir suchen endlich durch Berbot und Gebot gewisser Arten von Geschäften, gewisser Vertragsclauseln die Abhängig= keit des schwächern Theils zu mildern, die Geschäftswelt zu edleren, reineren, besseren Formen des wirthschaftlichen Verkehrs zu erziehen.

Der heutige Arbeitsvertrag, als Fundamentalecktein unserer volkswirthschaftlichen Organisation, ist eine der großen, epochemachenden Stationen auf dem Wege des socialen und volkswirthschaftlichen Fortschritts; aber er ist kein Product, das sertig, wie Minerva aus dem Haupte Jupiters entsprossen, sich plößlich den erstaunten Blicken gezeigt hätte. Langsam ringt er sich aus den früheren und noch heute vielsach nachwirkenden Verkehrssormen heraus. Nur durch einen bestimmten Inhalt, den er successiv erhält, nur durch die hinzukommende Freizügigkeit, Auswanderungsfreiheit, Coalitionsfreiheit, durch das Verbot jedes allzulangen, jedes erblichen Arbeitsvertrags, durch das Verbot, durch Vertrag gewisser Clauseln (Haftpslicht des Unternehmers im Unglücksfalle 2c.) auszuschließen, wird er das, was er sein soll — das Mittel zur Hebung der untern Klassen. Und diese Entwicklung, die dem Arbeitsvertrag successive einen bessern Inhalt und eine bessere Form geben soll, ist noch lange nicht abgeschlossen. Vorerst schließt der Arbeitsvertrag, wie er sich

da und dort in der Praxis zeigt, viele Abhängigkeitsverhältnisse und Mißbräuche von beiden Seiten nicht aus.

Nur wenn man diese prinzipiellen Brämissen zugibt, kann man unsere heutige Arbeiterbewegung, unsere heutige Arbeits= und Fabrikgesetzgebung richtig versteben.

Ein großer Theil dessen, was die Gewerkvereinsbewegung anstrebt, geht nur dahin, den Arbeitsvertrag zu einem wirklich freien zu machen, die größere Abhängigkeit des einen Theils zu beseitigen. Der Gewerkverein unterstützt den brodlosen Arbeiter, damit nicht wenige beschäftigungslose Leute den Lohn im ganzen Gewerk herabdrücken; der Gewerkverein geht gegen gewisse Arten der Accordarbeit vor, bei denen alle Arbeiter oder ein Theil davon übervortheilt werden zc.

Außerdem aber hat die Gesetzebung da einzugreifen, wo es sich um ganz allgemeine Mißstände handelt, wo die Natur der Sache es gestattet, eine allgemeine Rechtsregel zu formuliren, die in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle ihren Zweck erreicht, nur in einer Minderzahl von Fällen hindernd und für das Geschäftsleben störend dazwischen tritt. Dieser letztere Nachtheil muß in den Kauf genommen werden, wenn der dagegen zu erreichende Vortheil groß genug ist.

Daher das Berbot der Bezahlung in Naturalien, die gesammten Berbote von Frauen= und Kinderarbeit; daher die Bersuche der französischen Gesetzgebung in der Textilindustrie durch Ersetzung des Scheerzettels mittelst des livret d'acquit ein reelles Bertrags= und Abrechnungsverhältniß zwischen Fabrikant resp. Faktor und Weber herbeizusühren. In dem letztern Fall soll ebenso sehr der Fabrikant, als der Weber vor Uebervortheilung geschützt werden.

Auch die Frage der Wiedereinführung der Arbeitsbücher gehört hieher. Nicht der große, aber der kleine Unternehmer ist bei der heutigen Art, die Arbeitsverträge zu schließen und der Art, sie zu halten, leicht der schwächere, übervortheilte Theil. Die beim diesjährigen Reichstag um Wiedereinführung der Arbeitsbücher bittenden Petitionen stellen den Sachverhalt folgendermaßen dar: "Wird der ohne jede Legitimation reisende Geselle vom Arbeitgeber, der seiner wegen übernommener Leistungen meist dringend bedarf, in Arbeit genommen, so geht das Bestreben dahin, für die laufende Woche möglichst hohe Vorschüffe zu erhalten, die der bedrängte Arbeitgeber auch der Regel nach zu zahlen genöthigt ist. Meist aber, und namentlich, wenn die gewährten Vorschüffe irgendwie den Werth der geleisteten Arbeit übersteigen, ist dann der Arbeitnehmer zu Anfang der folgenden Woche verschwunden und läßt die Arbeit unvollendet im Stich, wobei der Arbeitgeber, namentlich bei denjenigen Gewerben, welche genöthigt find, die Rohmaterialien noch außerhalb ihrer Werkstatt zu geben, oft noch froh sein muß, daß ihm nicht Rohmaterialien und Werkzeuge noch obenein entwendet worden sind."

Hiegegen soll der gesetzliche Zwang helfen, der jeden Arbeiter nöthigt,

¹⁾ Block, Dictionnaire de l'administ. française, S. 1069.

sich jeden Eintritt und jeden Austritt aus einem dauernden Geschäftsverhältniß schriftlich in sein Arbeitsbuch eintragen zu lassen, jedem Arbeitgeber verbietet, einen Arbeiter anzunehmen, dem nicht in seinem Arbeitsbuche die Endigung des letzten Geschäftsverhältnisses attestirt ist. Früher dienten die Arbeitsbucher noch zu Zeugnissen, und gerade darüber entstand am meisten Streit. Zetzt soll davon nicht mehr die Rede sein.

Was verlangt wird, ist also eigentlich nur die Schriftlickeit des Arbeitsvertrags und die durch Eintragung aller successiven Verträge desselben Arbeiters in dieselbe Urkunde geschaffene Nothwendigkeit für den Arbeitgeber, keinen contractbrüchigen Arbeiter anzustellen. Es läßt sich an sich und principiell hiegegen nicht allzuviel sagen. Ich habe mich oben für derartige Arbeitsbücher, soweit es sich um Lehrlinge und Minderjährige handelt, ausgesprochen; unsere deutsche Gesetzgebung kennt sie bereits für die in Fabriken beschäftigten Kinder. Die preußische Gesetzgebung hat sie (Verordnung v. 29. Sept. 1846) noch für das Gesinde beibehalten; hier besteht sogar noch der Zeugnißzwang. Die französische Gesetzgebung fordert die Arbeitsbücher noch von allen Arbeitern, und ihre Bestimmungen werden z. B. gegenwärtig noch in Elsaß-Lothringen streng und in Bezug auf eine gewisse Ordnung und Zucht nicht ohne Ersolg

gehandhabt.

Man hat nun in Deutschland vorgeschlagen (3 B. Jacobi in der Betitionscommission des Reichstages), die Arbeitgeber sollen auf genossenschaft= lichem Wege dahin trachten, Dieses Biel zu erreichen, fie sollen fich verabreden, keinen Arbeiter mehr ohne Nachweis seiner Entlassung seitens seines letzten Arbeitgebers anzunehmen. Dieser Borschlag scheint mir die Natur der Sache total zu verkennen; jede genoffenschaftliche Thätigkeit setzt feste Verbände voraus, wie fie höchstens innerhalb einzelner Gewerbszweige zu Stande fommen; fie setzt voraus, daß diese Berbände durch eine Reihe wichtiger Zwecke und Functionen zusammengehalten find, wie die Gewerkvereine, daß diese Berbande durch einen mehr oder weniger berechtigten moralischen Druck nach und nach die Gesammtheit zum Eintritt und zur Theilnahme nöthigen. Ein Berein aber aller beutschen Arbeitgeber zum Zwecke ber Wiedereinführung ber Arbeits= bücher ist mir undenkbar. Und so lange nicht die Gesammtheit der Unter= nehmer an einem solchen Grundsatz festhält, ist damit gar nichts geholfen. Die, welche am meisten unter Contractbruch leiden, sind die armen, kleinen Meister, die bei der heutigen Conjunctur überhaupt am schwierigsten Arbeiter bekommen. Sind sie nun in Noth und Verlegenheit, haben sie einmal eine größere Bestellung, so nehmen sie jeden Arbeiter mit oder ohne Legitimation, wenn das gesetzlich zuläffig ist; ihr Interesse, augenblicklich diese Bestellung auszuführen, ist ein so unendlich größeres, als ihr Interesse, als Mitglied eines allgemeinen Arbeitgeberbundes, einen Gesellen ohne Legitimation abzuweisen, daß sie eventuell lieber zur Zeit aus jenem Bunde austreten, als seinen Vorschriften gehorchen. Gegen jede Klage eines solchen Bereins oder Bundes sind sie ja ohnedies durch §. 152 der R.-Gew.-Ordnung geschützt. Die Berweisung auf genoffenschaftliche Selbsthülfe in diesem Punkte scheint mir also ein ganz leerer Kanzleitrost. Wenn man eine derartige Einrichtung

Schriften VII. - Ueber Contractbruch.

wie die Arbeitsbücher will, muß man sie ganz wollen, d. h. durch gesetzlichen

Zwang und mit staatlicher Controle.

Un dieser staatlichen Controle liegt nun freilich die Schwierigkeit. Die ganze Magregel hat nur Bestand, wenn jeder Eintrag im Arbeitsbuch polizeilich visitirt wird. Dadurch entsteht eine Unsumme polizeilicher Arbeit, die halb und halb das alte Bastwesen mit seinen Plackereien wiederherstellt. Ordnungsstrafen zu Hunderten und Taufenden wegen bloßer Formfehler werden nöthig. Jeder Arbeiter kann durch unverschuldeten Verlust seines Arbeitsbuches in die empfindlichste Verlegenheit gerathen. Der Arbeitgeber, der das Arbeitsbuch in Berwahrung hat, kann leicht und oft den Arbeiter durch Berweigerung der Herausgabe hikaniren; das Arbeitsbuch begründet eine Art von Abhängigkeit seitens des Arbeiters, die für den erwachsenen, verheiratheten Arbeiter, den selbsisständigen, volljährigen Staatsbürger neu wieder einzuführen man sich wohl besinnen muß. Der unerwachsene Arbeiter soll nicht unabhängig sein; handelte es sich nur um den Gesellen im alten Sinne des Wortes, d. h. um junge Leute unter 25 Jahren, würde ich mich viel weniger besinnen, mich für die Arbeitsbücher auszusprechen. So aber, da wir nur Gesetze geben können, die für alle Arbeiter gelten, glaube ich, daß wir zur Zeit wegen der nothwendigen Plackereien in der Ausführung, wegen der Verkummerung der Freizugigkeit, wegen der Macht, die das Arbeitsbuch dem Arbeitgeber gibt, von der Magregel Abstand nehmen müssen. Nur wenn in ganz anderer Weise als bisher die Unregelmäßigkeit im Leben unserer Arbeiterbevölkerung, Die Contractbrüchigkeit und ähnliche schlimmen Eigenschaften zunehmen, wenn die unlautern Elemente dauernd die Oberhand und Herrschaft gewinnen, wenn Die gemäßigtern Gewerkvereine in einer Reihe von Jahren das nicht leisten und erreichen, was ihre Freunde von ihnen hoffen, nämlich zugleich eine Schule der Erziehung für den Arbeiterstand zu sein, ihm seine Unarten abzugewöhnen, dann wird man vielleicht auf die Arbeitsbücher zurückgreifen dürfen, trot der Bedenken, die sie nicht im Princip, sondern in der Ausführung haben. An sich — daran halte ich fest, sind die Arbeitsbücher nicht verwerflich; es liegt in ihnen eine Magregel, die auf gleichem principiellen Boden, wie die Fabritgesetzgebung fteht.

Um aber auf die Frage zurückzukommen, die uns zu diesen Abschweisfungen, zu den allgemeinen Betrachtungen über Abhängigkeit des einen Contrashenten vom andern und die hieran sich möglicherweise anschließende Aussbeutung Beranlassung gab, so möchte ich nur noch einige Specialia erwähnen.

In der Verschiedenheit der Kündigungsfristen und Kündigungsbedingungen liegt stets eine Abhängigkeit dessen, der sich hierin die schlechtern Bedingungen gefallen lassen muß. Und ich glaube, daß in dieser Beziehung der Arbeiter der Großindustrie kast durchaus schlechter gestellt ist, als der Arbeitgeber. Was Biter in seinem Werkchen über den freien Arbeitsvertrag behauptet, daß gar häusig der Fabrikant sich ausbedingt, nicht über so und so viel Kündigungen einzelner Arbeiter auf einmal anzunehmen, daß er fürzere Kündigungstermine sich ausbedingt, als dem Arbeiter, daß er für sich die Gründe soschen Entlassung so allgemein sormulirt, daß gerichtlich niemals etwas

dagegen zu machen ist, habe ich, soweit ich mich speziell darum kummerte, bestätigt gefunden. Um hier z. B. wieder die relativ humanen Fabrikord= nungen Mühlhausens anzuführen, so ist für gewöhnliche Arbeiter eine 14tägige, für höhere, gelernte Arbeiter eine ein= und zweimonatliche Kündigungsfrist Aber es kann jeder Arbeiter sofort entlassen werden gegenseitig festgesetzt. wegen jeder Treulofigkeit, jedes Ungehorsams, jedes Respektmangels gegenüber einem Vorgesetten (tout manque de respect de la part d'un ouvrier vis à vis de son chef ou des personnes revêtues de son autorité). Bas ift aber Untreue, Ungehorfam, Respectmangel? find das fest präcifirte Begriffe? Wenn über Die Vertragsverletzung nur der Fabrifant auf den Bericht eines vielleicht ungebildeten oder aus irgend einem Grund erbosten Wert= führers oder Saalmeisters erkennt, — zu welch' ungerechten Entscheidungen kann es da auf Grund dieser ungleichen Kündigungsberechtigung fommen. Bei dem moralischen Zustand des heutigen Arbeiterstandes ift es dem Fabrikanten nun zwar nicht zu verargen, daß er nach solchen Handhaben sucht, die ihn sicher stellen. Aber es sind Handhaben, die nur in der Hand des ganz humanen und gerechten Großunternehmers ihren Zweck ohne Nachtheil und Erbitterung erreichen. Es mußten jederzeit wenigstens Bestimmungen bin= zukommen, die dem Arbeiter ein gerechtes Gericht sichern.

Ein allgemeines, gesetzliches Verbot ungleicher Kündigungsfristen und ungleicher Kündigungsbedingungen halte ich nicht für möglich. Die Bedingungen, unter denen billiger Weise der Arbeiter sofort zurücktreten darf, und die, unter denen es dem Arbeitgeber gestattet ist (R.-G.-D. §. 111 u. 112), zeigen schon, daß eine formale Gleichheit undenkbar ist. Es kann im einzelnen Fall auch ja das ungünstigere Kündigungsrecht reichlich durch höhern Lohn

ausgeglichen sein.

Ich finde daher eine Abhülfe gegen diese Art von unbilliger Abhängigsteit nur darin, daß der Fabrikant mit seinen Arbeitern über die Fabrikordnung verhandelt, oder daß die Gewerkvereine einen shstematischen Kampf gegen die Fabrikordnungen erössinen, welche zu harte Ungleichheiten enthalten, oder daß eine staatliche Genehmigung für alle Fabrikordnungen eingeführt und sie von der Abwesenheit zu ungleicher Bedingungen und Kündigungsfristen, wie zu unbilliger Conventionalstrafen, zu ungerechter Berwendung dieser Strafen ab-

hängig gemacht wird.

Bon andern Mitteln, den Arbeiterstand in eine gewisse Abhängigkeit vom Unternehmer zu bringen, erwähne ich die Kredit= und die Wohnungsverhält= nisse. Dem Arbeiter kreditiren, in der Absicht, ihn dadurch von sich abhängig zu machen, dürste wohl unbedingt als verwerslich zu bezeichnen sein, wie denn das Verbot der Beschlagnahme unverdienten Arbeitssohnes gerade von dem Gesichtspunkt der Berderblichkeit eines solchen Kreditirens ausgeht und dem Kreditgeber die Macht über den Arbeiter nehmen soll. Dagegen kann die Tendenz, Arbeiterwohnungen zu bauen und sie an die Arbeiter des Geschäfts mit der Absicht zu vermiethen, durch drohende sofortige Kündigung und Exmittirung aus der Wohnung im Falle der Lösung des Arbeitsverhältnisses, den Arbeiterstand zu binden, nicht unter allen Umständen verworsen werden,

100

so sehr die Socialdemokratie dagegen deklannirt. Ein verwilderter, zuchtloser Arbeiterstand kann von einem humanen, edeldenkenden Fabrikanten hiedurch recht gut erzogen werden. Und es ist freudig anzuerkennen, wie viel Gutes in dieser Beziehung gegenwärtig geschieht. Ebenso leicht freilich können rohe, hartherzige Fabrikanten hiedurch eine ohnedies armselige Fabrikbevölkerung vollends drücken und ausbeuten. Ein unabhängiger, selbstbewußter, mündiger Arbeitersstand, wie er das Ziel sein muß, wird immer, um diese Fessel abzustreisen, dahin streben, die Häuser selbst zu besitzen, wie der hochstnnige Fabrikant und Großgrundbesitzer die Hand zum eignen Erwerb bieten wird.

III. Sind Berträge, welche Arbeiter und Arbeitgeber auf längere Zeit verpflichten, im Allgemeinen munschens= werth?

Die Arbeitsverhältnisse früherer Jahrhunderte waren nicht blos dauern= ber, sie waren erblicher Natur; Die Gegenwart verbietet theilmeise Arbeits= verträge, die über zu lange Zeiträume sich erstrecken; die Praxis fürzt überall Die Dauer der Berträge, auf die der Einzelne sich verpflichtet, ab, weil sie den Unternehmer unabhängig machen will von der Last, mißgestimmte, über= flüffige Arbeiter auch nur kurze Zeit länger, als nöthig, bei sich zu haben, weil fie bem Arbeiter Die Möglichkeit sichern will, stets einer ungerechten Behandlung sich zu entziehen, einer gewinnreicheren Stellung sich zuzuwenden. Indem ich diese Sätze wiederhole, will ich beweisen, daß die Tendenz, durch kurze Verträge sich gegenseitig die Unabhängigkeit zu sichern, an sich nicht ver= werflich sei, sie wird es nur, wenn sie dazu führt, dem Einzelnen zugleich den Weg zu zeigen, fich gewiffen Pflichten, die freilich nicht immer rechtliche sein muffen, aber doch schwer wiegende moralische bleiben, zu entziehen. Arbeitgeber soll sich nicht der Pflicht entziehen, möglichst dauernd und gleich= mäßig die Arbeiter zu beschäftigen, deren er zu seinem Unternehmen bedarf, die in Hinsicht auf diese Beschäftigung geheirathet, die hierauf ihre ganze Existenz gegründet haben. Der Arbeiter soll nicht aus bloßer Reigung zur Bagabundage jeden Monat Ort und Stellung wechseln; er soll vor Allem nicht darauf speculiren, dauernd ein Leben zu führen, Dinge treiben zu können, die überall, wo man länger ift, durch die controlirenden Nachbarn, durch das Bekanntwerden mit der lokalen Polizei unmöglich werden.

So weit es sich nicht um junge Leute handelt, die ihrer Ausbildung wegen Verschiedenes sehen sollen, sind dauernde Arbeitsverhältnisse heute noch so wünschenswerth, als sie es je waren. Eine entsprechende sittliche Wechselwirtung, ein tüchtiges Geschäftsleben ist nur da vorhanden, wo ein Stand fester Arbeiter existirt. Die besten Dienstboten bleiben lange bei derselben Herrschaft, wie die besten Herrschaften ihre Dienstboten lange haben, während die bösen Hausstrauen in einem Jahre 4—8 verschiedene Dienstmädehen haben und noch dazu am meisten über den Verfall aller Zucht und Ordnung in den Dienstbotenkreisen klagen.

Aber man halte baran fest: bauernde Arbeiterverhältnisse sind nicht bas

Froduct langer, bindender Berträge, sondern sie entstehen da, wo man sich gegenseitig versteht, wo der sociale Frieden existirt, wo man einen gerechten modus vivendi, mit dem man gegenseitig zufrieden ist, gefunden hat. Man kann als Arbeiter und Unternehmer recht gut ein ganzes Leben miteinander wirthschaften, obwohl man das Recht hat, täglich den Bertrag zu beenden. Und umgekehrt sind schlechte Arbeiterverhältnisse nicht, jedenfalls nicht in erster Linie das Product kurzer Berträge, sondern sonstiger anormaler Be-

ziehungen zwischen beiden contrahirenden Theilen.

Das schließt freilich nicht aus, daß es für die verschiedenen Arbeitsverträge bestimmte Fristen gebe, die als normale Dauer des Vertrags, weil den materiellen Verhältnissen des Geschäftslebens entsprechend, bezeichnet werden können. Den Instmann, den Gärtner miethet man normaler Weise auf ein Jahr, den Dienstdoten auf ein Vierteljahr, den Lehrling auf 2—4 Jahre, den Gesellen auf ½—1 Monat. Dem gegenüber hat unsere Zeit theilweise die Verträge zu sehr gekürzt. Daran aber ist übertriebene, kurzsichtige Gewinnsucht auf der einen Seite (z. B. von Gutsbesitzern, die den Winterlohn sparen wollen, von Fabrikanten, die bei jeder flauen Conjunctur die Arbeiter sofort entlassen wollen) ebenso schuld, als eine gewisse Neigung zur Vagabundage auf der andern. Man empfehle hiegegen, wieder zu den alten Terminen zurückzusehren, die der Natur der Sache entsprechen. Aber man glaube nicht, das sein bie Hauptsache, oder gar, es wäre wünschenswerth und möglich, gesetzlich durch Zwang zu langen Verträgen zu helsen.

Lange Verträge bei sonst gespannten Verhältnissen helsen nicht, Arbeitse verträge auf Jahre hinaus, mit strengen polizeilichen Zwangsmitteln zur Erfüllung würden aufs Wesentlichste die persönliche Freiheit beeinträchtigen sie wären ein Herrschaftsmittel, das die Besitzenden nur ausnutzen würden, um die unteren Klassen in demüthiger Unterthänigkeit zu halten. Sie würden einer Wiedereinführung der Leibeigenschaft ähnlich sehen, wie der oben erse

wähnte Rodbertus'sche Vorschlag.

Die nächste Zukunft liegt nicht darin, wieder sehr viel längere Bersträge einzusühren, sondern Berträge mit solchen Bedingungen, daß beide Theile zufrieden sind, und daß, weil sie zufrieden sind, dauernde Beziehungen daraus entstehen.

IV. Hat der Bruch des Arbeitsvertrags resp. die Nicht= einhaltung der Kündigungsfristen von der einen oder der andern Seite in den letten Jahren erheblich zugenommen und welches sind die Ursachen dieser Erscheinung?

Daß der Bruch des Arbeitsvertrags, die Nichteinhaltung der Künsdigungsfristen heute von Seiten der Arbeiter häufiger vorkommen, als früher, das wird Niemand leugnen. Aber sehr weit gehen die Ansichten darüber außeinander, seit wann derartiges häufiger vorkomme, wie stark die Zunahme sei und aus welchen Ursachen sie stamme.

Die Motive zu der 1874 dem Reichstage vorgelegten Novelle setzten

diese Zunahme auch einfach voraus, sprachen davon, daß die Folgen hievon "bereits nahezu als eine öffentliche Kalamität" erschienen. Der Commissionsbericht meint, die Reichsregierung hätte doch wenigstens einiges Thatsächliche zum Beleg hiefür beibringen müssen. "So häusig und lebhaft — heißt es daselbst — auch die Klagen der Arbeitgeber auftreten, die Gesetzgebung könne sich nicht entziehen, eine eingehende Untersuchung darüber anzustellen, ob und in wie weit jene erwähnten Mißstände aus den Contractbrüchen herzuleiten seien. Die Regierungsvorlage enthalte gar keine Information über die thatsächlichen Verhältnisse und Vorgänge in den einzelnen Gewerbszweigen und über den Sinssluß dieser Verhältnisse und Vorgänge auf die Entwickelung derselben, ebensowenig gewinne man sie aus den zahlreich eingegangenen Petitionen, welche überdies in ihren Forderungen weit über das hinausgingen, was die Regierungsvorlage wollte."

Diefer Einwurf ist fehr begründet. Es fehlt zur Zeit an einer genü=

genden, zuverlässigen Feststellung der Thatsachen.

Der deutsche Handelstag hat allerdings Ende des Jahres 1873 ver= sucht, eine Art Strike= und Contractbruchstatistik zu sammeln i). Aber er hat nur die eine Hälfte der Betheiligten gefragt — Die Arbeitgeber, und es laffen sich somit gewisse Zweifel über den ganzen Werth der Aussagen nicht unter= Dann hat der Sammler und Herausgeber der Handelstammerdrücken 2). stimmen nicht mitgetheilt, auf welche Zeit sich seine ganze Statistik bezieht; ob auch die Handelskammern gar nicht gefragt wurden, für welche Zeit sie ihre Angaben machten, ist nicht ersichtlich. Das Resultat ist, daß von 204 Strikes, über die von deutschen Handelskammern berichtet wird, 59, von 146 Strikes der Großindustrie 51, von 58 Strikes innerhalb der Rleingewerbe 8 mit Contractbruch verknüpft gewesen sein sollen. Die Fragen hatten sich eigentlich nur auf die Großindustrie bezogen, die Angaben über die Kleingewerbe machen also keinen Anspruch auf irgend welche Vollständigkeite Daher wohl auch der Schluß nicht richtig ware, den man aus den Zahlen ziehen könnte, daß der Contraktbruch in der Kleinindustrie seltener sei.

Was die weitere Spezialisirung betrifft, so fallen auf die:

	Strife8	mit Contractbruch:
Bergbau und Hüttenindustrie:	15	11
Maschinenbau und Metallindustrie:	29	7

¹⁾ Deutsches Handlicht, Jahrgang III, Nr. 46—52.
2) Bgl. die Angriffe auf die ganze Enquête im Hamburger Correspondenten, in der Concordia, im Gewerkverein. Hauptsäcklich im letztern Blatt ist nachgewiesen, wie einseitig und tendenziöß die Handlskammern über eine Reihe von Strifes berichten; es wird versucht, darzulegen, wie oft die Forderungen der Arbeiter nach dem eigenen Geständniss der Berechtigung in der Handliche berechtigte waren. Daß die Frage nach der Berechtigung in den Frageplan des deutschen Handlikages nicht mit ausgenommen war, spricht allerdings nicht silr Unparteilichkeit in der Tendenz, mit der diese ganze Statistif der Strifes gesammelt wurde. Und es trägt nicht zur Erhöhung des Ansehens des deutschen Handlikages bei, daß er seinem Generalssetzer so in seinen persönlichen Antipathien und Stimmungen die Zügel schiefen läßt.

	Strife8	mit Contractbruch:
Eisenbahnbedarf und Wagenfabrifation:	10	3
Textilindustrie:	39	15
Industrie der Nahrungsmittel:	$\boldsymbol{22}$	7
Diverse Industriezweige:	28	6
Buchdruckereien:	10	2
Baugewerbe:	30	6
Schneider: Rleingewerbe:	10	1
Andere Handwerke:	18	1

Darüber, ob ein Strike als mit Contractbruch verbunden klassiszirt ist, nur, wenn die Mehrheit sich eines solchen schuldig gemacht, oder auch, wenn nur einige Wenige von Hunderten ihre Berbindlichkeiten verletzt haben, ist nichts Bestimmtes gesagt. Nur nachher werden eine Reihe von speciellen Strikes angesührt, bei denen 2—3 Arbeiter, d. h. nur ein kleiner Theil der die Arbeit Niederlegenden die Kündigungsfrist nicht eingehalten hätten. Von den Strikes waren 15 solche, bei denen über 1000 Arbeiter, 39 solche, bei denen 200—1000 Arbeiter betheiligt waren; 10 der Strikes dauerten über 3 Monate, 36 über 4 Wochen bis zu 3 Monaten.

Sehr viel mehr nun, als wir vorher wußten, nämlich daß gegenwärtig manche Strikes und Contractbrüche vorkommen, erfahren wir durch diese Statistik nicht. Etwa ein Viertel der Strikes sollen mit Contractbruch versunden gewesen sein; es bleibt da freilich der Zweifel, ob nicht in einer Reihe der hier aufgezählten Fälle bei einer genaueren Untersuchung die Sachen sich anders herausstellten, ob nicht die Arbeiter nur theilweise betheiligt waren, dieselben nicht dolos, sondern in gutem Glauben die Kündigungsfrist verletzen 20.

Mag dem aber sein, wie ihm wolle, die Zahlen zeigen zahlreiche Contractbrüche, jedoch geben sie keinen Beweis dafür an die Hand, daß die Kalamität groß genug sei, die Gesetzgebung herauszusordern; sie sagen nichts über die Ursachen; sie zeigen daneben das Eine, daß die sich täuschen, welche Strife und Contractbruch vollständig identissieren, welche hoffen, mit einer Bestrafung des Contractbruches seien die Strikes aus der Welt geschafft.

Der Contractbruch verschärft und verschlimmert die Arbeitseinstellungen; aber er ist nicht das Wesentliche dabei, zumal in einzelnen Branchen der Großindustrie, die bei eintägigen Arbeitsverträgen gar keinen Contractbruch zulassen. Andererseits tritt der Contractbruch ganz selbsissiadig auf, ohne Strike, das ist der Contractbruch im kleinen Gewerbe, der Contractbruch des durchgehenden Lehrlings und Gesellen. Seit wann und wie weit diese Art der Contractbrüchigkeit zugenommen habe, darüber haben wir, abgesehen von den zahlreichen Klagen des Handwerkerstandes, die manchen Zweisel erlauben, noch weniger ein sichers Beweismaterial.

Die Klagen hierüber sind älter, als die der Großindustrie; diese führt in der Hauptsache die ihrigen auf die Coalitionsfreiheit und die Arbeitervereine zurüd; die Handwerksmeister klagen, daß mit der alten Zunktverkassung

bie alten strengen Mittel, ben Lehrling und Gesellen zu regieren, in Begfall famen.

Also wäre in der Hauptsache die Coalitionsfreiheit und die Gewerbefreiheit an der Zunahme des Contractbruches schuld? Und soviel ist richtig, diese Freiheiten schafften den Spielraum, innerhalb dessen sich der Uebelstand entwickeln konnte. Aber ist damit gesagt, daß er sich innerhalb dieses Spielraumes entwickeln mußte und zwar in dem Grade, wie er seit zwei Jahren austrat? Man hatte doch die Gewerbefreiheit da und dort längst ohne zahlreiche Contractbrüche, und auch Strikes kennt man, wenigstens in andern Ländern, lange, ohne daß in gleichem Maße, wie jest bei uns über Contract-

bruch geklagt wird.

Daraus ziehe ich den Schluß, daß die zahlreichen Contractbrüche, besonbers die nicht mit Strikes und socialbemofratischen Hetzereien zusammenhängen= den, in erster Linie Folge einer Preisconjunctur, Folge der außerordentlich bedeutenden Lohnsteigerung seit 1871 sind. Es ist ein im kaufmännischen Leben ganz bekannter Sat, daß bei jeder bedeutenden, plötlichen Beränderung der Preise zahlreiche Contractbrüche, resp. Bersuche und Anläufe dazu vorkommen. Die Möglichkeit, morgen bei einem Dritten einen erheblich höhern Breis zu erzielen, als ben, zu welchem man versprochen, bem Zweiten die Waare zu liefern, muß dazu reizen. Wenn der Raffee oder der Waizen plötzlich um 10 % im Preise steigt, suchen sehr viele, die solchen in Händen und sich zu Lieferungen im alten niedern Breise verpflichtet haben, sich ihren Verpflichtungen zu entziehen. Ebenso ist es auf dem Arbeitsmarkt. Der Arbeitermangel war feit 1871 in vielen Geschäftszweigen so groß, die Anerbietungen, die einzelne Geschäftsleute, die die großen Unternehmungen, die Actiengesellschaften machten, kannten theilmeise keine Grenzen. Ift es nicht begreiflich, wenn auch von ftreng moralischem Standpunkte nicht entschuldbar, daß Diese Gewalt fturker wirkte, als überkommene Verbindlichkeiten. Bas konnte den Leichtsinn des Weglaufens, das empfindliche Uebelnehmen jedes tadelnden Wortes mehr steigern, als die Gewißheit, jeden Moment statt eines zehn Meister zu finden, die froh waren, nur irgend eine Arbeitstraft mehr wieder zu finden. Und am meisten mußten hierunter die kleinen Geschäfte leiden, die mit den Anerbietungen nicht ebenso steigen konnten, die ohnedies schon wegen ihrer geringern Zahlungsfähig= keit den schlechtern Theil des Gesellen- und Arbeiterstandes in ihren Werkstätten haben.

Auch in der Commission des Reichstages betonte man, daß die Hauptsstuth der Alagen bereits verlausen sei, daß es sich um eine vorübergehende Erscheinung, provocirt durch außerordentliche Ursachen, gehandelt habe. Man erinnerte daran, daß auch der Bertreter der Bundesregierung in der Plenarsstung vom 19. Febr. 1874 anerkannt habe, die Aeußerungen der Leidenschaft, die sich auf wirthschaftlichem Gebiete zeigen, und zu deren Bekämpfung die Bestimmungen dieses Entwurfes dienen sollen, seien augenblicklich einigermaßen verstummt.

Wenn das aber richtig ist, wie kann man dann sofort zu Maßregeln greifen, die unser ganzes übriges Recht nicht mehr oder nur da noch kennt,

wo sie eben als Reste einer älteren, anders gearteten Zeit sich erhalten haben.

V. Belche Stellung haben Gewerkvereine und andere Arbeiterassociationen zu solchen Bertragsbrüchen einge = nommen?

Daüber fehlt mir jede nähere Erfahrung; dagegen möchte ich die eine Bemerkung anknüpfen: es läßt sich daraus, daß die Führer der Gewerkver= eine in Beziehung auf das Einhalten der Contracte dis jest allerdings wohl noch keinen maßgebenden Einfluß geübt haben, noch kein Verdammungsurtheil

über die Gewerkvereine folgern.

Die socialdemokratischen Gewerkvereine, die Gewerkschaften, fangen übershaupt erst nach und nach an, den praktischen Kampf um einzelne discutable Forderungen auf dem Boden der heutigen Gesetzgebung zu beginnen. Je mehr sie sich auf diesen Boden stellen, je mehr man sie auf diesen Boden drängt, desto mehr werden sie von ihrer Gemeingefährlichkeit verlieren, desto mehr werden sie die Hossmung aufgeben, anders als auf friedlichem, rechtlichem Wege etwas zu erreichen. Aber auch erst dann werden sie Rechtsverletzungen inner=

halb ihres eigenen Kreises entgegentreten.

Die gemäßigteren Gewerkvereine, der Buchdruckerverband, die Bereine von Hirsch-Duncker'scher Observanz z. stehen schon auf diesem Boden; aber sie haben zur Zeit noch viele Elemente in sich, die sich die Partei= und Genossenssteht der Neuheit der Verbände natürlich. Die an der Spitze stehenden intelligentern, besonnenen Elemente haben oft die größte Schwierigkeit, die Wogen der Bewegung, die augenblickliche Leidenschaft zu dämpsen; oft entschlüpfen ihnen die Zügel der Leitung für den Moment ganz, sie müssen nachzeben und etwas ratihabiren, was ihrer Ueberzeugung widerstreht, nur um die Herrschaft nicht zu verlieren. Das wird aber mit zedem Jahre besser werden, und eine consolidirte Gewerkvereinsbewegung muß nach meiner Ueberzeugung mit der Zeit dahin wirken, den Contractbruch bei den Mitgliedern der Vereine seltener zu machen.

Nur darf man heute nicht verlangen, was erst mit der Zeit möglich sein wird, und man darf Führer und Vorstände nicht verurtheilen, wenn sie mit einer turbulenten Menge nicht immer das erreichen, was sie selbst wünschen.

VI. Welche Folgen hat der Contracthruch für das wirth= schaftliche und sittliche Leben der Gegenwart, insbesondere die sittlichen Zustände der Arbeiter?

Die Motive über die Gewerbenovelle von 1874 sagen, nachdem sie die Folgen der Strikes und Contractbrücke im Allgemeinen berührt: "Auch den nicht unmittelbar betheiligten Klassen der Gesellschaft erwachsen daraus empfindeliche wirthschaftliche Nachtheile, und der gesammte Fortgang der volkswirth-

schaftlichen Production droht dadurch in Frage gestellt zu werden. Bor Allem aber werden dadurch die Grundlagen der rechtlichen und sittlichen Ordnung in bedenklicher Weise gefährdet. Der Geist der Zuchtlosigkeit und Ungebundenheit, welcher bei manchen Arbeitern in Folgeder Strassoszeit absichtlicher Rechtsverletzungen immer mehr zur Herrschaft gelangt, und das Gefühl des mangelnden Rechtsschließ auf Seiten der Arbeitgeber drohen die Achtung vor dem Gesetz in weiten Kreisen des Volkes zu untergraben, und der bei den Strikes überhand nehmende Terrorismus wird zu einer ernsten Gefähr-

dung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit."

Ist die erstere Behauptung richtig, oder ist es die letztere? Daß der gesammte Fortgang der volkswirthschaftlichen Broduction durch die Strikes in Frage gestellt werbe, ließe sich noch eher behaupten, obwohl ich auch diesen Satz für unendlich übertrieben halte. Für den einzelnen Geschäftsmann ist es die erste Lebensfrage, ob der ungeftorte Bang seines Unternehmens für morgen und übermorgen gesichert ist. Der Staat und die Gesetzgebung darf nicht blos daran denken, wie er dem Unternehmerstand die kleinen Steinchen, die auf seinem Wege liegen, vorweg ablese, damit der Gang des Geschäftsmagens ja keinen Moment unterbrochen werde. Der Staat und die Gesetzgebung hat nicht, oder wenigstens nicht in erster Linie, auf folche kleinen Hemmungen und und Unterbrechungen der Production zu sehen, sondern hauptsächlich darauf, ob die Gesammtbedingungen für eine normale Entwicklung der Production überhaupt, für ein gesundes Verhältniß der socialen Rlassen, für die ganze moralische und wirthschaftliche Zukunft der Nation vorhanden sind. Und für Diese sind viele andere Dinge, um die man sich jetzt ziemlich wenig kummert, wichtiger, oder ebenso wichtig, als die Strikes, die wir hatten, und die Productionsstörungen, die sich daran knüpften. England hat sehr viel größere, längere und umfassendere Strikes gehabt, und seine Gesammtproduction ift da= bei fortwährend gestiegen.

Die einzelnen Nachrechnungen, daß die Bauthätigkeit in Berlin theurer geworden sei, daß einzelne Industrien dort nicht mehr möglich seinen, beweisen noch lange nicht eine allgemeine Schädigung unserer nationalen Production. Man verwechsele doch nicht fortwährend Berlin mit dem ganzen deutschen Reiche! Es ist in gewisser Beziehung ein Glück, wenn gewisse Geschwafte gezwungen werden von Berlin wegzuziehen, die vor der Alternative stehen, unrentabel zu werden oder Löhne zu zahlen, mit denen der Arbeiter nicht außtommen kann. Und wenn durch die große Ueberspeculation der letzten Jahre daß Bauen in Berlin exorditant theuer geworden ist, so soll es doch wohl nicht gar daß Normale sein, daß die Grundstellnbesitzer, die Backsteinlieseranten ze. doppelte und dreisache Preise erzielen, die Arbeiter aber allein nicht mehr ershalten oder gar soviel weniger erhalten sollen, damit der Berliner Haußbesitzer Millionär werden kann, ohne daß der Berliner Spießbürger mehr Miethe zahlt.

Kurz, einzelne Störungen der volkswirthschaftlichen Production müssen die Folge jeder Preissteigerung eines Factors der Productionskosten sein. Das Steigen der Löhne ist die Ursache, die Strikes sind ein Symptom hievon, das da und dort stört. Aber unsere gesammte nationale Production hat darunter viel

weniger gelitten, als z. B. durch die Rückschläge der Ueberspeculation der Börse von 1871—73; hat darunter nicht mehr gelitten, als seiner Zeit einzelne Industrien durch Zollreductionen litten. Der Freihändler, der für diese Zollreductionen agitirt hat und dann ansinge zu klagen, daß durch diese Aenderung die ganze nationale Production leide, würde sich ganz ebenso lächerlich machen, wie der Bertheidiger der Gewerbefreiheit und Coalitionsfreiheit, dem jetzt die Lohnsteigerungen und Strikes so überraschend kommen, daß er in ihnen die Ursache eines allgemeinen Rückganges unserer nationalen Production sieht.

Noch viel weniger läßt sich aber der Sat halten, daß durch die Constructbrüche, die auch nach der Statistik des deutschen Handelsblatts nur bei einem Biertel der Arbeitseinstellungen vorkommen, unsere nationale Production

im Großen und Ganzen gehemmt werde.

Durch die Contractbrüche leiden einzelne Geschäftszweige in einzelnen Städten, wo ein besonders erbitterter turbulenter Arbeiterstand ist; es kommt, auch wo der Contractbruch nicht wirklich eintritt, durch die Angst vor demsselben eine gewisse Unsicherheit in den Geschäftsgang; man ist ängstlich, bestimmte Lieferfristen einzugehen. Aber es sind das doch nur Ausnahmen gegenüber der Gesammtheit. Es leiden ferner manche kleine Gewerbetreibenden durch die Contractbrüche; aber ich muß immer wiederholen, sie leiden deßewegen so, weil ihnen überhaupt die Lebensbedingungen nahezu genommen sind, weil jeder neue Ausschwung der Großindustrie, wie er besonders 1871—73 ersolgte, ihnen mit oder ohne Contractbruch die besseren Arbeiter vollends wegnimmt. Will man ihnen helsen, so kann man das vielleicht durch andere Mittel; aber jedenfalls wären das Mittel, die eher auf eine augenblickliche Versminderung, als auf eine Vermehrung der nationalen Production hinwirkten. Doch das ist eine Frage sür sich, die nicht hieher gehört.

Jedenfalls sind die Acten über die Frage des mirthschaftlichen Schadens, den die Contractbrücke verursacht, noch nicht spruchreif. Jedenfalls ist der Einfluß der Arbeitseinstellungen unendlich bedeutender, als der der Contractbrücke. Jedenfalls ist es eine alte Erfahrung, daß jeder Stand von Geschäftsleuten behauptet, zu Grunde zu gehen und die ganze nationale Production mit sich zu begraben, wenn eine starke, plötliche Beränderung der Preise seine Productionskosten wesentlich tangirt. Welches Klagen und Jammern erhob der größere Grundbesitzer, als der Zinssuß vor einigen Jahren in den östlichen Provinzen um $1-1^1/2$ % stieg. Wie beeilte sich da der doctrinäre Boltswirth, auseinanderzusehen, die Gesammtheit gewinne nur, wenn einige Hundert Rittergutsbesitzer in Folge hievon zu Grunde gingen. Ietzt sind die Lähne in einzelnen Industrien plötlich gestiegen, und man erklärt sofort die

nationale Production in Gefahr.

Wenn ich so die Klagen über Hemmung der nationalen Production durch die Contractbrüche für eine lächerliche Uebertreibung halte, so urtheile ich anders in Bezug auf die Gesahren für die sittlichen Zustände der Arbeiter. Nur scheint mir der Contractbruch nicht die primäre Ursache sittlicher Berwilderung des Arbeiterschandes, sondern ein vereinzeltes secundäres Symptom einer allgemeinen Krankheit. Der Uebelstand liegt darin, daß der Sinn für

Erfüllung jeder Pflicht, auch abgesehen von Strafe und Nachtheil, erschüttert ist, daß das Rechtsgesühl ein gestörtes ist. Deswegen werden auch Contracte etwas häusiger gebrochen und das öftere Vorkommen hiervon kann natürlich, wie jedes einzelne begangene Unrecht, wieder die Neigung dazu etwas steigern. Aber die principale Ursache des Uebels liegt, wie gesagt, nicht darin, daß ab und zu ein Contract gebrochen und dadurch das Rechtsgesühl gelockert wird, sondern weil das Rechts= und Pflichtgesühl erschüttert ist, werden die Contracte

gebrochen.

Die Krankheit, um die es sich handelt, ist theilweise das Product einer Uebergangszeit. Was seit Jahrhunderten Recht war auf allen möglichen Gebieten, ist in der Gegenwart gefallen. Eine industrielle Revolution der großartigsten Art ist im Begriffe, sich zu vollziehen. Wir leben uns in lauter neue Geschäftssormen ein und haben weder die rechtlichen, noch die sittlichen Schranken schwanzesetzung geordneter Entwicklung sind. Aus dem Zustande patriarchalischer Bevormundung und streng gebundener Sitte haben wir den Arbeiterstand plöglich übergeführt in den Zustand der rechtlichen und nominellen Gleichberechtigung mit den höhern Klassen, der Ordnung fast aller wirthschaftlichen Beziehungen durch den Vertrag, und der freien, selbstbewußten Sittlichseit. Kein Wunder, wenn da ein normales Gleichgewicht noch nicht erreicht ist, wenn Zügellosigsteit, Rohheit, Ueberhebung, häßlicher Luzus sich da und dort (— freilich nicht blos beim Arbeiterstand —) zeigen.

Die Krankheit liegt aber nicht blos in diesem Uebergang, sondern sie liegt zugleich darin, daß der Boden, aus dem das neue Recht und die neuen Sitten hervorwachsen sollten, ein, wenn nicht steriler, doch nicht allzu reicher ift. Und ein magerer Boden kann nur schwer, nur bei besonders tüchtiger

Bearbeitung gute Früchte tragen.

Die Ursachen hievon liegen weit zurück und gehören den allgemeinsten Gebieten an. Unfer religiöses Leben ist verblaßt; die Kirche, die Haupterzeugerin sittlicher Anschauungen für alle nicht auf dem Standpunkt philosophischer Durchbildung Angekommenen, hat keine rechten Wurzeln mehr weder in dem Gemuthe der Bebildeten, noch in dem Bergen der Masse, der untern Rlassen; unsere Kirchen haben keine rechte Anziehungstraft für die Arbeiter, für die Armen und Nothleidenden; es ift bei uns nicht ganz so schlimm wie in England, daß die Kirchlichkeit abhängt von einer gewissen Höhe des Einkommens; aber vielfach gilt auch bei uns die Kirche dem Arbeiterstand nur als einer ber Stützpunkte ber Herrschaft der Besitzenden. Zur freien, selbstbewußten Sittlichkeit (im Hegel'schen Sinne), Die frei von jeder überkommenen Sitte, von jeder Borschrift des Gesetzes, von jeder Regel der firchlichen Moral das Berhalten in allen Lebenslagen richtig bestimmte, sind aber unsere Mittelstände, wie unsere untern Rlassen zum guten Theil noch nicht reif. Es müßte zum mindesten ganz anders an ihrer Bildung und Beredlung gearbeitet werden, wenn man darauf rechnen wollte, die freie Sittlichkeit sei ein genügender Schut gegen alle Gefahren der Gegenwart.

Speziell auf wirthschaftlichem Gebiete hat man seit nabezu 100 Jahren

gelehrt, daß jeder Egoismus berechtigt sei, der mit dem Strafgesetz nicht in Direkten Conflikt komme, daß es eine lächerliche, veraltete Anschauung sei, irgend welche andern Grenzen des Erwerbssinnes anzuerkennen; und noch heute predigt eine ganze Schule, der Darwin'sche Kampf um's Dasein, die Bernichtung des Schwachen durch den Starken, die Rupfung des Dummen durch den Klugen sei das Normale. Als das einzige Mittel, das Individuum zu kräftigen, gilt für diese Schule eben der Kampf um's Dasein. Mancherlei Schranken, Die dazu dienen follten, den Confurrenzfampf nicht in ein gegenseitiges sich Ueber= bieten in der Unreellität und Schwindelhaftigkeit ausarten zu lassen, wurden als veraltete Vorurtheile beseitigt. Man vertraute zu unbedingt auf die bessern Elemente in der Menschenbruft. Man pochte zu sehr darauf, daß es nur einen Magstab für die Tüchtigkeit gebe, ben Gelberwerb. Man fragte in der sog. guten Gesellschaft nicht mehr, wie z. B. auch John Stuart Mill immer wieder flagend hervorhebt, wie ein Reichthum erworben worden. Vor dem großen Bermögen an fich wirft fich Alles heute in den Staub, ob ehr= lich oder unehrlich erworben. Die Unbedenklichkeit, zweifelhafte Mittel zu raschem Erwerb zu ergreifen, hat fast alle Gesellschaftstreise angesteckt.

Nicht allein, aber wesentlich mit durch diese Ursachen ist der Glaube an die Vortressellichkeit und Gerechtigkeit unserer Rechts- und Wirthschaftsorganisation erschüttert. Diese Vorgänge sind der Samen, der die Wucherpslanze der Socialdemokratie erzeugte, welche, einmal ind Kraut geschossen, dann natürlich weiter greift. Die Masse glaubt nicht mehr, daß das positive Recht überall den idealen Forderungen entspreche, und in der unklaren Empfindung hiedon hält sie sich für derechtigt, zur Selbsthülse zu schreiten. Der Arbeiter bricht Verträge, weil er glaubt, die, denen er sie breche, hätten ihn oft genug übervortheilt und ungerecht behandelt; weil er meint, die Art, wie er hier einmal seine Kraft und Uederlegenheit außnütze, sei doch nur eine Kleinigkeit gegenüber den Arten, Geld und Vermögen zu erwerben, wie sie heute so vielsach vorsommen. Er sühlt sich in einer Art factischen Kriegszustandes und glaubt deswegen gewisse für die Friedenszeit verwerkliche Mittel anwenden zu dürfen 1).

Daß diese Schlüsse falsch sind, daß Jeder, der sich hierauf stück, sich damit ins Unrecht setz, daß der Arbeiterstand meist gar nicht die Fähigseit hat, eine solche Abrechnung in richtiger Weise zu machen, daß blinde Heterei das Unrecht auf der andern Seite tausendmal schwärzer darstellt, als es ist, daß besonders der jugendliche Theil des Arbeiterstandes solche Argumente theilweise nur als Borwand benützt, um seiner Fautheit, seiner Zügellosigkeit zu fröhnen, das leugne ich nicht, das versteht sich sür jeden ehrlichen Kenner unserer heutigen Zustände von selbst. Ich sühre diese Anschwangen nicht an, um damit den Arbeiter zu entschuldigen, sondern um gewisse, ganz allgemeine psychologische Thatsachen unseres modernsten wirthschaftlichen Lebens zu erklären. Ich glaube, um das lebel zu heilen, muß man die Wurzel, von der es aus-

¹⁾ Bergleiche barüber bie Aussiührungen Meißner's: Spezialgerichte für unsere Fabritgewerbe. Leipzig, 1846. S. 18.

geht, erkennen, und muß man an die Wurzel und nicht an ein vereinzeltes

Symptom die Hand anlegen.

Nun kann man natürlich niemals allen unrechten Erwerb unmöglich machen; man kann eine materialistische Zeit nicht plötzlich idealistisch, religiöß Aber man kann zeigen, daß man nicht absolut gleich= und sittlich machen. gultig ist gegen jede Schamlosigkeit und Unehrlichkeit im Vermögenserwerb, wie es die von Laster angeregte Bewegung in erfreulicher Weise thut, man kann zeigen, daß der Staat bereit ist, die untern Klassen durch eine richtige Fabrikgesetzgebung und Fabrikinspection, durch Schaffung von Gewerbegerichten, durch Anerkennung derjenigen Arbeiterverbindungen die sich auf den Boden unseres Rechtes und unserer Wirthschaftsorganisation stellen, gegen Wighand= lung und Ausbeutung zu schützen. Kurz, es gibt fehr viele Mittel, der Ueber= zeugung wieder zur Herrschaft zu verhelfen, daß es auch im Wirthschaftsleben, abgesehen von der Zuchthausstrafe, noch eine Grenze zwischen Recht und Unrecht, Ehrlichkeit und Unehrlichkeit gebe. Man kann durch Bielerlei in den untern Klassen das Vertrauen auf die Gerechtigkeit der ganzen bestehenden Zuftande wieder ftarken und so die Quellen verftopfen, aus ber die Selbsthülfe des Contractbruches stammt. Man muß dem Arbeiterstand die Vor= stellung nehmen, daß er in einem Kriegszustande sich befinde. Dann ist er erst wieder fähig, unbedingte Achtung vor jedem Brivatrecht zu bekommen, die rechte Empfindung für die Berletzung bestehender Berträge zu bekommen.

Mit diesen allgemeinen Betrachtungen will ich nun natürlich nicht dafür plädiren, daß man dem Arbeiterstand jede Unart, jede Privatrechtsverletzung nachsehn solle, dis einmal ein anderer sittlicher Geist unsere Gesellschaft und unsere Gesetlschaft und unsere Gesetlschaft zu derletzen, die in mie zumächst geschützt werden, die Gewöhnung, das Recht zu verletzen, ist innmer schlimm und erzeugt, wie ich oben schon zugab, weitere Uebelstände. Eine größere Strenge halte ich in vielen Punkten für wünschenswerth. Wir haben ein hypersentimentales Strafrecht. Wir legen unsern Verwaltungs= und Polizeisbehörden in der Vehandlung von allen möglichen dubiösen Persönlichseiten Schranken auf, die ich für zu weit gehend halte. Wir lassen gor viele Gesetze viel zu leicht verletzen. Wir haben unsere Actiengesetzgebung so eingerichtet, daß unsere Standesherrn im Herrenhaus davon sprechen können, es gebe keine Gründung einer Actiengeselschaft, bei der nicht dieselben Gesetzeverlezungen als selbstverständlich vorgekommen wären.

Wir haben eine Fabrikgesetzgebung, die jahraus jahrein von einzelnen Eltern und Fabrikanten auf das tendenziöseste verhöhnt wird. Das Kind verdient jährlich 30—40 Thaler; die Strafen hiesur machen 3—4 Thaler aus 1). Ich halte eine sehr viel strengere Gesetzgebung in Bezug auf die öffentlichen Bergnügungen, besonders in unsern größern Städten, dann in Bezug auf das Schankwesen z. für wünschenswerth. Ich bin ganz damit einverstanden, daß man gegen den Terrorisinus des rohesten Theils unserer Ar-

¹⁾ Siehe die Aussagen von Landrath Tiebemann auf der ersten Eisenacher Bersammlung des socialpol. Bereins 6—7. Oct. 1872. S. 50—51.

beiter in Bersammlungen, bei Strikes u. s. w. sehr viel strenger auftritt, und billige daher unbedingt die Verschärfung resp. allgemeinere Fassung, die der §. 153 \(^1\)) der Gewerbeordnung erhalten soll. Wir kommen nur dann zu einer gesunden socialpolitischen Bewegung, wenn alle Theile sich gewöhnen, ihre Ziele nur auf gesetzlichem Wege durch Beeinflussung der öffentlichen Meinung zu erkämpsen. Ieder ungesetzliche Mißbrauch der Gewalt von Seiten der untern Klassen bringt uns einer Reaction im Sinne der Präponderanz und der Interessen der Besitzenden näher, als einer Resorm zu Gunsten der untern Klassen.

Ich bin auch nicht dafür, bei irgend einer Maßregel, von deren Gerechtigkeit und Heilfamkeit man sicher überzeugt ist, vor einer augenblicklichen Mißsstimmung und steigenden Erbitterung der untern Klassen zurück zu schrecken. Unser Staatswesen ist so fest gefügt, daß es über eine solche vorübergehende Welle der öffentlichen Meinung in diesen Kreisen wie in andern Herr werben kann.

Aber ich verlange, daß ein neues Strafgesetz, das davon ausgeht, unser Geschäftsleben von gewissen unsittlichen Auswüchsen zu befreien, ben Sinn für das Recht und die Beiligkeit der Berträge zu stärken, den Stempel ber Gerechtigkeit unbedingt an der Stirne trage, daß es sich nicht als eine Maßregel gegen eine einzelne Rlasse darstelle, der man defihalb vorwerfen könnte. sie sei eine Illustration des alten Satzes: die kleinen Diebe hängt man und die großen läßt man laufen. Ich verlange, daß die Maßregel mit den sonstigen Principien des bestehenden Rechts übereinstimme, sonst wird das Rechtsgefühl mehr geschäbigt als gestärkt. Wir haben zu fragen, werden andere Dinge, die dem Contractbruch ganz analog find, gestraft? Der Nachweis, daß etwas sittlich verwerflich sei und unser sittliches Leben gefährde, genügt doch noch nicht für die Begründung eines seiner Natur nach ganz neuen Strafgesetzes. Oder wir stellen uns auf einen Standpunkt der Gewerbegesetz= gebung und des Strafrechts, der von dem heutigen total abweicht. Doch davon nachher. Wir haben vorher auf die Frage zu antworten, die unser Fragebogen zunächst stellt, nämlich auf die Frage:

VII. In welchen Fällen war der Contractbruch bisher bei uns strafbar, und welche Gesetzgebung haben andere Länder in dieser Beziehung?

Hier darf ich vielleicht vorausschicken, daß ich zu allerletzt zu benen mich rechne, die aus gewissen dogmatisch zurecht gemachten Prämissen a priori eine

¹⁾ Derselbe handelt von der Bestrasung des Zwanges zur Theilnahme bei Strikes und war bisher so gesaßt, daß gewisse unberechtigte Pressionen sormell nicht unter seinen Wortlaut sielen; die Regierungsvorlage wollte deßhalb als strasbar hinzusigen: Die Behinderung in dem rechtmäßigen Gebrauch von Neidungsstillden, Bertzeugen oder Geräthen oder andere Mittel, welche einen Willenszwang auszusiben geeignet sind. Die Commission glaubt, daß die letzen Worte (andere Mittel 2c.) genügen.

feste Grenze zwischen Privat= und Straftrecht behaupten und aus dieser Grenze die Berkehrtheit von Polizei= oder Kriminalstrafen im Gebiete des Privatrechts-ableiten wollen. Die Ursachen des Strafrechts liegen meines Ermessens nicht im Rechte selbst, nicht in gewissen "Normen" specifisch juristischer Natur, sondern sie liegen in den sittlichen Grundanschauungen jeder Zeit und in den practischen Bedürsnissen der Gesellschaft. Man straft das Unrecht, das nach den sittlichen und practischen Ideen der Zeit ohne Strafe, ohne Sühne nicht bleiben darf, man straft das Unrecht, das einerseits die tiessten und heiligsten Ueberzeugungen der Zeit verletzt, das andererseits die tiessten und heiligsten Ueberzeugungen der Zeit verletzt, das andererseits eine Auslösung der gesellschaftlichen und staatlichen Ordnung herbeizusühren droht. Harte, rohe Zeiten mußten daher zu ganz andern, zu viel zahlreichern Strafen greifen, als hochseivilissiste Zeiten.

Wenn in Athen ein Kaufmann, der seinem Bodmereigläubiger das Pfand entzog, hingerichtet werden konnte, wenn in Kom im Falle eines Concurses der Gläubiger den Schuldner in Stücke schneiden durfte, wenn später der Schuldner ohne jeden Schutz gegen Mißhandlungen einer Schuldknechtschaft verssiel, wenn man leichtsinnige Bankerotteure noch im vorigen Jahrhundert hängte, so zeigt dies, daß das frühere Privatrecht fortwährend zu strafrechtlichen Consequenzen griff. Nur fragt es sich, ob man das nur als "strenges Necht" bewundern oder ob man darin wenigstens nebenbei den Ausdruck roher Ansschungen und den Einfluß einer gewissen brutalen Gewalt von Seiten der herrschenden und besitzenden Klassen soll. Wenn man es nur bewundern soll, so käme man zuletzt dahin, auch die Bestimmung als gesunde Strenge zu preisen, die in Brandenburg der Abel auf den Landtagen durchsetzte, daß jeder Bauer, der gegen seinen Gutssherrn in irgend etwas vor Gericht klagte und mit dieser Klage nicht durchdrang, "zum abschreckenden Exempel wider das liederliche Klagen" in den Thurm gesperrt werden sollte.

Das Gewerberecht des deutschen Mittelalters zeigt einen überaus strengen Charakter. Wie man die Meister glaubt unerbittlich strasen zu müssen, wenn sie irgend eine als unreell geltende Handlung sich zu Schulden kommen lassen (z. B. durch Berstoßung aus der Stadt, durch Entziehung des Gewerberechts auf ein Jahr, durch Annageln der Ohren des Betreffenden an Fensterläden oder Thüren), so gibt man ihnen ein strenges Züchtigungsrecht gegen ihre Lehrlinge und Gesellen: wer durchgeht und seinen Bertrag nicht erfüllt, wird für immer von der Zunst ausgeschlossen, er wird geschimpft im ganzen deutschen Reich, überall wird sein Name an die schwarze Tasel angeschlagen; und wenn er 100 Meilen weit gekommen ist, er kann seinen Bann nicht lösen, ohne zur Stelle zurückzukehren, wo er gesehlt hat, um hier zu büßen. Es sind die Zeiten, in denen Justiz und Sittenpolizei noch zusammensiel, ein Zusammensallen, das sür gewisse Epochen der Eulturentwicklung nothwendig und beilsam, für höhere aber nicht mehr erträglich ist.

Der städtische Tagelöhner, der ländliche Leibeigene, das Gesinde wurde bis zu Anfang dieses Jahrhunderts ohnedies bestraft, wenn die Betreffenden irgend eine Berletzung, man kann nicht sagen ihrer vertragsmäßigen Pflichten, sondern der Pflichten sich zu Schulden kommen ließen, die ihnen das gewerbliche Arbeitsrecht, von

den herrschenden Klassen diktirt, auferlegte. Es entsprach das einer patriarchalischen Erziehung und Bevormundung der untern Klassen, es entsprach socialen Anschauungen, die von einer Gleichberechtigung aller Staatsbürger nichts wußten. Heute kommen nur ganz vereinzelte Beispiele eines solchen Strafsrechts noch vor.

Ich habe oben schon die Hannoverschen Gesindeordnungen angeführt; derselbe Artikel des Hamburger Correspondenten führt die betreffenden Strafsbestimmungen gegen Gesellen und Lehrlinge, die unmotivirt aus dem Dienst treten, aus dem Hannoverschen Gewerbegesetz von 1847 an. Andere ältere Gewerbegesetz werden ähnliche Artikel haben. Von neueren weiß ich nur, daß das Oesterr. Gewerbegesetz von 1859 ähnliche Bestimmungen hat. Dieselben lauten in §. 80:

"Benn ein Gehülfe seinen Dienstgeber ohne gesetlichen Grund verläßt, so ift der Dienstgeber berechtigt, denselben durch die Behörde zur Rüdkehr in die Arbeit für die noch sehlende Zeit zu verhalten und den Ersat des erlittenen Schadens zu verlangen. Ueberdies ist ein solcher Gehülfe fangemessen zu bestrafen."

Dazu S. 135: "In der Regel sind gegen selbstständige Gewerbetreis bende Geldbussen, gegen Gehülfen und Lehrlinge Arreststrafen zu verhängen."

Ferner §. 99: "Wird das Lehrverhältniß vor Ablauf der ausdrücklich oder stillschweigend festgesetzten Dauer abgebrochen oder hört der Gewerbsbetrieb auf, so sinden die Bestimmungen der §§. 79, 80 und 81 Anwendung."

§. 101. "Ein Gewerbsmann, der wissentlich einen entwichenen Lehrling aufnimmt, macht sich strafbar und hat mit letzterem dem vorigen Lehrherrn für den ihm durch die Entweichung des Lehrlings erwachsenen Schaden nach Maßgabe des §. 1302 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches zu haften."

"Der entwichene Lehrling wird auf Berlangen des Lehrherrn in die Lehre zurückgebracht und unterliegt einer angemessenen Bestrafung durch denselben oder nach Umständen durch die Behörde."

Aehnliche Bestimmungen soll nach Landgraff die Ungarische Gewerbegesetz=

gebung haben 1).

In Preußen hat die Gewerbeordnung von 1845 allerdings ähnliche Bestimmungen, die aber seit 1869 beseitigt sind. Das bereits erwähnte Geset vom 24. April 1854 bedroht das Verlassen des Dienstes ohne gesetsliche Ursache von Seite des Gesindes, der ländlichen Tagelöhner und der Schissskrechte mit einer dreitägigen Polizeistrase. Es will offenbar den robesten und ungebildetsten Theil des Arbeiterstandes herausgreisen.

In Frankreich, Belgien, der Schweiz und eigentlich auch in England existiren keine derartigen Bestimmungen über polizeiliche und kriminelle Bestrafung des Contractbruches. Denn auch die übrigens neuerdings so sehr angegriffenen Master und Servant act. von 1867 gibt, wenn ich sie richtig vers

Schriften VII. — Neber Contractbruch.

¹⁾ Die Sicherung bes Arbeitsvertrages S. 25 (Deutsche Zeit= und Streitfragen, Bb. II., Heft 30).

stehe, dem Richter erster Instanz, dem Friedensrichter, nur das Recht, als civilrechtliches Executionsmittel eventuell eine Haft im Correctionshaus bis zu 3 Monaten anzuordnen. Es mag nun diese Befugniß des Englischen Friedens= richters ganz anders wirken, als in Deutschland eine entsprechende Befugnifi unserer Civilgerichte; der Englische Friedensrichter mag damit dem Geschäfts= leben in bequemer Weise dienen; es sei jedoch auch daran erinnert, daß die friedenbrichterliche Jurisdiction als die schlimmste Rlassenjustiz verschrieen ist, daß Lord Brougham meinte, es gebe in Europa höchstens einen schlechtern Richter, nämlich den Türkischen Kadi. Aber prinzipiell steht das auf demselben Boden, wie die auch bei uns in Deutschland noch allgemein zulässige Art, im Wege des Civilprozesses, eine Handlung zu erzwingen. an, was darüber ber Commissionsbericht des Reichstages im Sinne berjenigen,

die gegen besondere Polizei= und Kriminalstrafen waren, sagt:

"Die Ansicht ferner, daß es dem Arbeitgeber an Rechtsschutz mangele, und daß die geltende Gesetzgebung der unter vielen Arbeitnehmern verbrei= teten Meinung Vorschub leifte, daß man einen eingegangenen Contract nach Belieben und Laune brechen, ohne daß man deswegen zur Rechenschaft gezogen werden könne, sei in keiner Weise zutreffend. Bas man vor Erlag ber Gewerbeordnung von 1869 durch Polizeistrafen zu erreichen suchte, und was der vorliegende Entwurf durch strafrechtliche Berfolgung bewirken wolle, werde man besser erreichen durch die auch nach der heutigen Lage der Gesetzgebung zulässige civilrechtliche Execution. Das Gesetz vom 9. Mai 1868 hebe den Bersonalarrest als Executionsmittel in bürgerlichen Rechtssachen nur insoweit auf, ",,als dadurch die Zahlung einer Gelosumme oder die Leistung einer Quantität vertretbarer Sachen oder Werthpapiere erzwungen werden foll."" Als Executionsmittel zur Erzwingung von Handlungen, Dienstleistungen 2c., zur Herbeiführung von Unterlassungen bestehe sie unverändert fort, wie nicht nur der Wortlaut ergebe, sondern in den Motiven ausgeführt werde (cf. Drucksachen von 1868 Nr. 74 S. 5, 11 und 12). Schon das allgemeine Recht habe bisher solche Zwangsmittel zugelassen (of. Wetell, Civil-Broc., II. Auflage S. 591, 592 IV.), ebenso die Einzelgesetzgebungen, u. A.: das A. D. H.=G.=Buch Art. 532, das Württembergische Executionsgesetz vom 15. April 1825 Art. 26, 27, die Hannoversche Prozeß-D. §. 549, die Meck-lenburgische Executions-D. §§. 36, 37, die Preußische Executionsordnung vom 4. März 1834 S. 9, die Allg. Gerichts-Ordnung I. 24, S. 54, die Breuß. Gefindeordnung vom 8. Nov. 1810 §§. 51, 167, vom 11. April 1845 (für Neuvorpommern) §§. 45, 161, vom 19. April 1844 (Rheinprovinz) Auch der neueste Entwurf einer Civil-Prozeg-Ordnung für §§. 16, 42. Deutschland lasse Gelobuße bis zu 500 Thlrn. oder Haft bis zu 6 Monaten zur Erzwingung von Handlungen und Unterlassungen zu (§§. 707 und 708). In den Motiven (S. 573) heiße es: ""Dem Schuldner soll nicht das Recht eingeräumt werden, durch Unterlassung der Erfüllung 2c. den Gläubiger auf Die Forderung des Interesses zu beschränken, welche wegen Insolvenz des Schuldners oder Unschätzbarkeit des Interesses vielleicht ganz illusvisch ift."" Die deutsche Civilprozefordnung werde voraussichtlich die in den Einzelstaaten

bestehenden Bestimmungen über die Erzwingung von Handlungen im Wege der civilrechtlichen Execution bestätigen. Allerdings könne nicht in Abrede gestellt werden, daß das gegenwärtige Versahren ein schwerfälliges sei. Es werde indeß bei Gelegenheit der Berathung der Civilprocesordnung Aufgabe der Gesegebung sein, dieses Versahren zu verbessern."

Natürlich läßt sich auch darüber wieder sehr streiten, in wie weit es richtig sei, die Haft als civilrechtliches Executionsmittel beizubehalten. Nach meiner Ansicht weist das Bundesgeset vom 29. Mai 1868 über Aufhebung des Personalarrests in bürgerlichen Schuldsachen unzweiselhaft dahin, daß überhaupt dieses Executionsmittel mehr und mehr zu beschränken sei. Aber immerhin ist die Frage eine total andere, ob Polizeis oder Kriminalstrassen sir den Contractbruch oder ob civilrechtliche Executionsmittel für alle Bers

träge begehrt werden.

Uebrigens sei der Ausführung der Reichstagscommission noch die Bemerkung angehängt: sie zeigt wieder aufs schlagendste, wie nothwendig uns Gewerbegerichte statt der gewöhnlichen Civilgerichte in diesen socialen Streitigkeiten sind. In dieser Nichtung scheint mir vor Allem der Weg der Hüste zu liegen. Sine Hauptquelle der Nechtslossisseit und der Neigung zu eigenmächtiger Selbsthülfe liegt, wenn ich mich nicht täusche, darin, daß Unternehmer wie Arbeiter kein Vertrauen zu unsern Sivilgerichten, wie zu unsern Gemeindebehörden haben. Iene sind ihnen zu weitläusig, diese zu einseitig und parteiisch. Sinem richtig combinirten Gewerbegericht könnte man dann auch als civilrechtliches Crecutionsmittel unter gewissen Umständen viel eher die Haft concediren, die man als Polizeis oder Kriminalstrase verwirft.

Aber fehren wir zurück zu den angeführten Beispielen einer polizeilichen und friminellen Bestrafung des Contractbruches. Sie zeigen das Eine unswiderleglich, daß der große Gang der historischen Entwicklung dahin geht, solche Strafen immer mehr zu beseitigen; seiner Zeit zahlreich und derb vorhanden, sind sie dis auf wenige Ausnahmen verschwunden. Sie waren begründet in der früheren Rohbeit und Zügellosigkeit, in dem wirthschaftlichen Unwerstand der untern Klassen. Aber daneben waren sie ursprünglich ein Ausfluß der Klassenscherrschaft, später das Product einer fürstlichen Gesetzgebung, die den Arbeitersstand an verschiedenen Bunkten schützte, dafür aber auch das Recht einer züchs

tigenden Bevormundung in Anspruch nahm.

Darans ziehe ich von allgemeinem Standpunkte aus den Schluß: Es
ist ein Zeichen der höheren Cultur, den Theil des wirthschaftlichen Geschäftslebens, der auf freien Berträgen mit in der Hauptsache beliebigem Inhalt
ruht, auch nicht anders zu sichern, als durch die gewöhnlichen Executionsmittel
des Civilprocesses. Es liegt darin ein Fortschritt der persönlichen Freiheit,
eine Garantie gegen die Gesahr, daß die Justiz sich einseitig dem Interesse
der Besitzenden zur Verfügung stelle, eine Garantie gegen Misbräuche, die so
leicht sich mit jeder Freiheitsentziehung verbinden. Es ist ein Fortschritt, der
bedingt ist von einer gewissen allgemeinen moralischen Bildung und einem
reellen Geschäftsleben; ein Fortschritt, denn man nicht zu früh einsühren darf,
den man aber, einmal gemacht, nur sehr schwer rückgängig machen kann und

machen soll. Wenn man je ihn rückgängig machen, wenn man Ausnahmen statuiren will, so müssen es ganz eigenartige Verhältnisse sein, die das motiviren, und es muß die Gesetzebung, die ein solches privilegium odiosum einer ältern bevormundenden Gesetzebung wieder aufnimmt, dann auch die Wohlthaten dieses älteren bevormundenden Rechts wieder hinzufügen.

Eine solche Eigenartigkeit finde ich z. B. in den Geschäftsverhältnissen des Schiffers oder Capitains gegenüber seinen Leuten. Das Seeschiff ist in der Regel von den einheimischen Behörden nicht erreichbar; was in dem fremden Seehafen passirt, steht nicht, wie Alles, was zu Hause geschieht, unter dem controlirenden Nachbarverband; das Seeschiff ist ein kleiner Staat für sich, braucht militärische Disciplin; das motivirt eine Bestrafung der Vertragsverzletzung, wie sie die deutsche Seenannsordnung vom 27 Dec. 1872 im Anschluß an alle ältern Seerechte beibehalten hat, in ähnlicher Weise, wie in einer Armee, die auf Werbeverträgen beruht, die Vertragsverletzung bestraft werden muß. Eine ähnliche, durch Gründe des öffentlichen Wohles motivirte Ausnahme liegt in der Vestrafung von Militärlieferanten, die ihre Verträge nicht halten.

Ich stehe ferner, wie ich oben schon andeutete, nicht an, eine Ausnahme für alle nicht Bolljährigen zu statuiren. Wie der Gennagiast und der Student zum Zwede der Erziehung unter Disciplinarstrafen stehen muß, so der junge Arbeiter unter 21 Jahren. Das hat mit der Frage der persönlichen Freibeit der Erwachsenen nichts zu thun. Die Jugend kann der Zuchtruthe nicht

gang entbehren.

116

Will man aber auf die gesammten untern Rlassen ein solches Strafrecht wieder ausdehnen, wodurch man sie gleichsam wieder auf das Niveau früherer Zeiten zurückversetzt, wodurch man ausspricht, daß sie noch nicht reif seien für eine Gesetzgebung ohne Zuchtruthe, so kann, so darf das zum mindesten nur geschehen im Zusammenhang mit einer die Arbeiterverhältnisse überhaupt reformirenden Gesetzgebung. Eine Sand, die zugleich in muthiger Weise den Arbeiterstand durch energische Fortbildung der Fabrikgesetzgebung vor Ausnützung schützte, welche ihm eine Ordnung seines Sulfskaffenwesens, seines Bereinswesens und andere entsprechende Wohlthaten brächte, die könnte, ohne zu sehr dem Vorwurf der Ungerechtigkeit zu verfallen, ihm zugleich ein solches privilegium odiosum auferlegen, die könnte sich damit entschuldigen: ihr seid nicht reif, eure Interessen selbst mahrzunehmen, der Staat muß mehr für euch thun, als für andere Gesellschaftsklassen, dafür mußt ihr euch aber auch in einzelnen Fällen wieder eine Disciplinar-Strafgewalt gefallen laffen, die man sonst aufgehoben hat. Ich wurde nach der gegenwärtigen Sachlage der Dinge mit dieser Wendung die vorgeschlagene Bestrafung des Contract= bruches noch nicht für vollständig gerechtfertigt halten; aber ich behaupte, das wäre jedenfalls die Bedingung, unter der allein eine folche Neuerung zulässig mare; ich meine, so mußte man argumentiren, wenn man von den prinzipiellen Gründen, die gegen eine Contractbruchstrafe sprechen, absehen und aus praktischen Bründen, vornehmlich um die Rlein-Meister zu schützen, eine solche wieder einführen wollte.

Ich habe damit vorgegriffen, damit in der Hauptsache schon die Antwort auf die weitere Frage VIII. gegeben, die der Ausschuß des Bereins für Social=politif also formulirt hat:

VIII. Empfiehlt es fich, den Arbeitsvertrag durch neue gesetliche Bestimmungen entweder polizeilich oder kriminalerechtlich zu schützen? Wie ist im lettern Falle das strafbare Bergehen des Bertragsbruches von Seiten des Arbeitgebers und Arbeitnehmers genauer zu qualificiren, und welches Strafmaß ist festzuseten? Es wird gewünscht, daß wo mögelich eine Beantwortung der Frage versucht werde:

a. nach den Principien des Straf= und Civilrechts über=

haupt;

b. nach dem Geifte unferer übrigen modernen deutschen Gefetgebung (Gewerbefreiheit, Befeitigung der Schuld=
haft n.);

c. nach ben gegenwärtigen wirthschaftlichen und socialen

Bustanden in Deutschland.

Ift es für den praktischen Erfolg eines solchen Gesets von Wichtigkeit, daß dasselbe nicht isolirt, sondern in Berbindung mit andern Gesetzen erlassen werde, welche die durch die Gewerbeordnung noch nicht geordneten Arbeiterverhältnisse regeln?

Doch sei dem Borstehenden noch Folgendes beigefügt:

Wenn die obigen historischen, resp. rechtsverzleichenden Betrachtungen richtig sind, so folgt aus ihnen auch, was ich schon zu Eingang des vorigen Abschnitts behauptete, daß an sich aus den Principien des Straf= und Civil-rechts die Frage sich nicht beantworten läßt. Nur die socialpolitische richtige Auffassung der wirthschaftlichen Vergangenheit und der wirthschaftlichen Gegenwart ermöglicht hier ein Urtheil, und es ist daher die Ansicht von einigen älteren sehr conservativen juristischen Autoritäten, wie Wächter, Zachariä z., die von wirthschaftlichen und socialen Dingen gar nichts wissen, von geringer Bedeutung für mich. Wenn ich nach Autoritäten ginge, wäre mir das Urtheil eines Mannes wie Dannenberg für die Contractbruchsstrafe sehr viel schwerer wiegend, als das Wächters.

Sehen wir aber doch die Argumente, die man aus dem Arsenal der allgemeinen Principien des Civil- und Strafrechts herbeigeholt hat, noch

etwas näher an

Man fagt, das Recht muß die Mittel darbieten, jeden begründeten Anspruch durchzuseten; in der Regel ist nun die Haft jedes civilrechtlich Verspslichteten mit seinem Vermögen genügend; die Execution kann sich an dasselbe halten. Die Verträge sind dadurch gesichert. Gegenüber dem Vermögensslosen aber ist diese Aushülse nicht vorhanden Es entsteht somit ein nicht zu duldendes Privilegium jedes Vermögenslosen, sich den Verbindlichkeiten, die

er eingegangen, zu entziehen. Daß hierin ein Uebelstand liegt, wird Niemand leugnen; es ist nur die Frage, ob es nicht eine andere Abhülse hiegegen gibt und ob, wenn wir die Strafbarkeit einführen, nicht andere schwer wiegende Uebelstände hervortreten werden; es ist vor Allem die Frage, ob wir, wenn wir das bestehende Recht ändern, uns auf die Arbeitsverträge beschränken dürfen.

Als ein genügendes Mittel gegen den Contractbruch, wie er bei erwachsenen Arbeitern unter gewöhnlichen Berhältnissen nach Ablauf der letzten anormalen Lohnsteigerungen noch vorkommen wird, sehe ich es an,

1) wenn fünftig der Contractbruch Unmündiger bestraft,

2) wenn den Arbeitern, denen man nicht trauen kann, eine Caution Es ist das in der Schweiz vielfach angewandte System abgefordert wird. Jeder Arbeiter hinterlegt einen Wochenlohn oder andern des Décompte 1). ausgemachten Betrag bei dem Arbeitgeber, um ihn für den Fall des verfrühten Austritts, für den Fall sonstiger Beschädigung sicherzustellen. Wenn man auf der einen Seite behauptet, das genüge nicht, so wird das wohl hinreichend widerlegt durch die entgegengesetzte Behauptung der Arbeiter, das System bes Décompte sei theilmeise bereits so ausgeartet, daß der Arbeiter darunter leide; man behalte zu viel ein, zahle keinen Zins dafür, die Arbeitgeber suchten fich so einen Theil ihres Capitals unverzinslich zu verschaffen u. Nur soviel ist richtig, der kleine Meister kann das Shstem schwer anwenden, weil er über= haupt froh sein muß, Leute zu bekommen. Wir fommen immer wieder auf denselben Punkt: die Noth des Kleingewerbes und die Frage, ob wir in der Zeit des allgemeinen Uebergangs zur Großindustrie unsere Gesetzgebung, Die sonst das Kleingewerbe preisgibt, an einem solch vereinzelten Bunkte aus= ichließlich nach dem Bedürfniß der kleinen Meister einrichten follen.

Ein weiteres Mittel gegen den Contractbruch sehe ich, wie mehr erwähnt, in der fünftigen Entwicklung der Gewerkvereine und der Einigungsämter, resp. in der constitutionellen Verfassung, die humane Fabrikanten ihren Fabriken geben. Wer sich die Nähe nimmt, seine Fabrikordnung mit seinen Arbeitern durchzuberathen, wer seine Strafgewalt nur unter Zuziehung von Arbeitern ausübt, wer überhaupt systematisch jahrelang sich bemüht, sich einen guten Arbeiterstand zu ziehen, der hat keinen Contractbruch und auch nicht leicht einen Strike zu gewärtigen. Wenn man bei der ersten größern Undequemlichkeit, die dem heutigen Unternehmerstand aus der Gewerbe- und Coalitionsfreiheit, Freizügigseit zc. erwächst, ihm sofort die Hülfe der Polizeistrafe gewährt, so hebt man das wichtigste Compelle auf, das ihn nöthigt, sich um seine Arbeiter zu kümmern, sich verantwortlich zu fühlen für ihr moralisches

Gebahren, für ihre ganze Lebenshaltung.

Die Uebelstände, die ich aus einer polizeilichen oder kriminellen Bestrafung des Contractbruches erwachsen sehe, liegen in der nicht ganz unmotivirten Erbitterung, die ein solches Geset hervorrusen würde; ich fürchte dabei nicht sowohl den Unwillen der Betressenden an sich, als seine Folge; es würde eine

¹⁾ Bergl. Böhmert, Arbeiterverhältnisse, II. S. 388 ff.

heftige und leidenschaftliche Agitation für noch kürzere Kündigungstermine, womöglich für allgemeine Einführung eintägiger Contracte entstehen, weil der Arbeiterstand sofort sähe, daß er sich hiedurch dem ganzen Strafgesetz entziehen kann. Die Uebelstände liegen ferner in der Schwierigkeit jenes Gesetz gerecht auszusühren. Darüber, daß nur der dolose Contractbruch zu strassen wäre, ist man jetzt allgemein einig; aber der dolus würde vielsach sehr schwer nachzuweisen sein. Dann würde die Aussührung des Gesetzes, wie schon 1872 in Eisenach betont wurde, auf fast unüberwindliche Hindernisse stoßen, subald es sich um Massenstries von Hunderten und Tausenden handelt.

Auf den Parallelismus einer solchen Bestrafung des Contractbruches mit andern Fällen von Nichterfüllung von Verträgen habe ich schon im letzten Abschnitt hingedeutet. Ich komme darauf zurück. Es liegt darin für mich der Hauptpunkt des Anstoges und zugleich, wie ich glaube, der Punkt, der der Erbitterung über ein solches Geset die meiste Nahrung geben wird.

Wie kommen wir dazu, den Arbeitsvertrag unter strengere Bedingungen zu stellen, als den Schuldvertrag, als andere Verträge überhaupt. Ja, heißt es, der Arbeitsvertrag wird häufiger gebrochen. Ich bezweifle, ob der Unterschied in dieser Beziehung so groß ist. Auch Zahlungen werden unzählige Male nicht geleistet, Waaren nicht geliefert 2c. Man hat sich nur in diesen Kreisen daran gewöhnt, die Leute darauf anzusehen, mit denen man sich einzläßt, man ist vorsichtig und deswegen kömmt der Fall hier nicht ganz so oft vor.

Ueberdies aber ist die Häusigkeit des Borkommens für eine kriminelle Strase nicht allein maßgebend. Das Strasspstem ist ein ganzes, das in sich gerecht abgestuft sein muß. Es darf nicht der eine Paragraph als Emblem die Peitsche und der andere das Zuckerbrod haben. Und wer wird es gerecht sinden, daß der Arbeiter, der zwei Tage vor dem Kündigungstermine austritt, bestrast wird, der Schwindler aber, der mit zwei Willionen Bankerott macht, der Tausende von großen und kleinen Leuten um ihr Vermögen bringt, ohne Strase ausgeht, falls er nicht dabei seine Bücker gefälscht oder sonst besondere Betrügereien begangen hat. Warum haben sie ihm vertraut, Schaden macht klug, — ist die allgemeine Antwort, die man erhält, wenn man hievon spricht. Aber läßt sich nicht dieselbe Antwort in Bezug auf den Arbeitsvertrag geben? Die Aushebung der persönlichen Schuldhaft, der Wechselhaft ze. ist nach meiner Empfindung absolut unerträglich mit der Einsührung einer neuen Schuldhaft wegen verweigerter Arbeit 1).

Landgraff²) behauptet, nicht gerade der Mangel an arreftfähigem Bermögen, sondern die Mobilisirung des Bermögens mache die Execution so oft unmöglich. Es ist das gewiß in der Regel nicht richtig; Landgraff stellt das

¹⁾ In der Commission des Reichstags wurde von einer Seite (siehe Bericht S. 23) mit Recht betont, die Gesahren, von denen man spreche Zuchtlosigkeit 2c.) würden sicherlich dadurch nicht gehoben, daß man für einen Theil der Bevölkerung sür strasbar erkläre, was für einen andern strasba bleibe.

²⁾ Sicherung bes Arbeitsvertrags S. 29.

so dar, weil er nicht Wort haben will, der Arbeiter sei in der Regel der ärmere und darum an sich schwächere Theil. Aber wenn und soweit das richtig ist, gilt denn diese Mobilisirung nicht für unser ganzes Civilrecht, und muß sie nicht ebenso in andern Schuldverhältnissen die Execution erschweren. Sie thut es auch — wie ich glaube — und doch denkt man hier an keine Uenderung.

Gehen wir nun zu den specifisch strafrechtlichen Betrachtungen über, mit denen man die entsprechenden Bestimmungen der Gewerbenovelle zu stützeu sucht.

Ein Artikel der Spenerschen Zeitung vom 18. März 1874 von Wiß führt aus, die Novelle sei in den Regierungsmotiven in keiner Weise gehörig begründet. Der springende Punkt liege in der Gemeingefährlichkeit. Wo diese vorliege, wo z. B. durch vertragswidrige Vernachlässigung oder durch solches Ausgeben der Arbeit das Leben und die Gesundheit von vielen Menschen in Gesahr komme, wie bei Gaseinrichtungen für größere Städte ("wodurch eine Riesenstadt den Dieben und Mördern, den Verbündeten der Nacht, preisgegeben werde"), da solle der Contractbruch gestraft werden, nicht an sich, sondern seiner Gemeingefährlichkeit wegen.

Das ist ein Gesichtspunkt, der sich hören läßt; es ist derselbe Gedanke, bei dem Lasker in seiner Rede am 20. Febr. verweilte, als er aussührte, jede neu einzusührende Strafe müsse im System des bestehenden Strafrechts entshalten sein, und das wäre in den Fällen des Contractbruches zutressend, die von einer absichtlichen oder fahrlässigen Tödtung von Menschen, von einer Bernichtung der Ernte eines ganzen Landes z. begleitet seien. Es ist unzweisselhaft ein Standpunkt der kaum angegriffen werden kann, der aber um so schlagender zeigt, wie wir gegen alle Grundsätze unseres Civilrechts und Strafzrechts verstoßen, wenn wir einen jeden dolosen Contractbruch strasen, auch den, der absolut keinen nachweisbaren Schaden verursacht.

Stellen wir uns auf diesen Standpunkt, so fällt eine Bestrafung in den meisten Fällen weg, für welche man vor Allem heute Bestrafung verlangt. Der Contractbruch des Lehrlings und Gesellen gegenüber dem kleinen Meister wird eine Gemeingefährlichkeit nie einschließen. Nöthig wäre auf diesem Standpunkt übrigens jedenfalls, die Fälle des gemeingefährlichen Contractbruches zu specificiren. Wahrscheinlich würde ihre Zahl ziemlich nahe zusammengehen. Außerdem taucht dann aber wieder der Zweisel auf: Ist nicht die Arbeitseinstellung an sich — abgesehen vom Contractbruch — auch in diesen Fällen das Gemeingefährliche. Brauchen wir nicht viel mehr Mittel hiegegen, als gegen den Contractbruch?

Unders sucht sich Landgraff zu helsen. Er tritisirt sehr strenge die Fassung des von den Conservativen zuerst eingebrachten Gesetzenwurses, wo es Urt. 3 hieß: "Die mit der Entscheidung betraute Behörde hat die verurtheilte Partei von Untswegen zur Erfüllung ihrer Bertragspflichten nach Maßgabe der getroffenen Entscheidung aufzusordern. Urbeitgeber und Urbeitnehmer, welche nach Zustellung dieser Aufsorderung bei der Bertragsverletzung versharren, werden — unbeschadet der Zwangsvollstreckung — mit Gelostrafe

nicht unter 10 Thlrn. oder Haft nicht unter 3 Tagen bestraft. Gefänanik= strafe von 8 Tagen bis zu 6 Monaten tritt ein, wenn eine Berabredung Mehrerer zu gemeinsamer Arbeitseinstellung vorhergegangen war; die Verfolgung tritt Landgraff findet in der Berschärfung des zweiten nur auf Antrag ein." Sates einen vernichtenden Schachzug gegen die Freiheit; die Verabredung dürfe als etwas Erlaubtes die Contractbruchstrafe nicht verschärfen. mag er Recht haben. Wenn er aber weiter die ganze Tendenz dieses Artikels mit den Worten verwirft: damit stellt sich der Entwurf auf den Standpunkt der personellen Schuldhaft, der heute für vollständig überwunden gelten sollte; damit ist zugleich auch der wahre Charafter der Arbeitsvertrags=Berletzung verschoben — so dürfte er damit auch bei den Vertheidigern der Bestrafung des Contractbruches nicht viel Beifall finden. Landgraff will diese Motivi= rung nicht, weil er ein neues Verbrechen entdeckt haben will, das dem Art. 266 (Untreue) oder dem Art. 303 (Sachbeschädigung) des deutschen Strafgesetzbuches sich unterordnen resp. auschließen soll. Eine Sachbeschädigung kann nun allerdings durch den Contractbruch entstehen, aber der Art. 303 des Strafgesethuches denkt jedenfalls nur an Sachbeschädigung durch direkten Eingriff in eine fremde Rechtssphäre, nicht auch an eine bloße Unterlassung. Uenderung des Urtifels, dahin gehend, daß eine erhebliche Sachbeschädigung durch Richterfüllung eines Bertrags strafbar würde, müßte jedenfalls jede dolose Richterfüllung eines Vertrags, nicht blos die dolose Richterfüllung des Arbeitsvertrags treffen. Die Untreue, von welcher Art 266 handelt, wird ervreß auf eine bestimmte Zahl von speciell angeführten Berhältnissen beschränkt (Bormunder, Feldmesser zc.), die sich als ganz besondere Vertrauensverhält= nisse qualificiren. Das sind aber unsere heutigen Arbeiterverhältnisse im Durch= schnitt nicht. Man schaffe erft solche Beziehungen; man bestimme etwa, daß Arbeiter in besondern Vertrauensstellungen oder solche, die für länger angestellt find, solche, für welche der Arbeitgeber bestimmte weitere Verpflichtungen und Sorgen übernommen hat, den in §. 303 genannten Berfonen gleichzustellen seien, und daß bei ihnen eine dolose Arbeitseinstellung als Untreue im Sinne des Art. 303 aufzufassen sei. Das läßt sich aus der Analogie des Strafgesetz= buches folgern, mehr nicht. —

Kehren wir nach den civil= und friminalrechtlichen Ausführungen zu der Gewerbegesetzgebung der Gegenwart und ihrem Geiste zurück, so läßt sich nicht verkennen, daß die vorgeschlagene Bestrafung im schrofisten Widerspruch zu ihr steht, wie ich bereits andeutete, hier aber noch näher aussühren muß.

"Jeder soll sich selbst helsen; Jeder soll durch Schaden klug werden; wenn es irgendwo an einer Waare, an Arbeitskräften fehlt, hat der Staat sich nicht darum zu kümmern, die Preise werden schon das Gleichgewicht herstellen; es ist ein Unsinn, ein sittliches Geschäftsleben durch Gesetz erzwingen zu wollen; laßt die Leute doch die Köpfe sich zerschlagen, was schadet das? Was wollt ihr die Apotheken, das Schankwesen, das Trödlerz, das Hausirgewerbe 2c. 2c. controliren? Ueberlaßt doch die Dinge sich selbst, dann entsalten sich die Kräfte; wenn ihr überall gleich die Polizei anruft, wird die Selbstzthätigkeit erstickt."

So argumentirten die Volkswirthe bisher. Und jest überströmen dieselben Leute in fittlicher Entrüftung und in dem Berlangen nach Bolizeihülfe; jett ift das Postulat, von dem man ausgeht, der Sat: man muffe der Gefahr eines mangelhaften Arbeiterangebotes entgegen treten. Davon reden die Vertheidiger der Novelle in der Commission des Reichstages. Bon solchen Prämissen ist 3. B. die ganze Landgraffsche Broschüre getragen. In Frankreich sollen Contractbruchstrafen überflüssig sein, weil dort in Folge concentrirteren Wohnens der Arbeitermengen diese Gefahr nicht existire. Kann man ernsthaft folche Dinge behaupten? Wohin kommen wir, wenn wir von Staat und Polizei verlangen, daß sie den Unternehmern ein genügendes Arbeiterangebot ver= schaffen? Ift nicht da der umgekehrte Satz naheliegender: der Staat hat dem Arbeiterstand eine genügende Rachfrage nach Arbeit zu schaffen. Was ist benn ein mangelhaftes, mas ein genügendes Arbeiterangebot? — Der Social= demokrat könnte mit solchen Argumenten kommen. Aber wer Jeden, der nicht ganz auf dem Boden des deutschen Gewerbegesetzes von 1869 steht, — als Feind der wirthschaftlichen Freiheit denuncirt, wer in den Betitionen unseres Handwerkerstandes an den Reichstag eine so gefährliche Reaction, ein so schlim= mes Zeichen der Zeit sieht, der sollte so nicht argumentiren. Ich selbst bin weit entfernt, für Alles, was unfere heutige Gewerbegesetzgebung vorschreibt, unbedingt einzutreten, ich glaube, sie bedarf in manchen Bunkten der Reform. Aber ich wünsche nicht, daß man mit dieser Reform begänne ohne allgemeinen Plan; ich wünsche nicht, daß man so hastig auf die übertriebenen Klagen der Unternehmer hin ein Gelegenheitsgesetz fabricire, während man sich bei Klagen in entgegengesetzter Richtung so gar behaglich Zeit nimmt, die Dinge zu unter= suchen und zu überlegen. Ich erinnere nur an den Schneckengang, den die Gesetzgebung über das Raffenwesen und das Vereinswesen nimmt, an die Langsamkeit, mit der man an eine Enquête über Frauen= und Kinderarbeit ber= antritt.

Ich sehe in der ganzen Bewegung für Contractbruchstrafe einen Nothschrei des Handwerkerstandes, der im schweren Kampf mit der Großindustrie nach jedem Strohhalm greift, von dem er Rettung erhofft, — viel mehr noch aber sehe ich darin eine vorübergehende reactionäre Philisterstimmung, die eigentlich am liebsten die ganze Freizügigseit und Coalitionsfreiheit wieder beseitigen würde, die aber damit doch nicht offen hervortreten mag und nun hofft, mit einem strengen Strafgesetz wenigstens einen Theil der Strikes, der Lohnsteigerung z. beseitigen, die Fleischtöpfe Aegyptens, d. h. die Privilegien der guten alten Zeit wieder erwecken zu können, wie Lasker sich außdrückt. Die unendlich übertriebene Angst vor der Socialdemokratie und der ganzen Arbeiterbewegung, die den Philister kennzeichnet, der keine Kenntniß unserer ganzen socialen Bewegung und der Geschichte ähnlicher früherer Bewegungen hat, trägt dazu bei, daß man dafür schwärmt, es müsse irgend etwas geschehen. Dieser seige Philistersinn fühlt sich befriedigt, wenn man, wie er meint, durch ein solches Gesetz zeigt, daß man noch Courage habe, gegen die Kerls vorzugehen.

Ein Zweifel darüber, wie mein Urtheil über Die letzte Frage ausfällt, welche lautet:

IX. Bie stellt fich hiernach bas allgemeine Urtheil über bie im Reichstage eingebrachten Gefetentwürfe?

kann nach dem Borstehenden nicht vorliegen. Ich bin für Bestrafung des Contractbruches nur bei Minderjährigen, glaube aber, daß eine gesetsliche Normirung desselben am besten im Zusammenhang mit einem Gesetze über Lehrlingswesen und Kinderarbeit überhaupt stattfände. Für Bolljährige verwerse ich jede polizeiliche oder kriminelle Bestrafung des Contractbruches. Ob und in wie weit die Haft als civilrechtliches Executionsmittel festzuhalten sei, betrachte ich als eine ofsene Frage, die aber gleichmäßig für alle Verkehrsver-

hältnisse beantwortet werden muß.

Wenn je eine Bestrasung des Contractbruches angenommen wird, so muß der in gutem Glauben Handelnde davon ausgeschlossen werden, wie es in dem Antrag von Beseler, Bähr 2c. 2c. concedirt ist; es muß ferner der Nachweis irgend eines Schadens gesordert werden, dessen Hierer der Nachweis irgend eines Schadens gesordert werden, dessen Hierer der Vachweis irgend eines Schadens gesordert werden, dessen Hierer der Nachweis irgend eines Schadens gesordert werden, dessen Gesehentwurf entschieden, je nach der Größe des Geschäfts, zu sassen. Eine Gleichstellung der contractbrüchigen Arbeitzeber und =nehmer, wie sie der Geschentwurf entstät, ist das Mindeste, was man im Interesse der Gleichberechtigung vor dem Gesehe verlangen muß; eine Aussperrung ohne Einhaltung der Kündigung mit Weigerung, den Lohn bis zum Ublauf der Vertragszeit zu zahlen, ist ganz dasselbe, wie ein Contractbruch. Nur ist die Fassung der Regierungsvorlage salsch, und konnte daher wohl Laster zu der vernichtenden Kritit Anlaß geben; die obligatio der Arbeitzeber geht nicht darauf, den Arbeiter arbeiten zu lassen, sondern ihm einen bestimmten Lohn zu zahlen; daher kann nicht das Zurückweisen von der Arbeit strafbar sein, sondern nur die Weigerung, den Lohn zu zahlen.

Ueber die andern Punkte der Rovelle erlaubt mir weder die Zeit, noch

der Raum dieses Gutachtens mich näher auszusprechen.

Ueber den Contractbruch des Arbeiters.

Gutachten

erstattet bon

F. W. Brandes in Berlin.

ad I. Betreffs des Arbeitsvertrages, welchen der Geselle und Lehrling ein=

geht, verhält es sich folgendermaßen:

a) Zwischen dem Lehrherrn einerseits und dem Vater oder dem Vormunde des Lehrlings andererseits wird ein Lehrvertrag geschlossen, worin die Jahre der Lehrzeit, die Feststellung, wer für Lebensunterhalt und Bestseidung Sorge zu tragen hat, ob ein wöchentliches Kostgeld gezahlt, ob Lehrgeld, und ob beim Verlassen der Lehre vor Ablauf derselben eine Entschädigung zu zahlen, wer bei Krankheiten die Verpstegung

übernimmt u. dal. m. enthalten ift.

Tritt der Lehrling, wie größtentheils gebräuchlich, auf 5 Jahre in die Lehre, so geht fast durchschnittlich in allen Gewerken die Verspflichtung des Lehrherrn dahin: Daß Ein= und Ausschreibegeld bei den Innungen, wo solches noch geschieht, zu entrichten, dem Lehreling während der Lehrzeit außer Beköstigung und Logis, Bekleidung und reine Wäsche zu geben, und ihm nach beendeter Lehrzeit entweder eine bestimmte Summe (20—30 Thaler) oder ein sogenannter Gesellenanzug zu geben sei. Bei denjenigen Lehrlingen, welche 4 Iahre lernen, gibt der Lehrherr durchschnittlich nur die Beköstigung und die Logisstelle, alles Uebrige die Eltern oder der Vormund des Lehrlings.

Bei denjenigen, welche 3 Jahre und kürzere Zeit lernen, muß der Lehrling vollskändig, außer Beköstigung, sich selbst erhalten und wird außerdem beim Antritt (ein Theil) und bei Bollendung der

Lehrzeit ein bestimmtes Lehrgeld an den Lehrherrn bezahlt.

Die überwiegend größte Zahl der Lehrcontractbrüche findet nun bei der ersten Klasse statt, welche 5 Jahre lernen, mithin auch die 126 Brandes.

im Contract stipulirte Entschädigungssumme, welche gezahlt werden soll, beim Bruch des Contracts illusorisch ist, weil die, welche 5 Jahre

lernen, der ärmeren Rlaffe angehören.

b. Der Bertrag, welchen der Geselle schließt, besteht entweder in einem von beiden Theilen (Arbeitgeber und Arbeitnehmer) verabredeten und sestigeseten Wochenlohn, oder in einem für jede anzusertigende Arbeit verabredeten und bestimmten Preis (Accord genannt). In der Regel wird dem auf Wochenlohn arbeitenden Gesellen beim Antritt der Arbeit gesagt, daß eine Ausstündigung des Arbeitsverhältnisses von keiner Seite stattsindet, und dem Stücks oder Accordarbeiter, daß er nach Fertigstellung der jedesmal übernommenen Arbeit entlassen ist, eventuell ausschen kann.

Hier findet nun der Accordbruch in erschreckender Weise statt, und zumal wenn der Arbeitnehmer etwas mehr auf seine accordirte Arbeit an Gelde sort hat, als er nach dem geschlossenen Accorde und

seinem angewandten Fleiße verdient hat.

ad II dürfte mit ad I beantwortet sein. Kündigungsfristen, welche ein einseitiges Abhängigkeits-Berhältniß zu begründen bestrebt sind, sind mir nicht bekannt.

ad III. Längere Berträge zu schließen (besondere Berhältnisse ausgenommen) sind, bei dem Lohnarbeiter, als von Woche zu Woche, und bei dem Stück- oder Accordarbeiter bis zur Bollendung der übernommenen Arbeit in keiner Weise wünschenswerth; da eine Verbesserung nach beiden Seiten sowohl dem Arbeitnehmer wie dem Arbeitgeber dadurch jederzeit hinderlich sein würde.

ad IV. Der Bruch des Arbeitsvertrags hat seit dem Bestehen der neuen Gewerbegesetzgebung von 1869 in erschreckender Weise zugenommen, denn vor der Zeit war derselbe kaum dem Namen nach bekannt. Folgende

Bahlen mögen einiges Licht über denselben verbreiten.

In 12 Städten, nämlich: Berlin 265 Arbeitgeber, Bremen 65, Hannover 53, Posen 36, Bromberg 35, Rostock 16, Magdeburg 34, Dresden 30, Lübeck 23, Braunschweig 42, Stettin 21, Leipzig 14, also zusammen bei 634 Tischler-Arbeitgebern wurden im Jahre 1873 3500 Gesellen beschäftigt, von denen 2700 accordirte Arbeiten unvollendet verließen: also $77^{1}/_{2}$ Prozent Accordbrücke. Bei derselben Zahl Arbeitgeber besanden sich 692 junge Leute in der Lehre, von denen 186 ihren Lehrcontract gebrochen haben: also circa 27 Prozent.

Die Ursachen dieser Erscheinung sind nach unserer Auffassung (außer manchen Erscheinungen, die sich in den letzten Jahren durch die Reichthums= such auf schwindelhaftem Wege eingenistet) hauptsächlich in der mangelhaften

Gesetzgebung zu suchen.

Wenn der Handwerkerstand in seiner großen Majorität der Gewerbeund Coalitionsfreiheit, der Freizügigkeit und Aushebung der Schuldhaft, wie sonst in neuerer Zeit geschaffenen Gesetzen seine Anerkennung zollt, so dürften bieselben doch in so weit vorläusig noch einigen Beschränkungen zu unterliegen benöthigt sein, als der Arbeiterstand im Allgemeinen heute noch nicht auf der Stufe der Bildung sich befindet, die erforderlich sein dürfte, um die gegebenen Freiheiten würdigen zu können und in Wahrheit für sich nugbar anzuwenden.

Wenn durch §. 108 der Gewerbegesetzgebung von 1869 dem Arbeitzgeber das Recht wird, den accordbrüchigen Arbeitnehmer durch Personalhaft zu seiner Pflicht zurückzuführen, oder auf Schadenersatz seine Ansprücke geltend machen kann, so ist es in Wahrheit nur ein Gesetz, das auf dem Papier gedruckt steht, aber im practischen Leben nicht den leisesten Werth

besitt. 3. B.:

Wird der Arbeitnehmer seines verletzten Bertrags halber verklagt, so vergehen zunächst, wenn die Klage bei der Gemeindebehörde angestrengt ist, ca. 6 Tage, bis ein Termin stattfindet; in demselben wird der Arbeitnehmer verurtheilt, seine unvollendete Arbeit bis zur Fertigstellung sofort wieder aufzunehmen. Der Arbeitnehmer gibt diesem Ausspruch der Behörde aber den= noch keine Folge und der Arbeitgeber ift nun verpflichtet, erst die 10tägige Präclusivfrist abzuwarten; erscheint der verurtheilte Arbeitnehmer nach Ablauf dieser Frist nicht auf der Arbeitsstelle, so kann durch Einzahlung einer bestimmten Summe (3 Thlr.) nun auf Antrag des Arbeitgebers die Personalhaft verfügt werden. Es vergeben mindestens wieder 3 Tage, bis dem Arbeitgeber die Anzeige wird, daß der Executor N. N. damit beauftragt ist, den betreffenden Arbeitnehmer zu inhaftiren, und wird dem Arbeitgeber anheim gestellt, sich mit dem Executor über das wie und wann zu verständigen. Hat man Glück so kann in ferneren 3 Tagen die Habhaftwerdung der Person stattgefunden haben, und wird nun derfelbe durch den Executor zur Haftstelle ge-Dort angekommen, steht dem Haftirten im letzten Augenblicke noch das Recht zu, eine schriftliche Erklärung zu Protocoll zu geben, daß er nun seine verlassene Arbeit fertig stellen will. Nachdem dies geschehen, führt der Executor den Arbeitnehmer zu seinem Arbeitgeber hin, läßt sich von dem Arbeitgeber actenmäßig bescheinigen, daß er den Arbeitnehmer zur Arbeit8= stelle abgeliefert hat, und geht. Das Gesetz und die Behörde haben ihre Schuldigkeit gethan. Rachdem der Executor das Haus verlassen, geht der verurtheilte Arbeitnehmer hinterher, und wer nun noch Lust hat zum Klagen, kann von vorn den Weg wieder betreten. Die Arbeit aber liegt nun durch das Prozesverfahren 20—22 Tage still, abgerechnet Aerger und Verdruß, Zeitversäumniß und Geldverluft, und der Zustand der Dinge ist nachher, wie Welcher Behörde aber, oder welchem Privatmann ist eine er vorher war. solche Verzögerung seiner zu empfangenden Arbeiten genehm? und welche Berluste können den Arbeitgeber treffen, wenn derselbe gegen Conventional= strafen zumal Behörden gegenüber verpflichtet ist, an einem bestimmten Tage die übernommenen Arbeiten zu liefern?

Was nun die Schadenersatzklage anbetrifft, so dürfte darüber wohl kein Wort zu verlieren sein; denn wer da weiß, wie schwer zunächst eine solche zu begründen ist, und noch dazu Jemandem gegenüber, der Nichts besitzt und

128 Branbes.

heute hier und morgen dort seinen Aufenthalt wählen kann, der wird den Werth ermessen, wozu solches Gesets vorhanden ist.

Die schlimmsten Folgen aber sind die, daß der Arbeitnehmer, weil er das Berfahren kennt, bestärkt wird, diese seine unmoralischen Handlungen fortzusehen. Daß dadurch die sittlichen Zustände wahrlich nicht gefördert werden, bedarf keiner weiteren Erwägung.

ad V. Bon Seiten der Arbeitnehmer werden Bersammlungen einberufen, worin Beschlüsse gefaßt wurden, die sie verpslichteten, an einem bestimmten Tage sämmtlich, oder eine bestimmte Fachbranche, die Arbeit niederzulegen, undekümmert, ob dieselben ihren übernommenen Pflichten dis dahin genügen konnten oder nicht. Auf diesem Wege wurden Tausende veranlaßt, ihre accordirten Arbeiten unvollendet zu verlassen und den Accordbruch zu begehen. Und welche Mittel standen dem Arbeitgeber dagegen zu Gebote?

Besetzlich keine von Werth.

Die Arbeitgeber haben sich bemüht, durch geschlossene Verbände (die aller= dings noch nicht die genügende Stärke besitzen) gegen diese Willkiir Schutz bei den Gesetzesfactoren zu suchen, jedoch haben dieselben bis jetzt weiter nichts erreicht, als daß die Regierung dem Reichstage eine Rovelle, diese Angelegen= heit betreffend, vorgelegt hat; ferner find sie, um dieser Unbill zu begegnen, zur Belehrung untereinander geschritten, und haben es in ihrer Organisation dahin zu bringen gesucht, solche Arbeiter, welche ihre Pflichten verletzt, nicht zu beschäftigen; jedoch ist diese Organisation eine sehr schwierige, weil eine geraume Zeit hindurch mehr Arbeit als Arbeiter zu deren Erledigung vorhanden waren; außerdem Mißgunst der Collegen untereinander eine Eigenschaft ift, welche schwer zu bekämpfen ist und sich erst mit der Zeit beseitigen lassen wird; ganz vorzüglich aber ist es schwer, die Mitglieder zu einem festen Ber= bande zusammenzuhalten, weil die practischen Erfolge nicht rasch von statten gehen und sie wähnen, daß doch keine Hulfe und Besserung der Zustände aus dem geschlossenen Verbande hervorgehen könne, wenn nicht durch Reichs= geset Sülfe gewährleiftet werde.

ad VI. Die wirthschaftlichen und sittlichen Zustände sind dadurch auf ein Gebiet getrieben, in welchem es in den nächsten 5 Jahren schwer sein dürfte, da wieder angelangt zu sein, wo man sich vorher befunden. Bon irgend welcher Berbesserung im häuslich-wirthschaftlichen Leben ist keine Rede, weil fast zum größten Theile die hohen Berdienste auf leichte Weise vergeudet worden und dadurch Gewohnheiten entstanden sind, die schwerer abzugewöhnen sein werden, wie man sie angenommen. Und was werden die traurigen Folgen sein, nachebem ein so bedeutender Rückschlag geschäftlich eingetreten? Daß der große Theil kaum so viel zu verdienen im Stande ist, als zur Existenz erforderlich, Unlust zur Arbeite, Unzufriedenheit im häuslichen Kreise, Zwietracht der Arbeiter untereinander und Armuth, nicht zu gedenken der Unsicherheit in der bürger=

lichen Gesellschaft, die von Tage zu Tage mehr um sich greift.

ad VII. Bei uns wird der Bertragsbruch in so weit bestraft wie ad III nach der neuen Gewerbegesetzgebung von 1869 auseinandergesetzt, und vor dieser Zeit wurde derselbe, wo er von dem Arbeitnehmer begangen,

durch die Polizeigesetze oder deren Executive zur Erfüllung seiner Pflichten veranlaßt. Im österreichischen Gewerbegesetz von 1872 § 58 wird der Arbeitzgeber mit dem Arbeitnehmer solidarisch für den Schaden verantwortlich gemacht, der dem früheren Arbeitzeber entstanden, wenn der Arbeitnehmer von dem Arbeitzeber in Arbeit genommen, ohne daß Ersterer den Nachweis gestührt, daß auf legalem Wege sein früheres Arbeitsverhältniß bei Letzterem geslöst war. Ohne diesen Paragraph wäre vielleicht die Fertigstellung der Weiener Weltausstellung eine Unmöglichkeit gewesen.

ad VIII. Empfiehlt es sich, den Arbeitsvertrag durch neue gesetliche Bestimmungen zu schützen? Ja! aber so wenig polizeilich wie criminal-

rechtlich, sondern, wenn irgend möglich, auf folgende Weise:

1) durch Ausweis über die bestandene Lehrzeit 2c.,

2) durch Einführung von Controlebuchern,

3) durch Gewerbe-Schiedsgerichte mit executiver Gewalt.

Jeder Lehrherr ist verpflichtet, nach beendeter Lehrzeit dem Lehrling einen

Ausweis über dieselbe zu ertheilen. 3. B.:

"Der P. P., gebürtig aus N., hat bei mir die Tischler-Prosession erlernt und mit heute seine Lehrzeit beendet." Auf Grund dieses Ausweises empfängt der nunmehrige Arbeitnehmer ein Controlebuch, welches in ganz Deutschland seine Gültigkeit haben muß. Derselbe tritt nunmehr in sein erstes Arbeitseverhältniß und nachdem er eine Zeit lang bei dem ersten Arbeitgeber gearbeitet hat und sich verändern will (vorausgesetzt, daß entweder, wenn derselbe auf Lohn gestanden, die Woche beendet, oder wenn er auf Stückarbeit gestanden, die übernommene Arbeit vollendet ist), so empfängt der Arbeitnehmer sein Controlebuch, welches bisher der Arbeitgeber in Bestig gehabt, zurück. Der Arbeitgeber schreibt bei der Entlassung in das Controlebuch: der P. P., gebürtig aus N., hat bei mir vom 3. April 1874 bis zum 6. Juni 1874 in Arbeit gestanden, und hat heute zwischen uns die legale Lösung des Arbeitsverhältnisses stattgesunden. — Ort, Datum und Unterschrift des Arbeitgebers.

Bei dem nächsten Arbeitgeber, wo der Arbeitnehmer um Arbeit anfrägt, hat derfelbe nur nöthig, sein Controlebuch vorzuzeigen, um zu erkennen zu

geben, daß fein früheres Arbeitsverhältnig legal gelöft ift.

Es können nun Fälle eintreten, wo z. B. der Arbeitnehmer seine accordirte Arbeit verlassen will, ohne sie fertig zu stellen, oder andererseits der Arbeitgeber nicht dafür Sorge trägt, daß der Arbeitnehmer regelmäßig fortarbeiten kann u. derzl. m., so wird die Herausgabe des Controlebuchs vom Arbeitgeber verweigert werden, und der Arbeitnehmer ist dadurch verhindert, seinem Erwerb nachzugehen. Um dieses Verhältniß zu regeln, soll ein Gewerbe-Schiedsgericht mit executiver Gewalt vorhanden sein, bestehend aus einer gleichen Zahl Arbeitnehmer und Seber unter Vorsitz eines Rechtstundigen, bei welchem die Klagen von der einen oder andern Seite angebracht werden. Dieses Prozesversahren muß aber so eingerichtet sein, daß besonders in den größeren Städten innerhalb 3—4 Tagen die Sache erledigt ist. Das ergangene Urtheil ist rechtsverbindlich und ohne alles weitere Versahren endgiltig und soszetz vollstreckbar.

Schriften VII. - Neber Contractbruch.

130 Branbes.

Ist nun der Arbeitgeber im Unrecht, so hat derselbe das Controlebuch sosot auszuhändigen und dem Arbeitnehmer so viel für die versäumten Tage zu zahlen, als derselbe verdient haben würde, wenn er gearbeitet hätte, nach dem Maßstade, was er früher verdient hat. Ist der Arbeitnehmer im Unrecht, so hat er seine Pflichten nach dem gesprochenen Urtheil zu erfüllen, und den Arbeitgeber für den verursachten Schaden derart zu entschädigen, daß er demsselben für jeden versäumten Tag so viel zu zahlen hat, als er (der Arbeitgeber) an einem Arbeiter verdienen muß, um seine Existenz aufrecht zu erhalten.

Dem entsprechend ware es wunschenswerth, zwei Paragraphen in die Gesetzgebung aufzunehmen, denen sich einige andere noch anschließen mußten:

- a. den Lehrlings Contractbruch in so weit gesetzlich zu bestrafen, daß, wenn ein Arbeitgeber einen Lehrling aufnimmt, welcher sich darüber nicht außzuweisen vermag, daß er mit seinem früheren Lehrherrn sein contractliches Berhältniß gesetzlich geregelt hat, und dennoch aufgenommen wird, beide Theile solidarisch für den Schaden verantwortlich gemacht werden, welcher dem frühern Lehrherrn dadurch verursacht wurde.
- b. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, dem nach Erlöschen des abgeschlossenen Bertrags aus der Arbeit tretenden Arbeitnehmer einen Ausweis über das Aufhören des Bertragsverhältnisses, das zwischen ihnen bestand, zu geben. Der Arbeitgeber darf keinen Arbeitnehmer annehmen, der sich darüber nicht ausweisen kann, daß seine Berbindlichkeit dem früheren Arbeitgeber gegenüber gesetlich gelöst ist. Sin Arbeitgeber, der dennoch einen Arbeitnehmer ohne diesen Ausweis aufnimmt, ist mit dem Letzteren solidarisch für den Schaden verantwortlich, der dem früheren Arbeitgeber dadurch verursacht wurde.

Wird die Gesetzgebung auf vorstehender Grundides weiter gebaut, dann wird der Contract- und Accordbruch, nach unserer eigenen Ueberzeugung, aus unserer Zeit wieder verschwinden wie er gekommen; ohne dieses werden unheils volle Zustände in den Arbeiterkreisen erzeugt werden.

- ad IX. Ein Urtheil über die eingebrachten Gesetzentwürfe durfte nach den im Borhergehenden niedergelegten Ansichten fast als überflüssig erscheinen; jedoch auch hier wollen wir in kurzen Umrissen das, was für den Handwerkersstand (nach seinen Ansichten) passen könnte, anersennen oder bekämpfen:
- Im §. 108 erstes alinea: oder den Inhalt der in den §§. 113 und 124 erwähnten Zeugnisse beziehen, sind bei den Gewerbe= Schiedsgerichten endgiltig zur Entscheidung zu bringen.

drittes alinea: durch die Centralbehörden können. Die Centralbehörden sind verpflichtet, Gewerbeschiedsgerichte 2c. §. 108 a. Die Gewerbe-Schiedsgerichte bestehen zur Hälfte aus Arbeitgebern

und Mehmern unter Vorsitz eines Rechtskundigen.

Durch die betheiligten Verbande können die Diaten festgesitellt werden.

§. 108 b. statt 25 Jahre das 30te festzustellen für den Arbeitgeber, da

zu dem Amte neben einer bestimmten Einsicht in die jeweiligen

Berhältnisse auch practische Erfahrungen gehören.

Die Wahl der Personen zum Gewerbegericht erfolgt durch die Betheiligten. Erfolgt die Wahl durch die Betheiligten in der vorgeschriebenen Frist nicht, so werden dieselben durch die Ortsbehörde ernannt.

§. 108 c. Ist nach Ansicht der Commission zu empfehlen.

§. 108 d. 1. Ist nach der Regierungsvorlage zu empfehlen.

2. Ein Termin innerhalb 3 Tagen von Anhängigkeit der Klage. Hier etwas Bestimmtes zu sagen, ist wünschenswerth.

3. 4. 5. 6. Ist nach der Regierungsvorlage zu empfehlen.

7. Das Urtheil ist sofort nach Schluß der Verhandlung zu verkünden.

8. 9. 10. 11. und 12. Nach der Regierungsvorlage.

§. 108 e. alinea 1. Im Falle des zuerkannten Entschädigungsanspruchs ist derselbe sofort vollstreckbar oder durch Exekution vom Vorssitzenden beizutreiben, eventuell durch gegenseitiges Verständniß der Parteien auf bestimmte Frist auszusetzen.

alinea 3 der Regierungsvorlage fann wegfallen.

- §. 108 f. Die Entscheidungen der Gewerbe = Schiedsgerichte sind endgiltig zu empfehlen.
- §. 108 g. Rach der Regierungsvorlage; jedoch ohne eine zu gewährende Präckusivfrist, sonst wird dadurch dasselbe langwierige Verfahren aufrecht erhalten, wodurch schon heute jedes Recht auf diesen Gebieten illusorisch wird.
- §. 108 h. Nach Ansicht der Commission zu empfehlen.

§. 153. Desal.

§. 153a. der Regierungsvorlage ist unannehmbar. Er würde die Kluft, die leider schon zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern vorhanden, nicht zu vermindern geeignet sein, sondern verschärfen. Uns aber, als Arbeitgebern, liegt daran, mit unsern Arbeitnehmern in Harmonie neben einander leben zu können, den Arbeitnehmern die weitmöglichsten Freiheiten zu gewähren, jedoch ohne die nothwendige Ordnung zu gefährden, ist unser Bestreben.

§. 154. Nach Ansicht der Commission, jedoch mit der Beränderung in alinea 2: Die Centralbehörden sind befugt, zu sagen: sind ver= pflichtet.

Außerdem dürfte den Wünschen um endliche Regelung des im §. 141= der Gewerbegesetzebung von 1869 in Aussicht gestellten Bundesgesetzes, betr. die Kranken-Dülfs: und Sterbekassen für Gesellen, Gehülfen und Fabrikarbeiter, Rechnung zu tragen sein.

Ferner dürfte es wünschenswerth sein, den §. 115 al. 2: Auf Lehrlinge über 18 Jahre finden die Bestimmungen der §§. 106, 116, 117 und 119 keine Anwendung — aufzuheben.

Betreffs des Schulunterrichts soll der Lehrherr verpflichtet sein, den Lehr=
9*

ling zur Schule zu schicken, der Lehrling hingegen, hinzugehen, jedoch nicht blos bis zum 18. Jahre, sondern während seiner ganzen Lehrzeit. Was in §. 119 für den Lehrling vor Zurücklegung des 18. Jahres als nützlich aufgestellt war, dürste ein Jahr später keinen Schaden für denselben bringen. Traurig genug, wenn der Lehrherr in den Jahren noch genötigt sein dürfte, davon Gebrauch zu machen. Jeder einigermaßen gebildete Mann wird es im beiderseitigen Interesse gewiß zu vermeiden wissen, und lieber durch humane und moralische Einwirkungen das verlorene Gleichgewicht wieder herzustellen suchen.

Die Sicherung des Arbeitsvertrags.

Gutachten

bon "

Dr. Lujo Brentano, Prosessor in Bressau.

Ι.

Der Gesetzentwurf, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen der Gewerbeordnung (Rr. 21 der Drucksachen des Deutschen Reichstags. 2. Legislatur=Periode. I. Session 1874).

Das frühere gesetzliche Verhältniß des Arbeiters zum Arbeitgeber war das eines Untergebenen. Dagegen wendete sich die gesammte politische und ökonomische Auffassung, welche das moderne Leben umgestaltet hat. Man sah in der Arbeit nur eine Waare wie jede andre, in dem Arbeiter nur den Berkäufer dieser Waare und in dem Arbeitgeber den Räufer berselben, und da zwischen Käufer und Verkäufer kein Verhältniß der Unterordnung oder Abhängigkeit stattfinden kann, ergab sich von selbst die Nothwendigkeit der rechtlichen Gleichheit von Arbeiter und Arbeitgeber. Und nicht nur Diejenigen, welche für den Fortschritt der untern Alassen besonders thätig waren, haben sich auf diesen Standpunkt gestellt; auch die natürlichen Gegner der Arbeiter im Preiskampf, die Arbeitgeber, suchten sich denselben zu Neuten zu machen. So oft es galt, unbequeme Bestimmungen eines Fabrit-, Bergwerk- ober Trudgesetzes abzuwehren, bezeichneten sie dieselben als verwerfliche Einmischungen des Staats in das Verhältniß von Verkäufer und Käufer, und es war nöthig, besonders hervorzuheben, daß die Arbeit, wenn auch eine Waare, doch durch ihre unlösliche Verbindung mit der Person ihres Verkäufers sich von andern Waaren so unterscheide, daß aus höhern Gesichtspunkten als ökonomischen im öffentlichen Interesse jene Ginmischungen gerechtfertigt seien.

Die Anschauung, daß der Arbeiter nichts anderes als ein Waarenver- käufer, der Arbeitgeber nichts als deren Käufer, und daß wie zwischen Ber-

134 E. Brentano.

fäufer und Räufer im Allgemeinen bei Festsetzung der Berkaufsbedingungen feine Unterordnung so auch zwischen Arbeiter und Arbeitgeber bei Feststellung der Arbeitsbedingungen Gleichberechtigung herrsche, wurde durch die Reichs= gewerbeordnung die im Deutschen Reiche gesetzlich herrschende. Danach hat der Arbeiter das Recht, daß er bei Feststellung der Arbeitsbedingungen als mit dem Arbeitgeber gleichberechtigt mitwirke; sind diese festgestellt, so hat er, ebenso wie jeder andere Waarenverkäufer, keine andere Pflicht gegen seinen Käufer, den Arbeitgeber, als ihm die vertragsmäßig bedungene Waare zu liefern: unter Einhaltung diefer Berpflichtung hat er das Recht, so oft er Aussicht auf Erfolg zu haben glaubt, bessere Arbeitsbedingungen zu fordern; es bleibt ihm, will er seine Lage verbessern, sogar nichts Andres übrig: denn als Regel wird der Preis der Arbeit ebensowenig wie der anderer Waaren erhöht, ohne daß der Berkäufer eine Preiserhöhung verlangt; und benutzt der Arbeiter, um diese Erhöhung zu erlangen, die Zeit, wo der Fabrikant gerade dringende Aufträge angenommen, so handelt er nicht anders als der Hausbesitzer, der zur Zeit der Wohnungsnoth höhere Miethpreise, der Hüttenbesitzer, der bei größerer Nachfrage nach Eisen höhere Gisenpreise verlangt.

Allein wenn auch der Standpunkt des Gesetzes so ist dies doch keineswegs der Standpunkt, den die deutschen Arbeitgeber eingenommen haben. Allerdings begreift sich, daß es für die Arbeitgeber oft unangenehm ist, wenn die Arbeiter von dem ihnen ertheilten Rechte Gebrauch machen, ebenso wie es unangenehm ist, wenn höhere Mieth- oder Kohlenpreise verlangt werden. Auch begreift sich, daß die Arbeitgeber dem Begehren nach höheren Löhnen zu widerstehen versuchen. Aber eine gänzliche Versenung des gesetzlichen Verhältnisses ist es, wenn die Arbeitgeber den Versuch der Arbeiter bei Feststellung der Arbeitsbedingungen mitzuwirken um bessere Arbeitsbedingungen zu erlangen,

als etwas Unberechtigtes behandeln und hinstellen.

Daß dies der Fall ist, daß die deutschen Arbeitgeber noch entfernt sind, wie das Gesetz, in dem Arbeiter einen mit dem Käuser gleichberechtigten Berfäuser einer Waare zu sehen, zeigen uns die Auslassungen der Handels- und Gewerbekammern, der gesetlichen Bertreter der deutschen Arbeitgeber. So erstärt sich z. B. die Handels- und Gewerbekammer von Plauen, für eine Auffassung, welche in dem Berhältniß des Arbeiters zum Arbeitgeber ein "besonderes Treueverhältniß" sieht, dessen Bruch als Untreue (§. 266 d. St.-G.-B.) bestraft werden solle 1). Und daß dies keine vereinzelte Auffassung ist, sehen wir aus den Antworten, welche die Handelskammern dem deutschen Handelstage auf seine Fragen über Arbeitseinstellungen ertheilten 2) Da wird es als eine "Rückschr zur Pflicht" bezeichnet, wenn Arbeiter, die die Arbeit eingestellt hatten, sie wieder aussehmen. Als etwas ganz Ruchloses wird es hingestellt, wenn Arbeiter die Zeit, in der ihre Arbeitzeber Lieferungen übernommen haben, benutzen, um besser Arbeitsbedingungen zu erlangen; ja die Kölnische Maschinen-

¹⁾ Commissionsbericht ber Hanbells- und Gewerbekammer Plauen vom 1. April 1874 über verschiedene in dem Gesetzentwurf, betr. die Abänderung einiger Bestimmungen der Gewerbeordnung, berührte Arbeiterverhältnisse, S. 11.
2) Siehe Deutsches Handelsblatt 1873 Nr. 46-52.

bau-Actiengesellschaft erhebt die Forderung: "auf dem Wege der Gesetzgebung möge jede contractlich festgestellte Lieferfrift im Falle von Arbeitseinstellungen für aufgehoben erklärt werden," ohne jedoch die gleiche Aufhebung zu fordern, wenn sie wegen Nichteinigung mit den Grubenbesitzern über die Kohlenpreise nicht die nöthigen Rohlen zu beschaffen im Stande war! Dag bei Arbeitseinstellungen in Privatwerkstätten, die für Privataufträge arbeiten, Militär commandirt wird, um die Arbeit der Feiernden zu verrichten, gilt keinem der sonst über Staatseinmischung in die Verkehrsverhältnisse klagenden Herrn als unberechtigte Staatseinmischung in die Kauf= und Berkaufverhältniffe, ja wird mit Genugthuung erzählt. Und wie ware dies zu verwundern! Gilt ja die bloße Forderung besserer Arbeitsbedingungen seitens der Arbeiter als eine schnell zu unterdrückende Auflehnung, wie fich dies besonders auch in der Behandlung derjenigen zeigt, welche die Forderung für die Arbeiter überbringen. Sind dies nämlich Personen, welche nicht in der betreffenden Fabrit beschäftigt sind, so heißt es: mit Deputirten der eigenen Arbeiter sei man zu verhandeln bereit, nicht aber mit Bersonen, die nicht in der Kabrik arbeiten; kommen aber solche Deputirte, so wird die Bitte zu verhandeln abgeschlagen, die Deputirten werden als "Rädelsführer" bezeichnet und sofort oder später entlassen. Meistens aber wird gleichzeitig berichtet, daß unmittelbar darauf die von den Arbeitern gestellten materiellen Forderungen bewilligt wurden. Danach waren also die Korderungen der Arbeiter meistens berechtigt und lediglich die innere Unfähig= feit der Arbeitgeber, die Arbeiter aufrichtig als mit dem Käufer gleichberech= tigte Waarenverkäufer anzuerkennen, hat zu Mißhelligkeiten geführt. Es gehört also zu den "ewigen Wahrheiten," welche Adam Smith aussprach, als er sagte Wealth of nations III, 2): "Der Stolz des Menschen ruft in ihm die Berrschsucht hervor, und nichts ärgert ihn so, als sich herablassen zu mussen, die, welche unter ihm stehen, zu überreden," und die Arbeiterfrage ift also nicht bloß, wie oft fehr richtig betont wird, eine Frage der Bildung der Ar= beiter, sondern ebenso der Arbeitgeber!

Zeigt das Vorstehende die Arbeitgeber in dem Bestreben, den alten Standpunkt noch sestzuhalten, der in den Arbeitern Untergebene sah, so kann es nicht verwundern, daß sie, als die Arbeiter die Conjunctur wahrzunehmen suchten, welche auch ihnen der allgemeine industrielle Aufschwung nach beendigtem Kriege bot, alsbald nach Mitteln suchten, das Coalitionsrecht der Arbeiter zu beeinträchtigen. So waren es, wenn ich mich recht entsinne, Berliner Börsenblätter, welche im Spätsommer 1872 nach Beseitigung der Coalitionsfreiheit verslangten und, da sie damit zu wenig Anklang fanden, als Mittel zur Beeinträchtigung der Coalitionsfreiheit die kriminelle Bestrafung des Arbeitsvertragsbruchs besürworteten — ein Vorschlag, der zu der entgegengesetzen Resolution des Eisenacher Referenten über Coalitionen den Anstoß gab.

Hierauf kam in der Reichstagssesssels von 1873 aus den Kreisen der ländlichen Arbeitgeber, welche unter Arbeitermangel litten, eine Borlage, welche die kriminelle Ahndung des Arbeitsvertragsbruchs verlangte, und eine andere Anregung in gleicher Richtung kam aus den Kreisen der gewerblich reactionärgesinnten kleinen Handwerksmeister, die besonders von dem sog. Debouchiren

136 L. Brentano.

ihrer Arbeiter durch andere Meister zu leiden hatten. Allein nicht die Leiden dieser Klassen der Bevölkerung waren es, welche das eigentliche Motiv der relativ guten Ausnahme bildeten, welche die Vorlage innerhalb und außerhalb des Reichstages fand. "Als drittes und wahres Motiv," sagte Herr Ludwig Bamberger in der Reichstagssitzung vom 19. Februar 1874, "sehe ich weder das erste noch das zweite der ebengenannten an, sondern im Allgemeinen die Tendenz unser heutigen Welt, sich zu schützen gegen die Arbeitseinstellungen, welche unser Hausspruch bestätigend, bezeichnete, nachdem andere Abgeordnete und darunter Heutigen Best, siehlzesedelissen, berrechten, dass Arbeitseinsstellungen auch ohne Contractbruch möglich sein, Herr Stumm, der große Industrielle, dies als "theoretisch." Ebenso hält der literarische Versechter der Bestrafung des Arbeitsvertragsbruchs, Herr Landgraf 1), das erfolgreiche Arbeitseinstellungen selten ohne Contractbruch stattsinden.

Es ist danach nicht einzusehen, warum Herr H. B. Oppenheim schreibt 2): "Bor allen Dingen muß dem ziemlich verbreiteten und, wie es scheint, absichtlich verbreiteten Irrthum begegnet werden, als handle es sich bei der Frage, wie dem epidemischen Contractbruch vorzubeugen sei, um eine Berhinderung der großen Arbeitseinstellungen." Allerdings hat Herr Oppenheim Recht, wenn er das Freige der Anschauung hervorhebt, daß Arbeitsein= stellungen nur durch Contractbrüche möglich oder erfolgreich seien. Allein Die Berdächtigung, welche seine Worte enthalten und die ohne Zweifel auf Andre gemünzt war, richtet sich, wie die angeführten Aeußerungen beweisen, gegen seine eignen Gesinnungsgenossen, und zwar sehr mit Unrecht. Denn, wie die Enquête des deutschen Handelstags zeigt, behaupten fast sämmtliche Handels= kammern, die über Arbeitseinstellungen berichten, daß dieselben nur durch Contractbruch möglich gewesen, und verlangen deshalb nach dessen krimineller Bestrafung. Es läßt sich also gar nicht leugnen, daß die Hauptbetreiber der kriminellen Bestrafung des Contractbruchs nicht sosehr dessen Berhinderung, als vielmehr die der Coalitionen und des Erfolges derselben im Auge haben.

In der Session von 1873 war der Reichstag nicht mehr im Stande, in die Berathung des Entwurfs einzutreten. In der Frühjahrssesssion 1874 wurde von der Bundesregierung ein neuer Entwurf eingebracht. Wie der Bundescommissar bei der ersten Lesung desselben bemerkte, bot sich zwischen beiden Sessionen Zeit, "über die in mancher Beziehung schwierigen Materien des Entwurfs noch Erhebungen anzustellen, insbesondere Anschauungen und Erschrungen aus denjenigen Kreisen zu sammeln, deren Interessen vom Inhalt des Entwurfs vorzugsweise getroffen wurden." Danach sollte man meinen, es habe eine Enquête stattgefunden, ähnlich denjenigen, welche man in England einem so wichtigen Gesetz vorausgehen lassen würde. Man sollte meinen,

¹⁾ Die Sicherung bes Arbeitsvertrages von Josef Landgraf. Doctorbiffertation. (Auch in ben holhendorff'ichen Zett- und Streitfragen erschienen) Berlin 1873, S. 42.

²⁾ Gewerbegericht und Contractbruch. Bon S. B. Oppenheim. Berlin 1874, S. 64.

Arbeitgeber und Arbeiter in Industriezweigen, wo Contractbruche vorgekommen, seien vor eine Commission geladen, jeder einzelne Fall sei nach allen Seiten hin untersucht und die Verhältnisse und Bedürfnisse seien ermittelt und aufs Genaueste festgestellt worden. Aber welche Erhebungen haben statt dessen statt= gefunden? Welche Kreise wurden um ihre Anschauungen und Erfahrungen befragt? Die Arbeitertreise, deren Interessen von dem Entwurf doch in erster Linie betroffen wurden, hat man gar nicht befragt, so daß, nach der angeführ= ten Aeußerung des Bundescommissars zu schließen, bloß die Interessen der Ar= beitgeber, wenn auch nicht als allein vom Entwurfe getroffen, so doch als allein von dem Gesetzgeber berücksichtigenswerth schienen. Aber auch innerhalb der Kreise der Arbeitgeber hat man keine zuverlässige Erhebung vorgenommen Alles, was man that, war, daß man den deutschen Handelstags, also die Organisation einer der interessirten Parteien, unterstützte bei einer Enquête, welche diefer bei den Handelskammern veranstaltete. Und nicht nur, daß die Antworten, welche die Handelskammern gaben, wie das oben daraus Angeführte zeigt, in einem engherzigen, parteiischen, reactionaren Beifte abgefaßt find, sie find auch im äußersten Grade dürftig, ungenau und unzuverlässig 1).

1) Jum Beleg für die Ungenauigkeit und Unzuverlässisteit dieser Anworten diene solgende Angabe der Handelskammer zu Breslau über die Arbeitseinstellung der Buchdrucker dasselbst, mit deren Hergang der Schreiber dieses aufs Genausste vertraut ist Sie schreibst (Jahresbericht der Handelskammer in Breslau für das Jahr 1873. Breslau 1874, S. 22): "Die Strites in den hiesigen Buchdruckreien wursden nur dadurch möglich, doch die Arbeiter ihre contractlichen Berpflichtungen 6 ös swillig außer Acht ließen." Bas die behanptete Böswilligkeit dieses Contractbrucks angeht, so verweise ich zur Wirbigung dieser Angade auf das unten II 2 Gesagte. Wenn aber in dem Angesiührten gesagt ist, der Strike sin nur durch den Contractbruck angeht, so verweise ich zur Contractbruck gab nämlich den Principalen Anlaß mit Beziehung auf z. 9 der Contractbruck gab nämlich den Principalen Anlaß mit Beziehung auf s. 9 der Executions-Verordung vom 4. Nai 1834 und eine Min. Verf. vom 14. Juni 1872 die Contractbrückigen mit Personalarres zu bedrohen wor welcher Drehung die Arbeitseinsellung zusammenbrach. — Jum Veleg des von mir behanpteten engherzigen, parteisschenkellung zusammenbrach. — Jum Veleg des von kammer diene auch folgende Stelle aus dem Vriese eines Mitzlieds der Planen'schen Kammer durch die Aussisser vom 14. In unsper Kammer gegenüber häten übergen auch die gründlichsten Aussisserung gegen das Gesetz nicht das Mündeste genützt. Die Leute wollen den Büttel zu ihrer unbeschrächten Bersügung ihren Ar beitern gegenüber haben; um Principien kehren sie sich den Teusel. Bezeichnend ist die Kaltung der Kammer in der Krage des Ohnenrestes. Bereits im Jahre 1865 hat sich die Kammer mit ungewöhnlicher Entschiedenseit und Einmütlichsteit sür Beseitigung der Lohnebeschlagnahme ausgesprochen und in eindrunglichster Beziedung ber Vohrebeschlagnahme ausgesprochen und in eindrunglichster Bezeitigung der Lohnebeschlagnahme wiederhoft darauf Bezug genommen worden. Und was tont nun de Klauen's Sie kunden wiederhoft darauf Bezug genommen worden. Und was

138 L. Brentano.

Aber was ift das Resultat selbst dieser einseitig von einer Partei erhobenen und abgegebenen Angaben? Bor allem, ist der Mißbrauch des Coalitions= rechts wirklich constatirt, von dem wir in letzter Zeit so viel gehört haben?

"Die gestellten Forderungen," sagt der Bericht des Handelstags, "sind in 48 Fällen in vollem Umfange oder nach ihrem wesentlichen Inhalte befriedigt worden, in 52 Fällen fand eine theilweise Befriedigung statt, in 83 Fällen wurden dieselben ganz zurückgewiesen. Nicht wenige Strikes der letzet en Kategorie hatten jedoch, nachdem vorerst die Arbeiter ohne Zugeständnisse des Arbeitgebers erreicht zu haben, bedingungslos die Arbeit wieder aufgenommen hatten, nachträglich eine gänzliche oder theileweise Erfüllung der geäußerten Wünsche im Gefolge."

Wenn nun irgendwo, so entscheidet bei einem Streben, die Preise zu erhöhen, der Erfolg über die Berechtigung des Strebens, und nach diesem Maßstab gemessen, ist zu sagen, daß nach der eigenen Enquête des Handelsstags die große Wehrzahl der Arbeitseinstellungen, die so viel Staub auswirsbelten, berechtigt waren. Und erwägt man den kolossalen Ausschwung, den die Industrie innerhalb der Strikeperiode nahm, so hätte man schon aprioristisch

zu dieser Antwort gelangen können.

Aber weiter! Was fagt die Enquête des Handelstags über die Häufigeteit des Contractbruchs?

Es liegen über 204 Arbeitseinstellungen, welche in den letzten Jahren vorgekommen sind, Berichte vor und von diesen waren gegen 60 mit Contractsbruch behaftet, in der That, eine bedeutende Zahl aber doch nicht hinreichend, um mit Herrn Bamberger von dem Arbeitsvertragsbruch als von einem Unglück zu reden, das in den Eingeweiden der bürgerlichen Gesellschaft wühlt. Dabei ist noch zu erwägen, daß das vom deutschen Handlick wichten Waterial keinerslei Anspruch auf Vollständigkeit erhebt und erheben kann. Wäre es aber vollständiger, so würde unzweiselhaft die Verhältnißzahl der Contractbrüche zu den Arbeitseinstellungen eine weit geringere sein; denn unzweiselhaft hat die Wehrzahl derer, die etwas zu klagen hatte, geklagt, und diesenigen, die nicht klagten, gehören in ihrer Mehrheit zu denen, die nichts zu klagen hatten.

Da begreift sich benn freilich, daß nicht bloß Gegner der Gewerbenovelle, wie Herr Lasker, sagen konnten, daß ihnen etwas Kahleres als die Motive zu derselben in der Gesetzgebung lange nicht vorgekommen, sondern daß auch Bertheidiger ihres Princips, wie Herr Oppenheim, klagen 1), man könne nicht behaupten, "daß die Regierungen der Commission ein irgendwie reichhaltiges, statistisches Material oder die Fülle gereifter Lebensersahrungen zur Berfügung gestellt hätten," und daß, als in der Reichstagskommission geltend gemacht wurde, für die Begründung einer so tief einschneidenden, von der gangen bisherigen Rechtspflege abweichenden Maßregel wie die kriminelle Bestrafung des

wieder eingeführt werden soll. Daher das warme Mitgefühl für die Arbeiter das mals und die lebhafte Zustimmung zu der Regierungsvorlage jest. — Ich habe ihnen das in der Sitzung ins Gesicht gesagt und sie haben es stillschweigend zusgegeben."

¹⁾ Gewerbegericht und Contracibruch, S. 2.

Arbeitsvertragsbruchs müsse umfassendes Material beigebracht und auf Grund eingehender Erhebungen der Nachweis der Nothwendigkeit geführt werden, die Vertheidiger der Novelle hinter die Ausrede flüchteten.): "die Forderung eines durch thatsächliches Material geführten Nachweises des Nothstands lasse sich gegenüber den zahlreichen Kundgebungen der Betheiligten" (soll heißen: Arbeitgeber) "nicht rechtsertigen." Nun, den Werth dieser Kundgebungen haben die angesührten zissermäßigen Angaben gezeigt!

Was nun den Inhalt des Entwurfs einer Gewerbenovelle angeht, der trots des von allen Seiten hervorgehobenen Mangels des Nachweises eines Nothstands auf Grund der besagten Kundgebungen von der Regierung einzgebracht wurde, so zeigt er nur allzu deutlich die Spuren seines Ursprungs, indem der Entwurf in nicht wenigen Punkten die zu Ansang erörterten Grundprincipien der R.G.D. völlig verleugnet. Ginige Beispiele werden dies zeigen.

Der §. 152 der R.G.D. bestimmt, daß zwar Berabredungen und Bereinigungen der Arbeiter und Arbeitgeber behufs Erlangung gunftiger Lohnund Arbeitsbedingungen, insbesondere mittelft Ginstellung der Arbeit oder Ent= laffung der Arbeiter erlaubt, daß aber jedem Theilnehmer der Rücktritt von solchen Vereinigungen und Verabredungen freistehen und aus letzteren weder Alage noch Einrede stattfinden soll. Bereits dieser Paragraph ist eine Unomalie, indem dadurch bestimmten Berträgen, welche ausdrücklich für erlaubt erklärt werden, gleichzeitig der bindende Charakter abgesprochen wird, und auch Die Praxis hat gezeigt, daß diese Bestimmung nur einseitig wirkt, indem Berbindungen von Arbeitgebern mit Umgehung dieses Paragraphen durch trockene Wechsel sich vor dem Rücktritt ihrer Mitglieder zu schützen wissen. mit Rücksicht auf die Bildungsstufe des Arbeiters mag man diesem Paragraphen trot feines anomalen Inhaltes zustimmen. Wenn aber auch für ftraffrei, wird doch Niemand den Bruch eines Vertrages, wodurch fich Jemand verpflich= tet, gemeinsam mit einem Andern etwas Erlaubtes zu thun, für vorwurfsfrei Tropdem hat das Gefetz auch die Vorwurfslosigkeit eines derartigen Bertragsbruchs geschützt. Haben 3. B. Arbeiter sich verabredet, gemeinsam Lohnforderungen zu stellen und eventuell durch Arbeitseinstellungen zu unter= ftiliven, und es fällt Einer oder der Andre von der Berabredung ab, das Be= absichtigte wird in Folge beffen nicht erreicht, za die, welche der Berabredung nachkamen, fallen in Miggeschick, - 3. B. sie verlieren ihre Stelle, - und einer Der letztern bezeichnet voll Unmuth nun seine ungetreuen Genossen als Schufte oder Memmen, so wird er nach §. 153 der bestehenden R.G.D. wegen Ehrverletzung mit Gefängniß bis zu 3 Monaten bestraft. Auch dies ist gegenüber den sonstigen Bestimmungen des gemeinen Rechts eine Anomalie, oder, wenn das gemeine Recht Beschimpfungen wegen Nichterfüllung von Berträgen in gleicher Beise bestrafte, wo wären denn die Börsenmanner geblieben, die nach Zeitungsnachrichten beim vorjährigen Krach sich nicht nur mit ähn= lichen und schlimmeren Spitheten, sondern sogar mit Brügeln tractirten? Ober verlangt man etwa vom "ungebildeten" Arbeiter mehr Selbstbeherrschung als

¹⁾ Commissionsbericht G. 27.

140 2. Brentano.

von den sog, gebildeten Klassen? Indeß erklärt fich diese Bestimmung der R.G.D. aus der einmal herrschenden Ansicht, daß Coalitionen nur durch Terrorismus zusammengehalten würden und aus dem Bunsche, dem möglichst vorzubeugen. Wenn nun aber durch keinerlei Thatsachen erwiesen ist, daß diese an sich schon anomalen Bestimmungen für den Zweck, zu dem sie erlassen sind, nicht ausreichen, und es wird auf Anrequng der Arbeitgeber in dem Entwurfe die Strafe für berartige Ehrverletzungen von drei auf sechs Monate Gefängniß erhöht, während gleichzeitig der Bruch des Vertrages mit dem Arbeitgeber seitens des Arbeiters für friminell strafbar erklärt wird, was heißt dies Underes als mit Nachdruck betonen: Straffrei, ja Vorwurfsfrei ist es, Verträge zu brechen, die dem Arbeitgeber unangenehm sind; der Bruch von Verträgen, die dem Arbeitgeber angenehm sind, dagegen wird mit Kriminalstrafe belegt 1)?!

Oder nehmen wir eine andere Bestimmung. Durch §. 153 der R.G.D. wird Verrufserklärung begangen an Andern, um fie zur Theilnahme an Coalitionen zu bestimmen oder vom Rücktritt von denselben abzuhalten, mit Ge= fängniß bis zu drei Monaten bestraft. Dieser Baragraph wurde bisher in der Praxis eigenthümlich gehandhabt und interpretirt. So wurden auf Grund desselben vom Rathe der Stadt Leipzig Buchbindergesellen, welche während eines Strikes die Sperrung gewisser Buchbinderwerkstätten ihren Genossen durch öffentlichen Anschlag bekannt machten, wegen Verrufserklärung verurtheilt. In ben Antworten der Handelskammern auf die Fragen des Handelstags?) finden wir dagegen allenthalben diese Art von Verrufserklärung, indem die Fabrikanten getroffenen Berabredungen gemäß oder freiwillig die Namen strikender Arbeiter fich mittheilen, um deren anderweitige Beschäftigung zu verhindern, ohne daß von einer Berurtheilung der Arbeitgeber dessenthalben etwas bekannt geworden. Durch §. 127 des Entwurfs der Gewerbenovelle, welcher den §. 113 der R.G.D. auch auf die Fabritarbeiter ausbehnt, wird jedoch diese Verrufserklärung der Arbeiter durch die Arbeitgeber sogar ausdrücklich gestattet; es wird nämlich dadurch die Einführung von Arbeitsbüchern, was für jeden mit den Berhältnissen Bertrauten so viel heißt wie die Berrußerklärung der Arbeiter durch die Arbeitgeber 3), legalisirt: die Verrufserklärung der Arbeitgeber durch die Arbeiter wird dagegen durch &. 153 des Entwurfes statt, wie bisher, mit drei mit fechs Monaten Gefängnig bedroht!

Schließlich gewährte der Entwurf gar noch die Möglichkeit, daß die Arbeitgeber die Richter in Arbeitsftreitigkeiten bestimmen, indem er deren Er= nennung der Gemeindevertretung, m a. W. in den bei Weitem meisten Fällen

den Arbeitgebern felbst übertrug.

Bei solchem Sachverhalte erklärt es sich, daß nicht nur der Vertreter der Socialdemokratie, sondern auch Herr Schulze-Delitsch die Novelle als bloß gegen die Arbeiter gerichtet bezeichnete. Und mit Recht bemerkte die Mehr=

3) Bergl. meine Arbeitergilden ber Gegenwart II. S. 128--130.

¹⁾ Bereits von der Minderheit der Commission der Planen'iden Kammer geltend gemacht. Siehe Commissionsbericht S. 11.
2) Bergl. z. B. Deutsches Handelsblatt 1873, S. 382, 390, 442 u. a. a. D.

heit der Mitglieder der Reichstagscommission 1): "Wenn die Gefahr vor= handen, daß — wie es in den Motiven heiße — ""der Geift der Buchtlosig= feit und Ungebundenheit, welcher bei manchen Arbeitern in Folge der Straflofigkeit absichtlicher Rechtsverletzungen immermehr zur Herrschaft gelange, Die Uchtung vor dem Gesetze in weiten Kreisen des Bolks untergrabe," werbe man diese Gefahr sicherlich dadurch nicht heben, daß man für einen Theil der Bevölkerung für strafbar erkläre, was für einen andern straflos bleibe; man werde auch die Achtung vor dem Gesetze in den Kreisen nicht weden und befestigen, welche man einem besondern Recht unterwerfe." Und ein besonders Recht im schlimmsten Sinne hatte ber Entwurf, mare er Gesetz geworden, für die Arbeiter geschaffen. Nach einseitiger Anhörung einer Bartei waren im Interesse dieser Partei, Handlungen welche für Andre nicht strafbar find, für strafbar erklärt und diese Partei in den meisten Fällen zur Richterin über diese Handlungen gemacht worden. Das Grundprincip der R.G.D., die rechtliche Gleichheit von Arbeitgeber und Arbeiter ware aufs Schreienofte verletzt worden. Daher ist es ein Glück, daß die Vorlage scheiterte. wie Carlyle fagt, "nicht was ein Mensch an Außendingen hat oder bedarf, ist es, was sein Glück oder Unglück ausmacht. Nacktheit, Hunger, jegliche Art von Noth, ja der Tod werden mit Freuden erlitten, wenn das herz gefund ift. Das Gefühl der Ungerechtigkeit ist es, was Niemand ertragen kann."

II.

Die Frage ber Bestrafung bes Arbeitsvertragsbruchs an fic.

Mußte im Vorstehenden auch die Art und Weise, wie die Bestrafung des Arbeitsvertragsbruch in concreto angeregt, betrieben und beabsichtigt wurde, entschieden verurtheilt werden, so ist damit doch noch nichts über die Frage gesagt, ob nicht besondere Mittel gegen Bruch des Arbeitsvertrags und ob nicht insbesondere Kriminalstrafen zum Zweck seiner Verhinderung anzuwenden seien Erst jetzt, nachdem das Ungehörige, was die Behandlung dieser Frage in concreto begleitete, gebührend verurtheilt worden, läst sich, dies sernerhin nicht mehr berücksichtigend, mit völliger Unbesangenheit an die Untersuchung der Frage an sich herantreten.

Vor Allem, was ist die Frage?

Es giebt drei Momente, auf denen die Garantie des Privatvertrags, also auch des Arbeitsvertrags beruht: daß der Verpflichtete seiner Verpflichtung nachkommen wolle, könne und müsse. Das Können darf hier außer Bestracht bleiben, da, wenn ein Arbeiter nicht mehr arbeiten kann, selbstverständlich seine Pflicht zu arbeiten aufhört. Das Wollen ist sonach dassenige, worauf es zunächst ankommt, und dies wird im Allgemeinen abhängen von der Geltung, welche Treu und Glauben bei einer Arbeiterbevölkerung haben. Wenn aber diese geschwunden, so ist die letzte Garantie des Arbeitsvertrags das

¹⁾ Commiffionsbericht G. 24.

142 g. Brentano.

Müssen, d. h. daß durch die Rechtspslege der nöthige Wille hervorgerusen werde. Angenommen nun, es sei richtig, was behauptet aber nicht erwiesen ist, daß Treu und Glauben bei unstrer Arbeiterbevölkerung der Art verschwunzen sen sind, daß man auf die letzte Garantie des Arbeitsvertrags, das Müssen, zu recurriren genöthigt ist, so entsteht beim Arbeitsvertrag die Schwierigkeit, daß ein Vermögen des Pslichtigen, dessen Hotbarkeit bei andern Privatverträgen als Mittel zur Einwirkung auf dessen Billen Billen dient, beim Arbeiter als Regel nicht vorhanden ist, und es ist desshalb die Frage aufgeworsen worden, ob nicht durch Gefängnißstrasen die nöthige Willensgeneigtheit des Arbeiters hervorgerusen werden solle.

Man hat die Anwendung dieser Strafe auf folgende Weise zu begründen

versucht:

1) Man hat behauptet, die Bestrasung des Arbeitsvertragsbruchs seine geschichtliche Nothwendigkeit der gegenwärtigen industriellen Entwicklung. Herr Josef Landgraf hat in seiner schon citirten Doctordissertation (S. 18 u. st.) diesen Gedanken des Längeren ausgeführt. Aber in Staunen geräth man über die hierbei, zumal in einer Schrift, die doch wissenschaftliche Bedeutung beansprucht, zur Schau getragene Unkenntniß, wenn Herr Landgraf seinen Satz und insbesondere seine Lehre, daß Arbeitsvertragsbrüche ein modernes, frühern Entwicklungsstusen unbekanntes Uebel seien, damit begründet, daß früher eine Bestrasung des Arbeitsvertragsbruchs nicht stattgefunden habe und daß sich erst in der neueren Gesetzgebung, entsprechend den entwickelteren Verhältnissen, Keime derselben fänden.

Da wird zuerst auf England verwiesen, das "eine bereits entwickelte Gesetzgebung für die Sicherung des Arbeitsvertrags in seiner Master and Servant Act 1867" 2c. habe. Der Begriff "entwickelte" Gesetzgebung soll hiebei "andeuten, daß hier das Stadium des Keimens bereits erheblich verslassen" seine der eine etwas eingehendere Kenntniß von diesen Dingen hat, wird zugeben, daß diese Gesetzgebung schon bedeutend in das Stadium des Welkens eingetreten ist. Denn Herr Landgraf hätte sich die undankbare Mühe ersparen können, a priori zu construiren, warum nicht schon zu alten Zunstzeiten Arbeitsvertragsbrüche und darauf gesetzte Strasen vorkamen, da es solche Strasen zu Zunstzeiten sehr wohl gab. Nicht nur bestrasen die Zunstartikel aller Länder den Meister, der einem andern einen Knecht "debouchirt", wie der heutige technische Ausdruck ist, sondern auch der contractbrüchige Knecht wurde vor dem Zunstzeitelt, dem Conseil des Prud'hommes, — der nicht wie Herr Bamberger meint, eine Schöpfung Napoleon's I. sondern eine alte Zunsteinsichung 1) ist, — zu Strase verurtheilt. Und dasselbe bestimmen

¹⁾ Levasseur, Histoire des classes ouvrières en France depuis la Conquête de Jules César jusqu' à la Revolution. Paris 1859. I. p. 212 berichetet von den Euchwaltern in Paris im 13. Jahrh.: "Les foulons avaient quatre prud'hommes, deux maîtres et deux valets, qui étaient changés tous les ans, à Noël et à la Saint-Jean. A l'époque fixée, les prud'hommes se rendaient auprès du prévôt; les maîtres désignaient deux valets, les valets deux maîtres, et le prévôt proclamait les noms proposés."

von 1388 gleich mit einer Bestimmung beginnt, die vielleicht auch heute manchen Missionären der Bestimmung beginnt, die vielleicht auch heute manchen Missionären der Bestrasung des Arbeitsvertragsbruchs nachahmenswerth scheint, daß nämlich an jedem Orte ein Paar Stöcke sein sollen, um die contractbrüchigen Arbeiter in den Stock zu legen. Spätere Gesetze wie 20. Geo. II. c. 19, 6. Geo. III. c. 25, 4. Geo. IV. c. 29 setzen an Stelle hievon Gesängniß mit Auspeitschung, Gesängnißstrase mit harter Arbeit, endlich einsaches Gesängniß, dis eine Fülle von Beschwerden über die Ungerechtigkeiten dieser Gesetze zur Niedersetzung einer Untersuchungscommission und darauf zu dem Gesetze von 1867 sührte, das jedoch noch manche Ungerechtigkeiten der alten Gesetze enthält, an deren Beseitigung eifrigst gearbeitet wird.

Aber wenn wir auch Herrn Landgraf seine Unkenntniß der ausländischen Gesetze verzeihen wollen, so hätte er doch die Bestimmungen des Preußischen Landrechts (II. tit. VIII. Abschnitt III §5. 359 u. 360) kennen müssen: "Gesellen, welche an den nach den Gesetzen des Staats zur Arbeit bestimmten Tagen sich derselben entziehen, sollen mit Gesängniß dei Wasser und Brod, das erste Mal auf drei Tage, und im Wiederholungssalle auf vierzehn Tage bestraft werden. — Bei hartnäckiger Fortsetzung eines solchen Mißbrauchs wird der Geselle auf vier Wochen zum Zuchthause abgeliesert und ihm sein Lehrbrief abgenommen," oder der §. 184 der allgemeinen Gewerbeordnung von 1845, der den Arbeitsvertragsbruch mit Geldbuße bis zu 20 Thalern oder Gesängniß dis zu 14 Tagen bestrafte, und der dis zum Erlaß der R.G.D., welche die Bestrafung des Arbeitsvertragsbruchs gänzlich abschaffte, in Geltung war.

Gerade im Gegensatze zu Herrn Landgraf ist zu behaupten, daß mit der Weiterentwicklung der industriellen Verhältnisse und dem damit Hand in Hand gehenden Fortschritt der Civilisation man vom Standpunkte der Gerechtigkeit aus immer mehr von einer kriminellen Bestrasung des Arbeitsvertragsbruchs zurück kam.

2) Man hat weiter die Bestrasung des Arbeitsvertragsbruchs damit motivirt, daß der Arbeitsvertragsbruch eine Aussehnung gegen die Rechtsordnung enthalte. Diejenigen, welche dieses Motiv sich zu eigen machten, scheiden sich in solche, welche den absichtlich widerrechtlichen Contractbruch schlechthin strasen wollen, und solche, welche nur den rechtswidrigen Contractbruch strasen wollen, der von dem Vorsat, den Arbeitgeber am Vermögen zu schädigen, begleitet ist.

Die Ersteren hat bereits Herr Lasker widerlegt, indem er aussührte, wolle man den absichtlich widerrechtlichen Contractbruch strasen, so müsse der Richter, um zu ersorschen, od der Angeklagte wider bessers Wissen gehandelt hat, untersuchen, od er gerichtlich genug geschult war, um zu wissen, daß daß, was er gethan hat, unrecht war, oder ob er ohne dieses Wissen gehandelt, od er gemeint hat, er sei wirklich im Rechte. Statt der von Herrn Lasker angeführten Ilustration dieses Saßes, folgte hier eine aus der eigenen Ersahrung. Als im Frühjahr 1873 den Breslauer Buchdruckern von ihren Principalen

144 E. Brentano.

gefündigt wurde, wenn sie nicht versprechen wollten, ihre seiernden leipziger Genossen fürderhin nicht mehr zu unterstützen, legten sie, statt den Ablauf der Kündigungsfrist abzuwarten, sofort die Arbeit nieder und wurden dadurch contractbrüchig. Hielt man ihnen ihr Unrecht vor, so glaubten sie sich jedoch völlig im Rechte. Sie sagten nämlich, sie hätten notorisch ihren Genossen in guten Zeiten Unterstützung für den Fall der Noth versprochen und wären in gleichem Falle einer Unterstützung seitens derselben sicher gewesen. Ihnen zu= muthen, diese versprochene Unterstützung ihren Genossen, nun da sie wirklich in Noth sich befänden, nicht zu Theil werden zu lassen, heiße deßhalb, ihnen etwas Unehrenhaftes zumuthen. Und so glaubten sie mit Rücksicht auf §. 112 Abs. 2 der R.G.D. im Rechte zu sein, wenn sie die Arbeit sofort niederlegten. Burde den Gehülfen von den Principalen nun auch etwas im burgerlichen Sinne Unehrenhaftes zugemuthet, so war diese Zumuthung doch unzweifelhaft keine grobe Chrverletzung im Sinne des §. 112. Trotzdem hätten die Ge= hülfen in diesem Falle nicht wegen "absichtlich widerrechtlichen" Contractbruchs bestraft werden können, da sie meinten, sie seien bei Niederlegung der Arbeit wirklich im Rechte. Man fieht alfo, daß Herr Laster Recht hatte, als er rief: "Sie fommen in die Rechtsfrage hinein, die darin besteht, ob der Mann gewußt hat, daß er berechtigt gewesen, den Befehl seines Herrn für nichts zu achten, dagegen auch verpflichtet, weiter zu arbeiten, oder ob er in der juristischen Meinung gewesen, er habe burch das Anfinnen seines Herrn das Recht erlangt. aus der Arbeit zu scheiden. Meine Herrn, das sind lauter willkürliche Annahmen, aber feine greifbaren Boraussetzungen eines Strafurtheils."

3) Die Andern, welche den Arbeitsvertragsbruch als Auflehnung gegen die Rechtsordnung bestraft wissen wollen, wollen dies nicht, insosern die Abssicht des Contractbrüchigen auf etwas Widerrechtliches überhaupt gerichtet ist, und daher nicht eigentlich im Interesse der Wiederherstellung der Autorität der gebrochenen Rechtsordnung, wie sie trotzden behaupten (z. B. Landgraf S. 38), sondern sie wollen dies nur insosern die Absicht des Vertragsbrüchigen auf eine widerrechtliche Beschädigung des Vermögens des Arbeitgebers gerichtet war und diese Absicht erreicht wurde. War eine Vermögensbeschädigung beim Arbeitgeber nicht nachweislich die Folge der im Vertragsbruch enthaltenen Aussehrung gegen die Rechtsordnung, so verlangt nach ihnen das Interesse der Wiederherstellung der Autorität der gebrochenen Rechtsordnung bezeichnender Weise keine Bestrasung! (Landgraf S. 39). Diese letztere Auffassung zeigt, daß bei denen, die sie hegen, die Sühne der verletzten Rechtsordnung keinesswegs der Hauptgesichtspunkt ist, wie sie vorgeben, sondern daß es die Beschädigung des Bermögens des Arbeitgebers allein ist, für welche sie unter

ienem Deckmantel Sühne verlangen.

Die Anhänger bieser Theorie mussen nun, um die Bestrafung des Arsbeitsvertragsbruchs als einer vorsätzlichen und widerrechtlichen Bermögenssbeschädigung zu erlangen, behaupten, die Absicht der Arbeiter bei Niederlegung der Arbeit sei nicht die, gewisse Bortheile zu erlangen, sondern dem Arbeitgeber einen beträchtlichen Bermögensnachtheil zuzussügen. Unter dieser Fiction verlangen sie 3. B. der Freiherr von Minnigerode) mit Beziehung auf

§. 303 des Strafgesetzbuches Bestrafung des Arbeitsvertragsbruchs. dies dieselbe Kiction, unter deren Annahme man in England noch lange nach Beseitigung der Coalitionsverbote die einfachen Coalitionen als Verschwörungen (conspiracies) zur Schädigung des Interesses der Arbeitgeber für ungesetzlich erklärte, bis endlich die neueste englische Gesetzgebung durch ausdrückliche Erflärung, daß Coalitionen erlaubt seien, dieser willfürlichen Auslegung den Riegel vorschob. Damit hat sie lediglich anerkannt, daß die Auffassung, daß die Absicht coalirender oder vertragsbrüchiger Arbeiter eine Beschädigung des Vermögens der Arbeitgeber sei, der Wirklichkeit widerspreche. Am lächerlichsten erscheint die Fiction, wenn man an den Gesellen denkt, der seinen bisherigen Meister verläßt, weil ein anderer ihm mehr bietet! Butreffender ist sie da= gegen für gewisse Arten von Coalitionen der Arbeitgeber: denn wenn 3. B. Brincipale ihre Gehülfen entlassen, weil diese nicht versprechen wollen, feiernde Genoffen nicht zu unterstützen, so ist ihr Zwed: Bermögensbeschädigung ihrer Gehülfen, und ware die Entlassung mit Contractbruch verbunden, so hätten wir in diesem Falle allerdings eine vorsätzliche und rechtswidrige Vermögens= Daß aber bei Coalitionen der Arbeiter, um beffere Arbeits= bedingungen zu erlangen, der Zweck Vermögensbeschädigung beim Arbeitgeber sei, läßt sich ebensowenig behaupten, wie z. B., daß die Hausbesitzer höhere Miethen verlangen, um ihre Miether im Bermögen zu schädigen. Sogar die Blauen'sche Handels= und Gewerbekammer, deren Commissionsmehrheit sich im Uebrigen den Ausführungen Landgraf's anschließt, muß im Widerspruch zu diesem zugeben (Commissionsbericht S. 11), daß das Motiv, sich selbst einen Bermögensnachtheil zu verschaffen, beim Bruch bes Arbeitsvertrages ben Ausschlag giebt.

Herr Landgraf will übrigen3 (a. a. D. S. 40) die Bestrafung des Contractbruchs nicht mit Beziehung auf §. 303 des St. G.B. (Bestrafung vorsätklicher und rechtswidriger Sachbeschädigung), sondern mit Rücksicht auf §. 266 des St.G.B., der Vertragsbrüche Solcher, die in einem besondern Treueverhältnisse stehen, wegen Untreue bestraft. Aber die Annahme, daß der Arbeiter zum Arbeitgeber in einem befondern Treuverhältniffe ftebe, ift womöglich noch willfürlicher als die, daß die Absicht vertragsbrüchiger Arbeiter auf eine Beschädigung des Bermögens der Arbeitgeber gerichtet sei. Gie erinnert an die alte überwundene Auffassung der vergangenen Jahrhunderte, welche in dem Arbeiter den Untergebenen, den Anecht des Arbeitgebers sah, und steht im vollen Widerspruch zur R.G.D., die in Arbeiter und Arbeit= geber nur Berkäufer und Räufer einer Waare fieht. Man denke fich aber einen Getreidehandler, der bei Nichtleiftung einer übernommenen Lieferung Roggen wegen Untreue belangt wird!

4) Ich habe eben erwähnt, daß früher die englischen Arbeitercoalitionen häufig als angebliche Verschwörungen, das Vermögen des Arbeitgebers zu schädigen, mit Beziehung auf die conspiracy-laws als ungesetzlich verurtheilt wurden, daß die neueste englische Gesetzgebung jedoch die Möglichkeit einer der= artigen Verurtheilung abschnitt. Da hat nun die gänzliche Unfähigkeit des Herrn Bamberger, etwas genau aufzufassen und correct wiederzugeben, ihm Scriften VII. - Heber Contractbruch. .

10

146 E. Brentano.

wieder einen recht üblen Streich gespielt. Mit Beziehung auf die Berurtheilung der contractbrüchigen Londoner Gasheizer wegen conspiracy verlangt er nämlich auch bei uns Bestrafung bessen, "was in England die Conspiration zur Schädigung eines Arbeitgebers ift 1)." Allein jene Gasheizer wurden nicht wegen Conspiration zur Schädigung ihrer Arbeitgeber, sondern wegen angeblicher Conspiration, die Stadt London der Dunkelheit und deren Gefahren preiszugeben, verurtheilt. Offenbar hat dies Herr Bamberger mit Bei den Londoner Gasheizern dem beseitigten frühern Zustand vermengt. handelte es fich also um eine Bestrafung wegen gemeingefährlichen Unternehmens. — Ebenso hat Herr Laster bereits hervorgehoben, daß diejenigen im Frrthum sind, welche behaupten, bereits in der Seemanusord= nung finde sich eine der verlangten Bestrafung des Arbeitsvertragsbruchs gleichartige Bestrafung der vertragsbrüchigen Schiffsmannschaft, da die Motive zur Seemannsordnung zeigen, "daß ichon das Strafgesethuch jene Strafbeftimmungen enthalten und viel härtere Strafen angedroht hatte, aber gang natürlich, weil bei dem Seemannsgeschäft die allergrößte Gefahr damit ver= bunden ist, wenn die Matrosen das Schiff nach Belieben verlassen und Menschen in der Fremde bleiben oder sonst Seenoth entsteht." Auch hier also findet die Bestrafung des Vertragsbruchs lediglich wegen der damit verbunbenen Gemeingefahr statt, und ganz correct folgert Herr Lasker aus den angeführten Beispielen, daß nicht jeder Bertragsbruch straflos zu lassen sei. Schäle man den richtigen Thatbestand heraus, so vollende sich derselbe nicht zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer, sondern als dritter wesentlicher Factor komme das öffentliche Interesse in Frage. Allgemein lautet sein Satz: "Es giebt ein Verlassen contractlich übernommener Pflichten, das eine öffentliche Gefährdung mit sich bringt und straswürdig ist."

Dem bekannten Grundsate, daß das Strafrecht des Staates da beginnt, wo die Rechtsverletzung seitens des Einzelnen aushört, sich in der Rechtsversletzung eines Zweiten zu erschöpfen, sondern zugleich eine Aussehnung gegen das öffentliche Recht involvirt, entspricht dieser Sat vollständig. Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß jeder Vertragsbruch, der eine öffentliche Gefährdung mit sich bringt, straswürdig ist. Allein damit ist die Frage, die uns beschäftigt, noch nicht erschöpft. Die Klage ist doch die, daß der Arbeitzgeber, der einen Vertrag mit einem Arbeiter eingeht, wegen dessen regelmäßiger Insolvenz keine Garantie habe, daß der Arbeiter seinen Verpstlichtungen nachstomme; daß dies zu einem thatsächlichen Klassenprivileg des Treubruchs, zu einer Epidemie der Wortbrüchigkeit seitens der Arbeiter und die Unversolgsbarkeit systematisch begangenen Unrechts zum Ruine der Industrie und einer Erschütterung des Rechtsbewußtseins führen könne. "Es handelt sich," wie Herr Oppenheim (a. a. D. S. 82.) sehr richtig sich ausdrückt, "um Sicherstellung einer bestimmten, sehr wichtigen Vertragssorm, ohne deren Heilighaltung die Geschlichaft nicht bestehen kann." Die Frage, wie diese Sicherstellung

zu bewirken, bleibt demnach noch zu beantworten.

¹⁾ Reichstagssitzung vom 19. Febr. 1874. Stenographischer Bericht S. 119.

5) Rehren wir, um zu dieser Antwort zu gelangen, zur Prüfung des Arbeitsvertrags zurud. Bereits an einem andern Orte habe ich, unabhängig von der Frage, die uns heute beschäftigt, ausführlich entwickelt (Arbeitergilden der Gegenwart, II Kap. 1), daß die Arbeit zwar eine Waare ist, wie jede andere, daß sie sich aber von den Waaren, mit denen sie sonst das meiste Gemeinsame hat, nämlich von denen, die gleich ihr nur Nutzungen sind, doch in einem Bunkte wesentlich unterscheidet: durch die unlösbare Verbindung der Arbeit von der Person ihres Verkäusers; denn da jeder, der die Nutsung von etwas kauft, dadurch nothwendig die Herrschaft über das Nutunggebende erlangt, erwirdt der Räufer der Arbeit durch seinen Kauf auch die Herrschaft über die Arbeitstraft, d. h. über den ganzen Menschen, also auch über dessen inneres Genugvermögen und beffen Genuffe, über deffen ganzes physisches, intellectuelles, moralisches und sociales Dasein. Zu dieser Eigenthümlichkeit der Arbeit als Waare kommt aber noch eine Eigenthümlichkeit des Arbeiters als Waarenverkäufer. In Folge seiner Armuth hat er nämlich als Regel nichts, wovon er leben kann, als den Verkauf seiner Arbeit. Diese beiden Eigenthümlichkeiten der Arbeit als Waare und des Arbeiters als Waarenverkäufer entziehen dem einzelnen Arbeiter jeden Ginfluß auf die Berkaufs= bedingungen seiner Waare. Wer diese Verkaufsbedingungen festsetzt, bestimmt aber in Folge der bezeichneten Eigenthümlichkeit der Arbeit als Waare, den Grad jener Herrschaft über das gesammte Dasein des Arbeiters. Und daraus folgere ich an dem verwiesenen Orte die Nothwendigkeit einer besondern Behandlung des Arbeitsvertrags im öffentlichen Interesse, zeige die Nothwendig= keit von Coalitionen der Arbeiter, da dem Arbeiter nur die Verbindung mit ben Gewerbsgenossen den Ginfluß auf die Verkaufsbedingungen schafft, welchen ihn die Vereinzelung entbehren läßt, und rechtfertige die Nothwendigkeit eines Einschreitens des Staats durch Fabrit-, Bergwerks- und Truckgesetze da, wo auch die Coalition zu dem zu erreichenden Zwecke nicht ausreicht.

Diese Darstellung ist neuerdings von Herrn Landgraf (a. a. D. S. 8 bis 11) angefochten worden, und obwohl er mit den Schlußfolgerungen einsverstanden ist, darf ich seine Ansechtungen hier nicht unbeachtet lassen, da seine Schrift in manchen für unsre Frage sich interessirenden Kreisen Beisall gefunsden. Welches aber sind die Argumente des Herrn Landgraf? Hat er allenfalls Fehler in meiner Untersuchung aufgedeckt und dieselbe als irrig erwiesen?

Mit Nichten.

a. Was zunächst meine Aussührungen über die Eigenthümlichkeit der Arbeit als Waare angeht, so hat er sie im Gegentheile bestätigt. Statt aller weitern Argumente hebt er nämlich hervor, meine Aussührungen ständen in ziemlicher Nähe von Carl Marx, dessen Sprache nur etwas rauher, dessen Ton etwas sarkerischer zu sein pslege. Nun, meine Deductionen sind gewiß nicht die von Carl Marx; wenn also Carl Marx auf anderem Wege zu demselben Resultate gelangt ist, so beweist dies nach bekannten wissenschaftlichen Principien nicht gegen sondern für die Richtigkeit des von mir Gesagten. Wenn Jemand behauptet, das Wasser sein näh, so macht doch die Thatsache, das Carl Marx dasselbe sagt, das Wasser nicht trocken. Die Verdächtigung,

148 L. Brentano.

welche in dem hinweise auf eine Uebereinstimmung mit dem Führer der Internationalen enthalten ist, mag als Argument für Leser des Deutschen handels=blattes vielleicht von Bedeutung sein, zu verwundern ist nur, wie herr Landsgraf sie in einer Doctordissertation einem wissenschaftlichen Publikum zu bieten

gewagt hat.

b. "Um zur Sache selbst zu kommen", fährt Herr Landgraf dann sort, "so könne er nicht mit mir rechten über englische Zustände, es mangle ihm dazu jeder Schein von Autopsie." Aber statt eines Weges zur Sache ist diese jetzt häusig beliebte Bemerkung nichts als eine Ausslucht, um von der Sache wegzukommen. Herr Landgraf weiß sehr wohl und, indem er sagt, meine Aussichrung beanspruche allgemeine Geltung, hebt er selbst es hervor, daß dieselbe mit eigenthümlichen englischen Verhältnissen gar nichts zu thun hat. Meine Aussichrung ist lediglich eine Untersuchung des Arbeitsvertrages an sich. Und wenn Herr Landgraf gegen dieselbe weiter einen Ausspruch eines englischen Gewerkvereinseretärs ansührt, der die Arbeiter in behäbiger Lage erscheinen läßt, was soll dies zur Sache? Er beweist damit nichts andres als die Richtigkeit des von mir Gesagten, indem er zeigt, daß die coalirten Arbeister den Einsluß auf die Festsetzung der Vertaufsbedingungen ihrer Waare erlangt haben, den die Vereinzelung sie embehren ließ.

c. Daffelbe thut Herr Landgraf, wenn er ferner mit aller Bestimmtheit behauptet, in Deutschland sei es umgekehrt, wie ich angebe; da dictire der Arbeiter heute die Bedingungen der Arbeit: denn gleichzeitig giebt er zu, daß

dies die Folge der Coalitionen sei.

d. Endlich bestreitet Herr Landgraf, daß der Arbeiter als Regel nichts hat, wovon er leben kann, als den Berkauf seiner Arbeit mit dem Hinweis auf — die kleinen Parcellen Grundeigenthums, die sich noch vielkach in Händen der Arbeiter fänden u. dgl.! Wie aber kommt dann Herr Landgraf dazu, in derselben Schrift, in der er so die regelmäßige Dürstigkeit der Arbeiter bestreitet, die Nothwendigkeit einer kriminellen Bestrafung des Arbeitsvertragsbruchs

mit ihrer regelmäßigen Insolvenz zu begründen?!

Heben wir nach Darlegung der Nichtigkeit dieser Angrisse gegen die obige Angabe der Eigenthümlichkeiten des Arbeitsvertrags das daselbst ausgesprochene Resultat unsere Betrachtung nochmals hervor, so besteht dasselbe darin, daß der Arbeitsvertrag vermöge der besondern Eigenthümlichkeiten der Arbeit als Waare und des Arbeiters als Waarenverkäuser (seiner regelmäßigen Armuth) im öffentlichen Interesse eine andre Behandlung als die Berträge über Kauf und Verkauf andrer Waaren erheischt. Dies hat auch die Gesetzgebung, indem sie im Interesse der Gesellschaft durch Fabris, Bergwerks, Trucke und Haftepslichtgesetze den Inhalt des Arbeitsvertrags theilweise bestimmt hat, anerkannt. Ihre Bestimmungen zeigen, daß wir es mit einem Vertrage zu thun haben von gewissermaßen öffentlicherechtlichem Charakter. Der Arbeitsvertrag ist durch sie zum Theil aus dem Privatrecht heraus in das Gesellschafsrecht übergetreten 1).

¹⁾ Bergl. auch Baul Holbeim, ber Arbeitsvertrag in seiner sustematischen Stelsung. Tübinger Zeitschrift für bie gesammte Staatswissenschaft. 1874. XXX. S. 247 ff.

Nun fragt es sich, ist das öffentliche Interesse beim Arbeitsvertrag lediglich auf die Verhältnisse beschränkt, in denen die Gesetzgebung in der bezeichneten Weise bereits thätig geworden ist, oder liegt es nicht etwa auch im öffentlichen Interesse, daß der Arbeitsvertrag seitens des Arbeiters gehalten werden? Das Interesse an der Aufrechthaltung der Rechtsordnung und an der Existenzmöglichseit der Industrie kann keinen Zweisel an der Nothwendigkeit, diese Frage zu bejahen, auskommen lassen. Und wenn die Gesetzgebung über den Arbeitsvertrag gewisse anomale Bestimmungen zu Gunsten des Arbeiters trisst, da es mit Kücksicht auf die Armuth des Arbeiters nur durch sie möglich ist, das Interesse des Arbeiters und das öffentliche Interesse zu wahren, so verstößt es nicht gegen die Gerechtigkeit, wenn sie weitere anomale Bestimmungen zu Gunsten des Arbeitgebers trisst, wenn es mit Kücksicht auf die Armuth des Arbeiters nur durch sie möglich ist, das Interesse des Arbeitgebers und das öffentliche Interesse

Auf diese Argument zu Gunsten einer kriminellen Bestrafung des Arsbeitsvertragsbruchs ist auch Herr Stumm instinctiv gekommen. In der Reichstagssitzung vom 19. Febr. 1874 sagte er nämlich: "Will man dem Gesetze" (soll heißen: dem Entwurfe der Gewerbenovelle) "den Vorwurf machen, daß es überhaupt Punkte aus der Arbeiterfrage in das friminelle Gebiet hineinzicht, während analoge Gegenstände auf andern Gebieten nicht hineingehören, so brauche ich nur zu erinnern an die steten Forderungen auf Erweiterung der Strafbestimmungen gegen die Arbeit geber in Bezug auf Beschäftigung von jugendlichen Arbeitern, in Bezug auf das Truckspstem, die Sonntagsarbeit u. s. w., wo lediglich gegen die Arbeitgeber Strafen erheischt werden" z. Doch hat Herr Stumm sich wohl selbst nicht die weitern Consequenzen klar gemacht, die sich aus dieser, wie mir scheint, richtigen Paralellisstrung der besondern Behandlung der Arbeitgeber rücksschlich des Arbeitsvertrags mit

der geforderten befondern Behandlung der Arbeiter ergeben.

Wenn nämlich die Bestrafung des Arbeitsvertragsbruchs seitens des Arbeiters im öffentlichen Interesse mit Gefängniß bedroht wird, so geschieht dies deshalb, weil mit Rücksicht auf die regelmäßige Armuth des Arbeiters bei bloker Entschädigungsfrift oder bei bloker Androhung von Geldstrafen keine Garantie gegeben ist für die Beachtung des Rechtes, welches das Halten von Berträgen vorschreibt. Die Armuth eines der Contrahenten ist also die Ursache der Androhung der Gefängnißstrafe, weil diese Armuth die sonst vor= handene Sicherheit für Beachtung des Gesetzes entbehren läßt. Beachtet man aber in dieser Weise die Armuth, so ist es eine nothwendige Consequenz, in gleicher Weise auch den Reichthum zu beachten, und allenthalben Gefängnißstrafen anzudrohen, wo mit Rücksicht auf den Reichthum eines der Contrabenten soust keine Sicherheit für die Beachtung des Gesetzes besteht. Es ist also auch nöthig Uebertretungen der Fabrik-, Bergwerks-, Truckgesetze 2c. seitens der Arbeitgeber mit Gefängniß statt mit Geldstrafen zu bedrohen, da es oft vortheilhafter ift, die Geldstrafen zu zahlen als sich dem Gesetze zu fügen, und durch die bloße Androhung von Gelbstrafen die Beachtung des Gesetzes des= halb nicht erreicht wird.

150 g. Brentano.

Mit Rücksicht auf das öffentliche Interesse, das in einer Reihe von Bestimmungen zu Gunsten des Arbeiters in der gesetzlichen Behandlung des Arbeitsvertrags zur Anerkennung gelangt ist, läßt sich also eine Bedrohung des Arbeitsvertragsbruchs seines Bahlungsunfähigen mit Gefängniß rechtfertigen, wenn gleichzeitig die Uebertretung der im öffentlichen Interesse zu Gunsten der Arbeiter erlassenen Gesetz seitens der Arbeitzeber mit Gefängniß bedroht wird. Nur dadurch wird die Gleichheit von Arm und Reich vor dem Rechte, die köstlichste Errungenschaft unser modernen Entwicklung, gewahrt. Aber auch unter dieser Boraussetzung ist nicht jeder Arbeitsvertragsbruch mit Gefängniß zu bedrohen; dies darf nur insofern geschen, als nicht andere Garantieen für die Sicherheit dieses Vertrages bestehen.

Nun bin allerdings auch ich der Meinung, daß weder Wegfall der Künbigungsfrist, noch Executionshaft, noch Wiedereinführung der Lohnbeschlagnahme, noch die Bestrafung des debouchirenden Arbeitgebers, die von verschiedenen Seiten angeregt wurden, geeignete Mittel sind, um die Beachtung des Arbeitsvertrages zu sichern. Allein kehren wir nochmals zur Frage zurück, warum überhaupt die Bestrafung des Arbeitsvertragsbruchs verlangt wird. Weil das Vermögen des einzelnen Arbeiters dem mit ihm contrahirenden Arbeitgeber keine Sicherheit giebt, daß der Arbeitsvertrag beachtet wird, und weil die daraus hervorgehende Nichthastung des Arbeiters bei Arbeitsvertragsbruch das öfsentliche Interesse verletzen kann.

Wenn aber das Vermögen des einzelnen Arbeiters nicht jene Sicherheit giebt, so ist damit nicht gesagt, daß nicht das Vermögen der vereinigten Arbeiter diese Sicherheit gebe. Der vereinzelte Arbeiter ist in den heutigen industriellen Verhältnissen, wie ich an anderem Orte (Arbeitergilden der Gegenwart II. Kap. 1.) eingehend nachgewiesen habe, überhaupt kein Factor; erst die vereinigten Arbeiter kommen in Betracht. Und ganz abgesehen von dem an der angezogenen Stelle Erörterten zeigt die Ereditlosigseit des vereinzelten Arbeiters und der Credit der vereinigten Arbeiter die Möglichkeit, durch Haftung vereinigter Arbeiter Sicherheit bezüglich der Beachtung des Arbeitsvertrags zu gewähren, während der vereinzelte Arbeiter diese Sicherheit nicht gewährt.

In der That würden Bereine von Arbeitern, z. B. Gewerkvereine, gemäß dem Grundsatze der alten Friedgilde von Cambridge: "Alle sollen es tragen, wenn Siner sich vergeht, und Ale Gleiches dulden," sich verpslichten für jeden Bertragsbruch eines ihrer Mitglieder zu haften, so würde nicht nur das Interesse des Arbeitgebers vollständig gesichert, sondern das öffentliche Interesse würde sogar noch mehr als bei Bestrafung des Arbeitsvertragsbruchs gewahrt. Es würde alsdann die Ehre aller Arbeiter zum Wächter der Shre des Sinzelnen bestellt; ein jeder Arbeiter würde interessirt, daß sein Genosse das Gesest nicht übertrete; an die Stelle des Gesses der Zuchtlosigkeit, über den jetzt geklagt wird, würde der Geist der Gespenäßigseit treten. Es ist also das Gegentheil richtig von dem, was Herr Oppenheim (a. a. D. S. 87) behauptet, wenn er sagt, die persönliche Berantwortlichseit für übernommene Verpslichtungen und begangenes Unrecht würde dadurch ausgehoben oder geschwächt, in-

bem badurch die Last derselben von dem Individuum auf die Genossenschaft oder Corporation übertragen würde. Es ist dies ebensowenig richtig, wie wenn Jemand sagen wollte, die Haftung der Creditvereine sür die Schulden der einzelnen Genossen mindere deren Verantwortlichkeitsgesühl und mehre deren Leichtssinn. Die Genossenschaft haftet nur nach Außen; ihr selbst haftet der einzelne Genosse. Und Bereinsstrasen, die die zum Ausschluß gehen und den Arbeiter alsdann der übrigen Vortheile des Vereins berauben können, würden dazu dienen, dieses Verantwortlichkeitsgefühl wach zu halten. Wenn aber Herr Oppenheim (a. a. D. S. 90, 91) mit Rücksicht auf die Altersund Unterstützungskassen gegen solchen Ausschluß protestirt, so ist zu erwidern, daß derartige Kassen mit einem Gewerkverein keineswegs nothwendig verbunden sein müssen, um den Arbeitern die Zugehörigkeit zu demselben wünschenswerth erscheinen zu lassen

Ganz befonders würden folche Bereine aber dann zur Berhinderung des Arbeitsvertragsbruchs beitragen, wenn die Arbeitsverträge folche wären, die nicht von den Arbeitgebern einseitig dictirt, sondern von ihnen gemeinsam mit den Arbeitern vereindart wären. Denn offenbar wird ein größeres Berantswortlichkeitsgefühl für die Beachtung von Verpflichtungen vorhanden sein, wenn man an der Feststellung dieser Berpflichtungen selbst Theil genommen hat, als wenn sie einseitig auferlegt wurden. Sine derartige Vereindarung findet in den Sinigungsämtern statt, und ich verweise in Vetreff derselben und in Vetreff der Betheiligung der Gewerkvereine an denselben auf die vorjährigen Verhandelungen des Bereins für Socialpolitik 1).

Auf S. 49 schreibt Herr Oppenheim: "Wie kann man einen Fabrikanten nöthigen, zu einem von dem Einigungkamte berechneten Preise arbeiten zu lassen, wenn er nach der Hand einsieht, daß das nicht lohnt und lieber die Fabrik schließen will ?!" Antwort: weil der Fabrikant einen bahingehenden Bertrag mit seinen Arbeitern abgeschlossen hat; Missoniare der Bestrafung des Arbeitsvertragsbruchs sollten wissen, daß solche Berträge zu halten sind.

Auf berfelben Seite schreibt Herr Oppenheim: "Alle Engländer, Die fich in

¹⁾ Die Frage der Einigungkämter gegenüber den Einwendungen des Herrn Oppenheim in seiner öfters angesührten Broschüre zu behandeln ist hier nicht der Plat und bei den meisten Sinwänden auch gar nicht nothwendig, da sie nichts sind als eine Wiederholung von längst Widerlegtem. Nur bei einem Sinwand diese letzten Gattung, den auch Herr Vamberger, trotzem er bereits in der Soncordia seine Erledigung gefunden, in der Neichstagssitzung vom 19. Febr. wiederholt hat, seine Ausnahme gemacht. Herr Oppenheim schweide S. 53, "daß in Nottingham, dem Sitze der Mundella'schen Reform, sehr dab nach Erlah des englischen Normativgesetzes (vom 6. August 1872) und gerade in der vielgepriesenen Musterbranche der dortigen Spitzenweberei ein Conflict ausbrach, bei welchem einigungsamtliche Versuche von den Arbeitern zurückgewiesen wurden." Darauf ist zu erwidern: 1) die Mundella'schen Einigungsämter haben nichts mit dem Normativgesetz vom 6. August 1872 zu thun; sie haben sich demselben nicht unterworfen, da sie dasselbe entbehren zu können glauben. — 2) Es ist salsch daß einigungsamtliche Versuche seitens der Arbeiter zurückgewiesen wurden. Die Sache ist die: in dem Gewertverein, der die Arbeiterbelegirten zum Einigungsamt gewählt hatte, trat eine Spaltung ein; die Seccssionisten bildeten einen neuen Verein; diese wollte nun die alten Arbeiterbelegirten im Einigungsamte nicht mehr als solche anerkennen, und verlangte eine Neuwahl. —

152 L. Brentano.

Selbstwerständlich aber müßten folche Vereine, falls ihr Vermögen für eventuelle Arbeitsvertragsbrüche ihrer Mitglieder haften sollte, Corporations=

rechte haben, um Vermögen erwerben zu können.

Es giebt also noch außer der kriminellen Bestrafung des contractbrückigen Arbeiters ein Mittel, um die Beachtung des Arbeitsvertrags und damit das Interesse der Arbeitgeber und der Gesellschaft zu sichern. Da aber unzweiselschaft so anomale Mittel wie kriminelle Strafen in civilrechtlichen Streitigkeiten nicht eingreisen dürsen, so lange civilrechtliche Mittel zu deren allseitig befriedigenden Lösung ausreichen, erscheint vor Allem ein Gesetz nothwendig, das Arbeitervereinen, welche für eventuelle Contractbrüche ihrer Mitglieder haften, Corporationsrechte ertheilt. Auch schreckt mich bei dieser Forderung nicht, daß Herr Oppenheim (a. a. D. S. 55.) sie als "reactionäre Phantasterei, die mit erborgten Freiheitssormeln prunkt und blendet," denuncirt; er müßte dann auch Herrn Lasker derselben bezichtigen, der in seiner Rede vom 20. Februar 1874 dieselben Ideen vertrat.

Das Resultat meiner Untersuchung lautet also:

1) Alle Vertragsbrüche, welche eine öffentliche Gefährdung mit sich bringen,

sind strafwürdig.

2) Es sollen Gesängnisstrasen eintreten, wo immer in Folge der Arsmuth oder des Reichthums der rechtswidrig Handelnden Entschädigungspflicht und Gelbstrasen nicht die Beachtung der Verträge und Gesetze sichern.

3) Es soll ein Gesetz erlassen werden, welches Arbeitervereinen, die für eventuelle Vertragsbrüche ihrer Mitglieder haften, Corporationsrechte verleitet.

Breslau, ben 25. Juli 1874.

der Sache bethätigt haben, gingen von dem Gedanken der Freiwilligkeit aus und auch ihr Normativgesetz gewährt noch das Recht des Rücktritts vom Compromisse binnen 48 Stunden nach gefälltem Urtheile." Dies ist falsch. Nur Mundella ging von dem Gedanken der Freiwilligkeit aus; Kettle von dem Gedanken, daß wenn einmal die Parteien dem Einigungsamt sich unterworsen haben, dessen Oppenseim hein müsten. Er war also von jeher sir das, was nach Herrn Oppenseim herr Bamberger unter "Zwangseinigungsänntern" versteht. Diesen Gedanken hat er auch in dem von ihm ausgearbeiteten Normativgesetz durchgesührt. Es ist salsch das Normativgesetz noch das Necht des Kücktritts vom Compromisse dinnen 48 Stunden nach gefälltem Urtheile gestattet. Nach Eingehung des Compromisses, kreitigkeiten dem Einigungsamt überhaupt zu unterwersen, ist noch 48 Stunden Kücktritt gestattet. Vergl. meine wissenschaft. Leistung d. L. Bamberger. Leining d. Ho.

falsch, daß das Normativgeset noch das Necht des Rücktritts vom Compromisse binnen 48 Stunden nach gefälltem Urtheile gestattet. Nach Eingehung des Compromisses, kreitigseiten dem Einigungsamt überhaupt zu unterwersen, ist noch 48 Stunden Rückritt gestattet. Bergl. meine wissenfahrt. Leistung d. L. Bamberger, Leipzig 1873 S. 100.

Benn endlich Herr Oppenheim (S. 46) das Berlangen, die Einigungsämter auf Gewerkereine von Arbeitern und Arbeitgebern zu bassern, als Berlangen nach dem organisstren Ariege Aller gegen Alle denuncirt, so hat darunf schon Herr Lasser am 20. Februar 1874 im Reichstag geantwortet: "Was Sie aber Krieg in der Gesellschaft nennen — wenn Sie damit erschrecken wollen, daß Einige diesen Krieg organisstren, so erwidre ich, daß ich den organisstren Krieg in der Gesellschaft gar nicht sitrafte; denn darin liegt die Bedeutung des gauzen gesellschaftlichen Lebens. Sie könnten bilblich ebenso den Reichstag und die Vegierung einen organisstren Krieg gegeneinander nennen, während sie in Wahrheit nur die beiden Organe sind, welche Juteresse und Gegeninteresse durch, welche Juteresse und Gegeninteresse und des

hin ftrebt die Befeuschaft."

Ueber den Bruch des Arbeitsvertrags.

Gutachten,

erstattet auf Grund von Fragebeantwortungen der Ortsberbände und Ortsbereine der dem erkvereine von

Dr. Max Hirsch in Berlin.

Das Gutachten über die Frage des Arbeitsvertragbruchs, mit welchem ich in Folgendem der ehrenvollen Aufforderung des Vereins für Socialpolitik nachzukommen suche, durfte sich in einem Bunkte von anderen Gutachten wesentlich unterscheiden. Dasselbe beruht nicht auf dem Wissen und dem Urtheil einer einzelnen Person, oder eines einzelnen Ortes, Bezirks oder Gewerbes, welche sich beim beften Willen schwer von einer gewissen Gin= seitigkeit frei halten, sondern auf den, meist in öffentlichen Versammlungen und Sitzungen ausgesprochenen und geprüften Erfahrungen und Ansichten Taufender von Betheiligten der verschiedensten Berufszweige und Gegenden Deutschlands. Es ist ein Collectivgutachten, das Ergebniß einer freiwilligen Enquête, und zwar, was ihre Bedeutung erhöhen dürfte, gerade aus denjenigen Kreisen der Bevölkerung, an denen als Meistbetheiligten das Experiment gemacht werden follte, ohne sie nur einmal anzuhören. Aber wiederum auch nicht aus diesen allein; denn der Umstand, daß den deutschen Gewerkvereinen nicht blos Arbeitnehmer, sondern auch kleinere Arbeitgeber und Männer anderer Stellung in nicht geringer Zahl angehören, bewahrt die Antworten von einer sonst zu vermuthenden Parteilichkeit.

Freilich ware aus den Vereins-Antworten wie aus dem auf sie gebauten Gutachten etwas ganz anderes geworden, wenn nicht höchst ungünstige Zeitumstände entgegengewirkt hätten. Da bis gegen Mitte April d. J. die Aussicht vorherrschte, daß die bereits am 19. und 20. Februar durch die erste Berathung gegangene Gewerbenovelle noch in derselben Session zur Schlußabstimmung kommen würde, so waren solcher Gesahr für die Vereinsprinzipien gegenüber nicht detaillirte Enquêten, sondern schlumige und gedrängte Resolutionen geboten. Nach dem Vorgange einer großen Ortsverbandsversammlung in der Haubistadt wurden Erklärungen zur Abwehr der criminellen Veskrafung des Arbeitsvertragbruchs und der büreaufratischen Gewerbegerichte im Laufe der Monate März und April sast von sämmtlichen Vereinen des Gewerksverbandes, meist in Extra-Versammlungen gesaft und an das Präsidium des Reichstags

abgesandt. Erst als die größte Wahrscheinlichkeit einer nochmaligen Vertagung der Gewerbe-Novelle eintrat, konnte und durste der Unterzeichnete als Verbands-Anwalt an die Enquête denken, und so erließ er erst unter'm 17. April im "Gewerkverein" die Aufsorderung an alle Ortsvereine und Ortsverbände, die neun Fragen des Ausschusses nach bestem Gewissen zu beantworten. Die kurze Frist für die Beantwortung, die Ermüdung durch eben erst stattgefundene Discussion über denselben Gegenstand, endlich der große Umfang und die zumal sür einfache Arbeiter nicht immer klare Fassung der Fragen, alles das verbunden mit der schönen Jahreszeit macht es wohl erklärlich, wenn von den ca. 350 1) Ortsvereinen des Verbands gegen sonstige Gewohnheit nur 130 direct oder durch ihre Ortsverbände Antworten eingeschickt haben und wenn diese Antworten zum Theil hinter dem Wünschens-

werthen zurückbleiben.

Noch bedrängter war die Lage des Gutachters, da demselben zwischen der Einlieferung einer größeren Bahl bedeutender Bereinsschreiben und dem Letzten Ablieferungstermine nur wenige freie Tage blieben. Allein wenn ich auch unter solchen Umständen auf eine vollständige und wohlgeordnete Mosaik aller eingegangenen Ginzelbemerkungen verzichten mußte, so kann ich boch versichern, daß meine Zusammenstellung im Wesentlichen ein getreues Bild ber mir übergebenen Anwortschreiben bietet. Als gewiß nicht unerwünschte Ergänzung und Controlle meiner Arbeit habe ich eine Anzahl der eingehenoften oder sonst besonderes Interesse beanspruchenden Antwortschreiben wörtlich (bis auf sehr wenige rein stylistische Aenderungen) beigefügt, wie ich überdies die Gefammtheit der Originalschreiben der diesjährigen Versammlung Berfügung stellen werde. Ich hoffe, daß das Ergebniß dieser unter den ungünstigsten Berhältnissen stattgehabten Brivat = Enguête, abgesehen von der nächsten Wirkung auf die vorliegende Frage, die bedeutsame Folge haben wird: unsere Regierungen in Zukunft bei wichtigen Arbeiterfragen zu directer Erkundigung bei den Arbeitervereinen zu veranlaffen: es wird sich dann sicher herausstellen, daß diese ebenso bereit und geeignet find, über ihre Angelegenheiten Auskunft und Rath zu ertheilen, wie die Handels = und Gewerbekammern, die landwirthschaftlichen Bereine u. f. w. über die sie interessirenden, mitunter sogar über ihnen fernliegende Fragen.

Ich laffe nunmehr zur Bürdigung des meinem Gutachten zu Grunde liegenden Materials folgen:

Berzeichniß der jenigen Ortsvereine bzw. Ortsverbande2)

2) "Ortsverband" heißt die statutenmäßige Verbindung von zwei oder mehr Ortsvereinen des allgemeinen Verbandes der deutschen Gewertvereine, welche in einer Stad bzw. halbstündigem Umtreis bestehen. Der Ortsverband bezweckt die gemeinsiame Förderung der Rechte und Interessen der Ortsvereinsmitglieder, soweit dieselben localer Natur sind, insbesondere Rechtsconsultation und Bildung.

¹⁾ Da allwöchentlich neue Ortsvereine entstehen, so läßt sich bie ganz genaue Anzahl im Laufe bes Quartals nicht leicht feststellen. Doch kann es sich nur um eine sehr geringe Abweichung von der angegebenen Ziffer handeln. Ich bemerke noch, daß noch mehrere Ortsvereine und Ortsverbände die Fragen durchberathen haben, die Einsendung der Antworten jedoch aus äußeren Gründen unterblieb.

ber beutschen Gewerkvereine (Sirid = Dunder), welche Ant = wortschreiben auf die Contractbruchfragen eingesandt.

(Die Namen hinter bem Beruf geben die unterschriebenen Versasser ober Beglanbiger ber Antwortschreiben an. Die im Anhang abgebruckten Schreiben sind mit + bezeichnet. Die Schreiben sind nach Ländern und Provinzen geordnet.)

1) Königsberg i. Pr. Ortsverein ber Maschinenbau- und Metallarbeiter. D. Czeslowits. †

2) Königsberg i. Br. Ortsverein ber Tischler und Berufsgenossen. A. Stern.

3) Danzig, Ortsverband (Maurer, Schifffzimmerer, Maschinenbauer, Schuhmacher, Schneiber, Fabrikarbeiter, Schiffstauer), Tischler, Töpfer, Hauszimmerer, Reepschläger. C. Wonwodt.

4) Danzig, Ortsverein der Maurer und Steinhauer. A. Lange.

5) Elbing, Ortsverband. (Maschinenbauer, Fabrikarbeiter, Tischler, Töpfer.) J. H. Lamprecht.

6) Marienburg, Ortsverein der Maurer und Steinhauer. F. Wyszniewski.

7) Thorn, Ortsverein der Maurer und Steinhauer. A. Flieger. + 8) Bosen, Ortsverein der Maschinenbau= und Metallarbeiter. 1)

9) Posen, Ortsverein der Tischler. 1) C. Nagel.

10) Bromberg, Ortsverein der Maschinenbau- und Metallarbeiter. Kintzel.

11) Stettin-Bredow, Ortsverband (Maschinenbauer, Schiffszimmerer, Brauer, Gemischte Gewerke, Cigarrenarbeiter, Fabrikarbeiter [zu Züllichow]). E. Fischer.+

12) Greifswald, Ortsverband, (Schneider, Maschinenbauer, Maurer, Schiffszimmerer, Fabrikarbeiter, Hauszimmerer). W. Heyden.

13) Stralfund, Ortsverein der Lithographen 2c. E. Schöning.

14) Berlin, Ortsverband (außer den 15)—28) folgenden Ortsvereinen gehören dem Ortsverband noch an die Ortsvereine der: Klempner, Bildhauer, Goldarbeiter, Coloristen, Schneider, Strumpfwirker, Cigarrenarbeiter, Vergolder, Porzellanarbeiter Berlin, Porzellanarbeiter Moabit, Granitund Marmorarbeiter, Zimmerer, Orechsler, Brauer, Kürschner, Harmonika-Arbeiter, Strohutarbeiter, Kausellanarbeiter, Jusammen 32 Ortsvereine). 1)

15) Berlin, Ortsverein der Buchbinder, Portefeuille = und Etui = Arbeiter. A. Deterling. +

16) Berlin, Ortsverein der Fabrik- und Handarbeiter. H. Landgraf.

17) Berlin, Ortsverein der Feilenhauer und Metallarbeiter. A. Caffin.

18) Berlin, Ortsverein der Gerber und Lederzurichter. 2. Mendel.

19) Berlin, Ortsverein der Gummiarbeiter 1) E. Kühnelt.

20) Berlin, Ortsverein der Maschinenbau- und Metallarbeiter. R. Ranisch.

21) Berlin, Ortsverein ber Maurer und Steinhauer. J. Staudte.

22) Berlin, Ortsverein der Möbelpolirer. 1) Hohn. 23) Berlin, Ortsverein der Sattler. B. Landenberger.

24) Berlin, Ortsverein der Schuhmacher. A. Datschewsky.

¹⁾ Nur eine ober wenige Fragen beantwortet.

156 M. Hirfd.

25) Berlin, Ortsverein der Stuhlarbeiter. Ih. Kaufmann, Laukien, F. Bujarsky.

26) Berlin, Ortsverein der Tischler I. L. Groebe.

27) Berlin, Ortsverein der Tischler II (Königstadt). Liebscher, Weißbrodt, Held, Zander.

28) Berlin, Ortsverein der Töpfer und Berufsgenoffen. A. Tix.

29) Potsbam, Ortsverein (Maschinenbauer, Schneiber, Brauer). A. Haupt.

30) Arnswalbe, Ortsverein der Maschinenbau= und Metallarbeiter. A. Glaubit.

- 31) Charlottenburg, Ortsverein (Porzellanarbeiter, Maschinenbauer, Fabrikarbeiter, Bauhandwerker, Töpfer). C. Borftorff.
- 32) Finsterwalde, Ortsverein (Maschinenbau= und Stuhlarbeiter). F. Jeschke.
- 33) Landsberg a. W. Ortsverein der Maschinenbau = und Metallarbeiter S. Bloch. +
- 34) Beit, Ortsverein (Fabrit = und Handarbeiter, Stuhlarbeiter). Burmann.
- 35) Spandau, Ortsverein der Maschinenbau- und Metallarbeiter. C. Kluwe.
- 36) Sorau, Ortsverein der Stuhlarbeiter. H. Frömbsdorf.
- 37) Spremberg, Ortsverein der Stuhlarbeiter. G. Müller.
- 38) Wittenberge, Ortsverein der Fabrit- und Handarbeiter. Abamczewsky.
- 39) Wittstock, Ortsverein der Fabrik- und Handarbeiter. C. Brauns.
- 40) Breslau, Ortsverein (Goldarbeiter, Maler, Maschinenbauer, Former, Fabrikarbeiter, Buchbinder, Holzarbeiter, Stellmacher, Töpfer). Th. Beidrich, Fr. Heinrich, C. Rectfiegel, Schubert, Runert.
- 41) Görlitz, Ortsverein ber Fabrit- und Handarbeiter. Schubert. †
- 42) Görlitz, Ortsverein der Maschinenbau- und Metallarbeiter. H. Baucke.
- 43) Görlit, Ortsverein der Tischler und Berufsgenossen. C. Maiwald.
- 44) Königszelt, (Schlesien) Ortsverein der Porzellanarbeiter. H. Golyel.
- 45) Laurahütte, Ortsverein (Fabrit = und Handarbeiter, Maschinenbau = und Metallarbeiter). J. F. Herben.
- 46) Liegnit, Ortsverein der Maurer. Seibt.
- 47) Liegnitz, Ortsverein der Tischler. (Ohne Unterschrift.)
- 48) Mallmit (bei Sprottau), Ortsverein der Fabrit- und Handarbeiter. (bal.)
- 49) Sagan, Ortsverein (Maurer, Stuhlarbeiter, Fabrikarbeiter). G. Bullmann.
- 50) Sophienau, Ortsverein der Porzellanarbeiter. H. Herberg.
- 51) Magdeburg, Ortsverein der Fabrik- und Handarbeiter. Römhild.
- 52) Magdeburg, Ortsverein der Maurer. E. Naveau.
- 53) Magdeburg, Ortsverein der Tischler. J. Dupont. 54) Burg, Ortsverein (Fabrikarbeiter, Zimmerer, Maurer, Tischler, Cigarrenarbeiter, Handschuhmacher). G. Klinzmann, Schmidt.
- 55) Connern (bei Halle a. S.), Ortsverein der Maurer. W. Huth.
- 56) Zeitz, Ortsverein der Lederarbeiter. H. Kupfer.
- 57) Zeitz, Ortsverein der Tischler. H. Scheibe. †
- 58) Döbeln, Ortsverein der Stublarbeiter. A. Eckert.

59) Leipzig, Ortsverein der Tischler und Berr 60) Zittau, Ortsverband (Fabrikarbeiter, Led	ufsgenossen. Steinecke.
D. Pache. †	securiotics, weaplinemounces.
61) Biebrich a. Rhein, Ortsverein ber Bauhar	ndwerker. H. Eckhorn. +
62) Fürth, Ortsverband (Tischler, Maurer,	
Nach Gewerken oder Berufszweigen geo	ordnet, ergiebt sich folgende
Betheiligung, mit Einschluß der durch die Or	ctsverbände vertretenen Orts=
vereine (die Zahl der selbstständigen Antwortschre	
1) Maschinenbau= und Metallarbeiter	
2) Feilenhauer und Metallarbeiter	1 " 1
3) Former	
4) Metall= und Feingoldschläger	1 " —
5) Klempner	1 " —
5) Klempner	18 ,, 6
7) Granit= und Marmorarbeiter	1 " –
8) Summiarbeiter	1 ,, 1
o: ∼: ** : * !:	1 , , _
10) Kürschner	1 —
11) Tischler und Berufsgenossen (Holzarbeiter)	15 ,, 9
12) Bildhauer, Stuckateure u. s. w.	1
13) Drechsler	1 ", —
13) Drechsler	1 ", —
15) Möbelpolirer	1 ", 1
16) Maurer und Steinhauer (auch Bauhandwe	
17) Hauszummerer . 18) Schiffszimmerer, Berufsgenoffen und Seefe	ahrer . 3 ,, —
19) Schiffstauer	1 ", —
20) Reepfcläger	1 ",
21) Stuhlarbeiter, (Weber, Tuchmacher u. f. n	
22) Strumpswirker	1
23) Schneider und Berufsgenossen	1 "
	6 " 2
25) Gerber und Lederzurichter	1 " 1
26) Sattler	1 " 1
27) Handschuhmacher	1 "
28) Forzellanarbeiter	5 " 2
29) Tönfer und Berufagenossen	
29) Töpfer und Berufsgenossen	ffen . 2 ,, $\frac{1}{-}$
24\ M Y6	1
32) Buchbinder, Portefeuille= und Etuiarbeiter	$\begin{array}{cccccccccccccccccccccccccccccccccccc$
33) Harmonikaarbeiter	1
34) Lithographen	1 " 1
35) Coloristen	1 "
0.00 1	1 "
36) Waler	1 " —

Zusammen also 38 Berufszweige vertreten durch 130 Ortsvereine, wovon 83 durch ihre betreff. Ortsverbände (15), die übrigen 47 in eigenen Unwortschreiben. Die Vertheilung nach Berufszweigen und Gegenden ift eine sehr verschiedene, und ift es besonders zu bedauern, daß zwei Gewerkvereine (Bergarbeiter und Drahtzieher) ganz, fünf andere (Schneider, Hauszimmerer, Schiffszimmerer, Cigarrenarbeiter und Brauer) wenigstens unter den selbst= ftändigen Antwortschreiben fehlen, so wie daß ganz West- und Süddeutschland nur durch die beiden Städte Biebrich und Fürth repräsentirt wird. Andrerseits ist zu bemerken, daß unter der Benennung: "Maschinenbau= und Metallarbeiter, Fabrit- und Handarbeiter" u. a. m. eine ganze Reihe verschiedener Beschäftigungen zusammengefaßt sind 1). Die bei weitem meisten Anwortschreiben beruhen auf den Berathungen von Versammlungen bzw. Ausschüffen, bei einigen haben sogar mehrere Versammlungen zur vollständigen Durchberathung statt= gefunden; nur ganz ausnahmsweise ist die Beantwortung durch einzelne Bertrauensmänner erfolgt. Sämmtliche Berfaffer der Antwortschreiben find Arbeiter im engeren Sinne, allergrößtentheils noch jett als folche beschäftigt, einige bis vor wenigen Jahren. Nur die Verfasser der drei Schreiben von Stettin-Bredow, Burg und Zittau find Männer der Feder: ein Redacteur, ein Rendant, ein Lehrer, die aber nur das Ergebniß der Bereinsdiskussion aufgezeichnet haben.

Am Schluß dieses nothgedrungenen Borworts erfülle ich die angenehme Pflicht, allen meinen Mitarbeitern, insbesondere den Verfassern der Antwortsschreiben und Herrn Redacteur Hugo Polke, welcher mich bereitwilligst in der mühevollen Zusammenstellung der mehr als 1000, zum Theil complicirten Einzelantworten unterstützt hat, meinen aufrichtigsten Dank zu sagen!

I. und II. Die erste und zweite der formulirten Fragen, beibe die thatsächliche Beschaffenheit der Arbeitsverträge betreffend, sind in den meisten Antwortschreiben mehr oder weniger vermischt worden, wozu die unbestimmte Fassung der ersten Frage wohl verleiten konnte. Da der Schwerpunkt der ganzen Enquête in der Dauer und Kündigungsfrist der Arbeitsverträge liegt, so hat man überwiegend auch die erste Frage nur hierauf bezogen, von anderen Bestimmungen, wie Feststellung des Lohnes und der Arbeitszeit, Vorschüsse oder Abschlagszahlungen, Disciplinarvorsschristen, Beitragspslicht zu Fabrikcassen u. s. w. daher meist gar nichts oder

¹⁾ In dem letzten Verzeichniß (nach Berufszweigen) gehören die Ortsvereine Nr. 1—4 zum Gewerkvereine der deutschen Maschinenbau- und Metallarbeiter, Nr. 6 bis 10, 19, 27 und 32 (1 Ortsverein) zum Gewerkvereine der deutschen Fabrif- und Handarbeiter, Nr. 11—15 zum Gewerkvereine der deutschen Tischler und Verussegenossen, Nr. 21—22 zum Gewerkvereine der deutschen Stuhlarbeiter und Verussegenossen. Die Mitgliederzahl der Ortsvereine, welche Antwortschreiben gesandt, ist außerordentlich verschieden. Verlin, Maschinenbauer zühlt 2000, Spremberg, Stuhlarbeiter 400, Verlin, Feilenhauer nur 31 Mitglieder.

nur Beiläufiges erwähnt — vielleicht zum Vortheil der Enquête, welche sonst eine gewaltige Ausdehnung gewonnen hätte ¹). Ich bin in Folge dessen genöthigt, die beiden Fragen zunächst in der Art zu vereinigen, daß ich die Antworten bezüglich der Kündigungsfristen, bzw. der Dauer des Arbeitsvertrages, so weit als möglich nach den in Frage I vorgeschriebenen Kategorien schematisch geordnet mittheile, hier und da, besonders in der Lehrlingsrudrik, auch andere interessirende Angaben hinzussigend.

Das Mistlichste dabei scheint mir in dem Umstande zu liegen, daß sich aus vielen Schreiben nicht ergiebt, ob die gemachten Angaben sich nur auf das oder die speciell betheiligten, oder auch auf andere, bzw. alle Berufs-

zweige ber Stadt und Gegend beziehen.

Nicht selten ift Letzteres ausbrücklich bemerkt oder aus dem Zusammenhange zu ersehen. Jedenfalls läßt sich annehmen, daß solche allgemeine Angaben weniger zuverlässig sind, als die sich auf besondere Gewerbe der Antwortgeber beziehenden, und dürfte das Ganze, mit Rücksicht auf Fragestellung, Zeitmangel und Ungewohntheit, nur als ein annähernder Versuch, die Wahrheit festzustellen, zu betrachten sein. So sind beispielsweise auch die verschiedenen Abtheilungen ber I. Frage in den Antwortschreiben nur selten genau festgehalten worden: man vermischt sehr häufig Haus= und Kleinindustrie und Handwerk (so daß ich auch in der Zusammenstellung diese drei unter eine Rubrik bringen mußte), oder man spricht von "Accordarbeitern", "Bauhandwerkern", wobei es zweiselhaft bleibt, ob dieselben der Großindustrie, der Hausindustrie oder dem Handwerk zuzurechnen sind. Andrerseits war ich genöthigt, auch den Lehrlingen der Großindustrie, welche die Fragestellung nicht erwähnt, eine besondere Rubrik anzuweisen, und glaubte aus Zweckmäßigkeitsgründen eine Aenderung in der Reihenfolge berart vornehmen zu sollen, daß zunächst die gewerblichen Arbeitnehmer der verschiedenen Kategorien, sodann die ländlichen Tagelöhner (über welche in Folge der städtischen Herkunft sämmtlicher Antwortschreiben nur wenige Angaben vorliegen) und bas Gefinde folgen.

Ich bemerke nochmals ausdrücklich, daß die Bezeichnung der Anwortsschreiben, z. B. "Königsberg, Maschinenbauer" keineswegs zu dem Schluß berechtigt, als ob die betreffenden Angaben sich nur auf die Maschinenbau-Inschließen; vielmehr sind häusig auch andere Berufszweige inbegriffen.

I. Erwachsene gewerbliche Arbeiter.

1. Großindustrie.

a) Bierzehntägige Ründigung.

Berlin, Buchbinder. (gesetzlich; thatsächlich dagegen als Regel keine Kündigung.) Berlin, Gerber.

Königszelt, Porzellanarbeiter.

¹⁾ Die Frage I würde sich meines Erachtens vorzüglich zu einer besonderen Enquête eignen, wobei mit Bezug auf die geltenden Fabrit- und Arbeitsordnungen recht überraschende, zum Theil selbst erschreckende Thatsachen zum Borschein kommen würden; vgl. am Schluß dieses Abschnitts.

160 M. Hirfd.

Danzig, Ortsverband; — auch vierwöchentliche Kündigung, in der königl. Gewehrfabrit auch vierteljährliche. (f. unten.)

Posen, Tischler.

Stralfund, Lithographen.

Landsberg, Maschinenbauer. In den kleineren Fabriken, in der größten Fabrik ift feine Rundigungsfrift festgefest.

Beits. Ortsverband.

Görlit, Tischler. Bei Lohnarbeitern; (f. auch unten.)

Liegnit, Maurer. Bei Studarbeit.

Magdeburg, Tischler. Sagan, Ortsverband.

Burg, Ortsverband. In der Regel. (Theils fester Wochenlohn, theils Accord.) Leipzig, Tischler. Vorwiegend.

Beitz, Lederarbeiter.

Stettin-Bredom, Ortsverband. Bei den "Meistern" in der Regel, mit monatlichen Verträgen.

NB. Länger als vierzehntägige Kündigungsfrift.

Berlin, Sattler. Meister in den Fabriken 14 Tage bis 6 Monate.

Bittau, Ortsverband. Feuermänner und Auffeher häufig vierwöchentliche Kündigung.

Danzig, Ortsverband. 14 Tage bis 4 Wochen; in der königl. Gewehrfabrik

1/4 Jahr. Berlin, Maschinenbauer. Nur mit Werkführern, Maschinenmeistern, Technikern, und anderen Beamten werden Contracte auf 1 Jahr, in der Regel mit 1/4 jährlicher Kündigung in der Metallindustrie abgeschlossen. (In Rheinland und Westphalen auch mit Arbeitern.)

Stettin-Bredow, Ortsverband. Bei den Meistern zum Theil 6 wöchentliche

Ründigung bei 1/4 jährlichen Verträgen.

Döbeln, Stuhlarbeiter. Vorgesetzte 4, 8, bis 13wöchentliche Kündigung.

b. 8 bis 14 tägige Ründigungsfrift.

Görlitz, Fabrik- und Handarbeiter. (f. auch unten.)

Görlitz. Maschinenbauer. (f. auch unten.)

Magdeburg, Fabrik- und Handarbeiter; auch gar keine. (f. auch unten.)

Döbeln, Stuhlarbeiter.

Bittau, Ortsverband.

Biebrich, Bauhandwerker. (Stägige Löhnung und Kündigung überwiegend.)

c. Reine Ründigungsfrift.

Berlin, Tischler. Nach beendetem Accord; bei Zeitarbeit Ende der Woche. Berlin, Maschinenbauer.

Botsbam, Ortsverband. In den beiden Werkstätten der Berl. Potsbam. Magde-burger Eisenbahn. (f. auch unten). In der königl. Artillerie-Werkstatt, Geschützgießerei und Fabrik für Artillerie= und Feuerwerksbedarf keine Kündigungsfrift.

Spandau, Maschinenbauer. Dagegen in der königl. Gewehrfabrik 4wöchent= liche Ründigung, wird jedoch häufig durch Bereinbarung aufgehoben.

Königsberg, Tifchler. Meift teine Kündigung, Lösung des Contracts am Schlusse der Woche.

Elbing, Ortsverband. Gemäß Fabrikordnung Lösung bes Contracts am Schlusse der Woche.

Greifswald, Ortsverband. Finsterwalde, Ortsverband.

Berlin, Feilenhauer. (Bei Accord zu Ende besselben.) Wittstock, Fabrikarbeiter,

Wittenberge, Fabrikarbeiter. In der Regel.

Breslau, Ortsverband. Von den Arbeitern wird in der Regel, ein Revers unterzeichnet, wonach keine Kündigungsfrist. — Bei Accordarbeitern, Dauer des angefangenen Accords.

Bromberg, Maschinenbauer.

Mallmit, Fabrit- und Handarbeiter.

Leipzig, Tischler. Zuweilen.

Görlit, Fabritarbeiter.

Königsberg, Maschinenbauer. Reine Kündigung; Ende der Woche können beide Theile den Contract lösen; nur die Werkmeister haben Contracte. Berlin. Maurer. Der Contract läuft auf Tage oder Wochen, bezw. wenn

das Stück fertig ift. Stettin=Bredow, Ortsverband.

Berlin, Sattler. Meift Accord, nach Beendigung beffelben.

Berlin, Stuhlarbeiter.

d. Bericiedene Ründigungsfristen für Arbeitgeber und = Nehmer.

Danzig, Ortsverband. Durch Fabrikordnungen (neben andern Ungleichheiten). Potsdam. In der v. Jacobs'schen Buckersiederei muffen die Arbeiter 14tagige Kündigungsfrist innehalten, während der Director ohne Kündigung ent= lassen kann. (Außerdem Sparabzug und Wohnungsermission.) In der Zinkgießerei von Kale und Sohn einzelne Handwerker Zjähriger Contract, dann 1/4 jährige Ründigung.

Bittau, Ortsverband. In einem Fabriketabliffement (wie Botsbam. Auder-

fiederei).

Wittenberge, Fabritarbeiter. Bei den Gisenbahnen Arbeitnehmer Stägige Ründigung, Direction nur 24 Stunden.

Görlitz, Tischler.

Görlitz, Maschinenbauer.

Görlit, Fabrit= und Handarbeiter. Vielfach einseitige Fabritordnungen.

Stettin-Bredom, Ortsverband. In der "Bommer'ichen Brovinzial-Ruder-Siederei", (wie Potsbam. Budersiederei).

Magdeburg, Fabrikarbeiter; (wie Potsbam. Zudersiederei).

Schriften VII. - Heber Contractbrud.

11

Biebrich, Bauhandwerker. In dem Sisenwerke von Elmering & Co. müssen bie Arbeiter trot regelrechter Kündigung so lange warten, bis ein Ersatzmann beschafft ist.

NB. Stettin-Bredom, Ortsverband. Arbeiter bei Kaufleuten Wochenlohn und Ende des Contracts mit Ende der Woche. Comtoirboten monatlicher Contract mit 14tägiger oder monatlicher Kündigung.

2. Klein = (Haus =) Industrie und Handwerk.

a. Bierzehntägige Ründigungsfrist.

Elbing, Ortsverband; resp. vollendete Accordarbeit.

Posen, Tischler.

Greifswald, Ortsverband.

Stralfund, Lithographen.

Landsberg, Maschinenbauer.

Beit, Ortsverband.

Finfterwalde, Ortsverband.

Spandau, Maschinenbau= und Metallarbeiter.

Wittstod, Fabrit- und Handarbeiter.

Breslau, Ortsverband; fonst wie in der Großindustrie.

Liegnis, Maurer.

Laurahütte, Ortsverband.

Burg, Ortsverband. Hausindustrie (Seifensieder, Gerber, Brauer u. f. w.) in der Regel.

Fürth, Ortsverband.

Marienburg, Maurer.

Danzig, Maurer; auch gar feine.

Zeitz, Lederarbeiter.

Berlin, Gerber.

Magdeburg, Maurer; sofern nicht kürzere Frist verabredet ist; resp. wenn Accord beendet ist.

Berlin, Feilenhauer; (bestand früher, jetzt gar keine.)

Berlin, Fabrikarbeiter. (Bei Gesellen, wenn nichts anderes vereinbart.)

Berlin, Maschinenbauer; (wöchentliche Löhnung).

Biebrich, Bauhandwerker. (Bei Gesellen bei 14 tägigem Lohn, auch bei Stücklohn.) Stettin=Bredow, Ortsverband; (Die gesetzliche 14tägige Kündigung wird aber nur in Ausnahmefällen aus Chicane gefordert).

b. 8-14 tägige Ründigungsfrift.

Görlit, Maschinenbauer.

Döbeln, Stuhlarbeiter.

Bittau, Ortsverband; öfter 7tägige. Kündigung in der Regel am Lohntage. Königsberg, Maschinenbauer. Bei der Hausindustrie Stägige Kündigung. (Die Gesellen essen und schlafen außer dem Hause, wöchentliche Löhnung.)

c. Reine Ründigungsfrift.

Danzig, Ortsverband; mit wenigen Ausnahmen.

Bofen, Maschinenbauer.

Görlit, Fabrit- und Handarbeiter; in der Regel.

Sagan, Ortsverband.

Berlin, Schuhmacher.

Bromberg, Maschinenbauer.

Wittenberge, Fabrikarbeiter; in der Regel.

Berlin, Buchbinder; (thatsächlich in den allermeisten Fällen; bei Accord nach Beendigung desselben).

Zittau, Ortsverband. Bei den Maurern und Webern entlassen die Meister sofort ohne Kündigung.

Biebrich, Bauhandwerter; (in der Hausindustrie).

Leipzig. Tischler.

Burg, Ortsverband; bei den Tischlern, Handschuhmachern, Cigarrenarbeitern, Bauhandwerkern im Herbst und Winter keine Kündigung, meist Accord. Königsberg, Tischler. Ende der Woche.

Berlin, Sattler. Rach beendetem Accord.

Berlin, Feilenhauer.

Berlin, Stuhlarbeiter.

Brestau, Ortsverband. (Bei Vielen durch Revers oder Accordarbeit die Kündigungsfrist aufgehoben.)

d. Berschiedene Kündigungsfristen für den Arbeitgeber und = Rehmer.

Thorn, Maurer. Keine Kündigung seitens der Arbeitgeber; diese dagegen beauspruchen, daß der Arbeiter kündigt.

Cönnern, Maurer. Arbeitgeber verlangen 14tägige Kündigung, während die Arbeiter jederzeit entlassen werden können.

II. Lehrlinge.

1. Großindustrie.

3-4jährige Contracte.

Berlin, Stuhlarbeiter, 4 Jahre Contract. (In größeren Fabriken, Lehrling erhält keine freie Station, dagegen 3/4 des Gesellenlohnes.)

Landsberg, Maschinenbauer. (In hiesiger größter Fabrik 4jähriger Contract. Die Lehrlinge erhalten von Beginn der Lehrzeit 6 Bf. pro Stunde; späterhin

1 Sgr. 5 Pf. — Andre Bedingungen werden noch schriftlich vereinbart.)

Finsterwalde, Ortsverband. 3—4jähriger Contract.

Breslau, Ortsverband. In der Regel Zjähriger Contract. Lehrlinge erhalten wöchentliches Kostgeld.

Sagan, Ortsverband. 3—4jähriger Contract. Laurahütte, Ortsverband. 3jähriger Contract.

11 *

164 M. Hirich.

Fürth, Ortsverband. 1-4jähriger Contract. Lehrgeld wird nur felten gezahlt; in diesem Falle ist die Lehrzeit entsprechend verkurzt.

Biebrich, Bauhandwerker, 2-3jähriger Contract in der Regel.

Stettin = Bredom, Ortsverband. Bjähriger Contract (eine größere Fabrik schließt gar keine Lehrverträge mehr ab).

b. Berichieden lange Contracte ohne nähere Angabe ber Dauer.

Görlitz, Fabrikarbeiter. (Ohne Koft und Schlafstelle, Lehrling erhält von Unfang an Wochenlohn, von Jahr zu Jahr etwas steigend.)

Berlin, Feilenhauer.

Döbeln, Stuhlarbeiter.

Zittau, Ortsverband. (Von beiben Seiten Contractbrüche).

Berlin, Sattler. (Nach $1-1^{1}/_{2}$ Jahren läuft mancher aus der Lehre.)

2. Rlein= refp. Sausinduftrie.

2. 3-4jährige Contracte und mehr.

Berlin, Buchbinder. 4 Jahre; wenn Lehrgeld gezahlt wird, fürzere Contracte.

Elbing, Tischler. 4 Jahre in der Regel.

Königsberg, Tischler. 4 Jahre in der Regel.

Greifswald, Ortsverband. 3—4 Jahre. Stralsund, Lithographen. 3—5 Jahre.

Biebrich, Bauhandwerker. 2-3 Jahre in der Regel.

Berlin, Stuhlarbeiter. 4 Jahre, der Lehrherr giebt Kleidung, Wohnung, Wäsche u. dal.

Berlin, Feilenhauer. (Früher 3—5 Jahre, jest Großindustrie.)

Bromberg, Maschinenbauer. 2—5 Jahre; je nachdem auf eigene oder des Meisters Kosten gelernt wird.

Landsberg, Maschinenbauer. 3-4 Jahre.

Sorau, Stuhlarbeiter. 3 Jahre.

Breslau, Ortsverband. 3 Jahre Lehrzeit gegen Lehrgeld von 30-100 Thir.; bei längerer Lehrzeit kein Lehrgeld.

Liegnit, Maurer. Meist mündlicher Contract; Lehrlinge laufen nach Belieben vom Meister fort.

Magdeburg, Tischler. 3—5 Jahre. Wittenberge, Fabrikarb. 2—3 J., selten 4. (Schlosser-Lehrlinge haben meist nur

1/2—1 Jahr Contract, Zulauf so groß, daß 1 Meister (ohne Gesellen) 15—18 Lehrlinge zur Ausbildung annimmt, letztere sehr mangelhaft). Leipzig, Tischler. 3-4 Jahre. Lehrlinge laufen gewöhnlich im 2. Jahre bavon.

Berlin, Schuhmacher. 3-4 Jahre, gegen Lehrgeld; 4-5 ohne Lehrgeld, mit Bekleidung und freier Station.

Marienburg, Maurer. 3-4 Jahre.

Stettin-Bredow. Meist 4 Jahre, Meister giebt Kost und Wohnung.

Magdeburg, Maurer. 3—5 Jahre (3 Jahre beim Maurer gegen Lehrgelb. 5 Jahre ausnahmsweise bei Freilernen mit Erhaltung in Kleidung Seitens des Meisters.)

Berlin, Fabrikarbeiter. Die Contracte bestimmen die Länge der Lehrzeit, Kost, Logis, auch Bekleidung, bezw. Entschädigung Lafür, Kosten des Lossprechens zc. — werden aber jett noch selten abgeschlossen.

b. Verschiedene lange Contracte, ohne nähere Angabe ber Dauer.

Görlit, Fabrikarbeiter. (Lehrling erhält gewöhnlich beim Kleinmeister Koft und Schlafstelle.)

Potsdam, Maschinenbauer. Verträge sehr verschieden, hauptsächlich nach den Handwerken. Die Lehrlinge erhalten größtentheils Kostgeld vom Meister, in einigen Gewerken (Bäcker, Schlächter) Kost, Logis, Kleidung u. s. w.

III. Ländliche Tagelöhner.

a. Rein Arbeitsvertrag resp. Kündigungsfrist.

Wittstod.

Breslau.

Marienburg.

Stettin=Bredow (Ortsverband).

Berlin (Tischler II).

Zeit, (Tischler.)

Zeitz, Lederarbeiter. ("Tagelöhner und Arbeitgeber auf dem Lande denken, es ift Gewerbefreiheit.")

Bittau; in den allermeiften Fällen.

Görlit, (Fabrikarbeiter); in der Regel. (Ausnahmsweise gehen die sogenannten Hofearbeiter auf bestimmten Dominien 2c. Contracte ein.)

Burg. — Königsberg (Maschinenbauer.)

Sagan; in der Regel. (Gewöhnlich erhält der Tagelöhner ein Stück Land zur Benutzung, wodurch er den ganzen Sommer über an die Scholle, resp. an seinen Herrn gefesselt ist, wenn er anders die Nutzuießung des von ihm bebauten Landes nicht verlieren will.)

Magdeburg (Tischler); meist mündliches Abkommen.

Magdeburg (Fabritarbeiter). Contract häufig auf bestimmte Zeit, z. B. Ernte und Bestellzeit.

Wittenberge, im Allgemeinen. (Ganz anders ist es mit den Instleuten). Berlin (Fabrikarbeiter).

b. Bierteljährige Ründigungsfrift.

Greifswald.

Stralsund; durchschnittlich. (In neuerer Zeit auf einzelnen Stellen 14tägige Ründigung.)

Berlin (Feilenhauer). 1/4 jähriger Contract.

NB. Bromberg berichtet von 1jährigem Contract und 1/4 jähriger Kündigung der "ländlichen Tagelöhner", doch bezieht sich dies jedenfalls auf die so= genannten Instleute, s. Anhang.)

IV. Gefinde.

a. Bierteljähriger Contract refp. 6wöchentliche Ründigung. Spandau.

Berlin (Buchbinder). 6wöchentliche Kündigung.

Königsberg (Tischler). 6wöchentliche Kündigung.

Greifswald. 1/4jähriger Contract.

Stralsund. 1/4—1jähriger Contract.

Görlit (Fabrikarbeiter) (Stadtgefinde: 1/4jähriger Contract —). Bertrags= brüche sind nur fehr felten, weil das Gefinde vielfach als Familienglied betrachtet wird.

Liegnitz (Maurer). 1/4—1jähriger Contract.

Sagan. 1/4 jähriger Contract.

Berlin (Fabrikarbeiter). 1/4 jähriger Kontrakt, 6 wöchentliche Kündigung.

Biebrich. 6wöchentliche oder 1/4 jährige Kündigung.

Stettin-Bredow, in der Stadt 1/4 jähriger Contract, 6wöchentliche Kündigung.

b. Längere Contracte mit verschiedenen Ründigungen.

Elbing, jähriger Contract mit 3monatlicher Ründigung.

Wittstod, jähriger Contract, gewichtige Gründe gestatten 1/4 jährige Ründigung.

Wittenberge, jähriger Contract mit 1/2 jähriger Kündigung. Görlitz (Fabrikarbeiter). Jähriger Contract (Landdienstboten).

Burg, jähriger Contract.

Bittau, jähriger Contract, 4wöchentliche Ründigung.

Marienburg, jähriger und 1/2 jähriger Contract mit 1/4 jähriger Kündigung.

Stettin=Bredow, jähriger Contract (auf dem Lande).

Königsberg (Maschinenbauer). Sowohl längere, als fürzere Contracte, bis auf 1 Monat herunter.

Berlin (Tischler II). 1/4-1/2 jähriger Contract; in kleinen Orten bis 1 Jahr. Döbeln, auf dem Lande 1jähriger Contract.

Zeits (Lederarbeiter). 1/2—1jährigen Contract.

c. Rurgere Ründigungsfriften.

Hausdiener, Laufburschen Stägige bis Imonatliche Kündigung. Breslau. Rutscher, Diener, 14tägige bis swöchentliche Ründigung.

Leipzig, bei städtischem Gefinde in der Regel monatliche Kündigung. Döbeln, in der Stadt: monatliche und 3monatliche Kündigung.

Bromberg, gemäß Gefindeordnung.

Landsberg, gemäß Uebereinkommen.

Magdeburg, (Tischler) gemäß mündlichem Uebereinkommen.

Zeit (Tischler), zum Theil 4wöchentliche Kündigung.

Das Gesammtergebniß der vorausgegangenen zahlreichen Angaben läßt sich mit Rucksicht auf die vorliegende Frage ziemlich kurz zusammenfassen, und würde das Ergebniß glücklicherweise selbst durch manche Ungenauigkeit der einzelnen Daten nicht wesentlich berührt werden. — Vorausschicken möchte ich noch, daß ich in meinen Zusammenstellungen durchaus nicht alle Beläge aus den Bereinsantworten citire, sondern häufig nur einige von vielen, oder auch — bei nicht besonders bemerkenswerthen Angaben — gar keinen, um

das Gutachten nicht mit Citaten zu überladen.

Bezüglich der erwachfenen gewerblichen Arbeiter eriftiren längere Berträge bezw. Klindigungsfriften, als die Gewerbeordnung vorschreibt, fast nur bei höber gestellten Arbeitern, besonders Kabrikmeistern und Aufsehern. Ein praktisches Bedürfniß nach solchen längeren Kündigungsfristen für die große Masse der gewerblichen Arbeiter hat sich sonach nicht geltend gemacht. Allerdings bestehen gerade in solchen industriellen Gegenden, welche durch unsere Antwortschreiben nicht vertreten sind (Rheinland und Westphalen), vielfach längere Contracte auch mit den gewöhnlichen Arbeitern, aber dieselben follen sich nicht bewähren, befonders auf die Arbeiter ungunftig wirken. (Bie= brich, Bauhandwerker. Berlin, Maschinenbauer. Letzeres Schreiben führt besonders an: Aachen, Nadelfabrication, Remscheid und Lennep, Feilen= und Sägenfabrication. Ferlohn, Solingen, Elberfeld, Barmen.!) (vgl. unter III).

Dagegen findet sich eine kürzere, als die gesetzliche, bzw. gar keine Kündigungsfrist, ausdrücklich verabredet oder stillschweigend als Regel von beiden Seiten anerkannt, in allen Hauptabtheilungen des Gewerbebetriebs fehr häufig, ja im Ganzen (nach Maggabe der Bereinsantworten) über= wiegend. Und zwar läft sich ein Unterschied je nach der Größe der Städte und nach Berufszweigen hierbei im Wesentlichen nicht feststellen. Go erscheinen unter der Rubrit: "Reine Ründigungsfrist" neben einander Städte wie Berlin, Breslau, Königsberg, Görlitz, Finfterwalde, Wittstock, Biebrich, und vieselben Städte finden sich gleichfalls unter "14tägige Kündigungsfrist". Ebenso befinden sich unter "Keinte Kundigungsfrist" Berufszweige wie Maschinenbau = und Metallarbeiter, Tischler, Cigarrenarbeiter, Schuhmacher, Handschuhmacher, Sattler, Stuhlarbeiter (Weber, Tuchmacher 20.) und ausnahms= weise selbst Bauhandwerker, während dieselben Gewerbe großentheils auch mit 14tägiger Kündigung figuriren. Daß jedoch bei manchen Gewerben vorzugs= weise Kündigung oder Richt-Kündigung ftattfindet, soll nicht in Abrede ge= stellt werden. Ginen offenbaren Ginfluß auf die Kündigungsfrift üben da= gegen zwei andere Unterschiede aus: die Großindustrie hat gegenüber dem Handwerk überwiegend feine Kündigungsfrist 1), und bei Accord = (Stud-) Arbeit besteht fast niemals Kündigung. Beide Resultate, besonders bas lettere, find für unfere Frage von größter Bedeutung. Denn da ber Großbetrieb und die Accordarbeit entschieden die zunehmenden, die eigentlich modernen Productionsformen sind, so liegt hierin das beständige Zurück= weichen des Kündigungsverhältnisses vorgezeichnet, wie dies auch thatsäcklich nach dem Gesammteindruck der vorliegenden Antwortschreiben be=

¹⁾ Doch tommt auch bas Umgekehrte vor, f. z. B. Görlit, Fabrikarbeiter.

reits stattsindet. Jedenfalls aber ergiebt sich aus der Häusigkeit der Nicht-Kündigung in den verschiedensten Gegenden, Städten und Gewerben, daß die Industrie im Allgemeinen sehr wohl ohne Kündigungsfrist bestehen und blühen kann. (Bergl. besonders die überzeugende Tarstellung in dem Antwortschreiben von Landsberg, Maschinenbauer (im Anhang). Die dort hervorgehobene große Maschinenfabrik, welche grundsätzlich seit längerer Zeit auf Kündigung verzichtet, ist dieselbe, deren Besitzer, Herr Paucksch, in den letzten Tagen ein bedeutendes Capital zu einer Invalidencasse für seine

Arbeiter gestiftet hat.)

Ganz anders stellen sich die Thatsachen bezüglich der Lehrlinge. Wie ein Antwortschreiben (Berlin, Maschinenbauer) mit Recht hervorhebt, gehört der Lehrvertrag durchaus nicht zu den eigentlichen Arbeitsverträgen, und sind demnach für ersteren ganz andere Gesichtspunkte maßgebend. Da, abgesehen von dem besondern Zwecke der Lehrzeit, auch die Leistung und Gegen= leistung während derselben sich nicht in kurzen Zeiträumen, sondern erst im Laufe der ganzen bedungenen Beriode decken, so würde die kurze Lös= barkeit des Lehrverhältnisses einerseits den Lehrherrn in hohem Grade schädigen, andererseits die wirkliche Ausbildung des Lehrlings in seinem Berufe, auf welcher doch seine gesicherte Zukunft und die der gesammten Industrie beruht, in der Regel unmöglich machen. Der Lehrvertrag ist daher seiner Natur nach ein auf längere Zeit bindender, und wird thatsachlich nicht allein im Handwerk, in der Klein= und Hausindustrie, sondern auch vielfach selbst in der Großindustrie auf 2-5 Jahre, meistens auf 3-4 Jahre, je nach Ort, Geschäft und insbesondere je nach den Bedingungen (Lehrgeld, freie Station u. s. w.) abgeschlossen. Ueber die große Mannichfaltigkeit dieser Bedingungen gewährt die obige Tabelle einigen Aufschluß; weder hierauf, noch auf die im höchsten Grade wünschenswerthe gründliche Reform des Lehr= Lingswesens einzugehen, ist hier der Ort; die ungemeine Bedeutung dieser Aufgabe in Verbindung mit der Bolksschule und obligatorischen Fortbildungs= schule hat ein Antwortschreiben sehr klar und eindringlich bergehoben: Stettin= Bredow, Ortsverband (im Anhang). Auch in mehreren andern Schreiben wird schon unter dieser Frage tadelnd die Häufigkeit des Lehrlingscontract= bruches erwähnt. S. auch Berlin, Stuhlarbeiter (im Anhang).

Ueber die Contractverhältnisse der ländlichen Tagelöhner bieten, wie schon erwähnt, die Bereinsantworten naturgemäß nur wenig Ausbeute. Das weit überwiegende Verhältniß, nach Maßgabe der erfolgten Angaben, ist das Fehlen jeder Kündigungsfrist, "wie das schon der Name Tagelöhner bestagt", heißt es in einem Schreiben. Nur aus Neuvorpommern wird als Regel vierteljährige Kündigungsfrist gemeldet; jedoch sinden auch anderswo Ausnahmen mit längeren Contracten und Kündigungen statt, z. B. in der Lausig und Niederschlesen. Ueber häusigeres Vorkommen von Contractbrüchen

wird nirgends berichtet.

Beim Gefinde endlich, dessen Verhältnisse sich ganz wesentlich von denen der eigentlich productiven Arbeiter unterscheiden, besteht selbstverständlich überall eine längere Kindigung, in Verbindung mit den längeren Contracten. (Daß

bie Kündigungsfrist mit der Länge des Contractes zunimmt, ist ebenso natürzlich, als es regelmäßig in unseren Schreiben constatirt wird. Die factische Dauer der letzteren wechselt — mitunter in einer und derselben Stadt — zwischen 1, ½, ¼ Jahr und 1 Monat, die Kündigungsfristen zwischen ½ Jahr, 6 und 4 Wochen oder 1 Monat; in einem Falle (Wittstock) beträgt die regelmäßige Kündigung anscheinend ½ Jahr. Im Allgemeinen scheint die Länge der Verträge und Kündigungsfristen im umgekehrten Verhältniß mit der Größe der betreffenden Orte zu stehen, am längsten sind dieselben dem entsprechend auf dem platten Lande. Das Contractverhältniß zeigt also auch hier die Tendenz, mit der fortschreitenden Entwickelung immer kürzer zu werden. Von häusigen Contractveichen zwischen Herrschaft und Gesinde wird in unseren Schreiben nicht berichtet, im Gegentheil betont ein Schreiben deren Seltenheit.

Der Schluffatz von Frage II forscht ausdrücklich nach dem Vorkommen von "Berträgen, die ein einfeitiges Abhängigkeitsverhältniß durch verschiedene Ründigungsfrist für Arbeitgeber und Arbeitnehmer oder durch andere Mittel zu begründen bestrebt find." Daß die Frage nach solchen einseitigen "Arbeitsverträgen", burch welche die Vertragsbrüche von Seiten der Arbeitnehmer theilweis in einem ganz anderen Lichte erscheinen würden, keine müßige war, ergiebt sich klar genug aus unferen Schreiben. Zwölf berfelben, wovon zehn bie Großindustrie betreffend, wie die obige Aufstellung ergiebt, bejahen aus eigener Erfahrung das Borhandensein verschiedener Kündigungsfristen für Arbeitgeber und Arbeitnehmer, und zwar meistens eine so starke Verschiedenheit, daß die Arbeiter 8—14 Tage, ja selbst 1/4 Jahr, Potsbam, Ortsverband (Zinkgießerei von Rale u. Gohn), die Arbeitgeber nur 24 Stunden, in der Regel gar nicht zu kündigen brauchen. (Solche und noch weit schlimmere Unter= schiede könnte das Sutachten aus einer sonstigen Erfahrung anführen, so z. B. aus Neuenbürg im Schwarzwald, wo die Goldarbeiter noch vor nicht langer Zeit einseitig ein ganzes Jahr gebunden waren.)

Aber in der Verschiedenheit der Kündigungsfristen liegt nicht das einzige, ja nicht einmal das hauptsächliche Abhängigkeitsverhältniß der Arbeitnehmer. Eine größere Zahl Schreiben berichtet, theils in Kürze, theils sehr eingehend von dem Drucke, welcher zumal in der Großindustrie durch die einseitig aufgestellten und oft willkürlich gehandhabten Fabrik= und Arbeitsordnungen auf die Arbeiter ausgeübt wird. "Es sinden unerhörte Unterschiede statt zu Gunsten der Arbeitgeber", heißt es in dem Schreiben von Spremberg, Stuhlarbeiter, "dies bezieht sich auf Fabriktontracte, welche die Herren Arbeitgeber machen und der Arbeitgeber" natürlich unterschreibt, um daß er nur Arbeit hat." In diesen wenigen Worten, welche in vielen andern Schreiben variirt werden, (Beitz, Ortsverband; Berlin, Fabrikarbeiter; Berlin Tischler II.) ist der Sachverhalt für einen bedeutenden Theil der Großindustrie ausgedrückt und zugleich die Erklärung gegeben, wodurch dieser "freie Bertrag" zu Stande kommt. Sehr anschaulich, wenn auch etwas scharf, wird das Letztere durch ein anderes Antwortschreiben, das von Berlin, Maschinen-

bauer, dargestellt: "Niemals würde es dem Arbeiter, der sich bei dem Großindustriellen anbietet, einfallen dürsen, contrahiren zu wollen, mit Hohnlachen
würde diesem die Thüre gewiesen werden; auf gut Glück sangen demnach alle
an zu arbeiten, ja selbst in einer für die Arbeiter günstigen Beriode würde
es dem Großindustriellen ein Leichtes sein, die härtesten Bedingungen zu stellen
und es werden thatsächlich Reverse und Fabrikordnungen den Arbeitern zur Unterschrift vorgelegt und auch bedingungslos von denselben unterschrieben, ohne
daß sie den Sinn und Inhalt gekannt haben." Als Beweis hiersur wird u. A.
angesührt, daß der Arbeiter sich damit einverstanden erklären muß, daß er jederzeit ohne Entschädigung für angesangene Accordarbeiten entlassen werden kann!

In demfelben und andern Schreiben werden hauptfächlich noch folgende Mittel zur Begründung einer einseitigen Abhängigkeit der Arbeitnehmer vermerkt:

1) Ungebührlich langes Zuruckbehalten bereits verdienter Löhne. (Berlin, Maschinenbauer; Potsbam, Ortsverband; Biebrich, Bauhandwerker.)

2) Vorschußgeben an die Arbeiter — scheinbar im Gegensatz zu 1, doch in der That auf gleichem Prinzip, Binden durch Schuldverhältniß, beruhend. (Fürth, Ortsverband.)

3) Schwere Strafen bei geringen, sogar unverschuldeten Vergehen, wobci besonders die discretionäre Gewalt der Arbeitgeber, mehr noch ihrer Besamten, Aufseher ctc. ins Gewicht fällt. (Danzig, Ortsverband; Wittenberge, Fabrikarbeiter. In letzterem Schreiben wird folgender Fall berichtet: "Sin Aufseher forderte von einem Arbeiter, der eben das Krankenlager verlassen, er solle bei Reinigung eines Canals ins Wasser gehen. Der Arbeiter machte auf seinen Zustand ausmerksam, dies wurde aber nicht berücksichtigt, sondern es hieß: "dann möge er sich zum Teufel scheeren! — obgleich auch außer dem Canal genug Beschäftigung war". "Aehnliche Fälle", schließt der Bericht, "sinden oft statt, aber meist in großen Etablissements, wo die Verwalter Gratisication erwarten." In Waldenburg bildete eine Hauptursache des großen Strikes der Druck von Seiten der Steiger und anderen Beamten, welche Alles aufboten, um ihre dort eingeführte Tantieme zu erhöhen — ein Mißbrauch, der selbst von Grubenbesitzern schwer getadelt wurde.

4) Laut Arbeitgeber = Berabredung aufgedrungene Abgangszeugnisse mit

offener oder geheimer "Conduitenliste". (Stralfund Lithographen.)

5) Uebermäßige Arbeitszeit, welche den Arbeiter nicht zum Nachdenken, nicht zur Besinnung kommen läßt. (Charlottenburg, Ortsverband; Beits, Ortsverband; Görlits, Maschinenbauer; Thorn, Bauhandwerker.)

6) Darbieten von Wohnungen in Grundstücken der Arbeitgeber, welche im Falle des Austritts oder der Entlassung aus der Fabrik jederzeit (auch mitten im Quartal oder Monat!) sofort geräumt werden müssen. (Potsdam, Ortsverband; Berlin, Stuhlarbeiter; Zittau, Ortsverband.)

7) und ganz besonders Beitrittszwang zu Fabrik- und Innungscassen aller Art, oft mit ziemlich hohem Gintrittsgelde und hohen Beiträgen und ohne den geringsten Anspruch selbst nach langjähriger Mitgliebschaft. (Berlin, Stuhlarbeiter.)

Die beiden letztgenannten Mittel laffen ein eigenthümliches Licht auf die

entsprechenden humanitäts=Einrichtungen fallen und erklären insbesondere auch den merkwürdigen Zusammenhang zwischen den Bestrebungen für Zwang 8= pensionscaffen und Contractbruchbestrafung, deren gemeinsames Biel — bewußt oder unbewußt — die äußerliche Fesselung des Arbeiters an das Geschäft ist. Es soll damit keineswegs gesagt sein, daß die Fürsorge der Arbeitgeber für Arbeiterwohnungen und Fabrikscassen stets solcher Be= rechnung entspringe, vielmehr wird als erste und hauptsächliche Triebfeder in vielen Fällen wirkliche humanität anerkannt; allein selbst in diesen Fällen geftaltet sich die Einrichtung that fächlich oft ganz anders, als ursprung= lich beabsichtigt wurde, was zur Hebung der Arbeiter bestimmt war, wird zur Bedrüdung. Gin burchgebendes Rennzeichen des modernen Patronats! So ist es &. B. sonnenklar, daß die gesundeste und billigfte Wohnung den Arbeiter felbst in feiner perfonlichen Freiheit beschränkt, wenn die Willfür des Arbeitgebers oder seiner Beamten ihn daraus vertrei= ben kann, ohne daß er im Stande ist (weil außerhalb des Termins) für sich und die Seinen ein anderes Obdach zu finden. Solche Wohnungen haben factisch nicht felten dazu gedient, um die Arbeiter vom Beitritt zu einer ge= jeglich erlaubten Bereinigung abzuhalten; daher auch in mehreren der oben citivten Antwortschreiben eine Beseitigung bringend verlangt wird.

Das obige Verzeichniß ließe sich bei näherem Eingehen noch reichlich vermehren, z. B. durch das Mittel der Gunft oder Ungunst bei Zuweisung von Accordarbeit, wodurch mitunter der gewohnte Berdienst des Arbeiters verdoppelt oder auf die Hälfte beschränkt wird — überhaupt chicanöser Behand= lung u. f. w. (Danzig, Ortsverband.) Dabei ist ausdrücklich hervorzuheben, daß die Gegenden und Städte, aus welchen unsere Antwortschreiben ein= gelaufen find, im Mugemeinen zu ben befferen bezüglich ber Stellung bes Arbeiters zählen, wofür schon der Umstand spricht, daß die Gewerkvereine und nicht die Socialdemokraten bort vorherrschen und daß eine größere Bahl von Antwortschreiben keine Klage über einseitige Berträge führt. Welche Zustände dagegen da existirten und zum Theil noch existiren, wo die extreme Socialdemokratie in der Bedrudung und Ausbeutung der Arbeiter den üppig= ften Boden für ihre Aussaat fand, zumal im Rönigreich Sachsen, davon sei hier nur ein Beispiel angeführt. Gegen Ende der sechziger Jahre ging mir die Fabrikordnung der berühmten Richard Hartmann'ichen Maschinenfabrik in Chemnitz zu, mit Randgloffen des einfendenden Arbeiters versehen. Diese Fabrikordnung, selbstverständlich ohne die geringste Betheiligung der Arbeiter erlassen, bestand aus nicht weniger als 48 Paragraphen und enthielt 24 mal angedrohte Geldstrafen, ohne die anderen der sofortigen Entlassung, des Schadenerfates 2c. 1) Erwägt man die theils unvermeidliche, theils wohl absichtliche

¹⁾ Noch einige andere Bestimmungen bieser Fabrifordnung seien erwähnt. §.7 sest die regelmäßige Arbeitszeit auf 65 Stunden wöchentlich fest, die Arbeit fängt 6 Uhr früh an, aber "den Schluß der Arbeitszeit an den einzelnen Tagen bestimmt der Fadrisherr je nach seinem Ernessseit an den einzelnen Tagen bewird natürlich sofort entlassen. — § 26 muß sich jeder Arbeiter der Bisitation durch den Portier unweigerlich unterwerfen. Uebrigens ist diese Fadrisordnung

Elasticität dieser zahlreichen Strasbestimmungen und daß laut § 47 "der in gegenwärtiger Fabrikordnung angedrohten Strasen nur der Fabrikherr oder dessen Bertreter (ohne irgend welche Appellation!) zuzuerkennen und deren Höhe innerhalb des betreffenden Strasmaßes zu bestimmen hat", daß sich auch der Fabrikherr jederzeit "Zusäte und Abänderungen durch Anschlag in der Fabrik" zu erlassen vorbehält, so bekommt man einen Begriff von dem, was noch in unserer Zeit der wirthschaftlichen Freiheit und gesetzlichen Gleichsberechtigung dem Arbeiter geboten wird, und kann nur dem Bersasser der Kandsglossen zustimmen, wenn er seine Betrachtung über jene "Zuchthausordnung" mit den Worten schließt: "Wahrlich, wenn die Pascha's der Türkei von der Strasgewalt eines deutschen Fabrikherrn hören, so bersten sie vor Neid!"

Es ergiebt sich aus dem Angeführten, daß ganz besonders in der Groß= induftrie Berträge, welche einseitiges Abhängigkeitsverhältniß der Arbeitnehmer begründen, nicht nur bestehen, sondern sehr häufig, ja überwiegend vorkommen, und daß, was das Bedeutsamste ist, das Grundprinzip der modernen Ge= werbeorganisation, die "freie Uebereinkunft" zur Festsetzung der Berhältnisse zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer (§ 105 der Reichs-Gewerbe-Ordnung) gegenüber den oktronirten Fabrikverfassungen so ohnmächtig ist, wie einst die Grundrechte der deutschen Reichsverfassung gegenüber dem Regime in den Einzelstaaten waren. Und gerade biefer Widerspruch zwischen Staatsgesetz und Einzelwillfür, zwischen der hochtrabenden Phrase von der "vollständigen Freiheit und Gleichberechtigung des Arbeiters" und der thatsachlichen Abhängigkeit und Ausbeutung ist es, was das Rechtsgefühl des Arbeiters untergrabt und ihn feinerseits veranlagt, ben Spieg umzukehren, sobald er die Macht dazu hat. Sollte hiergegen eingewendet werden, daß ohne strenge Ordnung und Disciplin zumal größere Ctabliffements nicht besteben können, so werde ich am Schlusse meines Gutachtens nachweisen, daß Ordnung und Disciplin in unserer Zeit sehr wohl ohne die höchst migbrauchliche Batrimonial-Gesetzgebung und Strafgewalt der Fabritherren bestehen können.

Im Handwerk ist, wie die Antwortschreiben bereitwillig zugestehn, von einseitiger Abhängigkeit jest wenig mehr die Rede. Allein es ist nicht so gar lange her, daß auch im Handwerk solche Berhältnisse in Blüthe standen. So liegt mir u. A. folgender Revers auf gedrucktem Formular im Original vor: "Unter heutigem Datum habe ich bei dem Klempnermeister Herrn... wohnhaft ... Arbeit erhalten, und verpslichte mich hierdurch, dieselbe den 20. April 1869 anzutreten und 14 Tage zu kündigen. Der Tagelohn ist bis auf Weiteres verabredet auf $17^{1/2}$ Sgr. und die Arbeitszeit von Morgens 6 Uhr bis Abends 8 Uhr innezuhalten. Berlin, den 11. April 1869." (Folgt die Unterschrift des Gesellen.) Abgesehen von der recht offenbaren Sinsseitigkeit dieses Reverses möchte zur Würdigung der bald darauf eingetretenen

noch keine der schlimmsten; 3. B. die "Arbeiter- und Strasordnung" für die Gruben Neue cons. Friedenshoffnung 2c. bei Waldenburg enthielt gerade doppelt so viel Strasandrohungen, nämlich 48, wovon nicht wenige bis 2 Thir. oder 8 Wochen Degradation gehen!

Lohnbewegung nicht unbeachtet bleiben, daß ein Klempnergeselle in Berlin im Frühjahr 1869 17½ Sgr. Lohn bei 14stündiger Arbeitszeit erhielt!

III. Sind Berträge, welche Arbeiter und Arbeitgeber auf längere Zeit verpflichten, im Allgemeinen wünschens= werth?

Dies ist offenbar die principielle Hauptfrage der Enquête. Sehnt sich der Arbeiter nach der Rückehr zum patriarchalischen System, so muß er die Frage bejahen, denn gerade das Gebundensein auf längere Zeit ist das wesentliche Merkmal patriarchalischer Zustände. Außerdem hängt das Urtheil wenigsstens über den wirthschaftlichen Nachtheil des Arbeitscontractbruchs von der Beantwortung dieser Frage ab; denn ist ein längeres Binden nicht wünschenswerth, so kann — natürlich abgesehen von der sittlichen Seite — die schnelle Lösung kein so großes Unglück sein. Und, um dies gleich hier zu erwähnen, in diesem Falle ist der richtige Weg zur Beseitigung der undbestrittenen moralischen Schäden des Contractbruchs nicht die criminelle Bestrafung desselben, sondern die Aussehung der geseslichen 14tägigen Künzbigungsfrist.

Das Ergebniß der Antworten zu III ist demnach von größter Bedeutung. Mit einer selbst den Gutachter überraschenden Einstimmigkeit ist das allgemein Wünschenswerthe längerer Verträge vern eint worden. Von den eingegangenen 62 Schreiben hat nur eines (Elbing, Ortsverband) die Fragemit den Worten: "Je nachdem die verschiedenen Verhältnisse es ersordern", unentschieden gelassen; einige andere haben gar nicht oder nicht zur Sache geantwortet; alle übrigen, über $^{5}/_{6}$ der eingegangenen Schreiben antworten mit

einem entschiedenen, vielfach sehr nachdrücklichen "Rein!"

Die Motive (in vielen Schreiben fehlen solche gerade bei dieser Frage gänzlich, offenbar, weil man die Antwort für eigentlich selbstverständlich an= fah) find ebenfalls im Wesentlichen klar und übereinstimmend. Es sei für beide Theile wirthschaftlich und moralisch nachtheilig, sich auf längere Zeit zu binden, (Potsbam, Ortsverband; Berlin, Buchbinder; Spremberg, Stuhl= arbeiter) benn bei der Beränderlichkeit der Menschen und der Umstände ent= stehe leicht Widerwillen, entweder durch wirklichen oder eingebildeten Schaden. durch Bank u. f. w., dies führe dann leicht zum Contractbruch und dessen schlimmen Wirkungen (Fürth, Ortsverband; Berlin, Tischler I), jedenfalls aber sei auch bem Arbeitgeber mit widerwilliger Arbeit nicht gedient, wie auch deffen freie Wahl der paffenoften Arbeitsträfte durch das Gebundenfein beeinträchtigt werde. (Landsberg, Maschinenbauer; Thorn, Maurer.) Ganz besonders heben fast alle Motive die überwiegenden Nachtheile für den Ar= beitnehmer hervor. Durch längeres Binden gehen dem Arbeiter oft die gunftig= sten Chancen einer Berbesserung seiner kummerlichen Lage verloren, mas schon bei 14tägiger Kündigung nachgewiesen wird. (Görlitz, Fabrikarbeiter; Burg, Ortsverband; Magdeburg, Maurer.) Das Schlimmfte aber sei die selbst bei formeller Gleichheit fast immer vorhanden factifche Ungleichheit. Während

bem Arbeiter nur durch offenen Contractbruch, meist zu seinem eigenen größten Schaden, die Lösung eines ihn drückenden Vertrages möglich sei, besitze dagegen der Arbeitgeber zahlreiche Mittel des indirecten, versteckten Contractbruchs. Er gebe dem missliedigen Arbeiter solche Arbeit, "bei der nicht das Salz zu verdienen sei" (Zeitz, Lederarbeiter) — eine dem Gutzachter auch sonst sehr allgemein und beglaubigt vorgekommene Klage —, er verweigere aus geringsüggen oder gar vorgeschützten Gründen dem Arbeiter die Lohnzahlung, wodurch er ihn noch obendrein zum Processieren zwinge (Charlottenburg, Ortsverband); er benutze die einseitigen und dehnbaren Bestimmungen der Fabrikordnung u. s. w. Endlich, während der Arbeiter bei nicht sehr zümstiger Arbeits-Nachstrage durch solche Maßregeln seine Existenz bedroht sehe, zumal die Arbeitgeber oft selbst im Unrecht sest zusammenshalten, komme der Arbeitgeber selten in Verlegenheit, da ja die Arbeiter, die von dem einen fortgehen, bei dem anderen Arbeit suchen (Thorn, Maurer), also nur ein Wechsel, nicht ein Ausschen des Arbeitsangebots stattsindet.

So die allgemeine Tendenz. Daß in besonderen Fällen längere Contracte wünschenswerth seien, ist dadurch nicht ausgeschlossen, wird auch ein paar Mal ausdrücklich erwähnt, z. B. für ältere Arbeiter. Ueberdies beziehen sich die Antworten sast ausschließlich nur auf Gesellen und erwachsene Arbeiter. Daß für die Lehrlingscontracte ein ganz anderer Standpunkt maßgebend ist, daß insbesondere auch im Interesse der Lehrlinge selbst ein auf Jahre bindender Vertrag wünschenswerth, ja nothwendig ist, wird, entsprechend meiner Darlegung unter I und II, in mehreren Schreiben (Berslin, Buchbinder; Königsberg, Maschinenbauer; Stettin-Bredow, Ortsverband) mit Nachdruck hervorgehoben. Freilich knüpft man daran die Bedingung, daß der Meister sich verpslichten müsse, den Lehrling etwas Ordentliches lernen zu lassen und ihn nicht, wie vielsach üblich, zu häuslichen Arbeiten mißbrauche.

Mit der einstimmigen Berwerfung einer längeren contractlichen Ber= pflichtung, die in fast allen Schreiben andeutungsweise, in mehreren ausdrücklich sich selbst auf die gesetzliche, ja jedwede Kündigungsfrist erstreckt, ift aber keineswegs das Wünschenswerthe eines factisch längerdauernden Arbeitsver= hältnisses verneint. So heißt es in einem Schreiben (Berlin, Sattler) la= konisch: "daß es sehr wünschenswerth ist, wenn man auf längere Zeit Arbeit hat, daß jedoch Verträge auf längere Zeit nicht wünschenswerth sind." In anderen Schreiben (Königsberg, Tischler) wird das Bedürfniß einer dauernden Arbeitsstelle für ältere Arbeiter hervorgehoben, während es für jungere im Intereffe ihrer Ausbildung nicht rathsam fei, an der Scholle gu kleben. Jebenfalls foll aber ein dauerndes Arbeitsverhältnis nicht durch contractlichen Zwang, sondern durch den freien Willen, die gegenseitige Zufriedenheit von Arbeitgeber und Arbeitnehmer herbeigeführt werden; denn schon das Vorhandensein eines Zwanges verursache häusig das Gefühl der Schädi= gung. Bas den Arbeiter betrifft, so bleibe er von selbst gern bei einem Ar= beitgeber, der ihm entsprechenden Verdienst und humane Behandlung zu Theil werden laffe.

Der Standpunkt des Gutachters stimmt mit dem der Bereine im

Wesentlichen überein.

Die sederzeit freie Lösbarkeit auch der Arbeitsverträge ist eine nothwen= bige Confequenz der ganzen modernen Wirthschafts- und Rechtsgeftaltung, deren leitendes Princip die gleiche individuelle Freiheit Aller ift. Wenn man mit Recht in der freien Beweglichkeit, in der Mobilisirung der Volkswirth= schaft, welche jederzeit dem wechselnden Bedurfniß die angemessenste Befriebigung zuführt, eine unschätzbare Erungenschaft erblickt, wenn man ins= besondere auch für die menschliche Arbeitstraft durch die Gewerbefreiheit, Freizügigkeit und freie Bereinbarung des Arbeitsverhaltnisses daffelbe Brincip auf den Thron erhoben hat, so ift es ein innerer Widerspruch, allein den Bertrag zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu dem "Dauernden im Wechsel der Ereigniffe" machen zu wollen. Man mußte dann jedenfalls damit an= fangen, die Unternehmungen selbst zu fixiren, also das Actienwesen abschaffen. Wenn gerade die Arbeitgeber und ihre Fürsprecher jetzt für längere Verpflichtung eintreten, so stammt diese Stellung im Allgemeinen erft aus der Beit, wo die nachtheilige Wirkung der kurzen Kontracte auch einmal die Arbeitskäufer traf; denn bis zu der großen Arbeitsconjunctur von 1871 hatten regelmäßig die Arbeitgeber ben furzen Contracten das Wort ge= Beispielsweise war dies, wie mir von einem Innungsmeister berichtet wird, bei der Berliner Klempner-Junung der Fall. So haben auch in England die Stellungen mit der Zeit gewechselt; früher großartige Strikes der Arbeiter, um die langen Contracte gegen die Bemuhungen der Arbeitgeber aufrecht zu halten, später andere bedeutende Strikes, um die kurzeren Ber= (Brentano, Arbeitergilden II, S. 108.) träge einzuführen. Im ganzen spielt die Frage eine höchst untergeordnete Rolle in der großen englischen Ar= beiterbewegung, was gegenüber der jetzigen Arbeitgeber-Agitation fehr bezeichnend ist.

Mehr noch, als es von Seiten der Vereine geschehen ist 1), möchte der Gutachter andrerseits das Wünschenswerthe factisch dauernder Arbeitsverhältnisse betonen. So sehr ich für die Freiheit des Arbeitsvertrags auch in dieser Hinschen Sussand, wenn diese Freiheit dazu misbraucht wird, aus der Fabrit und Werkstatt ein Taubenhaus zu machen, wie es leider von beiden Seiten nur zu häusig geschieht. Selbst wirthschaftlich ist diese sortwährende Flüchtigkeit höchst nachtheilig: für das Geschäft, weil eingearbeitete und sich für das Kenommee der Firma interessirende Kräfte mehr und Bessers schaffen, als neue und gleichgültige; für den Arbeiter, weil die Veränderung durchgängig für ihn mit Zeit und Geldverlust verknüpft ist. Weit bedeutender aber ist der moralische Schaden durch die Aussehung jeder gegenseitigen Anhänglichkeit und Pietät.

¹⁾ Gerade mehrere ber nach Absassiung obiger Zeilen eingegangenen Bereinsantworten haben sich zu meiner Freude ganz auf den im Folgenden eingenommenen Standpunkt gestellt, so Stettin-Bredow, Ortsverband, besonders aber Berlin, Stuhlarbeiter, und Fabrik: und Handarbeiter.

N. Hirsch.

Es handelt sich keineswegs um eine Rückehr zu dem sog, patriarchalischen System des Stillstands und der einseitigen Abhängigkeit; es handelt sich vielmehr darum, das Gute der früheren Zustände umgestaltet auf den Boden der neuen Berhältnisse zu verpslanzen. Daß sich dieses erstrebenswerthe Ziel am wenigsten durch neuen Contractzwang erreichen läßt, sühlen die Gewerkvereinler sehr richtig, und daß sie jetzt noch mit aller Krast für die Behauptung der vollen Arbeitssreiheit zu kämpsen haben. Ist diese erst über alle Ansechtung erhaben, so wird sich das Bedürsniß, und mit Hülfe der dauernden Berussorganisation auch der Weg sinden, ein auf freier Initiative bezuhen des stabiles Arbeitsverhältniß einzubürgern.

IV. hat ber Bruch des Arbeitsvertrags refp. die Richtein= haltung der Kündigungsfriften von der einen oder der anderen Seite in den letten Jahren erheblich zugenom= men und welches find die Urfachen diefer Erscheinung?

Wenn man die Befürworter der criminellen Bestrafung des Arbeits= contractbruchs hört oder lieft, so sollte man nach der allgemeinen Darstellung glauben, daß die Arbeitscontractbrüche seit einigen Jahren über unser armes Deutschland gekommen sind, so zahllos und verheerend wie die Heuschrecken zur Zeit der Plagen über Aegyptenland. Sieht man fich aber die bezeich= neten Schriften und Reben naber an und sucht nach ber miffenschaft= lichen Begrundung burch erwiesene, allgemein verbreitete Thatfachen, so findet man eine erschreckende Leere. Immer und immer wieder muffen die Zahlen herhalten, die Herr Dr. Hilfe bereits im October 1872, auf der Höhe des Gründungsfiebers, der Gisenacher Versammlung vortrug: ungefähr 120 Processe von Arbeitnehmern gegen Arbeitgeber, un= gefähr 400 Brocesse von Arbeitgebern gegen Arbeitnehmer, sämmtlich inner= halb der Berliner Baugewerke im Frühjahr und Sommer 1872 1). Diese Bahlen sind schlimm genug: aber genügen die Erfahrungen eines Gewerkverbands aus einer Stadt mahrend eines turzen, gang ausnahmsweisen Beit= raums, um darauf Schlüffe für das ganze Reich und eine ganze Periode Bu bauen? Che man zu ben heftigsten, felbst in amtlichen Schriftstuden wiederholten Anklagen gegen den gesammten deutschen Arbeiterstand und zu schweren Strafbestimmungen schritt, mußte man sich und die Deffentlichkeit erst überzeugen, daß die vorausgesetzten Uebertretungen auch wirklich all= gemeiner und dauernder Natur seien. Dies hat man unterlassen; hoffentlich wird jett in Beantwortung unserer IV. Frage wenigstens ein nothdürftiges Material zum Vorschein kommen.

¹⁾ Daß übrigens biese Parabezahlen von ben Baugewerksmeistern selbst keineswegs zu Gunsten der criminellen Bestrasung gedeutet worden, beweist die Petition ihres Bundes an den Reichstag, worin nicht die Bestrasung des Contractbruchs, sondern die Aushhebung der gesetlichen Kündigungsfrist verlangt wird.

Bon den eingegangenen Bereinsantworten hat mehr als ein Drittel die Zunahme der Arbeitscontractbrüche in den letzten Jahren von beiden Seiten vollständig verneint, ungefähr ein Zehntel hat eine Zunahme nur von Seiten der Arbeitgeber bejaht, nicht ganz die Hälfte hat die Zunahme auch von Seiten der Arbeiter bejaht, der Neine Rest ist unentschieden oder unklar. Eine erhebliche Zunahme sindet sich nur in wenigen Schreiben constatirt oder angedeutet; drei Schreiben behaupten eine durchgängige Abnahme in den letzten Jahren, eine größere Anzahl versichert, daß die Arbeitscontractbrüche besonders auf Seite der Arbeitnehmer seit 1873 wieder bedeutend abgenommen haben.

Sonach ift die Frage in ihrer präcisen Fassung und practischen Bebeutung, nämlich ob die Arbeitscontractbrüche erheblich und zwar ausschließelich oder überwiegend von Seiten der Arbeitnehmer zugenommen haben, sast einstimmig verneint worden. Und wahrlich nicht durch Berabredung oder Bertuschung; es kann nichts Mannichsacheres und theilweise Naiveres geben,

als die bezüglichen Antworten.

Die negative Bedeutung des Resultats wird aber bei näherer Betrach= tung der bejahenden Arbeiten noch bedeutend erhöht. Ru den bejahenden Stimmen habe ich 1) auch folche gerechnet, welche die Zunahme ausbrücklich nur für einen oder wenige bestimmte Berufszweige constatiren, für die Mehr= zahl der Arbeitnehmer aber verneinen (Landsberg a/W. fast nur Bauhand= werker, Potsdam nur Cigarrenarbeiter); 2) auch folche, welche die vorge= kommenen Contractbrüche der Arbeitnehmer jedes willkürlichen oder böswilligen Characters entkleiden, ja dieselben meist als erzwungene Reaction des Unrechts von Seiten der Arbeitgeber motiviren. So schreibt der Ortsverband zu Beig: "IV. Ja - burch willfürliche, von den Arbeitgebern vielfach ein= geführte allzulange Arbeitszeit und durch die den Zeit= und Geschäftsverhält= nissen nicht entsprechende, ungeregelte, willkürliche Lohnzahlung" (hervorgerufen). Ortsverein ber Stuhlarbeiter zu Spremberg: "IV. In ben letten Jahren find durch directe Lohnabzlige vielfach Contractbrüche vorgekommen." (Bgl. auch Danzig, Ortsverband, Thorn, Zittau). Sind folche Angaben als Regel begründet, wie ich es durch meist fünfjährige Bekanntschaft mit den betreffenden Vereinen, Berfonen und Verhältnissen bezeugen kann, so gablen diese Fälle offenbar nicht zu denen, welche "den Geist der Zuchtlosigkeit und Ungebundenheit" unter den Arbeitern darthun und zu crimineller Bestrafung Unlaß geben dürften. Das Gleiche gilt mehr oder weniger auch von den meisten andern Motiven, zumal benjenigen, die am häufigsten wiederkehren.

Ich werde zunächst die ganze Reihe der Ursachen für die vorgekommenen Contractbrüche der Arbeitnehmer aus den Schreiben (jedoch ohne beson-

bere Citate) ausziehen und dieselben dann etwas näher betrach en.

1. Wirthschaftliche Ursachen: Enormes Steigen der Lebens= mittel= und Miethpreise — auch als Geldentwerthung bezeichnet — bei gar nicht oder nicht entsprechend steigenden Löhnen; überhaupt unzureichender Lohn; übermäßige Arbeitszeit; flotter Geschäftsgang und starte Nachfrage nach Arsbeitern, besonders in Folge des Zuströmens der Milliarden.

Schriften VII. - Neber Contractbruch.

2. Sociale, moralische und intellectuelle Ursachen: Die neue Gesetzebung, bes. Freizügigkeit, Aushebung des Paß- und Controlzwanges, Gewerbefreiheit, Coalitionsfreiheit; die socialdemokratischen Hetzerien, öfters zugleich im Privatinteresse der Anstister; Lauheit, selbst Begünstigung von Seiten der Arbeitgeber; die zunehmende Großinduskrie, insbesondere in Actienunternehmungen; ansteckendes Beispiel durch den in alle Verhältnisse eindringenden Gründungs- und Börsenschwindel; früher und noch jetzt vorstommende einseitige Verträge zu Gunsten der Arbeitgeber; wilktürliche Lohn-abzüge und Verlängerung der Arbeitszeit; Gleichgültigkeit der Arbeiter und ihre Neigung zur Ungebundenheit; Absicht, den Arbeitgeber zu schädigen;

Unkenntniß und Migverständniß der Gesetze. —

Fast jede einzelne der angeführten Ursachen dürfte genügen, um die in einer Anzahl von Gegenden und Berufszweigen zeitweilig vorgekommenen Contractbruche der Arbeitnehmer zwar nicht zu rechtfertigen, aber zu erflaren, zu entschuldigen, ihre criminelle Beschaffenheit zu widerlegen. Kommen nun, wie vielfach geschehen, fast alle diese Ursachen zusammen, so ist es gewiß nicht zu verwundern, wenn gleichsam eine moralische Spring= fluth daraus entsteht, in deren Natur es liegt, ebenso plöglich zu entstehen, wie zu vergehen. Man versetze sich doch nur einmal unbefangen in die zwei Jahre nach Beendigung des französischen Krieges zurück. Die Verwilderung durch den langdauernden, blutigen Krieg, die ungeheure, in sich selbst wachsende Aufregung des Erwerbssinnes und der Gewinnsucht, das rapide, selbst den Wohlhabenden erschreckende Steigen der Lebensmittel- und Wohnungspreise, die täglich erneute Kunde von den auf unreellem, wo nicht verbrecherischem Wege erhaschten Reichthümern, dazu die vor Kurzem eingetretene und jetzt erst wirksame gesetzliche Revolution im gewerblichen und socialen Leben, eine neue, ungewohnte, größtentheils unverstandene Freiheit — man denke sich den Arbeiter, der mit den drückendsten Verhältnissen kämpft, den der Bäcker, der Schlächter, der Hauswirth pluglich und rudfichtslos steigert, der aber seinerseits mit der bescheidensten Mehrforderung vom Arbeitgeber zurückgewiesen wird, aufgereizt durch wohlberechnete und zum Theil selbst wohlbegründete Reden und Zeitungs= artikel, sich erinnernd, daß vor Aurzem noch der Arbeitgeber gegen ihn contractbrüchig geworden — diesem ungebildeten, aufgeregten Arbeiter bietet sich bei einem andern Arbeitgeber eine wesentlich bessere Stelle, die ihm vielleicht auf Jahre hinaus aus aller Noth hilft, aber die möglicherweise sogar ein= seitige Kündigungsfrist steht im Wege — wer will den Stein auf ihn werfen, wenn er zugreift? Wenn der Sturm die Wellen peitscht, daß gewaltige Fregatten Mast und Steuer verlieren, wer wundert sich, daß auch die kleinen Boote fortgeriffen werden?

Ganz besonders ift gegenüber der jetzt gang und gäben moralischen Entzüstung der Arbeitgeber zu betonen, daß, von Ausnahmefällen abgesehen, der Contractbruch der Arbeiter gar nicht möglich ist ohne die Mitsschuld der Arbeitgeber. Wenn man als Unparteiischer die gewiß bezgründeten Klagen zumal der Handwerksmeister hört, wie sie bei den dringendsten Aufträgen jeden Morgen ausstehen, ohne zu wissen, ob der oder die Geschen

sellen und Lehrlinge überhaupt zur Arbeit kommen werden, so ist man sehr geneigt, in die Berurtheilung einer so unwirthschaftlichen und frivolen Sand-Lungsweise der Arbeiter einzustimmen und die schärfsten Magregeln zur Beseitigung solches Uebels zu billigen. Allein nachträglich kommt doch wohl die sehr natürliche Frage: wo bleiben denn die Arbeiter und Lehrlinge, wenn sie den Contract gebrochen? Und auf diese Frage gibt es für die gewöhnlichen Contractbrüche nur die eine Antwort: die Arbeiter und Lehrlinge, die von dem einen Meister fortgegangen sind, werden von einem andern Meister in Arbeit genommen, wo nicht gar direct jum Contractbruch verleitet, und zwar allermeist in derselben Stadt und Umgegend. Dhne diese Bereitwilligkeit der großen Masse der Arbeitgeber, vertragbrüchige Arbeiter anzunehmen, wäre ein häufigerer Contractbruch gar nicht möglich, denn die Arbeiter würden sich hüten, ohne Aussicht auf anderweite, mindestens ebenso Lohnende Arbeit fort= zulaufen. Der übliche Ginwand, daß die Arbeitgeber in Ermangelung gesetz= lich eingeführter Arbeitsbücher gar nicht wissen könnten, ob der sich Meldende den Contract bei seinem früheren Arbeitgeber gebrochen, ist für mittlere und kleine Städte und insbesondere bezüglich der Lehrlinge 1) von vornherein hin= fällig, auch wird kein aufrichtiger Arbeitgeber in Abrede stellen, daß seine Collegen oft genug wiffentlich contractbruchige Arbeiter angenommen haben. Deshalb follte fich der größere Theil jener sittlichen Entruftung gegen die eigenen Standesgenoffen kehren, am richtigften aber gegen die gange un= fittliche Zeitrichtung, welche allen biesen Erscheinungen zu Grunde Die bei Adam Smith durch den damals herrschenden Gegensatz berechtigte, seitdem aber höchst einseitig ausgeartete Lehre, daß das indivi= duelle Interesse allein die Bolkswohlfahrt erzeuge, hat in seiner letzten Consequenz zur Migachtung der Humanität, ja selbst bes Rechts gegenüber dem wirthschaftlichen Vortheil und ber wirthschaftlichen Macht geführt. So entstanden und wuchsen die zum Theil wahrhaft gräuelvollen Miß= bräuche der Großindustrie, das Truckspftem, die Ueberarbeit, die Frauen-, Lehrlings= und Kinderausbeutung, das gewissenlose Spiel mit Gesundheit und Leben, mit Familie und Sittlichkeit bes Arbeiters, wie häufig auch ber eigenen des Arbeitgebers — und daß neben solchen Ausschreitungen es auch mit dem Arbeitsvertrage nicht allzu genau genommen wurde, ist wohl selbstver= ständlich. Mit classischer Kurze bezeichnet das Antwortschreiben von Döbeln, Stuhlarbeiter, den wahren Charafter dieser Vorgänge: "Die Contractbruche hängen von dem flotten oder flauen Geschäftsgange ab. Bei flottem Beschäftsgange bricht der Arbeiter, bei flauem der Arbeit= geber ben Contract." Und in gang gleichem Sinne berichten nicht we= nige andere Schreiben 2). Es geschieht also mit dem Arbeitscontract gerade so, wie mit dem Lieferungscontracte an der Fonds= und Productenbörse: be= kanntlich liefern sehr oft die Berkäufer nicht, wenn es steigt, und empfangen

2) Zittau, Ortsverband. Fürth, Ortsverband.

¹⁾ Elbing, Ortsverband: Entlaufene Lehrlinge werben in ben Fabriken als Gesellen angenommen.

die Räufer nicht, wenn es fällt, und an Ausreden fehlt es beiden Theilen nie: so ist es ordentlich spakhaft — als früherer Broductenhändler kenne ich das — wie die Farbe und der Geruch des Weizens und Roggens, die Beschaffenheit der Gebinde beim Spiritus 2c. sich plötzlich sehr zu ihrem Nachtheil ändern, wenn die Breise einen oder gar mehrere Thaler fallen. Darüber wird im Handel fehr viel rafonnirt, aber da derfelbe Raufmann heute Räufer und morgen Verkäufer ist, ja sehr häusig an demselben Tage beides, so bleibt es beim Rasonniren ober führt höchstens zu einem Civilprozeß. hingegen die Waare "Arbeit" stets nicht nur von verschiedenen Bersonen, sondern von verschiedenen Rlassen ge- und verkauft wird, so stellt sich hier die Sache gang anders. Der Räufer, der bei flauem Geschäftsgang die Waare nicht mehr abnehmen will, wird von den Socialdemokraten als "rechts= verachtender, herzloser Ausbeuter" in die unterste Gallerie der Dante'schen Hölle versetzt — der Arbeiter, der seine Waare nicht mehr liefern will, wird vom Arbeitgeber als "zuchtloser, pflichtvergessener Contractbrecher" verdammt und gegen benfelben ichon bienieden die Strenge des Strafrichters angerufen. Und Letzteres geschieht großentheils von denselben Bersonen, welche gleich= zeitig contractbrüchige Schädigungen weit schlimmerer Art durch Gifenbahn= gesellschaften, Rohlen= und Rohstofflieferanten, Bauunternehmer, Geschäfts= kunden u. s. w. erduldet haben, ohne daß es ihnen eingefallen ist, den werthen "Geschäftsfreunden" ein Criminalverbrechen daraus machen zu mollen!

Schlieflich muß ich nochmals darauf hinweisen, daß nach Maßgabe der Bereinsantworten felbst in den letzten drei Jahren die Mehrzahl der Arbeits= vertragbrüche nicht von den Arbeitern, sondern von den Arbeitgebern begangen Man könnte dem entgegenhalten, daß unsere Berichte nur ein allgemeines Urtheil aussprechen, ohne ziffernmäßige Beweise zu liefern. Allein auch an letzteren fehlt es nicht, und zwar lassen gerade diese an Klarheit und Buverlässigkeit nichts zu wünschen übrig. Nach bem im Anhang abgebruckten Schreiben von Biebrich, Bauhandwerker, hatte das seit 1872 bestehende Einigungsamt zu Biebrich = Mosbach (beffen Mitglied ber Berfaffer des Antwortschreibens ist) über 15 Fälle von Arbeitscontractbruch zu ent= scheiden, wovon 12, also 80 Prozent, durch die Arbeitgeber verschuldet waren. Es ift sehr zu bedauern, daß die gewerblichen Schiedsgerichte nicht in gleicher Weise ihre Erfahrungen auf diesem Gebiete zusammengestellt und veröffentlicht haben; solche thatsächlichen, objectiven Berichte wären weit werthvoller, als alle noch so wohlstvlifirten Declamationen, und möchte der Gutachter es für ebenso nützlich als leicht ausführbar halten, bağ vor Biedereinbringung der Gewerbenovelle eine de= taillirte Statistit feitens aller Berichte und Behörden im deutschen Reiche über die bei ihnen vorgekommenen Fälle des Arbeitsvertragbruchs veranstaltet würde. Nach den Butachter befannt geworbenen Resultaten bes Rechtsichutes bei ben beutschen Gewerkvereinen und vielen anderen Erfahrungen wird sich bas Ergebniß einer solchen Gesammtstatistik gewiß nicht zu Ungunften ber

Arbeiter stellen! So wurde laut dem vollkommen zuverlässigen Schreiben von Zittau, Ortsverdand (f. Anhang), in der Ortsverdandsversammlung, welcher auch 6 Arbeitgeber beiwohnten, constatirt, daß die Zahl der Contractbrüche von Seiten der Arbeiter stets eine geringe war, daß insbesondere noch kein Mitglied der 3 dortigen Ortsvereine den Contract gebrochen, daß dagegen in der Versammlung 5 Mitglieder zugegen waren, deren Contracte durch ihre Arbeitgeber gebrochen wurden. Diese Angaden, nicht von einem Arbeiter, sondern von einem allgemein geachteten Lehrer beglaubigt, sind um so bemerkenswerther, als gerade Zittau ein Hauptherd der Agitation für criminelle Bestrafung des Arbeitsvertragsbruchs ist. Die thatsächlichen Vershältnisse an Ort und Stelle haben also sicher keinen Anlaß dazu geboten.

V. Welche Stellung haben Gewerkvereine und andere Arbeiterassociationen zu solchen Vertragsbrüchen eingenommen?

Hier herrscht im Wesentlichen volle Uebereinstimmung der Vereins-Antworten, daß die Gewerkvereine Hirchzunder'scher Richtung niemals die Vertragsbrüche empsohlen oder gefördert, vielmehr ihre Mitglieder wenn nöthig zur strengen Innehaltung der Arbeitsverträge ermahnt und angehalten, Gesetzeskenntniß verdreitet und die Vertragsbrüche selbst bei berechtigten Strikes auf alle Weise zu verhüten gestrebt haben; daß sie in diesem Sinne auch auf die Nichtmitglieder zu wirken und vorzüglich durch Errichtung von Schieds- und Einigungsämtern den Contractbrüchen dauernd entgegen zu treten suchten.

Wo solche positiven Antworten fehlen, wird entweder ausdrücklich angegeben oder stillschweigend vorausgesetzt, daß der betreffende Ortsverein gar keine Gelegenheit hatte, gegen die Contractbrüche Stellung zu nehmen, weil solche nicht vorgekommen waren. Nur in wenigen Schreiben i) wird neben der prinzipiellen Mißbilligung der Contractbrüche eingeräumt, daß unter sehr drückenden Verhältnissen solche Ausschreitungen bei Strikes nachträglich gut

geheißen wurden, oder sonst nicht geradezu verdammt werden.

Dagegen führt eine ganze Anzahl Schreiben mit Genugthuung die Thatsache an, daß die Gewerkvereine den meist von Socialdemokraten angezettelten Strikes entgegengetreten und daß es ihnen mehrsach gelungen, Strikes und
damit zusammenhängend Massencontractbrüche zu verhindern. In vielen
Schreiben wird mit mehr oder weniger Bestimmtheit mitgetheilt, daß die
socialdemokratischen Arbeitervereine es mit dem Contractbruch nicht so genau
nehmen, zum Theil direct dazu angereizt haben, und daß gerade das Ankämpsen gegen diese Verleitungen die Stellung der Gewerkvereine in der
Sturm= und Drangperiode sehr erschwerte.

¹⁾ Strassund, Lithographen.
2) Berlin, Tischler I. Königsberg, Maschinenbauer (2 Fälle). Bressau, Orts=verband. Magdeburg, Maurer.

Der Gutachter hat diefem vollwichtigen Zeugniß für die vertragstreue Stellung der Gewerkvereine nur wenig hinzuzufügen. Daß jeder mahre Gewerkverein prinzipiell und thatsächlich ein Gegner des Vertragsbruchs sein muß, ist eine nothwendige Confequenz des Wesens und Zweckes der Gewerkvereine: die Organisation der Berufsarbeit an die Stelle der individuellen Willfür und Anarchie zu setzen, und insbesondere auch zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer einen auf gegenseitige Rechtsachtung gegrün = beten Frieden zustand herzustellen 1). Go halten es daher allgemein die Gewerkvereine in England, und so haben die deutschen Gewerkvereine bereits bei ihrem Entstehen in den Berliner Musterstatuten durch Proclamirung des Brinzips der Schiedsgerichte (§. 3, Nr. 7) den Contractbruch von der Schwelle zurückgewiesen. Wenn trotzem bei dem großen Walden= burger Strike und einem oder zwei anderen Differenzen aus jener Beit die Ründigungsfrist nicht eingehalten wurde, so lag die Schuld nicht an den Gewerkvereinen, sondern an den Bustanden, aus welchen fie die Mit= glieder erft vor wenigen Wochen überkommen hatten und an dem bereits erwähnten Mistverständnis der neuen Coalitionsfreiheit, als ob mit derselben auch die Kündigungsfrist aufgehoben worden ware. Um so eindring= licher wurde seitdem im Verbande der deutschen Gewerkvereine zur Inne= haltung aller contractlichen Verpflichtungen gemahnt, wie dies gar nicht anders sein konnte, da der Verband an die Spitze der Einigungsamts=Bewegung Ein gewiß unverdächtiger Zeuge, der Arbeitgeberbund bes beutschen Schneidergewerbes, weist durch sein Organ mit Recht auf den entscheidenden Umstand hin, daß "nach den innerhalb des Berbandes (der deutschen Gewerkvereine) geltenden Bestimmungen Arbeitscontractbrüche beinahe zur Unmög= lickeit geworden sind, da die (vorgeschriebene) Zeit zur Unterhandlung viel länger ist, als die gesetzliche Kündigungsfrist". (Deutsche Schneiderzeitung, 1874, Nr. 21, vgl. Berbands-Statuten, Reglement betr. Arbeitseinstellungen 2c. §§. 1 u. 2.) Und kaum war ber große Streit um die Straf= barkeit des Arbeitscontractbruchs entbrannt, da erklärte sich (Anfang 1873) das Verbandsorgan in einem größeren Artikel des Gutachters zwar gegen die criminelle, aber mit ernstester Entschiedenheit für eine wirksame ge= nossenschaftliche Bestrafung.

In dem "Deutschen Buchdruckerverband" existiren auch in dieser Beziehung zwei verschiedene Strömungen: die eigentlich gewerkvereinliche, welche den Contractbruch verwirft, und die mehr socialdemokratische, welche denselben gegenüber den "Bedrückern" mindestens entschuldigt; bisher hat jedoch glücklicherweise die erstere, zumal in der Verbandsleitung, das entschiedene Uebergewicht behauptet. Daß die extremen Socialdemokraten in dem Contractsbruche von Seiten der Arbeiter nichts Schlimmes sinden, ist wiederum nur

^{1) &}quot;Wo die Arbeiter (d. h. in der Regel die Gewerkvereine) die Einführung einer mit den Arbeitgebern gemeinsam vereinbarten Arbeitsordnung erlangt haben, bestehen sie darauf, daß die Kündigungsfrist darin festgestellt werde." Brenstand, a. a D.

eine Consequenz ihres allgemeinen Standpunktes, welcher die Stellung des Arbeitgebers als eine Usurpation, die Auslehnung dagegen als das legitime, unveräußerliche Recht des Arbeiters betrachtet. In der Periode der wilben Aufregung hat, wie bereits in den Schreiben angedeutet, dieser rücksichtslos revolutionäre Standpunkt besonders den sog. Lassaleanern einen gewaltigen Vortheil über die Gewerkvereine verschafft; im Nu erwuchsen socialdemokratische Strikevereine von Hunderten und Tausenden, die auch nicht selten durch sanatische Wucht und Disciplin Verbessersungen durchsetzen, woran dis dahin jahrelange maßvolle Verhandlungen vergebens gearbeitet. Und wenn auch die socialdemokratischen Blätter und Schriften die Strikes noch so hochsahrend als unbedeutende Palliativmittelchen hinstellen — thatsächlich hat die Partei (wie ein Antwortschreiben etwas malitiös durch den Vergleich mit den "Gründern" derselben Periode andeutet) durch die von ihr provozirten, gestörderten und geleiteten Strikes weit "bessere Geschäfte gemacht" und größere

Erfolge erzielt, als durch ihre weitergehenden Prinzipien.

In Betreff anderer Arbeiterverbindungen ist der Gutachter nicht in der Lage, im Allgemeinen ein begründetes Urtheil zu fällen. eine sehr wichtige und interessante Thatsache ist gerade durch den bekannten Bericht des deutschen Handelstages unabsichtlich festgestellt: daß nämlich das Nichtvorhandensein von Coalitionsverbänden und das Vorhandensein von Knappschaftsverbänden sowenig vor Strikes wie vor Contractbrüchen schützt, vielmehr dieselben wefent= lich begünstigt. Der Bericht zählt im Ganzen 204 Arbeitseinstellungen (darunter 3 mit Betheiligung der deutschen Gewerkvereine!) auf, wovon auf Bergbau und Hittenbetrieb 15 kommen (mit der bei weitem größten Anzahl ber Strikenden); von Contractbrüchen waren begleitet von den 189 Strikes in anderen Gewerben zusammen 48, von den 15 Strikes im Bergbau und Hüttenbetrieb allein aber 11: bei jenen also 25 Broc., bei diesen 73 Broc. - und diese letzteren sind bekanntlich diejenigen, welche die als normale Dr= ganisation der Arbeitsverhältnisse gepriesenen Anappschaftsvereine besitzen! Dürften bei solchen zahlemnäßigen Ergebnissen nicht manchem Verehrer "patriarchalischer" Einrichtungen die Augen aufgeben?

VI. Welche Folgen hat der Contractbruch für das wirths schaftliche und sittliche Leben der Gegenwart, insbesondere die sittlichen Zustände der Arbeiter?

Nachdem die sehr große Mehrzahl der Antwortschreiben (zu Frage IV) eine erhebliche Zunahme der Arbeitsvertragbrüche und meistens auch das häusige Vorkommen, das "Grassiren" dersetben innerhalb ihrer Ersahrung in Abrede gestellt haben, befinden sie sich der vorliegenden Frage VI gegensüber in einer sehr eigenthümlichen Lage. Sie sollen die Folgen angeben von einer Ursache, die sie soeben als nicht vorhanden erklärt. Einige Schreiben sprechen demgemäß einsach aus, daß die Sittlichkeit dis jetzt wegen der Arbeitsvertragbrüche nicht in Gesahr gekommen sei (Königsberg, Tischler),

baß die vereinzelt von beiden Seiten vorgekommenen Contractbrüche nicht nachteilig gewirkt haben (Danzig, Maurer; Cönnern, Maurer). Bei weitem die meisten Schreiben jedoch gehen näher auf die Frage ein, indem sie entweder ein allgemeines, ich möchte sagen abstractes Urtheil über die Folgen der Urbeitsvertragbrüche, falls dieselben massenhaft vorkommen, aussprechen, oder aber die Folgen der vereinzelt vorgekommenen Contractbrüche zwar nicht für "das wirthschaftliche und sittliche Leben der Gegenwart", wohl aber für

die einzelnen betheiligten Berfonen angeben.

In der ersteren Richtung äußert sich besonders klar das Schreiben von Leipzig, Tischler, beffen Wortlaut, als eine ganze Reihe von Antworten repräsentirend, ich hier wörtlich anführen möchte: "So lange der Contractbruch so vereinzelt vorkommt, wie oben gesagt, sind nachtheilige Folgen nicht bemerkbar. Im Allgemeinen wird die Nichteinhaltung der Ründigungsfrift von den Arbeitern für unschicklich und unmoralisch gehalten. An sich untergräbt ber Contractbruch das Rechtsgefühl." In ähnlichem Sinne lautet die große Mehrzahl der Schreiben. Es wird darin u. A. hervorgehoben, daß burch den Arbeitsvertragbruch das gegenseitige Ber= trauen erschüttert (Berlin, Buchbinder; Berlin, Maurer), Gereiztheit, Berbitterung, Rlaffenhaß und Rlaffenkampf erzeugt wird (Spandau, Mafchinenbauer; Berlin, Tischler II; Beitz, Stuhlarb.; Fürth, Ortsverband), das Gefühl der Sicherheit und Ruhe schwindet (Zittau, Ortsverband), die Achtung vor dem Gesetze geschmälert wird (Breslau, Ortsverband). Während man so von Seiten der Arbeiter selbst schonungstos auch das Verhalten eines Theils ihrer Standesgenoffen verurtheilt, führt in einigen Schreiben die Erfahrung, daß der Contractbruch größtentheils von den Arbeitgebern verübt oder provozirt wird, zu nicht minder unumwundener Anklage gegen diefe. "Der Contractbruch wirkt zerrüttend auf die wirthschaftlichen und sittlichen Buftände, insbesondere demoralijirt er die Arbeiter und verwirrt deren Rechts= gefühl da, wo der Contractbruch von Arbeitgebern hartnädiger= weise veranlaßt wird." (Magdeburg, Maurer.) Durch solches Ber= fahren der Arbeitgeber (befonders auch Magregelung wegen Beitritt zu einem Arbeiterverein, gleichviel welcher Richtung) sind schon "so manche Arbeit= nehmer durch die Verletzung der natürlichen Menschenrechte aufgereizt und der socialdemokratischen Partei zugeführt worden" (Finsterwalde, Stuhlarbeiter), "ja, es wird der heranwachsenden Jugend schon von elterlicher Seite ein Rache= gefühl gegen das Capital eingepflanzt" (Beit, Stuhlarbeiter). Diefe Auffassung von der größeren Schuld, welche die Arbeitgeber als die eigentlichen Urheber des Contractbruchs trifft, steigert sich in mehreren Schreiben fogar bis zu einer Art von Rechtfertigung des Contractbruchs, insofern derselbe von Seiten der Arbeiter gleichsam aus Nothwehr begangen wird (Landsberg, Maschinenbauer). Aber, wie schon bemerkt, selbst mit dieser Verklaufulirung tritt die Ansicht nuc ganz vereinzelt auf und ist sicherlich nur hervor= gerufen durch das pharifaische Gezeter über die kleinste formelle Rechtsver= letzung seitens der Arbeiter, während die furchtbarsten wirklichen Rechtsverletzungen von der anderen Seite, bis zur materiellen und moralischen Bernichtung gehend, nur ein bedauerndes Achselzucken hervorrufen. — Die Folgen für das wirthschaftliche Leben im Allgemeinen werden in den Antwortschreiben nur selten etwas näher ausgeführt, die meisten begnügen sich mit dem Urtheil, daß der Arbeitsvertragsbruch auch das wirthschaftliche Leben schädige. Einige wenige Schreiben sprechen von einem bedeutenden Ginfluß auf Production und Preise (Berlin, Fabrikarbeiter; Berlin, Tischler II; Breslau, Ortsverband); in der Regel werden die nachtheiligen Folgen für die

Arbeiter hervorgehoben, worauf ich fofort zurücktomme.

In der zweiten der oben erwähnten Richtungen hören wir vielfach von dem sittlichen und wirthschaftlichen Nachtheil für die betheiligten Bersonen, wie solcher schon im Allgemeinen charakterisirt wurde. Der Arbeitscontract= bruch führe Denjenigen, der ihn begeht, leicht auch zu anderen Rechtsver= letzungen und unlauteren Sandlungen (Magdeburg, Fabrikarbeiter; Berlin, Fabrikarbeiter), und besonders durch die Verdienstlosigkeit, welche häufig die Folge ift, zu Liederlichkeit, Trunk und Familienzwistigkeiten (Berlin, Feilenhauer). Hierin liegt auch bereits die wirthschaftliche Schädigung — welche ja zumal beim Arbeiter von der sittlichen untrennbar ist (Berlin, Buchbinder) — der Betheiligten und leider auch ihrer schuldlosen Familien ausgesprochen; es wird sogar von Ruin der Arbeiterfamilien durch Contractbruch gesprochen (Laurahütte, Ortsverband). Wenn die Antwortschreiben hierbei vorzugsweise der Arbeitnehmer erwähnen, fo ift dies keineswegs nur durch die spezielleren Erfahrungen zu erklären. So sehr man auch den Schaden auerkennen und beklagen mag, welcher durch den Vertragsbruch die Arbeitgeber trifft, so handelt es sich doch bei Letteren in der Regel nur um eine kleinere oder größere Einbuße, beim Arbeitnehmer aber handelt es sich nicht selten um Die directen Verluste an Arbeitslohn, welche Beimath, Chre und Existenz. das Antwortschreiben von Zittau, Ortsverband, berichtet, sind schon schwer genug, denn 9 Lohntage machen ca. 3, bei den Bauhandwerkern 2c. sogar 4-5 Prozent des gesammten Jahreseinkommens aus; wenn aber der Arbeiter infolge des an oder von ihm verübten Vertragsbruchs seinen Wohnort verlaffen, seine Rechte an die localen Cassen, zu welchen er oft seit vielen Jahren gesteuert hat, verlieren muß — dann geht es wirklich an die Wurzel der Arbeitereristenz und der gange Ernst der vorliegenden Frage kommt zur Geltung. -

Tropdem erscheint es dem Gutachter im Großen und Ganzen als ein falscher Standpunkt, den Arbeitsvertragsbruch als Ursache und Wurzel schwerer wirthschaftlicher und sittlicher Uebelstände zu betrachten. Die eifrigen Befür= worter der criminellen Bestrafung sind in den so häufigen Frethum verfallen, als eine selbständige Erscheinung mit weittragenden Folgen anzusehen, was in der That nur das äußere Symptom eines inneren Krankheitszustandes ist. Die Erschütterung des sittlichen Gleichgewichts in den lettvergangenen Jahren aus dem Arbeitsvertragbruch herleiten zu wollen, ift ebenso verkehrt, als wenn man die zeitweise ftark graffirenden Zoll= oder Jagdübertretungen als Ursachen der gleichzeitigen Berbrechen und Unsittlichkeiten hinstellen wollte. Nach dem Gesetze der Wechselwirkung ist es ja richtig, daß jedes schädliche 186 M. Hirfch.

Symptom wiederum zur Berschlimmerung des ganzen Krankheitszustandes beiträgt, aber dies darf keinesfalls die Erkenntniß des Grundübels verdunkeln, wenn nicht statt wirksamer Heilung zu Duacksalberei gegriffen werden soll. Wie zu Frage IV dargelegt wurde, ist es wesentlich die ganze unsittliche Zeitrichtung, verbunden mit außerordentlichen wirthschaftlichen, socialen und gesetzlichen Umwälzungen, welche neben vielen und großen anderen Uebeln auch stellenweis zu häusigerem Arbeitsvertragbruch geführt hat.

Auf Frage VII: "In welchen Fällen war der Contract= bruch bisher bei uns strafbar, und welche Gesetgebung haben andere Länder in diefer Beziehung?" geben die wenig= ften Schreiben überhaupt eine Antwort; viele meinen wohl nicht mit Unrecht, daß man danach einfach in den Gefetzbüchern nachschlagen könne. jenigen Schreiben, welche auf die Frage eingegangen find, finden sich nur zwei Bemerkungen von einigem Intereffe. Die eine bezieht sich auf die früheren Zunftverhältnisse, und zwar in demjenigen Gewerke, welches noch heute vielleicht unter allen die größte Anhänglichkeit an das alte Zunftwesen bewahrt hat: die Feilenhauer. Rach dem Schreiben von Berlin, Feilen= hauer, wurde damals der Contractbruch mit Einsperrung und Aus= weifung bestraft. Burde er dadurch feltener? Im Gegentheil, er tam, wie dasselbe Schreiben hinzufügt, gerade damals häufig vor, mährend er jett selten oder gar nicht vorkommt. — Die zweite Bemerkung, die sich in einer Anzahl Schreiben wiederholt, betrifft weniger das formelle Gefet, als die practische Anwendung; es wird behauptet, daß die letztere früher und auch jett noch überwiegend den Arbeiter trifft. "Der Contractbruch ist für unser Gewerk strafbar", heißt es in dem Schreiben von Berlin, Gerber und Lederzurichter (dieser Ortsverein gehört zu den ersten, welche ein Einigungsamt für kurze Zeit zu Stande brachten), "aber was hat ein Arbeiter für Recht, wenn der Meister fagt: Sie hören auf!" In gleichem Sinne berich= ten andere Schreiben von der thatsächlichen Bevorzugung der Arbeitgeber (Charlottenburg, Ortsverband; Döbeln, Stuhlarbeiter), ziemlich eingehend das von Fürth, Ortsverband, in Betreff der früheren Zustände. Wie aus der soeben citirten Aeußerung und anderen Stellen deutlich hervorgeht, wird nicht sowohl der Behörde Schuld gegeben, als vielmehr der factischen Ohnmacht des Arbeiters, welcher es in Folge dessen meistens gar nicht wagt, seinen contractbrüchigen Arbeitgeber zu verklagen, theils weil der Beweis schwierig ift, theils weil jeder solcher Brozeg dem Arbeiter Zeit und Geld koftet und ihn als "Krakehler" leicht bei ber ganzen Meisterschaft mißliebig macht. Diese auch fonst dem Gutachter vielfach bekannt gewordene Thatsache steht in ent= schiedenem Widerspruche mit der gegnerischen Behauptung, auf welche gerade jo viel Gewicht gelegt wird 1): daß nämlich die jetzt geltende civilrechtliche

¹⁾ Auch herr Dr. Landgraf in ber Broschüre: Die Sicherung bes Arbeitsvertrags (Berlin 1873) folgert die Nothwendigkeit ber criminellen Bestrafung hauptsächlich aus biefer unbewiesenen Annahme.

Ahndung des Arbeitsvertragbruchs sich ausschließlich gegen den Arbeitgeber

richte. Audiatur et altera pars!

Auf die ausländischen Gesetze (betreffend Arbeitsvertragsbruch) läßt sich keines unserer Antwortschreiben ein. Die Zusammenstellung derselben durch Herrn Dr. Landgraf (in der citirten Schrift), einem entschiedenen Gönner der criminellen Bestrasung, beweist sehr klar, daß die allermeisten Culturländer eine solche Bestrasung nicht kennen — und trotzem in der Industrie recht tüchtig vorangekommen sind. Wenn aber unter den wenigen Ausenahmen gerade England mit seinem "Herren- und Diener-Geset" sigurirt, so ist nichts geeigneter, die Ersolglosigsteit, ja große Schädlichkeit der crimienellen Bestrasung darzuthun, als gerade das englische Beispiel. Wie man in England selbst in den Kreisen hochachtbarer Arbeitersreunde über das erwähnte Gesetz denkt, erhellt aus einer Rede, welche der bekannte Mr. Frederic Harrison, Mitglied der königlichen Gewerkvereins-Commission, vor einiger Zeit auf dem Congreß der englischen Gewerkvereine hielt. Die Stelle lautet in wörtlicher Uebersetzung:

"Was für Gründe auch immer existirt haben mögen, den Contractbruch bei Arbeitern mit crimineller, anstatt, wie bei den anderen Gliedern der Staats= gesellschaft, nur mit civilrechtlicher Verantwortlichkeit zu behaften — die Befugniß dazu ist so furchtbar migbraucht worden, daß ich denke, sie muß beseitigt werden. Die leichtsinnigsten und verderblichsten Contractbrüche werden täglich von den handeltreibenden Rlassen verübt, wie unsere Civilgerichtshöfe bezeugen, und in keinem Falle werden dieselben, selbst wenn sie moralisch bis zu Betrug und Unterdrückung geben, anders als durch Mittel des Civil-Warum sind also die Contractbruche, welche von Arbeitern rechts bestraft. nicht selten aus Pflicht= und Brüderlichkeitsfühl begangen werden, mit Be= Ich fordere den Congreß eindringlich auf, nicht zu fängniß zu ahnden? ruhen, bis das "Herren= und Diener-Gefet" wesentlich abgeandert, bis selbst sein Name beseitigt und bis die criminelle Strafgewalt, welche die Arbeiter= klassen nur zum Dissbranch besessen haben, gänzlich abgeschafft ist!"

Und sicherlich sind die Tage dieses ungerechten Gesetzes in England

gezählt.

VIII. Empfiehlt es fich, den Arbeitsvertrag durch neue gesetzliche Bestimmungen entweder polizeilich ober crimi= nalrechtlich zu schützen?

Hier scheint es angemessen, den Fragesatz zunächst abzubrechen, da dies die prinzipielle Frage ist, nach deren Verneinung die übrigen Punkte ad VIII

nur den untergeordneten Werth eventueller Fragen besitzen.

Wie sich aus der Beantwortung der bisherigen Fragen voraussetzen ließ, wird die obige von den Ortsvereinen und Verbänden nahezu einstimmig verneint. Von sämmtlichen 62 Antwortschen antworten nur 2 mit ja, Marienburg, Ortsverein der Maurer und Steinhauer, und Mall=

mit, Ortsverein der Fabrik- und Handarbeiter. Der erstere schreibt wörtlich:

"VIII. Es ist empfehlenswerth, den Arbeitsvertrag durch polizeiliche oder criminalrechtliche Bestimmungen zu schützen. — Es wäre wünschensewerth, daß die Strafe sür Contractbruch sür den Arbeitgeber eine härtere sei, indem in den mehrsten Fällen der Bruch vom Arbeitgeber ausgeht."

Die Antwort von Mallmitz zu VIII ist nur durch Berücksichtigung der

Antwort zu VII verständlich:

"VII. Der Contractbruch war in den meisten Fällen bei uns strafbar, wenn den Bruch der Arbeiter begangen hatte, in mehreren anderen Ländern ist eine bessere Gesetzgebung. VIII. Es empsiehlt sich, den Vertrag criminalrechtlich zu schützen; bei Vergehen des Contractbruches ist das Strafmaß so setzgehen, daß der bemittelte Arbeitgeber ebenso wie der unbemittelte
mit Gefängnißhaft büßen muß, und nicht mit Geld die Strafe beseitigen kann."

Aus diesem Zusammenhang ergiebt sich offenbar, daß der Ortsverein Mallmitz die wenigstens factisch dort (wie an vielen anderen Orten, f. unter VII) bestehende Ungerechtigkeit beseitigen will, daß fast nur die Arbeiter (civilrechtelich) nur polizeilich) für begangenen Bertragsbruch büßen müssen missen. Es sind ländliche Arbeiter, denen das Fremdwort "criminalrechtlich" nicht vollkommen klar ist. Auch in Marienburg richtet sich die Spitze der Bejahung keineswegs gegen die Arbeiter, sondern ebenfalls gegen die Arbeitgeber, welche dort, nach den Antworten zu IV und VI, vorwiegend den Bertragsbruch begehen oder veranlassen. Diese beiden Ausnahmen kommen also gewiß nicht gegen die allgemeine Regel auf: daß neue gesetzliche Bestimmungen zum polizeilichen oder criminalrechtlichen Schutze des Arbeitsvertrags sür nicht empfehlens werth gehalten werden.

Auch die Begründung dieses Urtheils ist in einer großen Anzahl Schreiben wesentlich übereinstimmend, soweit überhaupt besondere Motive für erforderlich erachtet werden. Denn eigentlich genügen schon die Antworten zu zu I bis V; wenn Kündigungsfristen überhaupt nicht üblich, noch wünschensewerth sind, wenn Arbeitsvertragbrüche in den letzten Jahren nicht erheblich zugenommen, theilweis sogar abgenommen haben; wenn die Gewerkvereine und die soliden Arbeiter im Allgemeinen den Vertragsbruch misbilligen und meiden so läst sich die Nothwendigkeit neuer polizeilicher oder criminalerechtlicher Umzäunungen aus alledem wohl nicht solgern. Dennoch gibt die Mehrzahl der Antwortschreiben noch andere Motive, und zwar zum Theil in anschaulichster und durchschlagenoster Weise.

Freilich an die vorgezeichnete Rlassification der Begründung halten sich die wenigsten Schreiben. Die Motivirung a) nach den Prinzipien des Straf= und Civilrechts überhaupt überlassen die Arbeiter gern den

Juristen, welche allerdings selber über diese Prinzipien und ihre Unwendung sehr uneins sind.

Biemlich viel Beachtung hat dagegen der zweite Maßstab: b) nach dem Geiste unserer übrigen modernen deutschen Gesetz=

gebung (Gewerbefreiheit, Beseitigung der Schuldhaft 2c.) gefunden. In den verschiedensten Wendungen kehrt der Grundgedanke wieder, daß die Hereinziehung der Polizei und des Strafrichters in die Arbeitsverträge mit der ganzen modernen Gesetzgebung in Widerspruch tritt, ganz besonders mit der Ausseheung der Schuldhaft (Görlitz, Tischler; Berlin, Maurer); daß das liberale System der wirthschaftlichen Selbstbestimmung und der Gleichheit vor dem Gesetze damit verlassen wird (Magdeburg, Maurer; Leipzig, Tischler), daß darin ein Kückschritt, eine Kückschr zu mittelalterlichen Zuständen liegt (Görlitz, Fabrikarbeiter; Biebrich, Banhandwerker), daß die Gewerbefreiheit und die übrigen liberalen Gesetze noch zu neu sind, um über ihre Wirkung aburtheilen zu können, und daß gerade durch die Neuheit und damit verbundene Unkenntniß viele Mißstände eingetreten sind, die sich mit

der Zeit von selbst verlieren (Berlin, Tischler I.).

Mit den letzten Motiven ist schon der Uebergang zu dem dritten Gesichtspunkt: c) nach den gegenwärtigen wirthschaftlichen und jocialen Zuständen in Deutschland, gemacht, und hier ist die Ausbeute eine besonders reiche. In allen Tonarten, von dem bescheidenen Zweifel bis zur hellen Entrüftung wird aus den gegenwärtigen Zuständen nachge= wiesen, daß die criminelle Bestrafung des Vertragsbruchs nicht nur nicht nothwendig, sondern schädlich, ja verderblich sein würde, daß dagegen andere höchst wirksame Abhülfsmittel sich darbieten. Vor Allem wird entschieden bestritten, daß die Demoralisation des Arbeiterstandes allgemein und tief ein= gewurzelt sei; dieselbe sei nur in verschiedenen Berufszweigen und Gegenden zeitweise durch die abnormen Verhältnisse und das bose Beispiel der besitzen= Klassen hervorgerufen (Berlin, Tischler I, vergl. auch die Antworten zu Frage IV), ja großentheils durch die inhumane und bildungsfeindliche Sand= lungsweise der Arbeitgeber (Connern, Maurer). Es sei ferner im Allgemei= nen unwahr, daß der Arbeiter civilrechtlich nicht belangt werden könne, die Mehrzahl sei seghaft und im Besitz wenigstens einer bescheidenen Einrichtung, die Bahl der verheiratheten Gefellen und Fabrifarbeiter habe in neuerer Beit gerade außerordentlich zugenommen; wenn der Bertragsbruch tropdem oft un= geahndet geblieben, trage hauptfächlich die Gleichgültigkeit der Arbeitgeber daran Schuld (Berlin, Stuhlarbeiter und Feilenhauer [bei letzteren früher alles ledig, jetzt von 250 ca. 170 verheirathet]); wo die geschädigte Partei geklagt habe, sei auch, besonders durch Schiedsgerichte und Ginigungsämter, die Verur= theilung erfolgt und vollstreckt (Zeit, Tischler; Biebrich, Bauhandwerker). Außerdem haben die Arbeitgeber durch ihre Coalition dem Vertragsbruch gegenüber schon eine fast zu scharfe Waffe (Magdeburg, Fabrikarbeiter). Die criminelle Bestrafung aber würde, zumal nach den Bestimmungen der Ge-werbenovelle, das Ehrgefühl des Arbeiters verletzen, da er gegenüber dem Kaufmann, dem Künftler u. f. w. durch die Ausnahmebestrafung seines Bertragsbruchs herabgesetzt werde, was erst recht demoralisirend auf ihn wirken muffe (Görlig, Fabrikarbeiter; Spandau, Maschinenbauer). Noch directer werde dadurch das Classenbewußtsein erweckt und geschärft, die Kluft zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmern erweitert, ber Socialbemokratie geradezu in

190 M. Hirfch.

die Hände gearbeitet (Fürth, Ortsverband; Biebrich, Bauhandwerker; Finster= malde. Ortsverband). Denn trots der formellen Gleichstellung der Arbeit= geber und Arbeitnehmer wisse jeder Arbeiter sehr wohl, daß, selbst abgesehen von der weit schwereren Beweisführung gegen den Arbeitgeber, dieser durch die Geldstrafe nur leicht betroffen werde, der Arbeiter aber seine Freiheit und die Benutzung seines einzigen Bermögens, seiner Arbeitskraft, verliere. Diefer Grund ist der allgemeinste und nachdrücklichste von allen; es existiren wenig Schreiben, in welchen derfelbe nicht an irgend einer Stelle angeführt würde. Es wird hinzugefügt, daß die Gefängnißstrafe auch furchtbar schwer auf der unschuldigen Familie des Arbeiters - der vielleicht nur aus übertriebenem Chrgefühl gefehlt — lafte, denn woher das Brod nehmen, wenn der Ernährer im Gefängniß sitt? (Berlin, Tischler I; Laurahutte, Ortsverband.) — Und schließlich, gerade weil die Criminalstrafe eine so harte, unangemessene und gehässige ist, werde sie in der Regel unwirksam bleiben, denn kein humaner, ja nicht einmal ein auf seinen dauernden Bortheil bebachter Arbeitgeber werde eine Bestrafung veranlassen, die ihn nur bei der gesammten Arbeiterschaft, wie auch bei allen Billigdenkenden mistliebig mache (Zittau, Ortsverband; vgl. Petition des Bundes der Bau=, Maurer= und Zimmermeister zu Berlin, G. 5).

So weit die prinzipielle Frage. In Folge der energischen Verneinung derselben geht nur ein kleinerer Theil der Schreiben auf die eventuellen Fragen zu VIII ein. Auch diese Ansichten fasse ich kurz zusammen.

"Wie ist das strafbare Bergehen des Bertrags= bruches von Seiten des Arbeitgebers und Arbeit= nehmers genauer zu qualifiziren, und welches Straf= maß ist festzustellen?"

In ersterer Beziehung sind nur zwei Borschläge zu verzeichnen: "absichtliche Schädigung" (von einer der beiden Seiten) (Charlottenburg, Orts= verband), wobei besonders auf den versteckten Bertragsbruch der Arbeitgeber, durch Zahlungsweigerung unter allerlei Vorwänden, hingedeutet wird — und eine etwas unklare Formulirung, beren Sinn aber offenbar ift: "muthwilliger Vertragsbruch" (Landsberg a. W. Maschinenbauer). Durch diese Qualifi= cirungen würde ohne Zweisel der Kreis der strafbaren Vertragsbrüche außer= ordentlich verengert werden, sowie auch durch die wohl selbstverständliche, aber in der Novelle fehlende Bestimmung, daß das Strasversahren nur auf Antrag des Geschädigten eintritt (Landsberg, Maschinenbauer). — Auf das Strafmaß läßt sich kein Schreiben ein, wohl aber, wie schon erwähnt, eine grösere Anzahl auf die Strafart, indem ohne Ausnahme unter Beseitigung ber Belbstrafe die ausschliefliche Befangnifftrafe, wenn überhaupt gestraft werden soll, gefordert wird. Das übereinstimmende Motiv hierfür: daß die Strafe für Bemittelte wie für Unbemittelte, für Arbeitgeber wie für Arbeitnehmer wirklich gleich sein muß, wenn das Gesetz nicht von vornherein eine Klaffenbevorzugung begründen soll, ist schon oben als ein ungemein nachdrückliches hervorgehoben worden.

Der letzte eventuelle Theil der Frage VIII endlich, ob es sich empfehle, ein solches Gesetz isolirt, oder in Verbindung mit anderen, die Arbeiterverhältnisse regelnden Gesetzen zu erlassen (ich habe hier die Frage etwas abgekürzt), wird nur von wenigen Schreiben berücksichtigt, von diesen aber ohne Ausnahme bejaht, und zwar ohne eingehendere Begründung. Welche Gesetze man dabei im Auge hat, wird unter Frage IX zur Sprache kommen.

Bei dem sehr engen inneren Zusammenhange der Fragen VIII und IX halte ich es für zweckentsprechend, zunächst die Antworten auch zu der letzten Hauptsfrage zu registriren und erst dann die eigene Ansicht zu beiden aus=

zusprechen.

IX. Wie stellt sich hiernach das allgemeine Urtheil über die im Reichstage eingebrachten Gesetzentwürfe?

Betrachtet man die eingegangenen Antwortschreiben gleichsam als Delegirte der verschiedenen Vereine und Verbände, so würde bei der Schlüßabstimmung die im Reichstage eingebrachte Gewerbenovelle — nach Maßgabe der ertheilten Antworten — unter Stimmenthaltung von etwa 6 Vereinen, einstimmig verworfen worden sein. Da nun die hierbei vertretenen Vereine die am wenigsten dem Klassengegensatz huldigenden Arbeiter von ganz Deutschland repräsentiren, da es die Vereine sind, welche die Socialdemokratie aller Secten als "die zahmen, die dem Capital schweiswedelnden, ja als die Feinde und Verräther der Arbeitersache" benuncirt, so bedeutet jene Abstimmung unzweiselhaft die Verwerfung der Gewerbenovelle durch den gesammten deutschen Arsbeiterstand.

Die Motive für die Misbilligung desjenigen Theils der Gewerbenovelle, welcher den Arbeitsvertragbruch mit Criminalstrafe bedroht, sind bereits zu den vorhergehenden Fragen genügend dargelegt worden. Mit Hücksicht hierauf ist auch zu bemerken, daß die "Stimmenthaltung" von ca. 6 Ant-wortschreiben keineswegs eine Billigung des neuen § 153 a. enthält, viel-mehr meist nur aus äußeren Gründen (besonders Ablauf der Versammlungs-

zeit vor Erledigung sämmtlicher Fragen) erfolgte.

Bon einer Anzahl Schreiben wird aber auch der auf die Gewerbegerichte bezügliche Theil der Novelle ausdrücklich und mehrfach in scharfer Weise verworfen. Man nimmt hauptsächlich Anstoß an dem gelehrten Richter, welcher die Berhältnisse der Arbeiter und des Gewerbes nicht kennt (Landsberg, Maschinenbauer; Spandau, Maschinenbauer; Berlin, Feilenhauer), daher iusbesondere beim Vertragsbruch nicht zu unterscheiden vermag, welcher Theil der wahrhaft schuldige ist (Berlin, Stublarbeiter).

Die große Mehrzahl der Antwortschreiben begnügt sich aber nicht mit der Verneinung, sondern, da das Vorhandensein von Uebelständen nicht in Abrede gestellt wird, hält man sich verpslichtet, den richtigen Weg zur Abhülfe

zu bezeichnen. Und auch hier herrscht, bei aller Mannichfaltigkeit im Einzel=

nen, doch im Grundgebanken eine durchgehende Uebereinstimmung.

Runächst will man das gewerbliche Schiedsgericht gemäß §. 108 der Reichs = Gewerbe = Ordnung, welches sich in nicht wenigen der in den Schreiben vertretenen Städte, wie Elbing, Danzig, Görlitz, Zeitz, wohl bewährt hat, nicht ohne Weiteres fallen lassen. Man wünscht dasselbe vielmehr unter Normativbestimmungen obligatorisch eingeführt und mit Executivgewalt ausgerüstet (Bromberg, Maschinenbauer; Burg, Ortsverband). Sehr viele Schreiben gehen aber liber die gewerblichen Schiedsgerichte hinaus, anstatt, wie die Gewerbenovelle, hinter dieselben zurückzuweichen. Sie empfehlen aufs dringenofte und häufig mit Worten, die das tiefe Durchdrungensein bekunden, als beste Siilfe gegen den Arbeitsvertragbruch die Errichtung von Schieds = und Einigungsämtern, womöglich mit gesetlicher Executive und auf Grund von Gewerkvereinen, die gleich ihren Hülfstaffen mit corporativen Rechten auszustatten sind (Finfterwalde, Drisverband; Berlin, Gerber; Königsberg, Tischler; Thorn, Maurer; Wittstock, Fabrikarbeiter; Görlitz, Maschinenbauer; Liegnitz, Maurer; Sagan, Zittau, Orts= verband; Döbeln, Stuhlarbeiter). Die Begründung dieser Vorschläge gerade als Abhülfe gegen den Arbeitsvertragbruch, welche in den Schreiben meist nur angedeutet ift, wird der Gutachter, der wohl zuerst mit Rachdruck darauf hingewiesen, am Schlusse barlegen. — Man bringt ferner, was mit bem Borigen zusammenhängt, auf wirklich freie und gerechte Arbeits= verträge, darauf gestützt, daß das Fehlen solcher Verträge vielfach selbst den besten Arbeiter zum Bertragsbruch verleitet. Der Gesetzgeber soll also insbesondere die einseitigen Kabrikordnungen und Reverse verbieten (Berlin, Maschinenbauer; vgl. Prof. Held in Hilbebrand's Jahrbüchern für National= ökonomie und Statistik XXII, 2), vielleicht auch Normativbestimmungen für Fabrikordnungen erlassen (Berlin, Fabrikarbeiter). Endlich kommt man zu demjenigen Reformgebiete, das im Ginklange mit Schulze=Delitich von den besseren deutschen Arbeitern selbst stets am Grunde aller wirthschaftlichen und socialen Uebel aufgefunden wird: ber Bilbung und Sittlichkeit. Staat und Gefellschaft forge für beffere Bildung der jungen Generation, ermögliche sie durch Berbot der Kinderarbeit und indirect, aber nicht weniger wirtsam durch die Verkürzung der Arbeit Erwachsener, welche auch diesen erst ein gesittetes Familienleben, die Erziehung der Kinder, die eigene moralische und geistige Hebung gestatten. Was noch so oft sogar von verdienten Bil= dungsfreunden verkannt wird, die große Abhängigkeit der Bildung von den wirthschaftlichen und socialen Zuständen — wie nicht minder diese von jener bedingt werden — die Arbeiter selbst, wenigstens die der Gewerkvereine, sind sich darüber im Klaren. So zeigt sich auch hier wieder, wie sehr in der gewaltigen socialen Frage alle Einzelerscheinungen in inniger Wechselwirkung stehen. Der Contractbruch führt, als auf eine feiner Hauptursachen, auf die niedrige Bildung, und die Bildungsfrage führt wiederum auf die schlechten Arbeitsverträge, auf Kinder- und Frauenarbeit, auf die übermäßige Arbeits= zeit Erwachsener. —

Das Schlufwort des Gutachters zu den Fragen VIII und IX kann nur beabsichtigen, die Vereinsantworten, mit denen seine Ansichten im Wesent-lichen übereinstimmen, einestheils zu ergänzen und anderntheils zusammenzufassen.

Nach den Prinzipien des Straf= und Civilrechts überhaupt hat bekanntlich die Mehrzahl der Juristen im deutschen Reichstage die criminelle Bestrafung des Arbeitsvertragbruches entschieden verneint, ein Standpunkt, der insbesondere von dem Abgeordneten Dr. Laster in der Sitzung vom 20. Februar d. J. in ebenso solider als glänzender Beweisführung vertreten Im Gegensatz hierzu ift etwas später Herr Geh. Rath Prof. Dr. v. Bachter in einem viel citirten Gutachten für die Strafbarkeit des Arbeitsvertragbruchs aufgetreten; allein seine Motivirung scheint mir viel= mehr den Lasker'schen Standpunkt zu stützen. Herr Dr. v. Wächter erklärt ausdrücklich, daß nach dem von ihm aufgestellten Prinzip des Strafrechts felbst bei doloser Berletzung einer privatrechtlichen Ber= bindlichkeit Strafe als Regel nicht gerechtfertigt ift. Es habe jedoch eine Ausnahme stattzufinden, "wenn die civilrechtliche Reaction nicht ausreicht, um den Anforderungen des Rechts, somit den Aufgaben der Geschgebung zu genügen". Bei allem Respect vor der Autorität eines der ersten deutschen Rechtslehrer kann ich nicht umhin, diesen letzten Satz als einen solchen zu verwerfen, der durchaus nicht in das Wesen der Sache ein= bringt und viel zu viel beweift. Auf Grund beffelben mußten offenbar alle Arten von Privatverträgen durch Strafe geschützt werden, bei welchen die civilrechtliche Bollstreckung häufig fruchtlos bleibt. Solcher Verträge giebt es aber außer dem Arbeitsvertrage eine große Anzahl, ich brauche nur an die Schuldverträge, an die Lieferungsverträge, an die Mieth= verträge zu erinnern. Niemand, der auch nur einen Blick in das practische Leben oder in die gerichtliche Statistik gethan hat, wird in Abrede ftellen, daß durchgängig viel mehr unvollftrechare Erkenntniffe aus Geld-, Waaren= und Miethsschulden hervorgehen, als aus Arbeitsverträgen. Der geradezu gewohnheitsmäßigen Contractbrüche von Studenten, Offizieren u. s. w., für welche sehr häufig keine Entschädigung zu erlangen, ist schon im Reichs= tage gedacht worden; ein unparteiisches Arbeitgeberblatt hat erst vor Rurzem — als schon mit der Geschäftsfluth auch die Arbeitscontractbrüche bedeutend abgenommen — mit Recht die gänzliche Unzuverlässigkeit speziell der Berliner Handwerksmeister bei Ausführung übernommener, selbst höchst dringender Aufträge gerügt, und andererseits klagen die Handwerksmeister mit ebenso großem Recht über die furchtbare Läfsigkeit des Bublicums im Bezahlen längst fälliger Rechnungen 1). Nach dem von Herrn Dr. v. Bächter aufgestellten Sate

Schriften VII. - Ueber Contractbruch.

¹⁾ Gerade mährend ich dies schrieb, klagte mir ein armer, durchaus zuverlässiger Schneider unter Nennung der Namen 2c., daß er in kurzer Zeit durch Kunden aus den besseren Ständen 260 Thaler großentheils baare Auslagen eingebüßt habe nnd trotz aller Bemühungen in Kolge von Domicilveränderung 2c. seiner Schuldner höchstens 40 Thaler davon wiedersehen werde. — Ein mir betreundeter angesehener Maurermeister in Magdeburg berichtete mir, daß in den letzten Baujahren auf die

müßten alle diese Contractbrüche unter das Criminalrecht fallen. Und was hat dem gegenüber noch vor wenigen Jahren die Gesetzgebung unseres Baterslandes gethan? Sie hat den letzten Rest crimineller Ahndung des Schuldscontractbruchs unter dem Beisall des gesammten Liberalismus aufgehoben, ja sie hat sogar eine civilrechtliche Maßregel, die Lohnbeschlagnahme, als in ihrer

Wirkung der Strafe ähnlich, beseitigt!

Das eben ist es, was den Arbeiter trot aller gelehrten Mäntelchen die wahre Natur des Contractbruchgesetzes durchschauen läßt und ihn mit un= überwindlichem Abscheu dagegen erfüllt. Sein gesunder Menschenverstand sagt ihm: die Strafbarkeit einer Sandlung muß in ihr felbst Liegen, kann nicht durch äußere Rücksichten gleichsam aufgepfropft werden. Nun ist es aber offenbar ein weit größeres, schlimmeres und ehrwidrigeres Un= recht, ein durch Bertrauen empfangenes Werthobject, ein fremdes Eigenthum widerrechtlich und bolos bem Eigenthümer zu entziehen, als eine versprochene Leiftung, beren Gegenleiftung noch nicht erfolgt ift, nicht zu er= füllen. Wenn man also binnen wenigen Jahren den ersteren Bertragsbruch ganglich von Strafe befreit, den letteren aber mit Strafe belegen will, so ist es naturgemäß, die eigentlichen Gründe außerhalb des Rechts- und Wirthschaftsgebietes zu suchen, und da der lettere Vertragsbruch in der Hauptsache am Arbeiter gebüßt werden soll — der Arbeiter figurirt, wie Lasker sehr richtig bemerkt, nur als "Decoration" in der Gewerbenovelle — so ergiebt nich als wahre Pflanzstätte der Neuerung das sociale Gebiet.

Durch einen jener gludlichen, vom Genius der menschlichen Entwickelung inspirirten, den Betheiligten selbst halb unbewußten Reformacte war in der neuen Gewerbe=Ordnung für den Norddeutschen Bund und den verwandten Gesetzen das Princip des freien und gleichen Arbeitsvertrages als Grundlage des gesammten Arbeitsrechtes zum Durchbruch gelangt — der vorläufige Abschluß eines vielhundertjährigen schweren und wechselvollen Ringens. Die innere Consequenz ihrer liberalen Gesinnung und ihrer durch die wirthschaftliche Freiheit geförderten Interessen hatte die besitzenden, insbesondere die Arbeitgeberclassen gleichsam über sich selbst erhoben, als sie durch ihre Bertreter, weniger enthusiastisch zwar, als in der berühm= ten Augustnacht des Jahres 1789, aber nicht minder entscheidend, ihren bis= herigen Untergebenen die Magna Charta des freien Arbeitsvertrags ausstellten. Als nun aber die Arbeiter mit der Errungenschaft, deren gewaltige Bedeutung die wenigsten vorher geahnt, Ernst zu machen anfingen, als die schönen allgemeinen Principien-sich zu bestimmten positiven Forderungen zuspitzten und in dem täglichen und stündlichen Verhalten der Arbeiter einen durchaus nicht immer angenehmen Ausbruck fanden, als endlich die Gefahr des Migbrauchs, bei neuen Freiheiten stets vorhanden, durch den Milliardenstrom und seine

Erfüllung von Contracten mit Ziegeleibesitzern fast nie zu rechnen gewesen sei; benn bei der geringsten Breissteigerung hätten die Herren die verschlossene Steine anderweit vergeben, und die Berechtigten in der Regel gar nicht versucht, Entschäbigung zu erlangen, da es doch nichts genütt hätte. Detaillirte Beispiele wurden angesührt. Wer könnte aus seiner Ersahrung nicht Aehnliches beibringen?

bekannten Folgen unendlich erhöht wurde — da erschraken die Arbeitgeber vor ihrem eigenen Werke. Ein wachsender Ingrimm über die neuen gesetzlichen Zustände, genährt durch jede wirkliche oder vermeintliche Ausschreitung der Arbeiter, bemächtigte sich immer weiterer Kreise.

Allein nach dem Typus jeder beginnenden Reaction wagte man zunächst nicht das Princip direct anzugreifen, sondern wandte sich gegen eine einzelne Erscheinung, die eine bequeme Handhabe bot. So entstand und wuchs die Agitation für die Contractbruch-Bestrafung, nur so läßt sich die Leidenschaft= lichkeit begreifen, mit der man eine verhältnigmäßig unwesentliche Sache zu einer socialen Cabinetsfrage aufbauschte. Man zog an einem Zipfel des Mantels, um den Herzog zu Falle zu bringent. Man eiferte gegen den Contractbruch, aber man meinte die Coalitionsfreiheit, die sociale Gleichstellung Theils wurde in der Erregung wirklich vergeffen, daß Conder Arbeiter. tratbruch und Arbeitseinstellung zwei ganz verschiedene Dinge sind, daß die großartigsten und verderblichsten Strikes ohne einen einzigen Contractbruch in Scene gesetzt worden find - theils wurde die Erwartung gehegt, daß, wenn das Princip erft an einer Stelle durchlöchert fei, es bald ganz beseitigt Und hier ist auch die Antwort auf die häufige Frage: werden würde. warum denn die deutschen Gewerkvereine, da sie doch den Contractbruch verdammten und ihre Mitglieder sich desselben nicht schuldig machten, bennoch so energisch gegen die Bestrafung agitirten? Die Gewerkvereine sind weder so beschränkt, nur an die Interessen ihrer gegenwärtigen Mitglieder zu denken, noch fo kurzsichtig, um nicht hinter ber nächsten Magregel die Gefahr für das Brincip zu entbeden, beffen pragnantester Ausbrud zu fein sie sich bewußt find.

Eine Hauptstelle gerade in dem gegnerischen Gutachten des Herrn Dr. v. Wächter beclarirt unabsichtlich und barum besto treffender die mahre Natur der Bestrafung des Arbeitsvertragbruchs. Der berühmte Jurist führt zu Gunsten desselben an, daß zwar im ganzen römischen Recht keine strafrechtliche Bestimmung gegen ben Arbeitsvertragbruch vorkommt, daß dagegen "das ehemalige gemeine Deutsche Recht schon im 16. Jahrhundert die Strafbarkeit folder Contractbruche anerkannte", wovon die Spuren noch in den Gefinde-Ordnungen der Particularstaaten zu finden seien. Und als Grund des Fehlens solcher Bestimmungen im römischen Rechte vermuthet herr Dr. v. Wächter selbst den Umstand, "daß bei den Römern die Dienst= boten und Arbeiter meist Sclaven", d. h. ganglich rechtlos waren. Deutschland des sechzehnten und der folgenden Jahrhunderte aber war das Arbeitsverhältniß ein Dienst = und Abhängigkeitsverhältniß, in Folge deffen sagt die von Herrn Dr. v. Wächter citirte Reichs=Bolizeiordnung von 1577 mit classischer Deutlichkeit: "damit die Arbeiter ihres Gefallens nicht aus den Diensten und Arbeiten treten und derselben Ungehorfam und eigner Bille auch mit ernftlichem Ginsehen fürkommen werde". That ist das Arbeitsverhältniß nicht zwischen gleichberechtigten Bersonen frei vereinbart, fondern ein wesentlich auf Herkommen beruhendes Berhältniß zwischen Herrn und Knecht (master and servant), das von den herrschenden Classen als integrirender Theil der öffentlichen Rechtsordnung, als unentbehr=

liche Grundlage der Wohlfahrt, ja der Existenz des Gemeinwesens betrachtet wird — dann stellt sich der Bruch des Arbeitsvertrags ganz consequent als eine Verletzung der öffentlichen Sicherheit und Rechtsordnung dar und trägt damit den mahren, inneren Character des Criminalvergehens. Nun aber befteht das Wesen der modernen Entwickelung gerade darin, jene Uebergangs= stufe von der Sclaverei und Hörigkeit zur freien Arbeit zu verlassen und das Arbeitsverhältniß zu einem wirklich freien zu gestalten. Ist dies wahr und Herr Dr. v. Wächter wie seine Anhänger werden es gewiß nicht in Abrede stellen — so beweist die Bestimmung der Reichs=Polizeiordnung das Gegentheil des Gewollten. Was für die damals vorherrschende Abhängigkeit consequent war, steht gerade beshalb in vollem Widerspruch mit der jett herrschenden freien Arbeit. Es ist, als ob man im constitutionellen Staate eine Zwangsmaßregel damit empfehlen wollte, daß dieselbe zur Zeit des abso= luten Regiments in Geltung ftand! -

Sprechen sonach alle Gründe vom Standpunkte nicht nur der wirthsichaftlichen Wohlfahrt, des socialen Friedens, der practischen Ausführbarkeit, sondern auch der wahren Rechtsprincipien gegen die criminelle Bestrasung des Arbeitsvertragdruchs, so ist dennoch kein Anlaß, sich zu der Frage der Bershütung desselben kühl ablehnend zu verhalten. Ohne in die üblichen Uebertreibungen einzustimmen, wird kein Verständiger das Vorhandensein großer Mißstände auf diesem Gebiete leugnen, und gerade an den aufrichtigen Social-resormer tritt die dringende Aufgabe heran, dem Umsichgreisen derselben wirksam entgegenzutreten. Unter den mannichsachen positiven Vorschlägen kann ich in diesem Schlusworte nur die hervorragendsten, und auch diese nur an-

deutend berühren.

Mit Recht haben unsere Vereinsantworten zu dem Behuse in erster Linie eine bessere Volksbildung gesordert, insbesondere auch, was ja eng damit zusammenhängt, eine gründliche Resorm des Lehrlings wesens. Soll beim Arbeiter an die Stelle des bisherigen Zwanges und der stumpsen Abhängigkeit der freie sittliche Antried treten, ohne welchen das gewaltige unendlich complicirte Räderwerk der modernen Volkswirthschaft auf die Dauer nicht sungiren kann, so muß das gesammte Vildungs nive au des Arbeiters bedeutend erhöht werden. Wir kommen nicht darüber fort: wie das allgemeine Wahlrecht, so erheischt auch die allgemeine Arbeitsfreiheit gebildete Massen, die sich aus Sinsicht dem gemeinen Besten unterordnen. Sin gutes Unterrichtsgesetz ist die beste Gewerbenovelle, und tüchtige, practische, gut dotirte Lehrer, die vor allem auch die Clemente der Volkswirthschaft inne haben, wirken nehr als alle Criminalisten.

Aber selbst bei voller Berücksichtigung der Bolkswirthschaftslehre reicht die bloße theoretische Bildung unmöglich aus, um die freie Harmonie der Arbeitsverhältnisse herzustellen und zu sichern. Dazu sind practische Institutionen erforderlich, welche die Lehren der Ersahrung und Wissenschaft zur Wirklichkeit gestalten. Was sie mit Rücksicht auf die vorliegende Frage zu leisten haben, ergiebt sich leicht aus der Betrachtung der wesentlichen Urs

sachen des Arbeitsvertragbruchs.

Ms die erste und hauptsächlichste dieser Ursachen finde ich, daß die Betheiligten sich durch den Arbeitsvertrag nicht innerlich gebunden fühlen, weil berfelbe thatfachlich oder auscheinend tein freier, burch gleichberechtigte Vereinbarung zu Stande gekommener Vertrag, sondern ein Act gezwungener Unterwerfung unter die augenblickliche Uebermacht ist. Eine nähere Erläuterung und Begründung dieses Satzes muß ich mir hier versagen; ein Theil der Bereinsantworten gewährt beredte Beispiele aus dem Leben. Will man also die äußere Geltung des Arbeitsvertrages sichern, so bewirke man vor Allem feine Sanction im Bewußtsein der Betheiligten, indem man ihn aus ihrer ausbrücklichen, von Beit zu Beit erneuerten gemeinsamen Willensäußerung hervorgehen läßt. Daß dies zumal auf der gegenwärtigen Entwicke-lungsstufe nicht von Individuum zu Individuum, sondern nur von Corporation zu Corporation geschehen kann, ist im Einverständniß mit englischen und deutschen Autoritäten in meinem Referate auf der vorjährigen Gisenacher Bersammlung 1) dargelegt. Die auf Grund der Gewerkvereine und Arbeit= geberverbande freiwillig errichteten Ginigungsamter find es, welche ben Arbeitsvertrag aus dem Bereiche der individuellen Willfür und des Zufalls zu der höheren Stufe billiger, genoffenschaftlicher Abmachung zwischen gleichberechtigten Factoren erheben, und damit den Arbeitsbedingungen das moralische Bewicht verleihen, welches im Staatsleben verfassungsmäßige Besetze von Octronirungen auszeichnet.

Dieselben Organisationen aber treffen nicht minder die zweite Haupt= ursache der Arbeitsvertragbrüche: die mangelnde moralische und wirthschaftliche Saftung für diefelben. Bährend der Arbeiter als vereinzeltes Atom ober als Mitglied eines wilden Strikevereins fich häufig aller nachtheiligen Folgen des Contractbruchs zu entziehen vermag, wird er bagegen als Genosse eines wirklichen Gewerkvereins und Einigungsamtes (zumal deren gesetzliche Anerkennung vorausgesetzt) durch die starken Banden genoffenschaftlicher Ehre und wirthichaftlichen Intereffes an den vereinbarten Arbeitsvertrag gefeffelt — wie selbstverständlich nicht minder der Arbeitgeber. Wie in dem erwähn= ten Referate näher ausgeführt, wird der Contractbrüchige, für welchen sein Gewerkverein dem Geschädigten gegenüber Bürgschaft zu leisten hat, von seinen Genoffen felbst zur Entschädigung angehalten und im Falle hartnäckiger Unbotmäßigkeit mit Verluft aller Ehren, Rechte und Vortheile ausgestoßen. Ber die moralische und pecuniare Bedeutung der Mitgliedschaft bei einem der besseren englischen Gewerkvereine kennt, wird gewiß zugestehen, daß in folcher Haftbarkeit eine ganz anders wirksame Sicherung des Arbeitsvertrags liegt, als in einigen Tagen oder Wochen Gefängniß. Ueberdies wacht nicht nur der eigene Berein über den vereinbarten Arbeitsbedingungen, sondern auch die Corporation des anderen Theiles; im Einigungsverbande kann es nicht vor-

¹⁾ Referat über Schiedegerichte und Einigungsämter in Berhandlungen von 1873, S. 159.

fommen, daß contractbrüchige Arbeiter von Arbeitgebern mit offenen Armen angenommen werden, oder daß contractbrüchige Arbeitgeber Ersatz durch andere Arbeiter erhalten. Alle Verpflichtungen, alle Interessen sind alsdann solidarisch für die strengste Aufrechthaltung des beiderseits genehmigten Arbeitsvertrags; es ist die seste Drganisation, welche allein im Stande ist, die Schäden

der jetzt herrschenden Anarchie zu heilen 1)!

Dieser Standpunkt sei in aller Kurze noch auf zwei eng mit unserer Frage zusammenhängende Gegenstände angewandt: bie Fabrikordnungen und die Abgangszeugniffe. Beil man beide mit Recht nicht entbehren zu können glaubt, folgert man daraus die dauernde Nothwendigkeit des Arbeitgebervatronats, ja man meint gerade in den einseitigen Abgangszeug= niffen die schärfste Baffe gegen ben Contractbruch der Arbeiter zu schmieben. Darin täuscht man sich durchaus. Fabrikordnungen und Abgangszeugnisse sollen allerdings bestehen, die guten Arbeiter sind selbst dabei interessirt, aber im modernen Arbeitsverhältnig können fie nur durch Bufammenwirken beider Theile festgestellt und gehandhabt werden. Sofort bietet sich wiederum das Einigungsamt dar. Die vereinbarten allgemeinen Arbeits= bedingungen bilden schon an sich die Grundlagen der Fabrik- oder Arbeits= ordnungen; und für die specielle Ausarbeitung und Sandhabung derfelben bildet sich naturgemäß analog bem großen Ginigungsamt ein Fabritrath, bestehend aus dem Fabrikanten und seinen Bertretern und aus gewählten Bertretern der Arbeiter. Dann ift man sicher, eine gerechte und zweckmäßige Fabrikordnung zu erhalten, deren strenge Beobachtung Ehrensache auch der Arbeiterschaft ift. Ganz ähnlich verhält es sich mit den Abgangszeugnissen. Entweder eine Commission des Einigungsamtes oder der Fabritrath haben dieselben auszustellen und zu controlliren; und während einseitige Arbeits= bucher oder Attefte unter dem Deckmantel der Ordnung der größten Unge= rechtigkeit und dem schwersten Drucke Thur und Thor öffnen, werden die Beugnisse mit dem Stempel des unparteiischen Ginigungsamts oder Fabritraths beiden Theilen förderlich und willkommen sein.

Seit mehreren Jahren schon hat Verfasser auf die Gewerkvereine und Einigungsämter als die organischessittlichen Schutzwehren gegen den Arbeitsevertragbruch und viele andere Mißstände eindringlich hingewiesen, allein selbst wohlmeinende Gegner antworteten mit dem Sinwand: die Gewerkvereine seien in Deutschland viel zu schwach, um sich gegen allgemeine Uebelstände auf sie zu stützen. Was bedeuteten die ca. 20,000 Mitglieder der deutschen Gewerkvereine gegenüber den Millionen von Arbeitern außerhalb derselben? Ich kann diesen Sinwand nicht gesten lassen. Abgesehen davon, daß bei jener

¹⁾ Ich betrachte als selbstverftänblich, baß in Ermangelung von Einigungsämtern gewerbliche Schiedsgerichte, auf ber Bahl ber Betheiligten beruhend, als ebenfalls genossenschaftliche Institutionen auch mit Rücksicht auf ben Contractbruch ben Gewerbegerichten 11. bergl. weit vorzuziehen sind. Näheres hierilber in meinem eitirten Referat. Daß ich mit vielen Bereinsschreiben in der Berwerfung polizeilicher Zwangsmaßregeln übereinstimme bemerke ich nur der Bollftändigkeit halber.

Bahl die vielen taufend Mitglieder des deutschen Buchdruckerverbandes und zahlreicher anderer Gewerkvereine mit gleicher Grundtendenz vergeffen find, sollte man sich gludlich preisen, schon für den Beginn des Unternehmens eine so stattliche, auf fast alle Gauen Deutschlands vertheilte Minorität bereit und begeistert zu finden. Bon weit schwächeren Minderheiten sind fast alle großen und heilfamen Reformen getragen worden, zu deren Durchführung es nie gekommen ware, hatte man auf die Bereitschaft der großen Maffen gewartet. Und gerade auf unserem Gebiete läßt es sich mit vollster Sicherheit behaupten, daß hinter jener Elite von dreißig= bis vierzigtausend fest organisirten Arbeitern die zehnfache Anzahl steht, die mit dem Anschluß an die Friedens= organisation nur auf das Entgegenkommen der einflufreichen Classen, vor Allem des Staates wartet. Aber freilich den friedfertigen und beharrlichen Bionieren der Gewerksgenoffenschaften mit allen Mitteln entgegenzuarbeiten, ihnen den gunftigsten Boden für ihre Entfaltung abzusperren und dann mit Fingern auf die winzige Minderzahl zu zeigen — das ift nicht der Weg, die Arbeiter für den Culturkampf zu werben, es ift nur der Weg - Die Erfahrung hat es gelehrt — die Reihen des Umfturzes zu füllen. Und doch wird man es auch zur Beseitigung des Arbeitscontractbruchs mit jener Mi= norität versuchen muffen, benn es giebt feine andere Rettung aus dem so= cialen Wirrfal, als daß fich die benkende Elite beider Theile in thatkräftigem Gemeinsinn vereinigt. Die bereits angeführten und die nachstehenden Broben unferer Bereinsschreiben werden mit ihren schlichten, dem Leben entstammen= den Worten darthun, daß die Schuld nicht an den Arbeitern der deutschen Gewerkvereine liegt, wenn durch unweise und ungerechte Magregeln der Classenkampf von Reuem geschürt wird!

Rachschrift. Leider erst nach Abschluß meiner Arbeit gingen mir das 63. Antwortschreiben vom Ortsverein der Schiffszimmerer 2c. zu Stettin=Bredow sowie das 64. vom Ortsverein der Maurer zu Stralsund zu.

Der größte Theil der Hinweisungen auf die Bereinsantworten in meinem Gutachten ist nicht, wie ich beabsichtigt, als Note, sondern im Text abgedruckt, was ich mit Rücksicht auf meine Entsernung vom Druckort zu entschulzbigen bitte.

M. H.

Anhang

zu bem Gutachten von Dr. M. Birsch über Contractbruch.

Ortsverein der Maschinenbau- und Metallarbeiter zu Königsberg.

Rönigsberg, den 7. Juni 1874.

In einer außerordentlichen Ortsversammlung wurde über die in Nr. 16 des "Gewerkverein" vom Anwalt gestellten Fragen discutirt, und wurde ich beauftragt, die Fragen nachstehend nach unsern Verhältnissen zu beantworten.

I und II würde dahin zu beantworten sein, daß ein Arbeitsvertrag in der Großindustrie eigentlich gar nicht besteht, denn in allen hiesigen Fabriken, so wie Bahnhöfen, findet gar keine Kündigung statt, der Arbeit= nehmer wird oder kann vielmehr zu jeder Zeit am Ende der Woche beim Lohnempfange entlassen werden, ebenso kann derselbe auch die Arbeit verlassen ohne jede Kündigung, nur die Werkmeister haben einen Contract abgeschlossen.

Bei der Hausindustrie findet gewöhnlich eine Stägige Kündigung statt, weil die Gesellen außer dem Hause des Meisters effen und schlafen und alle Wochen ihr Lohn erhalten, bei manchen Arbeitgebern ist aber auch dieser Modus schon weggefallen.

Der Tagelöhner, auch der ländliche, wird nur für einzelne Tage in Arbeit genommen und wird nach Bollendung der Arbeit wieder entlassen.

Das Gefinde vermiethet sich auf ein Jahr, 1/2 Jahr, 1/4 Jahr, auch nur auf 1 Monat, ist trotz alledem, wenn es der Person nicht gefällt, keineswegs gebunden, ein ganzes resp. ein halbes Jahr zu bleiben, sondern tann seinen Bertrag lösen nach Berlauf eines halben resp. viertel Jahres.

Frage III wurde allgemein dahin beantwortet, daß ein längerer Bertrag zwischen Arbeiter und Arbeitgeber im Allgemeinen nicht wünschenswerth sei. Motive: 1. Will sich kein Arbeiter binden, sondern frei sein; 2. läßt sich ein Bertrag immer lösen, es wurde nur schädlich und immer wieder schädlich für den Arbeitnehmer sein, wenn er sich dadurch sichern wollte, von der andern Seite aber vom Arbeitgeber indirect gezwungen würde, seinen Bertrag lösen zu muffen; nur beim Lehrlinge mare es munschenswerth einen Bertrag abzuschließen mit der Clausel, daß sich der Lehrherr verpflichte, den Lehrling nur im Handwerk zu beschäftigen, nicht aber zu häuslichen Arbeiten zu benuten.

IV. Die etwaigen Kündigungsfristen sind stets eingehalten worden; bei den etwa entstandenen Strikes sind lange worher, einzeln sogar bis 6 Monate worher, die Forderungen gestellt worden und demnächst verhandelt. — Die Ursachen der Contractbrüche sind in der Coalitionsfreiheit zu such die Steigerung der Lebensbedürfnisse sind die Forderungen meistens bedingt worden.

V. Die Gewerkvereine haben stets, wie schon zu IV. angedeutet, dahin gewirkt, möglichst vorsichtig zu gehen und vorbereitend und haben sie bestonders in zwei Fällen von social=demokratischer Seite hervorgerusene Strikes gänzlich verhindert.

(VI-VIII nicht beantwortet.)

IX. Es wird betreffs der ganzen Borlage sammt ihren Nebenanträgen, für Berwerfung derselben gestimmt, im Allgemeinen schließt sich Jeder den Ausführungen des Reichstags = Abgeordneten Herrn Schulze = Delipsch im

Reichstage vollständig an.

Ueber die längere oder kürzere Beschäftigung der Arbeiter bei ein und remselben Unternehmer ließe sich viel sagen. Die Sache liegt wirklich traurig; so lange der Arbeitnehmer etwas leisten kann, hat er Beschäftigung, hat er seine Kräfte und Knochen aufgerieben, wird er schwach, so ist es meistentheils, daß er der Arbeit entlassen, wird er schwach, so ist es meistentheils, daß er der Arbeit entlassen, und wenn er 20 Jahre gearbeitet hat, der Alte muß weichen und wird, wenn er nicht dem Gewerkvereine angehört, dem Elende preisgegeben. Dieses ist das Loos eines Arbeiters, wenn er nicht mehr so kann, wie er soll oder möchte, und kann mit Recht den Ausspruch gebrauchen: "Der Mohr hat seine Schuldigkeit gethan, der Wohr kann gehen!"

D. Czeslowit, Ortssecretär.

Ortsverein der Maurer und Steinhauer gu Chorn.

Thorn, ben 27. Mai 1874.

Die folgenden Antworten wurden in der Ortsversammlung als Ergebniß der Discussion über die Contractbruchfragen vom Secretär niedergeschrieben und danach in der Bearbeitung des mitunterzeichneten Mitgliedes, Maurerzesesle A. Flieger, von den unterzeichneten Ausschußmitgliedern und den Revisor genehmigt.

ad I. und II. Arbeitsverträge zwischen Gesellen unseres Gewerks, wie auch der Zimmerer einerseits und dem Meister resp. Arbeitgeber andrerseits, werden hierorts nicht abgeschlossen, man fängt eben bei dem Arbeitgeber, wo man gerade Arbeit bekommt, an zu arbeiten und wird von keinem Theil — seitens der Arbeitgeber dem Anschein nach mit Fleiß, seitens der Arbeits

nehmer theils aus bisheriger Unkenntniß des Kündigungsgesetzes, welches sie aufgehoben wähnen, theils aus Furcht, sie könnten von der Arbeit ausge= schlossen werden, weil sie auf ein energisches geschlossenes Auftreten ihrer Berufsgenoffen sich hierorts nicht verlassen können, die wenigen Arbeitgeber fich aber leichter vereinigen und unterstützen, wenn es gilt, mas durchzusetzen eines Bertrages resp. der Kündigung mit einem Worte erwähnt. Gefällt 1) dem Meister der Geselle nach einiger Zeit nicht mehr, oder 2) gefällt er ihm nach Rennenlernen seiner Leiftungsfähigkeit gleich nicht, oder 3) wird dem Meister Sommerszeit, wie es hier bisweilen vorkommt, die Arbeit knapp, so entläßt er im 1. und 2. Falle in der Regel Sonnabends als am Lohn= zahlungstag den Betreffenden, ohne ihm vorher die Arbeit zu kündigen, es ist sogar vorgekommen, daß solche plötzlich unter der Woche abgelohnt worden sind; im 3. Falle entläßt der betreffende Arbeitgeber an dem ihm am besten passenden Sonnabend einen Theil der Gesellen, ohne es ihnen vorher zu sagen resp. zu kündigen, sodaß sich die Betreffenden schon während der Zeit, daß sie noch bei diesem Arbeitgeber sind, nach anderer lohnender oder paffender Arbeit umsehen könnten — so aber muffen sie Arbeit nehmen, wie sie dieselbe finden, um nur eben arbeiten und sich den Unterhalt ver= dienen zu fönnen.

Mancher Arbeitgeber scheut sich sogar nicht, für die letzte Woche einen niedrigeren Lohn auszuzahlen als bisher; Mancher wieder zieht Sonnabends bei oben erwähntem 3. Falle trot Innehaltung der Arbeitszeit $2^{1}/_{2}$ —5 Sgr. pro Tag denjenigen Arbeitnehmern ab, die er entlassen, aber auch nicht gehen heißen will, um mit der gesetlichen Kündigungssrist nicht in Conslict zu kommen.

Es ist hier überhaupt Mode, daß, sobald die Arbeit mal etwas stockt oder eine Anhäufung von Arbeitskräften stattsindet, die Arbeitzeber gleich niedrigeren Lohn zahlen, im umgekehrten Falle weigern und sträuben sich dieselben so lange als irgend möglich und lassen sich auch die Mehrzahl der Gesellen lange hinhalten, ehe sie das frühere Lohn wieder bekommen. Dadurch haben die Arbeitzeber, die gemachten und dann nicht gehaltenen Versprechungen u. a. mehr nicht zu erwähnen, die schaffende Kraft des Arbeiters zu einer Waare umgestempelt, deren Preis sich nach Angebot und Nachfrage richtet, und somit dem Arbeitnehmer das Recht gegeben, seine Forderungen ebenso zu stellen; auch ist dadurch zum Theil der Keim des Klassenhasses und der an manchen Orten zuweilen vorkommenden ausverschämten Forderungen, sobald die Arbeitseträfte mangeln, gelegt.

Werden Gesellen entlassen ohne Kündigung, was hier allgemein üblich ist, so ist unseres Wissen vor ungefähr 5 Jahren nur ein Fall vorgekommen, daß Einer das Geset angerusen hat, von da bis jetzt Keiner. Will jedoch der Geselle vom seitherigen Arbeitgeber weggehen, so muß er 14 Tage vorsher kündigen, thut er es nicht, so wird er oftmals, wie es im Borjahr der Fall gewesen, auf Veranlassung des Letzteren von der Polizei zur 14tägigen Rückehr in die Arbeit des Betressenden gezwungen. Schlechte oder mittelsmäßige Gesellen werden nicht zur Kündigung angehalten. Daß aber übers

haupt welche dazu angehalten werden, geschieht um, mit den eigenen Worten hiesiger Arbeitgeber zu reden, uns Arbeitnehmern zu zeigen, daß wir nicht gehen können, wenn wir wollen, und sie uns zur Kündigung zwingen können.

ad III. Berträge find nicht wünschenswerth, so lange wir gesetzlich dazu verpflichtet sind und es nicht einem freien U bereinkommen überlaffen wird, weil der Arbeitnehmer dadurch zu sehr im Nachtheil steht. Die Arbeit= geber richten jetzt bei gesetzlich bestehender Kündigung das Lohn nach Angebot und Nachfrage, (daß es sich auch einigermaßen nach der Leistungsfähigkeit richtet, halt Verfasser dieses im eigenen Interesse des Arbeiterstandes für jelbstwerständlich und ift dies, sofern gewissenhaft von Seiten der Arbeitgeber gehandelt wird, die beste Triebseder, daß auch die weniger guten Kräfte be= streben sich auszubilden, manches faulen Arbeiters nicht zu gedenken) und stehen sie somit dem Arbeitnehmer gegenüber im Bortheil, weil sie bei flauer Arbeit und Stockung nicht mal den sonst mittleren Lohnsatz festhalten, und der Arbeitnehmer, wenn ihm auch besseres Lohn bei sofortigem Arbeitsantritt geboten wird, ohne Ründigung die bisherige Arbeit nicht verlaffen darf; 3. B. ein oder der andere Meister, welcher viel dringliche Arbeit hat und mich in einem ober dem anceren Zweige des Handwerks, oder auch nach allen Seiten hin, als tüchtigen Arbeiter kennt, trifft und fragt mich: wo arbeiten Sie und mas bekommen Sie Lohn? auf meine Antwort erwidert er: kommen Sie zu mir in Arbeit, ich gebe Ihnen pro Tag 21/2 Sgr. mehr Lohn und beschäftige Sie ben ganzen Sommer 2c.; solche Fälle find teine Seltenheit. Der Commer zu 30 Wochen gerechnet, giebt eine Mehreinnahme von 15 Thirn. Diefer Mehreinnahme muß ich aber verluftig geben, weil ich von meinem bisherigen Arbeitgeber auf sein Berlangen, nach dem Gesetz, ohne Kündigung nicht weggehen darf, er mir aber kein Lohn zulegt. Der mir die lohnendere Arbeit anbietende Meister kann aber, weil die Arbeit dringlich ift, nicht 14 Tage auf mich warten und besorgt sich deshalb andere Leute; es ift somit das Kündigungsgesetz zum Nachtheil des ohnedies immer im Nachtheil stehenden Arbeiters.

Dem Arbeitgeber hingegen erwächst auch dann kein Schaden, wenn das Kündigungsgesetz wegfällt; gehen bei dem Einen Arbeitnehmer aus der Arbeit, so müssen sie nothgedrungen bei einem Andern wieder in Arbeit treten; ein Meister oder Unternehmer kann nicht alle Arbeiten übernehmen und ausssühren, kann somit auch nicht alle Arbeitnehmer beschäftigen, und bekommen also, da es mehr Arbeitskräfte giebt als wirklich nothwendig sind (in unserem Beruf), auch die anderen Unternehmer Arbeitskräfte. Der oder diesenigen Arbeitgeber, welche die schafsende resp. ausstührende Kraft, Fähigkeit und Fertigkeit des Arbeiters würdig honoriren, werden von guten und tüchtigen Arbeitern förmlich überlaufen werden und die Auswahl haben; diese guten und tüchtigen Arbeiter werden aber dem Arbeitgeber mehr und besser Arbeit liesern und somit das Lohn, was er ihnen giebt, reichlich verdienen und wird er sich besser siehen als sene Arbeitgeber, die den Arbeitnehmer nicht ansgemessen honoriren, ihn auf alle Art zu verkürzen suchen und deshalb mehrenstweils nur schlechte Arbeitskräfte bekommen. Ist ein auter und tüchtiger

Arbeiter aber der drückenden Verhältnisse wegen gezwungen, bei einem der letzteren Arbeitgeber zu arbeiten und sobald sich ihm eine lohnendere Arbeit bietet, wieder gezwungen, der 14tägigen Kündigung wegen dieselbe sich entgehen zu lassen, so wird er mißmuthig, legt sich schließlich auf die saule Seite, trinkt vor Aerger einen Schnaps und noch einen, allmählich wird ihm der Schnaps Bedürfniß und dann ist auch gar bald der sittenlose Trunkenbold sertig; erst so tief gesunken, verleitet er Andere mit seinen giftigen Reden und schlechtem Beispiele zu Sittenlosigkeit und Klassenhaß, und wer öffnet nicht dem Unlauteren eher den Eingang als dem Edlen?

Möchten die Arbeitgeber menschlicher mit ihren Arbeitern umgehen, den Zeitverhältnissen Rechnung tragend, sie durch humane Behandlung an sich ziehen, ihnen die eingewurzelten (theils mit Recht bestehenden Vorurtheile dadurch benehmen und den ersten Schritt zur Bersöhnung thun, da es ja doch des Gebildeten murdig, dem weniger Gebildeten mit gutem Beispiele voranzugehen, (Beispiele wirken mehr als Redensarten und Ermahnungen, zumal wenn es widersinnige sind), so würde die Kluft zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer bald überbrückt sein. Statt deffen weisen die auf Bildung Anspruch machenden Arbeitgeber das versöhnliche Anerbieten der Arbeiter, welche dem Gewertverein angehören, wenn auch nicht direct zurück, so haben fie doch dadurch, daß fie das Gutachten über Errichtung eines Einigungs= amtes hierorts, auf Grund der ihnen überreichten, sogar von ihnen gefor= derten Statuten, von einer Zeit zur andern verschoben, noch mehr Mißtrauen in die Herzen der Arbeiter gefäet und die schon bestehende Kluft noch mehr erweitert. — (Hierzu eine persönliche und eine Bereinsangelegenheit im Begleitschreiben.)

ad IV. Seit 3-4 Jahren hat die Arbeit unseres Gewerks bedeutend zugenommen, es sind aber auch die Lebensmittel, Bekleidung, Wohnungsmiethe und Communalabgaben enorm gestiegen, ohne daß das Lohn so gesteigert worden ware, wie die Zeit es erfordert. Derjenige Arbeitgeber, der Einsicht hatte und tüchtige Arbeitskräfte wollte, erhöhte das Lohn von felbst (es waren dies jedoch Ausnahmen); ein jeder tüchtige Arbeiter wollte nun bei foldem Meister Arbeit bekommen und verließen sie öfterer als früher ohne Ründigung die Arbeit. Hätten alle Arbeitgeber den Zeitverhältnissen angemessen Rechnung getragen und von selbst darnach die Löhne erhöht (unverschämte Forderungen sind seitens der Arbeiter nicht gestellt worden), so wäre es nicht dahin gekommen. Uebrigens glaubten alle Gesellen hiesiger Gewerke — die außer dem Ortsverein stehenden glauben es zum großen Theil noch daß mit dem in Krafttreten der Gewerbefreiheit das Kündigungsgesetz aufgehoben sei, und gingen in diesem Glauben, da sie von Niemandem eines Befferen belehrt, die Meister aber auch vor der Arbeitzunahme keine Rundigung verlangt hatten, aus der Arbeit, sobald sie wollten, hielten aber den Lohnzahlungstag für denjenigen, wo sie mit Recht geben könnten.

ad V. Als im Borjahre mehrere Arbeitnehmer unseres Berufs, worunter auch ein dem Ortsverein Angehöriger, zu verschiedenen Zeiten, ihrer Ansicht nach mit Recht, am Lohnzahlungstag ihre bisherige Arbeit,

ohne gekündigt zu haben, verließen und bei einem andern Arbeitgeber, welcher den Verhältnissen entsprechendes Lohn zahlte, in Arbeit traten, wurden sie auf Ansuchen der verlassenen Arbeitgeber von der städtischen Polizei zur 14tägigen Rückehr gezwungen.

Darauf hin schaffte sich unser Ortsverein das Heft "Rechte und Pflichten gewerblicher Arbeiter" 2c. ¹) an und wurden in mehreren auf einander folgenden Versammlungen die betreffenden Paragraphen vorgelesen und dann zeitweise wiederholt. Ansangs wurde der vorjährige stellvertretende Vorsitzende, welcher das Vorlesen und Erklären übernommen, von vielen Ortsvereinlern und auch von den Socialdemokraten, in deren Versammlungen er wiederholt unsere Gewerkvereine vertheidigte, als mit den Arbeitgebern unter einer Decke spielend beschuldigt. Zett jedoch sind die Vereinsmitglieder von dem bestehenden Geset überzeugt und ist dies Jahr noch kein Fall, wo Arbeitnehmer mit Hülfe der Polizei requirirt worden, vorgekommen.

Den Vereinsmitgliedern wurde seitens des Vorstandes gerathen, um nicht mit dem Gesetz in Conflict zu kommen, falls sie ohne Kündigung gehen wollten, gleich bei Antritt der Arbeit abzumachen, daß sie nicht mit Kündigung arbeiten; es ist aber bis jetzt nicht bekannt geworden, daß dies gesschehen sei.

(ad VI. und VII. nicht beantwortet).

ad VIII. Da bisher von Seiten der Arbeitgeber die Ründigung nicht innegehalten worden, wogegen die Arbeitnehmer nichts einwendeten, das Gesetz nicht anriefen, sie aber von den Arbeitnehmern die Kündigung verlangten und das Geset bei Nichtbefolgung oft nur deshalb anriefen, um den Arbeit= nehmern zu zeigen, daß dieselben im Arbeit Bablen resp. Berlaffen des freien Willens entbehren und fie nicht machen können, mas fie wollen, so zeigt fich, daß ein Kündigungsgesetz nicht nöthig sei, es vielmehr einer freien selbst= ftändigen Uebereinkunft zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu überlaffen ift, ob sie einen gegenseitigen Vertrag abschließen wollen oder nicht; wird kein Bertrag abgeschlossen, kann jeder Theil sein Arbeitsverhältniß lösen, sobald er will, muß aber dazu den Lohnzahlungstag wählen; wählt er einen anderen Tag ohne entschuldigende Gründe, so ware es vielleicht in der Ordnung, daß darüber eine Bestimmung getroffen würde, es muffen aber diese Gründe, die da entschuldigen, klar und deutlich in der Bestimmung ausgedrückt fein; 3. B. Lebensgefährlichkeit der Arbeit, Ehrverletzung oder Mishandlung; am besten wäre es jedoch, wenn Einigungsämter eingeführt und ihnen die ganze Angelegenheit überwiesen würde; die Gesetzgeber haben sich großentheils wenig um die Arbeiterfrage gekümmert ober sie doch falsch und einseitig aufgefaßt. Die verständigeren Arbeiter, und deren giebt es doch einen großen Theil, wollen feine Barifer Commune, denn fie ift ihnen, zum Theil von eigener Erfahrung, noch allzu abstoßend von 1871 in Erinnerung, es sind jedoch

¹⁾ Berlin 1873. Fr. Kortkampf. Die Anschaffung bieses nütlichen Bückleins war von ber Anwaltschaft allen Ortsvereinen bringend empsohlen worden.

durch die Lehren der Socialdemokraten giftige Samenkörner ausgestreut worden, die bei Fortdauer des jetzigen Zustandes Früchte tragen können.

Wünschenswerth wäre es, wenn eine höchstens 10stündige Arbeitszeit gesetzlich eingeführt würde (hier wird noch gearbeitet von 6 Uhr Morgens bis 7 Uhr Abends incl. 2 Stunden Pause), weil sonft die Arbeiter Der Broving noch lange nicht dahin kommen werden, selbst durch Einigungsämter nicht; der fleisige Arbeiter aber bei dieser Arbeitszeit körperlich zu abgespannt ift, um in der ihm noch bleibenden Mußestunde des Werktagsabends eine geistige Bildung anzustreben, nach dem Naturgeset aber allzu große Un= strengung der körperlichen Kräfte dieselben vor der Zeit aufreibt und auch erschlaffend und abstumpfend auf den Geist wirkt. Um einen unschönen aber vassenden Veraleich zu wählen, sage ich: der Arbeiter stand bis jetzt mit den Bugthieren in gleicher Stellung, benn beibe muffen mit turzer Unterbrechung, wo sie den Körper mit Nahrung versehen, vom frühen Morgen (voriges Jahr noch von 5 Uhr ab) bis späten Aland anstrengend körperlich arbeiten, so daß beide froh sind, wenn es Abend ist und sie ihre Lagerstätte aufsuchen tönnen; das unvernänftige Thier wird noch mehr geschont als der Arbeiter, benn ift letzterer soweit hin, daß seine Kräfte nachgelassen, besser gesagt: ausgenutt sind, nimmt man ihn einfach nicht mehr zur Arbeit, es laufen ja fräftige Leute genug umber.

Es ist des besser situirten Menschen unwürdig, ein Glied der großen menschlichen Gesellschaft so zu migachten, daß man nur seine körperlichen Kräfte so viel als möglich auszubeuten sucht und ihm keine Zeit zur geistigen Bildung läßt. Die Kinder des Arbeiters muffen der Nahrungsforgen wegen schon in früher Jugend die Schule vernachlässigen, um verdienen zu helfen und wird dadurch schon im empfänglichsten Alter der Giftkeim des Rlassen= haffes in ihr Herz gestreut, wenn sie sehen, wie Kinder besser gestellter Menschen die Kinderjahre zur geistigen Ausbildung benuten können, die in ihnen (den Arbeiterkindern) schlummernden Talente aber nicht geweckt und fortgebildet werden können. Biele Knaben, die noch nicht eingesegnet sind, werden hierorts zu Arbeitern bei uns Maurern verwendet und gehen wöchentlich nur zweimal eine Stunde zum Unterricht; hat aber solch ein Kind Zeit sich auf die Stunde vorzubereiten, zu lernen? ich sage nein, denn ich habe gesehen, daß solche unter mir arbeitende Knaben froh sind, wenn die Stunde vorbei ist oder mal ausfällt, und sind sie von Bildung kaum berührt. Wer trägt die Schuld an der Robbeit und Ungebildetheit mancher, besser gesagt, vieler Arbeiter? -

- ad IX. Berfasser dieses ist der Ansicht, die brennende Arbeiterfrage ist entstanden:
 - a) Der Landmann, Fabrikant, Händler 2c. kann seine Producte und Waaren so theuer verkaufen wie er will, dem Arbeiter jedoch wird seine schaffende Thätigkeit nicht den Zeitverhältnissen entsprechend beslohnt, und da, oder dann, wo sich ihm bessere Belohnung bietet, steht ihm das Kündigungsgeset im Wege.

So wie bei allen im Fortschritt begriffenen Kulturvölkern die Anforderungen an den Einzelnen stetig steigen, nicht blos körperlich oder geistig, sondern förperlich und geistig - es wurde von den früheren Arbeitern in einem Tage lange nicht so viel Arbeit verlangt als jetzt — so muß auch dem Arbeiter mehr Muße gelassen und Mittel gewährt werden, sich geistig zu bilden und so ein würdiges Blied ber Gesellichaft zu fein.

b) Anstatt daß die besser gestellte Menschheit mit humaner Behandlung, Belehrung, geistiger Unregung und Unerkennung seiner gerechten Forderungen, den Arbeite: an sich zu ziehen suche, wird er, weil es eben blos ein Arbeiter ist, von der großen Menschheit abstoßend, oft brutal und hinterlistig behandelt, nicht bedenkend, daß er ein noth-

wendiges Glied eines großen Ganzen ift.

Wird ein Glied unscres Leibes vernachlässigt, so wird es mit der Zeit krank und wird auch der ganze Körper in Mitleidenschaft gezogen, und gesundet letterer nicht eher, als bis das vernachlässigte Glied mit eben der Sorgfalt und Gerechtigkeit behandelt wird wie die übrigen. Ferner am menschlichen Körper genießen alle Glieder, trot ihrer verschiedenen Verrichtungen, ein und dieselbe Freiheit und bilden deshalb ein vollkommenes, harmonisch zusammenwirkendes Ganze. Wollte man aber einer Hand oder einem Fuß Fesseln oder Formen anzwängen und so das natürliche Wachsthum hindern und die Freiheit benehmen, so wurde ebenfalls der ganze Rorper in Mit= leidenschaft gezogen werden.

Was aber der menschliche Körper im Kleinen, ist die menschliche Gesellschaft mit ihren verschiedenen Berufsklassen im Großen; weshalb also ein Glied der menschlichen Gesellschaft privilegiren, und das Andere in Fesseln schlagen? Wir haben alle gleiche Pflichten, Lasten und Abgaben zu tragen (im Grunde genommen hat der Arbeiter mehr zu tragen als der Vermögende), und gebührt beshalb

auch allen gleiche Freiheit.

Freilich wird die so lange versagte und dann endlich gewährte Freiheit die erste Zeit ab und zu gemißbraucht, dies legt sich aber, sobald das Anfangsstadium überwunden ist, und kann man dem ge= sunden Sinn der übergroßen Mehrzahl der Arbeiter gewiß trauen. Es sind solche Ueberschreitungen im Anfange die Folgen einer zu großen Freude des endlich gewährten Genusses, welche für den ersten Augenblick selbst bei sehr gebildeten Leuten die fühle Befinnung auf kurze Zeit verscheucht, geschweige bei einem Arbeiter.

A. Simson, Stellv. Vorsitender. Ortstaffirer.

Mug. Bohmte, E. Wichmann, Secretair.

Kontroleur.

Carl Kinzel, Robert Müller, Revisor.

A. Flieger, Bereinsmitglied (Berfaffer).

Ortsverein der Maschinenbau- und Metallarbeiter zu Bromberg.

Bromberg, den 31. Mai 1874.

Beantwortung der Fragen betreffs Contractbruch, zusammengestellt nach der in der Bersammlung des Ortsvereins der Maschinenbau-

und Metallarbeiter zu Bromberg gemachten Erörterungen.

I. Der Arbeiter der Großindustrie unserer Gegend geht in Wirk- lichkeit Arbeitsverträge nicht ein, dagegen weist jedes Etablissement eine Arbeitsordnung auf, welche das Verhalten des Arbeiters gegen den Inhaber oder dessen Stellvertreter vorschreibt, ein Zuwiderhandeln wird mit Geldbusse, auch Entlassung bestraft. Das Eintreten in ein Arbeitsverhältniß geschieht nur auf Grund der Anerkennung der Arbeitsordnung. Haus in du strie kennt unsere Gegend nicht.

Der ländliche Tagelöhner muß durchweg Arbeitsverträge eingehen,

welche jedoch beiderseitige Verpflichtungen regeln.

Der Arbeiter der Kleinindustrie (Geselle) ist durch Berträge nicht beschränkt, der Lehrling in fast allen Fällen; das Gesinde endlich auf

Grund der Gefindeordnung (Dienstbuch).

Die oben angeführte Arbeitsordnung bindet auf längere Dauer keine Partei, das Arbeitsverhältniß kann jederzeit gelöst werden. Der Lohn wird tageweise berechnet. Die in der Arbeitsordnung angegebenen Strafen treten ein bei Berlaffen der Arbeit ohne Beurlaubung, unregelmäßiges An= treten der Arbeit, Tabafrauchen, Veruntreuung u. f. w., auch Widersetlichkeit gegen die Vorgesetzten. Den landlichen Tagelöhner bindet der Arbeit8= vertrag in der Regel auf ein Jahr mit festem Jahresgehalt, außerdem wird sogenanntes Deputat gewährt (Naturalien in bestimmten Quantitäten, Weide für eine bestimmte Anzahl Vich 2c.). Die Kündigung des Dienstverhältnisses geschieht 6 Wochen oder 1/4 Jahr vor Ablauf des Vertrages entweder durch die eine oder die andere Partei 1). Die übliche 14tägige Kündigung in dem Arbeitsverhältniß ber Befellen wird hier gar nicht zur Geltung gebracht. Wo mit einem Lehrling ein Lehrvertrag abgeschlossen wird, da geschieht es auf eine bestimmte Anzahl Jahre, 2, 3, 4 auch 5 Jahre, je nachdem auf eigene oder Meisters Kosten gelernt wird. Das Gesinde wird für den Dienst in den meisten Fällen auf ein halbes Jahr verpflichtet, aber auch vierteljähr= lich und monatlich mit vierzehntägiger oder vierwöchentlicher Kündigung. — Ein einseitiges Abhängigkeitsverhältniß tann namentlich in dem Arbeitsverhältniß der Gesellen eintreten, wenn der Arbeitgeber in streitigen Fällen einen brauchbaren tüchtigen Arbeiter auf Grund der Gewerbeord= nung verpflichtet halt (Anwendung der vierzehntägigen Kündigung), einen weniger brauchbaren oder mißliebigen dagegen auf Grund der Gewerbefreiheit (Unterlassen der Kündigung, migbräuchlich) entläßt.

¹⁾ Diese Angaben beziehen sich offenbar nicht auf eigentliche Tagelöhner. M. H.

III. Berträge, welche Arbeiter und Arbeitgeber auf längere Zeit ver=

pflichten, werden von uns nicht für wünschenswerth gehalten.

IV. Könnte von uns nur mit Bezug auf die ländlichen Tagelöhner, das Gesinde und Lehrlinge beantwortet werden und zwar dahin, daß der Bruch des Arbeitsvertrages in den meisten Fällen von Seiten der Arbeiter herbeigeführt wurde, hervorgerusen durch schlechte Behandlung, etwa körpersliche Züchtigung, unzureichende Kost, verlangte übermäßige Leistung bei der Arbeit

V. Unser Ortsverein hat keine Beranlassung gefunden, um in solchen

Källen handelnd eingreifen zu können.

VI. Für die wirthschaftlichen und sittlichen Zustände der Arbeiter hat der Bertragsbruch in den meisten Fällen Nachtheile im Gefolge, weil durch ungünstige Attestirung in den Reisebüchern oder Entlassungsscheinen der Inhaber so leicht ein anderes Arbeitsverhältniß nicht bekommt, durch längere Arbeitslosigkeit dann sehr leicht ein unsittlicher Zustand entsteht. In einigen Fällen hat der Bertragsbruch auch sördernd auf die wirthschaftlichen Zustände der Arbeiter gewirkt (durch wohlwollende Brodherren).

VII. Hat der Ortsverein rosp. dessen Mitglieder zu wenig Gelegenscheit gehabt, die Strafgesetzparagraphen der Gewerbes oder Gesindeordnung kennen zu lernen, ebenso wenig ist die Gesetzgebung anderer Länder bekannt.

VIII. Unseres Erachtens bedarf der Arbeitsvertrag eines polizeilichen oder friminalrechtlichen Schutzes nicht, es empfiehlt sich vielmehr, daß neue gesetzliche Bestimmungen erlassen werden, wonach das strasbare Bergehen des Bertragbruchs auf dem Wege der von den Gewertvereinen angestrebten gewerblichen Schiedsgerichte geahndet wird, mithin der Arbeitsvertrag unter deren Schutz zu stellen ist.

IX. Die im Reichstage eingebrachten Gesetzentwürse, "die kriminalrechtliche Bestrasung des Contractbruchs und die Einführung der Gewerbegerichte" sind zu verwersen, dagegen die Einführung der gewerblichen Schiedsgerichte mit gesetzlichen Normativbestimmungen nach Kräften anzustreben.

Ringel, Ortsfecretar.

Verband der Stettin-Bredower Ortsvereine.

Stettin Bredom, im Juni 1874.

Der Verband der Stettin-Bredower Ortsvereine hat in seiner Mai-Versammlung die Contractbruch-Fragen in folgender Beise beantwortet:

I. Die Arbeiter der Großindustrie theilen sich in Werkmeister, Gesellen, Lehrlinge, Arbeiter, welche zu einzelnen Arbeiten an der Maschine angelernt sind, und Arbeitsleute; übrigens sind diese Bezeichnungen nur Schriften VII. – Ueber Contractbruch.

usuelle, denn in den Fabrikordnungen ist nur von Meistern und Gesellen die Rede.

Eine Hausindustrie in größerem Umfange, wie sie in Sachsen,

Schlesien 2c. besteht, kommt hier nicht vor.

Bei der Großindustrie sind die Meister gewöhnlich mit monatslichen Verträgen angestellt, welche halbmonatlich gekündigt werden können, oder auch mit $^{1}/_{4}$ lährlichen Verträgen und 6wöchentlicher Kündigung; die Lehrlinge mit meistens zjährigen Verträgen ohne Kündigung, welche jedoch mit dem Vater oder Vormund abgeschlossen werden. Eine hiesige größere Fabrif schließt überhaupt keine Lehrverträge mehr ab. Für die Arbeiter im Allgemeinen besteht kein Arbeitsvertrag, vielmehr schließen hier alle Fabriken die Kündigung in ihren Fabrikordnungen ausdrücklich aus.

Die bei den sogenannten Klein meistern beschäftigten Gesellen arbeiten zwar meistens mit 14tägiger Kündigung, jedoch wird diese nur selten von einem oder dem anderen Theile beachtet und höchstens von den Meistern zur Chicane benutzt; die Lehrlinge haben meistens 4jährige Verträge abs

geschlossen, der Meister giebt ihnen Rost und Wohnung.

Der ländliche Arbeiter schließt gewöhnlich, namentlich aber auf größeren Besitzungen, Contracte auf eine bestimmte Zeitdauer ab und erhält seine Löhnung hauptsächlich in Naturalien; der reine Tagelöhner arbeitet ohne alle Verbindlichkeit oder Kündigung.

Gesinde wird hier 1/4 jährlich gemiethet mit 6 wöchentlicher Kündigung,

auf dem Lande auf 1 Jahr.

11. Gefellen arbeiten meistens ohne Kündigung, jedoch wird machmal auch eine 14tägige Kündigung eingehalten. Arbeiter bei Kaufleuten arbeiten gegen Wochenlohn und können deshalb auch wöchentlich entlassen werden, sowie auch selbst gehen. Comtoirboten haben meistens monatiche Unstellung mit halbmonatlicher Kündigung oder auch letztere ist monatich. — Bei der "Pommerschen Provinzial-Zucker-Siederei" ist es vorgekommen, daß Berträge mit einseitiger Kündigung zum Nachtheile des Arbeiters (dieser konnte augenblicklich entlassen werden, mußte aber, falls er gehen wollte, eine 14tägige Kündigungsfrist beobachten) geschlossen wurden, und laufen davon noch einige.

III. Entschieden zu verwersen! Bernünftige Leute werden auch ohnedies sehr lange zusammen arbeiten können, wie dies hier thatsächlich häusig vorkommt, und selbst 50jährige Arbeiterzubiläen hier nicht selten sind. Nur unvernünstige Leute werden sich durch Berträge an einander binden, um sich vielleicht gegenseitig das ganze Leben zu verbittern. Auch für Gesellen ze. ist deshalb jeder Bertrag, und besonders der auf längere Zeit, zu verwersen.

IV. Der Bruch des Arbeitsvertrages kam früher, zur Zeit der Zünfte, ebenfalls vor, ist jedoch, weil eine größere Auswahl von Arbeitern, Gesellen z. vorhanden war, selten beachtet worden. In neuerer Zeit, bei erhöhten Anforderungen an die Industrie, haben jedoch die Arbeitgeber mehr darauf geachtet und die Anwendung von Zwangsmitteln versucht. Weil das durch Brüche des Arbeitsvertrages mehr bekannt geworden sind, bekommt es

den Anschein, als wenn solche früher nicht vorgekommen wären; in Birklichkeit aber haben die Fälle von Arbeitsvertragbrüchen sich nur sehr wenig vermehrt und steht die Steigerung in keinem Verhältniß zu der Entwickelung der Industrie.

Besonders häufig wird von den ländlichen Arbeitgebern über Contractbrüchige geklagt, doch ist es andererseits auch wieder ein offenes Gesheimniß, daß besonders die Gutsbesitzer zur Erntezeit unter einander sich die Arbeiter durch Bewilligung, resp. Versprechen höherer Löhne gegenseitig

abzufischen suchen.

V. Gewerkvereinsmitglieder haben sich hier einen Arbeitsvertragbruch nicht zu Schulden kommen lassen. Ueberhaupt haben sich nur ca. 10 Mitglieder des Bredower Ortsvereins der Maschinenbauer an zwei partiellen (in einer Werkstätte des "Bulkan"), als nothwendig erkannten Arbeitseinstellungen betheiligt, und wurde von ihnen 14 Tage vorher, ohne daß sie, wie aus dem Obengesagten hervorgeht, dazu überhaupt gesetlich verpslichtet waren, gekündigt. Dagegen sind die von den Socialdemokraten arrangirten Arbeitseinstellungen beinahe alle mit Contractbruch begleitet gewesen. Der letzte Strike der hiesigen Schiffszimmerer ist hauptsächlich daran gescheitert, daß die Schiffszimmerer, welche dem hiesigen Ortsvereine angehören, jede Betheiligung abgelehnt haben.

VI. Der Contractbruch, der ja gewöhnlich den Strike zur Folge hat, bringt deshalb den Arbeiter, der dadurch gezwungen wird, entweder seinen Wohnsitz zu verlassen, oder sich einen andern Erwerb zu suchen, oder zu keiern, in seiner Wirthschaft herunter, und wirkt schädigend auf sein Familien=

leben ein.

In sittlicher Beziehung ist einleuchtend, daß dem Contractbrüchigen Rechtsbewußtsein und Gewissenhaftigkeit verloren gehen und wirkt das Beispiel selbstverständlich auch demoralisirend auf die noch nicht contract-

brüchig Gewordenen.

VII. Eine Strafe könnte man nur darin finden, daß der Arbeiter die bedungene Kündigungszeit nacharbeiten müßte; von den Innungen wurde auch den Gesellen eine gewisse Arbeit für diese Zeit aufgegeben, diese sedoch selten fertig gemacht, weil schon eher beide Theile des Chicanirens übersdrüßsig wurden. Ein Bortheil hat sich niemals weder für den einen noch für den anderen Theil bei der Anwendung von Zwangsmaßregeln herausgestellt.

Für die Stadt Berlin bestand in den Jahren von 1862—1866 eine Communalverordnung, von der Königl. Regierung zu Potsdam bestätigt, welche die Kündigungsfrist aushob und jedem Theil freistellte, Sonnabends beim Lohnzahlen die Arbeit zu verlassen oder entlassen zu werden. Beide Theile haben sich dabei ganz wohl befunden. Es war somit damals für Berlin schon der Arbeitsvertragbruch unmöglich, weil kein Arbeitsvertrag bestand.

VIII. Das Strafgesethuch für das Deutsche Reich hat eine Strafe für den Arbeitscontractbruch nicht vorgesehen. Nach dem Civilrecht würde sich namentlich bei Lehrlingen nur die Entschädigungsklage gegen den Vater oder Bormund des Contrahenten empfehlen; eine solche ist aber auch heute schon zulässig und ist der schuldige Theil zum Schadenersat verpflichtet, welcher durch Sachverständige festgesetzt wird. Dieses aufrecht zu erhalten, ist deshalb nothwendig, weil der Contractbruch von Lehrlingen meistens eine Folge schlechter Erziehung und ungenügender Schulbildung ist. Andererseits giebt es auch Lehrmeister, welche nicht in der Lage sind, einem Lehrling die nöthigen Fachkenntnisse beizubringen und müßte hier wieder umgekehrt eine Entschä-

digung des Lehrlings eintreten.

Sollte der Contractbruch bestraft werden, so müste die Freizügigkeit und die Gewerbefreiheit aufgehoben und die Schuldhaft wieder eingeführt werden. Was nützte übrigens ein betreffendes Geset, wenn ein contractbrüchiger Arbeiter nicht zu sinden ist? Bisher wenigstens erklären die (Polizei= und Communal=) Behörden, nicht verpflichtet zu sein, einen Arbeiter, der sich, ohne die gesetzliche Kündigungsfrist einzuhalten, entsernt hat, zu suchen und lassen sich auch gar nicht darauf ein. Anderenfalls, wenn sie dazu angehalten würden, und der Arbeiter würde wirklich gefunden und sollte den Schaden ersetzen, so müste ja gar bald die Schuldhaft wieder eingeführt werden (?), und dies wird doch kein vernünftiger Mensch wollen.

IX. Das Urtheil ergiebt sich aus Vorstehendem. Eine Besserung ist nur zu erwarten durch Hebung der Bolksbildung, in erster Linie der Volkssichule. In dieser muß das Kind schon nach seinen Verhältnissen auf den von ihm zu wählenden Beruf hingeführt und mit der Bicktigkeit desselben und der Bedeutung der Lehrzeit bekannt gemacht werden. Es sollte kein Knabe aus der Schule entlassen werden, der nicht sertig rechnen und schreiben kann; die Erfahrung hat gelehrt, daß Knaben mit guten Schulkenntnissen auch gute Lehrlinge sind und tüchtige Gesellen werden, und nur selten, ja fast gar nicht muthwillig die Lehre verlassen; Lehrlinge dagegen, welche in der Schule nichts gelernt haben, mithin auch eine schecke Erziehung haben, laufen von einem Lehrmeister zum anderen, Eltern oder Vormünder kümmern sich nicht um sie, und wenn sie es wirklich bis zum Gesellen bringen, so sind sie eine Plage des ganzen Gewerbes und müssen von den besseren Arbeitern geradezu miterhalten werden, auch sind es diese in allen Fällen, welche stets zu Wilhlereien und Auswegeleien geneigt sind.

In den Volksschulen von Stettin und Umgegend sind mindestens $75^{\circ}_{i,0}$, welche nur mangelhaft lesen, schreiben und rechnen lernen. Bei der in Stettin im Winter 1873-74 gegründeten Fortbildungsschule meldeten sich zur Aufnahme 283 Schüler; davon konnten höchstens 30 fertig schreiben und rechnen, ein großer Theil hatte fast gar keine Schulbildung. Um solchen Uebelständen schleunigst abzuhelsen, wäre die sofortige Einsührung (unentgeltzlicher) obligatorischer Fortbildungsschulen mit mindestens bestündigen Unterzicht in der Woche geboten. Eine Hebung durch Besserung der Volksschulen

ist selbstverständlich nur allmählig zu erwarten.

Die längere Beschäftigung bei einem und demselben Arbeitgeber ist wünschenswerth und hat bedeutenden Einfluß auf die sittliche Hebung des Arbeiterstandes. Die 10stündige Arbeitszeit ist erwünscht und möglichst über= all einzuführen. Die Einführung von Schiedsgerichten und Einigungsämtern ist anzustreben; in dem Magistrate der bei Stettin gelegenen Stadt Grabow wurde vor einiger Zeit von einem Freunde der Gewerkvereine ein Antrag auf Einsetzung von Schiedsgerichten eingebracht, von der Majorität aber versworfen.

E. Fischer.

Ortsverein der Buchbinder, Portefenille- und Etniarbeiter 3u Berlin.

1. Ein Unterschied des Arbeitsvertrages zwischen den angedeuteten Kategorien existirt nach unserer Meinung nicht; von dem allgemeingiltigen Arbeitsvertrage, welchen das Gesen (Gewerbeordnung) vorschreibt, wird nur in den seltensten Fällen abgewichen. Soviel uns bekannt, ist der übliche Arbeitsvertrag mit den ländlichen Arbeitern ein Monat — beim ersten 14tägige, bei den solgenden monatliche Kündigung.

Gesellen ift oben erledigt.

Die Contracte, welche zwischen Lehrherrn und Lehrling abgeschlossen werden, sind verschieden; entweder der Lehrling erhält ein Kostgeld (Entschädigung für Ernährung) und lernt gewöhnlich 4 Jahre; oder derselbe empfängt Kost und Wohnung und lernt ebenfalls 4 Jahre. In beiden Fällen geben die Eltern Kleidung und Wäsche. Kürzere Contracte werden abgeschlossen, wenn der Lehrling im Stande ist, ein Lehrgeld zu zahlen.

Beim Befinde ift eine fechswöchentliche Ründigungsfrift üblich.

II. Bei den in unserem Geschäft obwaltenden Umständen findet eine Scheidung der Frage, wie es durch deren erste Theile geschieht, nach unserer

Meinung nicht ftatt, und können wir uns daher allgemein faffen.

Es werden bei uns in den meisten Fällen keine Verträge abgeschlossen. Die Sicherheit beider Theile gegen einander dauert nur von Lohntag zu Lohntag, und wenn dann die Lösung des Verhältnisses gewünscht wird, so geschieht es meistens sofort; und es fällt wohl selten einem der beiden Theile ein, auf die Innehaltung der gesetzlichen Kündigungsfrist zu bestehen. So bei den Lohn arbeitern.

Bei den Stückarbeitern ändert sich dies jedoch insofern, als sie mit der Annahme einer Arbeit auch die Pflicht der Fertigstellung übernehmen; ist diese geschehen, so sind wiederum beide Theile frei.

Den dritten Theil der Frage (einseitige Abhängigkeit) betreffend, muß

derselbe im Allgemeinen für unsere Berhältnisse verneint werden.

III. Hier würde ein kurzes Nein die beste Antwort geben, da nach allen gemachten Ersahrungen durch den Abschluß eines solchen Bertrags immer die Möglichkeit der Schädigung eines der beiden Theile durch den etwaigen Bruch desselben vorhanden sein wird.

IV. Obgleich eine Statistik hierüber nicht besteht, und sich die einzelnen Fälle im Allgemeinen der Oeffentlichkeit entziehen, so können wir doch getrost die Behauptung aufstellen, daß der Contractbruch von Seiten beider Theile

keine höhere Ziffer erreicht, als früher. Anders ist die Sache bei den Lehrlingen unseres Geschäfts, wo der Contractbruch so häusig ist, daß kein Meister überhaupt noch hoffen darf, einen Lehrling die contractlich bedungene Zeit zu behalten.

Die Gründe für den Contractbruch können mancherlei Art sein: für den Arbeitgeber: plötliches Ausbleiben der Arbeit, billigeres Angebot von Arbeits=kräften 2c. Für den Arbeiter: Häufigkeit der Arbeit, Aussicht auf bessere Stellung, aber auch die Absicht, den Arbeitgeber zu schädigen, wofür wieder

viele Motive vorhanden sein können.

Für den Lehrling ist die Aussicht, trothem er nicht ausgelernt, doch Geld verdienen zu können, sehr verlockend; hauptsächlich aber wohl, sich daburch der Aussichen der Aufsicht und Beherrschung des Meisters zu entziehen, ist wohl für unreise Jungen die Haupttriebsecher, davonzulaufen, oft auch nur Lust zur Beränderung, oder die Hossfinung, bei einem anderen Meister weniger arbeiten zu müssen. Die Beschäftigung des Lehrlings mit anderen als zum Geschäft gehörigen Arbeiten bildet in den allerwenigsten Fällen Beranlassung sortzulaufen, da erstens der Lehruneister unter heutigen Verhältnissen den Lehrling nicht zu dergleichen benutzen läßt, oder doch nur in geringsügger Weise; und zweitens der Lehrling lieber alles Andere thut, als strenge bei der Arbeit bleiben.

Daß aus solchen schlecht ausgebildeten Lehrlingen, welche ihren Lehrcursus nicht durchmachen, keine guten Arbeiter hervorgehen, kann nicht bezweifelt werden, und daß Menschen, die sich schon in der Jugend an Wortbruch gewöhnten, auch als Arbeiter Contractbrüche begehen werden, ist unzweifelhaft.

V. Die Gewerkvereine haben überall, wo Mitglieder durch Contractbruch geschädigt wurden, den Rechtsschutz angedeihen lassen; daß Contractbrüche von Seiten der Mitglieder stattgefunden, ist uns unbekannt geblieben. Mit dem Lehrlingswesen haben die Gewerkvereine sich noch nicht beschäftigt 1).

VI. Der Contractbruch ist schödlich in jeder Weise, er untergräbt gegenseitiges Vertrauen und läßt es nicht zu, daß man schließlich einem anderen Menschen überhaupt noch etwas glaubt. Der unbemittelte Stand leidet darunter am meisten, da es ja für denselben in den meisten Fällen nichts weiter giebt, als die noch vorauszesetzte Ehrlichkeit.

IX. Nach obiger Beantwortung der Borfragen erledigt sich diese Frage IX. dahin, daß das allgemeine Urtheil unserer Kreise über die vor-

liegenden Gesetze ein ablehnendes ift.

Wenn auch Diejenigen, welche sich darum bemühen, die wirklich versbesserritige Lage der Collegen durch deren eigene Energie zu heben, diese Gesetz als ein Mittel betrachten könnten, um die Gleichgültigen aufzurütteln, so muß doch wiederum behauptet werden, daß es ja noch viele andere Wege gieht, die Meister gegen das in vielen Fällen ja bedauernswerthe Auftreten der Gesellen zu schützen.

¹⁾ Dies trifft nicht bei allen Gewerkvereinen gu.

Den geistigen Zustand unserer Kreise bei dieser Frage in Betracht ziehend, ist hervorzuheben, daß das Verständniß für die Tragweite der vorliegenden Gesetz zum großen Theil noch fehlt, und es wohl auch schwerlich gelingen dürfte, den Leuten den wahren Ernst der Sache zu zeigen; sie glauben immer, die Gesetz würden schlimmer ausgelegt als ausgeführt werden.

Da dies nun wiederum viele bestimmen könnte, für die Gesetze zu stimmen, so muß bemerkt werden, daß ja dann die Unschuldigen mit den Schuldigen leiden müßten, und sich, wie oben gesagt, ja ein Weg sinden lassen wird, welcher beiden Theilen gerecht wird.

Die Wirkung der längeren oder kürzeren Beschäftigung bei einem Arbeitzgeber auf den Bruch des Arbeitsvertrages dürste wohl kaum in Betracht zu ziehen sein, da ja das frühere patriarchalische Verhältniß zwischen Meister und Gesellen nicht mehr existirt, sondern diese sich gegenseitig als Arbeitgeber und Mehmer betrachten, welches Verhältniß sich löst, sobald die Interessen eines der beiden Theile dies bedingen.

Der Ausschuß

des Ortsvereins der Buchbinder, Portefeuille- und Etuiarbeiter zu Berlin. A. Deterling, Ortssecretär.

Der Ortsverein der Stuhlarbeiter gu Berlin.

beschäftigte sich in seiner Versammlung am 15. Juni 1874 mit den, seitens des Anwalts der Deutschen Gewerkvereine zur Begutachtung vorgelegten Fragen, betreffend den Bruch des Arbeitsvertrages, und entschied sich nach

vorhergegangener Berathung für folgende Antworten.

Es muß vorausgeschickt werden, daß die Weberei an hiesigem Orte in allen Gattungen der Wollen=, Baumwollen= und Seidenweberei stark vertreten ist. Die Fabrikation wird theils in größeren Fabriken, theils bei kleinen Meistern betrieben, welch' letztere von den Unternehmern die fertigen Garne beziehen und sodann für Rechnung derselben in ihrer Behausung die Gewebe theils durch Gesellen, theils durch Lehrlinge herstellen lassen, somit also nicht selbstständige Meister, sondern nur Factoren größerer Fabrikanten sind; trotzdem behalten wir der leichteren Bezeichnung halber den Namen Meister bei und ist bei nachstehenren Antworten hierauf Rücksicht zu nehmen. Die Arbeitsbedingungen sind bei Fabrikanten und Meistern meist dieselben und erstrecken sich die besprochenen Verhältnisse, wo in der Folge nicht ein besonderer Unterschied bezeichnet wird, auf beide Kategorien und über sämmtliche Branchen der Weberei Berlins.

I. Zwischen den Stuhlarbeitern und deren Arbeitgebern wird ein bestimmter Arbeitsvertrag niemals abgeschlossen und ist daher ein derartiger Unterschied in der Kleins und Großindustrie nicht anzugeben. Der Geselle tritt gegen Zusicherung des ortsüblichen oder eines vorher verabredeten Lohnes in Arbeit und kann das Arbeitsverhältniß zu beliebiger Zeit von beiden Theilen wieder gelöst werden.

Die Lehrlinge hingegen resp. deren Bertreter schließen mit den Lehrsherren stets einen schriftlichen Lehrvertrag ab, in welchem Bestimmungen über die Dauer der Lehrzeit, die gegenseitigen Leistungen und die Entschädigung sestgesetzt werden, welche von dieser oder jener Seite bei Unterbrechung der Lehrzeit vor Ablauf der contractlich sessgeschen Frist zu erlegen sind.

Die Verträge zwischen Dienstboten und herrschaften sind in Berlin sehr verschiedener Urt und stehen unserm Gesichtstreis so fern, daß wir uns

eines Urtheils über dieselben enthalten.

II. Arbeitsverträge auf eine bestimmte Dauer werden in unserer Branche nur bei den Lehrling en abgeschlossen, bei diesen in der Regel auf 4 Jahre, wogegen sich der Lehrherr verpflichtet, dem Lehrling Kost, Wohnung, Wäsche, Kleidung u. dgl. frei zu geben und ihn in allem Nöthigen zu unterrichten. Beiläusig bemerkt, mögen diese Bedingungen als für Lehrlinge sehr günstig erscheinen, doch darf nicht übersehen werden, daß je nach der Art des Gewebes der Lehrling weit früher in der Lage ist, mit seinen Leistungen die des Meisters oder Lehrherrn aufzuwiegen, als dies in anderen Geschäften der Fall, dei denen der Lehrling in den ersten Lehrjahren nur zu den gewöhnlichsten Berrichtungen zu verwenden ist. Lehrlinge in größeren Fabriken, die keine freie Station erhalten und nicht beim Fabrikanten wohnen, lernen ebenfalls 4 Jahre und erhalten ³/₄ des Gesellenlohnes ¹).

Was die zweite Frage betrifft, so erhält der Lehrling diese ³/₄ des Gesellenslohnes schon im Ansang der Lehrzeit. In den ersten 14 Tagen vielleicht ein bestimmtes wöchentliches Kostgeld, sodann ader Stilkslohn. Man giebt dem Lehrling einsache Gewebe, die leicht zu erlernen sind, und ist er schon in den ersten Tagen im Stande zu weben; Einrichtungen und andere schwierige Hilssleistungen oder Borrichtungen macht ja der Meister oder Werksihrer. Wenn nun der Lehrling in

¹⁾ Auf Anfrage bes Gutachters, welchem sowohl bie freie Gewährung von Kleidung, als auch insbesondere das Berdienen von 3/4 bes Gefellenlohnes auffiel, erfolgte von dem Berfasser obigen Schreibens nachstehende Erläuterung:

[&]quot;Die Koft gehört zu den Bedingungen des Bertrages, ebenso wie die Kleidung. Nur wird es mit letzterer nicht so genau genommen. Ein Lehrling, der beim Weister unter angezogenen Bedingungen lernt, bekommt für jedes Gewebe ein sog. "Trintgeld", das se nach dem Fleiße des Lehrlings, nach der Schweizigkeit des Gewebes oder dem guten Billen des Neisters zwischen 5 Sgr. und 1 Ther wöchent ich variirt, und diese Trintgelder werden zum großen Theil zur Beschaffung der kleidungsstücke verwandt. Außer diesem erhält der Lehrling aber vom Meister beim Freisprechen einen vollständigen Anzug, den der Meister aus seiner Tasche und nicht von den Trintgeldern bezahlt. Letzteres ist streng genommen die eigentliche Leistung des Meisters in Betreff ter bedingten Kleidung. Was die Trintgelder betrifft, so muß ich noch bemerken, daß in der Regel Diezenigen, welche die höchsten Gratissianen zahlen, vom Standpunkte der Menschlichkeit die schlechtessen Meister sind. Am leichtessen läßt sich dies durch Zahlen ertlären: Sin ehrling liesert bespielsweise bei normaler Anstrenzung 2 Gewebe, sür welche der Meister vom Fadritanten à 3 Ther. in Summa 6 Ther, Arbeitssohn erhält. Für diese Leistung bekommt der Lehrling vielleicht 10 Sgr. Trintgeld. Liesert der Lehrling aber 3 Sewebe ab, do bekommt er sür das 3te 1 Ther. Trintgeld. Der Meister hat dann immer noch 2 Ther. über den normalen Verdienkeinsten zus Grund gerichtet wird, kommt bei beiden Theilen nicht in Betracht, beide verdienen ja mehr Geld. Dies ist das abschenlichste Ausbeutungsspsten.

Was die Kündigung anbelangt, so findet eine solche selten statt, viele Arbeitgeber kündigen beim Antrikt der Arbeit ihren Arbeitern an, daß das Arbeitsverhältniß von beiden Seiten zu jeder beliebigen Zeit ohne vorherige Kündigung gelöst werden kann. In der Regel geschieht das Letztere auch ohne eine derartige Berabredung bei der Fertigstellung eines Stückes Stoff oder eines Abschnittes im Gewebe, nach welchem sich die Berechnung des Lohnes regelt. Eine bestimmte Kündigungsfrist ließe sich auch nicht immer innehalten, da der Meister, wenn er ein fertiges Gewebe dem Fabrikanten übergiebt, oft nicht weiß, ob er noch weiter Beschäftigung erhält, da die Berträge zwischen Meister und Fabrikant beinahe stets ohne Kündigung gelöst werden können.

Wo über die Kündigung nichts verabredet worden ist, da sollen die Bestimmungen der Gewerbe-Ordnung in Kraft treten, doch tritt der letztere Fall nur selten und zwar nur dann ein, wenn einer von beiden Theisen nicht sosort Ersatz für das gelöste Arbeitsverhältniß sindet und denselben dringend nöthig bedarf, oder wenn beide Theise mit einander in Zwiespalt gerathen sind; in diesem Falle ist die Anrufung des gesetzlichen Schutzes weit eher als ein Act der Chicane zu betrachten, denn als eine Wahrung des Rechts.

Berträge, welche eine verschiedene Kündigungsfrist für den Arbeitzgeber oder Mehmer sestletzen, kommen in unserm Beruf nicht vor, doch mangelt es andererseits da nicht an einseitigen Bestimmungen, wo sogenannte Fabritvordnungen eingeführt sind, welche der persönlichen Freiheit des Arbeiters nicht selten unnütze und zwecklose Beschränkungen auferlegen, z. B. den Zwang des Beitritts zu den Unterstützungskassen der Fabrik und des Austritts aus den bisher angehörigen, die Forderung, Sinziehung und Verwendung von Strafgeldern nach willkürlichem Ermessen des Arbeitgebers oder Werksührers u. s. w.

III. Berträge auf längere Zeit sind bei der Weberei unaussührbar, für die industriellen Arbeiter und Unternehmer im Allgemeinen nicht wünschensewerth. Die Grundbedingung eines längeren Arbeitsvertrages ist die Geschäftstüchtigkeit beider Theile, diese läst sich selten schon dei Beginn des Arbeitsverhältnisses klar beurtheilen; aber auch in denjenigen seltenen Fällen, wo erwähnte Eigenschaft beiden Theilen bekannt, würde ein Bertrag auf längere Dauer für beide Theile nur eine Fessel sein, denn neben der Geschäftstüchtigsteit übt auch Charakter und Temperament beider Contrahenten einen bedeutenden Einsluß auf die Dauer des Arbeitsverhältnisses aus.

IV. Im Allgemeinen hat der Bruch des Arbeitsvertrages, resp. die Nichteinhaltung der Kündigungsfrist nicht zugenommen, schon aus dem Grunde, weil solche Verträge überhaupt nicht abgeschlossen werden, die Kündigung aber mehr und mehr beseitigt worden ist. Als im Jahre 1872 sämmtliche Stuhls

ben ersten Wochen nur ein Gewebe liefert, für bas ber Geselle 2 Thir. bekommt, hat ersterer eben nur 11/2 Thir. verbient.

hier sei noch erwähnt, daß ber Meister von bem Lohne, ben ber Fabrikant zahlt, an ben Gesellen nur 2/3 auszahlt, bas letzte Drittel behält ber Meister als seinen Antheil.

arbeiter Berlins die Arbeit einstellten, um mehr Lohn zu erlangen, wurde 2 Wochen vorher Meistern und Fabrikanten angezeigt, daß, wenn bis zu einem bestimmten Tage keine Einigung über die aufgestellten Forderungen erzielt sei, die Arbeit an diesem Tage eingestellt werde. Diese Kündigungs

frist ist ausnahmslos innegehalten worden.

Anders lagen die Verhältnisse, als im Jahre 1873 Meister und Gesellen gemeinschaftlich die Arbeit einstellten, um von den Fabrikanten höhere Löhne zu erhalten. Auch bei diesem Strike haben sich die Arbeiter keinen Bertrags= bruch zu Schulden kommen lassen; Meister und Gesellen waren mit einander einig, gleichzeitig die Arbeit einzustellen, wenn an einem bestimmten Tage die Lohnerhöhung seitens der Fabrikanten nicht bewilligt sei; dies wurde vorher verabredet und den Fabrikanten rechtzeitig zur Kenntniß gebracht, wohl hat aber hierbei ein großer Theil der Meister die Bestimmungen der mit den Fabrikanten abgeschlossenen Verträge umgangen. Bei Uebernahme des Garnes oder der sogenannten Kette übernimmt der Meister die Berpflichtung, das ganze Gewebe fertig abzuliefern, da die Rückgabe des unvollendeten Gewebes mit Schwierigkeiten und Nachtheilen für ben Fabrikanten verknüpft ift. Diefer Berpflichtung sind die Meister nur zum Theil nachgekommen; die angefangenen oder halbfertigen Gewebe blieben mährend ber ganzen Dauer des Strikes auf den Webestühlen, wenn es der Fabrikant nicht vorzog, die Gewebe in unfertigem Zustande zurückzufordern und den dadurch entstehenden Schaden zu Mancher Meister hat sogar vor Ablauf der Kündigungsfrist die Bollendung seines Gewebes beschleunigt, um abliefern und frische Garne auf den Webstuhl bekommen zu können, um auf den Fabrikanten eine Pression auszuüben. Soviel uns bekannt, bat eine gesetzliche Verfolgung dieses Contract= bruches nicht stattgefunden.

V. Unter den Mitgliedern unseres Ortsvereins sind Arbeitsvertragbrüche unseres Wissens nicht vorgekommen und fand sich daher keine Beranlassung, in irgend einer Weise handelnd einzutreten. Im Princip erklärt sich der Berein heut wie immer gegen jeden Bruch irgend welchen Bertrages.

VI. Auf das sittliche Leben des Bolkes wird der Contractbruch stets nachtheilig wirken, weil durch denselben das gegenseitige Bertrauen erschüttert wird und weil derselbe eine offene Unredlichkeit in sich schließt.

Auf wirthschaftlichem Gebiete werden nachtheilige Folgen nur da in die Augen fallen, wo derselbe in bedeutender Zahl, wie z. B. bei allgemeinen Arbeitseinstellungen vorkommt, damit ist nicht gesagt, daß derselbe bei vereinzeltem Auftreten für die Betroffenen nicht nachtheilig sei; jedenfalls leidet unter dem Contractbruche die Sicherheit des Geschäftslebens.

VII. In den uns bekannten Fällen, wo der Contractbruch gesetzlich verfolgt wurde, geschach dies auf civilrechtlichem Wege und zwar mit Zugrundelegung der Gewerbe-Ordnung. Die Gesetzgebung anderer Länder ist uns nicht bekannt.

VIII. Der Contractbruch, so nachtheilig derselbe auf das sittliche Gefühl wirkt und welchen Schaden derselbe den Betroffenen zufügen mag, ist doch nichts weiter, als die vorzeitige Lösung einer privaten Abmachung und

hat mit dieser die criminelle Gesetzgebung nichts zu thun, um so weniger, als sich in den meisten Fällen die tieferliegenden Ursachen, die den Bruch herbeisgeführt, nicht einmal klar erkennen lassen, am wenigsten vom Criminalrichter erkannt werden, der nichts weiter kennt, als den Buchstaden des Gesetzes. Namentlich beim Bruch des Arbeitsvertrages hat der andere Theil ostmals mehr Schuld, als der eigentlich Contractbrüchige. Die privatrechtliche Versfolgung ist unsers Erachtens in jeder Beziehung ausreichend.

1X. Wenn unter den im Reichstage eingebrachten Gesetzentwürfen die sogenannte Gewerbe = Novelle verstanden ist, so ist eine genügende Antwort bereits in dem Ausdruck der öffentlichen Meinung gefunden, die sich mit großer Mehrheit gegen jene Novelle aussprach, welches Urtheil wir unbedingt

theilen. —

Schließlich noch einige Worte über den fittlichen Zufand der Arbeiter, soweit er hier in Betracht kommt. Ein Moment, das überall auf den Bruch des Arbeitsvertrages fördernd gewirkt hat, ist die Gleichgültigsteit, mit welcher derselbe stets geduldet worden ist. Die Arbeitzeber sagen in der Regel, eine Civilklage gegen den Arbeiter bleibt erfolglos, weil er keinen Besitz hat, und lassen daher den Vertragsbruch ungerügt; der Arbeiter will einerseits nicht die Mißgunst der Arbeitzeber auf sich laden, andererseits hat derselbe eine in hohem Grade ausgeprägte Scheu vor jedem Gerichtsversahren, verbunden mit einem gewissen Phlegma bei der Wahrung seines Rechtes, das ihn oft lieber ein Unrecht ertragen, als energische Maßregeln, verbunden mit Mühen und Opfern an Zeit und Geld, ergreifen läßt. Dieses Phlegma und diese Scheu vor der Berührung mit dem Gerichte würde in den meisten Fällen hinreichen, den Vertragsbruch beim Arbeiter zu verpönen, wenn man denselben durch stille Duldung nicht so zu sagen groß hätschelte.

Man rühmt stets beim Deutschen den unwiderstehlichen Trieb, sich einen eigenen Herd zu gründen und benfelben für sich und seine Kamilie möglichst angenehm zu machen; trot ber vielen, in neuerer Zeit aufgetauchten gegentheiligen Berichte, trot aller Klagen über die Unzuverlässigkeit des Arbeiters ist dieses rühmliche Zeugniß bei unsern Arbeitern durchaus begründet. wie weit die Klagen über die schlechte Lage des Arbeiters berechtigt sind, soll hier nicht untersucht werden, aber das ist Thatsache, daß selbst der am schlechtest gelohnte Arbeiter mit besonderer Vorliebe für seine Häuslichkeit Wenn dieselbe auch aus den bescheidensten Materialien hergestellt ift, jo hat diese doch denselben Werth für ihn, als die des Besitzenden und bietet demgemäß genügende Sicherheit bei einer etwaigen Civilklage. Daß es, wie überall, so auch hier Ausnahmen giebt, ist nicht zu bestreiten, aber man sollte Dieser Ausnahmen willen nicht über unsern gesammten Arbeiterstand ein weg= werfendes Urtheil fällen; durch humane Behandlung und auskömmliche Löhnung wird man nicht allein die Sicherheit bes Arbeiters für die civil= gerichtliche Verfolgung des Vertragsbruches erhöben, sondern denselben überhaupt beseitigen.

Betreffs des Einflusses, den ein längeres oder fürzeres Arbeits= verhältniß auf den sittlichen Zustand des Arbeiters ausübt, sind die Bor=

oder Nachtheile leicht ersichtlich. Durch das häufige Wechseln des Arbeit= gebers verliert der Arbeiter mehr und mehr die Anhänglichkeit an seinen Beruf und das so nothwendige Interesse an der Entwicklung des Geschäftes, sein ganzes Streben wird darauf gerichtet sein, auf leichteste Art möglichst viel zu erwerben. Der Trieb, ein guter und tüchtiger Gehülfe im Geschäft zu sein, tritt nur insofern hervor, als der Broderwerb denselben bedingt. Obgleich in der Rleininduftrie ein besonders langes Arbeitsverhältniß nicht wünschenswerth ist, da sich in diesem Falle die gesellschaftlichen Grenzen zwischen beiden Theilen leicht verwischen, und der Arbeitgeber leicht in Berfuchung geräth, Dienftleiftungen zu verlangen, die mit der Stellung und der Achtung vor dem Gehülfen im Geschäft nicht vereinbar sind — so ist da= gegen in der Großinduftrie ein langes Arbeitsverhältniß ganz besonders für beide Theile vortheilhaft. Der Arbeitgeber gewinnt Achtung vor den Leistungen des Arbeiters und wie beide Theile das geschäftliche Interesse verbindet, so treten sie sich auch als Menschen näher. Ein solches lang andauerndes Arbeits= verhältniß läßt sich nicht durch äußere Anordnungen, durch lang wirkende Berträge herbeiführen, es geht aus der Tuchtigkeit und Solidität beider Theile hervor und bafirt einzig und allein auf Geschicklichkeit, Gerechtigkeit und klarem Verständniß für die Gemeinsamkeit der beiderseitigen Interessen.

Besonders zu berücksichtigen sind unserer Ansicht nach noch die Mieth 8 = verträge, welche zwischen Fabrikanten und Arbeitern, welch lettere inner= halb des Etabliffements oder in sogenannten Familienhäusern Wohnung erhalten, abgeschlossen werden. Dieselben leiden gewöhnlich an Einseitigkeit, sind entweder vom Arbeitsvertrag abhängig oder enthalten eine außergewöhnlich kurze Ründigungsfrist. Die von den Arbeitgebern errichteten Arbeiterwohnungen bringen den Arbeiter selbst da in ein Verhältniß un= bequemer Abhängigkeit, fesseln denselben auch da an die Scholle, wo diese Wohnungen unter den günftigsten Bedingungen abgegeben werden. Wo daher jum Etabliffement gebörige Wohnungen vorhanden find, oder deren Einrich= tung localer Verhältnisse halber durchaus erforderlich ist, mussen die Mieths= verträge von den Arbeitsverträgen durchaus getrennt werden die in den ersteren stipulirte Kündigungsfrist darf niemals weniger als ein Quartal umfassen, die Kündigung der Wohnung felbst darf nur beim Quartalswechsel erfolgen. Berträge, welche nicht mindestens diese Frist gewähren, oder für das Arbeits= verhältniß gleiche Dauer und gleiche Kündigungsfrist festsetzen, sind absolut zu verwerfen.

Der Vorstand

des I. Ortsvereins der deutschen Stuhlarbeiter 2c. zu Berlin.

Th. Raufmann, Borfigender R. Laufien, Ortsfeer.

Fr. Bujarsty (als Berfaffer).

Landsberg a./W., den 17. Mai 1874.

In der gestern stattgehabten Versammlung des

Ortsverein der Maschinenbau- und Metallarbeiter,

welche von ca. 70 Mitgliedern besucht war, wurden die im Organ Nr. 16 aufgestellten Fragen, den Contractbruch betreffend, folgendermaßen beantwortet.

Frage I. u. II. In der hiesigen größten Fabrik') wird mit den Arbeitern gar kein Contract geschlossen. Es steht beiden Theilen frei, laut Fabrikordnung, das Arbeitsverhältniß jeden Augenblick zu lösen. In den übrigen kleineren Fabriken, sowie bei den selbstständigen Meistern, kommen

die Bestimmungen der Gewerbe-Ordnung in Anwendung.

Mit den Lehrlingen der erstgenannten Fabrik wird ein derartiges Abkommen getroffen, daß der Lehrling 4 Jahre lernt, von Beginn seiner Lehrzeit einen Lohn von 6 Pfennige pro Stunde erhält, welcher Lohn in gewissen Zwischenräumen auf 1 Sgr. 5 Pfennig erhöht wird. Arbeiten, die den Lehrlingen in Accord gegeben werden, werden 1/4 niedriger berechnet, als die der Gesellen; dieses Biertel kommt dem Lehrherrn zu gute. Außerdem werden von jedem vollen Thaler Lohn 2 Sgr., von jedem vollen Thaler Accord 4 Sgr. dem Lehrling in Abzug gebracht, diefer Abzug aber dem Lehrling auf sein Conto gutgeschrieben, und wird der hieraus erwachsende Fonds Caution genannt, welche, wenn der Lehrling sich grober Bergehen schuldig macht oder hartnäckige Widerspenstigkeit zeigt, so daß derselbe aus der Lehre entlassen werden muß, oder der Lehrling selbst ohne gesetzlichen Grund die Arbeit verläßt, dem Lehrling zur Strafe nicht ausgezahlt, sondern dem Konds, aus welchem bedürftige Arbeiter der Kabrik und deren Kamilien unter= stützt werden, überwiesen wird. Hat der Lehrling aber die contractmäßige Lehrzeit durchgemacht, so wird demselben am Schlusse seiner Lehrzeit diese Caution bei heller und Pfennig ausgezahlt. Dies ganze Berfahren ift in dem schriftlichen Vertrage, der mit dem Lehrling geschlossen wird, in verständ= licher Weise aufgeführt. Für Beköstigung und Kleidung hat der Lehrling zu sorgen.

Die selbstständigen Meister schließen mit den Lehrlingen in der Regel einen derartigen Bertrag, daß der Meister den Lehrling beköstigt, für Kleidung und Wäsche aber der Lehrling selbst zu sorgen hat. Lernt der Lehrling 4 Jahre, so hat er in der Regel kein Lehrgeld zu zahlen, hat aber, falls er die vereindarte Lehrzeit nicht innehält, dem Meister eine Entschädigung zu zahlen. Bei Zichriger Lehrzeit und darunter wird gewöhnlich ein Lehrgeld von 30 bis 50 Thaler gezahlt, ebenso eine Entschädigung, wenn die Lehrzeit

nicht innegehalten wird.

Die Verträge mit dem Gefinde geschehen nach freier Uebereinkunft; bei vorzeitigem Abgehen resp. Entlassungen kommen die Bestimmungen der Gewerbe-Ordnung in Anwendung.

¹⁾ Maschinenfabrit von Pautsch.

Frage III. Berträge, die auf längere Zeit binden, find im Augemeinen nicht wünschenswerth. Die Erfahrung am hiesigen Orte hat gelehrt, daß es für den Arbeiter sowohl, als für den Arbeitgeber von größtem Nuten ift, daß, wenn irgend welchem Theile die Berhältniffe nicht mehr zusagen, jeden Augenblick das Arbeitsverhältniß gelöst werden kann. Dies wurde hier zuerst in der, Eingangs als größte bezeichneten Fabrit erfannt und gehandhabt, denn trothem in genannter Fabrik vor 1873 keine sogenannte Fabrikordnung vorhanden war, auch keinerlei mit dem Arbeiter vereinbart wurde, folglich die gesetlichen Bestimmungen ber Gewerbe-Ordnung hatten zur Anwendung gebracht werden können, wurde doch in keinem Falle der Entlassung resp. Aufkündigung an die Bestimmungen der Gesetze appellirt, sondern beide Theile sagten sich, wo nicht aus freiem Antriebe gearbeitet wird, da ist auch kein Gedeihen weder für den Arbeiter, noch für den Arbeitgeber. Es ist sogar bei Diesem Großfabrikanten ein Fall vorgekommen, daß sich zwei Arbeiter schrift= lid, verpflichtet hatten, von gewissem Tage an zu arbeiten, es aber dennoch unterließen. Der Fabritant, auf die Berpflichtung der beiden Arbeiter aufmerksam gemacht, erwiderte: Wer nicht aus freiem Antriebe arbeitet und erst durch Polizei dazu gezwungen werden muß, dem kann überhaupt keine Arbeit anvertraut werden. Und doch ist dieser Fabrikant um Arbeiter niemals in Berlegenheit gewesen, es ist vielmehr immer soviel Angebot von Arbeitern bei demselben gewesen, daß oft welche zurückgewiesen werden mußten.

Dagegen sind Fälle bekannt, daß in den beiden hiesigen kleineren Fabriken und den selbsiständigen Meistern, wo auf die gesetzliche Kündigungsfrist geshalten wird, auf Einhaltung der Letzteren polizeilich eingewirkt wurde und schließlich doch beide Theile froh waren, wenn sie das Verhältniß lösen konnten.

Es wird überhaupt selten von Seiten des Arbeiters ein Contractbruch zu befürchten sein, wenn der Contract nicht von vorn herein zu Ungunsten des Arbeiters abgefaßt ist, d. h. wenn dem Arbeiter durch diesen Contract soviel gegeben wird, daß er mit seiner Familie den nothwendigen Unterhalt hat, und wenn ihm eine menschenwürdige Behandlung zu Theil wird; in diesem Falle braucht überhaupt kein Contract abgeschlossen zu werden. Aber dort, wo man nur darauf bedacht ist, den Arbeiter zur Anhäufung des Kapitals auszubeuten, dort wird der Contractbruch nicht ausbleiben, selbst wenn man denselben mit dem Tode bestraft.

Frage IV. Im Maschinenbaufach am hiesigen Orte, so wie bei den selbstständigen Meistern hat der Contractbruch nicht zugenommen, bei den wenigen einzelnen vorgekommenen Fällen handelte es sich gewöhnlich um nicht zureichenden Lohn. Bei den Bauhandwerkern dagegen hat der Contractbruch zugenommen; es haben einige Arbeitseinstellungen bei denselben stattgefunden, theils um Erlangung berechtigter höherer Löhne, theils um Verkürzung der Arbeitszeit auf 10 Stunden pro Tag.

Frage V. Unser Ortsverein hatte keine Beranlassung, irgend einzusschreiten, weil unter unsern Mitgliedern nichts Störendes vorgekommen ist.

Frage VI. Der erste Theil der Frage läßt sich nicht bestimmt beantworten. Für den zweiten Theil läßt sich anführen, daß erstens der vernünftige Arbeiter Veranlassung genommen hat, darüber nachzudenken, ob es überhaupt von Nutzen sei, den Contract zu brechen, und daß, wo den Bruch die Nothwendigkeit gebot, das sittliche Gefühl des Arbeiters in der Weise zugenommen hat, als er sich durch diesen Bruch ein besseres Auskommen hat verschaffen können, mithin den ihm obliegenden gesetzlichen wie moralischen Verpslichtungen sur Familie, Commune und Staat in größerem Maße nachskommen konnte.

Frage VIII. Neue gesetzliche Bestimmungen zum Schutze des Contractbruchs sind nicht ersorderlich; sollte man indeh durchaus eine verschärfte Bestimmung belieben, so würde es sich jedoch nur für solche Fälle empfehlen, wo es sich um einen sachlich ungerechtfertigten Contractbruch handelt, wo also derselbe nur deshalb geschieht, um überhaupt nur einen Bruch herbeizuführen. Die Bestrasung würde auch in diesem Falle nur auf Antrag des Geschädigten ersolgen dürsen und gleichviel, ob der Schuldige Arbeiter oder Arbeitgeber sei, ausschließlich mit Gesängniß zu bestrasen sein ohne irgend welche Kosten, die das Berfahren verursacht, zu ersetzen.

Als das nütlichste und practischste Verfahren gegen den Contractbruch würde sich jedoch empfehlen, hiegegen eine Garantie in den Gewerkvereinen zu suchen, die von denselben projectirten Schiedsgerichte und Einigungsämter anzuerkennen und mit gesetlicher executivischer Kraft auszustatten. Der Druck, der auf Grund diese Verfahrens ausgeübt, würde ungleich schwerer auf die Betheiligten wirken, als wenn solches vom Criminalgericht oder von der Polizei geschähe. Diesen Gesetzen müßten allerdings auch die corporativen Rechte, sowie die Garantie der freien Hilfskassen verbereine zugesellt werden.

Frage IX. Die neuen Gesetzentwürse, welche dem Reichstage vorliegen, betrachtet man als Ausnahmegestetze gegen den Arbeiter und als ein Monopol für die Arbeitgeber, und zwar aus dem Grunde, weil der Arbeiter die in diesen Gesetzen bestimmte Geldstrase niemals zahlen kann, also immer mit Gesängniß bestrast werden wird. Der Arbeitgeber dagegen, wenn derselbe zu Strase verurtheilt wird, wird dieselbe mit Leichtigkeit zahlen.

Ebenso werden die Gewerbegerichte im Boraus verurtheilt, weil der gelehrte Richter die Verhältnisse der Arbeiter und deren gewerbliche Eigenschaften nicht genügend kennen kann.

Vorstehendes ist nach bestem Wissen niedergeschrieben.

Der Ortsverein der Maschinenbau= und Metallarbeiter zu Landsberg a./W.

H. Bloch, Ortsfecretär.

Verband der Ortsvereine zu Breslau.

Breslau, den 1. Juni 1874.

I. a) Die Großinduftrie steht meistentheils in keinem contractlichen Berhältnig mit dem Arbeiter, indem letzterer bei feinem Arbeitsantritt

in der Regel einen Revers zu unterzeichnen hat, laut welchem er

jeder Zeit gehen oder auch entlassen werden kann.

b) Die Kleinindustrie, bei Lohnarbeitern, richtet sich noch sehr häusig nach der gesetzlichen Bestimmung, welche bekanntlich 14tägige Kündigung vorschreibt, jedoch ist auch dei vielen schon ein eben solcher Revers, wie bei der Großindustrie, eingeführt.

- c) Bei Accordarbeiten ist die Dauer der angefangenen Arbeiten die Contractzeit. Jedoch hat bei dem Accordarbeiter, wenn derselbe contractbrüchig wird, der Arbeitgeber den Bortheil, daß der Arbeiter seines Berdienstes an der bereits geleisteten Accordarbeit verlustig geht und mit dem, in den meisten Fällen knappen Kostgelde zufrieden sein muß. Schon eine empfindliche Strafe für den Contractbruch.
- d) Der ländliche Tagelöhner ist in Wahrheit das, was das Wort fagt, indem sein Contract mit jedem Tage abgelaufen ist.
- e) Bei Gesellen trifft das in a), b) und c) Gesagte ebenfalls zu.
- f) Lehrlinge, oder deren Eltern resp. Bormünder, machen den verschiedenen örtlichen Berhältnissen entsprechende Contracte, und schwanken dieselben zwischen 3—5 Jahren. auch zuweilen länger. In Fabriken fommt die Zichrzeit am häusigsten vor und erhalten die Lehrelinge von Anfang an ein wöchentliches Kostgeld, welches dis Ende der Lehrzeit mit den Leistungen steigt und zuletzt dis 3 Thir beträgt. In der Hausindustrie ist dei Zichrzeit in der Regel ein Lehrzeld zwischen 30 dis 100 Thirn. verbunden, jedoch bei 4 und mehr Jahren fällt dies weg. In großen Städten fällt es der Hausindustrie jedoch schwer, Lehrlinge zu bekommen; gegen Contractbruch schützt sich dieselbe durch die contractliche Bedingung, daß für die Dauer der ganzen Zeit oder dis zu einem gewissen Zeitraum ein bestimmtes Kostgeld zu zahlen ist.

g) Das männliche Gefinde zerfällt in Städten wieder in 2 Theile: Hausdiener, Laufburschen zc., haben 8tägige bis Imonatliche Künsbigungsfrist, während Kutscher, Diener zc. halbmonatliche, auch halb-

vierteljährliche Kündigungsfristen haben.

II. Ist ad I. mit beantwortet. Betreffs der Frage wegen Einseitig= feit der Berträge, so sind uns solche Einseitigkeiten nicht bekannt und mögen vorkommenden Falls wohl nur Ausnahmen sein.

III. Rein. Im Allgemeinen sind sie nicht wünschenswerth.

- IV. Zu läugnen ift nicht, daß die Nichteinhaltung des Arbeitsvertrages dis gegen Ende des Jahres 1873 zugenommen, aber seit jener Zeit bis jetzt fast ganz aufgehört hat. Die Ursachen sind größtentheils die durch den Milliardenstrom herbeigeführte Entwerthung des Geldes, die vermehrte Nachfrage nach Arbeitern und die Hetzereien der Socialsdemokraten, deren Führer, den Gründern gleich, um von dem Gelde der Arbeiter mühelos zu leben, zuweilen die unsinnigsten Strikes provocirten.
 - V. Die Gewerkvereine haben, und zwar mehrstens mit Erfolg, eine ver=

söhnliche, vermittelnde Stellung zu den Strikes eingenommen, während die social-demokratischen Bereine aller Schattirungen wie in IV. an=

gegeben sich verhalten haben.

VI. Für das wirthschaftliche Leben ist leider wenig gewonnen, indem die durch die Strikes mittelbar hervorgerusene Preissteigerung aller Lebensbedürfnisse mehr verzehrte, als die Lohnerhöhung ausmachte. Für das sittliche Leben im Allgemeinen, wie für das des Arbeiters insbesondere, sind die Folgen keine fördernden, indem dieselben einestheils die Achtung vor dem Gesetzschmälern, anderntheils eine Erbitterung der Arbeitgeber und Arbeitnehmer untereinander hervorgerusen haben, welche sir beide Theile nicht ersprießlich war.

VII. Strafbar war es bisher bei uns insofern, als der Geselle, welcher die Arbeit ohne Kündigung verlassen hat, polizeilich gesucht und polizeilich wieder zur Arbeit gesührt wurde, auch zuweilen, wenn derselbe trot polizeilicher Zuführung die Arbeit wiederholentlich verließ, auch

ein paar Tage polizeilicher Arrest verfügt wurden.

In Desterreich ift die Gesetzgebung in dieser Beziehung beinahe

dieselbe.

In Rufland waren im Jahre 1856 meistens monatliche Arbeitsverhältnisse unter den Handwerkern, ob aber dies im Gesetz begründet, vermag ich nicht anzugeben.

VIII. Nein. Allen polizeilichen oder kriminalrechtlichen Bestimmungen ist

die freie Bereinbarung vorzuziehen.

IX. Im Allgemeinen ist die Stimmung gegen das Gesetz und hauptsächlich darum, weil es eine Ungleichheit vor dem Gesetz und sowit eine Verfassungsverletzung in sich schließt. Nach der Verfassung ist jeder Preuße vor dem Gesetz gleich, nur bei dem Gesellen ist das was Anderes, da muß der Contractbruch kriminell bestraft werden, während der Arbeitgeber die Sache mit Geld abmacht. Wäre das Gesetz gegensseitig, daß der Arbeitgeber auch mit Gefängniß bestraft würde, so würden sich die Arbeiter eher damit befreunden, indem weit mehr Contractbriiche seitens der Arbeitgeber, denn umgekehrt, stattsinden.

Anhang.

I. a) Es wird in den kleinen Fabriken bei Anfang der Lehrzeit ter Lehr= ling auf ein bestimmtes Stück eingearbeitet und für dieses Accord= arbeit nach einiger Zeit in Aussicht gestellt, bis zum Ende der Lehr= zeit, und damit die Ausbildung des Lehrlings gänzlich vernachlässigt.

IV. Das Evalitionsrecht und der Mangel jeder Ausgleichungsmittel zwischen Lohn und Lebensmitteln in den Jahren vor dem Coalitions-recht, Freizügigkeit, Aushebung des Paßzwanges reizten als neue noch nicht eingelebte Institutionen zum Contractbruch; damit Hand in Hand gingen die unmoralischen Erscheinungen auf wirthschaftlichem Gebiete, welche dem Arbeiter in vielen Fällen statt des Arbeitgebers

Schriften VII. - Neber Contractbruch.

eine Fabritbureaukratie vorgesetzt haben, welche dem Arbeiter fremdartig erscheint an Stelle des vermittelnden Fabrikherrn.

Die obigen Fragen sind in der außervordentlichen Ortsverbands - Verssammlung am 31. Mai 1874 behandelt und vom unterzeichneten Büreau formulirt worden.

Thd. Heidrich. Fr. Heinrich, Secretar. Runert.

C. Recffiegel. Schubert, Ortsverbands = Vorsitzender.

Ortsverein der Sabrik- und Sandarbeiter gu Görlig.

I. Der Arbeitsvertrag der Großindustrie gegenüber der Hause industrie ist gebundener und beruht vielkach auf einseitigen sogenannten Fabritsordnungen. — Der ländliche Arbeiter in der Lausitz. B. geht meistens auf gar keinen Vertrag ein, wenn er es dennoch thut, dann ist er nur an bestimmte Arbeit gewiesen, z. B. Dominium, hier genannt Hosearbeiter.

Der Geselle geht hier meistens gar keinen Vertrag ein oder aber nur auf kurze Zeit, weil größtentheils Stückarbeit ist. — Der Vertrag der Lehrlinge ist sehr urt geschreben, weil ein großer Theil bei Kleinmeistern, sowie in Fabriken in die Lehre tritt und hier auch die Profession bestimmend einwirkt, wie lange die Lehrzeit dauern soll. Beim Kleinmeister erhält der Lehrling gewöhnlich Kost und Schlafstelle, während er in den Fabriken wie jeder andere Arbeiter seinen Pflichten nachkommt und sosort gewöhnlich Wochenlohn erhält, von Jahr zu Jahr etwas mehr. — Beim Gesinde zerfällt der Vertrag in 2 Theile, weil Land= und Stadtdienstboten. Vei ersteren dauert der Vertrag gewöhnlich 1 Jahr, bei letzteren 1/4 Jahr. Vertragsbrüche kommen wohl seltener vor, weil vielfach selbige als Familienglieder gehalten werden.

II. Bei der Großin dustrie ist fast durchgängig eine 8 — 14tägige Kündigungsfrist eingeführt, hingegen bei der Hausindustrie (Kleinmeister) fast gar keine.

Auch kommen Verträge vor, welche ein einseitiges Abhängigkeitsverhältniß

gegen den Arbeitnehmer bedingen.

III. Nein; weil beiderseitig häusig Fälle vorkommen, wo das einsgegangene Verhältniß zu lösen gewünscht resp. gefordert wird; z. B. der Arbeiter kann lohnendere Beschäftigung sinden, welche ihm dann nicht gewährt wird.

IV. Bertragsbrüche sind beiderseits zu constatiren und die Ursache sind die gegenwärtigen Industrieverhältnisse. Auch mag die Steigerung aller Bebürfnisse, Wohnungsnoth 2c. dazu beigetragen haben; auch Unkenntniß und Gleichgültigkeit unter den Arbeitern, was nicht geläugnet werden kann.

V. Die Gewerkvereine haben stets ihre Mitglieder ermahnt, ihre ein=

gegangenen Berpflichtungen zu halten und das Gegentheil niemals unterstützt, während sich die Socialdemokraten diesem Berhalten schroff entgegenstellten.

VI. Es ruft beiderseits Mißhelligkeiten und Haß hervor und zerrüttet

die wirthschaftlichen und sittlichen Berhältnisse.

VII. Nach der früheren Gesetzgebung von 1845 war eine 14tägige Kündigung festgestellt; Zuwiderhandelinde mit Gesängniß bestraft. Die neue Gewerbe-Ordnung hat dieses außer Ucht gelassen und gestattete, nach freiem Uebereinkommen zu handeln 1).

VIII. Es wird sich empfehlen, berartige Uebertretungen, wenn sie

überhaupt bestraft werden sollen, nur civiliter zu bestrafen.

IX. Wenn das Gesetz, wie es vom Bundesrathe eingebracht, vom Reichstage angenommen worden wäre, so hätte es die Arbeiter dem sittlichen Werthe nach wieder in mittesalterliche Zustände versetz; denn wie kann man Arbeiter des Vertragsbruches wegen criminell bestrafen, mährend man Künstler und Andere nur civiliter bestraft, also Erstere einem Ausnahmegesetze unterwersen? — Man dente sich z. B. einen Arbeiter, welcher Jahre lang bei einem Unternehmer in Arbeit gestanden und das Verhältniß beiderseits bestriedigend, derselbe wird aber doch einmal gekränkt auf irgend welche Weise, so daß er sich gedrungen fühlt, das Verhältniß sofort zu lösen, also die Kündigungsstist nicht abzuwarten; will man solch einen Arbeiter dann noch criminell bestrafen? Dies wäre der Moral ein Schlag ins Gesicht.

Schubert, Ortsjecretar.

Verband der Ortsvereine zu Burg bei Magdeburg.

Burg ben 24. April 1874.

Die im "Gewerkverein" Nr. 16 von 1874 gestellten Fragen betreffs des Arbeitscontractbruches sind von dem hiesigen Ortsverbande eingehend erörtert und dahin beantwortet worden:

I. Der Árbeitsvertrag für Fahrikarbeiter wird in der Regel auf Grund der Fahrikordnung auf unbestimmte Zeit mit 14tägiger gegenseitiger Kündigung gegen festen Wochenlohn, theilweise auch auf Accord= (Stück=) Arbeit abgeschlossen.

Der Arbeiter in der Hausindustrie (Seifensieder, Gerber, Brauer zc.)

steht im Allgemeinen in gleichem Contractverhältniß.

Der ländliche Tagelöhner steht nur auf Tagelohn ohne Kündigungsverbindlichkeit, auf einzelnen Gütern werden Arbeiter für das Wirthschaftsjahr unter besonderen Contractsverhältnissen angenommen.

Gefellen stehen theils den Fabrikarbeitern gleich, theils stehen sie

auf Accord.

¹⁾ Hier zeigt sich die bereits im Gutachten erwähnte geringe Geseteskenntniß selbst bei tilchtigen Gewerkvereinsmännern. M. H.

Lehrlinge werden für die ganze Lehrzeit mittelst besondern Contractes angenommen.

Gesinde wird in der Regel auf Jahresfrist gemiethet

II. Die meisten Fabrikarbeiter stehen auf 14tägige Kündigung, doch läuft in einzelnen hiesigen Fabriken das Contractsverhältniß nur von Woche zu Woche, so daß der Arbeiter an jedem Sonnabend entlassen werden kann ohne Kündigung. Einzelne Fabrikarbeiter stehen im Accord, so daß sie z. B. nach Bollendung jeden Stückes Tuch austreten und entlassen werden können. Bei Tischlern ist hier die Accordarbeit die Regel.

Bauhandwerker (Zimmerer und Maurer) stehen während der eigentlichen Arbeitszeit (Frühjahr, Sommer) auf gegenseitige 14tägige

Kündigung.

Sandschuhmacher arbeiten lediglich im Accord.

Bei den Bauhandwerkern besteht außer der eigentlichen Arbeitszeit (Herbst und Winter) keine Kündigungsverbindlichkeit.

Bei Cigarrenmachern wird gewöhnlich feine Ründigung eingehalten

III. Contracte auf längere Dauer find im Interesse des Arbeiters nicht vortheilhaft; es ist hier mehrsach der Fall vorgekommen, daß wegen der 14tägigen Kündigung eine bessere Stelle, die sofort wieder besetzt werden mußte, nicht angetreten werden konnte.

IV. Arbeitsvertragbrüche sind unter der gegenwärtigen Gewerbe-Ordnung eigentlich nicht vorgekommen. Nur in Cigarrenjabriken treten

fremde Arbeiter kisweilen eigenmächtig aus und wandern weiter. 1)

V. Die Gewerkvereine haben keine Beranlassung zur Einmischung gehabt, da bei ihren Mitgliedern kein Contractbruch vorgekommen ist. Die erwähnten Cigarrenmacher standen außer Verbindung mit den Gewerkvereinen.

VI. Der Contractbruch kann für das wirthschaftliche und sittliche Leben

nur als nachtheilig erkannt werden.

VII. und VIII. Polizeiliche oder criminalrechtliche Maßregeln gegen den Bruch des Arbeitsvertrages sind verwerflich; es kann nur — und muß — Schadenersat nach dem Civilrecht zulässig sein.

In der Festsetzung einer Strafbestimmung läge eine durch Nichts zu rechtfertigende Willführ, da für den Bruch anderer Verträge keine Strafen bestehen; es kann nur die Erfüllung des Vertrages verlangt werden und bei

willführlicher Nichterfüllung ift der volle Schaden zu ersetzen.

IX. Hiernach ist die Novelle zur Gewerbe = Ordnung in Bezug auf Strafbestimmungen entschieden zu verwerfen; auch die Gewerbegerichte erscheinen bedenklich, da die Interessen der Arbeiter nicht gleiche und außreichende Verstretung finden würden. Man mache die jetzigen Schiedsgerichte obligatorisch und gebe ihren Entscheidungen rechtsverbindliche Kraft. Der zweckmäßigste Weg hierzu ist die staatliche Anerkennung der Gewerkvereine in ähnlicher Weise,

¹⁾ Dies kann nach ber Antwort II, am Schluß, nur in ben ungewöhnlichen Fällen ber verabredeten Kündigung vorkommen. M. H.

wie solche für die Genossenschaften durch das Genossenschaftsgesetz hergestellt ift, und Uebertragung der Schiedsgerichte an diese Gewertvereine.

Ueberall wird man das Interesse der Arbeiter am besten fördern, wenn

man Bildung. Intelligenz und Sittlichkeit bei ihnen fördert.

Der Vorstand des Ortsverbandes zu Burg.

Ortsverein der Tischler zu Beit.

Beit den 14. Juni 1874. 1)

Geehrter Herr Anwalt!

Zwar sehr spät, aber hoffentlich nicht zu spät übermittle ich Ihnen im Namen des Ortsvereins der Tischler in Zeig die nach unseren Kenntnissen und Ansichten beantworteten Fragen, den Arbeitskontractbruch betreffend. Möchte es Ihnen gelingen, mit Ihrem Gutachten in dieser, den Arbeiterstand so tief berührenden Angelegenheit dem allgemeinen Vorurtheil, welches über diese Frage durch einseitige Beleuchtung entstanden ist, entgegenzuarbeiten und dasselbe wonnöglich ganz zu beseitigen.

Hodyadytungsvoll zeichnet

Hermann Scheibe, Secretar bes Ortsvereins ber Tischler in Zeitz.

1. Ein Unterschied zwischen der Großindustrie und Hausindustrie in Betreff des Arbeitsvertrages besteht hier nicht. Ländliche Tagelöhner haben keine Kündigungsfrist, das Gesinde je nach Vereinbarung 4 Wochen, 3 Monate, auch ein ganzes Jahr.

II. Hier ist allgemein die vierzehntägige Kündigungsfrist maßgebend, bei Accordarbeit nach Fertigstellung derselben. Einseitige Arbeitsverträge möchten in hiesiger Gegend nicht vorkommen, wenigstens ist in der Deffentlich=

feit nichts bekannt.

III. Eine Verlängerung des Arbeitsvertrags wird nicht gewünscht, im

Gegentheil geglaubt, daß acht Tage auch genügen.

1V. Durch Einführung der Gewerbefreiheit mag es öfter vorgekommen sein, daß von Seiten der Arbeitnehmer die Arbeit ohne Kündigung verlassen wurde, doch ist dies weniger Böswilligkeit, als Unkenntniß der Gesetze, indem sogar Arbeitgeber so wenig Kenntniß derselben besaßen, daß sie glaubten, nach Einführung der Gewerbefreiheit sei jede gesetzliche Kündigungsfrist aufzgehoben.

¹⁾ Es sei mir gestattet, aus ber größeren Zahl ähnlicher Begleitschreiben bieses eine mitzutheilen, als charakteristisch für die Anschauung der Gewerkvereine über die Contractbruchfrage.

V. Hier in Zeitz gründete der Magistrat unter Mitwirkung von Bertretern der hiesigen Ortsvereine ein gewerbliches Schiedsgericht, bei welchem größtentheils Ortsvereinsmitglieder als Vertreter der Arbeitnehmer fungiren.

VI. Der Arbeitscontractbruch ist höchst verwerstich, denn derselbe demoralisirt den Arbeiterstand, und ist auch wirthschaftlich schädlich, indem er bei

beiden Parteien eine fortwährende Unsicherheit erzeugt.

VII. und VIII. Wenn die betreffenden Paragraphen der Gewerbe-Ordnung streng gehandhabt werden, sind neue gesetzliche Bestimmungen, wie criminalrechtliche Bestrafung und dergleichen wohl nicht nöthig, denn die gewerblichen Schiedsgerichte, wie sie nach der Gewerbe-Ordnung überall bestehen sollten, bieten wohl Schutz genug. Wir haben in Zeitz zwei Fälle gehabt, wo in dem einen ein Zimmermann, der die Arbeit ohne Grund und Kündigung verließ, auf Antrag des Schiedsgerichts von Cassel wieder nach Zeitz mußte und seine 14 Tage arbeiten, im zweiten, ganz ähnlichen Falle ein Eigarrenmacher von Berlin.

Es ift aber auch schon dagewesen, daß Arbeitgeber ihrem Arbeiter 14 Tage Lohn auszahlen mußten; sogar voriges Jahr war es in einem Falle so weit, daß der Arbeitnehmer bereits Geld eingezahlt hatte und den Arbeitgeber, den hiesigen städtischen Gasanstalts = Inspector, setzen lassen wollte. Sollte jedoch Strafe und zwar criminalrechtliche Strafe auf den Arbeitscontractbruch gesetzt werden, so wäre es gerecht, wenn der betreffende Theil jedesmal mit Gefäng-

niß, nicht aber mit Geld bestraft wurde.

IX. Am besten wäre es, wenn die projectirten Gesetze gänzlich wegblieben, indem die Gewerbe-Ordnung vollständig Schutz gewährt und nicht vergessen werden darf, daß wir noch in den ersten Jahren der Gewerbesreiheit leben, und da seicht Ueberschreitungen der Gesetze vorsommen, wie es ja bei allen neuen Einführungen ist; wir sehen es ja jetzt bei den neuen Kirchengesetzen, gegen dieselben wird so vielsach verstoßen und gesehlt von Leuten, die Schule und zwar viele und gute Schule genossen haben.

Am meisten wurde dem Uebel abzuhelfen sein durch Kenntniß der Gesetze und die wäre zu gewinnen, wenn von Seiten der Behörden oder auch den Inhabern von Zeitungen zu Oefterem die betreffenden Paragraphen der Ge-

werbe-Ordnung veröffentlicht würden.

Verband der Ortsvereine zu Bittau.

I. Die in den hiesigen Fabriken eingeführte Kündigungsfrift ist ent= weder eine 14= oder eine 7tägige. Feuermänner und Aufseher haben häusig

vierwöchentliche Kündigungsfrist.

Handwerker haben ebenfalls 14tägige, noch öfter 7tägige Kündigungsfriften. Contracte existiren nicht, man richtet sich nach der althergebrachten Einrichtung, daß die Auszahlung des Lohnes die Kündigungsfrist angiebt; d. h. 14tägige Lohnzahlung = 14tägige Kündigung, resp. 7tägige Lohnzahlung = 7tägige Kündigung.

Maurermeister der Stadt Zittau haben mit ihren Gesellen keine Contracte, weder schriftlich noch mündlich vereinbart — trotzdem halten, mit einer einzigen Ausnahme (Maurermeister Kasper I.), diese Herren die durch das Geset vorgeschriebene Kündigungsfrist nicht inne, wer Sonnabend seinen Entlassungsschein erhält, ist so fort entlassen, ohne irgend welche Entschädigung zu erhalten. (Dies ist nicht Ausnahme, sondern die Regel; nur der genannte Herr kündigt.)

Die Berren Maler halten ebenfalls keine Kündigungsfristen inne, ent=

lassen ihre Leute sogar inmitten der Woche!

Lehrlinge, Contracte verschieben. Contractbrüche kommen von beiben Seiten vor. Erst am 3. Pfingstfeiertage schickte ein Maschinenfabrikant 2 Lehr= linge fort, weil sie die beiden ersten Feiertage nicht mit gearbeitet hatten.

Ländliche Tagelöhner — in äußerst seltenen Fällen besteht eine vierwöchentliche, in den allermeisten Fällen existirt gar keine Kündigungsfrift.

Contracte giebt es nicht.

Gesinde, werden pro Jahr gemiethet; wollen sie ausnahmsweise vor Ablauf der contractlichen Zeit ihren Platz verlassen, wird dies meist nach vierwöchentlicher Kündigung gestattet.

II. al. 2. Gesinde auf 1 Jahr. Handwerk und Großindustrie auf 7= resp. 14tägige Kündigungsfrist. Kündigung ist meist nur am Lohntage

zuläfjig.

al. 3. Die Fabrikordnung eines Zittauer Stablissements schreibt dem Arbeiter 14tägige Kündigungsfrist vor, während der Principal von jeder

Ründigungsfrist entbunden ift.

Die Principale suchen und finden leicht Gelegenheit, die Kündigungsfrist zu brechen; so mußte ein Mitglied des Ortsvereines der Maschinen= und Metallarbeiter, von dem sämmtliche Mitglieder aussagen, er sei ein guter und zuverlässiger Arbeiter, die Arbeite sofort verlassen, weil er insolge Krankheit 1/4 Tag (vom Vesper dis zum Abend) gesehlt. Er hatte vorher nie gesehlt! (Kabrik von Alb. Kießler.)

III. Nachdem sich auch 2 der anwesenden Arbeitgeber gegen längere

Kündigungsfristen ausgesprochen, wird Frage III. einstimmig verneint.

Die anwesenden Bergarbeiter weisen darauf hin, daß Arbeiter, welche freie Wohnung beziehen, namentlich soweit sie Familienväter seien, geschützt

werden müßten vor allzu schneller Entfernung aus ihrer Wohnung.

IV. Contractbrüche von Seiten der Arbeiter: dieselben nahmen von 1871 bis Anfang 1873 etwas zu, seitem hat deren Zahl ganz bedeutend abgenommen; auch in den schlimmsten Zeiten war jedoch die Anzahl der Contractbrüche hier eine geringe.

Contractbrüche von Seiten der Arbeitgeber: dieselben haben

jetzt bedeutend zugenommen.

Die Ursachen sind im Geschäftsgange zu suchen. Bon 1871 bis Anfang 1873 hier gutes Geschäft; seitdem schlechterer Geschäftsgang, ist die Lust zum Contractbrechen beim Arbeiter geschwunden, beim Arbeitgeber aber gewachsen.

V. Es hat noch kein Mitglied eines der 3 hiesigen Ortsvereine seinen

Contract gebrochen — dagegen sind fünf Mitglieder in der Versammlung gegenwärtig, deren Contracte durch ihre Arbeitgeber gebrochen wurden. Die Versammlung verurtheilt den Contractbruch einstimmig.

VI. Es ist mehrfach vorgekommen, daß Arbeiter 3—5, einzelne sogar 7 und 9 Tage in Folge Contractbruchs ohne Arbeit waren — wirthschaftliche

Schädigung somit nicht gering.

Das Gefühl der Sicherheit und Ruhe ist auch hier im Arbeiter schon

vielfach geschwunden, namentlich bei Maurern 20., welche dies versichern.

Anzahl der Contractbrüche von Seiten der Arbeiter hier innmer sehr gering. Die sämmtlichen sechs anwesenden Arbeitgeber versichern, keine Ursache zu haben, daß sie klagen könnten.

VII. Sächstiches Gewerbegesetz vom 15. October 1861, §. 67 bestrafte Contractbruch mit Gefängniß bis zu 8 Tagen oder mit Geld bis zu 3 Thlin.

Mit großem Erfolg wird heut noch die Klage auf Fortsetzung des Arbeitscontractes angewendet.

VIII. Die Bersammlung beantwortet al. 1. gegen 1 Stimme mit "nein".

NB. Der mir befreundete Afsessor Heinke, beim Rathe zu Leipzig angestellt, schreibt mir wörtlich:

"Ich denke, die Misskände ließen sich nur durch Organisationen heben, wozu die von Dir befürworteten Gewerkschaften des Dr. Hisch guten Ansang gemacht haben. Das Gesetz würde ein schattenhaftes Wesen sein; das glaube ich, der ich die interessantesten Untersuchungen, S. 153 der Gewerbe-Ordnung betreffend, beim Buchdrucker-, Steinmetz- und Buchbinder-Strike im vor. Jahre geführt habe, beurtheilen zu können. Der "böse Wille" kann nur bei Dummköpsen und solchen Leuten constatirt werden, deren Eitelkeit größer als die Furcht vor Strafe ist."

Die Versammlung beschloß weiter: Organisation der Arbeiter und Einigungsämter werden auf friedlichem Wege sicher erreichen, was Ausnahmegesetze nie erreichen werden.

Bunfchenswerth ift auch, die freien Einigungsämter für gewisse Fälle

mit erweiterten Befugniffen zu verseben.

Die anwesenden Arbeitgeber versichern, durch die polizeiliche Bestrafung des Contractbruches keinen Nuten zu haben, sie würden durch Stellung eines Strasantrages unter den Arbeitern nur in schlechten Ruf kommen, würden seine Arbeiter erhalten und also nur Schaden haben. Man blieb bei dieser Meinung auch dann nech, als man von denjenigen Leuten sprach, denen man Vorschuß gegeben habe, von denen man sagte, daß sie durch Gefängnißstrasen schwerlich befähigt würden, ihre Vorschüsse zurückzuzahlen.

Für genaue Abschrift der Notizen, welche in der Versammlung vom 1. Juni niedergeschrieben, vorgelesen und von der Versammlung genehmigt wurden,

Defar Bade.

Ortsverein der Banhandwerker zu Biebrich a. Rhein.

Biebrich den 8. Juni 1874.

I. Der Arbeiter der Großindustrie arbeitet in der Regel auf eine Kündigung von 8 bezw. 14 Tagen; der der Hausindustrie in den meisten Fällen pr. Stück und auf keine bestimmte Zeitdauer; der ländliche Arbeiter am meisten pr. Tag, manchmal pr. Woche; der Geselle auf 14tägige Kündigung und 14tägigen Lohn, in wenigen Fällen mit derselben Kündigung auf Stücklohn; der Lehrling macht sich auf eine Reihe von Jahren, in der Regel 2—3, verdindlich und das Gesinde hat swöchentliche, beziehungsweise

1/4 jährige Ründigungsfrist.

- 11. An hiesigem Plate ist in der Regel Stägige Kündigung und Stägige Löhnung. In dem Stabliffement von Elmering & Co. hier kann blos am 1. oder 16. eines jeden Monats gefündigt werden. Die Arbeiter sind in verschiedene Kategorien eingetheilt, z. B. Walzer, Puddler, Hammerschmiede, Schlosser, Magazinarbeiter und Tagelöhner. Kündigt einer, so kann er It. Fabrikstatut in 14 Tagen gehen, d. h. wenn seine Stelle wieder besetzt ift. Unter Diesen Berhältniffen hat ein Arbeiter 1/4 Jahr warten muffen, bis man ihn frei ließ; es besteht ferner auf diesem Werke die Bestimmung, daß der Lohn einer ganzen Woche zurückbehalten wird, bis zum Ausscheiden aus dem Geschäfte. (Solche Bestimmungen existiren bei berartigen Gewerken sehr viel, hauptfächlich in Rheinland und Westfalen.) Verschiedene Arbeiter ber Fabrik von Dyderhoff & Widmann und der hiefigen Glasfabrik haben sich durch länger andauernde Verträge gebunden. Kalle & Co. suchen ihre Arbeiter zu fesseln, indem jährlich eine gewisse Summe unter die Arbeiter in Form einer Tantieme vertheilt wird, welche bei den besser gestellten Arbeitern bis jest pr. Jahr fl. 36. und bei schlechter gestellten fl. 18. auswarf. Ein jeder Arbeiter ist verpflichtet, Diese Tantieme bis zum Betrage von fl. 100. anwachsen zu lassen; außer er wolle das Geld zum Ankauf von Immobilien verwenden, oder aber bei außergewöhnlichen Vorkommnissen. In dem Zeitraume von 5 Jahren haben 10 Arbeiter je fl. 100, erhalten und 12 — 14 Arbeiter weniger wie fl. 100.
- III. Uns scheint unter den jetzigen Verhältnissen ein längerer Arbeitsvertrag nicht wünschenswerth, da in Folge des Großbetriebs das Angebot der Arbeit und damit das Fallen und Steigen der Löhne zu oft wechselt, als daß Ersteres wünschenswerth wäre.
- IV. Der Bruch des Arbeitsvertrags ist augenscheinlich in letzter Zeit öfter vorgekommen; von der einen wie von der andern Seite. Die Ursache dieser Erscheinung mag wohl in der Freizügigkeit und dem in III. angegebenen Grunde liegen, doch auch in der unsinnigen Agitation einzelner Parteien, auf Seiten der Arbeitgeber am meisten durch das Eingehen schwindelhafter Unternehmungen und in den meisten Fällen durch Willkur. Beispielsweise entschied das Einigungsamt hier über 15 Fälle von Arbeitscontractbruch; in 12 Fällen durch die Arbeitzeber verschuldet (davon 10 Fälle bei einem Arbeits

geber und 2 einzelne) und zu Gunften der Arbeiter entschieden, in 3 Fällen durch die Arbeiter verschuldet und zu ihren Ungunften entschieden.

V. Die Gewertvereine haben sich immer entschieden gegen jeden Arbeits=

contractbruch erklärt; die socialdemokratische Arbeiterpartei wohl weniger.

VI. Es wird wohl in vielen Fällen nicht zu verkennen sein, daß der Arbeitscontractbruch auf das wirthschaftliche Leben besonders ungünstig einswirtt; ein Contractbruch ist moralisch ohne genügende Gründe verwerslich und verletzt, wenn er ohne alle Rücksichten auf die eingegangenen Pflichten geschieht, das Rechtsgesühl und aus diesem Grunde wirkt er auch schödlich auf die sittelichen Zustände.

VII. Es ift uns nur bekannt, was die §§. 111. 112. und 148., der Gewerbe = Ordnung besagen; über die Gesetze anderer Länder in dieser Be-

ziehung sind wir nicht recht flar.

VIII. Unferer Ansicht nach empfiehlt es sich nicht, den Arbeitsvertrag durch neue verschärfte Bestimmungen gesetzlich zu schützen.

a. Dann ware unfere Anficht, beiderseitig eine Gefängnifftrafe eintreten

zu lassen.

b. Nach dem Geiste unserer Gesetzgebung betrachten wir es als einen großen Rückschritt, wenn eine criminelle Bestrafung des Contractsbruches eingeführt würde.

c. Nach unsern wirthschaftlichen und socialen Zuständen als ein Mittel, die Kluft zwischen Kapital und Arbeit nur zu erweitern, anstatt zu überbrücken und den Socialdemokraten ein Mittel an die Hand zu geben zur weiteren erfolgreichen Agitation.

Es würde gewiß besser sein, ein solches Gesetz in Verbindung mit andern berartigen Gesetzen zu erlassen, um es nicht als Ausnahmegesetz erscheinen zu lassen.

IX. Das allgemeine Urtheil ist entschieden gegen den eingebrachten Geseentwurf.

Für den Vorstand:

Beinr. Edhorn, Ortsfecretar.

Verband der Ortsvereine zu Fürth.

I. In den größeren und kleineren Fabriken hier und in der Umgegend finden wir die verschiedenartigsten mit den Arbeitern abgeschlossenen Berträge je nach der Geschäftsbranche oder der Brauchbarkeit des Arbeiters.

Verträge, d. h. schriftliche, zwischen Hausindustriellen, sog. Heimarbeitern und deren Auftraggebern existiren in der Regel nur dann, wenn Ersterer vom Letzteren Vorschuß an Arbeitsmitteln oder Geld bekommt und dauert der Vertrag, dis der Vorschuß abgearbeitet ist, nach welcher Zeit die Geschäftse verbindung aufhört oder unter denselben Bedingungen weiter gearbeitet wird. (Siehe die Blattmetall=, Textil=, Spiegel=, Zinnssiguren=, Papp=, Horn=, Holz= und zahlreiche andere sog. Manufakturindustrien.) Schriftliche Ver=

träge zwischen Handwerksmeistern und Gesellen sinden selten statt, in einzelnen Branchen nur dann, wenn Letterer Geldvorschuß entnimmt. Ausgenommen den letzten Fall, regeln sich die Kündigungsfristen nach den ortse üblichen, in letzter Zeit nach den reichsgesetzlichen Vorschriften.

Mit dem Taglöhner wird weder ein Bertrag abgeschlossen, noch eine Kündigungsfrist innegehalten, ausgenommen die Hoftaglöhner auf

dem Lande.

Verträge mit den Lehrling en sind je nach Branche verschieden; ihre Dauer ist 1, 2, 3, selbst 4 Jahre. Lehrgeld wird selten bezahlt, in diesem Falle ist der Lehrvertrag zc. nach Höhe desselben kürzer.

Das Gefindeverhältniß regelt sich nach den gesetzlichen Borschriften.

11. Die Arbeit = oder Auftraggeber sowohl im Einzelnen als in der Gesammtheit, die kleineren wie die größeren, bekunden bei jeder Gelegenheit die Neigung, den Arbeit = oder Auftragnehmer an sich zu binden, in ihrem Interesse einseitige Verträge abzuschließen. Als geeignetes Mittel erscheint ihnen das corrumpirende Vorschuftzeben, weshalb wir dasselbe so allgemein in Anwendung sinden.

III. Da nicht nur die Menschen, sondern auch die Verhältnisse veränderlich sind, daher auf lange Dauer bindende Verpflichtungen unter veränderten Verhältnissen für den Sinen oder den Andern, unter Umständen auch für Beide lästig sein müssen, oft so drückend, daß ein Bruch erfolgen muß: so sind Contracte zwischen Arbeitgeber und Nehmer auf lange Dauer

und lange Kündigungsfrift nicht wünschenswerth.

IV. Der Bruch des Arbeitsvertrages event. der Kündigungsfrist hat allerdings in der letzten Zeit zugenommen. Die Ursachen lagen einestheils in dem rapiden Steigen aller Lebensbedürfnisse, in Folge dessen der Arbeiter gezwungen war, sich günstigere Bedingungen zu erringen. Anderntheils haben die Arbeitgeber das Bedürfnis, die Kraft des Arbeiters in ihrem Interesse möglichst auszubeuten. Hieraus erklärt sich die Erscheinung, daß genannte Berletzungen während der Geschäftsblüthe meistens von den Arbeitern auszingen, sich desselben Bergehens jetzt, beim stillen Geschäftsgang, die Arbeitgeber schuldig machen.

V. Die Stellung, welche die Gewerkvereine sowohl, als auch andere Arbeiterverbindungen den beregten Fragen gegenüber einnahmen, war immer eine vermittelnde, so lange dis sie in einzelnen Fällen gezwungen waren, behufs Wahrung ihrer Ehre, als auch des Wohles ihrer Mitglieder bez. des Arbeiterstandes, mittelst ernsterer Maßnahmen die Arbeitgeber zu vers

anlassen, den Zeitverhältussen Rechnung zu tragen.

VI. Es kann von Niemand behauptet werden, daß der häufig vorkommende Contractbruch in sittlicher und wirthschaftlicher Beziehung auf das Leben der Gegenwart vortheilhaft einwirkt. Er sührt zu Klassenhaß, schließlich zu Klassenkanmf.

VII. In Vaiern konnte bisher der Vertragsbruch zwischen Kaufmann und Handwerksmeister z. nur auf civilgerichtlichem Wege verfolgt werden. Anders war es zwischen Meister und Gesellen, Fabrikanten und Fabrikarbeitern. Wurde der Arbeiter mir nichts, dir nichts fortgeschickt, so gelang es demselben äußerst selten, es dahin zu bringen, daß der Arbeitgeber zur Entschädigung veranlaßt, oder gar zur Geldstrase herangezogen wurde. Entsernte sich dagegen eigenmächtig der Geselle, so wurde derselbe mit polizeilicher Hülfe in die Werkstatt zurückgebracht und bis zu 3 Tagen Arrest bestrast. Tieser Zustand dauerte bis zur Einsührung der Reichsgewerbevrdnung. Da das projectirte Contractbruchgesetz noch weit schlimmere Mißverhältnisse nach sich ziehen müßte, so haben wir uns mit aller Energie dagegen zu wahren.

VIII. und IX. Fast in unsern sämmtlichen Einzelstaatsverfassungen finden wir den Grundsatz: jeder Baier oder Preuße zc. ist vor dem Gesetz gleich. — Dieses allerdings sollte das Princip, die Richtschnur der speciellen Gesetzgebung sowohl in straf=, als in civilrechtlicher, überhaupt in jeder Hinsicht sein. Dies ist leider bisher nicht der Fall, denn jede Rlasse hat ihre gesetzlich festgestellten Vorrechte, und wo es Bevorrechtete giebt, muß es Minderberechtigte geben; die Mindestberechtigten aber, und dabei doch die Unentbehrlichsten sind wir Arbeiter. Mit der mehr politischen Klassengesetz= gebung wollen wir uns hier nicht befassen. Desto schärfer müssen wir die mehr socialen, oder, wenn man so sagen will, civilrechtlichen Gesetze in das Auge fassen. Daß die Fideicommisse des Adels höchst nachtheilig und störend für die wirthschaftliche Entwickelung sind, soll nur nebenbei bemerkt werden. Thatsache ist es, daß diejenige Rlasse der Bevölkerung, die das Kapital fast ausschließlich in den Händen hat, mittelst ihrer verschiedenartigen, gesetzlich sanctionirten und von Oben protegirten Organisationen, als da find: Sandelskammern, Gewerbekammern, Fabrikraths- 2c. Kammern, nebstdem eine lange Reihe anderer commercieller Verbindungen ein kolossales Uebergewicht über die Minderbemittelten ausübt. Die Gewerbefreiheit, Freizügigkeit, die erleichterte Anfässigmachung, die Aufhebung der Wuchergesetze z. find das Wert genannter Organisationen. Der Erlag ber brei ersten Gesetze hat die Arbeiterklasse zwar nicht wohlhabender, jedoch im gewissen Grade unabhängiger und felbstbewußter gemacht, was schon als mächtiger Hebel, mit dessen Hülfe sich diese Klasse emporarbeitet, betrachtet werden muß. Dagegen haben dieselben, in Berbindung mit der vierten Magregel, dem sog. Mittel= ftand den Todesstoß versetzt. Ueberhaupt sind genannte Einrichtungen so recht dazu geeignet, das Kapital in den Händen Weniger zu concentriren, mas nur Denjenigen, die in und durch genannte Organisationen vertreten sind, zu Gute fommt. Das Contract bruchgesetz, wie noch so manche andere, gegen die Arbeiter gerichtete Magregel verdankt seinen Ursprung hauptsächlich abermals besagten Corporationen und haben dieselbe Tendenz (den Kapitalisten zu Nutgen), wie oben bezeichnete Einrichtungen, nur mit dem Unterschiede, daß die Wucht desselben in erster Reihe den Lohnarbeiter und erst in zweiter ben kleinen Sandwerksmeister trifft. Der Großhändler bez. Fabrikant ift in ben meisten Fällen im Stande, die Geschäftsconjuncturen wenigstens annahernd im Voraus zu ermessen und darnach seine Lieferungs= bez. Arbeitsverträge abzu= schließen. Dieser nicht zu unterschätzende Vortheil geht dem Lohnarbeiter und

Kleingewerbtreibenden völlig ab, weshalb von der Strafe des Contractbruches der nichtbesitzende Mann betroffen wird, während der Besitzende den Vortheil Wenn bennoch einzelne Micifterverbande für Diefes Gesetz davon hat. petitionirten, so zeigt dieses nur, daß sie blind für ihr eigenstes Interesse sind. Von diesem Standpunkt wird fragliches Gesetz, mehr oder weniger deutlich ausgedrückt, im Allgemeinen beurtheilt. Dag bergleichen nicht im Stande ist, die Harmonie zu fördern, sondern nur dazu geeignet ist, die Klassengegenfätze noch mehr zu verschärfen, liegt auf der Hand. Die criminelle oder polizeiliche Bestrafung berartiger Vertragsbrüche kann bennach nicht heilend, sondern nur zerstörend wirken und muß zu einer Bermehrung der Befangen= und Armen= anstalten führen, ohne den Zweck zu erreichen, den sie erreichen sollen, aus dem einfachen Grunde, weil die thatsächlichen socialen Berhältnisse stärker sind als alle Polizeibüttel der Welt. Da wir jedoch der Unordnung und Willfür Das Wort nicht reden können, so geht unsere Ansicht dabin, daß Differenzen, aus fraglichen Berträgen entsprungen, weder vor das Forum der Polizei, noch des Criminalrichters, sondern einzig und allein vor das des Civilrichters Zum Schluß noch die Bemerkung: Unsere ganze Gesetgebung drängt zur Ueberzeugung, daß das Gefet nichts Anderes ift, als das geschriebene Interesse bes oder ber Gesetzgeber. Deshalb erklaren wir: "Go lange an der Gefetgebung nur einzelne bevorrechtete Bevölkerungeklaffen theilnehmen dürsen, der gröfte Theil der Bevölkerung durch allerlei fünstliche Mittel, durch directen und indirecten Census ausgeschlossen ift, so lange ift die Gesetzgebung Rlassengesetzgebung zum Bortheil der Ginen, zum Nachtheil der Anderen, so lange wird die Unzufriedenheit und der Rampf nicht aufhören. Des= halb verlangen wir im Interesse bes Friedens: — Gleiches Recht für Alle."

Vorstehende Beantwortung der Fragen Contractbruch betreffend, verfaßt von dem Metallschläger H. Maier, wurde in der Sitzung des Ortsverbands=ausschusses am Samstag, den 23. Mai, eingehend durchberathen und einstimmig für richtig gefunden, weshalb der Ortsverbandsausschuß Fürth seinen Secretar H. Maier beaustragt, obige Beantwortung dem Verbandsanwalt

zu übermitteln.

Beinr. Maier.

Bierer'iche Sofbuchbruderei. Stephan Geibel & Co. in Altenburg.